Preußen

in

staatsrechtlicher Beziehung.

Von

Dr. Carl Julius Bergius,

Königlich Preußischem Regierungsrathe.

Zweite, vermehrte und verbesserte Ausgabe.

Münster,

Verlag von J. H. Deiters.

1843.

Digitized by Google

46
4 24
635

Digitized by Google

Vorrede.

Als ich vor beinahe zehn Jahren die ersten Vorarbeiten zu dem gegenwärtigen Werke begann, hatte ich eigentlich vor, ein vollständiges Lehrbuch des Preußischen Staatsrechts zu liefern. Da ich indeß ein bis dahin noch gar nicht — und auch jetzt noch wenig — wissenschaftlich bearbeitetes Feld betrat, so überzeugte ich mich bald, daß ich mir ein zu hohes Ziel gesteckt hatte.

In der Vorrede zu der im Jahre 1838 erschienenen ersten Ausgabe hatte ich mich folgendermaaßen geäußert:

„Der Verfasser des gegenwärtigen Werks wünscht durch dasselbe die Kenntniß von seinem Vaterlande verbreiten zu helfen. Dadurch hofft er, eine gerechte Würdigung der Preußischen Regierung zu erleichtern. Denn wer über einen Staat richtig urtheilen will, muß mit den Verhältnissen desselben bekannt sein. Nicht bloß den Einwohnern des Preußischen Staats, sondern auch den Ausländern wollte der Verfasser zeigen, auf welche Weise gegenwärtig der Preußische Staat regiert wird. Doch beabsichtigte er, besonders für die Preußischen Beamten, eine Uebersicht des Preußischen Staatsrechts, mit Verweisung auf die Quellen, aus denen über die einzelnen Materien weiterer Aufschluß zu entnehmen ist, zu liefern. Er hat sich bestrebt, nichts Erhebliches unberührt zu lassen, sich aber einer möglichst

Digitized by Google

gedrängten Darstellung befleißigt, und das Ganze so geordnet, wie er Wiederholungen am besten vermeiden zu können glaubte. Hauptsächlich hatte er den neuesten Zustand des Preußischen Staats vor Augen. Auf eine Kritik der bestehenden Einrichtungen sich einzulassen, lag nicht in seinem Plane."

Wenn nun nach jener Vorrede, so wie auch nach dem Titel, der Herr Verfasser der Seite 167 angeführten Recension — der einzigen beachtenswerthen, die mir zu Gesicht gekommen ist — ein vollständiges System des Preußischen Staatsrechts — wiewohl vergebens — erwartet hatte, so habe ich dies doch so sehr nicht zu bedauern, bei dem sehr günstigen Urtheile, welches er sonst meinem Buche, als einer übersichtlichen Zusammenstellung von Materialien zu einem positiven Preußischen Staatsrechte, zu Theil werden läßt.

Daß diese zweite Ausgabe eine sehr vermehrte und verbesserte ist, wird, bei einer Vergleichung mit der früheren, ohne Zweifel bald anerkannt werden. Auch jetzt war meine Absicht nur, die wichtigeren öffentlichen Verhältnisse unseres Staats darzustellen, ohne dieselben jedoch einer Kritik zu unterwerfen. Ein ganz vollständiges System des Preußischen Staatsrechts wollte ich auch jetzt nicht liefern, meine vielmehr, daß hierzu die Zeit überhaupt wohl noch nicht gekommen sein dürfte.

Die am Schlusse befindlichen Zusätze, welche erst nach dem Drucke nöthig wurden, und Berichtigungen bitte ich zu berücksichtigen.

Breslau, den 31. August 1843.

Digitized by Google

Inhalt.

Einleitung.

Erster Abschnitt.

Bildung und Eintheilung des Preußischen Staats.

Seite

§ 1. Umfang des Preußischen Staats 1
§ 2. Die Bestandtheile der östlichen Provinzen 4
§ 3. Die Bestandtheile der westlichen Provinzen 8
§ 4. Die Regierungsbezirke der östlichen Provinzen 11
§ 5. Die Regierungsbezirke der westlichen Provinzen 15
§ 6. Die Justizverwaltungs-Eintheilung 17

Zweiter Abschnitt.

Begriff und Quellen des Preußischen Staatsrechts.

§ 7. Begriff des Preußischen Staatsrechts 20
§ 8. Von den Quellen des Preußischen Staatsrechts, insbesondere den Gesetzen 21
§ 9. Die Verkündigung der Gesetze 23
§ 10. Die Preußischen Gesetzbücher 29

Digitized by Google

Seite

§ 11. Die Einführung der Preußischen Gesetzbücher in den neuen Provinzen 30
§ 12. Von den Landestheilen, wo die Preußischen Gesetzbücher nicht eingeführt sind 34
§ 13. Staatsverträge 39
§ 14. Herkommen 39
§ 15. Sonstige Quellen und Hülfsmittel 40

Dritter Abschnitt.

Von dem Deutschen Bunde.

§ 16. Von dem Wesen des Deutschen Bundes 42
§ 17. Die Unterthanen der Bundesstaaten 45
§ 18. Bestimmungen des zweiten Abschnitts der Bundesakte 46
§ 19. Bundesbeschlüsse, wodurch Rechte der Unterthanen der Bundesstaaten betroffen werden 51

Erstes Kapitel.

Der Staat und das Staatsoberhaupt.

§ 20. Umfang der Staatsgewalt. Rechte der Fremden 55
§ 21. Wirksamkeit der Staatsgewalt. Hoheitsrechte 59
§ 22. Die Gesetzgebung 61
§ 23. Die Regierung im engern Sinne. Die Gerichtsbarkeit 64
§ 24. Von der Justiz und der Verwaltung, so wie von dem Exekutions- und Strafrechte der Verwaltungsbehörden im Allgemeinen 72
§ 25. Von Bestrafung der Polizeikontraventionen 76
§ 26. Von Bestrafung der Steuerkontraventionen 78
§ 27. Von den Kompetenz-Konflikten zwischen den Gerichten und Verwaltungsbehörden 82
§ 28. Von dem Staatsvermögen, insbesondere den Domainen, dem Staatsschatze und von den Staatsschulden 82
§ 29. Der Fiskus 88
§ 30. Rechte und Pflichten des Staatsoberhaupts 91
§ 31. Die Privatrechte des Landesherrn und seiner Familie 93
§ 32. Von der Thronfolge und dem Regierungsantritte 94

Digitized by Google

Zweites Kapitel.

Von den Staatsbürgern.

Seite

§ 33. Von den Angehörigen des Staats, den Staatsbürgern, überhaupt 97
§ 34. Die Pflichten der Staatsbürger 99
§ 35. Von den Rechten der Staatsbürger im Allgemeinen 102
§ 36. Die Gewissensfreiheit 103
§ 37. Von dem Einflusse der Religion auf die Zulässigkeit der Ehen, so wie von den Formen der Abschließung der letzteren . . . 104
§ 38. Von Sekten 106
§ 39. Rechte der Juden 107
§ 40. Vom Rechte der Meinungsäußerung ꝛc., so wie vom Petitionsrechte 109
§ 41. Die Censur 112
§ 42. Persönliche Freiheit 115
§ 43. Von Verhaftungen 116
§ 44. Schutz des Eigenthums 120
§ 45. Recht zum Gewerbebetrieb 121
§ 46. Recht zur Erwerbung von Grundeigenthum. Von der agrarischen Gesetzgebung im Allgemeinen 123
§ 47. Von Gemeinheitstheilungen 125
§ 48. Von Regulirung der gutsherrlichen und bäuerlichen Verhältnisse 127
§ 49. Von Ablösung der Reallasten 129
§ 50. Die Auseinandersetzungsbehörden 131
§ 51. Recht auf Unterstützung 134
§ 52. Von Aufenthalts- und Wohnortsveränderungen und von Auswanderungen 137

Drittes Kapitel.

Von Gesellschaften und Korporationen.

§ 53. Von Gesellschaften überhaupt 140
§ 54. Die Korporationen und Gemeinden 142
§ 55. Von Religionsgesellschaften im Allgemeinen 146

Digitized by Google

Seite

§ 56. Die Kirchengesellschaften 149
§ 57. Die geistlichen Gesellschaften 155
§ 58. Von den Erzbisthümern und Bisthümern und der Bulle: De salute animarum 158

Viertes Kapitel.

Die Stände.

§ 59. Einleitung 163
§ 60. Die Adlichen 164
§ 61. Von den adlichen oder Rittergütern 172
§ 62. Von dem hohen Adel und von besondern Arten des Adels . . 174
§ 63. Die Standesherren 180
§ 64. Von den Bürgerlichen und von den Städten 187

Fünftes Kapitel.

Die Entwickelung der ständischen Verfassung.

§ 65. Einleitung 191
§ 66. Das auf dem Wiener Kongresse von Preußen gezeigte Interesse für landständische Verfassungen 194
§ 67. Bundesgesetzgebung in Betreff der landständischen Verfassungen 198
§ 68. Preußische Erklärungen in der Bundesversammlung, die Einführung landständischer Verfassungen betreffend 200
§ 69. Einleitungen zur Errichtung einer ständischen Verfassung in Preußen 205
§ 70. Die Preußische ständische Verfassung in den Jahren 1823 bis 1840 212
§ 71. Entwickelung der ständischen Verfassung seit 1840 216

Sechstes Kapitel.

Darstellung der jetzigen ständischen Verfassung.

§ 72. Die Provinzialstände 233
§ 73. Der Brandenburgische Landtag 240

Digitized by Google

Seite

§ 74. Der Preußische Landtag 242
§ 75. Der Pommersche Landtag 245
§ 76. Der Schlesische Landtag 246
§ 77. Der Posensche Landtag 249
§ 78. Der Sächsische Landtag 251
§ 79. Der Westphälische Landtag 253
§ 80. Der Rheinische Landtag 256
§ 81. Die provinzialständischen Ausschüsse 259
§ 82. Die Kommunal-Landtage 261
§ 83. Die Kreisstände 263

Siebentes Kapitel.

Die Staatsdiener.

§ 84. Begriff und Eintheilung der Staatsdiener 268
§ 85. Von den Erfordernissen zum Staatsdienste und von der Anstellung 275
§ 86. Von den Amtspflichten und der Dienstdisciplin 280
§ 87. Von Kollegien 284
§ 88. Die Vorrechte der Beamten 285
§ 89. Von den Ministern und von der Verantwortlichkeit der Staatsdiener überhaupt 292
§ 90. Verpflichtung des Staats aus den Handlungen der Staatsdiener 298
§ 91. Von der Beendigung des Staatsdienstes überhaupt 300
§ 92. Von der Amtsentsetzung der Geistlichen und Jugendlehrer . . 304
§ 93. Von der Amtsentsetzung der übrigen Beamten, mit Ausnahme der Richter 307
§ 94. Von der unfreiwilligen Pensionirung 309
§ 95. Von der Amtsentsetzung der Richter 311

Achtes Kapitel.

Das Militär.

§ 96. Einleitung 313
§ 97. Von der Militärpflichtigkeit, den Bestandtheilen der bewaffneten Macht und von der Gendarmerie 316
§ 98. Die Militärjustiz 319

Digitized by Google

Seite

§ 99. Die Vorrechte des Militärs und die Beschränkung gewisser Rechte desselben 324
§ 100. Beendigung des Militärdienstes 327

Neuntes Kapitel.

Die obersten Staatsbehörden.

§ 101. Einleitung 330
§ 102. Der Staatsrath 336
§ 103. Das Staatsministerium 338
§ 104. Das Ministerium des Innern 340
§ 105. Das Finanzministerium 343
§ 106. Das Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten 348
§ 107. Das Kriegsministerium 349
§ 108. Die Justizministerien 350
§ 109. Das Ministerium der Geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten 352
§ 110. Das Ministerium des Königlichen Hauses und der Domainen . 353
§ 111. Die Oberbehörden, welche nicht Ministerien heißen: I. das General-Postamt, II. das Departement der Haupt- und Landgestüte, III. die Hauptbank, IV. die Seehandlung, V. die Hauptverwaltung der Staatsschulden, VI. das Departement des Staatsschatzes und der Münzen, VII. das Königliche Kreditinstitut für Schlesien, VIII. die Stiftung zur Unterstützung unverheiratheter Töchter von Beamten und Offizieren, IX. die Staatsbuchhalterei, X. die Oberrechnungskammer 353

Zehntes Kapitel.

Die Provinzialverwaltung.

§ 112. Einleitung 364
§ 113. Die Oberpräsidenten 366
§ 114. Die Regierungen 368
§ 115. Die Konsistorien und Provinzial-Schulkollegien 378
§ 116. Die Kreisverwaltung 380
§ 117. Die Lokalverwaltung 583

Digitized by Google

Elftes Kapitel.

Von den Staatseinkünften, sowie von den Abgaben überhaupt.

Seite

§ 118. Das Etatswesen 386
§ 119. Von den Quellen der Staatseinnahmen überhaupt und von den Regalien und Monopolien insbesondere 391
§ 120. Das Besteuerungsrecht 394
§ 121. Von den Gemeindeabgaben 395
§ 122. Von den Abgaben, die weder Staatsabgaben, noch Gemeindeabgaben sind, und von den steuerähnlichen Lasten 400
§ 123. Von den Staatssteuern überhaupt 403
§ 124. Die Grundsteuer, insbesondere in den östlichen Provinzen . . . 405
§ 125. Die Grundsteuer der westlichen Provinzen 412
§ 126. Die Gewerbesteuer 415
§ 127. Die Klassensteuer 419
§ 128. Die Mahl- und Schlachtsteuer 423
§ 129. Die Verzehrungssteuern von inländischen Erzeugnissen: I. Die Branntweinsteuer, II. Die Braumalzsteuer, III. die Steuer vom Tabaksbau, IV. die Steuer vom Weinbau, V. die Steuer vom Runkelrübenzucker 425
§ 130. Die Zölle 428
§ 131. Die Kommunikationsabgaben 431
§ 132. Die Stempelsteuer 433
§ 133. Sonstige Staatssteuern 434

Zwölftes Kapitel.

Von dem Zollvereine.

§ 134. Einleitung 438
§ 135. Gegenwärtiger Umfang des Zollvereins 439
§ 136. Bestimmungen hinsichtlich der Zölle 441
§ 137. Bestimmungen hinsichtlich der innern Steuern 445

Digitized by Google

Dreizehntes Kapitel.

Das Maaß-, Gewichts- und Münzwesen.

Seite

§ 138. Von den Maaßen und Gewichten 447
§ 139. Das Münzwesen in den Jahren 1750 bis 1821 450
§ 140. Das Münzwesen seit 1821 451
§ 141. Das Papiergeld 455

Vierzehntes Kapitel.

Die Verwaltung der Gemeinden.

§ 142. Die Verwaltung der Landgemeinden in den östlichen Provinzen 457
§ 143. Die Verwaltung der Stadtgemeinden in den östlichen Provinzen 463
§ 144. Die ältere Städteordnung 465
§ 145. Die revidirte Städteordnung 475
§ 146. Die Verwaltung der Gemeinden in der Provinz Westphalen . 483
§ 147. Die Verwaltung der Gemeinden in der Rheinprovinz 487
Zusätze und Berichtigungen 495

Digitized by Google

Preußen

in

staatsrechtlicher Beziehung.

Digitized by Google

Digitized by Google

Einleitung.

Erster Abschnitt.

Bildung und Eintheilung des Preußischen Staats.

§ 1. Umfang des Preußischen Staats.

Im Anfange des siebenzehnten Jahrhunderts starben ohne männliche Nachkommen Herzog Johann Wilhelm von Kleve, Jülich und Berg, und Herzog Albert Friedrich von Preußen. Kurfürst Johann Siegmund, Markgraf von Brandenburg, beerbte den Ersteren zum Theil, Letzteren aber ganz. Die Vereinigung von Preußen, Brandenburg und Kleve ward die Grundlage des Preußischen Staats. An Brandenburg haben sich seitdem Pommern, Magdeburg, Schlesien und Sächsische Landestheile angeschlossen. Preußen ist mit den Ländern wieder vereinigt, die der Thorner Friede im Jahre 1466 davon getrennt hatte, und hängt wieder mit der Neumark zusammen. Die Länder an der Netze und Warthe, von Westpreußen, der Neumark und Schlesien umgeben, sind auch dem Preußischen Staate einverleibt. Die getheilte Klevische Erbschaft ist wieder vereinigt, und erweitert durch den Nachlaß der aufgehobenen Stifter Köln, Trier und Münster.

Gegenwärtig gehorchen dem Könige von Preußen gewiß mehr als fünfzehn Millionen Unterthanen, und er regiert folgende Länder:

1) das Königreich Preußen,
2) das Großherzogthum Posen,
3) die zum Deutschen Bunde gehörenden Preußischen Provinzen, und
4) das Fürstenthum Neufchatel mit der Grafschaft Valengin.

In Beziehung auf die Deutschen Provinzen ist der König von Preußen ein Glied des Deutschen Bundes, und in Beziehung auf Neufchatel ein Glied der Schweizerischen Eidgenossenschaft. Der Deutsche

Digitized by Google

Bund (vergl. unten Abschnitt 3) und die Schweizerische Eidgenossenschaft sind aber nicht Staaten, sondern völkerrechtliche Vereinigungen souverainer Staaten zur Bewahrung ihrer Selbstständigkeit und innern und äußern Sicherheit.

Neufchatel, der einzige Schweizerische Kanton mit einer monarchischen Verfassung, ist eigentlich nicht als ein Theil des Preußischen Staats anzusehen, sondern als ein besonderer Staat unter dem Scepter des Königs von Preußen. Zwar sind in den in den Jahren 1829 und 1832 veröffentlichten Preußischen Haupt-Finanz-Etats unter den Staatseinnahmen Revenüenüberschüsse des Fürstenthums Neufchatel aufgeführt. Auch sind in dem 1832 bekannt gemachten Etat Ausgaben für das Neufchateller Departement erwähnt. Indeß erwähnen die 1821, 1825, 1828 und 1841 veröffentlichten Haupt-Finanz-Etats des Fürstenthums Neufchatel gar nicht. Es wird desselben auch in diesem Werke nicht weiter gedacht werden, da es eine besondere Verfassung, eine eigene Verwaltung und eine eigene Gesetzgebung hat. Die Preußischen Gesetze, auch wenn sie für den ganzen Umfang des Preußischen Staats erlassen sind, haben für Neufchatel keine Verbindlichkeit, selbst wenn dieß in denselben auch nicht ausdrücklich erwähnt ist [1]).

Das Königreich Preußen, das Großherzogthum Posen und die zu Deutschland gehörenden Preußischen Provinzen bilden zusammen einen souverainen Staat. Derselbe führt den Namen der Preußische Staat, oder die Preußischen Staaten [2]), oder die Preußische Monarchie. Unter Preußen oder Königreich Preußen versteht man zuweilen den ganzen Preußischen Staat, zuweilen auch bloß die Provinz Preußen. Unter Preußen [3]) oder auch Altpreußen [4]) versteht man zuweilen bloß Ostpreußen.

Der Preußische Staat enthält eine, jedoch nicht zusammenhängende, Fläche von 5077 geographischen Quadratmeilen. Die zusammenhängende Hauptmasse enthält über fünf Sechstheile des Ganzen. Südwestlich von dieser Hauptmasse, und ohne unmittelbaren Zusammenhang mit derselben, liegen die Rheinisch-Westphälischen Länder,

1) Ausdrücklich ist dieß erwähnt in den Gesetzen über die Münzverfassung in den Preußischen Staaten, vom 30. September 1821, § 22, Gesetzs. S. 162; über die Stempelsteuer, vom 7. März 1822, § 1; Gesetzs. S. 57; wegen Anordnung der Provinzialstände, vom 5. Juni 1823, Gesetzs. S. 130.

2) Z. B. Allgemeines Landrecht für die Preußischen Staaten, Gesetzsammlung für die Königlichen Preußischen Staaten.

3) Vergl. Verordnung vom 30. April 1815. Gesetzs. S. 93.

4) Vergl. Tilsiter Friedenstraktat vom 9. Juli 1807. Art. 2. Gesetzs. S. 153.

Digitized by Google

nicht ganz ein Sechstheil des Ganzen umfassend. Die zerstreut liegenden Landestheile sind weniger als ein Hunderttheil des Ganzen.

Nach dem allgemeinen Frieden wurde der Preußische Staat in zehn Provinzen und in acht und zwanzig Regierungsbezirke getheilt. Später wurden aber Ost- und Westpreußen in eine Provinz vereinigt, eben so Kleve-Jülich-Berg und Niederrhein. Auch wurde der Regierungsbezirk Kleve mit Düsseldorf, der Regierungsbezirk Berlin mit Potsdam verbunden, und der Regierungsbezirk Reichenbach unter Breslau und Liegnitz vertheilt. Es bestehen seitdem acht Provinzen und fünf und zwanzig Regierungsbezirke.

Da die Provinzial-Eintheilung besonders auf geschichtlicher Grundlage beruht, so sind die Provinzen und Regierungsbezirke an Bodenfläche und Einwohnerzahl sehr verschieden [1]). Es enthalten nämlich die Provinzen und Regierungsbezirke:

	Quadratmeilen.	Einwohner. [2])
A. Zu Deutschland nicht gehörige Provinzen	1,714.	3,544,022.
I. Königreich Preußen	1,178.	2,310,172.
1. Königsberg	408.	796,065.
2. Gumbinnen	298.	597,725.
3. Danzig	152.	366,685.
4. Marienwerder	320.	549,697.
II. Großherzogthum Posen	536.	1,233,850.
1. Posen	321.	824,875.
2. Bromberg	215.	408,975.
B. Deutsche Provinzen	3,363.	11,363,069.
I. Brandenburg	731.	1,835,702.
1. Potsdam	383.	1,065,836.
2. Frankfurt	348.	769,866.
II. Pommern	574.	1,056,287.
1. Stettin	237.	492,357.
2. Köslin	258.	393,082.
3. Stralsund	79.	170,848.
III. Schlesien	742.	2,858,820.
1. Breslau	248.	1,084,522.
2. Oppeln	243.	906,010.
3. Liegnitz	251.	868,288.

1) Vergl. J. G. Hoffmann, die Bevölkerung des Preußischen Staats nach dem Ergebnisse der zu Ende des Jahres 1837 amtlich aufgenommenen Nachrichten, in staatswirthschaftlicher, gewerblicher und sittlicher Beziehung. Berlin 1839. — Dieß Werk ist mehrfach benutzt worden, namentlich bei den folgenden Paragraphen.

2) Nach der am Ende des Jahres 1840 vollzogenen Zählung. Vergl. Staatszeitung 1841. Nr. 184.

Digitized by Google

	Quadratmeilen.	Einwohner.
IV. Sachsen	461.	1,637,221.
1. Magdeburg	210.	628,695.
2. Merseburg	189.	683,700.
3. Erfurt	62.	324,826.
V. Westphalen	368.	1,383,318.
1. Münster	132.	411,370.
2. Minden	96.	441,736.
3. Arnsberg	140.	530,212.
VI. Rheinprovinz	487.	2,591,721.
1. Köln	72.	447,437.
2. Düsseldorf	98.	809,951.
3. Koblenz	110.	478,501.
4. Trier	131.	470,444.
5. Achen	76.	385,388.

Der ganze Staat enthält daher 14,907,091 Einwohner.

Jede der acht Provinzen, in welche der Staat, in Bezug auf die Verwaltung überhaupt, eingetheilt ist, besteht, in Bezug auf die Polizei- und Finanz-Verwaltung, aus mehreren Regierungsbezirken. — In Bezug auf die Polizeiverwaltung im weitesten Sinne derselben sind die Regierungsbezirke in landräthliche Kreise getheilt. Bei dieser Eintheilung ist, in Beziehung auf Bodenfläche und Bevölkerung, die Möglichkeit der Aufsicht durch einen Landrath überwiegend leitend gewesen, und die ältere Eintheilung in Kreise, Aemter oder Kantone nur in so weit beachtet worden, als sie mit jener Forderung vereinbar war. Die ansehnlichsten Städte sind jedoch nicht der landräthlichen Aufsicht unterworfen, sondern ihre Polizei- und Kommunal-Behörden stehen unmittelbar unter den Regierungen.

Hier ist nun von den Bestandtheilen, aus welchen die einzelnen Provinzen gebildet sind, etwas ausführlicher, und zwar zuerst von den östlichen, und demnächst von den westlichen Provinzen, zu handeln.

§ 2. Die Bestandtheile der östlichen Provinzen.

Die Provinz — Königreich — Preußen enthält Ostpreußen, wie es im Jahre 1618 als Herzogthum an das Haus Brandenburg überging, und Westpreußen, doch mit andern Grenzen, als worin es 1772 von Polen abgetreten war. Aeltere Veränderungen dieser Grenzen entstanden schon durch die Grenzberichtigung im Jahre 1776, und hauptsächlich durch die Besitznahme von Danzig und Thorn im Jahre 1793. Außerdem aber blieben bei der neuern Landeseintheilung im Jahre 1816 bei Westpreußen die Theile des auch im Jahre 1772 erworbenen Netzdistrikts, welche Preußen nach dem Frie-

Digitized by Google

den zu Tilsit[1]) behalten hatte und welche seitdem zur Westpreußischen Kammer in Marienwerder gewiesen waren. Auch erhielt damals die Festung Thorn einen Rayon auf der Südseite der Drewenz und auf dem westlichen Ufer der Weichsel; und die Begrenzung sowohl gegen die neue Provinz Posen, als auch gegen Pommern erlitt einige Veränderungen, wodurch namentlich mehrere abgesondert liegende Westpreußische Ortschaften zur Provinz Pommern übergingen.

Die Provinz — Großherzogthum — Posen besteht aus dem Theil des im Jahre 1793 von Polen getrennten Bezirks, welchen Preußen in Folge der Wiener Kongreß-Verhandlungen 1815 zurück erhielt, und aus dem Netzdistrikt, so weit derselbe durch den Tilsiter Frieden zur Bildung des Herzogthums Warschau verwendet worden war. Die Grenzen dieser Provinz gegen das jetzige Königreich Polen sind 1817 durch einen Staatsvertrag[2]) festgestellt. Außerdem ist noch im Jahre 1816 eine Grenzveränderung durch die Abtretung einer Halbenklave an die Provinz Brandenburg erfolgt, worin sich die Stadt Schermeisel befindet.

Die Provinz Brandenburg enthält zunächst die Markgrafschaft Brandenburg, wie dieselbe im Jahre 1412 an das jetzt Königliche Haus gelangte, und seitdem bis zu der Ausdehnung erweitert wurde, worin die Kurfürsten von Brandenburg und Könige von Preußen sie bis zum Jahre 1807 besaßen. Bis dahin war ihre Begrenzung nur dadurch verändert worden, daß Friedrich II. den zu Magde-

---

1) Tilsiter Friedenstraktat vom 9. Juli 1807. Gesetzs. S. 154. Der damalige Bestand des Preußischen Staats ergiebt sich aus dem Artikel 2, welcher lautet: „La partie du Duché de Magdebourg, située à la droite de l'Elbe; la Marché de Priegnitz, l'Ukermark, la moyenne et la nouvelle Marché de Brandebourg, à l'exception du Cottbuser Kreis ou cercle de Cottbus dans la basse Lusace; le Duché de Poméranie; la haute, la basse et la nouvelle Silésie avec le Comté de Glatz; la partie du district de la Netze située au Nord de la chaussée allant de Driesen à Schneidemühl et d'une ligne allant de Schneidemühl à la Vistule par Waldau, en suivant les limites du cercle de Bromberg, la Pomérélie, l'île de Nogat, les païs à la droite du Nogat et de la Vistule, à l'Ouest de la vieille Prusse et au Nord du cercle de Culm, l'Ermeland et enfin le royaume de Prusse, tel qu'il étoit au 1er Janvier mil sept cent soixante douze, seront restitués à S. M. le Roi de Prusse avec les places de Spandau, Stettin, Cüstrin, Glogau, Breslau, Schweidnitz, Neisse, Brieg, Cosel et Glatz et généralement toutes les places, citadelles, châteaux et forts des païs ci-dessus denommés, dans l'état où les-dites places, citadelles, châteaux et forts se trouvent maintenant. La ville et citadelle de Graudenz avec les villages de Neudorf, Parschken et Swierkorzy, seront aussi restitués à S. M. le Roi de Prusse."

2) Grenzvertrag vom $\frac{\text{11. November}}{\text{30. Oktober}}$ 1817. Gesetzs. 1818. S. 9.

Digitized by Google

burg gehörigen Kreis Luckenwalde der Kurmärkischen Kriegs- und Domainenkammer überwies, dagegen aber einen Theil des Kreises Zauche, unter der Benennung Kreis Ziesar, der Kammer zu Magdeburg zutheilte. Im Tilsiter Frieden wurde die Altmark und der in der Niederlausitz eingeschlossene Kreis Kottbus von der Mark Brandenburg getrennt. Beide nahm Preußen 1813 wieder in Besitz, legte die Altmark aber zur Provinz Sachsen. Von der Mark Brandenburg wurden bei der neuen Landeseintheilung im Jahre 1816 auch die Kreise Schievelbein und Dramburg und der nördlichste Theil des Kreises Arnswalde getrennt, und zur Provinz Pommern, worin sie eine tief einspringende Halbenklave gebildet hatten, gezogen. Dagegen wurde zur Provinz Brandenburg gelegt der zu Schlesien gehörige, aber bis dahin durch den Kreis Züllichau davon getrennte Kreis Schwiebus und ein ansehnlicher Theil der in Folge der Wiener Kongreß-Verhandlungen an Preußen übergegangenen Königlich Sächsischen Länder, namentlich das Markgrafthum Niederlausitz nebst den damals zum Meißner Kreise gehörigen Aemtern Senftenberg und Finsterwalde, so wie auch die Herrschaft Baruth, die Aemter Jüterbogk, Dahme und Belzig, welche vier letztgenannten Landestheile bis dahin zum Sächsischen Kurkreise gehörten. Außerdem kam noch, wie schon erwähnt, die Halbenklave Schermeisel von Posen an Brandenburg, wogegen die Stadt Rothenburg an der Oder ebenfalls als Halbenklave von Brandenburg an Schlesien überging.

Die Provinz Pommern besteht im Wesentlichen aus dem Herzogthume dieses Namens, wovon der östlichste und größte Theil bereits durch den Westphälischen Frieden, der wichtigste mit den Ausflüssen der Oder und der Hauptstadt Stettin im Jahre 1721, und endlich der westlichste nordwärts der Peene 1815 zum Preußischen Staat kam. Mit diesem Herzogthume sind noch vereinigt worden das Fürstenthum Kammin, ein durch den Westphälischen Frieden säkularisirtes Bisthum, und die Herrschaften Lauenburg und Bütow, welche bis zum Jahre 1772 nur pfandweise unter Polnischer Hoheit besessen wurden. Außerdem sind, wie schon erwähnt, 1816 die Neumärkischen Halb- und Westpreußischen Ganzenklaven mit Pommern verbunden worden.

Die Provinz Schlesien hat gegen Posen, das jetzige Königreich Polen und die Oesterreichischen Staaten wesentlich noch dieselben Grenzen, welche der Breslauer Friede von 1742 bezeichnete. Auch sind derselben schon damals die Böhmische Grafschaft Glatz und die Mährische Herrschaft Katscher einverleibt worden. Im Jahre 1816 ward der von Sachsen abgetretene Theil der Oberlausitz, mit Ausnahme des Kreises Hoyerswerda, damit verbunden. Dieser Kreis kam damals zur Provinz Brandenburg, wurde aber 1825 ebenfalls zu Schlesien gelegt. Mit der Oberlausitz kamen auch zwei darin einge-

Digitized by Google

schlossene Böhmische Ortschaften zum Preußischen Schlesien. Endlich wurde, wie schon erwähnt, der Kreis Schwiebus von Schlesien getrennt, und dagegen Rothenburg mit demselben vereinigt.

Die Provinz Sachsen ist aus sehr verschiedenartigen Bestandtheilen gebildet. Sie enthält zunächst die Länder des vormaligen Deutschen Reichskreises Niedersachsen, welche durch den Westphälischen Frieden an Kurbrandenburg kamen, nämlich das Herzogthum Magdeburg und das Fürstenthum Halberstadt mit ihrem Zubehör, beides säkularisirte geistliche Reichslande. Damit war auch die Landeshoheit über die Grafschaft Wernigerode, der Antheil an Hohenstein, welcher aus den Herrschaften Lohra und Klettenberg besteht, und die Lehnsherrlichkeit über die Grafschaft Mansfeld in Gemeinschaft mit Sachsen verbunden. Hierzu trat im Jahre 1802 das bis dahin Mainzische Fürstenthum Eichsfeld, nebst den vormaligen Reichsstädten Nordhausen und Mühlhausen, desgleichen die Grafschaft Quedlinburg, bis dahin ein reichsunmittelbares Frauenstift, worüber Preußen schon seit 1702 die Schutzherrlichkeit hatte. Im Jahre 1816 wurde hierzu, wie oben schon erwähnt, die Altmark gelegt, nachdem das Königreich Westphalen aufgelöst worden, welches dieselbe, nebst allen vorstehend benannten Reichslanden, nur mit Ausnahme des auf dem rechten Elbufer belegenen Theils des Herzogthums Magdeburg, während seiner fünfjährigen Dauer besessen hatte. Dazu kamen nun die vom Königreiche Sachsen abgetretenen Länder, so weit dieselben nicht zu den Provinzen Brandenburg und Schlesien gelegt, oder wieder an Sachsen-Weimar abgetreten wurden, namentlich also der Kurkreis, mit Ausnahme der zur Provinz Brandenburg gekommenen Theile desselben, nebst der Grafschaft Barby, dem Amte Gommern und der Landeshoheit über das Amt Walternienburg, dann der Preußische Antheil an dem Meißner Kreise und an dem Stifte Merseburg, wie auch das Stift Naumburg; ferner der ganze Thüringer Kreis mit der Landeshoheit über die Grafschaft Stolberg und den Rechten, welche Kursachsen auf einigen Besitzungen der Fürsten von Schwarzburg zustanden; endlich der Ueberrest des Neustädter Kreises, welcher dem bei weitem größten Theile nach an Sachsen-Weimar abgetreten wurde, vier in den Reußischen Landen eingeschlossene Ortschaften des Voigtländischen Kreises und der Königlich Sächsische Antheil an der Grafschaft Henneberg. Zu den hiermit erworbenen Besitzungen gehört auch der Sächsische Antheil an der Grafschaft Mansfeld, welcher nach dem Aussterben der Grafen den Lehnsherren anheimgefallen war; ferner das Fürstenthum Querfurt, entstanden aus vier im Westphälischen Frieden von dem säkularisirten Erzbisthume Magdeburg abgetretenen Aemtern, wovon jedoch nur Querfurt und Heldrungen in Thüringen liegen, Jüterbogk und Dahme aber bereits oben, als mit dem Kurkreise an Preußen gekommen, erwähnt sind. Auch die Gahnerschaft Treffurt nebst der Voigtei

Digitized by Google

Dorla sind, so weit sie Sachsen zugehörten, mit dem Thüringer Kreise an Preußen gekommen; den Kurmainzischen Antheil erhielt Preußen mit dem Fürstenthume Eichsfeld schon im Jahre 1802. Mit den Fürsten von Schwarzburg hat Preußen sich dergestalt auseinander gesetzt, daß es jetzt die vollständige Landeshoheit über das Gericht Allersberg, das Amt Bodungen und die einzelnen, in den Kreisen Nordhausen und Langensalza eingeschlossenen Schwarzburgischen Ortschaften besitzt; auch sind sämmtliche Schwarzburgische Rechte an den Aemtern Heringen und Kelbra von Preußen erkauft worden. An Hannover ist der nordwestliche Theil des Fürstenthums Eichsfeld, ungefähr ein Viertheil des Ganzen, gegen Enklaven abgetreten worden, welche Hannover in der Altmark und dem Fürstenthume Eichsfeld besaß; die bedeutendste derselben ist das in der Altmark eingeschlossene, vormals Lüneburgische Amt Klötze. Die vormals reichsunmittelbare Herrschaft Schauen kam nach der Auflösung des Deutschen Reichs unter Westphälische Landeshoheit, und ist durch die Wiener Kongreßakte unter Preußische Oberherrlichkeit übergegangen; sie besteht aus dem Flecken Schauen, der im Fürstenthume Halberstadt eingeschlossen ist. Zu der Preußischen Provinz Sachsen gehört endlich noch die Stadt Erfurt mit ihrem Gebiet. Sie ging als Fürstenthum Erfurt im Jahre 1802 aus Kurmainzischer Hoheit in Preußische über, wurde im Tilsiter Frieden an Frankreich abgetreten, und im Jahre 1813 wieder von Preußen besetzt. Bei der Auseinandersetzung mit Sachsen-Weimar sind einige Theile des Erfurter Gebiets, nebst mehreren zum Thüringer Kreise gehörigen, im Weimarschen Gebiet ganz und halb eingeschlossenen Dörfern an dieses gekommen; Preußen hat aber das jetzt zum Kreise Erfurt gehörige Dorf Ringsleben von Weimar erhalten.

§ 3. Bestandtheile der westlichen Provinzen.

Die beiden **westlichen Provinzen** sind aus vielen einzelnen Ländern zusammengesetzt. Im Niederrheinisch-Westphälischen Reichskreise erlangte das Haus Brandenburg zuerst durch die Klevische Erbschaft, welche im Jahre 1609 eröffnet wurde, Besitzungen. Es theilte dieselbe mit Pfalz-Neuburg, und erhielt auf seinen Antheil das Herzogthum Kleve und die Grafschaften Ravensberg und Mark. Zu letzterer gehörte auch die Oberherrlichkeit über die Grafschaft Hohen-Limburg und über Lippstadt, welches gemeinschaftlich mit Lippe-Detmold besessen wird. Durch den Westphälischen Frieden kam hierzu 1648 das säkularisirte Bisthum Minden, als weltliches Fürstenthum. Im Anfange des achtzehnten Jahrhunderts erwarb Preußen aus der Oranischen Erbschaft und mittelst Kaufs das Fürstenthum Moers und die Grafschaften Tecklenburg und Lingen, wozu durch den Utrechter Frieden 1713 noch das Oberquartier von Geldern als Entschädigung für

Digitized by Google

das Fürstenthum Oranien kam. Im Jahre 1742 gelangte Preußen zum Besitz von Ostfriesland, nach dem Aussterben der Landesfürsten. An Frankreich überließ Preußen im Baseler Frieden 1795 seine Besitzungen auf dem linken Rheinufer. Unter den Entschädigungen, welche es 1802 dafür empfing, war auch der südöstliche Theil des säkularisirten Bisthums Münster und das säkularisirte Bisthum Paderborn, nebst den Reichsabteien Essen und Werden und dem Frauenstifte Niederelten; die beiden ersten als Fürstenthümer, die beiden Abteien als Grafschaften. Durch den Tilsiter Frieden gingen 1807 alle diese im Westphälischen Kreise belegenen Länder verloren, aber schon zu Ende des Jahres 1813 besetzte Preußen sie wieder. In Folge der Wiener Kongreß-Verhandlungen wurde Ostfriesland, Niederlingen und der kleine, zwischen demselben und der Ems gelegene Theil des Fürstenthums Münster an Hannover abgetreten, von welchem Preußen das Osnabrückische Amt Reckeberg empfing. Durch dieselben Verhandlungen erhielt Preußen auf dem rechten Rheinufer zu seinen alten Besitzungen noch das Herzogthum Berg mit der Landeshoheit über die darin ganz oder halb eingeschlossenen Herrschaften Homburg, Gimborn, Neustadt und Wildenburg; ferner das Herzogthum Westphalen, nebst der Landeshoheit über die den Fürsten zu Wittgenstein zustehende Grafschaft dieses Namens; sodann die Besitzungen, welche dem Hause Nassau-Oranien vor dem Jahre 1806 in Deutschland angehörten, wovon jedoch hier nur zu erwähnen sind seine Nassauischen Erblande, das Fürstenthum, vormals Bisthum, Korvey, und die Grafschaft, vormalige Reichsstadt, Dortmund. Hierzu kam ferner die Landeshoheit über die Besitzungen der mediatisirten Fürsten von Salm-Salm, Salm-Kyrburg und Salm-Horstmar, und der Herzöge von Croy und von Looz-Corswarem, welche ihnen im Jahre 1802 als Entschädigung für ihren Verlust auf dem linken Rheinufer in dem südwestlichen Theile des säkularisirten Bisthums Münster angewiesen waren, und worin sich auch die Grafschaft Steinfurt und die Herrschaften Anholt und Gemen eingeschlossen befanden. Die vorerwähnte Besitzung des Herzogs von Looz-Corswarem kam jedoch nur zu ungefähr drei Viertheilen unter Preußische Hoheit, indem der nördliche, zwischen der Ems und der Grafschaft Bentheim liegende Theil derselben an Hannover fiel. Ferner erhielt Preußen die Landeshoheit auch noch über die Grafschaft Recklinghausen, welche vormals zum Erzstifte Köln gehörte, und 1802 dem Herzog von Aremberg als Entschädigung zugewiesen war; dann auch über die dem Fürsten von Kaunitz gehörige Herrschaft Rietberg, und über die Herrschaften Rheda und Gütersloh, jetzt dem Fürsten von Bentheim-Tecklenburg zuständig. Die drei letztgenannten Landestheile bilden jetzt mit dem vorerwähnten Amte Reckeberg den Kreis Wiedenbrück zwischen Ravensberg und Paderborn. Von den Nassauischen Erblanden behielt Preußen nur das Fürsten-

Digitized by Google

thum Siegen mit den Tillenburgschen Aemtern Burbach und Neunkirchen; den Ueberrest vertauschte dasselbe an den Herzog von Nassau gegen ihm gelegene Landestheile, welche sich einerseits an den Rhein nordwärts des Einflusses der Lahn, und andererseits an die südliche Grenze des Herzogthums Berg anschließen. Hierdurch kamen nebst Ehrenbreitstein und Engers auch fast sämmtliche Besitzungen der mediatisirten Fürsten von Wied, die Grafschaft Sayn-Altenkirchen und die Herrschaft Schönstein unter Preußische Landeshoheit. Auch erhielt Preußen durch diesen Tausch noch die Landeshoheit über die Solmsischen Aemter Hohensolms, Braunfels und Greifenstein, welche mit dem Nassauischen Amte Atzbach und der vormaligen Reichsstadt Wetzlar jetzt den abgesondert liegenden Kreis Wetzlar bilden. Die Stadt Wetzlar hatte zuletzt zum Großherzogthume Frankfurt gehört, und wurde bei dessen Auflösung Preußen überlassen.

Aus den eroberten Deutschen Reichsländern auf der linken Rheinseite hatte Frankreich die vier Departements, Roer, Rhein und Mosel, Saar, Donnersberg, gebildet. Es hatte dazu die Preußischen Besitzungen auf dem linken Rheinufer, das Herzogthum Jülich, und Alles, was auf dem linken Rheinufer von Kurkölnischen, Kurmainzischen, Kurtrierschen, Pfälzischen und Nassauischen Besitzungen lag, nebst den dazwischen liegenden reichsunmittelbaren Besitzungen geistlicher und weltlicher Fürsten und Herren, und den vormals freien Reichsstädten Köln und Achen verwendet. Preußen erhielt nun das Rhein- und Mosel-Departement ganz, das Roer-Departement mit Ausnahme eines im Durchschnitt ungefähr eine halbe Meile breiten Streifens längs dem rechten Ufer der Maas, und des jenseits dieses Flusses belegenen Theils, so wie auch das Saar-Departement größtentheils, nämlich mit Ausnahme der für Baiern, Sachsen-Koburg, Oldenburg, Meklenburg-Strelitz und Hessen-Homburg vorbehaltenen Antheile. Außerdem empfing es zur Abrundung dieses Ueberrheinischen Gebiets gegen die Französische und Niederländische Grenze noch Theile des Mosel-, Wälder-, Ourthe- und Niedermaas-Departements. Meklenburg-Strelitz überließ seinen Antheil an Preußen sofort durch Kauf, und im Jahre 1834 ist auch der Koburgsche Antheil, welcher jetzt den Kreis St. Wendel bildet, käuflich von Preußen erworben worden. — In diesem Westrheinischen Preußischen Gebiet hat zwanzig Jahre lang die Französische Regierung bestanden, und dadurch hat es, ungeachtet seiner Zusammensetzung aus so sehr verschiedenartigen Theilen, einen eigenthümlichen Zusammenhang in Bezug auf die innere Verwaltung erhalten.

Die Rheinprovinz besteht nun aus den Preußischen Besitzungen auf der linken Rheinseite, wozu auf dem rechten Ufer noch Niederelten, der diesseitige Theil des Herzogthums Kleve, Essen und Werden, das Herzogthum Berg mit Homburg, Neustadt, Gimborn und Wildenburg, die von Nassau eingetauschten Landestheile nebst Wetzlar gelegt sind.

Digitized by Google

Die Provinz Westphalen bilden alle übrigen, nach vorstehender Darstellung gegenwärtig unter Preußischer Hoheit stehenden Länder.

§ 4. Die Regierungsbezirke der östlichen Provinzen.

Von den überhaupt vorhandenen fünf und zwanzig Regierungsbezirken gehören siebenzehn den östlichen Provinzen an.

Ostpreußen, wie es als Herzogthum an das Haus Brandenburg überging, erstreckte sich bis an die Weichsel bei Marienwerder; aber das Bisthum Ermeland, zu Westpreußen gehörig, war darin so weit eingeschlossen, daß es nur durch einen schmalen Landstrich, am frischen Haff, mit dem übrigen Westpreußen zusammenhing. Als im Jahre 1772 auch Westpreußen dem Preußischen Staate einverleibt wurde, legte Friedrich II. Ermeland zu Ostpreußen, und trennte dagegen den damaligen Kreis Marienwerder von demselben, um die Woywodschaft Marienburg und das Land Kulm unmittelbar zu verbinden, und beide Ufer der Weichsel ununterbrochen Westpreußen anzueignen. Schon Friedrich Wilhelm I. hatte erkannt, daß Ostpreußen zu ausgedehnt sei, um von einer Polizei- und Finanz-Behörde, damals der Ostpreußischen Kriegs- und Domainenkammer zu Königsberg, zweckmäßig verwaltet zu werden; er stiftete daher für den östlichen Theil der Provinz die Lithauische Kammer zu Gumbinnen. Danzig, die Hauptstadt Westpreußens, war nicht mit demselben 1772 an den Preußischen Staat übergegangen; daher wurde Marienwerder, welches nach der damaligen Begrenzung dieses Landes beinahe in seiner Mitte lag, zum Sitz für die Verwaltung desselben ausersehen. Bei der neuen Landeseintheilung im Jahre 1816 blieb Ostpreußen in zwei Verwaltungsbezirke, Königsberg und Gumbinnen, getheilt. Die alten Grenzen der beiden Kammerbezirke wurden nur in so weit verändert, daß Memel mit der nächsten Umgegend der Regierung zu Königsberg zugetheilt wurde; Gumbinnen erhielt dagegen einige Erweiterung seines Verwaltungsbezirkes durch Verbesserung der Begrenzung im Innern, besonders bei Nordenburg. Westpreußen war schon 1793 durch die Städte Danzig und Thorn mit ihren Gebieten vergrößert worden. Im Jahre 1807 wurden dieselben nebst dem Lande Kulm zwar von ihm getrennt; es erhielt dagegen aber die großen Theile der Kreise Krone und Kammin, welche von dem vormaligen Netzdistrikt bei Preußen verblieben waren. Im Jahre 1815 ward auch Danzig und Thorn und das Kulmer Land wieder gewonnen, und die Provinz erschien für eine Polizeiverwaltung zu groß. Daher ward für den nördlichen Theil derselben eine besondere Regierung in Danzig eingerichtet.

Die Provinz Posen zerfiel bei der neuen Landeseintheilung in zwei Regierungsbezirke, Posen und Bromberg. Der erste enthält

Digitized by Google

zwei Drittheile der Provinz, das nördliche Drittheil wird von Bromberg aus verwaltet. Diese Stadt war von 1772 ab der Sitz der Verwaltungsbehörden über den damaligen Netzdistrikt, welcher zu jener Zeit mit Westpreußen verbunden wurde, mit dem er zugleich unter Preußische Herrschaft gekommen war. Diese Verbindung blieb auch bestehen, als 1793 der südliche angrenzende Theil von Großpolen unter der Benennung Südpreußen zum Preußischen Staat kam, und namentlich auch Preußische Kammern zu Posen und Kalisch errichtet wurden. Der Netzdistrikt ging mit Südpreußen 1807 an das Herzogthum Warschau über, und kam mit einem Theile desselben 1815 wieder an Preußen zurück. Unter solchen Verhältnissen schien die Wiederherstellung der Verwaltungsbehörden zu Bromberg angemessen, obwohl der Netzdistrikt nicht wieder mit Westpreußen vereinigt wurde, sondern ein Theil des neuen Großherzogthums Posen wurde. Da derselbe jedoch durch den Abgang des größten Theils seiner vormaligen Kreise Krone und Kammin verkleinert worden war, so wurden ihm dagegen die jetzigen Kreise Gnesen und Wongrowitz vom ehemaligen Kammerdepartement Posen zugelegt. Die jetzige Regierung zu Posen ist dagegen nicht nur an die Stelle der vormaligen Kammer daselbst getreten, sondern hat auch noch zur Verwaltung zugetheilt erhalten, was von dem ehemaligen Kammerdepartement Kalisch zum Großherzogthum Posen gekommen ist.

Die Mark Brandenburg wurde von sehr frühen Zeiten ab in die Kurmark und Neumark getheilt, deren jede ihre besondern Landeskollegien hatte. Der Sitz der Kurmärkischen war Berlin, der Neumärkischen Küstrin. In Bezug auf die Verwaltung war die Begrenzung der Kurmark sehr mangelhaft, weil einerseits die Sächsische Grenze der Hauptstadt zu nahe, und andererseits die Altmark zu entfernt und durch die Elbe getrennt war, weshalb auch versucht wurde, dieselbe durch besondere Kommissionen der Kurmärkischen Landeskollegien verwalten zu lassen. Die Neumark war in Bezug auf die Verwaltung noch schlechter begrenzt. Nordwärts erstreckte sich ein langer schmaler Streifen mit den Kreisen Schievelbein, Dramburg und Arnswalde tief in Pommern hinein. Südwärts lag dagegen der Kreis Kottbus ganz abgesondert in der Niederlausitz. Die wichtige Wasserverbindung zwischen Schlesien und Berlin war vom Sächsischen Gebiet durchschnitten. Sachsen besaß nämlich nicht allein auf einer beträchtlichen Strecke das linke Oderufer, sondern das Sächsische Dorf Schiedlo lag sogar auf dem rechten Oderufer, und die Sächsische Grenze ging so nahe an den Müllroser Kanal heran, daß am jenseitigen Ufer nur ein Rand von wenigen Fußen noch Preußisch blieb. Der bereits im Hubertsburger Frieden 1763 vorbehaltene Austausch des Dorfes Schiedlo kam erst 1815 zur Ausführung, wo Preußen erst eine bessere Grenze gegen Sachsen erlangte. Indem die Aemter Belzig, Jüter-

Digitized by Google

bogk und Dahme nebst der Herrschaft Baruth der Kurmark, die Niederlausitz der Neumark beigelegt wurde, ward in dieser Hinsicht das Bedürfniß der Verwaltung für die Provinz Brandenburg befriedigt. Dagegen ward die Altmark der neuen Preußischen Provinz Sachsen, und Schievelbein, Dramburg nebst dem nördlichen Theil von Arnswalde der Provinz Pommern zugelegt. Auch ward die Begrenzung zwischen beiden Marken so verändert, daß die Aufsicht über den Oderstrom und den Müllroser Kanal ganz der Neumark zufiel. Hiermit kam zugleich Frankfurt zur Neumark, und wurde nun als die ansehnlichste Stadt derselben der Sitz ihrer Landeskollegien. Die Kurmärkische Kammer ward nach der neuen Einrichtung der Landeskollegien nunmehr als Regierung nach Potsdam verlegt. Die Hauptstadt Berlin erhielt im Jahre 1816 eine eigene Regierung, welche jedoch 1822 wieder aufgehoben wurde. Endlich wurde 1836 Beeskow vom Frankfurter Regierungsbezirke getrennt und dem Potsdamer zugelegt.

Nachdem im Jahre 1721 der Lauf der Oder und Vorpommern bis an die Peene an Preußen gekommen war, wurde Stettin der Sitz der Landeskollegien für Pommern. Der größte Theil von Hinterpommern liegt zwar zu entfernt von Stettin, um von dort zweckmäßig verwaltet zu werden, aber die schwache Bevölkerung und Gewerbsamkeit dieser Gegend erregte doch Bedenken wider die Anstellung vollständiger Landeskollegien für dieselbe. Insbesondere wurden die Polizei- und Finanz-Angelegenheiten zwar von 1764 an von einer Deputation der Stettiner Kammer verwaltet, welche sich zu Köslin aufhielt; auch war in dieser Stadt ein Obergericht für Hinterpommern, das unter der Benennung eines Hofgerichts nur aus einem Senat bestand. Die erstere wurde jedoch 1787 wieder aufgelöst, das letztere aber bis zu der neuen Organisation der Provinzial-Justizbehörden beibehalten. Aber im Jahre 1816 erschien Hinterpommern, nachdem auch die Neumärkischen Halb- und die Westpreußischen Ganzenklaven dazu gelegt waren, bedeutend genug, um eine eigene Regierung für den größeren östlichen Theil desselben zu Köslin einzurichten, wonach nur der kleinere westliche Theil von Hinterpommern, und Vorpommern bis an die Peene, unter Verwaltung der Regierung zu Stettin blieb. Nachdem in Folge der Wiener Kongreßverhandlungen der bis dahin noch von Schweden besessene Theil von Vorpommern ebenfalls an Preußen übergegangen war, wurde für denselben eine besondere Regierung zu Stralsund errichtet. Obwohl dieser Landestheil, von nur vier landräthlichen Kreisen, nahe genug an Stettin liegt, um von dort aus verwaltet werden zu können, so stand doch seine besondere Verfassung und eine hundertjährige Gewohnheit der Vereinigung mit den Verwaltungs-Behörden zu Stettin entgegen.

Digitized by Google

Für Schlesien wurden bald nach dessen Erwerbung zwei Kriegs- und Domainenkammern bestellt, nämlich zu Breslau für Mittel- und Oberschlesien nebst der Grafschaft Glatz, und zu Glogau für Niederschlesien; jedoch erhielt Oberschlesien ein besonderes Obergericht, die Ober-Amts-Regierung in Brieg, und später auch eine besondere Verwaltung der indirekten Steuern, die Zoll- und Accise-Direktion zu Neiße. Es war früher schon anerkannt, daß Oberschlesien einer besondern Regierung bedürfe, aber erst 1816 wurde diese in Oppeln errichtet. In demselben Jahre wurde noch eine Regierung, für die Gebirgskreise, zu Reichenbach errichtet, aber 1821 wieder aufgehoben, und ihr Bezirk vertheilt, insbesondere größtentheils der Regierung in Breslau zugelegt, die dagegen den Kreis Kreuzburg noch an Oppeln abgab, damit die Schlesische Grenze gegen das Königreich Polen unter einer Verwaltungsbehörde stände. Im Jahre 1816 wurde der Preußische Antheil der Oberlausitz der Niederschlesischen Regierung zugelegt, vorerst mit Ausnahme von Hoyerswerda, welches jedoch 1825 auch noch dazu kam. Die Niederschlesischen Landeskollegia waren schon in Folge der Besetzung Glogaus durch Französische Truppen von dort nach Liegnitz verlegt worden, aber auch nach hergestelltem Frieden verblieb die Regierung daselbst um so mehr, als ihr Verwaltungsbezirk sich in südwestlicher Richtung bedeutend erweitert hatte; dagegen gab sie den Kreis Guhrau wegen seiner Entfernung von Liegnitz an die Regierung zu Breslau ab. Bei der Auflösung der Regierung zu Reichenbach wurden ihr die fünf westlichsten Kreise des Bezirks derselben zugelegt.

Die Länder, welche dem Preußischen Staate bei noch bestehender Deutscher Reichsverfassung westwärts der Mark Brandenburg angehörten, lagen damals so zerstreut und vereinzelt, daß es nöthig geschienen hatte, jedem derselben besondere Landeskollegien zu geben. So hatte im Niedersächsischen Reichskreise das Herzogthum Magdeburg seine besondere Kammer, worunter auch der Preußische Antheil an der Grafschaft Mansfeld stand, und das Fürstenthum Halberstadt ebenfalls eine eigene Kammer, welche Hohenstein durch eine Deputation zu Ellrich verwalten ließ, und auch die Preußischen Rechte über Wernigerode und Quedlinburg so weit wahrnahm, als sie damals zum Geschäftskreise der Kammern gehörten. Von den Erwerbungen im Jahre 1802 ward Hildesheim mit Goslar zu Halberstadt gelegt. Das Eichsfeld mit Mühlhausen und Nordhausen erhielt dagegen eine eigene Kammer zu Heiligenstadt, welcher auch Erfurt mit seinem Zubehör untergeben wurde. Nach der Wiederherstellung der Preußischen Herrschaft auf der linken Elbseite ging zwar Hildesheim mit Goslar, nebst einem Viertheil des Eichsfeldes zu Hannover und ein Theil des Erfurter Gebiets an Weimar über; dagegen aber wurden die Preußischen Besitzungen durch Sächsische Landestheile sehr erweitert. Die neue Preußische Pro-

Digitized by Google

vinz Sachsen erhielt nun drei Regierungen. Der Regierung zu Magdeburg wurden die Altmark, das Fürstenthum Halberstadt, die Grafschaft Wernigerode und Quedlinburg zugelegt; auch erhielt sie die Grafschaft Barby mit dem Amt Gommern und der Hoheit über Walternienburg, welche vormals Ganz- und Halbenklaven in dem Herzogthum Magdeburg bildeten. Dagegen ging von den vormaligen Kammerdepartements Magdeburg und Halberstadt der Saalkreis, der Altpreußische Theil der Grafschaft Mansfeld und der kleine Halberstädtische Kreis Ermsleben an die neue Regierung über, welche für die von Sachsen abgetretenen Landestheile zu Merseburg errichtet wurde. Welche von diesen Landestheilen den Regierungen zu Liegnitz, Frankfurt, Potsdam und Magdeburg zugewiesen wurden, ist schon erwähnt. Auch von der Hauptmasse, welche hiernach verblieb, waren noch einige zu entfernt, oder zerstreut liegende Landestheile abzusondern; für dieselben, und für den Verwaltungsbezirk der vormaligen Kammer zu Heiligenstadt, wurde noch eine neue Regierung in Erfurt errichtet, welche demnach das Eichsfeld mit Hohenstein, Nordhausen, Mühlhausen und Treffurt, die Thüringischen Kreise Langensalza und Weißensee, das Erfurter Gebiet, das einst Kursächsische Henneberg, den Ueberrest des Neustädter Kreises, nebst den Voigtländischen Enklaven, zu verwalten hat.

§ 5. Die Regierungsbezirke der westlichen Provinzen.

Die acht Regierungsbezirke der westlichen Provinzen sind in nachfolgender Weise zusammengesetzt worden.

Im Westphälischen Reichskreise bestanden Kammern zu Kleve, für Kleve und Moers; zu Hamm, für die Grafschaft Mark; zu Minden, für Minden und Ravensberg, und zu Aurich, für Ostfriesland. Geldern wurde durch ein besonderes Landes-Administrations-Kollegium, und Tecklenburg nebst Lingen durch eine Deputation der Kammer zu Minden verwaltet. Nach dem Verluste der Besitzungen auf dem linken Rheinufer und der Erwerbung der Fürstenthümer Münster und Paderborn, und der Grafschaften Essen und Werden, nebst der Herrschaft Niederolten, kam der Ostrheinische Theil von Kleve mit Essen, Werden und Elten unter die Kammer zu Hamm. In Münster ward eine neue Kammer errichtet, wozu auch Tecklenburg und Lingen gewiesen wurden. Paderborn ward durch eine besondere Deputation derselben verwaltet. Nach Wiederherstellung der Preußischen Herrschaft jenseits der Weser und des Rheins traten an die Stelle der Kammern zu Minden und Münster Regierungen daselbst, mit beträchtlicher Erweiterung der früheren Verwaltungsbezirke. Münster erhielt nämlich zu dem Fürstenthum dieses Namens, nebst Tecklenburg und Lingen, noch die Verwaltung über die standesherrlichen Gebiete, welche west-

Digitized by Google

wärts bis zur Niederländischen Grenze liegen; und Minden bekam zu dem früheren Verwaltungsbezirke noch Paderborn, Korvey und den weiter oben bezeichneten Kreis Wiedenbrück. An die Stelle der Kammer zu Hamm trat eine Regierung zu Arnsberg, welcher, außer der Grafschaft Mark mit Hohen-Limburg und nun auch Dortmund, das Herzogthum Westphalen, das Fürstenthum Siegen mit Wurbach und Neunkirchen und die Grafschaft Wittgenstein zugewiesen wurden. Was Preußen außerdem vor dem Kriege im Westphälischen Reichskreise besessen hatte, ist, so weit es wieder unter seine Herrschaft kam, der Rheinprovinz einverleibt worden.

Im Jahre 1816 wurden in der Rheinprovinz sechs neue Regierungen errichtet. Die erste derselben trat zu Kleve an die Stelle der vormaligen Kammer daselbst; ihr ward das Herzogthum Kleve, Geldern, Moers, Essen, Werden und Elten nebst dem nördlichsten Theile des Erzstifts Köln untergeordnet. Die zweite, zu Düsseldorf, wo sich früher die Pfälzische Verwaltung von Jülich und Berg, und nachmals unter Französischem Einflusse die Regierung des Großherzogthums Berg befunden hatte, erhielt die Aufsicht über den größeren und gewerbreicheren nördlichen Theil des Herzogthums Berg, und auf dem linken Rheinufer über einige gegenüber liegende Theile des Erzstifts Köln und Herzogthums Jülich. Der dritten, zu Köln, wurde der südliche Theil des Herzogthums Berg nebst den Herrschaften Homburg, Neustadt und Gimborn, die Reichsstadt Köln, und der mittlere Haupttheil des Erzstifts Köln, worin sich die vormalige Kurfürstliche Residenz Bonn befindet, untergeben. Die vierte, zu Achen, erhielt die Verwaltung der Reichsstadt Achen, des größten Theils des Herzogthums Jülich, bis an dessen südliche Grenze, und der an Preußen gekommenen Theile der Niederländischen Provinzen Limburg und Geldern, wie auch der vormaligen reichsunmittelbaren Stifter Malmedy, Kornelimünster und Burtscheid. Die fünfte, zu Koblenz, der vormaligen Residenz der Kurfürsten von Trier, erhielt zu ihrem Bezirke auf der linken Rheinseite fast das ganze Departement Rhein und Mosel, wovon bloß der nördlichste Theil zu Köln gekommen war, und ostwärts des Rheins alle von Nassau eingetauschten Landestheile, mit den dazu gehörigen Besitzungen der Fürsten zu Wied und Solms, wie auch der Reichsstadt Wetzlar und die Herrschaft Wildenburg. Der sechsten, zu Trier, ward endlich Alles zugewiesen, was vom dem Saar-, dem Wälder- und dem Mosel-Departement an Preußen gekommen war. Bei der Bildung dieser Regierungsbezirke war zunächst darauf Rücksicht genommen worden, Regierungen in den Städten anzulegen, die bisher Sitze der Verwaltung großer Gebiete gewesen waren. Darauf hatten hauptsächlich Anspruch Düsseldorf, als Hauptort des Großherzogthums Berg, und Achen, Koblenz und Trier, als Hauptstädte des Roer-, des Rhein-, und Mosel- und des Saar-Departements. An Kleve

Digitized by Google

knüpften sich die Erinnerungen eines über hundertjährigen Besitzes. Köln konnte endlich um so weniger übergangen werden, als es die größte und wichtigste Stadt der Rheinprovinz, und in dieser Beziehung wesentlich ihre Hauptstadt ist. Von den sechs vorgenannten Regierungsbezirken sind Trier und Koblenz bei weitem die größten; aber dennoch kleiner als irgend ein Regierungsbezirk der östlichen Provinzen, Stralsund und Erfurt ausgenommen, wo jedoch örtliche Verhältnisse die Errichtung besonderer Regierungen für so kleine Landestheile veranlaßten. Die Regierungsbezirke Köln und Achen stehen dem Umfange nach zwischen Stralsund und Erfurt, und grenzen der ganzen Länge nach an einander. Ihrer Vereinigung stehen jedoch Rücksichten auf die Städte Köln und Achen entgegen. Noch kleiner als diese beiden waren die Regierungsbezirke Düsseldorf und Kleve. Daher ward 1822 die Regierung in Kleve aufgelöst, und ihr Bezirk mit dem von Düsseldorf vereinigt. Letzterer ist nun aber noch etwa um ein Viertheil kleiner, als der Regierungsbezirk Trier; aber die Einwohnerzahl des Regierungsbezirks Düsseldorf verhält sich zu der des Regierungsbezirks Trier beinahe wie 7 zu 4. Alle fünf Regierungsbezirke, woraus jetzt die Rheinprovinz besteht, sind zusammen nur 79 Quadratmeilen größer, als der Regierungsbezirk Königsberg, aber sie enthalten beinahe $3\frac{1}{2}$mal so viel Einwohner.

§ 6. Die Justizverwaltungs-Eintheilung.

Mit der in vorstehenden Paragraphen angegebenen allgemeinen Verwaltungseintheilung des Preußischen Staats ist die Eintheilung desselben in Beziehung auf die Justizverwaltung nicht ganz in Uebereinstimmung.

Im Jahre 1815 wurde es als Regel aufgestellt, daß für jeden Regierungsbezirk ein Obergericht bestehen sollte [1]). Von dieser Regel finden aber beträchtliche Ausnahmen statt.

Die Provinz Preußen hat nur drei Oberlandesgerichte, zu Königsberg, Insterburg und Marienwerder. Die beiden ersten umfassen die Regierungsbezirke Königsberg und Gumbinnen, wesentlich in ihrer jetzigen Begrenzung; das letztere besteht für die Regierungsbezirke Danzig und Marienwerder zusammen genommen. Außerdem ist in Königsberg noch das Tribunal des Königreichs Preußen [2]).

In der Provinz Posen sind jetzt zwei Oberlandesgerichte, zu Posen und zu Bromberg, für die gleichnamigen Regierungsbezirke eingerichtet. Außerdem besteht ein Ober-Appellationsgericht in Posen.

---

1) Verordnung vom 30. April 1815, § 5 sqq. Gesetzs. S. 87.

2) Vergl. Kabinetsordre vom 22. December 1838. Gesetzs. 1839, S. 26.

Digitized by Google

Dasselbe bildet die zweite Instanz, und zwar in Civilsachen ohne Ausnahme für die ganze Provinz, und in solchen Strafsachen, welche in erster Instanz von den Oberlandesgerichten entschieden worden [1]).

Die Provinz Brandenburg hat zwei Obergerichte, das Kammergericht [2]) in Berlin und das Oberlandesgericht in Frankfurt. Die Begrenzung ihrer Bezirke kommt mit der Begrenzung der Regierungsbezirke Potsdam und Frankfurt nicht ganz überein. Dem Kammergerichte sind auch die Gräflich Stolbergschen Gerichte in der Grafschaft Wernigerode, Regierungsbezirks Magdeburg, und in der Herrschaft Schwarza, Regierungsbezirks Erfurt, untergeben. Unter dem Oberlandesgerichte zu Frankfurt steht noch der Kreis Hoyerswerda, welcher seit 1825 zum Regierungsbezirk Liegnitz gehört. Auch ist zu bemerken, daß das Kammergericht jetzt der ausschließende Gerichtshof für den Umfang des ganzen Staats wegen aller Verbrechen und Vergehungen wider die Verfassung und wider die öffentliche Ruhe, sowohl des Preußischen Staats, als auch der übrigen Staaten des Deutschen Bundes ist [3]).

In Pommern bestehen die Oberlandesgerichte zu Stettin und Köslin für die gleichnamigen Regierungsbezirke. Der Regierungsbezirk Stralsund hat seine besondere Justizverfassung mit gemeinem Rechte unter dem Ober-Appellationsgericht in Greifswald.

In Schlesien bestehen Oberlandesgerichte zu Breslau, Glogau und Ratibor, wesentlich für die Regierungsbezirke Breslau, Liegnitz und Oppeln; aber die Begrenzung derselben weicht erheblich von der Begrenzung dieser Regierungsbezirke ab. Unter dem Oberlandesgerichte zu Breslau stehen nämlich auch die Kreise Jauer, Schönau, Bolkenhayn, Landshut und Hirschberg, Regierungsbezirks Liegnitz, und der Kreis Kreuzburg, Regierungsbezirks Oppeln. Der Kreis Guhrau, Regierungsbezirks Breslau, ist dem Oberlandesgerichte zu Glogau zugetheilt.

In der Provinz Sachsen sind Oberlandesgerichte zu Magdeburg, Naumburg und Halberstadt. Unter dem ersten stehen nur das Herzogthum Magdeburg und die Altmark mit den beiden einverleibten vormals Sächsischen und Hannöverschen Enklaven. Dem Oberlandesgerichte zu Naumburg sind der Regierungsbezirk Merseburg und die Kreise Weißensee, Langensalza, Erfurt, Schleusingen und Ziegenrück, Regierungsbezirks Erfurt, untergeben. Unter dem Oberlandesgerichte in Halberstadt stehen das Fürstenthum dieses Namens nebst Quedlinburg, Regierungsbezirks Magdeburg, und die Kreise Nordhausen, Worbis, Heiligenstadt und Mühlhausen, Regierungsbezirks Erfurt.

---

1) Vergl. Verordnung vom 16. Juni 1834. Gesetzs. S. 75.
2) Vergl. Kabinetsordre vom 22. December 1838. Gesetzs. 1839, S. 25.
3) Kabinetsordre vom 25. April 1835. Gesetzs. S. 47.

Digitized by Google

In der Provinz Westphalen sind für die Regierungsbezirke Münster und Minden Oberlandesgerichte zu Münster und Paderborn. Ferner verwaltet das Oberlandesgericht zu Hamm die Justiz in dem Theile des Regierungsbezirks Arnsberg, der aus der Grafschaft Mark mit Dortmund und Hohen-Limburg besteht, und in dem Theile der Rheinprovinz, wo die Preußische Gesetzgebung und Gerichtsverfassung eingeführt ist, nämlich in Kleve ostwärts des Rheins mit Essen, Werden und Elten, oder den Kreisen Rees und Duisburg, Regierungsbezirks Düsseldorf. Auch stehen unter dem Oberlandesgerichte in Hamm die Preußischen Gouvernementsgerichte in den Bundesfestungen Mainz und Luxemburg [1]). Endlich ist ein Oberlandesgericht in Arnsberg, aus dem vormaligen Hofgericht [2]) daselbst gebildet. Unter demselben steht der übrige Theil des Regierungsbezirks Arnsberg, nämlich das Herzogthum Westphalen, das Fürstenthum Siegen mit den Aemtern Burbach und Neunkirchen und die Grafschaft Wittgenstein.

Der Bezirk des Rheinischen Appellationsgerichtshofs [3]) in Köln umfaßt die ganze Rheinprovinz, mit Ausnahme der Kreise Rees und Duisburg, Regierungsbezirks Düsseldorf. In diesem Bezirke sind die Französischen Gesetze und die Französische Gerichtsverfassung im Wesentlichen beibehalten worden. Nur die von Nassau eingetauschten Landestheile nebst der Stadt Wetzlar, wesentlich also die ostwärts des Rheins gelegenen Theile des Regierungsbezirks Koblenz, haben eine eigenthümliche Gerichtsverfassung unter dem Justizsenat in Koblenz. Hier gilt gemeines Recht. Unter dem Rheinischen Appellationsgerichtshofe wird die Rechtspflege von dem Justizsenat in Koblenz und von acht Landgerichten, unter welchen 122 Friedensrichter [4]) stehen, besorgt. Die Landgerichte haben folgende Bezirke: 1) Kleve, die Kreise Kleve, Geldern und Kempen, Regierungsbezirks Düsseldorf; 2) Düsseldorf, die Kreise Krefeld, Gladbach, Grevenbroich, Neuß, Düsseldorf, und den westlichen Theil des Kreises Solingen, welcher dem Friedensgerichte Opladen untergeben ist, sämmtlich Regierungsbezirks Düsseldorf; 3) Elberfeld, die Kreise Elberfeld und Lennep und den östlichen, unter dem Friedensgerichte zu Solingen stehenden Theil des Kreises Solingen, ebenfalls sämmtlich Regierungsbezirks Düsseldorf; 4) Köln, den Regierungsbezirk Köln; 5) Achen, den Regierungsbezirk Achen; 6) Koblenz, den Regierungsbezirk Koblenz, mit Ausnahme der unter dem Justizsenat in Koblenz stehenden Theile desselben; 7) Trier, die Kreise

1) Kabinetsordre vom 19. Juli 1834. Gesetzs. S. 132.

2) Kabinetsordre vom 31. August 1835. Gesetzs. S. 197.

3) Vergl. Verordnung vom 21. Juni 1819. Gesetzs. S. 209.

4) Ueber die Kompetenz der Friedensgerichte, vergl. Verordnung vom 7. Juni 1821. Gesetzs. S. 101. Verordnung vom 11. Mai 1843. Gesetzs. S. 181.

Digitized by Google

Daun, Bittburg, Prüm, Wittlich, Bernkastel, Trier Stadt und Land, Saarburg nnd Merzig, Regierungsbezirks Trier; und 8) Saarbrücken, die Kreise Saarlouis, Saarbrücken, Ottweiler und St. Wendel, Regierungsbezirks Trier.

Zweiter Abschnitt.

Begriff und Quellen des Preußischen Staatsrechts.

§ 7. Begriff des Preußischen Staatsrechts.

Das Preußische Staatsrecht ist die Lehre von den Rechten, welche dem Preußischen Staate und seinen Gliedern oder Angehörigen zukommen. Im engern Sinne hat es nur die einheimischen Rechte des Preußischen Staats, also dessen Wechselwirkung mit seinen Gliedern zum Gegenstande. Sein Umfang, als inneres oder einheimisches Preußisches Staatsrecht, beschränkt sich hiernach hauptsächlich auf Erörterung der gegenseitigen Rechte und Pflichten — oder vielmehr rechtlichen Verbindlichkeiten oder Schuldigkeiten — des Preußischen Staats und der Preußischen Staatsangehörigen. In einem weitern Sinne würde das Preußische Staatsrecht auch das äußere Staatsrecht umfassen, oder die Lehre von den Rechten, welche sich auf die Wechselwirkung des Preußischen Staats mit andern Staaten beziehen.

Es giebt nur Ein Preußisches Staatsrecht. Daher wurde auch den Einwohnern der im Jahre 1815 mit dem Preußischen Staate vereinigten Länder verheißen, daß sie gleich allen übrigen Preußischen Unterthanen regiert werden sollten [1]). Es ist ferner ausdrücklich ausgesprochen, daß, namentlich in Beziehung auf die Strafgesetze, welche die Majestät des Souverains und die innere Ruhe des Staats gegen frevelhafte Angriffe und Umtriebe sichern, in der Preußischen Monarchie nur Ein inneres Staatsrecht gelten könne [2]). Auch bestimmt eine allgemeine Vorschrift, daß in Beziehung auf die Ressortverhältnisse der Verwaltungsbehörden in allen neuen und wieder eroberten Provinzen, in welchen die fremdherrliche Gesetzgebung gegolten hat und noch gilt, man sich nur nach den allgemeinen Instruktionen der gedachten Be-

---

1) Vergl. die Besitzergreifungs-Patente vom 5. Mai 1815. Gesetzsamml. S. 22. 24.

2) Kabinetsordre vom 6. März 1821. Gesetzs. S. 30. Kabinetsordre vom 5. September 1821. Gesetzs. S. 156.

Digitized by Google

hörden richten, und jede mit solcher nicht zu vereinbarende Bestimmung der fremden Gesetzgebung äußere Kraft gesetzt sein soll[1].

Es ist nicht unsere Absicht, in gegenwärtigem Werke auch das äußere Preußische Staatsrecht abzuhandeln. Wir beschränken uns vielmehr im Wesentlichen nur auf das innere Preußische Staatsrecht, jedoch ohne das Privat-Fürstenrecht[2] vollständig abzuhandeln, und weiden von unserer Darstellung auch das Strafrecht und Prozeßrecht ausschließen.

§ 3. Von den Quellen des Preußischen Staatsrechts, insbesondere den Gesetzen.

Als Quellen des Preußischen Staatsrechts sind hauptsächlich Gesetze, Staatsverträge und Herkommen anzuführen.

Im Preußischen Staate führt nicht jedes Gesetz diesen Namen; auch Verordnungen, Ordnungen, Edikte, Patente, Reglements, Publikanda, Deklarationen ꝛc. werden als Gesetze angesehen, wenn sie vom Landesherrn ausgegangene und von ihm unterschriebene allgemeine Vorschriften enthalten, und in gehöriger Weise (vergl. unten § 9) verkündigt[3] sind. Die Kontrasignatur der Gesetze Seitens des Präsidenten des Staatsraths oder eines oder mehrerer Minister wird in Preußen für etwas so wenig Wesentliches gehalten, daß sogar die meisten[4] Gesetze derselben entbehren, nämlich die in Form von Kabinetsordres ergangenen.

Da die von dem Landesherrn in einzelnen Fällen, oder in Ansehung einzelner Gegenstände, getroffenen Verordnungen, in andern Fällen oder bei andern Gegenständen, als Gesetze nicht angesehen werden können[5], so ist zwar nicht jede Kabinetsordre ein Gesetz; doch muß eine jede Kabinetsordre, welche eine allgemeine Vorschrift enthält, als Gesetz angesehen werden, sobald sie in derselben Weise verkündigt ist, wie dieß hinsichtlich der Gesetze vorgeschrieben ist.

Was die in den Provinzial-Landtags-Abschieden ausgesprochenen allgemeinen Vorschriften betrifft, so haben dieselben zwar, wie es in

---

1) Kabinetsordre vom 4. December 1826. Gesetzs. 1827, S. 7.

2) W. Ostermann, Grundsätze des Preuß. Staatsrechts, Dortmund 1841, handelt S. 96 sqq., nicht sehr vollständig, davon.

3) Vergl. A. L. R. Einl. § 10. Rhein. C.G.B. Art. 1.

4) So enthält z. B. die Gesetzsammlung vom Jahre 1841 überhaupt 97 Gesetzesnummern. Davon führen nur 8 den Namen Gesetz, 38 sind aber Kabinetsordres. — Die Verordnung vom 20. März 1817, § 28, Gesetzs. S. 73, bestimmt indeß, daß jedes Gesetz vom Präsidenten des Staatsraths kontrasignirt und vom Minister-Staatssekretair beglaubigt wird.

5) A. L. R. Einl. § 5.

Digitized by Google

dem dritten Rheinischen Landtags-Abschiede vom 30. Oktober 1832 (B. 23) heißt, nicht Gesetzeskraft. Hinsichtlich derjenigen Landtags-Abschiede, welche in derselben Weise verkündigt sind, wie die Gesetze, wird aber angenommen werden müssen, daß die darin ausgesprochenen allgemeinen Vorschriften Gesetzeskraft haben, da es doch sonst in Preußen nicht wesentlich ist, ob ein Gesetz diesen oder einen andern Namen führt, und auch Kabinetsordres vorhanden sind, die zunächst einen einzelnen Fall entscheiden, dabei aber auch allgemeine Vorschriften oder Gesetzesdeklarationen enthalten [1]).

Je nachdem die Gesetze entweder für den ganzen Umfang des Staats, oder nur für einzelne Provinzen, Distrikte oder Oerter Bestimmungen enthalten, sind sie allgemeine, oder Provinzial- oder Lokal-Gesetze. Bei Beurtheilung einzelner Streitfragen stehen die allgemeinen Gesetze den Provinzialgesetzen und diese den Lokalgesetzen nach [2]).

Den Gesetzen darf kein anderer Sinn untergelegt werden, als welcher aus den Worten, und dem Zusammenhange derselben, in Beziehung auf den streitigen Gegenstand, oder aus dem nächsten unzweifelhaften Grunde des Gesetzes deutlich erhellt [3]). — Bei den Gesetzen, welche für das Großherzogthum Posen mit einer Polnischen Uebersetzung verkündigt werden, ist der Deutsche Text als das eigentliche Gesetz anzusehen, und muß bei etwaniger Dunkelheit der Erklärung zum Grunde gelegt werden [4]). — Fehlt es zur Entscheidung des streitigen Falls an einem bestimmten Gesetze, so muß derselbe nach der Analogie des Rechts entschieden werden, d. h. nach den aus den Gesetzen für ähnliche oder entgegengesetzte Fälle abgeleiteten Normen. [5])

1) Vergl. z. B. Kabinetsordre vom 14. September 1820. Gesetzsamml. S. 168.
2) A. L. R. Einl. § 21.
3) A. L. R. Einl. § 46.
4) Kabinetsordre vom 20. Juni 1816. Gesetzs. S. 204. Wegen des Gebrauchs der Polnischen Sprache als Geschäftssprache in der Provinz Posen, vergl. Proklamation vom 15. Mai 1815. Gesetzs. S. 47. Verordnung vom 9. Februar 1817, § 143—156. Gesetzs. S. 51. Verordnnng vom 16. Juni 1834, § IX. Gesetzs. S. 77. Kabinetsordre vom 5. Mai 1839 (abgedruckt in C. J. Bergius, Ergänzungen zur Gesetzsammlung, enthaltend die ausschließlich durch Amtsblätter verkündigten Gesetze und die Provinzial-Landtags-Abschiede, nebst einer Uebersicht der in der Gesetzsammlung und den Anhängen zu derselben enthaltenen Verordnungen. Ein Handbuch für die Justiz- und die Verwaltungs-Beamten in allen Provinzen, die Mitglieder ständischer Versammlungen und Jeden, welcher sich mit der Preußischen Gesetzgebung von 1806 bis 1840 bekannt machen will. Breslau 1841. S. 658). Die Posener und Bromberger Amtsblätter erscheinen Deutsch und Polnisch.
5) Vergl. A. L. R. Einl. § 49. Patente vom 9. November 1816, § 2. Gesetzs. S. 217. 225. Rhein. C. G. B. Art. 4.

Digitized by Google

Vorſtehende Auslegungsregeln gelten nicht bloß für das Privatrecht, ſondern ohne Zweifel auch für das Staatsrecht. (Wegen Auslegung der Staatsverträge, vergl. unten § 13.) Zwar haben Geſetze nur für diejenigen Landestheile Geltung, für welche ſie erlaſſen und verkündigt ſind. Doch dürfte es keinem Bedenken unterliegen, poſitive ſtaatsrechtliche Beſtimmungen, welche für die alten Provinzen allgemein gültig ſind, auch für die neuerworbenen Provinzen analogiſch anzuwenden, falls es hier überhaupt an beſtimmten, oder auch nur analogiſch anwendbaren, geſetzlichen Vorſchriften wirklich mangelt.

Die Verbindlichkeit der Geſetze fängt erſt mit ihrer Verkündigung an, und dauert ſo lange, bis ſie wieder aufgehoben werden, und zwar durch neuere Geſetze. Doch werden Statuten und Provinzialgeſetze durch neuere allgemeine Geſetze nicht aufgehoben, wenn nicht in letzteren die Aufhebung der erſteren deutlich verordnet iſt [1]). Neue Geſetze können auf ſchon vorhin vorgefallene Handlungen und Begebenheiten nicht angewendet werden [2]). Doch giebt — aber nur in den Landestheilen, wo das A. L. R. Geſetzeskraft hat — die von Seiten des Geſetzgebers nöthig befundene und gehörig publicirte Erklärung eines ältern Geſetzes — eine authentiſche Deklaration — in allen noch zu entſcheidenden Rechtsfällen den Ausſchlag. Ferner ſind frühere Handlungen, welche, nach den alten Geſetzen, ungültig ſein würden, gültig, inſofern nur die nach den neueren Geſetzen erforderlichen Förmlichkeiten, zur Zeit des darüber entſtandenen Streites, dabei angetroffen werden. Auch kommt das neuere mildere Strafgeſetz jedesmal zur Anwendung, ſelbſt wenn es nur zweifelhaft iſt, ob das Verbrechen vor oder nach der Publikation des neuen Geſetzes vorgefallen iſt [3]).

§ 9. Die Verkündigung der Geſetze.

Was die Verkündigung (Publikation) der Geſetze betrifft, ſo beſtand früher die Vorſchrift, daß alle geſetzlichen Verordnungen, ihrem völligen Inhalte nach, an den gewöhnlichen Orten öffentlich angeſchlagen, und im Auszuge in den Intelligenzblättern der Provinz, für welche ſie gegeben ſind, bekannt gemacht werden ſollen [4]).

---

1) A. L. R. Einl. § 10. 59—61.

2) A. L. R. Einl. § 14. — Dieſe Vorſchrift bezieht ſich nach der Kabinetsordre vom 11. Oktober 1839, Geſetzſ. S. 329, nur auf Geſetze des materiellen Rechts, in der Regel aber nicht auf Vorſchriften über das gerichtliche Verfahren. — Publikationspatent zum A. L. R. vom 5. Febr. 1794, § VIII. Rhein. C. G. B. Art. 2.

3) A. L. R. Einl. § 15 sqq.

4) A. L. R. Einl. § 11.

Digitized by Google

Später wurden die Gesetze in das neue Archiv der Preußischen Gesetzgebung und Rechtsgelehrsamkeit und in die akademische Edikten-Sammlung aufgenommen [1]).

Im Jahre 1810 wurde jedoch, in Betracht, daß die seitherige Publikation allgemeiner Gesetze weder an sich den vorgesetzten Zweck gehörig erreichte, noch den Gebrauch und die Uebersicht erleichterte, Behufs Aufnahme aller Gesetze und Verordnungen, welche mehr als ein einzelnes Regierungsdepartement betreffen, die Herausgabe einer Gesetzsammlung angeordnet. Für jedes Regierungsdepartement sollte daneben ein Departementsblatt erscheinen, in welches alle Vorschriften und Publikationen aufzunehmen seien, welche das Departement allein betreffen [2]).

Im folgenden Jahre wurde für jedes Regierungsdepartement ein öffentliches Blatt unter dem Titel Amtsblatt angeordnet, welches enthalten soll: 1) Titel, Datum und Nummer der in der Gesetzsammlung enthaltenen Gesetze; 2) alle zur allgemeinen Bekanntmachung geeignete Verfügungen der Regierungen, Oberlandesgerichte und sonstigen öffentlichen Provinzialbehörden, welche ein gemeinsames Interesse für das ganze Departement, einzelne Kreise, Ortschaften oder Einwohnerklassen desselben haben; und 3) Belehrungen über öffentliche Angelegenheiten. Mit dem Anfange des achten Tages, nachdem die Verordnungen und Verfügungen zum ersten Male im Amtsblatte abgedruckt sind, sind sie für gehörig bekannt gemacht anzunehmen. Die Tage werden hierbei vom Datum der Nummer des Amtblatts an und dieses Datum mitgezählt. Mit dem Anfange des achten Tages, nachdem ein in der Gesetzsammlung erschienenes Gesetz in dem Amtsblatte der einzelnen Regierungen als vorhanden angezeigt ist, ist das Gesetz als gehörig bekannt gemacht anzunehmen, und werden hierbei die Tage auf gleiche Weise gezählt. Nur dann leiden diese Bestimmungen eine Ausnahme, wenn in den Gesetzen oder Verordnungen ausdrücklich ein anderer Zeitpunkt ausgedrückt ist, von welchem ab sie als gehörig bekannt gemacht angenommen werden sollen. Ist der Inhalt einer Verfügung indeß von der Art, daß sogleich etwas zur Ausführung gebracht werden soll, so muß jede Behörde und jeder Einzelne sogleich nach dem Empfange der Amtsblätter das Nöthige einleiten, ohne den Ablauf jener Frist abzuwarten, die nur in Beziehung auf rechtskräftige Wirkungen festgestellt ist. Nur die hiernach vorgeschriebenen oder bestätigten Arten der Publikation von Gesetzen und Verordnungen haben öffentliche Gültigkeit [3]).

1) Publikationspatent zur neuen Auflage des A. L. R. vom 1. April 1803.
2) Verordnung vom 27. Oktober 1810. Gesetzs. S. 1. Die Gesetze vom 14. April 1806 bis 27. Oktober 1810 sind als Anhang zur Gesetzsammlung im Jahre 1822 in Quarto erschienen.
3) Verordnung vom 28. März 1811. Gesetzs. S. 165.

Digitized by Google

Da über den Anfang der rechtlichen Wirkung der durch die Gesetzsammlung und durch die Amtsblätter bekannt gemachten Gesetze Zweifel entstanden waren, so wurden zu deren Hebung die Vorschriften des A. L. R. Einl. § 10 — 13, und der Verordnungen vom 27. Oktober 1810 und vom 28. März 1811 in folgender Weise deklarirt[1]): Jedermann im Staate ist schuldig, die in die Gesetzsammlung und in die Amtsblätter eingerückten Gesetze und Verfügungen zu befolgen und sich darnach zu achten, sobald er davon Kenntniß erhalten hat. Es wird angenommen, daß das Amtsblatt acht Tage nach seiner Erscheinung an allen Orten des Departements bekannt sei. Nach Ablauf dieses Zeitraums kann sich daher Niemand damit entschuldigen, daß ihm eine in die Gesetzsammlung oder in das Amtsblatt eingerückte Verordnung unbekannt geblieben sei. Hierbei versteht es sich von selbst, daß da, wo auf dem gewöhnlichen oder auf einem ungewöhnlichen Wege die Gesetzsammlung oder das Amtsblatt früher bekannt wird, die verbindende Kraft der darin aufgenommenen Vorschrift sofort eintritt, und daß insbesondere alle öffentliche Behörden sich darnach unverzüglich zu achten verbunden sind, in so fern das Gesetz selbst nicht einen andern Zeitpunkt der Anwendung festsetzt.

Vorstehende Bestimmungen gelten auch für das Großherzogthum Posen[2]).

Für die Rheinischen Provinzen bestimmt eine besondere Verordnung[3]): „Wir ꝛc. haben bereits unterm 27. Oktober 1810 und unterm 28. März 1811 eine allgemeine Gesetzsammlung, so wie besondere Amtsblätter Unserer einzelnen Regierungen vorgeschrieben, und zugleich verordnet, daß beide in Verbindung zur Bekanntmachung aller Unserer Gesetze fernerhin dienen sollten. Wir haben auch, seitdem wir die Provinzen Kleve, Berg und Niederrhein mit Unsern Staaten vereint haben, die zur Anwendung in diesen Provinzen bestimmten Gesetze in Unsere Gesetzsammlung aufnehmen lassen. Desgleichen sind daselbst von Unsern Regierungen Amtsblätter bereits eingeführt worden. Da jene Verordnungen indessen nicht durchgängig auf gleiche Weise in Ausübung gekommen sind, Wir auch gegenwärtig einige Modifikationen derselben zu verfügen nöthig gefunden haben; so sehen Wir Uns bewogen, zwar in Ansehung der bereits bekannt gemachten und in Ausführung gebrachten Gesetze, es dabei zu belassen, für die künftige Zeit aber den Inhalt jener Verordnungen mit folgenden näheren Bestimmungen hierdurch ausdrücklich vorzuschreiben, und verordnen deshalb für Unsere Provinzen Kleve, Berg und Niederrhein, jedoch

1) Deklaration vom 14. Januar 1813. Gesetzs. S. 2.
2) Kabinetsordre vom 20. Juni 1816. Gesetzs. S. 204.
3) Verordnung vom 9. Juni 1819. Gesetzs. S. 148.

Digitized by Google

mit Ausschluß des Kreises Essen und des auf dem rechten Rheinufer belegenen Theils des Regierungsbezirks von Kleve [1]), in welchen es bei den bisherigen Bestimmungen ohne Weiteres verbleibt, nach erfordertem Gutachten Unseres Staatsraths, wie folgt. § 1. Alle Gesetze, welche Wir künftighin in Unsere Gesetzsammlung werden aufnehmen lassen, sollen für Unsere Provinzen Kleve, Berg und Niederrhein Gesetzeskraft haben, in so fern nicht ihre Anwendung auf andere Theile Unserer Staaten besonders eingeschränkt, oder aber für die genannten Provinzen besonders untersagt werden wird." Hierauf werden die aus der Verordnung vom 28. März 1811 und der Deklaration vom 14. Januar 1813 oben angeführten Bestimmungen wiederholt und auch im § 15 festgesetzt: „Nur die in dem gegenwärtigen Gesetze vorgeschriebenen, oder bestätigten Arten der Publikation von Gesetzen und Verordnungen haben öffentliche Gültigkeit."

In einer neueren, die Verkündigung der Gesetze betreffenden, Bestimmung [2]) heißt es: „daß nach den deutlichen Bestimmungen der Gesetze vom 27. Oktober 1810, 28. März 1811 und 14. Januar 1813 ein durch das Amtsblatt bekannt gemachtes Gesetz, wenn es auch nicht in die Gesetzsammlung aufgenommen ist, für die Eingesessenen des Regierungsbezirks, in dessen Amtsblatt es erscheint, verbindliche Kraft hat, ohne Unterschied, ob es eine allgemeine, auf sämmtliche Unterthanen der Monarchie gerichtete Vorschrift, oder eine, nur die Eingesessenen des einzelnen Regierungsbezirks verpflichtende Anordnung enthält, woraus von selbst folgt, daß eine in die sämmtlichen Amtsblätter der Monarchie aufgenommene gesetzliche Bestimmung, wenn sie auch nicht der Gesetzsammlung einverleibt wird, für alle Unterthanen der Monarchie verbindend und gültig ist. Daß ein allgemein verpflichtendes Gesetz ausschließend nur durch die Bekanntmachung in der Gesetzsammlung öffentliche Gültigkeit erlange, ist so wenig vorgeschrieben, daß vielmehr die Amtsblätter als das Organ bezeichnet sind, durch welches der Wille des Gesetzgebers den Unterthanen bekannt werden soll, weil ein in der Gesetzsammlung abgedrucktes Gesetz nicht eher für publicirt geachtet werden kann, als bis dessen Erscheinung nach Titel, Datum und Nummer in den Amtsblättern angezeigt ist. Um so weniger kann es dem

1) Hier war schon seit dem 1. Januar 1815 das A. L. R. mit den abändernden, ergänzenden und erläuternden Bestimmungen, also auch mit den Deklarationen des § 11 der Einleitung publicirt.

2) Kabinetsordre vom 24. Juli 1826. Gesetzs. S. 73. Wegen Verkündigung der Gesetze in den Standesherrschaften ist nichts Abweichendes angeordnet. Vergl. Instruktion vom 30. Mai 1820, § 56. Gesetzs. S. 96. Wegen Verkündigung kreis- und lokalpolizeilicher Verordnungen, vergl. Kabinetsordre vom 8. Februar 1840. Gesetzs. S. 32.

Digitized by Google

geringsten Zweifel unterliegen, daß es für eine völlig hinreichende Publikation des Gesetzes gelten müsse, wenn es seinem vollständigen Inhalte nach in die Amtsblätter aufgenommen wird. Nur die Rücksichten, theils auf den Kostenaufwand, theils auf den leichtern und bequemeren Gebrauch für die gerichtlichen und verwaltenden Behörden, haben der Bekanntmachung allgemeiner Gesetze, durch eine einzige Sammlung, den Vorzug vor der Bekanntmachung durch die verschiedenen Amtsblätter der einzelnen Regierungsbezirke verschafft, wobei es als Regel auch dergestalt sein Bewenden haben soll, daß die Gesetzsammlung die allgemeinen Gesetze enthalten, und das Amtsblatt vorzüglich nur zur Aufnahme administrativer Verfügungen bestimmt bleiben muß, ohne daß die verbindliche Kraft des Gesetzes bezweifelt werden darf, wenn aus besondern Gründen gut gefunden wird, es nicht durch die Gesetzsammlung, sondern durch die Amtsblätter, bekannt machen zu lassen."

Von der Regel, daß die Gesetzsammlung die allgemeinen Gesetze und diejenigen, welche mehr als einen Regierungsbezirk betreffen, enthalten sollte, ist zeither vielfach abgewichen worden. Denn dieselbe enthält eine bedeutende Anzahl von Gesetzen, welche nur einzelne Regierungsbezirke, einzelne Kreise oder einzelne Ortschaften betreffen. Auch enthält sie, außer eigentlichen Gesetzen, noch mancherlei andere Veröffentlichungen, z. B. Staatsverträge, landesherrlich bestätigte Statuten von Korporationen, Nachrichten von Beförderungen, ministerielle Bekanntmachungen. Ferner sind nicht wenige, zum Theil recht wichtige, Gesetze, welche mehrere Regierungsbezirke, einzelne oder mehrere Provinzen, oder auch die ganze Monarchie betreffen, ausschließlich durch Amtsblätter [1]) verkündigt worden. Endlich haben auch in der Gesetzsammlung enthaltene Gesetze durch spätere Gesetze, welche lediglich durch Amtsblätter verkündigt sind, Abänderungen erfahren [2]). Auch sind Gesetze, die ausschließlich durch Amtsblätter verkündigt waren, durch spätere Gesetze, welche durch die Gesetzsammlung bekannt gemacht sind, abgeändert worden [3]).

1) Als eine Sammlung solcher Gesetze ist zu nennen: Bergius, Ergänzungen ꝛc., welche schon oben S. 22 angeführt sind.

2) So z. B. ist das Klassensteuergesetz vom 30. Mai 1820, Gesetzs. S. 140, durch die in Amtsblättern abgedruckte Kabinetsordre vom 21. December 1820 (in Bergius, Ergänzungen ꝛc. S. 75), auf welche auch in der spätern Kabinetsordre vom 5. September 1821, Gesetzs. S. 184, Bezug genommen ist, ergänzt und das am 20. September 1836, Gesetzs. S. 236, genehmigte Reglement für die Paderbornsche Tilgungskasse durch eine im Mindenschen Amtsblatte enthaltene Kabinetsordre vom 26. Aug. 1837 (in Bergius, Ergänzungen ꝛc. S. 583) näher bestimmt.

3) So sind z. B. die K. O. wegen der Mahlsteuer vom 10. Jan. 1824 (in Bergius, Ergänzungen ꝛc. S. 101), durch die K. O. vom 10. Juni

Digitized by Google

Da, wie in Obigem nachgewiesen, die Gesetzsammlung und die Amtsblätter in Verbindung zur Bekanntmachung aller Gesetze dienen sollen, und nur diese Art der Bekanntmachung der Gesetze öffentliche Gültigkeit hat, so folgt daraus, daß diejenigen, allgemeine Vorschriften enthaltenden, in der Gesetzsammlung fehlenden, Königlichen Verfügungen, welche, wenn sie auch auf andere Weise zur öffentlichen Kenntniß gekommen, aber nicht in Amtsblättern abgedruckt sind, als Gesetze nicht angesehen werden können — obwohl sie für diejenigen Staatsbehörden, welchen sie von den kompetenten höheren Behörden zur Nachachtung besonders zugefertigt worden, als Verwaltungsvorschriften bindend sind [1]).

Die in den Amtsblättern enthaltenen Verfügungen der Ministerien oder anderer Staatsbehörden haben nur dann Gesetzeskraft, wenn sie durch ein später datirtes Gesetz ausdrücklich genehmigt sind. Dagegen haben Bekanntmachungen eines Ministers oder irgend einer Staatsbehörde, wodurch nur angezeigt ist, daß und welche allgemeine Vorschriften der König durch eine Kabinetsordre erlassen habe, nicht Gesetzeskraft. Denn aus den oben angeführten Verordnungen geht unzweifelhaft hervor, daß eine Königliche allgemeine Vorschrift, welche Gesetzeskraft erlangen soll, vollständig, mithin ihrem ganzen wörtlichen Inhalte nach, mit ihrem Eingange und Schlusse, und mit der Unterschrift des Königs, in dem Amtsblatte erschienen, aufgenommen, abgedruckt, eingerückt sein muß. Auch ist in dem dritten Rheinischen Landtagsabschiede vom 30. Oktober 1832 (B. 23)

1838, Gesetzs. S. 358; die K.O. betreffend das den Kommunalbeamten zustehende Sterbequartal, vom 7. Februar 1814 (in Bergius, Ergänzungen ꝛc. S. 23), durch die K.O. vom 22. Januar 1826, Gesetzs. S. 13; die K.O. wegen des verheimlichten Staatsguts, vom 23. Mai 1818 (in Bergius, Ergänzungen ꝛc. S. 45), durch das Gesetz vom 18. December 1831, § 5. Gesetzs. 1832, S. 4, abgeändert resp. deklarirt.

1) Z. B. die K.O. vom 17. December 1820, betreffend die Zahlung von Denuncianten-Antheilen aus den nach den Gesetzen wegen der Klassen-, Gewerbe-, Mahl- und Schlachtsteuer, wegen Besteuerung des inländischen Branntweins, Braumalzes, Weinmostes und der Tabaksblätter eingegangenen Defraudations-Strafgeldern und Konfiskaten (in v. Kamptz, Annalen. 1835, S. 952); das Pensionsregulativ vom 30sten April 1825 (in v. Kamptz, Annal. 1832, S. 843), auf dessen Vorschriften in einem Gesetze, nämlich der K.O. vom 25. Mai 1828, Gesetzs. 1829, S. 41, ausdrücklich verwiesen ist; die Geschäftsanweisung für die Regierungen vom 31. December 1825 (in v. Kamptz, Annalen, 1825, S. 821), auf welche ebenfalls in einem Gesetze, nämlich der K.O. von demselben Tage, ad D. XII., Gesetzs. 1826, S. 12, als „anliegend" Bezug genommen ist; die K.O. vom 7. Juli 1830, betreffend das Verfahren bei Verfolgung der Ansprüche der Staatsdiener wegen vermeintlich entzogener Diensteinkünfte und wegen Unzulässigkeit des Rechtsweges dieserhalb (in v. Kamptz, Annalen, 1830, S. 722).

Digitized by Google

anerkannt, daß „nach der bestehenden Verfassung jede Vorschrift, welche Gesetzeskraft haben soll, ihrem ganzen Inhalte nach, entweder durch die Gesetzsammlung, oder in so fern sie bloß eine Provinz angeht, durch die Amtsblätter zur allgemeinen Kenntniß gebracht werden muß."

§ 10. Die Preußischen Gesetzbücher.

Es muß hier auch der im Preußischen Staate gültigen Gesetzbücher gedacht werden, und zwar zunächst der Preußischen, welche in den Provinzen, welche vor dem Tilsiter Frieden den Preußischen Staat bildeten, Anwendung fanden, und auch in den Landestheilen, welche durch diesen Frieden von Preußen nicht abgetreten waren, fortwährend, wiewohl mit manchen durch die neuere Gesetzgebung herbeigeführten Modifikationen, in Anwendung geblieben sind [1]). Es sind, nach ihrem Erscheinen geordnet, folgende:

1) Die allgemeine Depositalordnung für die Ober- und Untergerichte der sämmtlichen Preußischen Lande, vom 15. September 1783;
2) die allgemeine Hypothekenordnung für die gesammten Königlichen Staaten, vom 20. December 1783;
3) die allgemeine Gerichtsordnung für die Preußischen Staaten, vom 6. Juli 1793, mit einem Anhange vom 4. Februar 1815;
4) das allgemeine Landrecht für die Preußischen Staaten, vom 5. Februar 1794, mit einem ersten Anhange vom 1. April 1803; und
5) die Kriminalordnung vom 11. December 1805, oder der erste Theil des allgemeinen Kriminalrechts für die Preußischen Staaten.

Was insbesondere das Landrecht, welches am 1. Juni 1794 Gesetzeskraft erhielt, betrifft, so war der Zweck desselben nur eine Ergänzung der Provinzialrechte. Es sollte an die Stelle der bisher aufgenommen gewesenen Römischen, gemeinen Sachsen- und anderer fremden subsidiarischen Rechte und Gesetze, auf welche nicht mehr zurückgegangen werden sollte, treten, so wie auch an die Stelle der über einzelne Rechtsmaterien von Zeit zu Zeit ergangenen allgemeinen Edikte und Verordnungen, welche bisher in allen Provinzen als allgemeine Landesgesetze gegolten hatten. Die in den verschiedenen Provinzen bisher bestandenen Provinzialgesetze und Statuten behalten zwar vor

1) In einigen Landestheilen finden zum Theil noch ältere Gesetzbücher Anwendung, z. B. in einigen Gegenden der Provinz Preußen das Preußische Landrecht von 1721.

Digitized by Google

der Hand noch ihre gesetzliche Kraft und Gültigkeit, dergestalt, daß die vorkommenden Rechtsangelegenheiten hauptsächlich nach diesen, und nur erst in deren Ermangelung nach den Vorschriften des Landrechts beurtheilt werden sollen. Die Provinzialgesetze, Statuten, Gewohnheitsrechte und Observanzen sollen aber gesammelt, mit den Deputirten der Stände revidirt und nach dem Plane des Landrechts geordnet werden [1]).

Bisher ist nur für Ostpreußen und Litthauen ein in der angegebenen Art bearbeitetes Provinzialgesetzbuch, und zwar am 1. August 1801, publicirt worden.

Das Landrecht enthält nun die Vorschriften, nach welchen die Rechte und Verbindlichkeiten der Einwohner des Staats, so weit dieselben nicht durch besondere Gesetze bestimmt worden, zu beurtheilen sind. Wo kein Provinzial-Landesgesetz, oder andere dergleichen Bestimmung vorhanden ist, hat es allemal bei den Vorschriften des Landrechts sein Bewenden [2]).

Nicht bloß privatrechtliche Vorschriften [3]) enthält das Landrecht, sondern auch viele staatsrechtliche Bestimmungen, und ist daher für unsern Zweck besonders wichtig. Der staatsrechtliche Theil ist besonders aus Friedrichs des Großen Ansichten geflossen und seinen Schriften entlehnt. Von dem dreizehnten Titel des zweiten Theils ist schon gesagt worden, daß er die Stelle einer Verfassungsurkunde verträte [4]).

§ 11. Die Einführung der Preußischen Gesetzbücher in den neuen Provinzen.

Ueber die Einführung der Preußischen Gesetzbücher in den wieder- und neuerworbenen Landestheilen ist Folgendes zu bemerken:

1) In den von dem Preußischen Staate getrennt gewesenen und mit demselben wieder vereinigten Provinzen sind mit dem 1. Januar

---

1) Publikationspatent zum Landrechte vom 5. Februar 1794, § I—VII. Das Patent zur Publikation der neuen Auflage des Landrechts, vom 1. April 1803, enthält über die Sammlung der Provinzialgesetze keine Bestimmungen, obgleich nach dem Publikationspatente von 1794 die Bearbeitung derselben schon zum 1. Juni 1796 beendigt sein sollte.

2) A. L. R. Einl. § 1. 53.

3) In der Kabinetsordre vom 13. Januar 1827, Gesetzs. S. 30, heißt es indeß, daß auch das Landrecht da, wo es in die neu- oder wiedererworbenen Provinzen eingeführt sei, nur über die Angelegenheiten des bürgerlichen Privatrechts verbindliche Kraft erlangt habe.

4) Vergl. Friedr. Buchholz, Vertheidigung der Urheber des Preußischen Landrechts gegen die Beschuldigungen eines Ungenannten (W. v. K. in der Schrift: Einige Worte über die im Preußischen allg. Landrechte ausgesprochenen staatsrechtlichen Grundsätze.) Berlin, 1828. S. 24.

Digitized by Google

1815 das allgemeine Landrecht und die Kriminalordnung nebst den dieselben abändernden, ergänzenden und erläuternden Bestimmungen, die allgemeine Gerichtsordnung mit Rücksicht auf die seit dem Jahre 1795 erfolgten Abänderungen, Zusätze und Erläuterungen, ferner die Deposital- und die Hypothekenordnung wieder eingeführt. Die in einzelnen Provinzen und Orten bestandenen besondern Rechte und Gewohnheiten sollen, in so fern sie durch die, unter den vorigen Regierungen, eingeführten Gesetze aufgehoben und abgeschafft worden, auch fernerhin nicht mehr zur Anwendung kommen. An deren Stelle treten die Bestimmungen des A. L. R. Dahingegen hat es bei denjenigen Provinzialgesetzen und Gewohnheiten, welche deshalb, weil sich über den Gegenstand derselben in den bisherigen Gesetzen keine Vorschriften finden, als fortbestehend beibehalten werden, auch künftig noch sein Bewenden, wie denn auch die Provinzialgesetze wieder volle Wirksamkeit in allen den Fällen erhalten, in welchen das A. L. R. über den Gegenstand derselben keine Bestimmungen enthält. — Die Gerichtsbarkeit über die eximirten Personen und Grundstücke ist Oberlandesgerichten übertragen. — Wo die Patrimonialgerichtsbarkeit vor deren während der Fremdherrschaft erfolgten Aufhebung mit dem Besitze von Grundstücken verbunden war, ist sie, mit Ausschluß der Kriminalgerichtsbarkeit, wieder hergestellt [1]).

2) In den mit Westpreußen vereinigten Distrikten des Herzogthums Warschau, nämlich dem Kulm- und Michelauschen Kreise in den Grenzen von 1772 und der Stadt Thorn mit ihrem Gebiete, sind mit dem 1. Januar 1817 das A. L. R. und die Kriminalordnung, nebst den dieselben abändernden, ergänzenden und erläuternden Bestimmungen, die A. G. O. nebst dem Anhange zu selbiger und den nachher erfolgten Abänderungen, Zusätzen und Erläuterungen, die Deposital- und die Hypothekenordnung eingeführt. — Die in den genannten Distrikten bestandenen besondern Rechte und Gewohnheiten sollen, in so fern sie durch die, unter der vorigen Regierung eingeführten Gesetze aufgehoben und abgeschafft worden, auch fernerhin nicht mehr zur Anwendung kommen. — Dem Oberlandesgerichte von Westpreußen ist die Gerichtsbarkeit über die eximirten Personen und Grundstücke übertragen. Die Gerichtsbarkeit in den Städten und auf dem platten Lande wird durch Land- und Stadtgerichte ausgeübt. Die Patrimonialgerichtsbarkeit ist nicht wieder hergestellt [2]).

3) Im Großherzogthume Posen sind vom 1. März 1817 an die Preußischen Gesetze auf die ad 2 gedachte Art eingeführt. Die

---

1) Patent vom 9. September 1814. Gesetzs. S. 89. In den vormals schon Preußisch gewesenen Landestheilen auf der linken Rheinseite sind die Preußischen Gesetzbücher nicht wieder eingeführt worden.

2) Patent vom 9. November 1816. Gesetzs. S. 217.

Digitized by Google

seitherige Verfassung, wonach keine Exemtion vom Gerichtsstande und keine Patrimonialgerichtsbarkeit stattfindet, wurde beibehalten; desgleichen das mündliche Verfahren in Prozessen, worüber, so wie auch über Abweichungen der gerichtlichen Prozedur von den Vorschriften der A. G. O., besondere Anordnungen, die später ergangen sind, vorbehalten wurden [1]).

4) In den ehemals Sächsischen Provinzen und Distrikten sind mit dem 1. Juni 1816 die A. G. O. nebst dem Anhange zu selbiger, und die Kriminalordnung, so wie die letztere abändernden, ergänzenden und erläuternden Bestimmungen eingeführt [2]). Das A. L. R. nebst den dasselbe abändernden, ergänzenden nnd erläuternden Bestimmungen, die Hypothekenordnung und die Depositalordnung erhielten erst mit dem 1. März 1817 Gesetzeskraft. Die in den einzelnen Provinzen und Orten bisher bestandenen besondern Rechte und Gewohnheiten behalten ihre Gültigkeit, dergestalt, daß die vorkommenden Rechtsangelegenheiten hauptsächlich nach diesen, und nur erst in deren Ermangelung nach den Vorschriften des A. L. R. beurtheilt werden sollen. — Die Patrimonialgerichtsbarkeit in Civilsachen ist, in so fern sie mit dem Besitze eines Grundstücks bisher verbunden gewesen, und von Privatpersonen auf eine zu Recht beständige Weise ausgeübt worden, vor der Hand bestätigt [3]).

5) Was die mit dem Preußischen Staate neuvereinigten einzelnen Distrikte und Ortschaften betrifft, welche von größeren zum Preußischen Staate gehörigen Landestheilen umschlossen sind (Enklaven), so sind in denjenigen jener Distrikte und Ortschaften, welche im Jahre 1813 mit den, mit dem Preußischen Staate wiedervereinigten, Provinzen zwischen der Elbe und dem Rhein zugleich, oder auch erst im Jahre 1814 in Besitz genommen, und darauf in Gemäßheit der Wiener Kongreßakte mit dem Preußischen Staate vereinigt sind, die Preußischen Gesetze nach den Bestimmungen des Patents vom 9. September 1814 (oben ad 1) mit dem 1. Januar 1815 eingeführt. In denjenigen später, in Gemäßheit der Wiener Kongreßakte, und besonderer Staatsverträge mit den Niederlanden, Hannover, Sachsen-Weimar und Schwarzburg zum Preußischen Staate gekommenen Ländertheilen und Ortschaften, haben das A. L. R. und die A. G. O. nebst den nachher erfolgten abändernden, ergänzenden und erläuternden Bestimmungen vom 1. Oktober 1818 ab Gesetzeskraft. Es finden dabei die Patente vom 22. April 1816 und vom 15. November 1816 (oben ad 4) Anwendung. In Absicht der Niederländischen Abtretun-

1) Patent vom 9. November 1816. Gesetzs. S. 225.
2) Patent vom 22. April 1816. Gesetzs. S. 124.
3) Patent vom 15. November 1816. Gesetzs. S. 233.

Digitized by Google

gen dient aber das Patent vom 9. September 1814 (oben ad 1) zur Richtschnur [1]). In den Aemtern Heringen und Kelbra ist der Einführungstermin der 1. März 1820 [2]).

6) Im Herzogthume Westphalen, dem Fürstenthume Siegen mit den Aemtern Burbach und Neuenkirchen und den Grafschaften Wittgenstein-Wittgenstein und Wittgenstein-Berleburg sind das A. L. R., jedoch mit Ausnahme einiger Stellen, die A. G. O. nebst dem Anhange zu selbiger, und die Kriminal-Ordnung, mit den, diese Gesetzbücher abändernden, ergänzenden und erläuternden Bestimmungen, so wie auch die Deposital-Ordnung, mit dem 1. Dezember 1825 eingeführt. Die in den einzelnen vorgedachten Landestheilen und Orten bestehenden besondern Rechte und Gewohnheiten, desgleichen diejenigen Landesordnungen und Bestimmungen derselben, welche sich auf Provinzialverhältnisse beziehen, behalten ihre Gültigkeit, dergestalt, daß die vorkommenden Rechtsangelegenheiten hauptsächlich nach diesen, und erst in deren Ermangelung nach den Vorschriften des A. L. R. beurtheilt werden sollen. — Die Gerichtsbarkeit über eximirte Personen und Grundstücke wird von den Oberlandesgerichten ausgeübt. Die Patrimonialgerichtsbarkeit in Civilsachen, in so fern sie mit dem Besitze eines Grundstücks bisher verbunden gewesen und von Privatpersonen auf eine zu Recht beständige Weise ausgeübt worden, ist in ihrer bisherigen Verfassung, mit Vorbehalt der Anordnungen, welche der Zweck einer guten Justizpflege künftig nöthig machen sollte, beibehalten [3]). Die Hypothekenordnung, doch mit einigen Modifikationen, ist mit dem 1. Mai 1834 eingeführt [4]).

7) In denjenigen Orten, welche bei Grenzregulirungen auf den Grund abgeschlossener Grenzrezesse als Gebietstheile des Preußischen Staats anerkannt, oder in Folge eines Austausches an denselben abgetreten sind, und zwar in allen Fällen, in denen die Grenzregulirung nur verdunkelte und ungewisse Grenzen festgestellt hat, sind die Preußischen Gesetze, Verordnungen und Vorschriften, die in demjenigen Gerichtsbezirke gelten, denen die bisher streitigen Gebietstheile definitiv überwiesen sind, auch in diese letztere durch die ursprüngliche Publikation für eingeführt zu achten. Dagegen sollen in denjenigen Gebietstheilen, welche seit Einführung der Preußischen Gesetzgebung in den neu- und wiedereroberten Provinzen, in Folge abgeschlossener Grenz-

1) Patent vom 25. Mai 1818. Gesetzs. S. 45.
2) Verordnung vom 20. Oktober 1819. Gesetzs. S. 246.
3) Patent vom 21. Juni 1825. Gesetzs. S. 153.
4) Verordnung vom 31. März 1834. Gesetzs. S. 47.

Digitized by Google

regulirungs-Receſſe, an Preußen neu abgetreten worden, die Preußiſchen Geſetze, Verordnungen und Vorſchriften, in ſo fern ſie nicht ſchon auf den Grund beſonderer Beſtimmungen darin angewendet werden, vom 1. Juli 1837 ab unter Beobachtung der Grundſätze desjenigen Patents in Kraft treten, wodurch die dieſſeitige Geſetzgebung in die Provinz, zu welcher das neuerworbene Gebiet fortan gehört, neu oder wieder eingeführt worden iſt [1]).

§ 12. Von den Landestheilen, wo die Preußiſchen Geſetzbücher nicht eingeführt ſind.

Nicht eingeführt ſind die Preußiſchen Geſetzbücher

1) in Neuvorpommern oder dem Regierungsbezirke Stralſund, und

2) in dem Bezirke des Rheiniſchen Appellationsgerichtshofes (vergl. oben S. 19).

In Neuvorpommern, ſo wie auch in dem auf der rechten Rheinſeite gelegenen Theile des Regierungsbezirks Koblenz, jedoch mit Ausſchluß der Herrſchaft Wildenburg, Kreiſes Altenkirchen, gilt das gemeine Recht. In den Kreiſen Rees und Duisburg, Regierungsbezirks Düſſeldorf, ſind die Preußiſchen Geſetzbücher mit dem 1. Januar 1815 eingeführt (vergl. oben S. 30 ad 1).

In der ganzen Rheinprovinz, mit Ausnahme der eben genannten Theile derſelben, wo die Preußiſchen Geſetzbücher oder das gemeine Recht Anwendung finden, iſt die Franzöſiſche Geſetzgebung beibehalten. Hier gelten folgende Geſetzbücher, in ſo weit die Preußiſche Geſetzgebung dieſelben nicht abgeändert hat:

1) das Rheiniſche Civilgeſetzbuch — code civil,

2) die Rheiniſche Civilprozeßordnung — code de procédure civile,

3) das Rheiniſche Handelsgeſetzbuch — code de commerce,

4) das Rheiniſche Strafgeſetzbuch — code pénal, und

5) die Rheiniſche Kriminalprozeßordnung — code d'instruction criminelle.

In dem fünften Rheiniſchen Landtagsabſchiede vom 26. März 1839 (A. 6—9) heißt es:

„Rückſichtlich der Uns bei dieſer Veranlaſſung vorgetragenen Bitten, in Betreff der in dem größeſten Theile der Rheinprovinz noch geltenden Franzöſiſchen Geſetzgebung, verkennen Wir die Uebelſtände nicht, welche mit dem Gebrauche, in einer, dem Volke fremden Sprache, abgefaßten Geſetzbücher und mit einem lang andauernden Proviſorio

1) K. O. vom 29. März 1837. Geſetzſ. S. 71.

Digitized by Google

verbunden sind. Wir haben daher, um diese Uebelstände möglichst zu beseitigen, beschlossen, nach dem von Uns wohlgefällig aufgenommenen, einen vaterländischen Deutschen Sinn bekundenden, Antrage Unserer getreuen Stände, die Französischen Gesetzbücher sofort in die Deutsche Sprache übersetzen, und die durch die neuere Gesetzgebung unumgänglich herbeigeführten Modifikationen darin aufnehmen, zugleich auch die noch gültigen und zur Ergänzung für nöthig erachteten Bestimmungen der älteren Französischen Gesetzgebung, wohin namentlich der Inhalt des sogenannten Kuralkodex gehört, sammeln und systematisch zusammenstellen zu lassen, um sodann sowohl jene Gesetzbücher, als diese Sammlung als Preußisch-Rheinisches Recht zu publiciren. Rücksichtlich des Strafrechts, dessen Verschiedenheit in den einzelnen Theilen der Monarchie zu den erheblichsten Mängeln der Rechtsverwaltung gehört, haben Wir bereits eine Revision des im zwanzigsten Titel, zweiten Theils des Allgemeinen Landrechts, enthaltenen Strafrechts durch eine besondere Kommission Unseres Staatsraths angeordnet und sehen der baldigen Vollendung ihrer Arbeit entgegen, um dieses revidirte Strafrecht, wenn es nach erfolgter vorschriftsmäßiger Prüfung und nach Vernehmung des Gutachtens Unserer getrenen Stände als zweckmäßig von Uns anerkannt worden, statt des Code pénal in die Rheinprovinz einzuführen. Nicht minder müssen Wir Uns Unsere, nicht ohne ständische Mitwirkung zu fassenden Beschlüsse darüber vorbehalten, ob und unter welchen näheren Bestimmungen, nach völliger Beendigung der Revision des Allgemeinen Landrechts und der Gerichtsordnung, den revidirten Gesetzbüchern auch für die Rheinprovinz Gültigkeit ertheilt werden soll. Die Ausführung obiger Anordnung zur Uebersetzung und Revision der Französischen Gesetzbücher wird unter Beaufsichtigung des Justizministers Mühler, einer Kommission, zu welcher auch der Direktor des Justizministeriums, der wirkliche Geheime Ober-Justizrath Ruppenthal, zugezogen werden wird, anvertraut werden."

Diese Kommission ist unter dem Vorsitze des Letzteren gebildet, und hat auch, wie aus der, dem sechsten Landtage im Jahre 1841 gemachten Mittheilung hervorgeht, eins der Gesetzbücher übersetzt und revidirt. Der Entwurf eines Strafgesetzbuchs für die Preußischen Staaten ist den im Jahre 1843 versammelten Landtagen aller Provinzen zur Begutachtnng vorgelegt worden. —

In den Landestheilen, wo die Preußische Gesetzgebung im Uebrigen nicht eingeführt ist, sind einzelne Abschnitte oder Bestimmungen der Preußischen Gesetzbücher und Preußischer Gesetze für anwendbar erklärt. So ist namentlich

1) das A.L.R. Theil II. Titel 20, von den Verbrechen und deren Strafen handelnd, Singularrecht für den ganzen Militärstand, ohne Unterschied der Provinzen oder des temporären Garnisonortes.

Digitized by Google

Auch verfahren die Militärgerichte in allen Provinzen nach den Vorschriften der Preußischen Kriminalordnung [1]).

2) Die Untersuchung und Bestrafung der von den Studirenden der Universität Bonn begangenen strafbaren Handlungen soll, insofern nicht auf einzelne Vergehungen besondere Disciplinarstrafen gesetzt sind, nach den Vorschriften der Preußischen Kriminalordnung und dem A.L.R. Theil II. Titel 20. erfolgen [2]).

3) Bei Münzverbrechen kommen in allen Provinzen die Preußischen Strafgesetze zur Anwendung [3]).

4) Auch kommen die Preußischen Gesetze zur Aufrechthaltung der öffentlichen Ordnung und der dem Gesetze schuldigen Achtung [4]), so wie über das Verfahren bei Untersuchungen wegen Aufruhrs und Tumults [5]) in allen Provinzen, insbesondere auch im Bereiche des Rheinischen Appellationsgerichtshofes [6]), zur Anwendung.

5) Die Untersuchung und Bestrafung der Staatsverbrechen, so wie der Verbrechen der Beamten, und zwar sowohl der unmittelbaren Staatsdiener, als auch der mittelbaren, im Dienste der Kommunen und andern Korporationen stehenden Beamten [7]), soll in allen Provinzen nach den Vorschriften des A.L.R. Theil II. Titel 20, § 91 bis 213, 323 bis 508, und der Preußischen Kriminalordnung, resp. den im § 12 derselben angeführten, das fiskalische Untersuchungsverfahren betreffenden Bestimmungen der Preußischen allgemeinen Gerichtsordnung, Theil I. Titel 35, § 34 — 106, erfolgen [8]). Für den Bereich des Rheinischen Appellationsgerichtshofes ist indeß neuerlich [9]) die Anwendbarkeit der Preußischen Kriminalordnung und der Preußischen

---

1) Vergl. K.O. vom 14. September 1820. Gesetzs. S. 168. K. O. vom 2. August 1822. Gesetzs. S. 206. K. O. vom 22. September 1834. Gesetzs. S. 163.

2) K. O. vom 31. December 1836 (in Bergius, Ergänzungen ꝛc. S. 575).

3) K.O. vom 18. April 1835. Gesetzs. S. 67. Verordnung vom 18. Februar 1842, § 1. Gesetzs. S. 86.

4) Verordnung vom 17. August 1835. Gesetzs. S. 170.

5) Verordnung vom 30. September 1836. Gesetzs. S. 304.

6) Verordnung vom 18. Februar 1842, § 1. Gesetzs. S. 86.

7) K.O. vom 24. December 1837. Gesetzs. 1838, S. 9.

8) K.O. vom 6. März 1821. Gesetzs. S. 30. K.O. vom 5. September 1821, S. 156. K.O. vom 2. August 1834. Gesetzs. S. 148. K. O. vom 24. August 1837. Gesetzs. S. 144. K.O. vom 25. April 1835. Gesetzs. S. 47.

9) Verordnung vom 18. Februar 1842. Gesetzs. S. 86. Durch diese Verordnung ist ohne Zweifel die K.O. vom 25. Oktober 1835, Gesetzs. S. 227, wodurch auch die § 646—648, von Injurien gegen Wachen handelnd, für die Rheinprovinz gültig erklärt waren, wieder aufgehoben.

Digitized by Google

Gerichtsordnung wieder aufgehoben, und bestimmt worden, daß von den eben erwähnten Vorschriften des A. L. R. Theil II. Titel 20. künftig nur zur Anwendung kommen sollen: § 91—99, den Hochverrath; § 100—147, die Verbrechen gegen die äußere Sicherheit des Staats; § 151—156, 163—165, 167—175, 185, die Verbrechen gegen die innere Ruhe und Sicherheit des Staats betreffend — auch die § 178, 179, 183, in so fern die hier erwähnten Vergehen nicht bei Gelegenheit eines Aufruhrs stattgefunden haben und deswegen auf dieselben die Verordnung vom 17. August 1835 Anwendung finden muß; § 196—206, 212, 213, die Verletzungen der Ehrfurcht gegen den Staat, und § 323—482, 499—508, die Verbrechen der Diener des Staats betreffend.

6) Die Preußischen Gesetze wegen Untersuchung und Bestrafung der von Preußischen Unterthanen im Auslande, imgleichen der von Fremden in Preußen oder auch im Auslande begangenen Verbrechen und Vergehen, sollen auch in den Provinzen, wo die Preußischen Gesetzbücher sonst nicht Gesetzeskraft haben, mit den Modifikationen in Anwendung kommen, welche aus der eigenthümlichen Einrichtung der Gerichte in diesen Provinzen sich von selbst ergeben, und sind alle diesen Gesetzen zuwiderlaufende Bestimmungen, namentlich der Rheinischen Krim. P. O. Art. 5—7, außer Kraft gesetzt [1]). — Danach werden Fremde, welche in Preußen Verbrechen begehen, nach Preußischen Gesetzen bestraft; wenn sie aber wegen auswärts begangener Verbrechen zur Strafe gezogen werden sollen, nach den Gesetzen des Orts, wo sie das Verbrechen begangen haben, beurtheilt. Doch kommt es allen denen, die wegen auswärts begangener Verbrechen in Preußen bestraft werden sollen, zu statten, wenn die Preußischen Gesetze eine gelindere Strafe auf das auswärts begangene Verbrechen bestimmt haben. — Alles, was wegen des Gerichtsstandes in Kriminalsachen verordnet ist, findet nur dann Anwendung, wenn die mehreren, bei einer Kriminaluntersuchung eintretenden Gerichtsstände sich insgesammt in hiesigen Landen befinden. Ist aber eines oder das andere ein ausländisches Gericht, so hat es wegen der Frage: in wie fern die Auslieferung verlangt werden könne? bei den Bestimmungen der mit auswärtigen Staaten bestehenden Verträge [2]) sein Bewenden. Dabei ist Folgendes zu beachten:

---

1) Verordnung über Einführung des A. L. R. II. 20, § 12—15 und der Krim. O. § 96—98 in die Provinzen, wo die Preußischen Gesetzbücher nicht Gesetzeskraft haben, vom 30. Juni 1820. Gesetzs. S. 129.

2) Abgesehen von den Verträgen zwischen den Deutschen Bundesstaaten sind hier z. B. anzuführen Verträge wegen Auslieferung von Deserteurs und Militärpflichtigen: mit Oesterreich, vom 8. August 1818. Gesetzs. 1819, S. 61; mit Frankreich, vom 25. Juli 1828. Gesetzs.

Digitized by Google

a) Jeder Unterrichter, der von einem auswärtigen Gerichte einen Verbrecher ausgeliefert erhält, muß, wenn zugleich die Ausstellung von Reversalien de observando reciproco verlangt wird, hierzu die Autorisation bei dem Landesjustizkollegio nachsuchen, welches bei dem Departement der auswärtigen Angelegenheiten nachfragt.

b) Bei Auslieferung eines Verbrechers an ein auswärtiges Gericht muß darauf gedrungen werden, daß das letztere ebenfalls vor der Auslieferung Reversalien ausstelle, es sei denn, daß das Departement der auswärtigen Geschäfte solche in einzelnen vorkommenden Fällen für überflüssig erklärt.

c) Kein Richter darf einen Menschen außer Landes verabfolgen lassen, oder an ein auswärtiges Gericht abliefern, bevor nicht zu dieser Auslieferung die Autorisation des Departements der auswärtigen Angelegenheiten eingeholt worden.

d) Untergerichte müssen diese Autorisation bei dem ihnen vorgesetzten Obergerichte nachsuchen, welches letztere über das Verlangen des auswärtigen Richters an das Ministerium gutachtlich berichtet.

e) Wenn nicht durch Verträge ein Anderes bestimmt ist, so muß auf die Auslieferung des Verbrechers angetragen werden, wenn derselbe ein Ausländer, und das Verbrechen im Auslande verübt worden ist.

Hat ein Preußischer Unterthan ein Verbrechen außerhalb Landes begangen, und das inländische Gericht, welches ihn ergriffen hat, will sich mit Führung der Untersuchung wider ihn nicht befassen, so ist es innerhalb sechs Meilen den Verbrecher an den ordentlichen Richter seines inländischen Wohnortes abzuliefern befugt, und dieser ist die Untersuchung zu übernehmen verpflichtet. Wenn die Handlung des angeschuldigten Preußischen Unterthans nur nach den auswärtigen und nicht nach den hiesigen Gesetzen strafbar ist, so findet weder Untersuchung noch Bestrafung statt.

S. 111; mit den Niederlanden, vom 11. Juni 1818. Gesetzs. 1819, S. 13, nebst Deklaration vom 10. Juni 1828. Gesetzs. 88; wegen Krakau, vom 3. Mai 1815, Art. 6. Gesetzs. S. 166; ferner mit Belgien, wegen gegenseitiger Auslieferung der Verbrecher, vom 29. Juli 1836. Gesetzs. S. 221. Oesterreich, Rußland und Preußen sind übereingekommen, jeden, welcher des Hochverraths, der beleidigten Majestät, der bewaffneten Empörung oder einer gegen die Sicherheit des Throns und der Regierung gerichteten Verbindung verdächtig und bezüchtigt ist, gegenseitig auszuliefern, wenn er von der Regierung, welcher er angehört, reklamirt wird. Publikationspatent vom 15. März 1834. Gesetzs. S. 21.

Digitized by Google

§ 13. Staatsverträge.

Nächst den Gesetzen ist als Quelle des Preußischen Staatsrechts der Staatsverträge zu gedenken.

Verträge, die der Regent mit andern Regenten, oder mit Privatpersonen des Inlandes oder Auslandes schließt, können zwar für die Nichtkontrahenten, also für den Staat und die Staatsbürger, Rechtsverhältnisse nicht begründen. Indeß kann dieß geschehen, wenn der Regent, als Oberhaupt, und mithin Namens des Preußischen Staats, dergleichen Verträge schließt. Werden diese nun mit andern Staaten geschlossen, so sind sie für das Völkerrecht, nicht aber für das Staatsrecht, Rechtsquellen. Sie können letzteres aber auch sein, wenn darin Rechtsverhältnisse der Preußischen Staatsbürger festgestellt, und sie außerdem ganz in derselben Weise verkündigt sind, wie die Preußischen Gesetze (vgl. oben S. 23). In diesem Falle sind die Verträge Staatsverträge und als wirkliche Gesetze anzusehen, wenn gleich nicht in der gewöhnlichen Form erlassen. Durch sie kann den Preußischen Staatsbürgern die Ausübung gewisser Rechte auch außerhalb des Preußischen Staatsgebiets durch den Preußischen Staat gesichert werden. Dahin gehören Friedens-, Grenz-, Handels-, Schifffahrts-, Zollverträge u. s. w. Es lassen sich auch dergleichen Verträge denken, welche vom Preußischen Staate mit Korporationen oder Privatpersonen abgeschlossen werden, oder mit dem Deutschen Bunde. Auch können hierher Verträge gehören, welche der Deutsche Bund mit Staaten, die ihm nicht angehören, schließt.

Dem Preußischen Staate ganz eigenthümlich ist, daß Staatsverträge nicht nach allgemeinen Auslegungsregeln, sondern nach den bei ihrer Schließung zum Grunde liegenden Motiven interpretirt werden sollen [1]).

Von den Staatsverträgen, welche sich auf den Deutschen Bund beziehen, wird im folgenden Abschnitte besonders gehandelt werden.

14. Herkommen.

So wie im Privatrecht, beim Mangel ausdrücklicher Gesetze, dem Gewohnheitsrechte, den Observanzen, dem Herkommen eine Autorität eingeräumt wird [2]), so wird dieß auch im Staatsrecht, und zwar beim Mangel von Gesetzen und Staatsverträgen, geschehen müssen [3]). Indeß kann einem Herkommen, welches positiven Bestimmun-

1) Verordnung vom 25. Januar 1823. Gesetzs. S. 19.

2) Vergl. A. L. R. Einl. § 4. u. Publikationspatent vom 5. Febr. 1794. § VII.

3) Vergl. A. L. R. II. 17. § 146.

Digitized by Google

gen entgegen ist, eine rechtliche Geltung nicht zugestanden werden [1]). Dagegen kann es keinem Zweifel unterliegen, daß ein neueres Herkommen vor einem älteren, davon verschiedenen, den Vorzug verdient.

Das in der Preußischen Gesetzes- und Geschäftssprache zuweilen vorkommende Wort Verfassung ist häufig mit Herkommen als gleichbedeutend anzusehen. So spricht man von einer allgemeinen Verfassung, der Verfassung einer Provinz oder einer bestimmten Gegend. Auch ist Verfassung oft mit Verwaltungsnorm gleichbedeutend.

Der Preußische Staat ist in seiner gegenwärtigen Zusammensetzung eigentlich noch nicht alt. Daher kommt es, daß der Umfang der allgemeinen Gesetze überhaupt noch nicht eben sehr bedeutend ist und noch manche wichtige Angelegenheiten definitiv gesetzlich festzustellen bleiben. Indeß muß doch die Tendenz der Regierung dahin gehen, die verschiedenen Provinzen und Landestheile immer mehr zu einem Ganzen zu verschmelzen. Es ist daher natürlich, daß nicht blos positive gesetzliche Bestimmungen, sondern selbst allgemeine Observanzen, Verfassungen, Verwaltungsnormen der älteren Provinzen auch in den neueren allmählig Eingang und wenigstens analogische Anwendung finden. Wir werden uns nun auch im Verfolge dieses Werks zum Beweise unserer Behauptungen zuweilen nur auf Bestimmungen des A. L. R. berufen, ohne für die Landestheile, in welchen dasselbe nicht eingeführt ist, anderweite Quellen anzuführen. Der Grund hiervon ist, entweder, weil dergleichen, soweit wir wenigstens haben ermitteln können, nicht existiren, oder weil die angeführten landrechtlichen Bestimmungen nur im Bereich des A. L. R. Gültigkeit haben können (das Rheinische Recht kennt z. B. keine Patrimonialgerichtsbarkeit, keinen eximirten Gerichtsstand, keine ungleichen Ehen), oder weil wir, wie schon oben (S. 23) erwähnt, eine analogische Anwendbarkeit gewisser landrechtlichen Bestimmungen auch außer dem Bereich des A. L. R. annehmen, oder endlich, weil die in Rede stehenden Rechtsverhältnisse allenthalben bestehen und nicht zu bezweifeln sind, wenn sie auch im A. L. R. nicht anerkannt wären.

§ 15. Sonstige Quellen und Hülfsmittel.

Als Quellen des Staatsrechts der Deutschen Bundesstaaten werden [2]), außer den schon in den vorigen Paragraphen aufgeführten, noch genannt das allgemeine Staatsrecht und das positive Völkerrecht, so fern es auf die innern Staatsverhältnisse Einfluß hat; das kanonische Recht findet nur noch in dem Kirchenstaatsrecht der Katho-

1) A. L. R. Einl. § 60.

2) Vergl. J. L. Klüber, öffentliches Recht des Teutschen Bundes und der Teutschen Bundesstaaten. 4te Aufl. Frankf. a. M. 1840 § 71—77.

Digitized by Google

liken einige Anwendung, so auch das Longobardische Lehnrecht, doch nur subsidiarisch, endlich auch landesherrliche Haus- und Familiengesetze.

Das Naturrecht ist das Recht aus reinen Vernunftbegriffen, die Lehre von den allgemeinen und nothwendigen Bedingungen der äußern Freiheit der Menschen. Ein natürliches oder vernünftiges Recht existirt auch außerhalb des Staats, da der Mensch als verständiges, vernünftiges Wesen, nicht rechtlos gedacht werden kann.

Insoweit das Naturrecht auf den Staat überhaupt, nicht auf einen bestimmten Staat, oder auf Staaten überhaupt angewandt wird, ist es — natürliches, vernünftiges — allgemeines Staatsrecht — Staatenrecht, Völkerrecht. — Positives Recht ist das Recht aus historischen Thatsachen, oder der Inbegriff der Rechte, welche in einem bestimmten Staat als solche anerkannt sind. Es beruht auf Autorität der Staatsgewalt, und kann, Behufs Erreichung des Staatszweckes, die natürlichen Rechte der Menschen beschränken.

Der Zweck des Staats [2]) ist: Herstellung des Rechtszustandes unter den Gliedern des Staats; Sicherheit im weitesten Sinne innerhalb des Staats; und gemeinschaftliche Erstrebung aller allgemeinen Lebenszwecke, welche entweder besser oder nur durch den Staat zu erreichen sind.

Beschränkungen der natürlichen Rechte der Menschen, insofern sie hiernach nicht gerechtfertigt werden, sind nicht rechtliche, sondern blos faktische Beschränkungen — die indeß wegen der Gefahr größeren Unheils oft erduldet werden mögen.

Das natürliche Recht ist also ohne Zweifel die ursprüngliche Quelle alles positiven. Es kann etwanige Lücken des positiven ergänzen, und dient oft, unklare Bestimmungen desselben aufzuklären, kann also ohne Zweifel zu den Hülfsmitteln des Preußischen Staatsrechts gerechnet werden.

Zur Erklärung und Erläuterung öffentlicher Verhältnisse des Preußischen Staates, sowie zur Auslegung einzelner gesetzlicher Vorschriften, können auch die Provinziallandtagsabschiede benutzt werden. Auch Verfügungen der Staatsbehörden, namentlich Rescripte der Ministerien, können zu diesem Zwecke dienen. Zu den Quellen des Preußischen Staatsrechts können aber wohl Ministerialrescripte nicht gerechnet werden. Als Sammlungen von Ministerialrescripten sind anzuführen: v. Kamptz, Jahrbücher der Preußischen Gesetzgebung, v. Kamptz, Annalen der innern Staatsverwaltung, Justizministerialblatt, Ministerialblatt für die innere Verwaltung, Centralblatt der

---

1) Vergl. A. L. R. II. 17. § 1. 2. II. 13. § 2. 3. 13.

Digitized by Google

Abgaben-, Gewerbe- und Handelsgesetzgebung und Verwaltung u. s. w. Die in dergleichen Sammlungen enthaltenen Ministerialrescripte entscheiden oft nur einzelne Fälle. Da aus denselben häufig die früheren Verhandlungen nicht ganz vollständig zu ersehen sind, so muß bei Benutzung derselben für andere Fälle große Vorsicht angewandt werden. Ueberhaupt dürfte das Studium der Rescriptensammlungen weniger nützlich sein, als das Studium der Gesetze selbst, welches letztere nicht genug zu empfehlen ist.

Für die wissenschaftliche Bearbeitung des Preußischen Staatsrechts ist noch nicht viel geschehen. Der erste, freilich sehr schwache, Versuch ist: A. Mirus, übersichtliche Darstellung des Preußischen Staatsrechts, nebst einer kurzen Entwickelungsgeschichte der Preußischen Monarchie, Berlin, 1833. Viel brauchbarer ist: J. C. Rinne, Handbuch der Preußischen innern Staatsverwaltung. Bd. I. Liegnitz, 1840. Dasselbe ist aber unvollendet. Mit Benutzung der genannten Werke und auch der ersten Auflage des gegenwärtigen Werkes hat Wilh. Ostermann, Grundsätze des Preußischen Staatsrechts, Dortmund, 1841, herausgegeben. Er hat ein förmliches System sowohl des innern, als auch des äußern Staatsrechts aufzustellen sich bemüht, aber einzelne Materien doch zu unvollständig abgehandelt.

Dritter Abschnitt.

Von dem Deutschen Bunde.

16. Von dem Wesen des Deutschen Bundes.

Die souverainen Fürsten und freien Städte Deutschlands, mit Einschluß des Kaisers von Oesterreich und der Könige von Preußen, von Dänemark und der Niederlande, und zwar der Kaiser von Oesterreich und der König von Preußen, beide für ihre gesammten, vormals zum Deutschen Reiche gehörigen Besitzungen, der König von Dänemark für Holstein, der König der Niederlande für das Großherzogthum Luxemburg — wozu noch das neue Herzogthum Limburg [1]) gekommen ist — haben sich zu einem beständigen Bunde, unter dem Namen des Deutschen Bundes, vereinigt.

---

1) Klüber, öffentliches Recht ꝛc. S. 927. 928.

Digitized by Google

Wenn gleich Lauenburg und Bütow, zur jetzigen Preußischen Provinz Pommern gehörend, so wie auch Schlesien und die zur Provinz Schlesien gehörige Grafschaft Glatz bei Auflösung des Deutschen Reichs nicht zu demselben gehört hatten [1]), so hat Preußen doch angezeigt, daß es nachstehende Provinzen der Preußischen Monarchie: Pommern, Brandenburg, Schlesien [2]), Sachsen, Westphalen, Kleve, Berg und Niederrhein, als zum Deutschen Bunde gehörend, betrachtet und demselben damit beitritt [3]).

Die Betrachtung der Rechtsverhältnisse, welche durch den Deutschen Bund zwischen dem Könige von Preußen und den Unterthanen in den genannten Preußischen Provinzen begründet worden sind, gehört in eine Darstellung des Preußischen Staatsrechts.

Die Grundgesetze, so wie auch alle Gesetze des Deutschen Bundes, sind Staatsverträge, denn sowohl die Bundesakte [4]) und die durch Beschluß der Bundesversammlung vom 8. Juni 1820 zu einem der Bundesakte an Kraft und Gültigkeit gleichen Grundgesetze erhobene Wiener Schlußakte [5]), als auch sämmtliche Beschlüsse der Bundesversammlung sind Verträge, welche die souverainen Mitglieder des Deutschen Bundes mit einander geschlossen haben [6]). Sie gehören mithin ihrem Wesen nach dem Völkerrecht an, und kommen hier nur in soweit in Betracht, als sie zugleich staatsrechtliche Bestimmungen für die Deutschen Provinzen des Preußischen Staats enthalten, und in diesen — gleich Gesetzen — verkündigt sind [7]).

Der Deutsche Bund ist ein völkerrechtlicher Verein zur Bewahrung der Unabhängigkeit und Unverletzbarkeit seiner Glieder und zur Erhaltung der innern und äußern Sicherheit Deutschlands [8]). Nicht blos auf innere Ruhe, sondern auch auf innere Sicherheit ist der Zweck des Bundes gerichtet. Dieser bezeichnet einen festen Rechtszustand, in welchem auch der Einzelne seine Sicherheit findet [9]).

---

1) Vergl. J. L. Klüber, Einleitung zu einem neuen Lehrbegriff des teutschen Staatsrechts. Erlangen 1803. § 67.
2) Souverainer und oberster Herzog von Schlesien nannte sich Friedrich II., ebenso seine Nachfolger.
3) Vergl. J. L. Klüber, Quellensammlung des öffentlichen Rechts des teutschen Bundes, 3te Aufl. Erlangen 1833. S. 271. Verordnung vom 11. Mai. 1819. § 1. Gesetzs. S. 135.
4) Deutsche Bundesakte vom 8. Juni 1815. Gesetzs. 1818. Anh. S. 143.
5) Schlußakte der über Ausbildung und Befestigung des Deutschen Bundes zu Wien gehaltenen Ministerialkonferenzen, vom 15. Mai 1820, publicirt unterm 24. Juni 1820. Gesetzs. S. 113.
6) Vergl. Bundesakte, Art. 20. Klüber, öffentl. Recht. § 56, 57. a.
7) Vergl. Klüber, a. a. O. § 215. f. 225. IV.
8) Bundesakte, Art. 1. 2. Schlußakte, Art. I.
9) Vergl. Klüber, a. a. O. § 106. a.

Digitized by Google

Die Angelegenheiten des Bundes werden einzig und allein durch eine Bundesversammlung[1]), aus den bevollmächtigten Gesandten aller Bundesstaaten bestehend, besorgt. Sie ist das beständige verfassungsmäßige Organ des Bundes. Die Wirksamkeit der Bundesversammlung ist zunächst durch die Vorschriften der Bundesakte und durch die in Gemäßheit derselben beschlossenen oder ferner zu beschließenden Grundgesetze, wo aber diese nicht zureichen, durch die im Grundvertrage bestimmten Bundeszwecke bestimmt. Der Gesammtwille des Bundes wird durch Beschlüsse der Bundesversammlung ausgesprochen. Diese werden entweder in Plenum, wo Preußen von überhaupt 70 Stimmen vier, oder im engern Rath, wo Preußen von überhaupt 17 Stimmen eine hat, gefaßt[2]). Die Vollziehung der Beschlüsse geschieht, nach Erschöpfung aller andern bundesverfassungsmäßigen Mittel, durch Anwendung der erforderlichen Exekutionsmaaßregeln[3]).

Der Zweck des Bundes fordert, daß für alle Bundesstaaten und in allen durchaus ein Rechtszustand bestehe; daß also kein Bundesstaat und Niemand in einem Bundesstaate, oder im Verhältnisse zu einem solchen, oder zu dem Bunde selbst, rechtlos gelassen, daß Rechtsverletzung in keiner Beziehung geduldet werde, daß nirgends Willkühr an die Stelle des Rechts trete. Daher ist, auch ohne nähere Bestimmung, der Bund wesentlich betheiligt, bei Handhabung der Verfassung, bei Herstellung und Handhabung eines allgemein und hinlänglich gesicherten Rechtszustandes, namentlich bei rechtmäßigem Gebrauch der gesetzgebenden und vollziehenden Gewalt, bei gehöriger Rechtspflege und ungestörter fortdauernder innerer Ruhe in jedem Bundesstaate. Selbst die Landesherrschaft, in ihren Privatrechtsstreitigkeiten, und der Fiskus in allen Streitigkeiten mit Unterthanen, die sich zur gerichtlichen Entscheidung eignen, sind verpflichtet, vor den ordentlichen Gerichten des Landes Recht zu nehmen und zu geben. Auf verfassungsmäßige Weise können daher, bei Verletzung des Rechtszustandes jeder Art, nicht nur Bundesglieder gegen einander Beschwerde bei der Bundesversammlung führen, sondern auch Landstände und Unterthanen mittelst Beschwerdeführung gegen Bedrückung, Verletzung der Verfassung, oder Mißbrauch der Staatsgewalt, wegen verweigerter

---

1) Die Bekanntmachung der Bundestagsverhandlungen durch den Druck war als Regel festgesetzt. Seit dem Jahre 1824 gilt diese Art der Bekanntmachung als fast seltene Ausnahme von der Regel. Vergl. Klüber, a. a. O. § 158.

2) Bundesakte, Art. 4—8. Schlußakte, Art. 7 sqq. Vergl. Klüber, a. a. O. § 108. 121. S. 923.

3) Schlußakte, Art. 31. sqq. Vergl. Klüber, a. a. O. § 178. 179.

Digitized by Google

oder gehemmter Rechtspflege, **Rekurs** an die **Bundesversammlung** nehmen, welche in solchem Falle zu Verwendung, Vermittlung und andern bundesmäßigen Einschreitungen befugt und verpflichtet ist[1]).

§ 17. Die Unterthanen der Bundesstaaten.

Ueber die Unterthanen der Bundesgenossen, welche souverain[2]) sind, hat der Bund, da er mit ihnen nicht in Staatsverbindung steht, keine Staatsgewalt, so wie sie auch gegen den Bund nicht in Staatspflicht stehen. Im zweiten Abschnitte der Bundesakte sind indeß verschiedene Rechtsverhältnisse für sie durch den Bund begründet und namentlich gesichert. Die Erfüllung aller dieser Verpflichtungen können die Unterthanen daher bei der Bundesversammlung — ebenso wie die Erledigung von Beschwerden über **Justizverweigerung**[3]), — fordern[4]). Im Uebrigen stehen sie nicht zu dem Bunde, sondern nur zu ihrer Staatsregierung in unmittelbarer Beziehung, und die Bundesbeschlüsse werden für sie erst nach geschehener landesherrlicher Verkündigung verpflichtend. Nur im Fall eines durch den Bund verfassungsmäßig gesicherten Rechtsverhältnisses steht ihnen subsidiarisch der Weg der Beschwerdeführung an die Bundesversammlung offen[5]).

Da jede Bundesregierung die Obliegenheit hat, auf Vollziehung der Bundesbeschlüsse zu halten, der Bundesversammlung aber eine unmittelbare Einwirkung auf die innere Verwaltung der Bundesstaaten nicht zusteht, so kann im Falle einer Verletzung der vom Bunde gesicherten Rechte, in der Regel nur gegen die Regierung selbst ein Exekutionsverfahren stattfinden. Ausnahmen von dieser Regel treten nur dann ein:

1) wenn die Regierung, in Ermangelung eigener zureichender Mittel, selbst die Hülfe des Bundes in Anspruch nimmt — in welchem Falle aber in Uebereinstimmung mit den Anträgen der Regierung verfahren werden muß — oder

2) wenn der Bund unaufgerufen einschreitet, indem durch Widersetzlichkeit der Unterthanen gegen die Regierung die innere Ruhe unmittelbar gefährdet und eine Verbreitung aufrührerischer Bewegungen zu fürchten, oder ein wirklicher Aufruhr zum Ausbruche gekommen und dabei die Regierung notorisch außer Stande ist, den Auf-

---

1) Vergl. **Klüber**, a. a. O. § 217.
2) Bundesakte, Art. 1. Schlußakte, Art. 1. 2.
3) Schlußakte, Art. 29. Vergl. **Klüber**, a. a. O. § 169.
4) Schlußakte, Art. 53. 54. 56. 61. 63.
5) Vergl. **Klüber**, a. a. O. § 184.

Digitized by Google

ruhr durch eigene Mittel zu unterdrücken, zugleich aber durch die Umstände gehindert wird, die Hülfe des Bundes zu begehren [1]).

Was insbesondere diejenigen bundesgesetzlichen Bestimmungen betrifft, welche sich theils auf Gewährleistung zugesicherter Rechte, theils auf bestimmte Verhältnisse der Unterthanen beziehen, so liegt der Bundesversammlung ob, die Erfüllung der durch diese Bestimmungen übernommenen Verbindlichkeiten, wenn sich aus hinreichend begründeten Anzeigen der Betheiligten ergiebt, daß solche nicht stattgefunden habe, zu bewirken. Die Anwendung der in Gemäßheit dieser Verbindlichkeiten getroffenen allgemeinen Anordnungen auf die einzelnen Fälle bleibt jedoch der Regierung überlassen [2]).

§ 18. Bestimmungen des zweiten Abschnitts der Bundesakte.

Aus den Bestimmungen des zweiten Abschnitts der Bundesakte [3]) ist hier besonders Folgendes hervorzuheben:

I. In allen Bundesstaaten wird eine landständische Verfassung stattfinden [4]).

II. Um den im Jahre 1806 und seitdem mittelbar gewordenen ehemaligen Reichsständen und Reichsangehörigen, in Gemäßheit der gegenwärtigen Verhältnisse, in allen Bundesstaaten einen gleichförmig bleibenden Rechtszustand zu verschaffen, haben sich die Bundesstaaten dahin vereinigt,

1) daß diese fürstlichen und gräflichen Häuser fortan nichtsdestoweniger zu dem hohen Adel in Deutschland gerechnet werden und ihnen das Recht der Ebenbürtigkeit in dem damit verbundenen Begriff [5]) verbleiben solle;

---

1) Schlußakte, Art. 26. 32. Vergl. Klüber, a. a. O. § 215.

2) Schlußakte, Art. 53.

3) Aus dem Art. 12 der Bundesakte ist nicht wohl herzuleiten, daß in allen Rechtssachen drei Instanzen statthaben müssen. Vergl. Klüber, a. a. O. § 227. d. Nach dem Bundesbeschluß vom 13. November 1834. Gesetzs. 1835. S. 45 soll die Bestimmung des Art. 12 wegen Verschickung der Akten auf eine Deutsche Fakultät oder einen Schöppenstuhl zur Abfassung des Endurtheils nicht auf Polizei- u. Kriminalerkenntnisse ausgedehnt werden, sondern sich nur auf Civilstreitigkeiten beziehen. — Wegen des Art. 15, vergl. Klüber, a. a. O. § 233 und wegen des Art. 17, vergl. Klüber, a. a. O. § 440

4) Bundesakte, Art. 13. Vergl. unter Kap. V. und VI.

5) Vergl. Klüber, a. a. O. § 303 g. Derselbe, Abhandlungen und Beobachtungen für Geschichtskunde, Staats- und Rechtswissenschaft. Bd. I. Frankf. a. M. 1830. S. 225. sqq. A. W. Heffter, Ueber Ebenbürtigkeit, Standesgleichheit und Standesungleichheit in Beziehung auf die Ehen und Nachkommenschaft in den deutschen souverainen und Ersten standesherrlichen Häusern, in seinen Beiträgen zum Deut-

Digitized by Google

2) daß die Häupter dieser Häuser die ersten Standesherren in dem Staate, zu welchem sie gehören, sind, und sie und ihre Familien die privilegirteste Klasse in demselben, insbesondere in Ansehung der Besteuerung, bilden;

---

schen Staats- und Fürstenrechte. Lief. I. Berlin 1829, S. 1. sqq. S. Jordan, Lehrbuch des allg. und deutschen Staatsrechts. Erste Abth. Kassel 1831. § 237. H. A. Zachariä, Deutsches Staats- und Bundesrecht. Erste Abth. Göttingen 1841. § 74. In dem Aufsatz: Ueber Successionsstreitigkeiten in Deutschland (Deutsche Vierteljahrsschrift, 1842. Heft I. S. 122, 123.) heißt es: „Da nun aber eben dieser Begriff nicht bestimmt war, noch ist, so bleibt natürlich auch nach dieser Satzung Alles in der alten Lage. — Nichts wäre unter diesen Umständen vergeblicher, als wenn sich Jemand mit der Hoffnung schmeicheln wollte, eine Theorie des jetzt gültigen Rechts über Ebenbürtigkeit aufstellen zu können, welcher die allgemeine Zustimmung zu Theil werden werde. Die Gesichtspunkte, aus welchen die Sache ganz füglich aufgefaßt werden kann, sind so verschieden, daß so lange Meinungsverschiedenheit stattfinden muß, bis endlich eine unzweifelhafte und umfassende Gesetzgebung feste Vorschriften gegeben haben wird. Allein da denn doch jede in der Wirklichkeit aufgeworfene Rechtsfrage in jedem Zustande der Gesetzgebung irgend eine Lösung finden muß: so ist selbst im gegenwärtigen Zustande der Dinge eine Theorie der Ebenbürtigkeit zu geben. Die Erwägung der oben erörterten geschichtlichen Verhältnisse aber scheint auf nachstehende Sätze als die relativ richtigsten zu führen: Unter allen Umständen gehen die Bestimmungen der Hausgesetze der betreffenden Familie allen andern Entscheidungsquellen vor; und es sind dieselben selbst in den Fällen anzuerkennen, wenn sie eigenthümliche Grundsätze enthalten, z. B. gewisse Kategorien, welche im Allgemeinen zugelassen werden, ausschließen sollten. Erst wenn die Hausgesetze auch nach Anwendung der erlaubten Auslegungsregeln keine Antwort geben, kann das allgemeine deutsche Fürstenrecht angezogen werden. Dieses aber erkennt zwei verschiedene Begründungen des hohen Adels (der Fürstenmäßigkeit) an, nämlich Abstammung von einem Dynastengeschlechte, und Regierung eines Reichslandes, letztere auch wenn die ursprüngliche Abstammung von niederer Art war. Bloße Titel, seien sie noch so hoch, desgleichen alle Arten des niedern Adels, sei derselbe noch so alt, geben keine Gleichstellung. Eben so ist der Unterthanenadel der fremden Länder nicht ebenbürtig, mögen seine staatsrechtlichen Zustände und seine Beziehungen noch so bedeutend sein und lauten. Mediatisirung ändert an dem Anspruche auf Ebenbürtigkeit ebensowenig, als die Entäußerung der Güter, über welche früher Territorialhoheit zustand. Dagegen ist auf der andern Seite die Ebenbürtigkeit dann nicht erworben worden, wenn kaiserliche Ernennung (zum Reichsgrafen oder Fürsten) zwar die Fähigkeit zur Erwerbung eines Reichsterritoriums gewährte, von derselben aber kein Gebrauch durch wirkliche Erwerbung gemacht wurde. So weit die Lehre von der Ebenbürtigkeit, welche der Verfasser gegenwärtiger Bemerkungen für die richtige hält. Allein, wie sehr würde Der sich irren, welcher glaubte, daß in dieser Beziehung irgend eine Uebereinstimmung unter den Autoritäten im vaterländischen Rechte stattfinde. Vielmehr sind hier die abweichendsten Ansichten aufgestellt, alle aber mit großem Aufwande

Digitized by Google

3) daß ihnen überhaupt in Ansehung ihrer Personen, Familien und Besitzungen alle diejenigen Rechte und Vorzüge zugesichert bleiben, welche aus ihrem Eigenthume und dessen ungestörtem Genusse herrühren und nicht zu der Staatsgewalt und den höheren Regierungsrechten gehören. Unter vorerwähnten Rechten sind insbesondere und namentlich begriffen:

a. die unbeschränkte Freiheit, ihren Aufenthalt in jedem zu dem Bunde gehörenden oder mit demselben in Frieden lebenden Staate zu nehmen;

b. werden nach den Grundsätzen der früheren Deutschen Verfassung die noch bestehenden Familienverträge aufrecht erhalten, und ihnen die Befugniß zugesichert, über ihre Güter und Familienverhältnisse verbindliche Verfügungen zu treffen, welche jedoch dem Souverain vorgelegt und bei den höchsten Landesstellen zur allgemeinen Kenntniß und Nachachtung gebracht werden müssen. Alle bisher dagegen erlassenen Verordnungen sollen für künftige Fälle nicht weiter anwendbar sein;

c. privilegirter Gerichtsstand und Befreiung von aller Militärpflichtigkeit für sich und ihre Familien;

d. die Ausübung der bürgerlichen und peinlichen Gerechtigkeitspflege in erster, und, wo die Besitzung groß genug ist, in zweiter Instanz, der Forstgerichtsbarkeit, Ortspolizei und Aufsicht in Kirchen- und Schulsachen, jedoch nach Vorschrift der Landesgesetze, welchen sie, so wie der Militärverfassung und der Oberaufsicht der Regierung über jene Zuständigkeiten unterworfen bleiben.

Bei der nähern Bestimmung der angeführten Befugnisse sowohl, wie überhaupt und in allen übrigen Punkten, wird zur weitern Begründung und Feststellung eines in allen Bundesstaaten übereinstimmenden Rechtszustandes der mittelbar gewordenen Fürsten, Grafen und Herren, die in dem Betreffe erlassene Königlich Bairische Verordnung vom Jahre 1807 als Basis und Norm untergelegt werden[1]).

Ferner ist zu bemerken, daß

4) die Standesherren einige Hoffnung haben, einst einige Curiatstimmen im Plenum der Bundesversammlung zu erlangen[2]), und

5) daß in Folge der Bundesbeschlüsse vom 18. August 1825 und 13. Februar 1829 allen den Fürstentitel führenden Mitgliedern

---

von Gelehrsamkeit und zum Theil mit vieler Bitterkeit vertheidigt worden. Mit Ausnahme der einzigen Behauptung, daß eine Ehe mit einer Leibeigenen dennoch ebenbürtig und vollwirkend sei, hat jede denkbare Kombination ihre Anhänger gefunden u. s. w."

1) Bundesakte, Art. 14. Schlußakte, Art. 63.

2) Bundesakte, Art. 6. Vergl. Klüber, a. a. O. § 120.

Digitized by Google

der fürstlichen Häuser das Prädikat Durchlaucht, und den Häuptern der gräflichen Häupter das Prädikat Erlaucht gebührt [1]).

III. Dem ehemaligen Reichsadel werden die ad II. 3. a. und b. angeführten Rechte, Antheil der Begüterten an Landstandschaft, Patrimonial- und Forstgerichtsbarkeit, Ortspolizei, Kirchenpatronat und der privilegirte Gerichtsstand zugesichert. Diese Rechte werden jedoch nur nach Vorschrift der Landesgesetze ausgeübt. In den durch den Frieden von Lüneville vom 9. Februar 1801 von Deutschland abgetretenen und jetzt wieder damit vereinigten Provinzen werden bei Anwendung der obigen Grundsätze auf den ehemaligen unmittelbaren Reichsadel diejenigen Beschränkungen stattfinden, welche die dort bestehenden besondern Verhältnisse nothwendig machen [2]).

IV. Die Verschiedenheit der christlichen Religionsparteien kann in den Ländern und Gebieten des Deutschen Bundes keinen Unterschied in dem Genusse der bürgerlichen und politischen Rechte begründen. Die Bundesversammlung wird in Berathung ziehen, wie auf eine möglichst übereinstimmende Weise die bürgerliche Verbesserung der Bekenner des jüdischen Glaubens in Deutschland zu bewirken sei, und wie insonderheit denselben der Genuß der bürgerlichen Rechte gegen die Uebernahme aller Bürgerpflichten in den Bundesstaaten verschafft und gesichert werden könne. Jedoch werden den Bekennern dieses Glaubens bis dahin die von den einzelnen Bundesstaaten bereits eingeräumten Rechte erhalten [3]).

V. Den Unterthanen der Deutschen Bundesstaaten sind folgende Rechte zugesichert [4]):

1) Grundeigenthum außerhalb des Staats, den sie bewohnen, zu erwerben und zu besitzen, ohne deshalb in dem fremden Staate mehreren Abgaben und Lasten unterworfen zu sein, als dessen eigene Unterthanen;

2) die Befugniß,

a. des freien Wegziehens aus einem Deutschen Bundesstaate in den andern, der erweislich sie zu Unterthanen aufnehmen will; auch

---

1) Vergl. K. O. vom 21. Februar 1832. Gesetzs. S. 129. K. O. vom 3. März 1833. Gesetzs. S. 29.

2) Bundesakte, Art. 14. Schlußakte, Art. 63. Vergl. Klüber, a. a. O. § 321—325.

3) Bundesakte, Art. 16. Hiermit ist wohl nicht im Einklange die Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 4. December 1822, Gesetzs. S. 224, wodurch — wegen der bei der Ausführung sich zeigenden Mißverhältnisse — die Bestimmung des Preußischen Edikts vom 11. März 1812. § 7, 8, Gesetzs. S. 18, wonach Juden zu akademischen Lehr- und Schulämtern zugelassen werden können, aufgehoben ist.

4) Bundesakte, Art. 18.

Digitized by Google

b. in Civil- und Militärdienste deſſelben zu treten, jedoch nur, inſofern keine Verbindlichkeit zu Militärdienſten gegen das bisherige Vaterland im Wege ſteht. Und damit wegen der hiermalen vorwaltenden Verſchiedenheit der geſetzlichen Vorſchriften über Militärpflichtigkeit hierunter nicht ein ungleichartiges, für einzelne Bundesſtaaten nachtheiliges Verhältniß entſtehen möge, ſo wird bei der Bundesverſammlung die Einführung möglichſt gleichförmiger Grundſätze über dieſen Gegenſtand in Berathung genommen werden;

3) die Freiheit von aller Nachſteuer (jus detractus, gabella emigrationis), inſofern das Vermögen in einen andern Deutſchen Bundesſtaat übergeht [1]), und mit dieſem nicht beſondere Verhältniſſe durch Freizügigkeitsverträge beſtehen;

4) die Bundesverſammlung wird ſich bei ihrer erſten Zuſammenkunft mit Abfaſſung gleichförmiger Verfügungen über die Preßfreiheit und die Sicherſtellung der Rechte der Schriftſteller und Verleger gegen den Nachdruck beſchäftigen.

VI. Die Bundesglieder behalten ſich vor, bei der erſten Zuſammenkunft der Bundesverſammlung in Frankfurt, wegen des Handels und Verkehrs zwiſchen den verſchiedenen Bundesſtaaten, ſo wie wegen der Schiffahrt, nach Anleitung der auf dem Kongreſſe zu Wien angenommenen Grundſätze, in Berathung zu treten [2]).

Wenn gleich in dem letzten Artikel der Wiener Schlußakte ausdrücklich beſtimmt iſt, daß die in den Artikeln 16, 18 und 19 der Bundesakte zur Berathung der Bundesverſammlung geſtellten Gegenſtände derſelben, um durch gemeinſchaftliche Uebereinkunft zu möglichſt gleichförmigen Verfügungen darüber zu gelangen, zur ferneren Bearbeitung vorbehalten bleiben, ſo iſt doch bisher ein Erfolg der Berathungen der Bundesverſammlung über Ertheilung bürgerlicher Rechte an die Juden, über Preßheit, über Handel und Schiffahrt, noch nicht ſichtbar geworden. Nur über gleichförmige Grundſätze zum Schutz des ſchriftſtelleriſchen und künſtleriſchen Eigenthums gegen Nachdruck und unbefugte Nachbildung [3]), ſo wie wegen des den Ver-

1) Der Bundesbeſchluß vom 23. Juni 1817, Geſetzſ. 1819, S. 134, beſtimmt, daß es nicht darauf ankomme, wem die Erhebung dieſer Abgabe bisher zuſtand; daß aber diejenigen Abgaben, welche mit einem Erbſchaftsanfall, Legat, Verkauf, einer Schenkung und dergleichen verbunden ſeien, und ohne Unterſchied, ob das Vermögen im Lande bleibe oder nicht, ob der neue Beſitzer ein Inländer oder ein Fremder ſei, bisher entrichtet werden mußten, wie Stempel, Zoll und dergleichen, durch die Nachſteuerfreiheit nicht aufgehoben ſeien.

2) Bundesakte, Art. 19.

3) Bundesbeſchluß vom 9. November 1837, Geſetzſ. S. 161, welcher auch für die nicht zu Deutſchland gehörenden Preußiſchen Provinzen bekannt gemacht iſt. Zu gleicher Zeit erging ein Preußiſches Geſetz zum Schutz

Digitized by Google

faſſern muſikaliſcher Kompoſitionen und dramatiſcher Werke zu gewährenden Schutzes [1]) hat die Bundesverſammlung Anordnungen getroffen.

§ 19. Bundesbeſchlüſſe, wodurch Rechte der Unterthanen der Bundesſtaaten betroffen werden.

Dagegen hat die Bundesverſammlung ſich mit Beſchlüſſen anderer Art, wodurch Rechte der Unterthanen der Bundesſtaaten, alſo auch der Preußiſchen Unterthanen in den Deutſchen Provinzen, betroffen werden, befaßt. Dahin möchten hauptſächlich die folgenden gehören.

Im Jahre 1819 wurden die im Art. 18 der Bundesakte in Anregung gebrachten gleichförmigen Verfügungen über die Preßfreiheit vertagt und ein definitiver Beſchluß über die rechtmäßigen Grenzen der Preßfreiheit auf fünf Jahre ausgeſetzt. Zugleich wurde feſtgeſetzt, daß Schriften, die in Form täglicher Blätter oder heftweiſe erſcheinen, desgleichen ſolche, die nicht über zwanzig Bogen im Druck ſtark ſind, in keinem Bundesſtaate ohne Vorwiſſen und vorgängige Genehmigung der Landesbehörden zum Druck befördert werden ſollen. Wenn Schriften der gedachten Art der Würde des Bundes, der Sicherheit einzelner Bundesſtaaten oder der Erhaltung des Friedens und der Ruhe in Deutſchland zuwiderlaufen, ſo kann die Bundesverſammlung dieſelben durch einen Ausſpruch, gegen welchen keine Appellation ſtattfindet, unterdrücken. Wenn eine Zeitung oder Zeitſchrift auf dieſe Weiſe unterdrückt iſt, ſo darf der Redakteur derſelben binnen fünf Jahren in keinem Bundesſtaate bei der Redaktion einer ähnlichen Schrift zugelaſſen werden. Alle in Deutſchland erſcheinenden Druckſchriften müſſen mit dem Namen des Verlegers, und inſofern ſie zur Klaſſe der Zeitungen oder Zeitſchriften gehören, auch mit dem Namen des Redakteurs verſehen ſein, widrigenfalls ſie in Beſchlag genommen, auch die Verbreiter beſtraft werden [2]).

Dieſe Beſtimmungen, obgleich ſie nur auf fünf Jahre erlaſſen

---

des Eigenthums an Werken der Wiſſenſchaft und Kunſt gegen Nachdruck und Nachbildung, vom 11. Juni 1837, Geſetzſ. S. 165, welchem die Inſtruktion für die Sachverſtändigenvereine vom 15. Mai 1838 Geſetzſ. S. 277. nachfolgte.

1) Bundesbeſchluß vom 22. April 1841. Geſetzſ. S. 385., welcher auch für die nicht zu Deutſchland gehörenden Preußiſchen Provinzen verkündigt iſt.

2) Bundesbeſchluß vom 20. September 1819. Geſetzſ. S. 225. Dieſer Bundesbeſchluß enthält das Wort Cenſur nicht. Wegen der Preußiſchen Cenſur vergl. unten Kap. II.

Digitized by Google

und als provisorisch bezeichnet wurden, sind im Jahre 1824 erneuert und noch immer in Wirksamkeit geblieben [1]).

Später wurde noch bestimmt, daß keine, in einem nicht zum Deutschen Bunde gehörigen Staate in Deutscher Sprache im Druck erscheinende Zeit- oder nicht über zwanzig Bogen betragende sonstige Druckschrift politischen Inhalts, in einem Bundesstaate, ohne vorgängige Genehmhaltung der Regierung desselben, zugelassen und ausgegeben werden dürfe, und daß gegen die Uebertreter dieses Verbots ebenso, wie gegen die Verbreiter verbotener Druckschriften zu verfahren sei [2]).

Auch über die Universitäten [3]) hat die Bundesversammlung Bestimmungen getroffen. Es soll danach für jede Universität ein außerordentlicher landesherrlicher Bevollmächtigter, dem eine besondere Instruktion [4]) zu ertheilen, bestellt werden, dessen Wirksamkeit hauptsächlich dahin geht, über die Vollziehung der Gesetze und Disciplinarvorschriften zu wachen, und den Geist, in welchem die akademischen Lehrer bei ihren öffentlichen und Privatvorträgen verfahren, sorgfältig zu beobachten, und demselben, jedoch ohne unmittelbare Einwirkung in das Wissenschaftliche und die Lehrmethoden, eine heilsame, auf die künftige Bestimmung der akademischen Jugend berechnete Richtung zu geben. Universitäts- und andere öffentliche Lehrer, die durch erweisliche Abweichung von ihrer Pflicht, oder Ueberschreitung der Grenzen ihres Berufs, durch Mißbrauch ihres rechtmäßigen Einflusses auf die Gemüther der Jugend, durch Verbreitung verderblicher, der öffentlichen Ordnung und Ruhe feindseliger, oder die Grundlagen der bestehenden Staatseinrichtungen untergrabender Lehren, ihre Unfähigkeit zur Verwaltung des ihnen anvertrauten Amtes unverkennbar an den Tag legen, sollen auf den Antrag oder nach vorherigem Bericht der Regierungsbevollmächtigten von den Universitäten oder sonstigen Lehranstalten entfernt, und in keinem andern Bundesstaate bei irgend einem öffentlichen Lehrinstitute wieder angestellt werden. Den Regierungsbevollmächtigten soll auch eine vorzügliche Wachsamkeit auf geheime und nicht autorisirte Verbindungen, insbesondere auf die allgemeine Burschenschaft, zur Pflicht gemacht werden. Individuen, die in dergleichen Verbindungen geblieben oder getreten sind, sollen zu

---

1) Vergl. K. O. vom 18. September 1824. Gesetzs. S. 164. Klüber, a. a. O. § 504. f.

2) Bundesbeschluß vom 5. Juli 1832, ad 1. Gesetzs. S. 216.

3) Bundesbeschluß vom 20. Septbr. 1819. Gesetzs. S. 220. Bundesbeschluß vom 5. Juli 1832, ad 5. Gesetzs. S. 217.

4) Instruktion vom 18. November 1819. Gesetzs. S. 233. Dieselbe ist auch auf die Universität Königsberg ausgedehnt.

Digitized by Google

keinem öffentlichen Amte zugelassen werden [1]). In Folge eines Bundesbeschlusses ist ein unbedingtes Verbot des Studirens auf den Schweizerischen Universitäten zu Zürich und Bern ausgesprochen [2]).

Von den Beschlüssen der Bundesversammlung über die Maaßregeln zur Aufrechthaltung der gesetzlichen Ordnung und Ruhe in Deutschland ist hier besonders noch anzuführen, daß alle Vereine, welche politische Zwecke haben, oder unter andern Namen zu politischen Zwecken benutzt werden, unerlaubt sind. Ferner dürfen Volksversammlungen und Volksfeste, nämlich solche, welche bisher hinsichtlich der Zeit und des Orts weder üblich, noch gestattet waren, unter welchem Namen und zu welchem Zweck es auch immer sei, ohne vorausgegangene Genehmigung der kompetenten Behörde, nicht stattfinden. Auch dürfen bei erlaubten Volksversammlungen und Volksfesten öffentliche Reden politischen Inhalts nicht gehalten, noch irgend eine Volksversammlung dazu gemißbraucht werden, Adressen oder Beschlüsse in Vorschlag zu bringen und durch Unterschrift oder mündliche Beistimmung genehmigen zu lassen. Unzulässig ist auch das Tragen von Abzeichen in Bändern, Kokarden, oder dergleichen, sei es von In- oder Ausländern, in andern Farben, als jenen des Landes, dem der, welche solche trägt, als Unterthan angehört; ferner jede [illegible] autorisirte Aufstecken von Fahnen und Flaggen, das Errichten von Freiheitsbäumen und dergleichen Aufruhrzeichen [3]).

Ein fernerer Beschluß [4]), welcher auch in den nicht zu Deutschland gehörigen Preußischen Provinzen zur Ausführung kommen soll, bestimmt, daß jedes Unternehmen gegen die Existenz, die Integrität, die Sicherheit oder die Verfassung des Deutschen Bundes, in den einzelnen Bundesstaaten, nach Maaßgabe der in den letztern bestehenden oder künftig in Wirksamkeit tretenden Gesetze, nach welchen eine

---

1) Vergl. das in Bezug auf den Bundesbeschluß vom 14. November 1834 für den ganzen Umfang des Preußischen Staats erlassene Gesetz über die Bestrafung der Studentenverbindungen, vom 7. Januar 1838. Gesetzs. S. 13. Der gedachte Bundesbeschluß, vom 14. November 1834, Gesetzs. 1835, S. 293, ist im ganzen Umfang des Preußischen Staats für anwendbar erklärt.

2) Vergl. K. O. vom 18. December 1834. Gesetzs. S. 183. Dies Verbot ist aber nach der K. O. vom 3. Januar 1842, Gesetzs. S. 77, für die Preußischen Unterthanen nicht mehr unbedingt.

3) Bundesbeschluß vom 5. Juli 1832, ad 2, 3, 4, Gesetzs. S. 216.

4) Publikationspatent vom 28. October 1836, Gesetzs. S. 310. Der Bundesbeschluß vom 5. Juli 1832 ad 8, Gesetzs. S. 218, bestimmt, daß diejenigen, welche in einem Bundesstaate politische Vergehen oder Verbrechen begangen, und sich, um der Strafe zu entgehen, in andere Bundeslande geflüchtet haben, auf erfolgende Requisition, insofern es nicht eigene Unterthanen sind, ohne Anstand auszuliefern sind.

Digitized by Google

gleiche, gegen den einzelnen Bundesstaat begangene Handlung als Hochverrath, Landesverrath oder unter einer andern Benennung zu richten wäre, beurtheilt und bestraft werden soll. Individuen, welche der Anstiftung eines gegen den Souverain, oder gegen die Existenz, Integrität, Verfassung oder Sicherheit eines andern Bundesstaats gerichteten Unternehmens, oder einer darauf abzielenden Verbindung, der Theilnahme daran, oder der Begünstigung bezüchtigt sind, sind dem verletzten oder bedrohten Staate auf Verlangen auszuliefern — vorausgesetzt, daß ein solches Individuum nicht entweder ein Unterthan des um die Auslieferung angegangenen Staats selbst, oder in demselben schon wegen anderer ihm zur Last fallenden Verbrechen zu untersuchen und zu bestrafen ist. Sollte das Unternehmen, dessen der Auszuliefernde bezüchtigt ist, gegen mehrere einzelne Bundesstaaten gerichtet sein, so hat die Auslieferung an jenen dieser Staaten zu geschehen, welcher darum zuerst das Ansuchen stellt.

Endlich ist noch zu erwähnen, daß zwischen den Bundesstaaten eine allgemeine Kartelkonvention errichtet ist[1]).

1) Bundes-Kartelkonvention vom 10. Februar 1831. Gesetz. S. 41. Publikationspatent wegen Deklaration der Art. 9 und 18. der Kartelkonvention, vom 15. Juni 1832. Gesetz. S. 177. K. D. vom 29. Mai 1834. Gesetz. S. 123.

Digitized by Google

Erstes Kapitel.

Der Staat und das Staatsoberhaupt.

§ 30. Umfang der Staatsgewalt. Rechte der Fremden.

Die Staatsgewalt erstreckt sich über den Umfang des ganzen Staates. Sie sind also, und zwar ohne Konkurrenz irgend einer auswärtigen Hoheit, da sonst dem Staate die Souverainetät abginge, alle Grundstücke ohne Ausnahme, wer auch immer deren Besitzer ist, unterworfen, jedes Vermögen und Jedermann, der sich im Staate aufhält, sowohl physische als moralische Personen und Gesellschaften jeder Art. — Auch regierende Deutsche Fürsten, desgleichen abgetheilte Fürsten aus den Häusern der regierenden Deutschen Fürsten, wenn sie ihren beständigen Aufenthalt in Preußen nehmen, müssen sowohl in Ansehung ihrer persönlichen, als solcher dinglichen Rechtsverhältnisse, welche die in Preußen belegenen Grundstücke und Sachen betreffen, die Gerichtsbarkeit der hiesigen Gerichtshöfe anerkennen[1]). Die von einheimischen kompetenten Gerichten gesprochenen rechtskräftigen Urtheile können, falls nicht Staatsverträge[2]) Anderes bestimmen, im Preußischen Staate nicht vollstreckt werden[3]).

Die Staatsgewalt kann durch Staatsservituten[4]) über den Umfang des Staates hinaus erweitert oder innerhalb desselben beschränkt sein. Staatsservituten sind völkerrechtlich durch Staatsverträge begründete Rechte eines Staats, wodurch zu dessen Vortheil die Freiheit eines andern Staats in dem zu ihm gehörigen Gebiete, unabhängig von seiner Staatshoheit, eingeschränkt wird. Sie sind entweder aktiv oder passiv. Beispiele von aktiven sind die Preußischen Militärstraßen durch fremde Staatsgebiete, so wie das Preußische Be-

---

1) A. G. O. I. 2. § 42. Anh. § 10.

2) Beispiele: Uebereinkunft mit dem Königreiche Sachsen, vom 14. Oktober 1839. Gesetz. S. 353; mit dem Großherzogthume Hessen, vom 4. Juni 1841. Gesetz. S. 122; mit Braunschweig, vom 4. December 1841. Gesetz. 1842, S. 1.

3) Vergl. Rhein. C. P. O. Art. 546. Klüber, öffentliches Recht, § 366 d.

4) Vergl. Klüber, a. a. O. § 359 sqq.

Digitized by Google

satzungsrecht in den Deutschen Bundesfestungen Mainz und Luxemburg. Zu den passiven gehört, daß Preußen, einseitig, weder gewisse Schiffahrtsabgaben erhöhen, noch die Zölle verändern kann. Der dem Staate oder Staatsoberhaupte in fremden Ländern etwa zustehende Besitz von Grundstücken, Renten und dergleichen gehört nicht zu den Staatsservituten.

Die Gesetze des Preußischen Staats verbinden alle Mitglieder desselben, ohne Unterschied des Standes, Ranges oder Geschlechts [1]).

Den Gesandten und Residenten auswärtiger Mächte, so wie den in ihren Diensten stehenden Personen, bleiben ihre Befreiungen nach dem Völkerrechte und den mit den verschiedenen Höfen obwaltenden Verträgen vorbehalten. In wie fern Preußische Unterthanen, welche mit Erlaubniß des Landesherrn an einem fremden Hofe beglaubigt werden, in ihren Privathandlungen den Preußischen Gesetzen unterworfen bleiben, hängt hauptsächlich von den Bedingungen ab, unter welchen sie jene Erlaubniß erhalten haben. Sind die vom Preußischen Staate an fremden Höfen beglaubigten Gesandten Ausländer, so gelten in Ansehung ihrer, wenn sie in hiesigen Landen belangt werden, die Vorschriften des hiesigen gemeinen Rechts [2]).

Fremde Landstreicher, welche nirgend einen festen Wohnsitz haben, und wovon sie sich ernähren, nicht glaubhaft nachweisen können, sollen, auch wenn sich bei der Untersuchung ihres bisherigen Lebenswandels keine Anzeichen eines begangenen Verbrechens hervorthun, über die Grenze gebracht und ihnen die Rückkehr bei Strafe verboten werden [3]). Ferner soll verdächtigen ausländischen Ankömmlingen, welche sich über den Zweck ihres Aufenthalts im Lande nicht befriedigend ausweisen können, derselbe in den Deutschen Provinzen nicht gestattet werden [4]).

Im Uebrigen haben Fremde bei dem Betriebe erlaubter Geschäfte sich aller Rechte der Preußischen Unterthanen zu erfreuen, so lange sie sich des Schutzes der Gesetze nicht unwürdig machen. Die Verschiedenheit der Rechte auswärtiger Staaten macht von dieser Regel noch keine Ausnahme. Wenn aber ein fremder Staat zum Nachtheile der Fremden überhaupt, oder der Preußischen Unterthanen insbesondere, beschwerende Verordnungen macht, oder dergleichen Mißbräuche wissentlich gegen Preußische Unterthanen duldet, so findet das Wiedervergeltungsrecht statt [5]).

---

1) A. L. R. Einl. § 22. Rhein. E. G. B. Art. 1. 3.
2) A. L. R. Einl. § 36—39. Anh. § 1. Vergl. Krim. O. § 251 sqq.
3) A. L. R. II. 20. § 191 sqq.
4) Vergl. Bundestagsbeschluß vom 5. Juli 1832 ad 7. Gesetzs. S. 218.
5) A. L. R. Einl. § 34. 35. 41—45. Rhein. E. G. B. Art. 11.

Digitized by Google

Fremde, welche sich im Preußischen Staate aufhalten wollen und nicht bloß als Reisende zu betrachten sind, können angehalten werden, sich durch Beibringung eines Heimathsscheines über die Fortdauer ihres bisherigen Unterthanen-Verhältnisses auszuweisen [1].

So weit nicht die Gesetze besondere Ausnahmen begründen, wie z. B. beim Hausirhandel [2], so können fremde Unterthanen dieselben Gewerbe treiben, wie die Preußischen.

Zum Militärdienste in Preußen werden Fremde nicht angehalten. Dagegen sind sie von Entrichtung der Preußischen Abgaben, namentlich der indirekten, nicht befreit. Was die direkten betrifft, so müssen sie, falls sie in Preußen belegene grundsteuerpflichtige Grundstücke besitzen, die Grundsteuer davon entrichten, und zwar auch für die Zeit, wo sie sich nicht in Preußen befinden. Von der Klassensteuer sind sie frei, wenn sie sich nicht ein Jahr an demselben Orte aufhalten [3]. Auch sind sie wegen des Handels auf Messen und Märkten der Gewerbesteuer nicht unterworfen [4]. Kaufleute und Fabrikanten aus den Zollvereinsstaaten, welche die Berechtigung zu ihrem Gewerbsbetriebe in ihrem Wohnorte durch Entrichtung der gesetzlichen Abgaben erworben haben, können im Preußischen Staate, ohne besondere Abgaben deshalb zu entrichten, zu ihrem Geschäfte umherreisend Ankäufe machen und Waarenbestellungen suchen [5].

Wenn ein Fremder im Preußischen Staate mit einer Preußischen Unterthanin getraut werden will, muß er, neben den sonst gesetzlich vorgeschriebenen Erfordernissen, noch ein Zeugniß der Ortsobrigkeit seiner Heimath beibringen, nach welchem es ihm, den dortigen Gesetzen zufolge, erlaubt ist, eine gültige Ehe mit der namentlich zu bezeichnenden Ausländerin im Auslande zu schließen, so daß bei seiner Rückkehr in die Heimath der dortigen Mitaufnahme seiner Ehefrau und der in der Ehe etwa erzeugten Kinder nichts im Wege steht [6].

Auch ist noch zu bemerken, daß Fremde, welche sich innerhalb der Grenzen des Preußischen Staats aufhalten, sich, wie sich auch wohl von selbst versteht, um die Gesetze desselben zu erkundigen verpflichtet sind [7].

---

1) Gesetzs. vom 31. December 1842, § 14. Gesetzs. 1843, S. 16.

2) Regulativ vom 28. April 1824, § 12. Gesetzs. S. 129.

3) Gesetz vom 30. Mai 1820, § 2. b. Gesetzs. S. 140.

4) Gesetz vom 30. Mai 1820, § 7. 8. Gesetzs. S. 148. K. O. vom 30. Juni 1833. Gesetzs. S. 81.

5) Vergl. z. B. Vertrag vom 8. Februar 1842, Art. 14. Gesetzs. S. 98.

6) K. O. vom 28. April 1841. Gesetzs. S. 121.

7) A. L. R. II. 20. § 12. Verordnung vom 30. Juni 1820. Gesetzs. S. 129. Gesetz vom 23. Januar 1838, § 27. Gesetzs. S. 84.

Digitized by Google

Fremde, welche gegen Preußische Unterthanen Klagen anstellen wollen, können in der Regel zur Bestellung einer Kaution angehalten werden [1]). Wenn sie im Preußischen Staate bewegliches oder unbewegliches Vermögen besitzen, so können sie von einem Preußischen Unterthan bei demselben Gerichte, unter welchem sich dies Vermögen befindet, auch wegen persönlicher Forderungen zum Zwecke der Befriedigung aus dem im Lande befindlichen Objekte in Anspruch genommen werden [2]). Diese letztere Bestimmung soll aber gegen die Einwohner der Deutschen Bundesstaaten nicht weiter zur Anwendung kommen. Jedoch ist das Wiedervergeltungsrecht in den dazu geeigneten Fällen vorbehalten [3]). Dasselbe soll namentlich gegen Kurhessische Unterthanen ausgeübt werden [4]). — Was die Rheinische Gesetzgebung betrifft, so kann ein Fremder, wenn er sich in hiesigen Landen auch nicht aufhält, vor die Rheinischen Gerichte gefordert werden, um Verbindlichkeiten zu erfüllen, die er in hiesigen Landen gegen einen Inländer übernommen hat. Man kann ihn auch bei den Rheinischen Gerichten wegen solcher Verbindlichkeiten belangen, welche er in einem fremden Lande gegen einen diesseitigen Unterthan eingegangen ist [5]). Diese Bestimmung soll aber gegen die Unterthanen sämmtlicher Deutschen Bundesstaaten bei persönlichen Ansprüchen, welche nach der Rheinischen Civilprozeßordnung vor den gewöhnlichen Gerichtsstand des Wohnsitzes des Verpflichteten gehören, nicht mehr zur Anwendung kommen. Nur dann können Unterthanen der Deutschen Bundesstaaten aus Klagen solcher Art vor ein Rheinisches Gericht gezogen werden, und zwar vor dasjenige Gericht, in dessen Bezirk ein Vertrag geschlossen worden, oder die Erfüllung nach Inhalt desselben verlangt werden kann, wenn der ausländische Verpflichtete sich im Bezirke eines Rheinischen Gerichts aufhält und ihm die Vorladung eingehändigt ist; oder vor das Gericht, unter welchem der Ausländer fremdes Gut oder Vermögen bewirthschaftet oder verwaltet hat, wenn hieraus geklagt wird, und die Bewirthschaftung noch nicht beendigt, und er über die gelegte Rechnung noch nicht quittirt ist. Auch wenn in Gemäßheit der Gesetze ein Real- oder Personal-Arrest angelegt ist, so kann gegen einen Ausländer die Hauptsache vor dem Arrest anlegenden Gericht verhandelt werden; ferner muß ein Ausländer, welcher einen Inländer belangt, auch in Ansehung der Gegenforderungen des letztern bei dem diesseitigen Gerichte Recht nehmen, wenn dasselbe auch in der Materie nicht

1) A. G. O. I. 21. § 13. Rhein. C. G. B. Art. 16.
2) A. G. O. Anh. § 34.
3) Verordnung vom 7. Juli 1819. Gesetzs. S. 212.
4) K. O. vom 14. August 1837. Gesetzs. S. 139.
5) Rhein. C. G. B. Art. 14.

Digitized by Google

kompetent ſein ſollte; endlich können Provokationsklagen gegen Ausländer bei demjenigen inländiſchen Gerichte angeſtellt werden, vor welches die provocirte Hauptklage gehört. Gegen diejenigen Deutſchen Staaten oder gegen Provinzen derſelben, worin der im Art. 14 des Rhein. C. G. B. enthaltene Grundſatz gegen Preußiſche Unterthanen angewendet wird, bleibt derſelbe, ſo lange dies der Fall iſt, auch in der Rheinprovinz in Kraft [1]).

Wegen Beſtrafung der Fremden, welche im Preußiſchen Staate Verbrechen begangen haben, vergl. oben S. 37.

§ 21. Wirkſamkeit der Staatsgewalt. Hoheitsrechte.

Die Wirkſamkeit der Staatsgewalt oder die Regierung im weitern Sinne iſt zwiefach. Sie umfaßt ſowohl die Geſetzgebung (vergl. unten § 22), als auch die Verwaltung, oder Adminiſtration, oder Regierung im engern Sinne (vergl. unten § 23).

Außer den angegebenen beiden Richtungen der Staatsgewalt iſt eine dritte nicht wohl denkbar. Denn die ſogenannte vollſtreckende Gewalt fällt unter den Begriff der adminiſtrativen. Dahin würde auch die ſogenannte richterliche Gewalt gehören, d. h. diejenige, welche die Richterſprüche vollzieht, da das bloße Rechtſprechen nicht Ausübung einer Gewalt iſt. Dieß gilt auch von der ſogenannten aufſehenden Gewalt.

Die Verwaltung, oder Adminiſtration, oder Regierung im engern Sinne zerfällt wieder in die Juſtizverwaltung und in die Verwaltung, oder Adminiſtration, oder Regierung im engſten Sinne (vergl. unten § 24).

Das Wort Regierung bezeichnet im Preußiſchen Staate auch eine Behörde, welcher für einen Bezirk — Regierungsbezirk — die Verwaltung, oder Adminiſtration, oder Regierung im engſten Sinne übertragen iſt (vergl. unten Kap. X.). Falls man nicht von einer ſolchen Behörde ſpricht, ſollte man ſich, um etwanigen Mißverſtändniſſen zuvorzukommen, eigentlich immer des Worts Staatsregierung bedienen. Indeß bezeichnet die Preußiſche Geſetzes- und Geſchäftsſprache die Staatsregierung gewöhnlich mit dem Worte Staat.

Die Ausübung der Staatsgewalt ſteht dem Oberhaupte des Preußiſchen Staats, dem Monarchen, Regenten, Souverain, Landesherrn, Könige [2]), zu.

---

1) Geſetz vom 2. Mai 1823. Geſetzſ. S. 106. Vergl. K. O. vom 14. Auguſt 1837. Geſetzſ. S. 140.

2) Der größere Königliche Titel lautet Von Gottes Gnaden, König von Preußen, Markgraf zu Brandenburg, ſouverainer und oberſter Her-

Digitized by Google

Folgende Grundsätze stehen in Preußen gesetzlich fest.

Alle Rechte und Pflichten des Staats gegen seine Bürger vereinigen sich in dem Oberhaupte desselben. Die vorzüglichste Pflicht des Staatsoberhauptes ist, sowohl die äußere als innere Ruhe und Sicherheit zu erhalten, und Jeden bei dem Seinigen gegen Gewalt und Störungen zu schützen. Ihm kommt es zu, für Anstalten zu sorgen, wodurch den Einwohnern Mittel und Gelegenheiten verschafft werden, ihre Fähigkeiten und Kräfte auszubilden, und dieselben zur Beförderung ihres Wohlstandes anzuwenden. Dem Staatsoberhaupte gebühren daher alle Vorzüge und Rechte, welche zur Erreichung dieser Endzwecke erforderlich sind [1]).

Als Majestäts- oder Hoheitsrechte, auch wohl höhere Regalien, höhere Regierungsrechte [2]) genannt, führen die Gesetze [3]) folgende auf.

Die Vertheidigung des Staats gegen auswärtige Feinde anzuordnen, Kriege zu führen, Frieden zu schließen, Bündnisse und Verträge mit fremden Staaten zu errichten, kommt allein dem Oberhaupte des Staats zu. Das Recht, Gesetze und allgemeine Polizeiverordnungen zu geben, dieselben wieder aufzuheben, und Erklärungen darüber mit gesetzlicher Kraft zu ertheilen, gehört zu den Majestätsrechten. Privilegien, als Ausnahmen von dergleichen Gesetzen, zu bewilligen, Standeserhöhungen, Staatsämter und Würden zu verleihen, gebührt nur dem Staatsoberhaupte. Todesurtheile, ingleichen solche, welche lebenswierige Freiheitsberaubung festsetzen, können ohne ausdrückliche Bestätigung des Staatsoberhauptes nicht vollzogen werden [4]). Das Recht, aus erheblichen Gründen Verbrechen zu verzeihen, Unter-

---

zog von Schlesien, wie auch der Grafschaft Glatz, Großherzog vom Niederrhein und von Posen, Herzog zu Sachsen, Engern und Westphalen, in Geldern, zu Magdeburg, Kleve, Jülich, Berg, Stettin, Pommern, der Kassuben und Wenden, zu Mecklenburg und Krossen, Burggraf zu Nürnberg, Landgraf zu Thüringen, Markgraf der Ober- und Niederlausitz, Prinz von Oranien, Neufchatel und Valengin, Fürst zu Rügen, Paderborn, Halberstadt, Münster, Minden, Kammin, Wenden, Schwerin, Ratzeburg, Mörs, Eichsfeld und Erfurt, Graf zu Hohenzollern, gefürsteter Graf zu Henneberg, Graf zu Ruppin, der Mark, Ravensberg, Hohenstein, Tecklenburg, Schwerin und Lingen, Herr der Lande Rostock, Stargard, Lauenburg und Bütow. — Außer diesem größeren Titel giebt es noch einen mittleren und einen kürzeren, eben so ein größeres Wappen (aus 4 Mittelschilden und 48 Feldern des Hauptschildes bestehend), ein mittleres und ein kleineres. — Vergl. Verordnung vom 9. Januar 1817. Gesetzs. S. 17.

1) A. L. R. II. 13. § 1—4.

2) Vergl. Bundesakte, Art. 14 c.

3) A. L. R. II. 13. § 5—16.

4) Vergl. K. O. vom 15. Juli 1809. § 2. Gesetzs. S. 577.

Digitized by Google

suchungen niederzuschlagen, Verbrecher ganz oder zum Theil zu begnadigen, harte Strafen in gelindere zu verwandeln, kann nur von dem Oberhaupte des Staats unmittelbar ausgeübt werden, so weit er nicht dasselbe für gewisse Arten von Verbrechen oder Strafen einer Staatsbehörde ausdrücklich übertragen hat [1]). — Durch dergleichen Aufhebung eines Verbrechens, oder durch die erfolgende Begnadigung des Verbrechers sollen aber die aus der That selbst wohlerworbenen Privatrechte eines Dritten niemals gekränkt werden. Vielmehr bleibt diesem, wenn auch die peinliche Untersuchung gegen den Angeschuldigten niedergeschlagen worden, dennoch frei, die Richtigkeit der Thatsache, so weit es zur Begründung seines Rechts erforderlich ist, im Wege des Civilprozesses nachzuweisen. — Das Recht, Münzen, Maaß und Gewicht zu bestimmen, gehört ebenfalls zu den Majestätsrechten. Alle im Staate vorhandenen und entstehenden Gesellschaften und öffentlichen Anstalten sind der Aufsicht des Landesherrn, nach dem Zweck der allgemeinen Ruhe, Sicherheit und Ordnung, unterworfen. Damit das Staatsoberhaupt die ihm obliegenden Pflichten erfüllen, und die dazu erforderlichen Kosten bestreiten könne, sind ihm gewisse Einkünfte und nutzbare Rechte beigelegt. Das Recht, zur Bestreitung der Staatsbedürfnisse, das Privatvermögen, die Personen, ihre Gewerbe, Produkte und Konsumtion mit Abgaben zu belegen, ist ein Majestätsrecht. — So weit die Besorgung gewisser, zu den Rechten des Staats gehörender Angelegenheiten und Geschäfte den Beamten des Staats, vermöge ihres Amts, obliegt, muß diesen, innerhalb der Grenzen ihres Auftrages, eben so, wie dem Landesherrn selbst, Folge geleistet werden.

§ 22. Die Gesetzgebung.

Die Gesetzgebung steht im Preußischen Staate dem Staatsoberhaupte, und zwar ohne positive Beschränkungen [2]), zu. In den

---

1) Vergl. Krim. O. § 590 sqq.

2) J. C. Rinne, Handbuch ꝛc. Bd. I. S. 183, unterscheidet, wohl ohne genügenden Anlaß, Grundgesetze, worunter er solche versteht, die sich auf das Verhältniß des Königs und der verschiedenen Klassen der Unterthanen bei der Ausübung der höchsten Staatsgewalt beziehen, von andern Gesetzen. Auch solche Grundgesetze abzuändern oder aufzuheben, ist der König positiv nicht gehindert. Dieß gilt aber von allen Gesetzen, selbst wenn sie von einem frühern Regenten „auf immerwährende Zeiten" erlassen wären. So wurde das Edikt Friedrich Wilhelms I. vom 13. August 1713, hinsichtlich der Unveräußerlichkeit der Domainen, durch das Edikt Friedrich Wilhelms III. vom 17. December 1808, Gesetzs. S. 604, abgeändert, auch bestimmt, daß eine Verschenkung von Domainen zu jeder Zeit, sowohl vom Geschenkgeber selbst, als von seinem Nachfolger, widerrufen werden könne. Die später erfolgten Schenkungen von Domainen wurden durch ein nachfolgendes Gesetz, nämlich

Digitized by Google

Deutschen Provinzen jedoch darf die Preußische Gesetzgebung weder dem Zwecke des Deutschen Bundes, wie solcher im Artikel 2 der Bundesakte und im Artikel 1 der Schlußakte ausgesprochen ist, irgend einen Eintrag thun, noch darf dieselbe der Erfüllung sonstiger bundesverfassungsmäßiger Verbindlichkeiten gegen den Bund, und namentlich der dahin gehörigen Leistung von Geldbeiträgen, hinderlich sein [1]). Auch die den Unterthanen der Deutschen Provinzen durch den zweiten Abschnitt der Bundesakte zugesicherten Rechte (vergl. oben S. 46 sqq.) dürfen durch die Preußische Gesetzgebung nicht verkümmert werden.

Nachdem von den Gesetzen überhaupt und von der Verkündigung derselben schon oben (S. 21 sqq.) gehandelt worden, kommt hier noch in Betracht, in welcher Weise und nach welchen Vorbereitungen die Gesetze, den positiven Bestimmungen gemäß, im Preußischen Staate zu Stande kommen.

Was die Provinzialgesetze und Statuten betrifft, so sollen, nach älterer, jedoch nicht aufgehobener Bestimmung, die Provinzialgesetzbücher von den Landes-Justizkollegien, unter Zuziehung der Deputirten der Stände, entworfen [2]) und, bei Aufhebung von Provinzialgesetzen und Statuten, diejenigen, welche es zunächst angeht, mit ihrer Nothdurft gehört werden [3]).

Nach einer späteren, ebenfalls nicht wieder aufgehobenen, Bestimmung sollen sämmtliche Vorschläge zu neuen, oder zur Aufhebung, Abänderung und authentischer Deklaration von bestehenden Gesetzen durch den Staatsrath zur Sanktion des Königs gelangen [4]).

---

die Verordnung vom 9. März 1819, § 4, Gesetz. S. 74, bestätigt. — Auch zu einer Abänderung oder Aufhebung des als „unwiderruflich" bezeichneten Staatsschuldengesetzes vom 17. Januar 1820, Gesetz. S. 9, so wie der als ein „unveränderliches Gesetz" bezeichneten Verordnung, die vormaligen Reichsstände betreffend, vom 21. Juni 1815, Gesetz. S. 108, würde der König, nach A. L. R. II. 13. § 6, ohne Zweifel berechtigt sein. — H. A. Zachariä, Deutsches Staats- und Bundesrecht, Göttingen 1842, Abth. II. § 116, sagt: „Die gesetzgebende Gewalt kann in materieller Hinsicht sich selbst nicht beschränken, und jede für ihre Ausübung vorgeschriebene Form kann gültig abgeändert werden, wenn es nur in der bis dahin geltenden Form geschieht. Eine lex in perpetuum valitura ist in so fern etwas durchaus Widersinniges."

1) Bundesbeschluß vom 28. Juni 1832 ad III. Gesetz. S. 223.

2) Publikationspatent zum A. L. R. vom 5. Februar 1794, § V.

3) A. L. R. Einl. § 62.

4) Vergl. Verordnung vom 20. März 1817, § 2 a. Gesetz. S. 68. In dem fünften Rheinischen Provinzial-Landtags-Abschiede vom 20. März 1839 (B. 16) heißt es indeß: — „und wollen es übersehen, wenn bei Einreichung der vorliegenden Petition von Unsern getreuen Ständen unbeachtet geblieben ist, daß sich in der Fassung derselben manches Un-

Digitized by Google

Durch die Errichtung des Staatsraths ist zwar dafür gesorgt, daß die Gesetze gehörig geprüft der Sanktion des Königs unterworfen werden; doch ist noch ausdrücklich bestimmt, daß alle Entwürfe zu neuen Gesetzen und Abänderungen, ohne Ausnahme, bevor sie an den Staatsrath gelangen, im Staatsministerium vorgetragen und berathen werden [1]).

Ferner sollen an die Provinzial-Landtage [2]) die Gesetzesentwürfe, welche allein die Provinz angehen, zur Berathung gelangen, ihnen auch, so lange keine allgemeine ständische Versammlungen stattfinden, die Entwürfe solcher allgemeinen Gesetze, welche Veränderungen in Personen und Eigenthumsrechten [3]) und in den Steuern zum Gegenstande haben, so weit sie die Provinz betreffen, zur Berathung vorgelegt werden. Auch wenn in den die Provinzialstände betreffenden Gesetzen Abänderungen wohlthätig oder nützlich erscheinen, sollen diese nur nach vorhergegangenem Beirath der Provinzialstände getroffen werden. Den Rheinischen Ständen ist in dem fünften Landtagsabschiede vom 26. März 1839 (R. 21) verheißen, daß ihnen auch solche, nicht unter den eben genannten Bestimmungen begriffene Gesetze, wenn sie von besonderer Wichtigkeit sind, vor ihrer Publikation in einzelnen Fällen vorgelegt werden sollen, und den Preußischen Ständen hat der König in dem siebenten Landtagsabschiede vom 7. November 1841 (II. 13) zu erkennen gegeben: „daß es Unsere landesherrliche Absicht ist, über alle Gesetze, welche Veränderungen in den Steuern zum Gegenstande haben, die Stimme der Provinz jederzeit in so weit zu vernehmen, als Wir dies mit den allgemeinen Interes-

passende und namentlich die ganz ungehörige Erinnerung findet, daß bei Erlassung Unserer Verordnung vom 21. Januar 1837 (die autonomische Successionsbefugniß der Rheinischen Ritterschaft und das darüber stattfindende schiedsrichterliche Verfahren betreffend, Gesetzs. S. 7) Unser Staatsrath nicht gehört worden sei, da sich die Stände doch hätten bescheiden sollen, wie es lediglich Unserem Ermessen anheimgestellt bleiben muß, von welcher Unserer Behörden Wir bei Erlassung einer Verordnung ein Gutachten entgegen zu nehmen für angemessen erachten."

1) K. O. vom 3. November 1817 im Eingange und ad VIII. I. Gesetzs. S. 289. Entwürfe zu deklaratorischen Gesetzen werden in gewissen Fällen vom Staatsministerium und vom Geheimen Obertribunal angefertigt. K. O. vom 30. Juni 1828. Gesetzs. S. 86. K. O. vom 1. August 1836, ad 5. 6. Gesetzs. S. 219.

2) Gesetz vom 5. Juni 1823. Gesetzs. S. 129.

3) Daher sind auch die Polizeigesetze von den Provinzialständen zu berathen. Dies ist dadurch anerkannt, daß die Verordnung wegen Abstellung der Gebehochzeiten, vom 3. Mai 1829 (in Bergius, Ergänzungen ꝛc. S. 302), der Entwurf eines Gewerbepolizeigesetzes ꝛc. von den Provinzialständen berathen sind.

Digitized by Google

sen Unseres Landes und den durch den Zollverein herbeigeführten Verhältnissen irgend verträglich halten." Endlich ist neuerlich verheißen, daß, wenn zur Aufrechthaltung des Gleichgewichts zwischen den Einnahmen und Ausgaben des Staats eine „Wiedererhöhung der Steuern" nöthig werden sollte, diese „unter verfassungsmäßigem ständischen Beirath" angeordnet werden würde [1]).

In den letzten Jahrzehenden ist eine sehr große Zahl von Gesetzen, worunter sich auch wichtige allgemeine befinden, in Form von Kabinetsordres erlassen, und zwar, wie sich aus den meisten derselben ergiebt, auf den Antrag oder Bericht des Staatsministeriums, eines oder mehrerer Minister oder anderer Oberbehörden. Aus den Gesetzen, welche den Titel Gesetz oder Verordnung führen, und von dem Präsidenten des Staatsraths und Ministern kontrasignirt und vom Staatssekretär beglaubigt sind, ist gewöhnlich ersichtlich, daß sie vom Staatsministerium und vom Staatsrathe berathen sind. In wenigen Gesetzen oder Verordnungen ist aber angegeben, daß darüber, außer dem Staatsministerium und dem Staatsrathe, auch die Provinzialstände gehört sind [2]). Es giebt auch Gesetze, welchen andere Vorbereitungen vorhergegangen sind [3]). Endlich ist aus manchen gar nicht ersichtlich, nach welchen Vorbereitungen und Berathungen sie zu Stande gekommen sind [4]).

§ 23. Die Regierung im engern Sinne. Die Gerichtsbarkeit.

Die Ausübung der Staatsgewalt erfolgt, hinsichtlich der Gesetzgebung, von dem Staatsoberhaupte ausschließlich, hinsichtlich der

---

1) K. O. vom 22. November 1842. Gesetzs. S. 308.

2) So enthält z. B. die Gesetzsammlung von 1840, unter 55 Gesetzesnummern, nur 5 Gesetze dieser Art, und zwar Provinzialgesetze, nämlich Nr. 2071, S. 25. Nr. 2105, S. 151. Nr. 2106, S. 153. Nr. 2107, S. 156. Nr. 2109, S. 195.

3) So sind die Verordnungen über das Rechtsmittel der Restitution wegen Purifikations-Resolutionen und über die Befugniß der Beneficialerben, vom 28. März 1840, Gesetzs. S. 102, 103, auf den Antrag des Staatsministeriums und nach erfordertem Gutachten einer aus Mitgliedern des Staatsraths ernannten Kommission erlassen. Die Kirchenordnung für die evangelischen Gemeinden in den westlichen Provinzen vom 5. März 1835 (in Bergius, Ergänzungen ꝛc. S. 512) ist mit Berücksichtigung der verschiedenen, dort bisher geltenden Kirchenordnungen und der eingeholten Gutachten und Anträge der dortigen Synoden abgefaßt.

4) Z. B. das Gesetz über das Urmaaß des Preußischen Staats, vom 10. März 1839. Gesetzs. S. 94; die Verordnung wegen Erhebung einer Kontrollabgabe von den zur Zuckerbereitung zu verwendenden Runkelrüben, vom 21. März 1840. Gesetzs. S. 109.

Digitized by Google

Regierung im engern Sinne dagegen, sowohl von dem Staatsoberhaupte, als auch von den von ihm Bevollmächtigten, den Dienern des Staats. Ein Zweig der Regierung im engern Sinne, nämlich die Verwaltung der Justiz, wird aber von dem Staatsoberhaupte nicht persönlich ausgeübt, sondern von den Dienern des Staats, und auch von andern Individuen.

Im Preußischen Staate steht nämlich die Ausübung bestimmter Regierungsrechte, die nicht zu der Staatsgewalt und den höheren Regierungsrechten gerechnet werden, zuweilen untergeordnete Regierungsgewalt genannt[1]), auch gewissen Unterthanen zu. Namentlich sind den Standesherren (vergl. oben S. 46 und unten Kap. IV.) Gerichtsbarkeit, Polizeiverwaltung und Gerechtsame in Beziehung auf Kirchen, Schulen und milde Stiftungen eingeräumt.

Hier ist nun von dergleichen Regierungsrechten, in so weit sie noch andern Unterthanen zukommen, zu handeln, und zwar in Verbindung mit der Gerichtsbarkeit überhaupt[2]), da dergleichen Rechte, wo sie existiren, jetzt wohl nur noch als Ausflüsse der Gerichtsbarkeit anzusehen sein dürften.

Die Pflicht des Staats, für die Sicherheit seiner Einwohner, ihrer Personen und ihres Vermögens zu sorgen, ist der Grund der demselben zukommenden allgemeinen und obersten Gerichtsbarkeit.

Die bürgerliche Gerichtsbarkeit hat hauptsächlich die Untersuchung und Entscheidung der Streitigkeiten, welche über Rechte und Eigenthum entstehen, zum Gegenstande.

Die Untersuchung und Bestrafung der Verbrechen gehört zur Kriminalgerichtsbarkeit[3]).

Die nöthigen Anstalten zur Erhaltung der öffentlichen Ruhe, Sicherheit und Ordnung, und zur Abwendung der dem Publiko oder einzelnen Mitgliedern desselben bevorstehenden Gefahr zu treffen, ist das Amt der Polizei. Die Untersuchung und Bestrafung der gegen solche Polizeigesetze begangenen Uebertretungen kommt, sobald damit kein vorsätzliches oder schuldbares Verbrechen verbunden ist, der Polizeigerichtsbarkeit zu. Bei einem jeden Vorfalle, wodurch die unter der besondern Obsorge der Polizei stehende öffentliche Ruhe und Sicherheit gestört ist, hat die Polizeigerichtsbarkeit das Recht des ersten Angriffs und der vorläufigen Untersuchung. Findet sich aber bei dieser, daß außer der Uebertretung eines Polizeigesetzes zugleich ein vorsätzliches oder schuldbares Verbrechen begangen ist, so muß die Po-

1) Vergl. Klüber, öffentl. Recht. § 102 a. 320 c.
2) A. L. R. II. 17. Abschn. 1.
3) Vergl. Krim. O. Tit. 1. Abschn. 1.

Digitized by Google

lizei die fernere Verfügung der ordentlichen Gerichtsbarkeit überlassen. Auch müssen, wenn ein Mensch gewaltsamer Weise ums Leben gekommen ist, und überhaupt, sobald zur Begründung einer künftigen Kriminaluntersuchung, das Dasein und die Beschaffenheit einer gewaltsamen Handlung, durch Einnehmung des Augenscheins oder Besichtigung der Sachverständigen, rechtlich festzusetzen sind, die ordentlichen Gerichte von der Polizei zugezogen werden.

Die allgemeine oder höchste Gerichtsbarkeit im Staate gebührt dem Oberhaupte desselben, und ist als ein Hoheitsrecht unveräußerlich.

Die Ausübung der Gerichtsbarkeit über bestimmte Distrikte, Sachen, Personen oder Handlungen kann auch Andern übertragen werden. Dergleichen Privatgerichtsbarkeit [1]) können Personen, Familien, Korporationen und Gemeinden, gleich andern niedern Regalien, vom Staate erlangen. Auch kann sie mit dem Besitze gewisser Grundstücke verbunden sein. Kein Privatberechtigter kann sich aber bei Ausübung seiner Gerichtsbarkeit der Oberaufsicht des Staats entziehen.

Wo das Recht der Gerichtsbarkeit mit dem Besitze gewisser Art von Gütern (namentlich Rittergütern, vergl. unten Kap. IV.) verbunden ist, heißt dieselbe Patrimonialgerichtsbarkeit. Dieselbe geht mit dem Eigenthume des Grundstücks, welchem sie beigelegt ist, in der Regel mit allen nutzbaren und Ehrenrechten auf jeden folgenden Besitzer über [2]). Wer nur mit der Gerichtbarkeit beliehen ist, hat in der Regel nur die Civilgerichtsbarkeit. Wer aber mit den Ober- und Nieder-, oder mit allen Gerichten beliehen, der hat auch die Krimjnalgerichtsbarkeit und die damit verbundenen Rechte.

Der Gerichtsherr kann seine Gerichtsgesessenen, auch ganze Gemeinden, in seinen eigenen Gerichten belangen; er muß sich aber alles Einflusses auf die Direktion und Entscheidung des Prozesses enthalten.

---

1) Nach dem: Generalbericht des Justizministers Mühler über die Justizverwaltung in den sämmtlichen Provinzen der Monarchie für 1839, Berlin 1841, standen 1839 von allen Einwohnern des Staats 76 Procent unter Königlicher und 24 Procent unter Privat-Gerichtsbarkeit. Letztere existirt gar nicht in den Oberlandesgerichts-Departements Posen, Bromberg und Münster. Von allen Einwohnern standen im Bezirke des Rheinischen Appellationsgerichtshofes $^{24}/_{100}$, des Justizsenats in Koblenz 44, des Departements Arnsberg 1, Hamm 7 und Paderborn 8 Procent unter Privatgerichtsbarkeit; ferner in den östlichen Provinzen: im Gerichts-Departement Insterburg 4, Halberstadt 9, Marienwerder 13, Königsberg 21, Magdeburg 24, Kammergericht 27, Stettin 33, Naumburg 34, Greifswald 36, Frankfurt 38, Köslin 52, Breslau 58, Ratibor 63 und Glogau 65 Procent.

2) Doch sind nur Personen von unbescholtenem Rufe fähig, das Recht der Gerichtsbarkeit auszuüben. Vergl. Gesetz über die persönliche Fähigkeit zur Ausübung der Rechte der Standschaft, der Gerichtsbarkeit und des Patronats, vom 8. Mai 1837. Gesetzs. S. 99. 124.

Digitized by Google

Er kann wider seinen Willen in seinen eigenen Gerichten nicht belangt werden. Auch kann er seine Gerichtsgesessenen nicht zwingen, ihre Klagen wider ihn und seine Familie bei seinen Gerichten anzubringen.

Wo keine besonderen Polizeigerichte vorhanden sind, liegt dem mit der bürgerlichen Gerichtsbarkeit Beliehenen auch die Untersuchung und Bestrafung der geringeren Polizeivergehungen und Verbrechen — nämlich solcher, auf welche die Gesetze nur höchstens vierzehntägiges Gefängniß oder Strafarbeit, oder bis fünf Thaler Geldstrafe verordnen — ob. Diese Untersuchung und Bestrafung kann der Inhaber der Civilgerichtsbarkeit persönlich und ohne Zuziehung des Gerichtshalters vornehmen [1]). Die Vorschrift, daß er in seinen eigenen Sachen niemals Richter sein kann, findet bei Ausübung der Polizeigerichtsbarkeit nur auf die eben bezeichneten geringeren Verbrechen und auf die zur Kompetenz der Polizei verwiesenen Rechtsstreitigkeiten, nicht aber auf polizeiliche Vergehungen Anwendung. Der Gerichtsherr kann daher polizeiliche Vergehungen in eigener Person auch dann untersuchen und bestrafen, wenn mit dem allgemeinen sein persönliches Interesse zusammentrifft. Er kann sich aber überhaupt bei Ausübung der Polizeigerichtsbarkeit außer dem Gerichtshalter auch durch andere Personen, welche dem Landrathe und von diesem der Regierung anzuzeigen sind, vertreten lassen. Der Landrath kann, wenn er gegen die Person des Stellvertreters erhebliche Bedenken hat, dessen Amtswirksamkeit vorläufig untersagen. Auch ist die Regierung befugt, aus bewegenden Gründen, worüber sie nur der vorgesetzten Behörde auf Erfordern Rechenschaft zu geben hat, die Entlassung des Stellvertreters jeder Zeit anzuordnen. Dem Gerichtsherrn ist gegen solche Verfügung der Rekurs an den Minister des Innern vorbehalten [2]). — In den Theilen der Provinz Sachsen, welche zum Königreich Westphalen gehört hatten, wird die Polizeigerichtsbarkeit nicht von dem Gerichtsherrn, sondern von den Patrimonialgerichten ausgeübt [3]). —

Uebrigens folgt aus der Belehnung mit der Gerichtsbarkeit, welche, nebst den davon abhangenden Gerichtsgebühren und Strafgefällen, nicht verpachtet werden kann [4]), noch nicht das Recht zur eigenen Ausübung derselben. Wer die ihm verliehene Gerichtsbarkeit in eigener Person ausüben will, muß sich dazu auf die in den Gesetzen zur Erlangung eines richterlichen Amts überhaupt vorgeschriebene Art geschickt machen, und, nach überstandener Prüfung, zur Führung desselben dem Staate besonders

1) Deklaration vom 10. Februar 1827. Gesetzs. S. 26.
2) Verordnung vom 31. März 1838. Gesetzs. S. 253.
3) Verordnung vom 31. März 1833, § 3 c. Gesetzs. S. 62.
4) A. L. R. I. 21. § 411.

Digitized by Google

verpflichtet werden. Wer seine eigene Gerichtsbarkeit durch sich selbst ausübt, kann in seinen eigenen Sachen niemals Richter sein, sondern muß solche Rechtsstreitigkeiten, bei welchen er selbst oder Personen aus seiner Familie ein Interesse haben, der Untersuchung und Entscheidung des Obergerichts der Provinz überlassen. Wer seine Gerichtsbarkeit nicht selbst verwalten kann oder will, muß einen vom Staate zu dergleichen gerichtlichem Amte geprüften und tüchtig befundenen Gerichtshalter bestellen. Einem solchen Gerichtshalter muß die Verwaltung der Jurisdiktion überhaupt durch eine ordentliche Bestallung aufgetragen, und er nicht bloß in vorkommenden einzelnen Fällen gegen Diäten zugezogen werden. Der Gerichtsherr muß ihn den Gerichtsgesessenen ordentlich vorstellen, und in ihrer Gegenwart auf rechtschaffene unpartheiische Rechtspflege, nach den Gesetzen des Staats, verpflichten lassen. Ein Gerichtsherr, der seine Pflichten in gehöriger Bestellung seiner Gerichte vernachlässigt, oder sonst in Hinsicht derselben unbefugte Handlungen vornimmt, macht sich strafbar und muß allen verursachten Schaden ersetzen. Wird kein gehörig qualificirter Gerichtshalter bestellt, so ernennt das Obergericht denselben und bestimmt dessen Besoldung nach Verhältniß des Umfanges der Geschäfte. Ein Gerichtsherr, welcher seine Gerichte nach den Vorschriften der Gesetze gehörig bestellt, ist für die Handlungen und Unterlassungen derselben zu haften nicht schuldig, wohl aber haftet er, wenn er die zur ordentlichen Verwaltung der Justiz erforderlichen Kosten herzugeben, und die dazu nöthigen Anstalten zu treffen weigert oder verabsäumt. Jeder Patrimonialrichter steht in Ansehung seiner Amtsgeschäfte unter der Direktion des Staats, und des von selbigem ihm vorgesetzten Obergerichts, und kann nur bei diesem wegen seiner Amtsführung belangt, in Untersuchung genommen, bestraft oder seines Amtes entsetzt werden. —

Besondere Rechte der Jurisdiktionsinhaber sind:

1) die Wahlen der Pfarrer zu dirigiren [1]);

2) die Elementar-Schullehrer zu bestellen und ihre Amtsführung zu beaufsichtigen [2]);

3) die Genehmigung zu ertheilen, wenn Dorfgemeinden Immobilien durch lästigen Vertrag erwerben, oder Pachtungen außer der Feldflur eingehen, oder Gemeingründe und Gerechtigkeiten veräußern oder Schulden kontrahiren wollen [3]);

4) den Schulzen oder Dorfrichter zu ernennen, oder falls dies Amt mit einem bestimmten Gute verbunden ist, den neuen Besitzer vor Antritt des Amtes zu prüfen und zu bestätigen, auch wenn es

---

1) A. L. R. II. 11. § 372. 373.
2) A. L. R. II. 12. § 22. 26. 27.
3) A. L. R. II. 7. § 33—36.

Digitized by Google

diesem an den erforderlichen Eigenschaften und Fähigkeiten fehlt, d. h. wenn er nicht nothdürftig lesen und schreiben kann, und nicht von untadelhaften Sitten ist, auf Kosten des Lehn- oder Erbschulzen einen Stellvertreter zu ernennen [1]; endlich

5) unstreitige Zinsen, unter Beobachtung der Vorschriften der Exekutionsordnung, durch die Dorfgerichte unmittelbar beitreiben zu lassen [2].

In den Landestheilen der Provinz Sachsen, welche zum Königreiche Westphalen gehört hatten, stehen jedoch den Gerichtsherren die ad 3 genannten Rechte nicht zu. Auch müssen die von ihnen gewählten Schulzen noch von dem Landrathe geprüft und bestätigt werden [3]. —

Zur Uebertragung der Jurisdiktionslasten sind den Gerichtsbelehnten, nach den verschiedenen Verfassungen der Provinzen, bestimmte Rechte und Nutzungen beigelegt. Zu den Einkünften der Civilgerichtsbarkeit gehören die Gerichtssporteln, Verschreibungs- und Bestätigungsgebühren, ingleichen Geldstrafen von fünf und weniger Thalern [4], und wo keine besondern Polizeigerichte verordnet sind, die durch bloße Polizeigesetze bestimmten Geldstrafen ohne Unterschied der Summe; gewöhnlich auch Schutzgelder und Laudemien. Zu den Einkünften der Kriminalgerichtsbarkeit gehören die gewöhnlichen Gerichtsgebühren, der Zehent- und sogenannte Gerichtshafer, der Anfall des gestohlenen Gutes, insofern dessen Eigenthümer nicht ausfindig gemacht werden kann, und Geldstrafen über fünf Thaler, wenn sie in den Gesetzen nicht zu Armenfonds ausdrücklich bestimmt sind, oder durch rechtsgültige Observanz und besondere Verordnungen ein Anderes hergebracht ist [5]. Wenn das Gesetz die Wahl zwischen einer Geld- und Leibesstrafe dem Ermessen des Richters überläßt, so fällt erstere, wenn auch erst in einer höhern Instanz darauf erkannt worden, dem Kriminalgerichtsherrn der ersten Instanz anheim. Inwiefern die Pächte von den Scharfrichtern und Abdeckern zur Kriminal- oder zur landesherrlichen Obergerichtsbarkeit zu rechnen sind, beruht auf den besondern Verfassungen einer jeden Provinz. Ueberhaupt ist kein Gericht befugt, andere oder mehrere Gebühren zu fordern, als der Staat ausdrücklich gebilligt und festgesetzt hat [6]. Die Instrumente, mit welchen

---

1) A. L. R. II. 7. § 47—51.

2) A. L. R. II. 7. § 484 sqq.

3) Verordnung vom 31. März 1833, § 3. a. b. Gesetzs. S. 61.

4) Vergl. Krim. O. § 576 ad 1.

5) Vergl. Krim. O. § 576 ad 2.

6) Vergl. allgem. Gebührentaxe für die Ober- und Untergerichte ꝛc. vom 23. August 1815. Gesetzs. 201. K. O. wegen der Gebührentaxe für

Digitized by Google

ein Verbrechen begangen worden, oder welche zu diesem Zwecke angeschafft sind, fallen, wenn sie dem Verbrecher gehören, dem Inhaber der Kriminalgerichtsbarkeit zu [1]).

Die eben genannten Einkünfte der Gerichtsbarkeit gebühren dem Staate, wo keine Privatinhaber der Gerichtsbarkeit vorhanden sind. — Alle Gerichtsgebühren und dahin gehörende Einnahmen der Landesjustizkollegien sollen dem Staate berechnet, und besonders zu den bestimmten Besoldungen, auch andern Nothdurften der Rechtspflege angewandt werden. Zu den dem Staate vorbehaltenen nutzbaren Rechten der obersten Gerichtsbarkeit gehören auch die eines Verbrechens wegen eingezogenen Güter, die Abfahrtsgelder von außer Landes gehenden Vermögen und Erbschaften, die in den Gesetzen als fiskalisch bezeichneten, so wie alle bei den Landesjustizkollegien erkannten oder diktirten Prozeß- und in Prozessen vorkommenden Ordnungsstrafen [2]). Wenn das Gesetz wegen eines Verbrechens nur Leibesstrafe bestimmt, und dieselbe bloß im Wege der Begnadigung in eine Geldstrafe verwandelt wird, so gebührt diese dem Fiskus. —

Ueber die Verwendung der nicht Privatjurisdiktionarien zustehenden Geldstrafen und Konfiskate gelten folgende gesetzliche Vorschriften.

Die Strafen wegen Entwendung von Waldprodukten fallen den Waldeigenthümern zu, und zwar ohne Abzug eines Denuntiantenantheils für die Forstbeamten [3]). — Ueberhaupt finden Denuntiantenantheile nur in den Fällen statt, welche die Gesetze ausdrücklich bestimmen. — Von den nach den Gesetzen wegen der Klassen-, Gewerbe-, Mahl- und Schlachtsteuer, wegen Besteuerung des inländischen Branntweins, Braumalzes, Weinmostes und der Tabaksblätter eingezogenen Defraudationsstrafgeldern und Konfiskaten soll ein Drittheil den Steuerbeamten, mit Ausschluß der Mitglieder der Hauptämter, ingleichen den Polizei- und Forst-Beamten und Gendarmen, sofern sie Steuerdefraudationen entdecken oder dazu Hülfe leisten, als Belohnung zu Theil werden; ein Drittheil zum Unterstützungsfonds der hinter-

---

die Gerichte ꝛc. in dem Mandats-, dem summarischen und dem Bagatell-Prozesse, vom 9. Oktober 1833. Gesetzs. S. 109. — Im Bereiche des Rheinischen Appellationsgerichtshofes kommen eigentliche Gerichtssporteln nicht vor, wohl aber Hypotheken- und Gerichtsschreibereigebühren.

1) Vergl. Krim. O. § 638.

2) Vergl. Krim. O. § 576 ad 2. 3.

3) Gesetz vom 7. Juni 1821. § 1. 21. Gesetzs. S. 89. Deklaration vom 6. März 1827. Gesetzs. S. 27. K. O. vom 5. August 1838. Gesetzs. S. 431. K. O. vom 4. Mai 1839. Gesetzs. S. 173. Wegen der Waldstreu, vergl. Verordnung vom 5. März 1843, § 7. Gesetzsamml. S. 107.

Digitized by Google

bliebenen bedürftigen Wittwen und Kinder fließen; und, was nach jenen Verwendungen übrig bleibt, zu einem Gratifikationsfonds eingezogen werden [1]). Bei Zollvergehen finden Strafantheile der Denuntianten jetzt nicht mehr statt. Die Zollstrafen, so wie der Erlös aus den Zollkonfiskaten, sollen zur Unterstützung der Wittwen und Waisen von Zollbeamten verwendet werden [2]). Von den wegen unrichtig oder gar nicht deklarirter Einmaischung oder Zubereitung von Maische gesetzlich [3]) festgesetzten und eingezogenen Geldstrafen, jedoch mit Ausschluß der eigentlichen Defraudationsstrafen, enthalten die Entdecker zwei Drittheile, und ein Drittheil wird zur Unterstützung der Wittwen und Waisen von Steuerbeamten verwendet [4]). Von den Strafen wegen Chausseepolizeivergehen ist die Hälfte als Denuntiantenantheil den Wegewärtern, Wegegeldeinnehmern, Zoll-, Steuer-, Polizei- und Forstbeamten und Gendarmen, welche den Thäter entdeckt und zur Bestrafung angezeigt haben, bewilligt [5]). Auch von den Strafen, welche in dem den Verkehr auf den Kunststraßen betreffenden Gesetze vorgesehen sind, erhält der angebende Beamte die Hälfte als Denuntiantenantheil [6]). Von Stempelstrafen [7]) steht den Denuntianten, auch wenn diese nicht Beamte sind, ein Drittheil zu; von den Strafen, welche in dem die Fabrikation und den Verkauf von Spielkarten betreffenden Gesetze [8]) vorgesehen sind, zwei Drittheile; und von den Strafen, welche wegen des Spielens in auswärtigen Lotterien, des Kollektirens für dieselben oder wegen unerlaubter Privatausspielungen [9]) erkannt werden, so wie auch von den Strafen wegen Maaß- und Gewichtsvergehungen [10]), die Hälfte. Die gegen Justizbeamte im Wege der Aufsicht, oder durch Erkenntniß ausgesprochenen Geldstrafen werden einem zur Unterstützung hülfsbedürftiger Kinder verstorbener Justizbeamten gebildeten Fonds überwiesen [11]). — Strafgelder, welchen

---

1) K. O. vom 17. December 1820 (in v. Kamptz, Annal. 1835, S. 952).
2) Gesetz vom 23. Januar 1838, § 61. Gesetzs. S. 90. K. O. vom 25. November 1842. Gesetzs. 1843, S. 169.
3) K. O., die Maischbottigsteuer betreffend, vom 10. Januar 1824, § 5 (in Bergius, Ergänzungen ꝛc. S. 101).
4) K. O. vom 18. April 1838 (in Bergius, Ergänzungen ꝛc. S. 601).
5) K. O. vom 31. August 1832. Gesetzs. S. 214. K. O. vom 28. Febr. 1833. Gesetzs. S. 28.
6) Verordnung vom 17. März 1839, § 20. Gesetzs. S. 84.
7) Gesetz vom 7. März 1822, § 33. Gesetzs. S. 70.
8) Verordnung vom 16. Juni 1838. § 35. Gesetzs. S. 375.
9) Verordnung vom 7. December 1816, § 5. Gesetzs. 1817, S. 5.
10) K. O. vom 25. Mai 1820. Gesetzs. S. 79.
11) K. O. vom 30. April 1837. Gesetzs. S. 75.

Digitized by Google

nicht in den Strafgesetzen selbst besondere Bestimmungen angewiesen sind, sollen zur Verpflegung der Armen angewendet werden [1]).

Im Bereich des Rheinischen Appellationsgerichtshofes sollen die Polizei- und Zuchtpolizei-Strafgelder für die Verpflegung und Erziehung verlassener Kinder, auch zur Unterstützung hülfsbedürftiger Gemeinden oder zur Herstellung gemeinnütziger, allen Gemeinden zu Gute kommender und nicht sonst schon fundirter Anstalten und Einrichtungen verwendet werden [2]).

§ 24. Von der Justiz und der Verwaltung, so wie von dem Exekutions- und Strafrechte der Verwaltungsbehörden im Allgemeinen.

Es ist schon (S. 59) erwähnt, daß die Verwaltung oder diejenige Wirksamkeit der Staatsgewalt, welche nicht Gesetzgebung ist, in die Justizverwaltung und in die Verwaltung oder Administration oder Regierung im engsten Sinne zerfällt.

Die Hauptzweige der letzteren — welche von allen Ministerien und Oberbehörden (vergl. unten Kap. IX), mit Ausnahme des Justizministeriums, geleitet und beaufsichtigt wird — sind das Departement der äußeren Angelegenheiten, das Kriegs- oder Militärdepartement, das Finanzdepartement und die Polizei, oder die übrigen Zweige der innern Staatsverwaltung, jedoch mit Ausnahme der Justizverwaltung. Diese letztere, die Justizsachen umfassend, wird von den Justizbehörden und Justizbeamten, unter Leitung und Beaufsichtigung des Justizministers, geführt. An einer gesetzlichen Feststellung des Unterschiedes zwischen Justiz- und Verwaltungssachen fehlt es [3]).

---

1) A. L. R. II. 19. § 28.

2) Verfügung vom 31. December 1822 (in Bergius, Ergänzungen ꝛc. Gesetzs. S. 93).

3) Auch der Art. 29 der Wiener Schlußakte vom 15. Mai 1820 enthält eine desfallsige Bestimmung nicht, obgleich er von Justizverweigerung und Beschwerden über verweigerte oder gehemmte Rechtspflege handelt. Nach Zachariä, Deutsches Staats- und Bundesrecht. Abth. II. S. 167 ist eine Rechts- oder Justizsache im Allgemeinen überall anzunehmen, wo es sich um die Beurtheilung der Frage handelt, ob eine, in das Rechtsgebiet eines Andern eingreifende, Handlung sich nach den darüber bestehenden Gesetzen oder sonst gültigen Rechtsnormen rechtfertigen lasse oder nicht, oder welche rechtlichen Wirkungen die Verletzung habe. Hierbei ist es einerlei: 1) ob es sich um die Wiederherstellung eines schon verletzten Rechtszustandes und resp. die dafür zu leistende Entschädigung, oder um die rechtliche Zulässigkeit eines noch bevorstehenden Eingriffs handelt; 2) ob der Urheber der Verletzung oder des Eingriffs ein Unterthan ist, im Verhältniß zu einem andern Unterthan, oder der Staat selbst durch die für ihn thätigen Organe; und 3) ob

Digitized by Google

Zu den Justizsachen wird auch die Exekution der gerichtlichen Urtheile gerechnet. Uebrigens steht ein Exekutionsrecht nicht blos Justizbehörden zu, sondern auch Verwaltungsbehörden. Von dem den Regierungen im Jahre 1808 beigelegten Exekutionsrechte wird unten im Kap. X gehandelt werden.

Dies Exekutionsrecht steht auch ohne Zweifel den Finanzbehörden zu, welche gegenwärtig solche Finanzangelegenheiten verwalten, welche damals zum Ressort der Regierungen gehörten [1]). Dahin gehören namentlich die Provinzial-Steuerdirektionen.

Da die Provinzial-Schulkollegien die Bestimmungen der Regierungsinstruktion analogisch bei ihrer Verwaltung zur Anwendung zu bringen haben, so können sie sich auch des den Regierungen beigelegten Exekutionsrechts bei Verwaltung des Vermögens der Gymnasien, der gelehrten Schulen und der Schullehrer-Seminarien, so wie der mit den vorgenannten Instituten in unmittelbarer Verbindung stehenden Erziehungs- und Unterrichtsanstalten bedienen [2]).

Auch den Generalkommissionen gebührt die Veranlassung von Exekutionen. Das Recht der Vollstreckung gebührt der Generalkommission und der von ihr in der Sache beauftragten Spezialkommission, nicht bloß wegen ihrer und der Entscheidungen des Revisionskollegii, sondern auch der unter ihrer Dazwischenkunft vollzogenen oder von ihr bloß bestätigten Auseinandersetzungsrezesse. Wird hierauf jedoch innerhalb Jahresfrist nach eingetretenem Realisationstermine nicht angetragen, so können die Interessenten dieselbe nur bei den ordentlichen Gerichten nachsuchen [3]).

Den Gemeindebehörden steht ein Exekutionsrecht nicht zu, es sei denn, daß sie etwa im Auftrag einer Staatsbehörde, welcher Exekutionsrecht beigelegt ist, handeln, z. B. in Steuersachen. Vermöge der ihnen gebührenden Stadtpolizei sind die Magistrate jedoch berechtigt, die den Einwohnern der Stadt obliegenden unstreitigen Abgaben und andere Beiträge zu den gemeinschaftlichen Lasten der Stadt einzufordern. Sobald aber wegen der Verbindlichkeit zu den abgefor-

---

der Gegenstand der Beurtheilung dem öffentlichen Rechte (zu dem z. B. auch das ganze Strafrecht gehört), oder dem Privatrechte, oder beiden zugleich, anheimfällt, vorausgesetzt nur, daß die Verletzung eines wohlerworbenen Rechts, oder eines, die Ausübung aller übrigen Rechte bedingenden Rechts der Person als solcher (Leben, Freiheit, Ehre) in Frage steht.

1) Vergl. Verordnung vom 26. December 1808. § 4, 5, 11. Gesetzs. S. 466.

2) Vergl. Dienstinstruktion vom 23. Oktober 1817. § 15. Gesetzs. S. 245. K. O. vom 31. December 1825, B. 9. D. XII a. Gesetzs. 1826, S. 6.

3) Verordnung vom 20. Juni 1817, § 3, 205. Gesetzs. S. 162.

Digitized by Google

derten Beiträgen Streit entsteht, muß derselbe der Erörterung und Entscheidung des gehörigen Richters überlassen werden [1]). Doch kann in den Städten, wo die ältere Städteordnung eingeführt ist, die Regierung Kommunalabgaben, wenn auch gegen deren Entrichtung Widerspruch erhoben und auf rechtliches Gehör provozirt wird, exekutivisch beitreiben lassen [2]). Geld- oder Naturalzinsen oder andere zu bestimmten Zeiten wiederkehrende Leistungen, welche aus einem Erbpacht-, Erbzins- oder Zinsverhältnisse herrühren, und an städtische Kassen und Verwaltungen zu entrichten sind, müssen von den Magistraten im Wege Rechtens geltend gemacht werden. Doch ist eine Kumulation desfallsiger Mandatsklagen zulässig [3]).

Dagegen steht einigen öffentlichen Anstalten und Korporationen, z. B. der Westphälischen Provinzial-Hülfskasse [4]), der Pommerschen ritterschaftlichen Privatbank [5]) in gewissen Fällen ein Recht der Exekution ohne prozessualisches Verfahren zu.

Die Erlassung einer Executionsordnung für die Verwaltungsbehörden ist in dem sechsten Sächsischen Provinzial-Landtags-Abschiede vom 6. August 1841 (II. A. 6) verheißen.

Eine Trennung der Justiz von der Verwaltung hat insoweit stattgefunden, als die den Landespolizei- und Finanzbehörden früherhin übertragen gewesene Rechtspflege im Jahre 1808 zu den Gerichten übergegangen ist [6]). Es wurden nämlich die Kammer-Justizdeputationen aufgehoben und die Gerichtsbarkeit der Accise- und Zolldirektionen, der Post-, Gestüts-, Lotterie-, Bergwerks- und Hüttenbehörden [7]) hörte auf. Die Gerichte erhielten die ungetheilte Verwaltung des richterlichen Amts [8]), in Rücksicht sämmtlicher Angelegenheiten

---

1) A. L. R. II. 8. § 130, 131.

2) K. O. zum § 109 der Städteordnung, vom 4. Juli 1832. Gesetzs. S. 185.

3) Verordnung vom 2. December 1837. Gesetzs. 1838, S. 1.

4) Statut vom 26. November 1831, § 19 (in Bergius, Ergänzungen ꝛc. S. 372).

5) Statuten vom 23. Januar 1833, § 29. Gesetzs. S. 9.

6) Verordnung vom 26. December 1808, § 14, 15. Gesetzs. S. 468.

7) Später wurden besondere Berggerichte als fora specialia causae, errichtet und mit den Bergämtern in Verbindung gesetzt. Edikt vom 21. Februar 1816. Gesetzs. S. 104. Reglement vom 13. Juli 1837. Gesetzs. S. 134. K. O. vom 12. October 1837. Gesetzs. S. 147.

8) C. F. Wegener, Dienstinstruktion vom 23. Oktober 1817 für die K. Pr. Regierungen, mit den wichtigsten späteren Gesetzen und Verordnungen, wodurch dieselbe bis auf die neueste Zeit abgeändert, deklarirt und ergänzt worden ist, Berlin 1842, S. 382 sqq., führt 44 Fälle auf, in welchen überhaupt kein gerichtliches Verfahren zugelassen wird.

Digitized by Google

des Kameralressorts ohne Ausnahme, sie mögen dazu schon gehört haben, oder damals erst gelegt worden sein, es mag dabei auf Entscheidung eines Civilanspruchs, oder einer Kontravention ankommen, Fiskus dabei interessirt sein oder nicht. Auch hörte die bisher stattgefundene Konkurrenz der Regierungen, in Absicht der Wahl, Prüfung, Bestätigung und Dienstführung der Domainen-Justizbeamten oder anderer Unterrichter auf, und sämmtliche Untergerichte wurden in ihren Dienstverrichtungen lediglich den Landesjustizkollegien untergeordnet.

In gewissen Straffachen steht gegenwärtig noch den Verwaltungsbehörden eine Kognition zu.

Bei Kontraventionen gegen Finanz- und Polizei- und andere zum Ressort der Regierungen gehörige Gesetze, ingleichen bei Defraudationen landesherrlicher, den Regierungen zur Verwaltung übergebenen Gefälle und nutzbaren Regalien, sind die Regierungen berechtigt, nach einer summarischen Untersuchung die Sache durch eine Resolution zu entscheiden, auch die festgesetzte Strafe vollstrecken zu lassen, wenn der Beschuldigte nicht binnen zehn Tagen nach Empfang der Resolution auf förmliches rechtliches Gehör und Erkenntniß bei dem kompetenten Obergericht anträgt. Zu dem Ende muß es in der Resolution ihm auch jedesmal bekannt gemacht werden, daß er diese Befugniß habe, ihrer aber verlustig gehe, wenn er binnen zehn Tagen vom Empfang keinen Gebrauch davon machte. Geschieht dies aber, so geben die Regierungen sogleich die Akten an das Landesjustizkollegium zur weitern rechtlichen Einleitung ab, können jedoch die nöthigen Verfügungen wegen Sicherstellung der vorläufig festgesetzten Geldstrafe treffen, wenn sie solches für nöthig erachten [1]).

In denjenigen Finanzangelegenheiten, welche gegenwärtig zum Ressort der Provinzial-Steuerdirektionen gehören, steht auch diesen das Recht zu, Strafresolute zu erlassen und zu vollstrecken.

In Steuerdefraudationsfällen kann der Angeschuldigte auch während der von den Verwaltungsbehörden geführten Untersuchung auf förmliches rechtliches Gehör und Untersuchung antragen. Die Befugniß der Verwaltungsbehörden, in Steuersachen Strafresolute abzufassen, soll aber auf diejenigen Fälle eingeschränkt sein, in welchen nach Vorschrift der Gesetze auf Geldstrafe oder Konfiskation zu erkennen ist. Dagegen soll in allen Fällen, in welchen auf Gefängniß-, Zuchthaus- und Festungsstrafe unmittelbar nach Vorschrift der Gesetze zu erkennen ist, die Untersuchung und die Abfassung des Erkenntnisses sogleich den ordentlichen Gerichten überlassen werden. Wenn bei der Exekution eines Resoluts der Verwaltungsbehörden die Zahlungsunfähigkeit des Verurtheilten erhellt, so haben die Gerichte durch ein Resolut, gegen welches kein Rechtsmittel zulässig ist, die Verwandlung

1) Verordnung vom 26. December 1808. § 34, 35. Gesetzs. 1817. S. 282.

Digitized by Google

in Gefängnißstrafe vorzunehmen, ohne in eine Beurtheilung der Sache selbst einzugehen[1]).

Zur Einziehung von Geldbußen für Steuerdefraudationen sollen Subhastationen von Grundstücken nicht stattfinden, sondern die Geldbußen in Gefängniß- oder nach Befinden der Umstände in Zuchthausstrafen durch das betreffende Gericht verwandelt werden. Doch ist die Exekution in die Substanz von Grundstücken, deren Eigenthümer für Steuerstrafen verhaftet, aber außer Landes sind und kein anderes Vermögen im Lande, aus welchem die Strafe erfolgen kann, besitzen, nicht ausgeschlossen[2]).

§ 25. Von Bestrafung der Polizeikontraventionen.

Was insbesondere die Bestrafung der Polizeikontraventionen (vergl. oben S. 65. 67) betrifft, so erfolgt dieselbe nur im Bereich des Rheinischen Appellationsgerichtshofes fast allein durch die Gerichte.

Hier werden als Polizeikontraventionen (contraventions de police simple) diejenigen Handlungen betrachtet, welche nach den Bestimmungen des vierten Buchs des Strafgesetzbuchs entweder eine Geldbuße von höchstens fünfzehn Franken oder eine Gefängnißstrafe von höchstens fünf Tagen nach sich ziehen können, ohne weitern Unterschied, ob hiebei zugleich die in Beschlag genommenen Gegenstände konfiszirt werden können, und wie hoch sich immer der Werth dieser Gegenstände belaufe. Ueber Polizeikontraventionen hat der Friedensrichter zu erkennen[3]). Bei jeder Uebertretung eines Polizeigesetzes, das nicht besonders verpönt ist, soll von den Polizeigerichten auf eine Geldbuße von einem bis fünf Thaler erkannt werden. Vergehen, über deren Bestrafung früher die Präfekturräthe zu erkennen hatten, gehören nach Maaßgabe der verwirkten Strafen in erster Instanz vor die Polizei- oder Landgerichte. Die Polizeibeamten sind in ihren, die gerichtliche Polizei betreffenden Amtsverrichtungen den gerichtlichen Be-

---

1) Deklaration vom 20. Januar 1820. Gesetzs. S. 33.

2) Bekanntmachungen des Staatsministerii, vom 8. Oktober 1826 und 14. Oktober 1829. Gesetzs. 1826. S. 106. 829. S. 127.

3) Rh. Krim. P. O. Art. 137 sqq. — Die übrigen gesetzwidrigen Handlungen sind entweder Vergehen (délits) oder Verbrechen (crimes). Die Strafen in peinlichen Sachen (en matière criminelle) sind entweder Leibes- und entehrende, oder bloß entehrende Strafen, und werden von den Assisenhöfen ausgesprochen. In den Sachen, die weder vor die Assisenhöfe, noch vor die einfachen Polizeigerichte gehören (en matière correctionelle) erkennen die Gerichte der ersten Instanz in Civilsachen (die Landgerichte) unter dem Namen der Zuchtpolizeigerichte. — Der Frank wird zu acht Sgr. gerechnet. K. O. vom 13. September 1837. Gesetzs. S. 145.

Digitized by Google

börden untergeordnet [1]). Die Friedensrichter erkennen als Polizeirichter auch über einfache Holzdiebstähle [2]), und, mit Ausschließung der Bürgermeister, über alle Forstfrevel und alle Kontraventionen gegen die Jagd- und Fischereigesetze, sofern nur eine Geldbuße oder eine Gefängnißstrafe von höchstens fünf Tagen auszusprechen und die Uebertretung mit keinem andern Vergehen oder Verbrechen verbunden ist [3]); ferner über Bettelei [4]) und über gewisse Censurkontraventionen [5]). Dagegen sollen die Uebertretungen des Gesetzes in Betreff des regelmäßigen Schulbesuchs nicht im polizeigerichtlichen, sondern lediglich im administrativen Wege durch die Bürgermeister, Landräthe und die Regierungen untersucht und bestraft werden [6]). Gegen die in öffentlicher Unzucht betroffenen oder derselben nachgehenden Weibspersonen sollen die Polizeibehörden (nicht die Polizeirichter) nach den in den älteren Provinzen bestehenden Vorschriften verfahren, und dieselben mit Gefängniß- oder Zwangsarbeit von acht Tagen bis vier Wochen polizeilich bestrafen [7]).

In den Landestheilen, in welchen die Untersuchung und Bestrafung von Polizeikontraventionen nicht verfassungsmäßig den Gerichten zusteht, haben die Oberpräsidenten über Kontraventionen gegen die Censur- und Preßgesetze zu entscheiden [8]).

Für diese Landestheile ist auf Grund einer, jedoch nicht als Gesetz verkündigten, Kabinetsordre vom 8. März 1830 und eines Staatsministerialbeschlusses vom 28. April 1830 in Betreff des Verfahrens bei Untersuchung der übrigen Polizeivergehungen Folgendes bestimmt [9]):

1) Die Lokalpolizeibehörde hat überall, auch da, wo keine besondere Polizeigerichte vorhanden sind, nicht allein die lokalpolizeilichen

---

1) Anweisung für die Regierungen und Gerichte in den Rheinprovinzen über die von denselben zu beobachtenden Grenzen ihrer gegenseitigen Amtsbefugnisse (Ressort-Reglement), vom 20. Juli 1818, § 33 sqq. Beschluß des Staatsministeriums, die Kompetenz der Rheinischen Polizeigerichte betreffend, vom 27. Mai 1837 (in Bergius, Ergänzungen ꝛc. S. 50, 580). Vergl. Verordnung vom 11. Mai 1843, § 8. Gesetzs. S. 182.

2) Gesetz vom 7. Juni 1821, § 6. Gesetzs. S. 90.

3) Verordnung vom 7. Juni 1821, § 4, 10, 11. Gesetzs. S. 102.

4) Gesetz vom 6. Januar 1843, § 2. Gesetzs. S. 19.

5) Verordnung vom 23. Februar 1843, § 5. Gesetzs. S. 32.

6) K. O. vom 20. Juni 1835. Gesetzs. S. 134.

7) K. O. vom 15. Januar 1825. Gesetzs. S. 8. K. O. vom 15. Mai 1837 (in Bergius, Ergänzungen ꝛc. S. 579).

8) Verordnung vom 23. Februar 1843, § 5. Gesetzs. S. 32.

9) Rescript des Ministers des Innern und der Polizei vom 23. Mai 1830 (in v. Kamptz, Annalen, 1830, S. 351.), vergl. auch A. G. O. Anh. § 247.

Digitized by Google

Kontraventionen, sondern auch die Vergehungen wider landespolizeiliche Vorschriften zu untersuchen und zu bestrafen, sobald die Uebertretung derselben auch der betreffenden Lokalpolizei entgegen, und nicht mit einem Verbrechen verbunden ist, welches gesetzlich eine Kriminal- oder fiskalische Untersuchung nach sich zieht.

2) Diese Kompetenz der Lokalpolizeibehörden tritt ohne alle Beschränkung auf ein gewisses Maaß der gesetzlich angedrohten Strafe in Anwendung.

3) Gegen das Erkenntniß der Lokalpolizeibehörde steht dem Verurtheilten frei:

a. den Rekurs an die vorgesetzte Regierung einzulegen, wenn auf eine mäßige körperliche Züchtigung, auf Gefängniß oder Strafarbeit von vierzehn Tagen, auf eine Geldbuße von fünf Thalern oder darunter erkannt worden ist;

b. übersteigt die Strafe dieses Maaß, so hängt es von der Wahl des Verurtheilten ab, ob er den Rekurs ergreifen, oder auf rechtliches Gehör antragen will, worüber er sich binnen der gesetzlichen Frist von zehn Tagen erklären muß;

c. hat er den Rekurs gewählt, so hat es bei der Entscheidung der oberen Behörde sein Verbleiben, und die Berufung auf den Rechtsweg kann weiterhin nicht stattfinden.

Uebertretungen der innern Dorfpolizeiordnung, auf welche nur kleine, zur Gemeindekasse fließende, einen Thaler nicht erreichende Strafen gesetzt worden, sind der Untersuchung und Entscheidung der Dorfgerichte, mit Vorbehalt der Berufung auf die Gerichtsobrigkeit, unterworfen [1]). — Die Magistrate sind, vermöge der ihnen gebührenden Ausübung der Stadtpolizei, berechtigt, über die Beobachtung der Polizeiverordnungen zu halten, und die nach selbigen unstreitig verwirkten Geldstrafen einzuziehen. Sobald aber über die Verwirkung einer Polizeistrafe Streit entsteht, muß derselbe der Erörterung und Entscheidung des gehörigen Richters überlassen werden [2]).

§ 26. Von Bestrafung der Steuerkontraventionen.

In Betreff der Steuerkontraventionen ist noch Folgendes zu bemerken.

Die Zollgesetzübertretungen werden, soweit sie von den Zoll- oder Steuerbeamten entdeckt worden, durch die Protokolle derselben festgestellt. Das von zwei Zoll- oder Steuerbeamten über eine von ihnen entdeckte Zollgesetzübertretung vorschriftsmäßig aufgenom-

1) A. L. R. II. 7. § 81.
2) A. L. R. II. 8. § 128 sqq.

Digitized by Google

unter Protokoll begründet einen vollen Beweis der Thatsache, welche sie darin aus eigener Wahrnehmung angeben. Die Untersuchung und Entscheidung steht in den Fällen, wo eine Freiheitsstrafe unmittelbar stattfindet, oder beim Zusammentreffen mit andern Verbrechen, den Gerichten, und in den Fällen, wo es nur auf eine Ordnungsstrafe ankommt, der Zoll- und Steuerbehörde ausschließlich zu. In den übrigen Fällen wird die Untersuchung von den Hauptzoll- und Steuerämtern geführt, und darauf im Verwaltungswege, wenn die gesetzliche Geldstrafe und der Werth des der Konfiskation unterliegenden Gegenstandes zusammengenommen fünfzig Thaler nicht übersteigt, von den genannten Aemtern, sonst aber von der Provinzial-Zollbehörde entschieden. Letztere kann jedoch, so lange noch kein Strafbescheid erlassen worden ist, die Verweisung der Sache zum gerichtlichen Verfahren verfügen, und ebenso der Angeschuldigte während der Untersuchung bei der Zoll- oder Steuerbehörde, und binnen zehn Tagen präklusivischer Frist nach Eröffnung des von letzterer abgefaßten Strafbescheides, auf rechtliches Gehör antragen. Der Strafbescheid wird dann als nicht ergangen angesehen. Die Berufung auf rechtliches Gehör ist bei dem Hauptzoll- und Steueramt anzumelden, bei welchem die Sache anhängig ist. Dasselbe veranlaßt hierauf die Einleitung der gerichtlichen Untersuchung, zu deren Führung bei einem jeden Hauptzoll- und Steueramt ein Untersuchungsrichter bestellt ist. Nach geschlossener Untersuchung werden die Verhandlungen durch die Provinzial-Zollbehörde an das kompetente Gericht zur Entscheidung eingesandt. Kompetent ist in dem Fall, wenn bereits ein Strafbescheid im Verwaltungswege ergangen ist, nur das Obergericht. Die Führung und Entscheidung der gerichtlichen Untersuchungen erfolgt in der Form und in dem Instanzenzuge, welche für diejenige Gattung von Vergehen, zu welcher die Zollgesetzübertretung gehört, in den Prozeßgesetzen vorgeschrieben sind.

Die Hauptzoll- und Steuerämter untersuchen die Uebertretungen summarisch und können sich hiebei der ihnen untergeordneten Aemter und Behörden bedienen. Erscheint der Angeschuldigte auf die Vorladung nicht, oder verweigert er die Auslassung vor der Zoll- oder Steuerbehörde, so wird die Sache zur gerichtlichen Untersuchung und Entscheidung abgegeben. Ist jedoch die Sache zur gerichtlichen Kognition nicht geeignet, so wird, wenn die Uebertretung von einem Beamten aus eigener Wissenschaft angezeigt worden, oder durch Urkunden bescheinigt ist, der Angeschuldigte der That in contumaciam für geständig erachtet; wenn aber zum Beweise der Uebertretung noch Zeugen zu vernehmen sind, mit deren Vernehmung in contumaciam verfahren und nur auf solche Einwendungen gegen die Glaubwürdigkeit derselben Rücksicht genommen, welche sich aus deren Aussagen von selbst ergeben. Die Untersuchung wird ohne weitere Vorladung

Digitized by Google

des Angeschuldigten zu Ende geführt und entschieden. Diese Nachtheile müssen demselben in der Vorladung ausdrücklich bekannt gemacht werden. Der Strafbescheid, welchem die Entscheidungsgründe beigefügt sein müssen, wird durch das Zoll- oder Steueramt dem Angeschuldigten zu Protokoll eröffnet oder insinuirt.

Der Angeschuldigte kann, wenn er von der Befugniß zur Berufung auf richterliche Entscheidung keinen Gebrauch machen will, gegen den Strafbescheid den Rekurs an die zunächst vorgesetzte Finanzbehörde ergreifen. Dies muß jedoch binnen zehn Tagen präklusivischer Frist nach der Eröffnung des Strafbescheides geschehen und schließt fernerhin jedes gerichtliche Verfahren aus. Der Rekurs ist bei dem Zoll- oder Steueramte, welches die Untersuchung geführt hat, anzumelden. Dies publicirt oder insinuirt auch das mit Entscheidungsgründen zu versehende Rekursresolut.

Die Veräußerung der Konfiskate wird ohne Unterschied, ob die Entscheidung im gerichtlichen oder im Verwaltungswege erfolgt ist, durch die Zoll- oder Steuerbehörde bewirkt. Die Vollstreckung der rechtskräftigen Erkenntnisse geschieht von den Gerichten, die der Resolute aber von der Zoll- oder Steuerbehörde, welche dabei nach den für Exekutionen im Verwaltungswege ertheilten Vorschriften zu verfahren hat. Die Zoll- oder Steuerbehörde kann nach Umständen der Vollstreckung Einhalt thun, und die Gerichte haben ihren desfallsigen Anträgen Folge zu geben. Zur Beitreibung von Geldbußen darf ohne die Zustimmung des Verurtheilten, insofern dieser ein Inländer ist, kein Grundstück subhastirt werden. Kann die Geldbuße ganz oder theilweise nicht beigetrieben werden, so ist, wenn nicht schon für den Unvermögensfall auf eine Freiheitsstrafe erkannt worden, die Geldbuße von dem Gerichte durch ein Resolut in eine verhältnißmäßige Freiheitsstrafe zu verwandeln und letztere zu vollstrecken. Bei den im Verwaltungswege festgesetzten Geldbußen geschieht die Verwandlung, auf den Grund eines von den Zollbehörden unter der Ausfertigung des Strafresoluts zu setzenden Attestes über die Uneinziehbarkeit der Geldbuße, durch das kompetente Obergericht, welches dabei auf eine Prüfung der erfolgten Entscheidung nicht weiter eingehen darf [1]).

Wenn über Defraudationen der Branntwein-, Braumalz-, Weinmost- und Tabaksteuer [2]), so wie auch der Mahl- und Schlachtsteuer [3]) im Verwaltungswege entschieden wird, so führen die Steuerämter die Instruktion der Sache. Die Entscheidung gebührt der Provinzial-Steuerbehörde, mit Vorbehalt des Rekurses an

1) Gesetz vom 23. Januar 1838, § 31 sqq. Gesetzs. S. 85.
2) Steuerordnung vom 8. Februar 1819, § 91—95. Gesetzs. S. 116.
3) Gesetz vom 30. Mai 1820, § 17 c. Gesetzs. S. 147.

Digitized by Google

das Finanzministerium oder der Berufung auf gerichtliche Entscheidung. Die Steuerämter können Strafresolute nur abfassen, insofern ihnen solches besonders übertragen ist und die gesetzliche Strafe zehn Thaler nicht übersteigt.

Bei Defraudationen der Klassen-[1]) und der Gewerbesteuer[2]) entscheiden im Verwaltungswege die Regierungen in erster Instanz, ebenfalls mit Vorbehalt des Rekurses an das Finanzministerium oder der Berufung auf richterliche Entscheidung.

Bei Stempel-Defraudationen ist die Berufung auf richterliches Gehör und Entscheidung nur dann zulässig, wenn die gesetzliche Strafe wenigstens zehn Thaler beträgt. Wenn stempelpflichtige Gesuche und Bittschriften nicht auf dem tarifmäßigen Stempelbogen geschrieben sind, und der tarifmäßige Stempel des Bescheides deshalb um fünfzehn Silbergroschen erhöht ist, so hat auf den Rekurs gegen diese Ahndung des Nichtgebrauchs des tarifmäßigen Stempels die Behörde zu entscheiden, welche derjenigen, welche den Bescheid ertheilt hat, vorgesetzt ist. Alle Staats- und Kommunalbehörden und Beamten, welchen eine richterliche oder Polizeigewalt anvertraut ist, können, wenn sie überhaupt befugt sind, Strafen zu erkennen oder durch Resolute festzusetzen, Stempelstrafen festsetzen, ausgenommen wegen solcher Kontraventionen, welche den Stempel von Spielkarten oder Zeitungen betreffen — hier gebührt die Untersuchung und Abfassung der Strafdekrete den Provinzial-Steuerbehörden; Stempelstrafen gegen Staats- und Kommunalbehörden, wie auch gegen Beamte, sofern denselben eine Nichtbeachtung der Stempelgesetze bei ihrer Dienstverwaltung zur Last fällt, können jedoch nur von der ihnen vorgesetzten Dienstbehörde ausgehen. Sie haben ihr Rekursgesuch dann der vorgesetzten Instanz ihrer Dienstbehörde zu unterwerfen. In allen andern, auch in solchen Fällen, in welchen der Rekurs statt der Berufung auf richterliches Gehör gewählt wird, steht die Entscheidung der Beschwerde, ohne Unterschied, dem Finanzminister zu, welchem jedoch gestattet ist, dieselbe ein für allemal den Provinzial-Steuerbehörden mit der Maaßgabe zu delegiren, daß es dem Denunciaten vorbehalten bleibt, auf die unmittelbare Entscheidung des Finanzministers anzutragen[3]).

---

1) Gesetz vom 30. Mai 1820, § 7 d. Gesetzs. S. 142.

2) Gesetz vom 30. Mai 1820, § 42 a. Gesetzs. S. 154.

3) Vergl. Gesetz vom 7. März 1822, § 22, 23, 30, 31. Gesetzs. 67. K. O. vom 13. April 1833. Gesetzs. S. 33. K. O. vom 28. Oktober 1836. Gesetzs. S. 308. 1837. S. 12. K. O. vom 23. December 1842. Gesetzs. 1843. S. 21.

Digitized by Google

§ 37. Von den Kompetenzkonflikten zwischen den Gerichten und Verwaltungsbehörden.

Die Entscheidung der zwischen den Gerichten und den Verwaltungsbehörden vorkommenden Kompetenzkonflikte [1]) geschieht auf folgende Weise:

Jeder einzelne Fall eines Konflikts, der nicht durch eine Vereinigung zwischen dem Minister der Justiz und dem Minister der betreffenden Verwaltung zu erledigen ist, soll im Staatsministerium nach seinen faktischen und rechtlichen Verhältnissen vollständig erörtert und gründlich geprüft werden. Wenn hierdurch die Gewißheit erlangt ist, daß keine Momente übergangen sind, die ein richtiges Urtheil über die streitige Anwendung des Gesetzes auf den vorliegenden Fall begründen, hat das Staatsministerium in einem motivirten gutachtlichen Bericht auf des Königs unmittelbare Entscheidung anzutragen, auch, wenn nach der Ansicht desselben der Kompetenzstreit aus einer zweifelhaften Fassung des Gesetzes entsprungen, und durch eine deklaratorische Entscheidung, mithin im Wege der Gesetzgebung zu berichtigen ist, den Entwurf der Deklaration dem König zur weitern Verfügung einzureichen. Insofern nur über die Anwendbarkeit eines für unzweifelhaft zu achtenden Gesetzes auf den einzelnen Fall zu urtheilen ist, mithin keine gesetzgebende, sondern eine richterliche Funktion eintritt, hat sich der König nach Verschiedenheit der Fälle und mit Rücksicht auf die größere oder mindere Erheblichkeit des Gegenstandes vorbehalten, entweder unmittelbar, erforderlichen Falls nach zuvörderst erstattetem Gutachten des Staatsraths, zu entscheiden, oder die Entscheidung dem höchsten Gerichtshofe, mithin, nach Bewandniß des Ressorts, entweder dem Geheimen Obertribunal, oder dem Rheinischen Revisionshof aufzutragen.

Uebrigens muß, sobald der Fall eines Konflikts eintritt — d. h. sobald eine Verwaltungsbehörde, im Widerspruch mit der Ansicht eines Gerichts, die Kompetenz des Gerichts bestreitet — das Rechtsverfahren in der Sache selbst von Seiten der gerichtlichen Behörde suspendirt, und die Entscheidung des Kompetenzkonflikts erwartet werden.

§ 38. Von dem Staatsvermögen, insbesondere den Domainen, dem Staatsschatz, und von den Staatsschulden.

Die Art der Erhebung und Verwaltung der verschiedenen Staatseinkünfte hängt von dem Oberhaupt des Staats ab [2]). Die Staats-

1) K. O. vom 30. Juni 1828. Gesetzs. S. 86. Vergl. Verordnung vom 30. Juni 1834, § 9. Gesetzs. S. 100.

2) A. L. R. II. 14. § 44.

Digitized by Google

einkünfte fließen aus dem Staatsvermögen, oder aus andern Quellen (vergl. unten Kap. XI.).

Das Staatsvermögen ist entweder gemeines oder besonderes Eigenthum des Staats. Zu dem gemeinen Eigenthum gehören die Land- und Heerstraßen, die von Natur schiffbaren Ströme, die Ufer des Meeres und die Häfen; das Recht, gewisse Arten von herrenlosen Sachen in Besitz zu nehmen, verwirkte Güter einzuziehen, große Geldstrafen aufzulegen und Abzugsgelder zu fordern. Die Nutzungsrechte vorstehender Arten des Staatseigenthums sind die niedern Regalien. Alles übrige Staatsvermögen ist besonderes Eigenthum des Staats. Hierzu gehören auch die Domainen[1]). — Die Rheinische Gesetzgebung[2]) macht bei dem Staatseigenthum keine Unterscheidungen. Es rechnet dazu: die Wege, Land- und andere Straßen, welche der Staat unterhält, Flüsse und andere Wässer, welche schiffbar oder flößbar sind, Ufer und (Seeküsten, Plätze, die das Meer verlassen hat, Häfen, Buchten, Rheden und überhaupt) alle Theile des Staatsgebiets, die kein Privateigenthum sein können; ferner alle ledige und herrenlose Güter, und Güter derjenigen, die ohne Erben gestorben sind und deren Erbschaften Niemand angenommen hat; die Thore, Mauern, Gräben, Wälle der Waffenplätze und der Festungen; und die Terrains, Festungswerke und Wälle derjenigen Orte, die keine Waffenplätze mehr sind, insofern sie nicht gültig veräußert sind, oder das Eigenthum daran wider den Staat nicht verjährt ist. —

Unter Domainen[3]) werden verstanden: einzelne Grundstücke, Gefälle und Rechte, deren besonderes Eigenthum dem Staate und die ausschließende Benutzung dem Oberhaupte desselben zukommt. Auch diejenigen Güter, deren Einkünfte zum Unterhalt der Familie des Landesherrn gewidmet worden, sind als Domainengüter anzusehen. Immobilien, welche der Landesherr selbst aus eigenen Ersparnissen, oder durch irgend eine andere, auch bei Privatpersonen stattfindende Erwerbungsart, an sich gebracht und worüber er weder unter Lebendigen, noch von Todes wegen verfügt hat, desgleichen die anheimgefal-

---

1) Vergl. A. L. R. II. 14. § 1, 11, 21 sqq.

2) Vergl. Rh. C. G. B. Art. 538—541, 33, 713, 723, 768. Alles verheimlichte Staatsgut, namentlich Besitzungen und Renten eingezogener geistlicher Korporationen und anderer Stiftungen, welches in den Landestheilen am linken Rheinufer entdeckt werden möchte, soll, wenn es nicht noch bestehenden Kirchen-, Lehr- und Wohlthätigkeitsanstalten innerhalb der Grenzen des Staats sonst gehörte, der Kirche des Orts, wo es gelegen ist, überlassen werden. K. O. vom 23. Mai 1818 (in Bergius, Ergänzungen ꝛc. S. 45). Vergl. Gesetz vom 18. December 1831, § 5. Gesetzs. 1832, S. 4.

3) A. L. R. II. 14. § 11—15.

Digitized by Google

lenen Lehne [1]), wachsen den Domainen zu. Alle Klöster, Dom- und andere Stifter, Balleyen und Kommenden, sie mögen zur katholischen oder protestantischen Religion gehören, sind im Jahre 1810 für Staatsgüter erklärt worden [2]).

Bei dem Gebrauche, der Benutzung und Verwaltung der Domainen kommen dem Staate, der Regel nach, nur eben die Rechte zu, wie einem jeden Privateigenthümer [3]).

Die Domainen des Staats, deren Ertrag zu den öffentlichen Ausgaben bestimmt ist, können veräußert werden. Doch können jederzeit nur die Bedürfnisse des Staats und die Anwendung einer verständigen Staatswirthschaft darüber entscheiden, ob ihre Veräußerung für das gemeinsame Wohl und für des Königs und des Königlichen Hauses Interesse nothwendig oder vortheilhaft sei. Die Vorschrift, daß Domanialgüter nur insoweit an einen Privatbesitzer gültig gelangen können, als der Staat dagegen auf andere Weise schadlos gehalten wird, ist in der Art näher bestimmt: 1) daß eine Verschenkung von Domainen nicht stattfindet, vielmehr zu jeder Zeit, sowohl von dem Geschenkgeber selbst, als von seinem Nachfolger widerrufen werden kann; 2) daß der jedesmalige Souverain befugt ist, die zu den Domainen gehörigen Bauergüter, Mühlen, Krüge und andere einzelne Pertinenzien gegen Entgelt, es sei mittelst Uebertragung des vollen Eigenthums oder Erbverpachtung oder zinspflichtiger Verleihung zum erblichen Besitz, oder mittelst eines andern, nicht unentgeltlichen Titels, zu veräußern, sobald er solches den Grundsätzen einer staatswirthschaftlichen Verwaltung gemäß findet; 3) daß dem Souverain auch in Absicht der übrigen Domainengrundstücke, Gefälle und Rechte die Veräußerung gegen Entgelt, sowie die Verpfändung und Belastung der Domainen aller Art mit hypothekarischen und andern dinglichen Verbindlichkeiten nur in dem Fall gestattet sein soll, wenn das wahre Bedürfniß des Staats eintritt, und mit dem Kaufgelde oder dem erliehenen Kapital Schulden des Staats bezahlt werden müssen, die in der Erhaltung desselben entstanden sind [4]).

Schon im Jahre 1810 wurden die Domainen zur Tilgung der Staatsschulden bestimmt, ebenso die für Staatsgüter erklärten geistli-

1) A. L. R. II. 14. § 20. Verordnung vom 9. März 1819, § 4. Gesetzs. S. 74.

2) Edikt vom 30. Oktober 1810. Gesetzs. S. 32.

3) A. L. R. II. 14. § 76. Die Domainen und Domainengefälle, welche Preußen in einem fremden Staate besitzt (z. B. in Hannover, vergl. den Staatsvertrag vom 25. Novbr. 1837, Art. 3. Gesetzs. 1838. S. 19), sind den dortigen Gesetzen unterworfen. Domainen, welche andere Staaten in Preußen besitzen, werden als Privatgüter angesehen und sind den desfallsigen Preußischen Gesetzen unterworfen.

4) A. L. R. II. 14. § 16 sqq. Edikt und Hausgesetz vom 17. December 1808. Gesetzs. S. 604.

Digitized by Google

chen Güter [1]). Bald nachher ergingen nähere Vorschriften, sowohl über die Ablösung der Domanialabgaben jeder Art [2]), als auch über die Veräußerung der Domainen, Staatsforsten und geistlichen Güter [3]). Die Mitveräußerung des Patronatsrechts und der Jurisdiktion wurde aber später untersagt [4]).

In Ansehung der Domainen in den wieder- und neuerworbenen Provinzen und Gebieten gelten, was die rechtliche Eigenschaft und Veräußerlichkeit derselben betrifft, die allgemeinen staatsrechtlichen Bestimmungen der Monarchie. Auch hier sind Verschenkungen von Domainen unzulässig [5]). Die Veräußerung von Domainen und die Ablösung von Domanialrenten, Diensten ꝛc. kann seit dem Jahre 1820 in allen Provinzen nur gegen baares Geld erfolgen [6]), und muß für die Ablösung jetzt der fünf und zwanzigfache Betrag der Rente gezahlt werden [7]).

Gegenwärtig [8]) sollen zu den Domainen nur solche Besitzungen und Anlagen des Staats gerechnet werden, welche der Domainenverwaltung beigelegt und mit ihren Nutzungen dem Tilgungs- und Verzinsungsfonds der Staatsschulden überwiesen sind. Dahin gehören z. B. nicht, die dem Staat zugehörigen Hütten-, Hammer-, Gruben- und Salzwerke, gewerbliche Anlagen, Gebäude aller Art, die nicht zu den Wohn- und Wirthschaftsgebäuden auf den Domainen zu zählen sind, als: Militärgebäude, Gebäude der Steuerverwaltung, Kollegienhäuser ꝛc.

Zu dem besondern Eigenthum des Staats wird auch der Staatsschatz gerechnet werden müssen. Der Staatsschatz soll gebildet werden aus Ersparnissen, welche im Laufe der Administration ermittelt, aus Mehreinnahmen, die bei der laufenden Verwaltung gesammelt werden, und aus zufälligen Einnahmen. Zu letzteren gehören: der Erlös aus der Veräußerung oder Erbverpachtung solcher Besitzungen und Anlagen des Staats, die nicht unter den Domainen begriffen worden, der Domainenverwaltung nicht beigelegt und zur Tilgung und Verzinsung der Staatsschulden nicht bestimmt sind; ferner der Ent-

---

1) Finanzedikt vom 27. Oktober 1810. Gesetzs. S. 27, 28.
2) Verordnung vom 16. März 1811. Gesetzs. S. 157.
3) Edikt vom 27. Juni 1811. Gesetzs. S. 208.
4) Königliche Befehle vom 9. Januar und 20. Februar 1812. Gesetzs. S. 3, 23.
5) Verordnung vom 9. März 1819. Gesetzs. S. 73. Vergl. K. O. vom 13. Januar 1827. Gesetzs. S. 20.
6) Verordnung vom 17. Januar 1820. VII. 2. Gesetzs. S. 12.
7) K. O. vom 19. Juni 1837 (in Bergius, Ergänzungen ꝛc. S. 580).
8) Vergl. K. O. vom 17. Juni 1826. Gesetzs. S. 57.

Digitized by Google

gelt aus Ablösungen von Präſtationen, die zu den, nicht unter den Domainen begriffenen Staatsgütern, oder aus einem andern, als dem domanialgrundherrlichen Rechtstitel gegen den Staat zu leiſten ſind, z. B. aus der Ablöſung der Verbindlichkeit, eine Fabrikanſtalt fortwährend zu unterhalten; endlich zurückzuzahlende Darlehne und Vorſchüſſe, die aus dem Extraordinario der Generalſtaatskaſſe an Provinzen, Kommunen oder Privatperſonen gegeben ſind [1]).

Was die Staatsſchulden [2]) betrifft, ſo ſind, wie ſchon erwähnt, zu deren Tilgung die Domainen beſtimmt.

Im Jahre 1820 fand eine Regulirung des Staatsſchuldenweſens ſtatt [3]). Es wurde ein Staatsſchuldenetat — welcher indeß nicht alle Staatsſchulden, namentlich nicht die Schulden der Bank und der Seehandlung (vergl. unten Kap. IX.) aufführte — veröffentlicht und auf immer für geſchloſſen erklärt, auch beſtimmt, daß, wenn der Staat künftighin zu ſeiner Erhaltung oder zur Förderung des allgemeinen Beſten in die Nothwendigkeit kommen ſollte, zur Aufnahme eines neuen Darlehns zu ſchreiten, ſolches nur mit Zuziehung und unter Mitgarantie der künftigen reichsſtändiſchen Verſammlung geſchehen könnte.

Für die 1820 etatsmäßigen Staatsſchulden und deren Sicherheit, inſoweit letztere nicht ſchon durch Spezialhypotheken gewährt iſt, iſt mit dem geſammten Vermögen und Eigenthum des Staats, insbeſondere mit den ſämmtlichen Domainen, Forſten und ſäkulariſirten Gütern im ganzen Umfange der Monarchie, mit Ausſchluß derer, welche zur Aufbringung des jährlichen Bedarfs von 2,500,000 Thalern für den Unterhalt der Königlichen Familie, den Königlichen und ſämmtliche Prinzlichen Hofſtaaten, ſowie auch für alle dahin gehörige Inſtitute ꝛc. erforderlich ſind [4]), garantirt. Zur regelmäßigen Verzin-

---

1) K. O. vom 17. Januar 1820. I. Geſetzſ. S. 23. K. O. vom 17. Juni 1826. III. Geſetzſ. S. 58.

2) Vergl. (C. J. Bergius) die Preußiſchen Staatsſchulden. Münſter 1842.

3) Verordnung vom 17. Januar 1820. Geſetzſ. S. 9.

4) In dem Hauptfinanzetat für 1841, Geſetzſ. S. 50, iſt der Reinertrag der Domainen und Forſten, nach Abzug des davon dem Kronfideikommiß vorbehaltenen Revenüenantheils, auf 4,020,000 Thaler, die Koſten der Verzinſung der Staatsſchulden ſind aber höher, nämlich zu 5,767,000 Thaler, angegeben. Rechnet man zu dieſen 4,020,000
Thalern noch die oben angegebenen 2,500,000
ſo ergiebt ſich der Reinertrag der Domainen und Forſten überhaupt auf 6,520,000
Thaler. Bülow-Cummerow, Preußen, ſeine Verfaſſung, ſeine Verwaltung, ſein Verhältniß zu Deutſchland, dritte Aufl. Berlin 1842, giebt, jedoch ohne Angabe ſeiner Quelle, die Bruttoeinnahme der Do-

Digitized by Google

sung und Tilgung sind überwiesen: die sämmtlichen Domainen- und Forstrevenüen, der Erlös aus dem Verkauf von Staatsgütern oder Ablösung von Domanialrenten, Erbpachtgeldern und andern Grundabgaben, Zinsen, Zehnten, Diensten ꝛc., und die Salzrevenüen, soviel davon zur ausreichenden Ergänzung des Staatsschuldentilgungs-Kassenbedarfs erforderlich ist.

Die den Staatsgläubigern hiernach zugesagte Spezialgarantie erstreckt sich auf sämmtliches Staatseigenthum, das, unter der Benennung der landesherrlichen Domainen (früher durch das Finanzministerium, gegenwärtig aber) durch das Ministerium des Königlichen Hauses, Generalverwaltung der Domainen und Forsten, verwaltet wird. Auch die dem Staatseigenthum als Domainen einverleibten Güter der aufgehobenen Klöster und geistlichen Stifter gehören zu dieser Spezialgarantie, und die Einkünfte derselben sind unter den zur Verzinsung und Tilgung der Staatsschulden bestimmten Domainen- und Forstrevenüen begriffen.

Was aus dem Verkauf oder der Erbverpachtung der unter der vorstehenden Bestimmung begriffenen Domainen an Kauf- oder Erbstandsgeldern, oder aus Ablösungen von Kanon, Zinsen ꝛc., welche zur Domainenverwaltung gehören, zur Staatskasse vereinnahmt wird, enthält den Erlös aus der Veräußerung von Staatsgütern, der zur regelmäßigen Tilgung der Staatsschulden überwiesen ist.

Da der Staatsschulden-Tilgungskasse der Geldbedarf, der ihr aus den Einkünften der Domainen- und Forstverwaltung nicht gewährt wird, aus den Salzeinkünften jedenfalls gewährt werden muß, so bedarf dieselbe keines besondern Ersatzes, wenn der Staat in einzelnen Fällen, mittelst Ausübung seiner nach den staatsrechtlichen Bestimmungen der Monarchie gestatteten Befugniß, für das Bedürfniß anderweitiger Staatszwecke, zu deren Erreichung die angemessensten Mittel gewährt werden müssen, über die Substanz eines Domainengrundstücks auch in der Art verfügt, daß ein Theil der bisherigen Einkünfte vom Domainenetat abgesetzt wird, z. B. bei Errichtung neuer Militäretablissements, oder, wenn bei der Anlage neuer Schulen, entweder aus domanialgrundherrlicher Verpflichtung, oder zum Besten einer dürftigen Gemeinde, die Baustellen und die zur Ausstattung der Schullehrer bestimmten Ländereien vom Domainengrunde genommen werden [1]).

---

mainen und Forsten für 1841 zu 11,338,107 Thlr. 23 Sgr. 11 Pf. an. Danach würden die Verwaltungskosten der Domainen und Forsten — ohne die Kosten beim Ministerio, bei den Regierungen ꝛc. — 42½ Prozent vom Bruttoertrage betragen.

1) K. O. vom 17. Juni 1826. Gesetzs. S. 57.

Digitized by Google

Eine besondere Behörde unter der Benennung der „Hauptverwaltung der Staatsschulden" hat für die Verzinsung und Tilgung der etatsmäßigen, sowohl allgemeinen, als auch Provinzial-Staatsschulden [1]) zu sorgen, und ist dafür verantwortlich, daß weder Ein Staatsschuldschein mehr, noch andere Staatsschulden-Dokumente irgend einer Art ausgestellt werden, als der Staatsschulden-Etat von 1820 besagt.

Neue Staatsschulden sind seit dem Jahre 1820, soviel bekannt, unter Mitwirkung der Hauptverwaltung der Staatsschulden, nicht creirt worden. Doch ist durch die Seehandlung sowohl im Jahre 1822 eine fünfprocentige Anleihe von 3,500,000 Pfund Sterling zu 6 3/4 Thaler, oder 23,625,000 Thaler, als auch im Jahre 1832 eine Prämienanleihe von 12,600,000 Thalern, deren Verzinsung zu fünf Prozent und Tilgung in den Jahren 1833 bis 1857 durch eine Summe von 22,903,200 Thalern erfolgen soll, gemacht worden. Endlich entstanden dadurch noch neue Staatsschulden, daß die seit 1832 angestellten Beamten, welche eine Staatskasse oder ein Magazin zu verwalten, oder auch bloß Einnahmen von Geld oder von Materialien, dem Staate angehörig, zu besorgen haben, Kautionen in baarem Gelde, welches ihnen zu vier Prozent verzinst wird, zu bestellen haben [2]).

§ 29. Der Fiskus.

Alle Arten der Staatseinkünfte, welche aus dem Besteuerungsrechte, aus dem besondern Staatseigenthume, den nutzbaren Regalien und andern Staatsabgaben fließen, werden unter der Benennung des Fiskus [3]) begriffen.

Aus dieser Begriffsbestimmung ergiebt sich, daß es nur Einen Fiskus geben kann. Je nachdem die Einkünfte des Staats aus den Domainen, den Steuern ꝛc. fließen, spricht man zwar von einem Domainenfiskus, einem Steuerfiskus, doch werden hiermit nur die verschiedenen fiskalischen Stationen oder Behörden, welchen die Verwaltung der Domainen, Steuern ꝛc. obliegt, bezeichnet. Auch die Vorschrift, daß Forderungen an eine Staatskasse auf Zahlungen, die an eine andere zu leisten sind, nicht abgerechnet werden können [4]), steht damit nicht in Widerspruch. Denn wenn eine Klage gegen den Fiskus angestellt wird, so muß nothwendig die bestimmte fiskalische Sta-

1) K. O. vom 2. November 1822. Gesetzs. S. 229.
2) K. O. vom 11. Februar 1832. Gesetzs. 61. K. O. vom 15. April 1837. Gesetzs. S. 73.
3) A. L. R. II. 14. § 1.
4) A. L. R. I. 16. § 368.

Digitized by Google

tion, welche das in Anspruch genommene Staatsvermögen verwaltet, bezeichnet werden, da nur diese sich auf die Sache einlassen, in demselben Prozesse daher nur von solchen Forderungen und Gegenforderungen gehandelt werden kann, welche auf ihre Verwaltung Beziehung haben.

Fiskus und Landesherr sind nicht zu verwechseln. Durch Ausübung der Hoheitsrechte, Seitens des Staatsoberhaupts, wird der Fiskus nicht verpflichtet. Auf Grund eines Aktes eines Hoheitsrechts kann daher ein Entschädigungsanspruch gegen das durch eine fiskalische Behörde vertretene Staatsvermögen nicht geltend gemacht werden. Denn keine fiskalische Behörde ist zur Vertretung der Hoheitsrechte des Souverains bestellt. Wenn im Wege der Gesetzgebung eine Maaßregel der innern Verwaltung angeordnet wird und dabei das Bedürfniß vorhanden ist, dem Privatinteresse vorzusehen, wie z. B. bei Aufhebung der Privat-Binnenzölle der Fall war, so wird die Verpflichtung zum Schadenersatz aus dem Staatsvermögen ebenfalls im Wege der Gesetzgebung besonders festgestellt [1]).

Dem Fiskus stehen besondere Vorrechte zu, von denen wenigstens die erheblichsten hier anzuführen sind.

1) Derselbe ist von gewissen Steuern frei, als Stempel [2]); ferner auch von Gerichtsgebühren [3]).

2) Eigentliche Zögerungszinsen ist Fiskus nur von dem Tage der in dem rechtskräftigen Erkenntniß bestimmten Zahlungsfrist an zu entrichten verbunden [4]).

3) Bei Prozessen insbesondere hat Fiskus folgende Rechte: ein von ihm deferirter Eid kann ihm nicht zurückgeschoben werden [5]); fiskalische Beamte sind den gegen den Fiskus ihnen zugeschobenen Eid, wenn er nicht etwa ihre eigenen Handlungen betrifft, nur de ignorantia zu leisten verbunden [6]); die Frist zur Einlegung eines Rechtsmittels gegen ein, dem Fiskus ungünstiges Erkenntniß dauert für ihn doppelt so lange, als für andere Parteien [7]).

4) Fiskus hat gewisse Vorzugsrechte für seine Forderungen im Konkurse und in dem Vermögen seiner Kassenbeamten und Pächter [8]).

---

1) K. O. vom 4. December 1831. Gesetzs. S. 255.

2) Gesetz vom 7. März 1822, § 3 i. Gesetzs. S. 58.

3) Gebührentaxe vom 23. August 1815. Einl. § 2 ad 1. Gesetzs. S. 201 und Beilage S. 3.

4) A. L. R. Anh. § 26. Gesetz vom 7. Juli 1833. Gesetzs. S. 79.

5) A. G. O. I. 10. § 292 ad 1.

6) A. G. O. I. 10. § 268.

7) Verordnung vom 14. December 1833, § 21, 22. Gesetzs. S. 307.

8) A. L. R. II. 14. § 45 sqq. 65 sqq. A. G. O. I. 50. § 270, 356

Digitized by Google

5) Wenn es auf Dechargirung der Rechnung einer fiskalischen Kasse ankommt, so kann Fiskus die unbekannten Gläubiger zur Geltendmachung ihrer Forderungen in bestimmter Frist bei Strafe der Präklusion öffentlich vorladen lassen [1]).

6) Die Verjährung gegen den Fiskus erfordert vier und vierzig Jahre [2]). Der vollständige ruhige Besitz einer Sache oder eines Rechts im Jahre 1740 schützt den Besitzer in allen Fällen gegen die Ansprüche des Fiskus [3]). Dasselbe gilt auch von Verjährung der Regalien. Das Eigenthum der Domainen hingegen kann dem Staat auch durch Verjährung von vier und vierzig Jahren nicht entzogen werden. Doch soll die Verjährung durch den Besitz vom Jahre 1740 auch bei Domainengütern stattfinden. Wer sich im vier und vierzigjährigen ruhigen Besitz eines Domainengutes befindet, muß so lange bei diesem Besitz geschützt werden, als nicht ausgemittelt ist, daß bei der ersten Veräußerung entweder gar kein rechtsgültiger Titel zum Grunde gelegen hat, oder daß der Staat dabei nicht schadlos gehalten worden ist. Wird nicht über das Eigenthum eines Domainenguts, sondern nur über einzelne Pertinenzstücke desselben, oder über Dienstbarkeits- und andere Rechte, welche das Domainenamt gegen einen Dritten, oder dieser gegen das Amt sich anmaaßt, gestritten, so finden die oben gedachten allgemeinen Grundsätze von der Verjährung gegen den Fiskus Anwendung [4]). — In der Rheinprovinz erfordert die Verjährung auch gegen den Fiskus in der Regel nur dreißig Jahre [5]). Gegen die Ansprüche des Fiskus soll aber hier ein Jeder geschützt sein, welcher erweislich am 1. Januar 1815, oder schon vor diesem Zeitpunkt, eine Sache oder ein Recht, oder auch die Freiheit von einer Realberechtigung ruhig besessen hat [6]). — Der Verjährungstermin bei Zinsrückständen von Staatsschuld-Dokumenten ist auf vier Jahre, von der Verfallzeit an gerechnet, festgesetzt [7]). Ueber die Verjährungsfristen bei öffentlichen Abgaben gelten folgende Vorschriften: Reklamationen gegen die Grund-, Klassen- und Gewerbesteuer und diejenigen Abgaben, welche, als auf einem speziellen Rechtstitel beru-

---

bis 358. Deklaration vom 3. April 1838. Gesetzs. S. 254. A. G. O. I. 50. § 360, 361, 393 ad 1, 395—401, 404, 429.

1) A. G. O. I. 51. § 169, 171 d.

2) A. L. R. I. 9. § 629.

3) A. L. R. I. 9. § 641 sqq.

4) A. L. R. II. 14. § 35—43.

5) Rhein. C. G. B. Art. 2227, 2262.

6) Gesetz vom 18. December 1831. Gesetzs. 1832, S. 3.

7) Verordnung vom 17. Januar 1820. XVII. Gesetzs. S. 14. K. O. vom 18. September 1822. Gesetzs. S. 213.

Digitized by Google

hend, zu entrichten sind, und auf Ermäßigung oder Befreiung gerichtet werden, können nur binnen drei Monaten von Bekanntmachung der Heberolle oder Benachrichtigung von dem Betrage an, oder, falls periodische Veranlagung nicht erfolgt, nur in den ersten drei Monaten des Jahres angebracht werden. Reklamationen, die auf Zurückzahlung zu viel erhobener indirekter Steuern gerichtet sind, müssen binnen Jahresfrist, vom Tage der Versteuerung an gerechnet, begründet werden. Eine Nachforderung von Grundsteuer ist bei gänzlicher Uebergehung und bei zu geringem Ansatz, aber nur für das Kalenderjahr, worin die Nachforderung geltend gemacht wird, zulässig. Eine Nachforderung von andern direkten Steuern findet nur im Falle gänzlicher Uebergehung und dann in derselben Weise statt. Bei den indirekten Steuern kann das zu wenig Erhobene nur binnen Jahresfrist, vom Tage des Eintritts der Zahlungsverflichtung an, nachgefordert werden. Zur Hebung gestellte, aber im Rückstande gebliebene oder kreditirte Steuern verjähren in vier Jahren, von dem Ablauf des Jahres an gerechnet, in welches ihr Zahlungstermin fällt. Die Verjährung wird durch Zahlungsaufforderung, Exekutionsverfügung oder Stundungsbewilligung unterbrochen. Durch den Ablauf der Verjährungsfrist wird der Steuerpflichtige von jedem fernern Anspruch befreit [1]).

§ 30. Rechte und Pflichten des Staatsoberhaupts.

Das Oberhaupt des Preußischen Staats ist in seinen Handlungen äußerlich unabhängig. Es befindet sich folglich, nicht blos den Auswärtigen, sondern auch den Preußischen Staatsbürgern gegenüber, in voller natürlicher Freiheit, und ist bloß seinem Gewissen verantwortlich [2]). Kein Gerichtshof innerhalb des Preußischen Staats ist kompetent, darüber zu entscheiden, ob die Majestätsrechte Seitens des Staatsoberhaupts rechtmäßig ausgeübt worden sind. Denn dieses hat keinen Gerichtsstand vor einem Gericht des Staats [3]).

Wenn gleich das Staatsoberhaupt für die Ausübung der Souverainetätsrechte nicht verantwortlich ist, so ist es doch dabei gewissen Beschränkungen unterworfen, indem die Staatsgewalt nur zur Erreichung und Beförderung des Staatszwecks (S. 41) ausgeübt werden kann, und zwar nur durch gerechte Mittel. Außerdem bestehen aber auch positive Beschränkungen durch Verträge mit andern Staaten. Unter diesen sind für die Deutschen Provinzen besonders die Grund-

1) Gesetz vom 18. Juni 1840. Gesetzs. S. 140.
2) Vergl. Klüber, öffentliches Recht, § 239.
3) K. O. vom 4. December 1834. Gesetz. S. 255.

Digitized by Google

verträge des Deutschen Bundes wichtig. Nicht bloß hieraus ergeben sich gewisse Beschränkungen der Staatsgewalt, sondern diese liegen auch in den durch jene bezeichneten Bundeszwecken [1]). Von den Beschränkungen der Staatsgewalt hinsichtlich der Gesetzgebung in den Deutschen Provinzen ist schon oben S. 62 die Rede gewesen.

Das Staatsoberhaupt ist ferner an die Handlungen seiner Regierungsvorfahren gebunden. Es macht hierbei keinen Unterschied, ob der Nachfolger zugleich Privaterbe des Vorfahren geworden ist oder nicht, ob er Sohn oder Seitenverwandter desselben ist. Nach dem neueren Deutschen Staatsrechte ist es anerkannt, daß der Nachfolger durch solche Handlungen seiner Vorfahren gebunden wird, welche diese, in der Eigenschaft als Regenten, rechtmäßig, d. h. mit Beobachtung der ihnen durch allgemeine oder besondere Gesetze aufgelegten Pflichten unternommen haben. Er wird daher namentlich, in der Regel, anzuerkennen haben die mit den Landständen abgeschlossenen Vergleiche, die mit auswärtigen Mächten eingegangenen Verträge, die von den Vorfahren, als Landesherren, gemachten Geschenke, die von denselben ertheilten Privilegien, die mit den Staatsdienern eingegangenen Dienstverträge ꝛc. Dagegen hat der Nachfolger nicht anzuerkennen diejenigen Handlungen seiner Vorfahren, welche gegen die Staatsgesetze oder gegen die Staatswohlfahrt laufen, eben so bloß persönlich oder widerruflich eingegangene Verpflichtungen desselben. Indeß hat jeder Fürst die Vermuthung für sich, daß er, seinen Pflichten gemäß, zum Wohl des Landes gehandelt habe; aus dem Grunde der Gemeinschädlichkeit wird daher eine Regentenhandlung nicht leicht vom Nachfolger angetastet werden können [2]).

Vorstehende Grundsätze werden ebenfalls für den Preußischen Staat als gültig anzuerkennen sein; auch hinsichtlich der Handlungen der Zwischenregierungen in den wiedererworbenen Landestheilen [3]).

Die Erfüllung der Verbindlichkeiten, welche dem Staate und dem Staatsoberhaupte, den Staatsbürgern gegenüber, obliegen, ist für die Deutschen Provinzen, völkerrechtlich, durch den Deutschen Bund, gesichert (vergl. oben S. 43 sqq.).

---

1) Vergl. Klüber, a. a. O. § 255, 550, 554.

2) Vergl. Klüber, a. a. O. § 252. Vertheidigung des Staatsgrundgesetzes für das Königreich Hannover. Herausgegeben von Dahlmann. Jena 1838. S. 4 sqq. Gutachten der Juristen-Fakultäten in Heidelberg, Jena und Tübingen, die Hannoversche Verfassungsfrage betreffend. Herausgegeben von Dahlmann. Zweite Aufl. Jena 1839. S. 33 sqq. 76 sqq. 130 sqq.

3) Vergl. Klüber, a. a. O. § 253. 254.

Digitized by Google

§ 31. Die Privatrechte des Landesherrn und seiner Familie.

In Betreff der Privatrechte des Landesherrn und seiner Familie ist zu bemerken, daß Rechtsangelegenheiten, welche die Personen- und Familienrechte des Landesherrn und seines Hauses betreffen, nach den Hausverfassungen und Verträgen bestimmt werden; andere Privathandlungen und Geschäfte derselben aber nach den Gesetzen des Landes zu beurtheilen sind [1]).

Rechtsstreitigkeiten zwischen dem Oberhaupte des Staats und seinen Unterthanen sollen bei den ordentlichen Gerichten, nach den Vorschriften der Gesetze, erörtert und entschieden werden [2]).

Was Personen aus der Familie des Landesherrn durch eigene Ersparniß, oder auf andere Art, gültig erworben haben, wird, so lange von dem Erwerber keine ausdrückliche Einverleibung in die Domainen erfolgt, und so weit darüber durch Familienverträge und Hausverfassungen nicht ein Anderes bestimmt ist, als Privateigenthum betrachtet. Eben das gilt von Gütern und Sachen, welche der Landesherr selbst aus eigenen Ersparnissen oder durch irgend eine andere, auch bei Privatpersonen stattfindende Erwerbungsart an sich gebracht hat. Hat jedoch derjenige Landesherr, welcher ein solcher erster Erwerber war, über unbewegliche, von ihm auf dergleichen Art erworbene Sachen, weder unter Lebendigen, noch von Todes wegen verfügt, so sind dieselben für einverleibt in die Domainen des Staats anzusehen [3]).

Aus Darlehnen an Prinzen und Prinzessinnen, welche durch Geburt oder Heirath zum Königlichen Hause gehören, soll, so lange die Einwilligung des regierenden Oberhauptes der Familie nicht hinzugekommen ist, keine gerichtliche Klage angenommen werden. Auf Prinzessinnen, welche durch Heirath aus der Königlichen Familie herausgegangen sind, findet diese Vorschrift indeß keine Anwendung [4]).

Durch die Geburt erhalten sämmtliche Prinzen und Prinzessinnen des Königlichen Hauses ihren Gerichtsstand bei dem mit dem Kammergerichte verbundenen Geheimen Justizrath, in so fern nicht durch Hausverträge und Verfassungen, in Ansehung gewisser Fälle und Angelegenheiten, ein Anderes bestimmt ist [5]).

Den Prinzen des Königlichen Hauses gebührt die Sportelfreiheit in allen Rechtsangelegenheiten, die vor die Gerichte gehören und nicht durch Hausverträge zu reguliren sind. Auch erstreckt sich diese Spor-

---

1) A. L. R. II. 13. § 17. 18.
2) A. L. R. Einl. § 80. K. O. vom 4. December 1831. Gesetzs. S. 258.
3) A. L. R. I. 14. § 13—15.
4) A. L. R. I. 11. § 676. 677.
5) A. G. O. I. 2. § 41.

Digitized by Google

telfreiheit auf alle diejenigen Handlungen willkürlicher und streitiger Gerichtsbarkeit, welche die persönlichen Verhältnisse der gedachten Prinzen, Appanagen derselben und Kronfideikommißgüter betreffen. Dieselbe kann aber auf diejenigen Verhältnisse nicht ausgedehnt werden, welche sich auf Präbenden beziehen, so wie auf die sonstigen persönlichen und dinglichen Rechte und Verbindlichkeiten der Prinzen, die mit den von Privatpersonen erworbenen Landgütern und städtischen Besitzungen in Beziehung stehen [1]).

Wider Prinzen und Prinzessinnen des Königlichen Hauses findet keine Untersuchung und keine Verhaftung statt; es sei denn, daß sie von dem Oberhaupte des Staats einem Gerichte oder einem einzelnen Justizbeamten aufgetragen worden [2]).

Noch ist hier zu bemerken, daß bei Vermählungen von Prinzessinnen des Königlichen Hauses der König ausdrücklich zu erklären pflegt, daß er die „herkömmliche" Prinzessinsteuer erließe, jedoch ohne sich und seinen Nachfolgern in der Krone an dem Rechte auf diese Steuer für künftige Fälle dadurch etwas zu vergeben [3]).

§ 38. Von der Thronfolge und dem Regierungsantritte.

Ueber die Frage, wer an die Stelle des Staatsoberhauptes tritt, wenn dasselbe zu existiren aufhört, müssen Verträge, Hausgesetze und Herkommen entscheiden. Wer danach wirklich Regent ist, und als solcher anerkannt wird, ist es auch von Rechts wegen. Gesetzlich [4]) ist ausgesprochen, daß es bei den Hausverträgen und Grundgesetzen des Königlichen Hauses, in so weit solche die Untheilbarkeit und Unveräußerlichkeit der Souverainetätsrechte mittelst Anordnung der Primogenitur und des Fideikommisses festsetzen, sein Bewenden behält.

Bei dem Regierungsantritte der Könige von Preußen ist eine Krönung nicht üblich, wohl aber eine Huldigung.

Bei dem letzten Regierungswechsel im Jahre 1840 wurde zunächst das Militair, demnächst auch die Civilstaatsbeamten neu vereidet. Die mittelbaren Staatsdiener, so wie die Geistlichen und Lehrer aller Kategorien, wurden nur durch die Amtsblätter auf ihren bereits abgeleisteten Amtseid verwiesen.

Demnächst fand die Huldigung statt. Dabei wurde so viel als möglich nach denselben Grundsätzen und in gleicher Weise, wie bei der

---

1) A. G. O. Anh. § 146.
2) Krim. O. § 251.
3) Vergl. K. O. vom 18. Juli 1822. Gesetzs. S. 189. K. O. vom 3. Juni 1825. Gesetzs. S. 148. K. O. vom 23. Oktober 1836. Gesetzs. S. 304. K. O. vom 11. Mai 1842. Gesetzs. S. 178.
4) Edikt und Hausgesetz vom 17. December 1808, § 1. Gesetzs. S. 604.

Digitized by Google

Huldigung im Jahre 1798, jedoch unter Berücksichtigung der gegenwärtigen Verfassung, verfahren. Die Stände des Königreichs Preußen und die des Großherzogthums Posen leisteten am 10. September 1840 in Königsberg, und die Stände der Deutschen Provinzen am 15. Oktober 1840 zu Berlin die Huldigung.

Die Fürsten und Grafen, welche ehemals Reichsstände gewesen sind, die Schlesischen Fürsten, die Standesherren, so wie alle mit Viril- und Kollektivstimmen bevorrechteten Mitglieder des ersten Standes oder der Ritterschaft, nicht minder die protestantischen Domkapitel, wurden, je nachdem die Besitzungen liegen, welche ihnen ständische Rechte geben, nach Königsberg oder Berlin besonders eingeladen. Zur Huldigung in Königsberg wurden außerdem die vier großen Hofämter des Königreichs Preußen und der Graf von Kayserling als Graf von Rautenburg berufen.

Da früher ein Ostpreußischer Landtag sich vor den Huldigungen versammelt hat, so trat diesmal der Provinziallandtag des Königreichs Preußen, zu welchem die Abgeordneten bereits gewählt waren, kurze Zeit vor der Huldigung zu Königsberg zusammen, löste sich aber vor derselben wieder auf, nachdem er darüber berathen, ob und welche Bestätigung etwa noch bestehender Privilegien in Antrag zu bringen, und ob er nach altem Rechte zwölf Mitglieder der Ostpreußischen Ritterschaft zur Vertretung eines Herrenstandes bei der Huldigung zu erwählen gesonnen sei, beide Fragen aber verneint hatte. Die Mitglieder verblieben nach der Auflösung in Königsberg, um für ihre Person an der Huldigung aus eigenem Rechte Theil zu nehmen. Außerdem wurde von den Ständen des Königreichs Preußen aus den in der Verordnung vom 17. März 1828 (Gesetzs. S. 28) bestimmten Wahlbezirken für jeden Stand die doppelte Zahl der nach diesem Gesetze zu einem Landtage zu wählenden Abgeordneten zur Huldigung bevollmächtigt. Den Mitgliedern der Ostpreußischen Ritterschaft stand es, älterem Herkommen gemäß, auch diesmal frei, persönlich zur Huldigung zu erscheinen. Magistrat und Stadtverordnete der Stadt Königsberg wurden in ihrer Gesammtheit zur Huldigung zugelassen. Aus dem Großherzogthume Posen wurden die Huldigungsbevollmächtigten in gleicher Zahl, in gleicher Weise und nach denselben Grundsätzen gewählt, als es das Gesetz vom 15. December 1830 (Gesetzs. 1832, S. 9) für den Landtag verordnet.

Zur Huldigung in Berlin wurde, was die Kurmark und die Markgrafschaft Niederlausitz betrifft, jeder Besitzer eines immatrikulirten Ritterguts aufgefordert, persönlich zur Huldigung zu erscheinen, oder zu dieser an seiner Stelle einen Mitstand zu bevollmächtigen; der Bürgerschaft Berlins verblieb das Recht, mit dem Magistrat und den Stadtverordneten persönlich zu huldigen; von den übrigen Städten sandten die mit Viril- und alternirenden Stimmen bevorrechteten

Digitized by Google

einen Deputirten des Magistrats und einen der Stadtverordneten, die zu Kollektivstimmen vereinigten Städte wählten die Bevollmächtigten aus ihrem Stande in gleicher Zahl und Weise, wie zum Landtage; dasselbe galt von dem Stande der Landgemeinden. Unter Zugrundelegung der besondern, die Beschickung zum Landtage betreffenden Verordnungen wurde in der Neumark und Niederlausitz, in Pommern und Schlesien verfahren, so wie es wegen des Großherzogthums Posen bestimmt war. Gleiches trat auch in Sachsen, Westphalen und in der Rheinprovinz wegen Konvokation der Huldigungsdeputirten ein, jedoch in Sachsen und Westphalen mit einigen näheren Bestimmungen darüber, für welche besonders angegebene Landestheile, Herzogthümer, Fürstenthümer, Grafschaften u. s. w. die Gewählten als Abgeordnete erscheinen sollten, in der Rheinprovinz aber mit der Weisung, daß das Letztere in Betreff der aus den Herzogthümern Geldern, Kleve, Jülich, Berg und aus dem Fürstenthume Moers gewählten Abgeordneten beobachtet wurde, wogegen aus allen übrigen Theilen der Rheinprovinz die Abgeordneten als die des Großherzogthums Niederrhein angesehen wurden.

Endlich wurde noch in denjenigen Landestheilen, aus denen die Ritterschaft nach Vorstehendem Deputirte zur Huldigung zu entsenden hatte, anderen Mitgliedern dieses Standes gestattet, sich für ihre Person beziehungsweise nach Königsberg und Berlin zur eigenen Ableistung der Huldigung zu begeben. Was die Geistlichkeit betrifft, so wurden zur Huldigung nach Königsberg 44 evangelische und 17 katholische, und nach Berlin 143 evangelische und 56 katholische Geistliche einberufen. Der Huldigungseid wurde von ihnen nicht geleistet. Die Universitäten zu Königsberg, Berlin, Bonn, Halle, Breslau und Greifswald wurden bei der Huldigung durch die Rektoren und einige Dekane, und die Akademie in Münster durch den Rektor vertreten. Auch wurde den Magistraten der größeren, auf den Landtagen mit Viril- oder alternirenden Stimmen versehenen Städten gestattet, ihre Oberbürgermeister oder Bürgermeister, insofern diese nicht bereits zu Huldigungsdeputirten gewählt worden, noch außer den letzteren zur Huldigung nach Berlin abzusenden [1]).

---

1) Vergl. K. Streckfuß, der Preußen Huldigungsfest, nach amtlichen und andern sichern Nachrichten und eigener Anschauung zusammengestellt. Berlin 1840. — In Betreff des Fürstenthums Neufchatel ist zu bemerken, daß der König durch seinen dazu bevollmächtigten Gouverneur am 3. August 1840 in Neufchatel den versammelten Bürgern und Unterthanen dieses Staats, so wie ihren Kindern und Kindeskindern, beschwor, ihre Freiheiten, Rechte und Verfassung, alle von Seinen erlauchten Vorfahren ausgestellte Urkunden und Erklärungen, sämmtliche alte gute Gewohnheiten, sie mögen geschrieben sein oder nicht, von de-

Digitized by Google

Zweites Kapitel.

Von den Staatsbürgern.

§ 33. Von den Angehörigen des Staats, den Staatsbürgern, überhaupt.

Der moralischen Persönlichkeit der Majestät, dem Staatsoberhaupte als solchem, steht die Gesammtheit der Staatsangehörigen, das Volk, die Unterthanschaft, sowohl aus physischen als moralischen Personen bestehend, gegenüber.

Die Angehörigen des Preußischen Staats heißen Staatsbürger, Mitglieder des Staats, Einwohner des Staats, Unterthanen. Alle diese Benennungen sind gleichbedeutend [1]).

Als Preußische Staatsbürger wurden seither [2]) alle Einwohner des Preußischen Staats angesehen, d. h. alle diejenigen, welche ihren Wohnsitz im gesetzlichen Sinne innerhalb des Preußischen Gebiets haben. Da es aber nicht selten zweifelhaft war, ob Jemand dem Preußischen Staate angehörte oder nicht, so hatte die Preußische Regierung mit den meisten Deutschen Staaten wegen gegenseitiger Uebernahme der Vagabunden und Ausgewiesenen besondere Uebereinkünfte abgeschlossen. Dieselben sind im Wesentlichen gleichlautend, und enthalten unter andern die Bestimmung, daß als Staatsangehörige, deren Uebernahme gegenseitig nicht versagt werden darf, anzusehen sind [3]):

1) alle diejenigen, deren Vater, oder, wenn sie außer der Ehe erzeugt wurden, deren Mutter zur Zeit ihrer Geburt in der Eigen-

nen erwiesen ist, daß sie in der vergangenen Zeit im Gebrauche gewesen, aufrecht halten und bewahren wolle, worauf denn der Unterthanen-Eid geleistet wurde.

1) Vgl. A. L. R. Einl. § 1. 12. 22. 73. II. 19. § 1. II. 20. § 151. A. G. O. I. 1. § 2. — Beiläufig mag hier bemerkt werden, daß nach der Verordnung vom 22. Februar 1813, Gesetzs. S. 22, auch außer dem Kriegsdienste, alle männliche Preußische Staatsbürger, die das zwanzigste Jahr zurückgelegt haben, die Preußische Nationalkokarde, schwarz und weiß, wenn diese Ehre von ihnen nicht verwirkt ist, am Hute tragen sollen. — Wegen der Preußischen Landes- und Handelsflagge, die, wie sich von selbst versteht, nur von Preußischen Schiffen geführt werden darf, vergl. K. O. vom 12. März 1823. Gesetzs. S. 127.

2) Vergl. Gesetz vom 31. December 1842, § 13. Gesetzs. 1843, S. 16.

3) Vergl. z. B. Uebereinkunft mit Anhalt-Köthen, vom 24. Juli 1839, § 2. 1841. Gesetzs. S. 87.

Digitized by Google

schaft eines Unterthans mit dem Staate in Verbindung gestanden hat, oder, welche ausdrücklich zu Unterthanen aufgenommen worden sind, ohne nachher wieder aus dem Unterthanenverbande entlassen worden zu sein, oder ein anderweitiges Heimathsrecht erworben zu haben;

2) diejenigen, welche von heimathlosen Eltern zufällig innerhalb des Staatsgebiets geboren sind, so lange sie nicht in einem andern Staate das Unterthanenrecht, nach dessen Verfassung, erworben, oder sich daselbst mit Anlegung einer Wirthschaft verheirathet, oder darin, unter Zulassung der Obrigkeit, zehn Jahre lang gewohnt haben;

3) diejenigen, welche zwar weder in dem Staatsgebiete geboren sind, noch das Unterthanenrecht nach dessen Verfassung erworben haben, hingegen nach Aufgebung ihrer vorherigen staatsbürgerlichen Verhältnisse, oder überhaupt als heimathlos, dadurch in nähere Verbindung mit dem Staate getreten sind, daß sie sich daselbst unter Anlegung einer Wirthschaft verheirathet haben, oder, daß ihnen während eines Zeitraums von zehn Jahren stillschweigend gestattet worden ist, darin ihren Wohnsitz zu haben.

Erst neuerlich[1]) sind über die Erwerbung und den Verlust der Eigenschaft als Preußischer Unterthan allgemeine gesetzliche Vorschriften ergangen. Danach wird die Eigenschaft als Preußischer Unterthan begründet durch Abstammung, Legitimation, Verheirathung und Verleihung, nicht aber allein durch Adoption. Jedes eheliche Kind eines Preußen wird durch die Geburt Preußischer Unterthan, auch wenn es im Auslande geboren ist. Uneheliche Kinder folgen der Mutter. Ist die Mutter eines unehelichen Kindes Ausländerin, der Vater aber ein Preuße, so wird das Kind durch eine nach Preußischen Gesetzen erfolgte Legitimation Preußischer Unterthan. Eine Ausländerin wird Preußische Unterthanin durch Verheirathung mit einem Preußen. Die Verleihung erfolgt durch Aushändigung einer von einer Regierung ausgefertigten Naturalisationsurkunde, oder einer vom Könige oder einer Central- oder Provinzial-Behörde vollzogenen oder bestätigten Bestallung für einen in den Preußischen Staatsdienst aufgenommenen Ausländer. Doch werden Ausländer, welche im Auslande im Dienste des Preußischen Staats als Konsuln, Handelsagenten u. s. w. angestellt werden, dadurch noch nicht Preußische Unterthanen.

Die Eigenschaft als Preuße soll nur solchen Ausländern verliehen werden, welche nach den Gesetzen ihrer bisherigen Heimath dispositionsfähig sind, einen unbescholtenen Lebenswandel geführt haben, an dem Orte, wo sie sich niederlassen wollen, eine eigene Wohnung oder ein Unterkommen finden, an diesem Orte nach den daselbst bestehenden

1) Gesetz vom 31. December 1842. Gesetzs. 1843, S. 15.

Digitized by Google

Verhältnissen sich und ihre Angehörigen zu ernähren im Stande sind, und, wenn sie Unterthanen eines Deutschen Bundesstaates sind, die Militairpflicht gegen ihr bisheriges Vaterland erfüllt haben oder davon befreit worden sind.

Die Verleihung der Eigenschaft als Preußischer Unterthan erstreckt sich, insofern nicht dabei eine Ausnahme gemacht wird, zugleich auf die Ehefrau und die noch unter väterlicher Gewalt stehenden minderjährigen Kinder.

Die Eigenschaft als Preuße geht verloren durch Entlassung auf den Antrag des Unterthans, durch Ausspruch der Behörde, wenn er sich nämlich im Auslande aufhält und einer ausdrücklichen Aufforderung zur Rückkehr binnen der bestimmten Frist keine Folge leistet; ferner durch zehnjährigen Aufenthalt im Auslande, und bei einer Preußischen Unterthanin durch deren Verheirathung an einen Ausländer.

Wenn ein Unterthan mit Erlaubniß des Königs bei einer fremden Macht dient, oder im Inlande von einer fremden Macht in einem vom Könige zugelassenen Amte, wie das eines Konsuls, Handelsagenten u. s. w. angestellt wird, so verbleibt ihm die Eigenschaft als Preuße.

§ 34. Die Pflichten der Staatsbürger.

Eine allgemeine Schuldigkeit sämmtlicher Staatsbürger ist der Gehorsam gegen das Staatsoberhaupt[1]). Dieser Gehorsam kann aber kein blinder, ganz unbedingter, sein. Namentlich würde ein Befehl der Staatsgewalt zu Handlungen oder Unterlassungen, welche gegen das Sittengesetz streiten, die Staatsbürger, als Menschen, nicht verpflichten können. Auch darf die Staatsgewalt, wie schon oben (S. 91) erwähnt, nur zur Erreichung des Staatszwecks ausgeübt werden. Die meisten Handlungen der Staatsgewalt sind aber von einer solchen Beschaffenheit, daß der gewöhnliche Bürger deren Gründe nicht zu würdigen weiß. Das Urtheil der Unterthanen über die Gültigkeit oder Ungültigkeit der auf die Wahl der Mittel zum Staatszwecke gerichteten Willensbestimmungen des Staatsoberhaupts kann daher noch nicht entscheiden, ob der Gehorsam verweigert, oder der Staatsgewalt etwa passiver oder gar aktiver Widerstand entgegengesetzt werden darf. Denn sonst würden selbst vollkommen gesetzmäßige und gemeinnützige Handlungen der Staatsgewalt Gefahr laufen, an dem Widerstande Einzelner, die sich in ihren Rechten gekränkt halten, zu scheitern[2]).

1) Vergl. Klüber, öffentl. Recht, § 4. 5. 257.

2) Vergl. A. L. R. II. 20. § 166. — In den schon oben S. 92 angeführten Gutachten der Juristenfakultäten ꝛc., namentlich in dem Tü-

Digitized by Google

Mit der Schuldigkeit des Gehorsams hängt die Pflicht, die Gesetze zu kennen und zu befolgen, zusammen. Jedermann ist gehalten, sich um die Gesetze, welche ihn und sein Gewerbe und seine Handlungen betreffen, genau zu erkundigen, und es kann sich Niemand mit der Unwissenheit eines gehörig publicirten Gesetzes entschuldigen. Nur in dem Falle, wo vorher erlaubte, oder als gleichgültig angesehene Handlungen durch Strafgesetze eingeschränkt oder verboten worden, muß der Uebertreter mit dem Einwande, daß er, ohne Vernachlässigung seiner Pflichten, vor der vollbrachten That, von dem Verbot nicht unterrichtet gewesen, gehört werden [1]). Die Obrigkeiten, Dorfschulzen und Prediger, ferner die Bürgermeister und Beigeordneten sind verpflichtet, dafür zu sorgen, daß neue Gesetze bald möglichst zur Kenntniß der Gemeinden gelangen. Auch sind sie gehalten, die Gesetze den Einwohnern zu verdeutlichen, wenn die Oertlichkeit oder besondere Verhältnisse dies erfordern [2]).

Da jeder Einwohner des Staats den Schutz desselben für seine Person und sein Vermögen zu fordern berechtigt ist, so darf sich Niemand durch eigene Gewalt Recht verschaffen. Die Selbsthülfe kann nur in dem Falle entschuldigt werden, wenn die Hülfe des Staats zur Abwendung eines unwiederbringlichen Schadens zu spät kommen würde. Die Entscheidung der vorkommenden Streitigkeiten, so wie die Bestimmung der zu verhängenden Strafen, muß daher dem kompetenten Gericht überlassen werden. Das Recht der Nothwehr reicht nur so weit, als die Nothdurft zur Abwendung des drohenden Uebels erforderte. So lange der Angegriffene sich daher ohne seine Gefahr

---

binger Gutachten, ist „das Recht des Widerstandes überhaupt," S. 231 sqq., abgehandelt. Es wird daselbst, S. 240, auf folgende Weise beschränkt: 1) Nur im Falle einer Verletzung der Verfassung oder einer sonstigen offenbaren Gesetzesübertretung von Seiten der Staatsgewalt, oder einer in ihrem Auftrage handelnden Behörde findet es statt; aber auch in diesem Falle nur dann, wenn dadurch 2) ein unersetzliches oder doch wahrscheinlich unwiederbringliches Recht für den Widerstehenden bedroht oder angegriffen wird. Dies ist auch der Fall, wenn den Unterthanen eine rechtlich oder moralisch unerlaubte Handlung zur Pflicht gemacht wird. Endlich wird vorausgesetzt, 3) daß der Bedrohte oder Angegriffene durch ein anderes Mittel, z. B. Beschwerde bei der höhern Behörde, sich in seinem Rechte nicht zu schützen vermag.

1) A. L. R. Einl. § 10—13. II. 20. § 10. 11. Deklaration vom 14. Januar 1813. Gesetzs. S. 2. Vergl. Gesetz vom 23. Januar 1838, § 27. Gesetzs. S. 84.

2) A. L. R. II. 7. § 53. Verordnung vom 28. März 1811, § 9. Gesetzs. S. 167. Verordnung vom 9. Juni 1819, § 8. 9. Gesetzs. S. 150.

Digitized by Google

dem Angriffe des Andern zu entziehen vermag, ist er zu dessen lebensgefährlicher Beschädigung nicht berechtigt [1]).

Jeder Staatsbürger ist verpflichtet, zu den allgemeinen und besondern Abgaben und Lasten nach Maaßgabe seines Vermögens und seiner Kräfte beizutragen [2]). Wider Willen ein Amt zu übernehmen, wird wohl — wenn man den Militairdienst nämlich nicht zu einem Amte rechnet — Niemand für verbunden erachtet werden können [3]); indeß können gewisse Gemeindeämter nur in den Fällen abgelehnt werden, wo dies die Gesetze ausdrücklich gestatten. Letzteres gilt auch von den Funktionen als Vormund, Geschworner, Schiedsmann, und von der Verbindlichkeit, Zeugniß vor Gericht abzulegen. Auch wenn Verwaltungsbehörden richterliche Funktionen ausüben, wie bei Steuer- und Polizei-Kontraventionen und bei administrativen Untersuchungen wider Verwaltungsbeamte, wird Niemand weigern dürfen, vor ihnen Zeugniß abzulegen, und ihren derfallsigen Vorladungen Folge zu leisten [4]).

Jeder Bürger des Staats ist schuldig, die seinem Vaterlande drohende Gefahr, so viel in seinen Kräften steht, abzuwenden, und alle ihm bekannt gewordene verdächtige oder gefährlich scheinende Unternehmungen, welchen er selbst nicht vorbeugen kann, der Obrigkeit anzuzeigen [5]). Ferner ist Jedermann, bei Strafe, schuldig, wenn er von dem Vorhaben eines Hochverraths, oder von Verbrechen, wodurch die Sicherheit des Staats, oder Leben, Gesundheit, Ehre und Vermögen eines Menschen einer erheblichen Gefahr ausgesetzt ist, vor deren Ausführung Nachricht erhält, dieselben zu hindern, oder der Obrigkeit Anzeige zu machen. Zu letzterer ist auch der verpflichtet, welcher Kenntniß hat, wo eine entführte Person, oder gestohlene oder geraubte Sachen versteckt sind; so wie der, welchem die Theilnehmung an einer verbotenen Verbindung angetragen wird, oder der von der Existenz einer solchen Verbindung oder Gesellschaft zuverlässige Kennt-

---

1) Vergl. A. L. R. Einl. § 77—79. I. 7. § 142. 143. II. 20. § 157. 158. 518 sqq. Rhein. St. G. B. Art. 328. 329.

2) Vergl. A. L. R. II. 14. § 2 sqq.

3) Vergl. Klüber, öffentl. Recht, § 490. Zachariä, Deutsches Staats- und Bundesrecht, Bd. II. S. 31. Anderer Meinung sind C. T. Perthes, der Staatsdienst in Preußen, ein Beitrag zum Deutschen Staatsrechte, Hamburg 1838, S. 53 sqq., und A. W. Heffter, einige Bemerkungen über die Rechtsverhältnisse der Staatsdiener, in seinen Beiträgen zum Deutschen Staats- und Fürstenrecht. Lief. I. S. 126 sqq.

4) In andern Fällen würde es gesetzlich wohl nicht zu rechtfertigen sein, wenn Verwaltungsbehörden Jemanden, unter Androhung der Realcitation, oder unter Androhung von Geld- oder Gefängnißstrafen, vorladen lassen wollten.

5) A. L. R. II. 20. § 131.

Digitized by Google

niß erhält[1]). Zwar muß ein Geistlicher das, was ihm unter dem Siegel der Beichte, oder der geistlichen Amtsverschwiegenheit, anvertraut ist, bei Verlust seines Amtes, geheimhalten. Auch kann er zum gerichtlichen Zeugnisse über den Inhalt solcher Eröffnungen ohne den Willen desjenigen, der ihm dieselben anvertraut hat, nicht aufgefordert werden. So weit aber die Offenbarung eines solchen Geheimnisses nothwendig ist, um eine dem Staate drohende Gefahr abzuwenden, oder ein Verbrechen zu verhüten, oder auch den schädlichen Folgen eines schon begangenen Verbrechens abzuhelfen oder vorzubeugen, muß der Geistliche dasselbe der Obrigkeit anzeigen[2]).

§ 35. Von den Rechten der Staatsbürger im Allgemeinen.

Von den Rechten der Staatsbürger in den Deutschen Provinzen, insoweit dieselben durch die Grundgesetze des Deutschen Bundes gesichert, oder durch Bundesbeschlüsse beschränkt sind, ist schon oben S. 45 sqq. gehandelt worden.

Abgesehen hiervon, sind die Rechte aller Staatsbürger als gleich anzusehen, insoweit nicht gesetzliche Vorschriften[3]) oder Privilegien, entweder für bestimmte Klassen derselben, oder für bestimmte Personen, Ausnahmen begründen.

Privilegien und verliehene Freiheiten sind in zweifelhaften Fällen so zu deuten, wie sie am wenigsten zum Nachtheile Dritter gereichen. Auch die durch lästigen Vertrag erworbenen Privilegien kann der Staat aus überwiegenden Gründen des gemeinen Wohls und gegen hinlängliche, durch Vertrag oder rechtliches Erkenntniß festzusetzende Entschädigung des Privilegirten wieder aufheben. Doch hat der, welcher eines groben Mißbrauchs seines Privilegii zum Schaden des Staats oder seiner Mitbürger durch richterliches Erkenntniß schuldig befunden wird, sein Recht verwirkt, und kann keine Entschädigung dafür fordern[4]).

Jeder hat das Recht, alle erlaubte Handlungen auf erlaubte Art vorzunehmen. Erlaubt ist Alles, was weder durch natürliche, noch durch positive Gesetze verboten ist. Beginnt er etwas hiernach Ver-

---

1) A. L. R. II. 20. § 80 sqq. 97. 98. 117. Krim. O. § 10. 11. Edikt vom 20. Oktober 1798, § 8. Gesetzs. 1816, S. 10.

2) A. L. R. II. 11. § 80—82.

3) Dahin gehören z. B. die Gesetze, welche die aus der Ehe, der väterlichen Gewalt, der Minderjährigkeit, entspringenden Rechtsverhältnisse bestimmen. — Die Volljährigkeit tritt mit vier und zwanzig, nach der Rheinischen Gesetzgebung aber schon mit ein und zwanzig Jahren ein. A. L. R. I. 1. § 26. Rhein. C. G. B. Art. 488.

4) A. L. R. Einl. § 54 sqq. 70—72.

Digitized by Google

vorenes, so thut der Staat seinem Handeln Einhalt, und bestraft ihn außerdem, falls das Gesetz die Handlung bei Strafe verboten hat [1]). —

Es sollen nun hier die besonders wichtigen Rechte der Preußischen Staatsbürger angeführt werden, wobei auch einzelner Beschränkungen derselben Erwähnung geschehen wird. Bei dieser Gelegenheit werden auch einige Angelegenheiten abzuhandeln sein, welche nicht füglich ganz unberührt bleiben können, und im gegenwärtigen Kapitel am angemessensten ihre Stelle finden dürften.

§ 36. Die Gewissensfreiheit.

Die Begriffe der Staatsbürger von Gott und göttlichen Dingen, der Glaube, und der innere Gottesdienst können — wie sich auch wohl von selbst versteht — kein Gegenstnnd von Zwangsgesetzen sein. Jedem Einwohner des Staats muß eine vollkommene Glaubens- und Gewissensfreiheit gestattet werden. Niemand ist schuldig, über seine Privatmeinungen in Religionssachen Vorschriften vom Staat anzunehmen. Niemand soll wegen seiner Religionsmeinungen beunruhigt, zur Rechenschaft gezogen, verspottet oder gar verfolgt werden. Auch der Staat kann von einem einzelnen Unterthan die Angabe, zu welcher Religionsparthei sich derselbe bekenne, nur dann fordern, wenn die Kraft und Gültigkeit gewisser bürgerlicher Handlungen davon abhängt. Aber selbst in diesem Falle können mit dem Geständnisse abweichender Meinungen nur diejenigen nachtheiligen Folgen für den Gestehenden verbunden werden, welche aus seiner dadurch, vermöge der Gesetze, begründeten Unfähigkeit zu gewissen bürgerlichen Handlungen oder Rechten von selbst fließen. Jeder Hausvater kann seinen häuslichen Gottesdienst, zu welchem indeß nur den Mitgliedern seiner Familie und den bei ihm wohnenden, seiner Hauszucht unterworfenen Personen der Zutritt gestattet werden darf, nach Gutbefinden anordnen. Er kann aber Mitglieder, die einer andern Religionsparthei zugethan sind, zur Beiwohnung desselben wider ihren Willen nicht anhalten. Heimliche Zusammenkünfte, welche der Ordnung und Sicherheit des Staats gefährlich werden könnten, sollen, auch unter dem Vorwande des häuslichen Gottesdienstes, nicht gestattet werden. Wohl aber können mehrere Einwohner des Staats, unter dessen Genehmigung, zu Religionsübungen sich verbinden [2]). — Wegen der Religions- und Kirchengesellschaften, vergl. unten Kap. III.

1) Vergl. A. L. R. Einl. § 87 sqq. II. 20. § 9. 513. 515.

2) A. L. R. II. 11. § 1—10. K. O. wegen der außerkirchlichen Zusammenkünfte zu Religionsübungen, vom 9. März 1834 (in Bergius, Ergänzungen ꝛc. S. 449).

Digitized by Google

Jedem Staatsbürger, welchen die Gesetze fähig erkennen, für sich selbst zu urtheilen, steht die Wahl der Religionspartei, zu welcher er sich halten will, frei. Der Uebergang von einer Religionspartei zu einer andern geschieht in der Regel durch ausdrückliche Erklärung. Doch hat die Theilnahme an solchen Religionshandlungen, wodurch eine Parthei sich von der andern wesentlich unterscheidet, die Kraft einer ausdrücklichen Erklärung, wenn nicht das Gegentheil aus den Umständen deutlich erhellt [1]).

Eheliche Kinder, auch aus Ehen zwischen Personen verschiedenen Glaubensbekenntnisses, sollen jedesmal in der Religion des Vaters unterrichtet werden. Zu Abweichungen von diesen gesetzlichen Vorschriften kann keiner der Eltern den andern, auch nicht durch Verträge, verpflichten. So lange jedoch Eltern über den ihren Kindern zu ertheilenden Religionsunterricht einig sind, hat Niemand ein Recht, ihnen darin zu widersprechen. Uebrigens benimmt die Verschiedenheit des kirchlichen Glaubensbekenntnisses keinem der Eltern die ihm sonst wegen der Erziehung zustehenden Rechte [2]). Nach zurückgelegtem vierzehnten Jahre steht es lediglich in der Wahl der Kinder, zu welcher Religionspartei sie sich bekennen wollen. Auch wenn das Kind eine andere als die Religion beider Eltern wählt, wird dadurch in den Rechten und Pflichten der Eltern wegen der Erziehung, Verpflegung und Versorgung nichts geändert [3]).

Niemanden soll, wegen Verschiedenheit des Glaubensbekenntnisses, der Zutritt in öffentlichen Schulen versagt werden. Kinder, die in einer andern Religion, als welche in der öffentlichen Schule gelehrt wird, nach den Gesetzen des Staats erzogen werden sollen, können dem Religionsunterricht in derselben beizuwohnen nicht angehalten werden [4]).

§ 37. Von dem Einflusse der Religion auf die Zulässigkeit der Ehen, so wie von den Formen der Abschließung der letzteren.

Auf die Zulässigkeit der Ehen hat die Religion in so fern einen Einfluß, als in den Landestheilen, wo das A. L. R. Gesetzeskraft hat, ein Christ mit einer solchen Person keine Ehe schließen kann, welche nach den Grundsätzen ihrer Religion sich den christlichen Ehegesetzen

---

1) A. L. R. II. 11. § 40—42. 1179.
2) A. L. R. II. 2. § 74—79. Deklaration vom 21. November 1803. K. O. vom 17. August 1825 Gesetzs. S. 222. 221.
3) A. L. R. II. 2. § 84. 85.
4) A. L. R. II. 12. § 10. 11.

Digitized by Google

zu unterwerfen gehindert wird. Wo der Unterschied der Religion hiernach ein gesetzliches Ehehinderniß ist, macht dasselbe die Ehe nichtig [1]).

Eine vollgültige Ehe wird durch die priesterliche Trauung, nach vorhergegangenem Aufgebot, vollzogen [2]). Auch bei den Evangelischen in den westlichen Provinzen sollen die nach den Landesgesetzen erlaubten Ehen, nach vorheriger dreimaliger Proklamation, kirchlich eingesegnet werden [3]). Hierdurch ist aber für den Bezirk des Rheinischen Appellationsgerichtshofes die Vorschrift, daß die Ehen öffentlich vor dem Civilstandsbeamten des Orts, wo einer von beiden Theilen sein Domicil hat, geschlossen werden sollen, und daß vor Schließung der Ehe der Civilstandsbeamte zwei Aufgebote machen soll [4]), nicht aufgehoben. Auch besteht noch die Vorschrift, daß die religiösen Ceremonien einer Ehe erst vorgenommen werden dürfen, nachdem von dem Civilstandsbeamten eine Heirathsurkunde aufgenommen ist [5]). Auf der rechten Rheinseite darf indeß, nach einer Verordnung des General-Gouverneurs des Großherzogthums Berg, vom 6. September 1814, die Ehe von dem Civilstandsbeamten erst nach geschehener kirchlicher Trauung vollzogen, diese letzte aber nicht eher vorgenommen werden, als bis dem bürgerlichen Aufgebote und überhaupt allen bürgerlichen Erfordernissen Genüge geleistet worden ist [6]).

In wie fern katholische Glaubensgenossen bei Schließung einer Ehe in den durch die Landesgesetze erlaubten Fällen die Dispensation der geistlichen Oberen nach den Grundsätzen ihrer Religion nachzusuchen haben, bleibt dem Gewissen derselben überlassen. Doch verliert eine Ehe, welche nach den Landesgesetzen erlaubt ist, dadurch, daß die Dispensation der geistlichen Oberen nicht nachgesucht oder verweigert worden, nichts an ihrer bürgerlichen Gültigkeit. Es macht dabei keinen Unterschied, ob einer oder ob beide Theile der katholischen Religion

---

1) A. L. R. II. 1. § 36. 939.

2) A. L. R. II. 1. § 136. 138. Zwischen Personen fremder geduldeter Religionen wird die Vollziehung einer vollgültigen Ehe lediglich nach den Gebräuchen ihrer Religion beurtheilt. A. L. R. II. 1. § 137. Wegen Trauung der Juden, vergl. K. O. vom 29. März 1836 (in Bergius, Ergänzungen ꝛc. S. 564).

3) Evangel. Kirchenordnung vom 5. März 1835, § 114 (in Bergius, Ergänzungen ꝛc. S. 524).

4) Rhein. C. G. B. Art. 63 sqq. 165 sqq. Der fünfte Rheinische Landtag hat sich gegen die vorgeschlagene Abschaffung der Civilehe ausgesprochen.

5) Rhein. St. G. B. Art. 199.

6) Bergl. Justizministerialblatt, 1840, S. 111. K. O. vom 23. Juni 1833 (in Bergius, Ergänzungen ꝛc. S. 442).

Digitized by Google

zugethan sind [1]). Wenn ein katholischer Pfarrer bei einer nach den Landesgesetzen erlaubten Ehe, es mögen einer oder beide Theile katholisch sein, um deswillen, weil die Dispensation der geistlichen Oberen nicht nachgesucht oder versagt worden, weigert, das Aufgebot oder die Trauung vorzunehmen, so kann sowohl Aufgebot als Trauung einem andern Pfarrer, selbst von einer verschiedenen Religionspartei, aufgetragen werden [2]).

§ 38. Von Sekten.

Sekten, deren Lehrsätze die Ehrfurcht gegen die Gottheit, den Gehorsam gegen die Gesetze oder die Treue gegen den Staat offenbar angreifen, werden nicht geduldet. Strafbar ist, wer sich aus Unwissenheit, Schwärmerei, betrüglicher Weise oder zur Befriedigung seiner Leidenschaften zum Stifter einer solchen Sekte aufwirft [3]).

Was die Sekte der Mennoniten betrifft, so sind sie von der förmlichen Eidesleistung entbunden. Wenn ein Mennonit als Parthei einen Eid leisten, oder als Zeuge abgehört werden soll, oder zu einem Amte berufen wird, zu dessen Uebernahme eine Eidesleistung erforderlich ist, so hat die nach der bei den Mennoniten üblichen Bekräftigungsformel, mittelst Handschlages, abzugebende Versicherung mit der wirklichen Eidesleistung gleiche Kraft [4]). Auch zur Leistung der Militairpflicht werden die Mennoniten nicht gezwungen. Die Mitglieder derjenigen mennonitischen Familien, deren Häupter für sich und ihre Nachkommen die Militairpflicht übernehmen, sollen aber in allen bürgerlichen Verhältnissen den übrigen christlichen Unterthanen gleich behandelt werden. Die übrigen haben besondere Abgaben zu entrichten, können nur solche Grundstücke, welche schon im Besitze von mennonitischen Familien, welche sich der Militairpflicht nicht unterworfen haben, sind, erwerben, und sind zur Anstellung im Staatsdienste, nicht aber zur Verwaltung eines Gemeindeamtes, unfähig [5]).

---

1) A. L. R. II. 1. § 11. 12. Anh. § 63.

2) A. L. R. II. 11. § 442—444. Anh. § 130. In den Landestheilen, die nicht unter dem Rheinischen Appellationsgerichtshofe stehen, hängt die Möglichkeit der Abschließung einer gemischten Ehe von der Geneigtheit eines katholischen oder eines protestantischen Pfarrers, die Trauung vorzunehmen, ab. Ein desfallsiger Zwang gegen ersteren findet nicht statt; ob gegen letzteren ein Zwang gerechtfertigt wäre, ist in den Gesetzen nicht bestimmt ausgesprochen.

3) Vergl. A. L. R. II. 11. § 13—15. II. 20. § 223—226.

4) Verordnung vom 11. März 1827. Gesetzs. S. 28.

5) Vergl. wegen der Mennoniten in Preußen, die K. O. vom 25. Februar 1824 und vom 13. Februar 1825 (in Bergius, Ergänzungen ꝛc. S. 102. 134), und wegen der Mennoniten in Brandenburg und den westlichen Provinzen, die K. O. vom 16. Mai 1830. Gesetzs. S. 82.

Digitized by Google

Die Quäker oder sogenannten Separatisten werden wie die Mennoniten behandelt. Die Ansiedlung oder Aufnahme neuer Mitglieder beider Sekten ist nicht erlaubt [1].

§ 39. Rechte der Juden.

In den Landestheilen, wo die Preußischen Gesetzbücher Anwendung finden, können Juden, welche das Preußische Staatsbürgerrecht nicht erlangt haben, in Civilprozessen nur unter Parteien ihrer Nation als vollgültige Zeugen angesehen werden. Ihr Zeugniß kann gegen einen Christen zu Gunsten einer jüdischen oder christlichen Partei keinen vollgültigen Beweis bewirken. Dasselbe gilt von ihren eidlichen Aussagen in Kriminalfällen, wo es auf harte Leibes- oder Lebensstrafe ankommt, nicht aber bei geringen Verbrechen, die nur mit Geld- oder mit einer allenfalls in Geldbuße zu verwandelnden Gefängnißstrafe geahndet werden [2].

Die im Preußischen Staate wohnhaften, mit General-Privilegien, Naturalisationspatenten, Schutzbriefen und Konzessionen versehenen Juden und deren Familien sind im Jahre 1812 für Einländer und Preußische Staatsbürger erklärt worden [3]. Die Fortdauer dieser Eigenschaft ist aber davon abhängig gemacht, daß sie einen festbestimmten Familiennamen führen und denselben vor der Obrigkeit anzeigen, und bei Führung ihrer Handelsbücher, Abfassung ihrer Verträge und rechtlichen Willenserklärungen sich der Deutschen oder einer andern lebenden Sprache, und bei ihrer Namensunterschrift Deutscher oder Lateinischer Schriftzüge bedienen. Diejenigen Juden, welche vorstehender Vorschrift nicht nachkommen, werden als fremde [4] Juden behandelt. Die für Einländer zu achtenden Juden genießen dagegen im Allgemeinen gleiche bürgerliche Rechte und Freiheiten mit den Christen. Doch können sie Staatsämter und, wie schon oben (S. 49) erwähnt, akademische Lehr- und Schulämter nicht bekleiden. Sie können Grundstücke erwerben und alle erlaubte Gewerbe treiben. Mit besondern Abgaben dürfen die einländischen Juden, als solche, nicht beschwert werden. Sie müssen aber alle den Christen obliegenden Lasten, mit Ausnahme der Stolgebühren, tragen. Doch können sie das auf Gütern oder Grundstücken haftende Patronatrecht über christ-

---

1) K. O. vom 16. Mai 1830 ad 6, 7. Gesetzs. S. 83.

2) Vergl. A. G. O. I. 10. § 230. Anh. § 88. I. 10. § 351—354. Krim. O. § 335 ad 7, § 357 ad 8.

3) Edikt vom 11. März 1812. Gesetzs. S. 17.

4) Sie sollen nämlich nicht alle Rechte der Preußischen Staatsbürger genießen. Als Fremde können sie aber doch nicht angesehen werden, denn sie sind und bleiben Preußische Unterthanen (oder Staatsbürger).

Digitized by Google

liche Kirchen während ihrer Besitzzeit nicht ausüben, obgleich sie die Beiträge und Lasten, zu denen der Patron verbunden ist, aus den Einkünften des Guts bestreiten müssen; auch als Mitglieder einer Gemeinde, welcher das Patronatsrecht zusteht, an dessen Ausübung nicht Theil nehmen, obgleich sie die damit verknüpften Reallasten von ihren Besitzungen gleich andern Mitgliedern der Gemeinde tragen, auch als ansässige Dorfs- oder Stadtgemeinde-Mitglieder von ihren Grundstücken gleich andern christlichen Besitzern zur Erhaltung des Kirchensystems beitragen müssen[1]). Die privatrechtlichen Verhältnisse der Juden sind nach denselben Gesetzen zu beurtheilen, welche andern Preußischen Staatsbürgern zur Richtschnur dienen. Ausnahmen finden aber bei solchen Handlungen und Geschäften statt, welche wegen der Verschiedenheit der Religionsbegriffe und des Kultus an besondere gesetzliche Bestimmungen und Formen gebunden sind. Rabbiner und Judenälteste dürfen sich weder eine Gerichtsbarkeit, noch eine vormundschaftliche Einleitung und Direktion anmaaßen. Die nöthigen Bestimmungen wegen des kirchlichen Zustandes und der Verbesserung des Unterrichts der Juden werden noch immer erwartet. Im Jahre 1812 wurden sie ausdrücklich vorbehalten, auch verheißen, daß bei Erwägung derselben, Männer des jüdischen Glaubensbekenntnisses, die wegen ihrer Kenntnisse und Rechtschaffenheit das öffentliche Vertrauen genießen, zugezogen und mit ihrem Gutachten vernommen werden sollten.

Vorstehende Bestimmungen gelten nur in den Landestheilen, welche im Jahre 1812 zum Preußischen Staate gehörten. In den neuen und wiedererworbenen Provinzen und Gebieten, auch in so weit daselbst die Preußischen Gesetzbücher eingeführt sind, sollen, bis zu weiterer gesetzlicher Bestimmung, die Verhältnisse der Juden lediglich nach den Vorschriften beurtheilt werden, welche bei der Besitznahme daselbst gesetzlich waren[2]). Neuerlich sind zur Verbesserung der staatsbürgerlichen Verhältnisse der Juden in der Provinz Posen vorläufige gesetzliche Bestimmungen erlassen[3]). Dagegen sind in den Kreisen Paderborn, Büren, Warburg und Höxter, Regierungsbezirks Minden, die Ansiedlungen der Juden auf dem platten Lande und deren Verkehr mit den Landbewohnern bäuerlichen Standes einigen er-

---

1) Verordnung vom 30. August 1816. Gesetzs. S. 207.

2) K. O. vom 8. August 1830. Gesetzs. S. 116. Wegen der Juden in Danzig, vergl. K. O. vom 25. April 1832 (in Bergius, Ergänzungen ꝛc. S. 386).

3) Verordnung vom 1. Juni 1833. Gesetzs. S. 66. K. O. vom 22. December 1833. Gesetzs. 1834, S. 3. K. O. vom 25. April 1839. Gesetzs. S. 162. K. O. vom 16. Februar 1841. Gesetzs. S. 52.

Digitized by Google

heblichen Beschränkungen unterworfen [1]). Auch in den Städten, welchen die revidirte Städteordnung verliehen ist [2]), sowie bei Verwaltung der Westphälischen Landgemeinen [3]), sind die Christen vor den Juden bevorzugt worden. Endlich ist noch anzuführen, daß die Juden als ständische Abgeordnete irgend einer Art nicht wählbar sind, ihnen auch eine Theilnahme am Wahlrechte nicht zusteht, insofern sie nicht etwa Stadtverordnete sind.

§ 40. Vom Rechte der Meinungsäußerung ꝛc., sowie vom Petitionsrechte.

Mit der Glaubens- und Gewissensfreiheit steht das Recht der Meinungsäußerung in Verbindung. Dahin gehört die Rede-, Schreib-, Lern-, Lehr- und Druckfreiheit.

Erlaubt [4]) ist auch ein Tadel der Gesetze und Anordnungen im Staate, mit Ausnahme jedoch eines frechen und unehrerbietigen, wodurch Mißvergnügen und Unzufriedenheit der Bürger gegen die Regierung veranlaßt wird [5]). Ebenso sind Aeußerungen über die Person

---

1) K. O. vom 20. September 1836. Gesetzs. S. 248. K. O. vom 5. Januar 1839. Gesetzs. S. 73, 152.

2) Rev. Städteordnung vom 17. März 1831, § 89. Gesetzs. S. 22.

3) Westph. Landgemeinde-Ordnung vom 31. Oktober 1841, § 53, 73, 82. Gesetzs. S. 307.

4) Vergl. A. L. R. Einl. § 87.

5) A. L. R. II. 20. § 151: „Wer durch frechen, unehrerbietigen Tadel, oder Verspottung der Landesgesetze und Anordnungen im Staate, Mißvergnügen und Unzufriedenheit der Bürger gegen die Regierung veranlaßt, der hat Gefängniß- oder Festungsstrafe auf sechs Monate bis zwei Jahre verwirkt." Ein Fall der Anwendnng dieses § findet sich in dem Urtheile des Kammergerichts wider den Freiherrn von Almendingen, abgedruckt in J. E. Hitzig, Zeitschrift für die Criminal-Rechtspflege in den Preußischen Staaten. Bd. XII. S. 217 sqq. — Mittermaier, im neuen Archiv des Criminalrechts, Bd. XIV, S. 68 sagt: „— Auch muß sich der Gesetzgeber hüten, vielleicht in der besten Absicht, einen gewissen Maaßstab der Art und der Form der Aeußerungen aufzustellen, und indem er den Tadel überhaupt erlaubt, den frechen oder unziemlichen, spöttischen und dergl. Tadel zu verbieten. Wir geben gern zu, daß der Freund der Wahrheit, der nicht durch Leidenschaft beherrscht wird, seine Worte sorgfältig abwägt und überall, wo er auch tadelt, Andere zu verletzen sich hütet; wir geben zu, daß dieser Ton der Leidenschaft oft den Schluß begründet, daß der heftige, verletzende Schriftsteller nicht durch das Wahrheitsgefühl, sondern durch unreine Motive geleitet sei; wir läugnen nicht, daß ein solcher heftiger Ton selbst schadet, weil er den besonnenen Mann empört und ihm Mißtrauen gegen die Aeußerungen des Leidenschaftlichen überhaupt einflößt: aber es ist doch gefährlich, wenn die Gesetzgebung zu ängstlich nur

Digitized by Google

und die Handlungen des Landesherrn, falls sie nicht beleidigend, boshaft oder die Ehrfurcht verletzend sind, erlaubt [1]).

Von den Beschränkungen der Redefreiheit bei Volksversammlungen in den Deutschen Provinzen ist schon oben (S. 53) gehandelt worden.

Das Recht, Bitten und Beschwerden anzubringen, ist nur soweit beschränkt, daß in rechtskräftig abgeurtelten Rechtsstreitigkeiten die Parteien den König und das Ministerium gar nicht mit Beschwerden behelligen dürfen, und die Bittsteller ihre Vorstellungen nicht selbst überbringen und nicht durch persönliches Suppliciren lästig werden sollen. Jeder soll seine Gesuche und Anträge bei der Behörde anbringen, zu deren Verwaltung die Sachen, welche sie zum Gegenstande haben, zunächst gehören. Den bei den höheren Behörden, oder bei dem Könige einzureichenden Gesuchen müssen die früheren Bescheidungen, worüber Beschwerde geführt wird, beigefügt sein. Jeder, der fähig ist, deutlich zu schreiben und eine Vorstellung deutlich zu fassen, kann die an den König und die Ministerien gerichteten Vorstellungen für sich, seine Verwandten, Freunde und Bekannten anfertigen. Auch müssen von Jedem bei den Oberlandesgerichten und Regierungen, bei allen Gerichten und Behörden, sowie auch von den Justizkommissarien, Gesuche und Beschwerden zu Protokoll angenommen und un-

---

einen mit Zucker umhüllten feinen Tadel erlauben will und auf die Form der Aeußerungen zu viel Gewicht legt; denn abgesehen davon, daß es immer höchst willkührlich ist, ob man eine Form der Aeußerung für bescheiden — oder übertrieben finden will und daß auf diese Weise der Thatbestand der Injurien zu unbestimmt und die Willkühr der Richter zu sehr begünstigt wird, greift die Gesetzgebung dann in ein Gebiet ein, das sie nichts angeht; denn sie fordert dann, daß der Richter darüber urtheile, ob der Aeußernde ein logisch gebildeter, ein artiger Mann ist, ob nach allen Gesetzen der guten Schreibart eine gewisse Darstellung nothwendig oder eine Reihe von Gründen zur Sache gehörig waren, und ob derjenige, welcher den Tadel aussprach, auch die Tugend der Bescheidenheit habe. Dadurch verwandelt sich der Richter in einen literarischen Kritiker, oder urtheilt über etwas, was in das Gebiet der Moral oder der Delikatesse gehört. Die Gesetzgebung läuft dann auch leicht Gefahr, ungerecht zu werden, da sie vergißt, daß die Individualität eines Jeden die Art seiner Ausdrücke bestimmt, daß der kräftige, offene Mann leicht mit stärkeren Ausdrücken das, was er für Unrecht hält, angreift und vielleicht mit desto lebhafteren Farben das Unrecht schildert und mit desto größerer Heftigkeit tadelt, je größer sein Unwille gegen das Unrecht oder den Mißbrauch ist, während der Andere — kälter und besonnener — jedes Wort auf die Goldwaage legt und kaum wagt, das, was schlecht ist, als schlecht zu bezeichnen. Die Absichten, Wahrheit zu sagen und zur Abstellung des Unrechts beizutragen, können bei dem feurigen, kraftvoll Erschütternden ebenso rein sein, als bei dem zarten, leise auftretenden Tadler."

3) Vergl. A. L. R. II. 20. § 196—200.

Digitized by Google

verzüglich weiter befördert werden. Nur wer unförmliche Gesuche nach vorheriger Belehrung, ohne besondern Grund, wiederholt, hat nicht allein keine Bescheidung, sondern Bestrafung zu gewärtigen [1]).

Es steht auch Jedem frei, seine Zweifel, Einwendungen und Bedenklichkeiten gegen Gesetze und andere Anordnungen im Staate, sowie überhaupt seine Bemerkungen und Vorschläge über Mängel und Verbesserungen sowohl dem Oberhaupte des Staats, als den Vorgesetzten der Departements anzuzeigen; und letztere sind dergleichen Anzeigen mit erforderlicher Aufmerksamkeit zu prüfen verpflichtet [2]).

Endlich können auch die Provinziallandtage Bitten und Beschwerden, welche auf das spezielle Wohl und Interesse der Provinz oder eines Theils derselben Beziehung haben, bei dem Könige anbringen (vergl. unten Kap. VI). Den ständischen Ausschüssen ist ein solches Recht nicht besonders eingeräumt.

Zum Besuch von Universitäten [3]), die nicht innerhalb der Deutschen Bundesstaaten gelegen sind, ist für Preußische Unterthanen, welche sich in Preußen einst um ein öffentliches Amt oder um Zulassung zur medizinischen Praxis bewerben wollen, ministerielle Genehmigung erforderlich [4]).

Niemand soll ohne ein Zeugniß der örtlichen Aufsichtsbehörde eine Schul- und Erziehungsanstalt errichten, oder zur Ertheilung von Lehrstunden als einem Gewerbe zugelassen werden. Dies Zeugniß soll sich nicht auf die Tüchtigkeit zur Unterrichts-Ertheilung in Beziehung auf Kenntnisse beschränken, sondern sich auf Sittlichkeit und Lauterkeit der Gesinnungen in religiöser und politischer Hinsicht erstrecken [5]).

Eltern oder deren gesetzliche Vertreter, welche nicht nachweisen können, daß sie für den nöthigen Unterricht der Kinder in ihrem Hause sorgen, sollen, erforderlichen Falls, durch Zwangsmittel und Strafen angehalten werden, jedes Kind nach zurückgelegtem fünften Jahre regelmäßig zur Schule zu schicken, bis dasselbe nach dem Befunde seines Seelsorgers die einem jeden vernünftigen Menschen seines Standes nothwendigen Kenntnisse erworben hat [6]). — Die Kosten der Elementarschulen werden, falls keine besondern Stiftungen

1) A. G. O. III. 1. § 13—16. Publikandum vom 14. Februar 1810. Gesetzs. S. 641. K. O. wegen Bestrafung unbedeutsamer Quärulanten, vom 25. Mai 1836 (in Bergius, Ergänzungen ꝛc. S. 566).

2) A. L. R. II. 20. § 156.

3) Vergl. oben S. 52 und A. L. R. II. 12. § 67 sqq.

4) Vergl. K. O. vom 20. Mai 1833. Gesetzs. S. 35. K. O. vom 13. Oktbr. 1838. Gesetzs. S. 501.

5) K. O. vom 10. Juni 1834. Gesetzs. S. 135.

6) K. O. vom 14. Mai 1825. Gesetzs. S. 149.

Digitized by Google

dafür vorhanden sind, nach den Verfassungen der einzelnen Provinzen von den Hausvätern jedes Orts, den Gutsherrschaften und Gemeinden bestritten. Die Elementarschulen stehen zunächst unter Aufsicht der Gerichtsobrigkeiten oder der Gemeindevorstände, so wie auch der Geistlichen des Orts. Die Oberaufsicht über das Elementarschulwesen liegt den Regierungen ob [1]).

Preßfreiheit besteht im Preußischen Staate auch gegenwärtig noch nicht für alle Druckschriften.

§ 41. Die Censur.

Die Seitens des Deutschen Bundes angeordneten Preßbeschränkungen (vergl. oben S. 51) wurden von Seiten Preußens nicht allein weiter ausgedehnt, sondern in dieser Ausdehnung auch für die nicht zum Deutschen Bunde gehörigen Provinzen angeordnet [2]). Danach sollen alle im Preußischen Staate herauszugebenden Bücher und Schriften der Censur zur Genehmigung vorgelegt und ohne deren schriftliche Erlaubniß weder gedruckt noch verkauft werden.

Die Censur- und Verwaltungsbehörden waren aber in den letzteren Jahren zu bedenklich, wenn es darauf ankam, Gegenstände der Staatsverwaltung durch Zeitungsartikel zur öffentlichen Kenntniß zu bringen. Der inländischen Besprechung über Gegenstände der Verwaltung waren die engsten Grenzen gezogen worden. Der König ordnete daher an, daß die Censoren danach angewiesen würden, daß diese Grenzen überall, wo es sich nur um eine anständige und wohlmeinende Besprechung in den öffentlichen Blättern handelt, im Sinne der Gesetzgebung von 1819 und der spätern, sie ergänzenden Bundesbeschlüsse erweitert werden sollten [3]).

Einer neuern Vorschrift [4]) zufolge sollen sogar die im Preußischen Staate erscheinenden Schriften, deren Text, mit Ausschluß der Beilagen, zwanzig Druckbogen übersteigt, wenn der Verfasser und der Verleger auf dem Titel, und der Drucker entweder auf dem Titel oder am Schluß des Werks, genannt sind, der Censur nicht un-

---

1) Vergl. A. L. R. II. 12. § 1—53. Regierungs-Instruktion vom 23. Oktober 1817, § 18. Gesetzs. S. 259.

2) Verordnung vom 18. Oktober 1819. Gesetzs. S. 224. K. O. vom 24. November 1823. Gesetzs. S. 175. K. O. vom 18. September 1824. Gesetzs. S. 164. K. O. vom 28. December 1824. Gesetzs. 1825, S. 2. K. O. vom 6. August 1837. Gesetzs. S. 141. Vergl. F. H. Hesse, die Preußische Preßgesetzgebung, ihre Vergangenheit und Zukunft. Berlin 1843.

3) Vergl. K. O. vom 10. December 1841. Gesetzs. 1843. S. 25.

4) K. O. vom 4. Oktober 1842. Gesetzs. S. 250.

Digitized by Google

terworfen werden. Doch muß von jeder hiernach ohne Censur erscheinenden Schrift vier und zwanzig Stunden vor ihrer Austheilung ein Exemplar bei der Polizeibehörde niedergelegt werden. Für Befolgung dieser Vorschrift sind Verfasser, Verleger und Drucker verantwortlich. Die bisherigen Strafgesetze gegen die im Wege der Presse verübten Verbrechen bleiben auch für die von der Censur befreiten Bücher in Kraft.

Zeitungen und Flugschriften, worunter Druckschriften unter zwanzig Bogen verstanden werden, bleiben der Censur[1]) unterworfen. Auch ist eine Censur der Karrikaturen, Zerr- oder Spottbilder jeder Art gesetzlich[2]) angeordnet, indem dieselben, bei Vermeidung der für den Verkauf verbotener Schriften[3]) angedrohten Strafen, nicht eher vervielfältigt, feilgehalten, verkauft, ausgestellt, ausgelegt oder verbreitet werden dürfen, als bis die Polizeibehörde des Orts, wo die Vervielfältigung beabsichtigt wird, oder im Falle die Bilder im Auslande angefertigt sind, die Genehmigung der Polizeibehörde des Orts, wo der Verkauf oder die Verbreitung derselben stattfinden soll, eingeholt ist.

Vom 1. Juli 1843[4]) an soll für jeden Regierungsbezirk wenigstens ein Bezirks-Censor, ferner sollen nach Maaßgabe des Bedürfnisses für die Tagesblätter und periodischen Schriften an den Orten, wo sie erscheinen, Lokal-Censoren sein. Geringfügige Drucksachen sollen in der Regel von der Polizeibehörde des Druckorts censirt werden. Die Censoren stellt der Minister des Innern an, welcher auch ihre Entlassung verfügen kann. Nach seinen Anweisungen leiten die Oberpräsidenten die Censurverwaltung in den Provinzen und entscheiden in erster Instanz über die Beschwerden wegen verweigerter Druckerlaubniß. Doch können sie die Entscheidung, unter sofortiger Benachrichtigung der Beschwerdeführer, dem Ober-Censur-

1) Die Censurinstruktion vom 31. Januar 1843 ist durch die K. O. vom 4. Februar 1843, Gesetzs. S. 27 als Gesetz genehmigt. Vergl. die Censur-Instruktion vom 31. Januar 1843. Beleuchtet von Edgar Bauer. Leipzig 1843.

2) K. O. vom 3. Februar 1843. Gesetzs. S. 24.

3) Dahin werden gerechnet: die außerhalb der Deutschen Bundesstaaten in Deutscher, so wie die außerhalb des Preußischen Staats in Polnischer Sprache erscheinenden Schriften, und die außerhalb der Deutschen Bundesstaaten gedruckten Anzeigen von Büchern oder einzelne Blätter — falls nicht die Obercensurbehörde eine besondere Verkaufserlaubniß ertheilt hat. Verordnung vom 18. Oktober 1819, § 11. Gesetzs. S. 230. K. O. vom 19. Februar 1834. Gesetzs. S. 55. K. O. vom 29. August 1835. Gesetzs. S. 212. K. O. vom 6. August 1837 ad 5. Gesetzs. S. 141.

4) Verordnung vom 23. Februar 1843. Gesetzs. S. 31. K. O. vom 29. Mai 1843. Gesetzs. S. 229.

Digitized by Google

gerichte überlassen. Bei diesem können Beschwerden über die Censoren auch unmittelbar angebracht werden.

Sowohl censurfreie, als auch censirte [1]) und censurpflichtige nicht censirte Schriften können von den Orts- und Kreispolizeibehörden, den Regierungspräsidenten und den Oberpräsidenten mit Beschlag belegt werden.

An der Spitze der gesammten Censurverwaltung steht der Minister des Innern. Derselbe konzessionirt neue Zeitungen und Zeitschriften und bestätigt die Redakteure inländischer privilegirter Zeitungen. Er ertheilt und entzieht die Abonnements- und Eingangserlaubniß für politische, in Deutscher oder fremder Sprache außerhalb der Staaten des Deutschen Bundes, sowie in Polnischer Sprache außerhalb des Preußischen Staats erscheinender Zeitungen. Zu Eingangs- oder Debitsverboten gegen solche politische Zeitungen, welche außerhalb der Preußischen, aber innerhalb der Staaten des Deutschen Bundes erscheinen, ist die Genehmigung des Königs erforderlich.

Das, unter Aufsicht des Justizministers stehende, Ober-Censurgericht giebt, nach Anhörung des unter dem Minister des Innern stehenden Staatsanwalts, seine Entscheidungen in der Regel ohne Angabe der Gründe, welche auch aus den gesetzlichen Vorschriften entnommen werden müssen. Zu seiner Kompetenz gehört:

1) die Entscheidung über Beschwerden, welche gegen die Seitens der Censoren oder Oberpräsidenten erfolgte Versagung der Druckerlaubniß geführt werden;

2) der Ausspruch von Debitsverboten gegen solche Schriften, welche nicht schon gesetzlich für verboten zu erachten sind; ausgenommen hiervon bleibt jedoch die Verfügung von Verboten gegen auswärtige politische Zeitungen;

3) die Ertheilung oder Entziehung der Debitserlaubniß für Schriften, welche außerhalb der Staaten des Deutschen Bundes in Deutscher, oder außerhalb des Preußischen Staats in Polnischer Sprache gedruckt sind, jedoch ebenfalls mit Ausnahme politischer Zeitungen;

---

1) Was die unter Censur erschienenen, aber dennoch unterdrückten oder verbotenen und konfiscirten Schriften betrifft, so kann der Verleger eine Entschädigung von derjenigen Behörde, welche innerhalb der Grenzen ihrer Kompetenz eine solche Schrift ihres unzulässigen Inhalts wegen unterdrückt oder außer Cours setzt, nicht fordern; vielmehr kann er seinen Anspruch lediglich gegen den Censor, und nur bei dessen Zahlungsunfähigkeit oder wenn er den Censurvorschriften völlig genügt hat, gegen den Fiskus nach näheren Bestimmungen der Gesetze geltend machen. K. O. vom 28. December 1824 ad 3. Gesetzs. 1825, S. 2. Hesse, a. a. O. S. 152, 170, meint, daß diese Bestimmung durch das Gesetz vom 11. Mai 1842, Gesetzs. S. 192, aufgehoben worden sei, die Censoren also Regreßansprüche nicht mehr zu befürchten hätten.

Digitized by Google

4) die Entscheidung über den Verlust von Privilegien oder Konzessionen zu Zeitungen oder andern Zeitschriften, so wie über die Zurücknahme der dem Redakteur einer privilegirten Zeitung ertheilten Bestätigung, ingleichen über die Entfernung des Redakteurs einer konzessionirten Zeitung;

5) die Entscheidung über den Verlust des Rechts zum Gewerbe des Buchhandels oder der Buchdruckerei in denjenigen Fällen, in welchen dieses Recht durch Uebertretung der Censurgesetze verwirkt wird;

6) das Verbot des Debits sämmtlicher Verlags- und Kommissionsartikel einer ausländischen Buchhandlung, welche, der ausdrücklichen Verwarnung ungeachtet, fortfährt, verwerfliche Schriften im Inlande zu verbreiten.

§ 43. Persönliche Freiheit.

Sklaverei wird im Preußischen Staate nicht geduldet. Kein Preußischer Unterthan kann sich zur Sklaverei verpflichten. Doch behalten Fremde, die sich nur eine Zeitlang im Preußischen Staate befinden, ihre Rechte über die mitgebrachten Sklaven. Wenn dergleichen Fremde sich im Preußischen Staate niederlassen, oder wenn Preußische Unterthanen auswärts erkaufte Sklaven mit ins Land bringen, so hört die Sklaverei auf und der Herr hat kein persönliches Eigenthum über den gewesenen Sklaven. Dieser hat im Allgemeinen mit dem gemeinen Gesinde gleiche Rechte und Pflichten [1]). Jede Art von Theilnahme am Sklavenhandel ist den Preußischen Unterthanen verboten [2]).

Die ehemalige Leibeigenschaft, als eine Art der persönlichen Sklaverei, findet auch in Ansehung der Bewohner des platten Landes nicht mehr statt [3]).

Auch die Gutsunterthänigkeit, Gutspflichtigkeit, Erbunterthänigkeit, Eigenbehörigkeit ist aufgehoben. Es giebt im Preußischen Staate jetzt nur freie Leute, die nur solche Verbindlichkeiten haben, die ihnen als freien Leuten, vermöge des Besitzes eines Grundstücks, oder vermöge eines besondern Vertrages, obliegen. Alle aus der persönlichen Erbunterthänigkeit der Dorfbewohner herfließenden Gerechtsame der Gutsbesitzer sind als aufgehoben zu achten. Gutsherrliche Rechte können daher gegen unangesessene Bewohner des platten Landes nicht mehr geltend

1) A. L. R. II. 5. § 196 sqq.

2) Additionalartikel zum Pariser Frieden vom 20. November 1815. Gesetzs. 1816, S. 23.

3) A. L. R. II. 7. § 148.

Digitized by Google

gemacht werden [1]). Nur in Schlesien und der Grafschaft Glatz [2]), so wie auch im Kottbusser Kreise, den beiden Lausitzen und den übrigen, vormals Königlich Sächsischen Landestheilen [3]) steht jedem Gutsbesitzer, so lange nicht wegen Verwaltung der Patrimonialgerichtsbarkeit etwas Anderes verordnet worden, gesetzlich ferner das Recht zu, von allen auf ihr Gut anziehenden sogenannten Schutzverwandten, namentlich Hausleuten, Einliegern, Ausgedingern, als Beihülfe zu den Lasten der Gerichtsbarkeit, ein jährliches Schutzgeld zu fordern. Als ein Ueberrest der ehemaligen Unterthänigkeit ist es aber wohl anzusehen, daß im Bereich des A. L. R., jedoch mit Ausnahme der Provinz Westphalen, keinem Bauer erlaubt ist, seine Früchte auf dem Halme zu verkaufen, und daß mit gemeinen Landleuten ein Kauf über ihren künftigen Zuwachs nur nach Zahl, Maaß und Gewicht, und nach den zur Zeit der Ernte marktgängigen Preisen geschlossen werden kann [4]).

§ 43. Von Verhaftungen ꝛc.

Niemand darf ohne Recht die persönliche Freiheit eines Andern beeinträchtigen. Auch im Fall des Züchtigungsrechts ist keine längere als acht- bis vierzigstündige Einsperrung erlaubt. Landstreicher, Bettler, versteckte Schuldner, flüchtige Verbrecher, ingleichen Personen, die mit gefährlichen Unternehmungen umgehen, können so lange, bis obrigkeitliche Hülfe zu haben ist, auch von Privatpersonen mit Gewalt angehalten und festgenommen werden. Es muß aber die Ablieferung an die Obrigkeit binnen längstens vier und zwanzig Stunden erfolgen. Außer diesen Fällen und außer seinem Amt darf Niemand einen Menschen, der seines Verstandes mächtig ist, mit Gewalt festhalten, einsperren oder wider seinen Willen zu etwas nöthigen [5]).

---

1) Edikt vom 9. Oktober 1807. § 10—12. Gesetzs. S. 172. K. O. vom 28. Oktober 1807. Gesetzs. S. 174. Publikandum vom 8. April 1809. Gesetzs. S. 557. Verordnung vom 24. Oktober 1810. Gesetzs. S. 735. Verordnung vom 18. Januar 1819. Gesetzs. S. 21. Gesetze vom 21. April 1825. § 4. Gesetzs. S. 75, 95, 113. — Da es keine Gutsunterthanen mehr giebt — sondern nur Unterthanen des Königs — so giebt es auch keine Gutsherren, Gutsherrschaften mehr. Wenn selbst in Gesetzen aus neuerer Zeit, z. B. der Verordnung vom 31. März 1833, § 3 b., Gesetzs. S. 61, dem Gesetz vom 31. December 1842, § 5, 6, 9, Gesetzs. 1843, S. 8, noch die Ausdrücke Gutsherren, Gutsherrschaften, gebraucht werden, so können darunter nur Gutsbesitzer, Rittergutsbesitzer, Gerichtsherren verstanden werden.

2) Publikandum vom 8. April 1809. § 5. S. 558.

3) Verordnung vom 18. Januar 1819. § 2 e. § 8. Gesetzs. S. 22.

4) A. L. R. II. 7. § 12. I. 11. § 594. K. O. v. 22 Mai 1842. Gesetzs. S. 200.

5) A. L. R. II. 20. § 1073—1077. Vergl. Rhein. St. G. B. Art. 341 sqq.

Digitized by Google

Diejenigen, welche bei entstehendem Tumult in der Gegend desselben auf den Straßen angetroffen werden, und nach der an sie ergehenden Warnung sich nicht sogleich ruhig hinwegbegeben, sollen aufgegriffen und zum Arrest gebracht werden. Wenn bei einem Auflauf die bewaffnete Macht einschreitet, um den zusammengelaufenen Haufen aus einander zu treiben und die Ruhe wieder herzustellen, so befiehlt der die Mannschaft kommandirende Offizier oder Unteroffizier dem Haufen, aus einander zu gehen, und erzwingt, wenn auf die zweite Wiederholung seinem Gebot, oder dem durch Trommelschlag oder Trompetenschall gegebenen Zeichen nicht sofort genügt wird, durch Waffengewalt den schuldigen Gehorsam. Wird der bewaffneten Macht thätlicher Widerstand entgegengesetzt, oder sogar ein Angriff auf dieselbe mit Waffen oder andern gefährlichen Werkzeugen unternommen, wird mit Steinen oder andern Gegenständen nach derselben geworfen, so ist die bewaffnete Macht, auf Anordnung ihres Befehlshabers, von der Schußwaffe Gebrauch zu machen befugt [1]). — Ueber den Waffengebrauch des Militärs [2]), der Grenzaufsichtsbeamten [3]), so wie der Forst- und Jagdbeamten [4]) sind neuerlich gesetzliche Vorschriften ergangen.

Das einigen Verwaltungsbehörden beigelegte Exekutionsrecht (vergl. oben S. 73) erstreckt sich auch bis zu der Person des Exequendi, und kann derselbe daher in gewissen Fällen gefänglich eingesetzt werden. Auf Grund einer vollständigen, zu den Akten zu bringenden schriftlichen Verhandlung kann gegen Subalternbeamte der Regierungen von den Regierungspräsidenten, als Ordnungsstrafe, Arrest bis zu acht Tagen verfügt werden [5]).

Was die von dem Richter, abgesehen von den Fällen, wo es auf Vollstreckung rechtskräftiger Urtheile ankommt, vorzunehmenden Verhaftungen betrifft, so können verdächtige Denuntianten [6]) und Personen, die ein Zeugniß abzulegen verpflichtet sind, sich dessen aber weigern [7]), von ihm verhaftet werden; desgleichen Parteien oder an-

---

1) Verordnung vom 17. August 1835. Gesetzs. S. 170. Vergl. Verordnung vom 30. September 1836. Gesetzs. S. 301.

2) Gesetz vom 20. März 1837. Gesetzs. S. 60.

3) Gesetz vom 28. Juni 1834. Gesetzs. S. 83.

4) Gesetz vom 31. März 1837. Gesetzs. S. 65. K. O. vom 6. Oktober 1837 und vom 19. April 1838. Gesetzs. 1838. S. 257, 258. K. O. vom 21. Mai 1840. Gesetzs. S. 129. K. O. vom 19. Februar 1842. Gesetzs. S. 111.

5) Geschäftsanweisung für die Regierungen, vom 31. December 1825 (in v. Kamptz Annalen 1825. S. 821).

6) Krim. O. § 115.

7) Krim. O. § 312. A. G. O. I. 10. § 184.

Digitized by Google

dere vor ihm auftretende Personen, welche sich eine Störung der gerichtlichen Verhandlungen zu Schulden kommen lassen [1]). Die Verhaftung eines Verdächtigen setzt allemal voraus, daß die Existenz eines Verbrechens wahrscheinlich ist, wenn auch der Thatbestand noch nicht vollständig festgestellt worden. Inwiefern der gegen eine bestimmte Person obwaltende Verdacht zur Verhaftung hinreichend sei, ist vom Richter zu erwägen, vorzüglich nach der Größe des Verbrechens und nach der größeren oder geringeren Besorgniß, daß der Verdächtige sich durch die Flucht der ferneren Untersuchung entziehen werde. Diebe, Betrüger und ähnliche Verbrecher werden in der Regel jederzeit verhaftet; andere Verbrecher in der Regel nur, wenn die Strafe, welche sie zu erwarten haben, wahrscheinlich einjährige Einspertung erreicht. Soll die Verhaftung auf Befehl der Vorgesetzten des Richters, oder auf Requisition eines in- oder ausländischen Gerichts geschehen, so muß derselbe sie, ohne Prüfung der Gründe, in der Regel vornehmen [2]).

Bei einem jeden Vorfall, wodurch die unter der besondern Obsorge der Polizei stehende öffentliche Ruhe und Sicherheit gestört worden, haben die Polizeibehörden das Recht des ersten Angriffs und der vorläufigen Untersuchung. Findet sich aber dabei, daß außer der Uebertretung eines Polizeigesetzes ein Verbrechen begangen, so muß die fernere Verfügung dem ordentlichen Gericht überlassen werden. Bei Verhaftungen haben die Polizeibehörden dieselben Vorschriften zu beachten, wie die Richter [3]).

Die Verletzung des Hausrechts, d. h. das Eindringen in eines Andern Haus, Wohnung oder sonstigen Aufenthaltsort, oder gehörig abgeschlossenen Platz, ohne dessen Willen, ist nur gestattet: 1) dem Richter, wenn er eine Haussuchung vorzunehmen berechtigt ist, wenn nämlich hinreichende Gründe vorhanden sind, zu vermuthen, daß dadurch die Ausmittelung des Thatbestandes oder des Thäters erleichtert, oder der durch das Verbrechen verursachte Schaden ganz oder zum Theil werde ersetzt werden [4]); 2) den Polizeibehörden in denselben Fällen, da sie das Recht des ersten Angriffs haben; 3) den Gendarmen, insofern sie zur Ermittelung eines groben Verbrechens und zur Entdeckung und Ergreifung eines groben Verbrechers bei Gefahr im Verzuge selbstständig eine Haussuchung vornehmen, da sie sonst in Privatwohnungen (mit Ausnahme der Wirthshäuser und Herbergen) nur dann eindringen dürfen, wenn sie von den Bewohnern zu

1) K. O. vom 24. Oktober 1838. Gesetzs. S. 504.
2) Krim. O. § 206 sqq. A. G. O. I. 35. § 44.
3) A. L. R. II. 17. § 12, 13. II. 20. § 460.
4) Krim. O. § 125. A. L. R. II. 20. § 525 sqq.

Digitized by Google

Hülfe gerufen werden, oder um ihnen gegen Verbrechen und Feuers- oder andere Gefahr Schutz zu gewähren [1]); endlich steht 4) auch Steuerbeamten zu, bei Verdacht von Steuerdefraudationen, Revisionen der Waarenlager und selbst Hausvisitationen, unter gewissen Beschränkungen vorzunehmen [2]).

Was die Rheinische Gesetzgebung betrifft, so können danach, ohne vorhergegangene Ordonnanz eines Gerichtshofes, verhaften: 1) die Feld- und Forsthüter, und zwar Jeden, den sie auf frischer That finden, oder den der öffentliche Ruf als Urheber eines Verbrechens sogleich bezeichnet, falls das Verbrechen entweder Gefängniß- oder eine schwerere Strafe nach sich zieht [3]); 2) dieselbe Befugniß hat Jeder, dem die bewaffnete Macht anvertraut ist [4]); 3) der Prokurator, im Fall eines auf frischer That entdeckten Verbrechens, das seiner Natur nach eine Leibes- oder entehrende Strafe nach sich zieht, den gegenwärtigen Beschuldigten, insofern schwere Anzeichen gegen ihn vorhanden sind; so wie auch den, welcher gegen seinen Befehl vor dem Schluß eines Protokolls sich entfernt [5]); 4) der Instruktionsrichter, insofern die That von der Beschaffenheit ist, daß sie eine Leibes- oder entehrende Strafe, oder Korrektionellgefängniß nach sich zieht [6]); endlich 5) der Präsident des Assisenhofes einen Zeugen, wenn aus den öffentlichen Verhandlungen sich zu ergeben scheint, daß seine Aussage falsch sei [7]). Zur Feststellung des Thatbestandes eines Verbrechens, Vergehens oder einer Polizeiübertretung dürfen sich in die Häuser, Werkstätten und Gebäude, in die daran stoßenden Höfe und eingeschlossenen Plätze, ohne den Antrag des Hausvorstehers nur [8]) begeben, und Haussuchungen vornehmen resp. anordnen: die Feld- und Forsthüter, Prokuratoren, Friedensrichter, Offiziere der Gendarmerie, Bürgermeister, Beigeordnete, Polizeikommissarien, Instruktionsrichter und Präsidenten der Assisenhöfe [9]).

Personen, welche einer Zollkontravention verdächtig sind, können

---

1) Gendarmerie-Instruktion vom 30. December 1820. § 27. Gesetzs. 1821. S. 19.

2) Zollgesetz vom 23. Januar 1838. § 37, 38. Gesetzs. S. 39. 352. Steuerordnung vom 8. Februar 1819. § 54. Gesetzs. S. 110.

3) Rhein. Krim. P. O. Art. 16.

4) Art. 106. a. a. O.

5) Art. 40, 34. a. a. O.

6) Art. 61. 94. a. a. O.

7) Art. 330. a. a. O.

8) Vergl. Rhein. St. G. B. Art. 184.

9) Rhein. Krim. P. O. Art. 16, 36 sqq. 46, 48 sqq. 87, 89, 464.

Digitized by Google

in gewissen Fällen von den Zollbehörden einer körperlichen Visitation unterworfen werden [1]).

§ 44. Schutz des Eigenthums.

Die Bürger des Staats haben nicht bloß das Recht, für ihre Person den Schutz desselben gegen Gewalt und Störungen zu fordern, sondern auch für ihr Vermögen [2]).

Der Staat kann das Privateigenthum seiner Bürger nur alsdann einschränken, wenn dadurch ein erheblicher Schaden von Andern oder von dem Staat selbst abgewendet, oder ihnen ein beträchtlicher Vortheil verschafft werden, beides aber ohne allen Nachtheil des Eigenthümers geschehen kann; ferner alsdann, wenn der abzuwendende Schaden, oder der zu verschaffende Vortheil des Staats selbst, oder anderer Bürger desselben, den aus der Einschränkung für den Eigenthümer entstehenden Nachtheil beträchtlich überwiegt. Doch muß in diesem Falle der Staat für vollständige Schadloshaltung des einzuschränkenden Eigenthümers sorgen. In allen Fällen aber können Einschränkungen des Eigenthums, welche nicht aus besondern wohl erworbenen Rechten eines Andern entspringen, nur durch Gesetze begründet werden.

So weit die Erhaltung einer Sache auf die Erhaltung und Beförderung des gemeinen Wohls erheblichen Einfluß hat, so weit ist der Staat deren Zerstörung oder Vernichtung zu untersagen berechtigt. So weit die Benutzung einer Sache zur Erhaltung des gemeinen Wohls erforderlich ist, kann der Staat diese Benutzung befehlen [3]). Jemanden zum Verkauf einer Sache zu zwingen, ist der Staat nur dann berechtigt, wenn es zum Wohl des gemeinen Wesens nothwendig ist, z. B. zur Anlegung oder Verbreitung eines öffentlichen Weges, eines schiffbaren Kanals oder Flußbettes, zur Anlegung von Festungswerken, zu bergbaulichen Zwecken, zu Eisenbahnen. Auch kann der Staat bei entstehendem Getreidemangel die Besitzer von Getreidevorräthen zur Ausstellung derselben zum feilen Verkauf, jedoch mit Vorbehalt ihres eigenen Bedürfnisses, nöthigen. Ob der Fall einer Nothwendigkeit des Verkaufs zum gemeinen Wohl vorhanden sei, bleibt der Beurtheilung und Entscheidung des Staatsoberhauptes vorbehalten. Ueber die Bestimmung des Preises, wobei auch auf den außerordentlichen Werth Rücksicht zu nehmen ist, soll dem bisherigen Eigenthümer rechtliches Gehör nicht versagt werden [4]). —

---

1) Zollgesetz vom 23. Januar 1838. § 39. Gesetzs. S. 40.

2) A. L. R. Einl. § 76. II. 17. § 1.

3) A. L. R. I. 8. § 29—34.

4) A. L. R. I. 11. § 4—11. Deklaration vom 27. Oktober 1804, die

Digitized by Google

Nach der Rheinischen Gesetzgebung kann Niemand gezwungen werden, sein Eigenthum abzutreten, es sei denn um des öffentlichen Nutzens willen und vermittelst einer gerechten und vorgängigen Entschädigung [1]).

§ 45. Recht zum Gewerbebetrieb.

Im Jahre 1807 wurde im Preußischen Staate gesetzlich ausgesprochen, daß jeder Edelmann befugt sei, ohne allen Nachtheil seines Standes, bürgerliche Gewerbe zu treiben, und jeder Bürger und Bauer berechtigt, aus dem Bauer- in den Bürgerstand, und aus dem Bürger- in den Bauernstand zu treten [2]). Kein Dorfbewohner ist mehr genöthigt, zur Erlernung eines bürgerlichen Gewerbes eine Genehmigung nachzusuchen [3]).

Im Jahre 1810 wurden der Mühlenzwang, der Brau- und Branntweinzwang, oder das mit dem Besitz einer Mühle, einer Brauerei, einer Brennerei, oder eines Schanks verbundene Recht, Andere zu zwingen, daß sie daselbst ihren Bedarf entweder mahlen oder schroten, oder das Getränk ausschließlich beziehen müssen, ohne Unterschied der Besitzrechte, aufgehoben [4]). Die Berechtigten erhielten unter gewissen Umständen Entschädigung vom Staate [5]). In den Landestheilen, in welchen bei ihrer nach dem Jahre 1810 geschehenen Vereinigung mit dem Preußischen Staate der Mahl-, Bier- und Branntweinzwang bestand, ist er aber nicht aufgehoben [6]). Die in einem Theile der vormals Französisch-Hanseatischen Departements und in den vormals Hannöverschen Landestheilen noch fortdauernden Zwangs- und Bannrechte sind ablösbar [7]). In der Provinz Posen hat eine Aufhebung der Zwangs- und Bannrechte stattgefunden [8]).

Abtretung von Grund und Boden zu bergbaulichen Zwecken betreffend (in Bergius, Ergänzungen ꝛc. S. 1). Gesetz über die Eisenbahn-Unternehmungen vom 3. November 1838. § 8 sqq. Gesetzs. S. 507.

1) Rhein. C. G. B. Art. 545. Gesetz über die gerichtliche Entsetzung aus dem Eigenthum, vom 8. März 1810 (in Bergius, Ergänzungen ꝛc. S. 8).

2) Edikt vom 9. Oktober 1807. § 2. Gesetzs. S. 171.

3) Vergl. Publikandum vom 8. April 1809. § 9. Gesetzs. S. 560.

4) Edikt vom 28. Oktober 1810. Gesetzs. S. 95. Wegen des, nicht unzulässigen Krugsverlagsrechts, vergl. Gesetz vom 7. September 1811. § 51, 54. Gesetzs. S. 268.

5) Verordnung vom 15. September 1818. Gesetzs. S. 178.

6) K. O. vom 23. März 1836. Gesetzs. S. 168.

7) Ablösungsordnung vom 13. Juli 1829. Tit. 9. Gesetzs. S. 82.

8) Gesetz vom 13. Mai 1833. Gesetzs. S. 59. Verordnung vom 4. Mai 1839. Gesetzs. S. 206.

Digitized by Google

Neue Konzessionen oder Berechtigungen zu Gewerben, durch welche ein Exklusiv- oder Zwangs- und Bannrecht begründet werden soll, werden nicht ertheilt. Exklusivrechte werden nur ausnahmsweise und auf bestimmte Jahre gegeben, wenn bei einem neuen Gewerbe der Versuch gemacht werden soll, ob es gedeihen werde [1]). In den seit dem Jahre 1811 zum Preußischen Staate gehörigen Landestheilen [2]), sowie in der Provinz Posen [3]), sind die ausschließlichen Gewerbsberechtigungen aufgehoben. In den übrigen Landestheilen möchten dergleichen ältere Berechtigungen von einiger Erheblichkeit wohl nicht vorhanden sein.

Nach einer Anordnung vom Jahre 1810 sollte, mit wenigen Ausnahmen, Jeder, welcher sein bisheriges Gewerbe, es bestehe in Handel, Fabriken, Handwerken, es gründe sich auf eine Wissenschaft oder Kunst, fortsetzen oder ein neues unternehmen will — wobei keiner Korporation und keinem Einzelnen ein Widerspruchsrecht, welcher Grund auch dafür angeführt werden mag, zusteht — verpflichtet sein, einen Gewerbeschein gegen Zahlung einer Steuer zu lösen. Das schon erlangte Meisterrecht, der Besitz einer Konzession befreite nicht von dieser Verbindlichkeit. Im Allgemeinen durfte selbstständigen Personen von rechtlichem Lebenswandel der Gewerbeschein nicht versagt werden. Zu Gewerben, bei deren ungeschicktem Betrieb gemeine Gefahr obwaltet, oder welche eine öffentliche Beglaubigung oder Unbescholtenheit erfordern, konnten aber nur dann Gewerbescheine ertheilt werden, wenn die Nachsuchenden zuvor den Besitz der erforderlichen Eigenschaften auf vorgeschriebene Weise nachwiesen. Alle früheren Abgaben von den Gewerben, insofern sie die Berechtigung zum Betriebe derselben betreffen, sie mögen alljährlich oder ein Mal für alle Mal an Königliche Kassen, Kämmereien oder an Grundherren entrichtet werden, wurden aufgehoben [4]). Die Lösung des Gewerbescheins änderte nichts in der Verpflichtung, Bürger zu werden, oder der Gemeinde als Mitglied beizutreten und Gemeindelasten zu übernehmen. Gewerbe, welche nach allgemeinen Gesetzen oder örtlichen Statuten nur Bürger oder Gemeindeglieder treiben dürfen, können auch auf den

1) Vergl. Regierungsinstruktion vom 26. December 1808 § 50. Gesetzs. S. 496. Regierungsinstruktion vom 23. Oktober 1817. § 21 ad 13. Gesetzs. S. 265.

2) Gesetz vom 7. September 1811. § 32—50. Gesetzs. S. 265. Deklaration vom 11. Juli 1822. Gesetzs. S. 187.

3) Gesetz vom 13. Mai 1833. Gesetzs. S. 52.

4) Edikt vom 2. November 1810. Gesetzs. S. 79. Deklaration vom 19. Februar 1832. Gesetzs. S. 64. Wegen Aufhebung der gewerblichen und persönlichen Abgaben und Leistungen in den Mediatstädten der Provinz Posen, vergl. Gesetz vom 13. Mai 1833. Gesetzs. S. 55. K. O. vom 29. August 1838. Gesetzs. S. 447.

Digitized by Google

Grund des Gewerbescheins nur nach Erlangung des Bürgerrechts oder der Gemeindemitgliedschaft betrieben werden. Wer bisher nicht zünftig war, kann, unter Beobachtung obiger Vorschrift, auf den Grund seines Gewerbescheins, jedes Gewerbe treiben, ohne deshalb genöthigt zu sein, irgend einer Zunft beizutreten. Er ist dessenungeachtet auch berechtigt, Lehrlinge und Gehülfen anzunehmen. Die Lehrzeit oder die Dauer des Dienstes, das etwanige Lehrgeld, Lohn, Kost und Behandlung wird dann bloß durch Vertrag bestimmt. Wer bisher zünftig war, darf dem Zunftverbande jederzeit entsagen. Die Entsagung entbindet aber nicht, für alle am Tage des Austritts vorhandenen Verpflichtungen des Gewerks so zu haften, als wenn der Austritt nicht geschehen wäre. Jedes Gewerk kann sich auch durch gemeinsamen Beschluß selbst auflösen. Die Genehmigung hierzu kann in der Regel nicht versagt werden, wenn das Gewerk nachweist, wie seine Schulden bezahlt werden sollen. Was nach Bezahlung der Schulden übrig bleibt, wird Eigenthum der Mitglieder. Auch die Landespolizeibehörde ist befugt, jedes Gewerk zu jeder Zeit für aufgelöst zu erklären. Wird von Landespolizeiwegen in besondern Fällen zu einem gemeinnützigen Zweck nöthig erachtet, Gewerbtreibende gewisser Art in eine Korporation zu vereinigen, so ist Jeder verpflichtet, dieser Korporation beizutreten, so lange er dies Gewerbe treibt. Die Gewerbsberechtigung eines Jeden wird nach dem Inhalt seines Gewerbescheins beurtheilt. Derselbe giebt dem Inhaber auch das Recht, mit den auf den Grund desselben verfertigten Erzeugnissen zu handeln. Jedermann kann so viel Gewerbescheine lösen und so vielerlei Gewerbe neben einander treiben, als er will, insoweit nicht etwa polizeiliche Vorschriften entgegenstehen. Alle polizeilichen Taxen der Lebensmittel, Kaufmanns- und Bäckerwaaren sind aufgehoben. Auch die Gastwirthe stehen unter keiner polizeilichen Taxe. Alle Lohntaxen für Handwerksarbeit sind ebenfalls aufgehoben [1].

Vorstehende gesetzliche Vorschriften sind zwar in allen neuen und wiedererworbenen Provinzen nicht vollständig verkündigt, indeß finden sich in diesen auch nirgends erhebliche gesetzliche Beschränkungen der Gewerbefreiheit.

Die Ausfertigung besonderer Gewerbescheine geschieht in allen Provinzen gegenwärtig nur noch für solche Gewerbe, die im Umherziehen betrieben werden [2].

§ 46. Recht zur Erwerbung von Grundeigenthum. Von der agrarischen Gesetzgebung im Allgemeinen.

Was insbesondere die landwirthschaftlichen Gewerbe betrifft, so müssen die folgenden gesetzlichen Bestimmungen erwähnt werden.

1) Gesetz vom 7. September 1811. Gesetzs. S. 263.
2) Gesetz vom 30. Mai 1820. § 20. Gesetzs. S. 150.

Digitized by Google

Jeder Einwohner des Staats ist, ohne alle Einschränkung in Beziehung auf den Staat, zum eigenthümlichen und Pfandbesitz unbeweglicher Grundstücke aller Art berechtigt; der Edelmann also zum Besitz nicht bloß adlicher, sondern auch unadlicher, bürgerlicher und bäuerlicher Güter aller Art, und der Bürger und Bauer zum Besitz nicht bloß bürgerlicher, bäuerlicher und anderer unadlicher, sondern auch adlicher Grundstücke. Alle früheren Vorzüge, welche bei Gütererbschaften der adliche vor dem bürgerlichen Erben hatte, und die bisher durch den persönlichen Stand des Besitzers begründete Einschränkung und Suspension gewisser gutsherrlichen Rechte fallen weg. — In Absicht der Erwerbsfähigkeit solcher Einwohner, welche den ganzen Umfang ihrer Bürgerpflichten zu erfüllen, durch Religionsbegriffe gehindert werden (vgl. oben S. 106), gelten für einzelne Landestheile einige Beschränkungen [1]).

Jeder Grundbesitzer, ohne Ausnahme, ist befugt, über seine Grundstücke insofern frei zu verfügen, als nicht Rechte, welche Dritten darauf zustehen, und aus Fideikommissen, Majoraten, Lehnsverband, Schuldverpflichtungen, Servituten und dergleichen herrühren, dadurch verletzt werden. Demgemäß kann, mit Ausnahme dieser Fälle, jeder Eigenthümer sein Gut oder seinen Hof durch Ankauf oder Verkauf, oder sonst auf rechtliche Weise willkührlich vergrößern oder verkleinern. Er kann die Zubehörungen an einen oder mehrere Erben überlassen. Er kann sie vertauschen, verschenken, oder sonst nach Willkühr im rechtlichen Wege damit schalten, ohne zu einer dieser Veränderungen einer besonderen Genehmigung zu bedürfen. Die früheren Einschränkungen in Ansehung der Benutzung der Privatwaldungen existiren nicht mehr. Die Eigenthümer können solche nach Gutfinden benutzen und sie auch parzelliren und urbar machen, wenn ihnen nicht Verträge mit einem Dritten, oder Berechtigungen Anderer entgegenstehen. Mit dieser Einschränkung können auch landwirthschaftlich benutzte Grundstücke in Forst verwandelt und solche jeder andern beliebigen Veränderung unterworfen werden [2]).

Jede, keinem Obereigenthümer unterworfene Lehnsverbindung, jede Familien- und jede Fideikommißstiftung [3]) kann durch einen Fami-

---

1) Edikt vom 9. Oktober 1807. § 1. Gesetzs. S. 171.

2) Edikt vom 14. September 1811. Gesetzs. S. 300.

3) Die Stiftung beständiger Familien-Fideikommisse ist Jedem erlaubt. Doch muß ein dazu gewidmetes Kapital wenigstens 10,000 Thaler und ein dazu gewidmetes Landgut einen Reinertrag von wenigstens 2500 Thaler gewähren. Für eben diese Familie soll kein Fideikommiß, welches den reinen Ertrag von 10,000 Thaler übersteigt, ohne besondere Landesherrliche Genehmigung gestiftet werden. A. L. R. II. 4. § 47 sqq. Wegen der Fideikommisse im vormaligen Großherzogthum Berg,

Digitized by Google

lienbeschluß beliebig abgeändert, oder gänzlich aufgehoben werden [1]). Doch kann diese Vorschrift auf diejenigen fideikommissarischen Substitutionen, die bei der ersten Generation stehen bleiben, den Rechten der Substituirten entgegen, nicht angewendet werden [2]).

Die agrarische Gesetzgebung seit dem Jahre 1807 hat die Möglichkeit geschafft, das Grundeigenthum von den aus früheren Zeiten her darauf lastenden Fesseln zu befreien, welche die freie Bewegung des Landbaues und die vortheilhafteste Benutzung des Grund und Bodens [3]) bisher hinderten. Es ist hierbei der Grundsatz angenommen worden, daß diejenigen Rechte, welche einen wirklichen Werth haben, nur gegen Entschädigung Seitens der Verpflichteten aufgehoben werden. Die allgemeinen Grundsätze, die hierbei hauptsächlich zur Anwendung kommen, sind die folgenden [4]).

§ 47. Von Gemeinheitstheilungen.

Was die Gemeinheitstheilungen [5]) betrifft, so soll die von mehreren Einwohnern einer Stadt oder eines Dorfes, von Gemeinden und Grundbesitzern bisher gemeinschaftlich ausgeübte Benutzung länd-

---

vergl. Gesetz vom 23. März 1828. Gesetzs. S. 38. K. O. vom 7. April 1832. Gesetzs. S. 128. K. O. vom 24. Juli 1832. Gesetzs. S. 201. Gesetz vom 14. Juli 1833. Gesetzs. S. 83. K. O. vom 23. August 1834. Gesetzs. S. 167; im Herzogthum Westphalen, vergl. K. O. vom 5. Januar 1830. Gesetzs. S. 5. K. O. vom 22. August 1832. Gesetzs. S. 225; in Schlesien, vergl. Gesetz vom 15. Februar 1840. Gesetzs. S. 25. — Nach dem Rhein. C. G. B. Art. 896 sind Substitutionen verboten. Jetzt kann in der Rheinprovinz die Errichtung von Familienfideikommissen nur nach vorgängiger Prüfung der Provinzialbehörden unter Landesherrlicher Genehmigung erfolgen; die Rechtsverhältnisse derselben sollen bloß nach der bestätigten Stiftungsurkunde beurtheilt werden. K. O. vom 25. Februar 1826. Gesetzs. S. 19.

1) Edikt vom 9. Oktober 1807. § 9. Gesetzs. S. 172. Vergl. Gesetz über Familienschlüsse ꝛc., vom 15. Februar 1840. Gesetzs. S. 20.

2) Deklaration vom 19. Februar 1812. Gesetzs. S. 13.

3) Die Bestimmung des § 5 des Edikts vom 9. Oktober 1807, wonach den Lehns- und Fideikommißbesitzern die Vererbpachtung des Vorwerkslandes oder einzelner Pertinenzien ohne Zustimmung der Lehns-Obereigenthümer, Lehns- oder Fideikommißfolger gestattet war, ist suspendirt. K. O. vom 28. Juli 1842. Gesetzs. S. 242.

4) Vergl. Dönniges, die Landkultur-Gesetzgebung Preußens; eine Zusammenstellung und Erläuterung der seit dem 9. Oktober 1807 ergangenen Gesetze über den Grundbesitz ꝛc. Berlin 1843. J. Koch, die Agrargesetze des Preußischen Staats. 3te Aufl. Breslau 1843.

5) Gemeinheitstheilungsordnung vom 7. Juni 1821. Gesetzs. S. 53. Wegen Sicherstellung der Rechte dritter Personen bei Gemeinheitstheilungen, gutsherrlich-bäuerlichen Regulirungen, Ablösungen ꝛc., vergl. Gesetz

Digitized by Google

licher Grundstücke möglichst aufgehoben, oder, so lange sie besteht, möglichst unschädlich gemacht werden.

Die Aufhebung der Gemeinheit findet hiernach statt, bei Weideberechtigungen auf Aeckern, Wiesen, Angern, Forsten und sonstigen Weideplätzen, bei Forstberechtigungen zur Mast, zum Mitgenuß des Holzes und zum Streuholen, und bei Berechtigungen zum Plaggen-, Heide- und Bültenhieb, es mögen übrigens diese Gerechtsame auf einem gemeinschaftlichen Eigenthum, einem Gesammteigenthum oder einem einseitigen oder wechselseitigen Dienstbarkeitsrecht beruhen. In allen Fällen finden Gemeinheitstheilungen nur auf den Antrag der Theilnehmer, und nur insofern statt, als dadurch die Landkultur im Ganzen befördert und verbessert wird. Letzteres wird im Allgemeinen angenommen. Wird das Gegentheil behauptet, so muß es von dem Behauptenden bewiesen werden. Die Befugniß, auf Gemeinheitstheilung anzutragen, kann weder durch Willenserklärungen, noch durch Verträge, noch durch Verjährung erlöschen. Auch frühere Judikate können diesen Antrag nicht hindern.

Nach neuern Bestimmungen [1]) soll eine Gemeinheitstheilung, wenn solche nicht anders, als mit Umtausch der zur Ortsfeldmark gehörigen Ackerländereien ausgeführt werden kann, in der Regel nur dann stattfinden, wenn die Besitzer des vierten Theils der Ackerländereien, welche durch den Umtausch betroffen werden, mit der nachgesuchten Separation einverstanden sind.

Bei jeder Auseinandersetzung werden die Betheiligten nach ihren näher auszumittelnden Theilnehmungsrechten abgefunden. Die Aufhebung der Gemeinheit geschieht dadurch, daß den Theilnehmern an die Stelle ihrer Berechtigungen eine angemessene Entschädigung zur ausschließlichen und freien Verfügung überwiesen wird. Die Entschädigung kann in Land, Rente, Naturalleistungen und Kapital bestehen. Jeder Eigenthümer mit Dienstbarkeiten belasteter Grundstücke und jeder Miteigenthümer von Gemeinegründen kann auch begehren, daß die Theilnehmungsrechte der Dienstbarkeits- und Mitberechtigten auf ein bestimmtes Maaß festgesetzt werden und danach die Benutzung geordnet werde.

Besondere Bestimmungen sind in Betreff der Theilung gemeinschaftlicher Jagddistrikte in den Provinzen Westphalen, Brandenburg und Sachsen vorhanden [2]).

---

vom 29. Juni 1835. Gesetzs. S. 135. Wegen Erwerbung von Servituten durch Verjährung, vergl. Gesetz vom 31. März 1841. Gesetzs. S. 75.

1) Verordnung vom 28. Juli 1838. Gesetzs. S. 429.

2) Verordnungen vom 7. März 1843. Gesetzs. S. 109, 125.

Digitized by Google

§ 48. Von Regulirung der gutsherrlichen und bäuerlichen Verhältnisse.

Die Regulirung der gutsherrlichen und bäuerlichen Verhältnisse erfolgt nicht in allen Provinzen nach gleichen Grundsätzen.

Was zunächst die Provinzen betrifft, welche im Jahre 1811 den Preußischen Staat bildeten[1]), so können hier die bisher noch nicht zu Eigenthums-, Erbzins- oder Erbpachtsrechten verliehenen bäuerlichen Besitzungen in Eigenthum verwandelt und die auf denselben ruhenden Dienstbarkeiten und Berechtigungen gegen wechselseitige Entschädigungen abgelöst werden. Man versteht unter bäuerlichen Besitzungen solche ländliche Güter, deren Hauptbestimmung ist, ihren Inhaber als selbstständigen Ackerwirth zu ernähren und die schon in gewissen Normaljahren grundsteuerpflichtig waren, auch zu gewissen gutsherrlichen Lasten verpflichtet sind. Die Inhaber erhalten durch Uebernahme einer Entschädigung in Land, Korn- oder Geldrente, Kapital oder Diensten, das freie Eigenthum der Güter, welche indeß nicht höher, als bis zu einem Viertheil des Werths verschuldet werden dürfen. Die etwa übernommenen Dienste müssen ihrem Umfange nach bestimmt sein, dürfen aber nur auf bestimmte, und zwar höchstens auf vier und zwanzig Jahre übernommen werden. Die Entschädigung in Land darf niemals mehr, als die Hälfte der zum Bauerhofe gehörigen Ländereien betragen. Eine Entschädigung bloß in Land darf aber in den Fällen nicht stattfinden, wenn das Gut zu gering werden würde, um als ordentliche Ackernahrung fortbestehen zu können, d. h. wenn es für ein Gespann von zwei Zugochsen nicht zureichende Arbeit gewähren sollte. In Betreff der Jagdgerechtigkeit, der Jurisdiktion und polizeilicher Verhältnisse wird durch die Regulirung nichts geändert.

Dieselben Gesetze, wenn auch mit einigen Modifikationen, sind für den Kottbusser Kreis[2]), für die Ober- und Niederlausitz und das Amt Senftenberg[3]), so wie für das Landgebiet der Stadt Danzig[4]) für anwendbar erklärt. Dagegen sind für das Großherzogthum Posen und die mit Westpreußen vereinigten Distrikte des Herzogthums Warschau[5]) über die gutsherrlichen

---

1) Edikt vom 14. September 1811. Gesetzs. S. 281. Deklaration vom 29. Mai 1816. Gesetzs. S. 154. Verordnung vom 9. Juni 1819. Gesetzs. S. 151. Deklaration vom 24. März 1823. Gesetzs. S. 35.

2) Verordnung vom 18. November 1819. Gesetzs. S. 249.

3) Gesetz vom 21. Juli 1821. Gesetzs. S. 110.

4) Gesetz vom 8. April 1823. Gesetzs. S. 73.

5) Gesetz vom 8. April 1823. Gesetzs. S. 49. Deklaration vom 10. Juli 1836. Gesetzs. S. 204.

Digitized by Google

und bäuerlichen Verhältnisse und über die Rechtsverhältnisse des Grundbesitzes besondere Gesetze ergangen; desgleichen auch für die Grafschaften Wittgenstein [1]), für das Herzogthum Westphalen [2]), das Fürstenthum Siegen [3]), so wie für die vormals zum Königreich Westphalen, zum Großherzogthum Berg und zu den Französisch-Hanseatischen Departements gehörig gewesenen Landestheile [4]).

Was insbesondere die Landestheile betrifft, welche bei Auflösung der Fremdherrschaft zum Königreich Westphalen gehört haben, so haben hier nach einem späteren Gesetz [5]) die bäuerlichen Besitzer, d. h. die Besitzer solcher Grundstücke, auf welchen vor Einführung der fremden Gesetze gutsherrliche Rechte hafteten, entweder das volle, oder nutzbare Eigenthum, oder sie sind Zeitpächter. Sie haben das volle Eigenthum, wenn ihre Grundstücke entweder von allen Lasten befreit, oder nur mit jährlichen festen Geldabgaben belastet sind. Der Berechtigte hat aber in dieser Beziehung keine anderen Rechte, als die eines Realgläubigers. Haften auf dem Grundstücke andere Lasten, als jährliche feste Geldabgaben, so haben die Besitzer nur das nutzbare Eigenthum, und können nur in gewissen Fällen die Grundstücke veräußern, oder mit Hypotheken belasten. Die Gutsherren haben das Obereigenthum, und die vor Einführung der fremden Rechte genossenen Rechte, welche nicht ohne Entschädigung aufgehoben sind, insofern nicht nachgewiesen wird, daß diese Rechte bloß Folge der Leibeigenschaft waren. Die lehnherrlichen Rechte sind im Allgemeinen aufgehoben. Die auf den Grundstücken haftenden Reallasten, sie mögen gutsherrlicher Natur sein, oder nicht, dauern fort. Zur Veräußerung bäuerlicher Grundstücke unter Lebendigen ist die Einwilligung des Obereigenthümers erforderlich, der dieselbe nur in bestimmten Fällen versagen darf.

In den Landestheilen, welche bei Auflösung der fremden Herrschaft zum Großherzogthume Berg [6]), so wie in denjenigen, welche damals zu den Französisch-Hanseatischen Departements oder dem Lippe-Departement [7]) gehört haben, gelten im Ganzen dieselben Grundsätze, wie vorstehend angegeben ist. Doch haben die bäuerlichen Besitzer ihre Grundstücke entweder zu Eigenthums- oder zu Zeitpachtsrechten. Ersteren Falls können dieselben mit mancherlei Geldabgaben oder Naturalleistungen belastet sein. Der Berechtigte hat

1) Gesetz vom 22. December 1839. Gesetzs. 1840, S. 6.
2) Gesetz vom 18. Juni 1840. Gesetzs. S. 153.
3) Gesetz vom 18. Juni 1840. Gesetzs. S. 151.
4) Gesetz vom 25. September 1820. Gesetzs. S. 169.
5) Gesetz vom 21. April 1825. Gesetzs. S. 74.
6) Gesetz vom 21. April 1825. Gesetzs. S. 94.
7) Gesetz vom 21. April 1825. Gesetzs. S. 112.

Digitized by Google

aber mit Bezug hierauf keine anderen Rechte, als die eines Realgläubigers. Zur Zerstückelung solcher Grundstücke, auf welchen noch irgend eine bäuerliche Leistung haftet, ist die Einwilligung des Berechtigten nöthig, welcher dieselbe in jedem Falle zu versagen befugt ist. —

Noch ist hier zu erwähnen, daß neuerlich[1]) über die bäuerliche Erbfolge in der Provinz Westphalen ein besonderes Gesetz ergangen ist, welches zunächst auf alle Bauergüter (Höfe, Kolonate, Kotten und andere für sich bestehende Ackernahrungen) Anwendung finden soll, deren Solstätten 1806 zu solchen bäuerlichen Besitzungen gehörten, welche damals auf den Grund besonderer Provinzialgesetze, Statuten oder Gewohnheiten nach einer vom gemeinen Erbrechte abweichenden Succession vererbt wurden. Von diesen Bauergütern soll eine Matrikel gefertigt werden, in welche aber auch die Eigenthümer gewisser anderer bäuerlichen Besitzungen dieselben eintragen lassen und dem Gesetze unterwerfen können. —

Auf der linken Rheinseite[2]) waren die gutsherrlichen und lehnsherrlichen Rechte schon aufgehoben und die nicht aufgehobenen Grundrenten ablöslich, als die Preußische Besitznahme erfolgte.

§ 49. Von Ablösung der Reallasten.

In Betreff der Ablösungen, und zwar in den Landestheilen, in welchen das Edikt vom 14. September 1811 und dessen Deklarationen Anwendung finden, ingleichen im

---

1) Gesetz vom 13. Juli 1836. Gesetzs. S. 209. Dem Wunsche des fünften Westphälischen Landtags gemäß, ist nach dem Landtagsabschiede vom 8. Juni 1839 (I. 13) schon wegen Revision dieses Gesetzes Einleitung getroffen.

2) Vergl. Décret portant abolition du régime féodal, des justices seigneuriales etc., vom $^{4}/_{11}$ August 1789; Décret rélatif au droits féodaux, vom 15. März 1790; Décret concernant les droits feodaux rachetables, vom 3. Mai 1790; Décret concernant l'abolition de plusieurs droits seigneuriaux, notamment de ceux qui étaient ci-devant annexés à la justice seigneuriale, et le mode de rachat de ceux qui ont été declarés rachetables, vom $^{13}/_{20}$ April 1791; Décret rélatif aux droits féodaux, vom $^{25}/_{28}$ August 1792; Décret qui supprime sans indemnité toutes les redevances ci-devant seigneuriales et droits féodaux, même ceux conservés par le décret du 25 Août 1792, vom 17. Juli 1793; Décret rélatif aux redevances foncières et féodales dans les quatres départements de la rive gauche du Rhin, vom 9. Vendemiaire XIII. — 10. Oktober 1804 — in v. Daniels, Handbuch der für die K. Pr. Rheinprovinzen verkündigten Gesetze, Verordnungen und Regierungsbeschlüsse aus der Zeit der Fremdherrschaft. Köln 1833. Bd. I. S. 114. 150. 181. 548. Bd. II. S. 236. 371. Bd. IV. S. 554.) K. O., die Grundrenten in der Rheinprovinz betreffend, vom 29. Oktober 1835. Gesetzs. S. 231.

Digitized by Google

Herzogthum Sachsen, dem Gebiet Erfurt, dem Amt Wandersleben, ferner in den vormals Weimarschen und Schwarzburgischen, der Provinz Sachsen einverleibten Ortschaften, ist zu bemerken, daß Hand- und Spanndienste, welche auf Stellen haften, die von ihren Besitzern eigenthümlich, zu Erbzins- oder Erbpachtsrecht besessen werden, auf den Antrag der Betheiligten, gegen Entschädigung aufgehoben werden können, insofern die Stelle eine Ackernahrung ist. Die auf Dienstfamilienstellen, d. h. solchen, zu deren Bewirthschaftung bisher weder Zugvieh gehalten, noch auch dazu erforderlich ist, haftenden Handdienste können nur mit beiderseitiger Einwilligung der Betheiligten aufgehoben werden. Der Aufhebung nicht unterworfen sind Dienste, welche die Natur der öffentlichen Lasten haben, oder aus dem Gemeinde- oder Kirchenverhältnisse entspringen. Nachdem der Werth der aufgehobenen Dienste ermittelt ist, erfolgt die Entschädigung dafür in Land oder Rente. Die Rente wird in Roggen bestimmt, und kann in Gelde abgeführt werden, und zwar nach den Martini-Durchschnitts-Marktpreisen der letzten vierzehn Jahre, mit Weglassung der zwei theuersten und zwei wohlfeilsten. Eben so können andere jährliche Naturalabgaben, Zehnten und Laudemien ꝛc. nach ihrem Jahreswerthe in Rente verwandelt werden, welche zum fünf und zwanzigfachen Betrage ablöslich ist[1]).

Dieselben Grundsätze über die Ablösungen kommen auch im Großherzogthume Posen, den mit Westpreußen wieder vereinigten Distrikten des Herzogthums Warschau[2]), so wie auch im Landgebiete der Stadt Danzig[3]) zur Anwendung.

In den Landestheilen, welche vormals zum Königreiche Westphalen, Großherzogthume Berg oder den Französischen Departements gehört haben, kann, wenn das Eigenthum oder erbliche Besitzrecht an einem Grundstücke durch Reallasten beschwert ist, welche vor Einführung der fremden, die Verhältnisse des Grundbesitzes verändernden Gesetze entstanden sind, der Eigenthümer oder erbliche Besitzer (der Verpflichtete) die Ablösung dieser Lasten, d. h. die Aufhebung derselben gegen Entschädigung, verlangen. Ein solches Recht hat auch in gewissen Fällen der Berechtigte. Von der Ablösung sind

---

1) Ablösungsordnung vom 7. Juni 1821. Gesetzs. S. 77. Wegen Erleichterung der Ablösung gewerblicher u. s. w., auf dem Grundbesitz haftender Leistungen, vergl. Gesetz vom 30. Juni 1841. Gesetzs. S. 136. Wegen Ablösung der Hülfsdienste, im Brandenburgischen Provinzialverbande, vergl. K. O. vom 26. Oktober 1835, Gesetzs. S. 228; in der Provinz Preußen, vergl. K. O. vom 17. Februar 1838, Gesetzs. S. 237; in Pommern, vergl. K. O. vom 11. December 1831 (in Bergius, Ergänzungen ꝛc. S. 373).

2) Gesetz vom 8. April 1823, § 107. Gesetzs. S. 71.

3) Gesetz vom 8. April 1823, § 14. Gesetzs. S. 76.

Digitized by Google

aber hauptsächlich ausgenommen: die öffentlichen Lasten, mit Einschluß der Gemeindeabgaben und Gemeindedienste; die aus dem Kirchen- oder Schulverbande entspringenden Abgaben und Leistungen; alle sonstigen Korporations- und Societätslasten, z. B. die, welche sich auf eine Deichsocietät beziehen. Unter diesen Ausnahmen sind aber die Geld- und Naturalrenten, welche gedachten Anstalten, Korporationen und Societäten aus allgemeinen Rechtsverhältnissen (z. B. dem gutsherrlichen Verhältnisse oder dem Zehntrechte) zustehen, nicht mitbegriffen. Dem Rechte, Ablösung überhaupt zu fordern, kann weder Verjährung, Judikat, noch ein vor Einführung der fremden Gesetze geschlossener Vertrag entgegengesetzt werden. Ein später desfalls geschlossener Vertrag gilt bloß für zwölf Jahre [1]).

Ueber die Ablösung der Reallasten in den Grafschaften Wittgenstein [2]), im Herzogthume Westphalen [3]), im Fürstenthume Siegen [4]), so wie in den vormals Nassauischen Landestheilen und in der Stadt Wetzlar und Gebiet [5]) sind besondere gesetzliche Vorschriften erlassen.

Wegen Ablösung der Domanialgefälle und Leistungen ist zu bemerken, daß, wenn nicht Verträge Anderes bestimmen, die Ablösung jetzt überall auch nur gegen Einzahlung des fünf und zwanzigfachen Betrages der Rente gestattet werden darf [6]).

§ 50. Die Auseinandersetzungsbehörden.

Besondere Behörden, die General-Kommissionen und Revisions-Kollegien [7]), sind für die Aufsicht und Leitung der Geschäfte, welche zur Ausführung der Gemeinheitstheilungen, der Regulirung der gutsherrlichen und bäuerlichen Verhältnisse und der Ablösungen erforderlich

---

1) Ablösungsordnung vom 13. Juli 1829. Gesetzs. S. 65. Wegen Erleichterung der Ablösung des Heimfallsrechts in der Provinz Westphalen, vergl. Gesetz vom 25. April 1835. Gesetzs. S. 53. Wegen Erleichternng der Ablösung der Reallasten in den Kreisen Paderborn, Büren, Warburg und Höxter, vergl. K. O. vom 8. August 1836, Gesetzs. S. 235, und K. O. vom 26. August 1837 (in Bergius, Ergänzungen ꝛc. S. 583).

2) Gesetz vom 22. December 1839. Gesetzs. 1840, S. 6.

3) Ablösungsordnung vom 18. Juni 1840, Gesetzs. S. 156.

4) Gesetz vom 18. Juni 1840. Gesetzs. S. 151.

5) Gesetz vom 4. Juli 1840. Gesetzs. S. 195.

6) K. O. vom 19. Juni 1837. K. O. vom 24. December 1837 (in Bergius, Ergänzungen ꝛc. S. 580. 598).

7) Verordnung vom 20. Juni 1817. Gesetzs. S. 161. Gesetz vom 7. Juni 1821. Gesetzs. S. 83. Verordnung vom 30. Juni 1834. Gesetzs. S. 96. Deklaration vom 30. Juli 1842. Gesetzs. S. 245.

Digitized by Google

sind, bestellt. General-Kommissionen bestehen: zu Berlin, für die Provinz Brandenburg — jedoch mit Ausnahme des Frankfurter Regierungsbezirks — und für den Theil des Regierungsbezirks Magdeburg, welcher auf der rechten Elbseite liegt und vormals zur Kurmärkischen Regierung gehörte, so wie für die zur Provinz Sachsen gehörigen Theile des Herzogthums Sachsen, das Gebiet Erfurt, das Amt Wandersleben, und die vormals Weimarschen und Schwarzburgischen Ortschaften; zu Stargard, für die Provinz Pommern; zu Breslau, für die Provinz Schlesien; zu Posen, für die Provinz Posen; zu Stendal, für die Theile der Provinz Sachsen, welche zum Königreich Westphalen und zum Französischen Reiche gehört hatten, und zu Münster, für die Provinz Westphalen und für die auf der rechten Rheinseite gelegenen Theile der Rheinprovinz, jedoch mit Ausnahme der vormals Nassauischen Landestheile und der Stadt Wetzlar und Gebiet.

Die Stelle der General-Kommissionen vertreten in der Provinz Preußen die Regierungen, und zwar bei den Regierungen zu Gumbinnen und Danzig, die Abtheilungen des Innern, und bei den Regierungen zu Königsberg und Marienwerder, die zweiten Abtheilungen des Innern für Landeskultur; so wie die Justizdeputation zu Königsberg für die Regierungsbezirke Königsberg und Gumbinnen, und die Justizdeputation zu Marienwerder für die Regierungsbezirke Danzig nnd Marienwerder [1]). Die für den Regierungsbezirk Frankfurt bestandene General-Kommission zu Soldin ist mit der Regierung zu Frankfurt vereinigt, und bildet daselbst die landwirthschaftliche Abtheilung, neben welcher ein Spruchkollegium für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten besteht [2]). Im Regierungsbezirke Koblenz vertreten die Regierung zu Koblenz, Abtheilung des Innern, und eine Justizdeputation, für die vormals Nassauischen Landestheile und Wetzlar, die Stelle der General-Kommission [3]).

Revisionskollegien bestehen: zu Berlin, für den Bereich der dortigen General-Kommission und für den Regierungsbezirk Frankfurt; zu Breslau, für die Provinz Schlesien; zu Stettin, für die Provinz Pommern; zu Posen, für die Provinz Posen; zu Königsberg, für Ostpreußen und Litthauen; zu Marienwerder, für Westpreußen; zu Magdeburg, für den Bereich der General-Kommission zu Stendal; und zu Münster, für den Bereich der General-Kommission zu Münster.

---

1) Verordnung vom 30. Juni 1834. Gesetzs. S. 93. K. O. vom 16. August 1838 (in Bergius, Ergänzungen ꝛc. S. 608).

2) Verordnung vom 27. Juni 1840. Gesetzs. S. 132.

3) Gesetz vom 4. Juli 1840, § 113 sqq. Gesetzs. S. 221.

Digitized by Google

In den Angelegenheiten der Gemeinheitstheilungen, gutsherrlich-bäuerlichen Regulirungen und Ablösungen haben die General-Kommissionen, resp. Regierungen, nicht bloß den Hauptgegenstand der Auseinandersetzung, sondern auch alle anderweitigen Rechtsverhältnisse, welche bei vorschriftsmäßiger Ausführung der Auseinandersetzung in ihrer bisherigen Lage nicht verbleiben können, zu reguliren, die hierbei vorkommenden Streitigkeiten, mit Ausschließung der ordentlichen Gerichte, zu entscheiden, und überhaupt alle obrigkeitlichen Festsetzungen zu erlassen, deren es bedarf, um die Auseinandersetzung zur Ausführung zu bringen und die Interessenten zu einem völlig geordneten Zustande zurück zu führen.

Alle Streitigkeiten über Theilnehmungsrechte und deren Umfang, überhaupt wegen aller solcher Rechtsverhältnisse, welche ohne Dazwischenkunft der Gesetze über Regulirung der gutsherrlich-bäuerlichen Verhältnisse, der Gemeinheitstheilungs- und Ablösungsordnungen und der hiernach zu bewirkenden Auseinandersetzungen hätten zur Frage kommen können, und dann in den ordentlichen Rechtsweg gehört hätten, sind zur Appellation an das Revisionskollegium geeignet. Andere Verhältnisse, welche die Größe der den Gutsherren oder den Bauern zukommenden Abfindungen in Land, Kapital oder Rente bestimmen, sind nur insofern Gegenstand des Appellationsverfahrens, als der vorstehend ausgesprochene Grundsatz darauf Anwendung findet. Bei den Entscheidungen über die jedem Interessenten für seine Theilnehmuugsrechte zuständige Abfindung, über die Mittel dieser Ausgleichung und die Art und Weise ihrer Gewährnng ist zu unterscheiden:

1) ob dieselben eine Abfindung in Kapital oder eine Geldrente, oder

2) eine Naturalabfindung, oder andere als die zu 1 gedachten Leistungen zum Gegenstande haben.

Betrifft die Entscheidung der General-Kommission einen Gegenstand der zu 2 gedachten Art, so findet dagegen nicht die Appellation an das Revisionskollegium, sondern der Rekurs an das Ministerium des Innern statt. Zu dem Rekurswege gehören ferner in den Fällen zu 1 die Entscheidungen über die Alternative: ob dem Berechtigten die Entschädigung in Land, oder ob ihm solche in Kapital oder in einer Naturalrente zu gewähren ist. Wenn aber, außer dem zuletzt gedachten Falle, die von der General-Kommission getroffene Entscheidung eine Entschädigung in Kapital oder Geldrente betrifft, sei es, daß über die Verpflichtung dazu, oder wegen der Höhe derselben gestritten wird, so findet deshalb die Appellation an das Revisionskollegium statt. Wenn wegen der Ausstellungen, welche entweder von den Partheien bei Vollziehung der Rezesse erhoben, oder Seitens der General-Kommission bei den ihr zur Genehmigung vorgelegten Vereinbarungen gemacht worden, eine gütliche und angemessene Vereinigung

Digitized by Google

unter den Interessenten nicht zu erreichen ist, so findet gegen die deshalb von der General-Kommission erlassene Entscheidung der Weg des Rekurses oder der Appellation statt, je nachdem die Ausstellung selbst, oder die von der General-Kommission zu ihrer Abhülfe erlassene Festsetzung einen Gegenstand betrifft, der sich nach den vorstehenden Bestimmungen zu einem oder dem andern Rechtsmittel eignet. —

In allen Fällen, wo gegen die Entscheidungen der Revisionskollegien ein Rechtsmittel [1]) zulässig ist, entscheidet darüber das Geheime Obertribunal.

Für die Ausführung der Theilungen gemeinschaftlicher Jagddistrikte in den Provinzen Westphalen, Brandenburg und Sachsen sind besondere Kreis-Jagdtheilungs-Kommissionen, und für jeden Regierungsbezirk eine Revisionskommission in Jagdtheilungssachen angeordnet. Gegen die Erkenntnisse der letzteren findet das Rechtsmittel der Nichtigkeitsbeschwerde statt [2]).

§ 51. Recht auf Unterstützung.

Dem Staat kommt es zu, für die Ernährung und Verpflegung derjenigen Bürger zu sorgen, die sich ihren Unterhalt nicht selbst verschaffen, und denselben auch von andern Privatpersonen, welche nach besondern Gesetzen dazu verpflichtet sind, nicht erhalten können [3]).

Die Verbindlichkeit, solche Unterstützung zu gewähren, liegt zunächst ob Verwandten in auf- und absteigender Linie, so wie Geschwistern und überhaupt denjenigen Verwandten, welche das nächste Erbrecht haben [4]); ferner dem Ehemanne gegen die Ehefrau, auch bei einer Ehe zur linken Hand [5]); Eheleuten in gewissen Fällen selbst nach geschiedener Ehe [6]); dem Schwängerer gegen die Geschwächte [7]);

---

1) Verordnung vom 29. November 1819. Gesetzs. S. 251. K. O. vom 26. August 1825. Gesetzs. S. 223. K. O. vom 9. April 1836. Gesetzs. S. 172. Vergl. auch K. O. vom 15. März 1834. Gesetzs. S. 61. — Die Justizdeputationen zu Königsberg und Marienwerder entscheiden nur in denjenigen Streitigkeiten, in welchen, den Gegenständen nach, die Appellation stattfindet, wogegen die betreffenden Regierungsabtheilungen in allen den Sachen zu entscheiden haben, in denen das Rechtsmittel des Rekurses zulässig ist. Das Spruchkollegium zu Frankfurt dagegen hat die Entscheidungen in beiderlei Angelegenheiten zu erlassen. In allen zum Rekurse geeigneten Fällen findet das Rechtsmittel der Nichtigkeitsbeschwerde keine Anwendung.

2) Verordnungen vom 7. März 1843. Gesetzs. S. 115. 130.

3) A. L. R. II. 19. § 1.

4) A. L. R. II. 2. § 251—254. 562. 630. 637. 638. II. 3. § 10. 14 sqq.

5) A. L. R. II. 1. § 185—187. 870. 871.

6) A. L. R. II. 1. § 802 sqq.

7) A. L. R. II. 1. § 1015 sqq.

Digitized by Google

genugsam dotirten Kirchen gegen ihre Patrone [1]); Gutsbesitzern bei außerordentlichen Unglücksfällen gegen die bäuerlichen Wirthe, welche ihnen vermöge des Besitzes gewisser Grundstücke zu Abgaben oder Diensten verpflichtet sind, und welche ihre Höfe weder eigenthümlich erworben, noch auf außerordentliche Unterstützungen ausdrücklich Verzicht geleistet haben [2]); und gewissen Korporationen gegen ihre Mitglieder [3]). —

Nach der Rheinischen Gesetzgebung müssen Eltern und Kinder, Schwiegereltern und Schwiegerkinder, Eheleute, Adoptanten und Adoptirte sich gegenseitig unterstützen [4]); ferner Pflegeeltern ihre Mündel [5]) und Eltern von Adulterinen und Incestuosen, diese [6]). —

Die Fürsorge für einen Armen hat, wenn dazu kein Anderer verpflichtet und vermögend ist, neuerer Vorschrift [7]) zufolge, diejenige Gemeinde [8]) zu übernehmen, in welcher derselbe als Mitglied ausdrücklich aufgenommen ist, oder unter Beobachtung der gesetzlichen Vorschriften einen Wohnsitz erworben, oder nach erlangter Großjährigkeit während der drei letzten Jahre vor dem Zeitpunkte, wo seine Hülfsbedürftigkeit hervortritt, seinen gewöhnlichen Aufenthalt gehabt hat. Diese Verpflichtung der Gemeinde erlischt in der Regel, wenn der Verarmte nach erlangter Großjährigkeit seit drei Jahren aus der Gemeinde abwesend ist.

Gutsherrschaften (vergl. oben S. 116), deren Güter nicht im Gemeindeverbande sich befinden, sind zur Fürsorge für die im Gutsbe-

1) A. L. R. II. 11. § 595 sqq.

2) Vergl. A. L. R. II. 7. § 122 sqq. Edikt vom 14. September 1811, § 4. 6—11. 37. Gesetzs. S. 282.

3) A. L. R. II. 19. § 9.

4) Rhein. C. G. B. Art. 203 sqq. 349.

5) Rhein. C. G. B. Art. 364.

6) Rhein. C. G. B. Art. 762 sqq.

7) Gesetz vom 31. December 1842. Gesetzs. 1843, S. 8. Dies Gesetz ist zwar „für den ganzen Umfang der Monarchie" erlassen, auch heißt es im § 36: „Mit der Publikation des gegenwärtigen Gesetzes treten, in Beziehung auf alle Gegenstände, worüber dasselbe verfügt, sämmtliche, sowohl allgemeine als besondere, Verordnungen außer Kraft, und sind letztere nur noch auf die Fälle anzuwenden, in welchen die Fürsorge für einen Armen schon vorher nothwendig geworden ist"; da indeß der § 37 bestimmt: „Die in einzelnen Provinzen über die Armenpflege bestehenden Reglements sollen, um sie mit den Vorschriften dieses Gesetzes in Uebereinstimmung zu bringen, mit Zuziehung der Stände einer Revision unterworfen werden", so ist es zweifelhaft, ob jetzt schon alle über Armenpflege disponirenden Provinzial- und Lokalgesetze unanwendbar sind.

8) Den Kirchengemeinden liegt eine gesetzliche Verpflichtung zur Armenpflege nicht ob.

Digitized by Google

zirke befindlichen Armen in gleicher Weise, wie die Gemeinden, verpflichtet. Diese Verpflichtung verbleibt den Gutsherrschaften in der Regel auch rücksichtlich der Armen, welche auf den vom Gute zu Eigenthums-, Erbpachts- oder Erbzinsrechten veräußerten Grundstücken sich befinden. Wo Domainen und Rittergüter, welche nicht im Gemeindeverbande sich befinden, nach besonderer Verfassung oder in Folge freier Uebereinkunft mit Gemeinden zu einem gemeinschaftlichen Armenverbande nicht vereinigt sind, ist ein solcher Verband, in Beziehung auf die Armenpflege, einer Gemeinde gleich zu achten. Besitzungen, welche weder zu einer Gemeinde gehören, noch auf Trennstücken von Domainen- oder Rittergütern angelegt sind, sollen auch in Beziehung auf die Armenpflege mit einer Gemeinde vereinigt werden.

Ist weder eine Gemeinde, noch eine Gutsherrschaft vorhanden, welcher nach Obigem die Fürsorge für den Verarmten obliegt, so ist diese Fürsorge eine Provinziallast, welche von Landarmenverbänden getragen wird. Wo dergleichen noch nicht bestehen, sollen sie nach Anhörung der Stände eingerichtet, wo sie aber schon bestehen, sollen die desfallsigen Reglements mit Zuziehung der Stände revidirt werden.

Die Fürsorge für die Verarmten hat derjenige Landarmenverband zu übernehmen, in dessen Bezirke das Bedürfniß dazu hervortritt. So weit Gemeinden zur Verpflegung ihrer Armen unvermögend sind, hat der Landarmenverband ihnen Beihülfe zu gewähren. Keine Gemeinde oder Gutsherrschaft darf einen fremden Armen hülflos von sich weisen, sondern muß ihm die nöthige Unterstützung, unter Vorbehalt ihres Anspruchs an den dazu Verpflichteten, einstweilen gewähren.

Einen Anspruch auf Verpflegung kann der Arme gegen einen Armenverband nicht im Rechts-, sondern nur im Verwaltungswege geltend machen. Ueber Streitigkeiten zwischen verschiedenen Armenverbänden entscheidet die betreffende Regierung. Gegen deren Entscheidung ist, und zwar ohne Suspensiv-Effekt, nur über die Frage der Rechtsweg gestattet, welcher von diesen Verbänden die Verpflegung des Armen zu übernehmen hat. —

Ob Arme das Recht haben, auch vom Staat eine Unterstützung zu fordern, ist insoweit zweifelsfrei, als ihnen der Staat die zur Führung eines Prozesses [1]) erforderlichen, und die in Untersuchungssachen entstandenen, ihnen zur Last fallenden Kosten erläßt, oder letztere bestreitet, insofern zu deren Tragung nicht bestimmte Verwandte oder Privatinhaber der Gerichtsbarkeit des Orts, wo das Verbrechen begangen ist, vorhanden sind [2]).

---

1) A. G. O. I. 23. § 31 sqq. Verordnung vom 16. Februar 1823. Gesetzs. S. 21. K. O. vom 25. Februar 1831. Gesetzs. S. 67.

2) Krim. O. § 615. 622 sqq.

Digitized by Google

Landstreicher, Bettler und Arbeitsscheue werden mit Freiheitsstrafen belegt und nach deren Abbüßung in Korrektionsanstalten, doch nicht länger als auf drei Jahre, gebracht [1]).

§ 53. Von Aufenthalts- und Wohnortsveränderungen und von Auswanderungen.

Zu Reisen im Inlande bedürfen Preußische Unterthanen in der Regel keines Passes, wohl aber zu Reisen ins Ausland [2]). In den von den Ministerien des Innern und der Finanzen zu bezeichnenden Grenzkreisen bedürfen aber die wegen Schleichhandels bestraften oder desselben verdächtig erkannten Personen, wenn sie sich nur in die Grenzdörfer des Auslandes begeben wollen, eines Passes [3]).

Was Wohnortsveränderungen [4]) betrifft, so darf keinem selbstständigen Preußischen Unterthan an dem Orte, wo er eine eigene Wohnung oder ein Unterkommen sich selbst zu verschaffen im Stande ist, der Aufenthalt verweigert oder durch lästige Bedingungen erschwert werden. Ausnahmen finden nur statt, wenn Jemand durch ein Strafurtheil in der freien Wahl seines Aufenthalts beschränkt ist, oder wenn die Landes-Polizeibehörde einen entlassenen Sträfling von dem Aufenthalte an gewissen Orten auszuschließen nöthig findet. Die Angehörigen eines in einer Straf- oder Korrektionsanstalt noch Eingesperrten bei sich aufzunehmen, kann eine Gemeinde, in welcher dieselben ihren Aufenthalt bisher nicht gehabt haben, nicht angehalten werden. Auch kann denjenigen, welche weder hinreichendes Vermögen, noch Kräfte haben, sich und ihren nicht arbeitsfähigen Angehörigen den nothdürftigen Lebensunterhalt zu verschaffen, solchen auch nicht von einem zu ihrer Ernährung verpflichteten Verwandten zu erhalten haben, der Aufenthalt an einem andern Orte, als dem ihres bisherigen Aufenthalts, verweigert werden. Die Besorgniß künftiger Verarmung eines Neuanziehenden genügt nicht zu dessen Abweisung. Offenbart sich aber nach Jahresfrist die Nothwendigkeit einer öffentlichen Unter-

---

1) Gesetz vom 6. Januar 1843. Gesetzs. S. 19.

2) Paßedikt vom 22. Juni 1817, § 7 sqq. 12 sqq. Gesetzs. S. 153.

3) Regulativ, betreffend die Paßpflichtigkeit der Grenzbewohner, vom 12. Januar 1839 (in Bergius, Ergänzungen ꝛc. S. 638). Der sechste Rheinische Landtag bat, aus diesem Regulativ „die Bestimmung wegfallen zu lassen, welche die Paßpflichtigkeit, die hier eine Ehrenkränkung ist, auch auf solche Personen ausdehnt, die bloß des Schleichhandels verdächtig sind, als unverträglich mit dem ewigen Rechtssatze, den Menschen so lange für unschuldig zu halten, als seine Schuld nicht bewiesen ist."

4) Gesetz vom 31. December 1842. Gesetzs. 1843, S. 5.

Digitized by Google

stützung, und weist die Gemeinde nach, daß die Verarmung schon vor dem Anzuge vorhanden war, so kann der Verarmte an die Gemeinde seines früheren Aufenthalts zurückgewiesen werden. Jedem, welcher nicht nachweist, daß er Preußischer Unterthan ist, kann die Aufnahme von der Gemeinde versagt werden.

Was vorstehend von den Gemeinden bestimmt ist, gilt auch von denjenigen Gutsherrschaften (vergl. oben S. 116), deren Gutsbezirk sich nicht in einem Gemeindeverbande befindet.

Wer an einem Orte seinen Aufenthalt nehmen will, muß sich bei der Polizeiobrigkeit desselben melden und über seine persönlichen Verhältnisse die erforderliche Auskunft geben, auch sich die erfolgte Meldung bescheinigen lassen, widrigenfalls er für den Fall der Hülfsbedürftigkeit keinen Anspruch an die Gemeinde machen kann.

Wenn Preußische Unterthanen den Preußischen Staat nicht auf immer verlassen, sondern nur ein einstweiliges Unterkommen in einem andern Deutschen Bundesstaate oder in der Schweiz suchen wollen, so werden ihnen Heimathsscheine ertheilt[1]).

Diejenigen, welche den Staat auf immer verlassen wollen, haben die Entlassung bei der Landes-Polizeibehörde ihres Wohnorts und die Ausfertigung eines Auswanderungskonsenses nachzusuchen. Die Entlassung darf nicht ertheilt werden:

1) männlichen Unterthanen vom vollendeten siebenzehnten bis zum vollendeten fünf und zwanzigsten Jahre, bevor sie nicht ein Zeugniß beigebracht haben, daß sie die Entlassung nicht bloß in der Absicht nachsuchen, um sich der Militairpflicht im stehenden Heere zu entziehen;

2) Militairpersonen, welche zum stehenden Heere oder dessen Reservemannschaften gehören, und Landwehroffizieren und Beamten, bevor sie aus dem Dienste entlassen sind;

3) Unterthanen, welche früher als Offiziere im stehenden Heere oder in der Landwehr gedient haben, oder als Militairbeamte mit Offiziersrang oder als Civilbeamte angestellt gewesen sind, bevor sie die Genehmigung ihres vormaligen Departementschefs beigebracht haben;

4) den zur Landwehr gehörigen und nicht als Offizier angestellten Personen, nachdem sie zum aktiven Dienste einberufen sind.

Denen, welche in einen Deutschen Bundesstaat auswandern wollen, kann die Entlassung verweigert werden, wenn sie nicht nachweisen, daß jener Staat sie aufzunehmen bereit ist.

Aus andern als den bezeichneten Gründen darf in Friedenszeiten die Entlassung nicht verweigert werden. Für die Zeit eines Krieges oder Kriegsgefahr ist besondere Anordnung vorbehalten.

---

1) K. O. vom 20. Mai 1838 (in Bergius, Ergänzungen ꝛc. S. 604).

Digitized by Google

Die Entlassungsurkunde bewirkt mit dem Zeitpunkte der Aushändigung den Verlust der Eigenschaft als Preuße. Die Entlassung erstreckt sich, insofern nicht dabei eine Ausnahme gemacht wird, zugleich auf die Ehefrau und die noch unter väterlicher Gewalt stehenden minderjährigen Kinder.

Unterthanen, welche ohne vorgängige Entlassung auswandern oder in fremde Staatsdienste treten, sind nach den darüber bestehenden Gesetzen zu bestrafen [1]).

Das Auswandern ohne Erlaubniß hat namentlich für Deserteurs und die zum Dienste im stehenden Heere verpflichteten Dienstfähigen, welche Vermögen im Lande besitzen, oder nach ihrem Austritte erwerben, den Nachtheil, daß dasselbe konfiscirt wird [2]).

Wer die Erlaubniß zum Auswandern erlangt hat, muß dem Staat von seinem inländischen Vermögen zehn Prozent als Abfahrtsgeld entrichten, falls nicht mit auswärtigen Staaten besondere Verträge oder Observanzen bestehen. Dasselbe gilt auch vom Abschoß [3]). Innerhalb des Deutschen Bundes findet weder Abfahrtsgeld noch Abschoß statt (vergl. oben S. 50); auch nicht bei Auswanderungen nach den Staaten, in denen das jus detractus nicht mehr zur Anwendung kommt [4]); eben so wenig auch bei Auswanderungen aus den Landestheilen, wo das A. L. R. nicht Gesetzeskraft hat. — Das frühere Recht einiger Magistrate und Gerichtsobrigkeiten, von dem aus ihrer Gerichtsbarkeit an einen andern Ort innerhalb des Preußischen Staats gehenden Vermögen Abfahrts- oder Abschoßgeld zu erheben, ist aufgehoben [5]). Wenn der Staat mit andern Staaten Freizügigkeitsverträge schließt, so werden dadurch auch Privatberechtigte verpflichtet, insofern sie nicht ausdrücklich ausgenommen sind [6]).

---

1) Gesetz vom 31. December 1842, § 16 sqq. Gesetzs. 1843, S. 17.

2) Vergl. A. L. R. II. 20. § 467 sqq. Verordnung vom 15. September 1818. Gesetzs. S. 175. K. O. vom 2. April 1826. Gesetzs. S. 41. K. O. vom 18. Februar 1839. Gesetzs. S. 77.

3) A. L. R. II. 17. § 141 sqq.

4) K. O. vom 11. April 1822. Gesetzs. S. 181.

5) Verordnung vom 21. Juni 1816. Gesetzs. S. 199.

6) A. L. R. Anh. § 152.

Digitized by Google

Drittes Kapitel.

Von Gesellschaften und Korporationen.

§ 53. Von Gesellschaften überhaupt.

Unter Gesellschaften überhaupt werden hier Verbindungen mehrerer Mitglieder des Staats zu einem gemeinschaftlichen Endzwecke verstanden. Insofern dieser mit dem gemeinen Wohle bestehen kann, sind dergleichen Gesellschaften erlaubt. Gesellschaften aber, deren Zweck und Geschäfte der gemeinen Ruhe, Sicherheit und Ordnung zuwiderlaufen, sind unzulässig, und sollen nicht geduldet werden. Auch an sich zulässige Gesellschaften kann der Staat verbieten, sobald sich findet, daß dieselben andern gemeinnützigen Absichten oder Anstalten hinderlich oder nachtheilig sind. Dergleichen ausdrücklich verbotene Gesellschaften sind, von Zeit des ergangenen Verbots, den an sich unzulässigen gleich zu achten. Unzulässige und verbotene Gesellschaften haben, als solche, gar keine Rechte, weder gegen ihre Mitglieder, noch gegen Andere. Die Mitglieder derselben sind, wegen unerlaubter Handlungen, die von ihnen gemeinschaftlich, oder auch von einzelnen nach dem Zwecke der Gesellschaft vorgenommen worden, zum Schadenersatz und zur Strafe eben so verhaftet, wie andere Mitgenossen eines Verbrechens. Doch sind diejenigen Mitglieder davon befreit, welche weder von dem gemeinschädlichen Zwecke der Gesellschaft gewußt, noch an den unerlaubten Handlungen der übrigen Theil genommen haben. Dergleichen Mitglieder können vielmehr, wenn ihnen aus einer solchen Verbindung Schaden entsteht, den Ersatz desselben von denjenigen, durch welche sie zum Beitritte verleitet worden, so wie von den Vorstehern der Gesellschaft fordern. Wer einer vom Staate ausdrücklich verbotenen Gesellschaft beitritt, kann gegen die in dem Verbotsgesetze bestimmte Strafe durch Vorschützung der Unwissenheit des unerlaubten Zwecks sich nicht entschuldigen [1]).

Die Mitglieder aller Gesellschaften im Staate sind verpflichtet, sich über den Gegenstand und die Absicht ihrer Zusammenkünfte gegen die Obrigkeit auf Erfordern auszuweisen. Heimliche Verbindungen mehrerer Mitglieder des Staats müssen, wenn sie auf den

1) A. L. R. II. 6. § 1—10. Rhein. C. G. B. Art. 1833.

Digitized by Google

Staat selbst oder dessen Sicherheit Einfluß haben könnten, von den Verbundenen der Obrigkeit zur Prüfung und Genehmigung angezeigt werden [1]).

Unzulässig und verboten sind — jedoch mit Ausnahme dreier Mutterlogen des Freimaurerordens, nebst den von ihnen gestifteten Töchterlogen, die aber sämmtlich nur unter gewissen Bedingungen tolerirt werden — alle Gesellschaften und Verbindungen [2]):

1) deren Zweck, Haupt- oder Nebengeschäft darin besteht, über gewünschte oder zu bewirkende Veränderungen in der Verfassung oder Verwaltung des Staats, oder über die Mittel, wie solche Veränderungen bewirkt werden könnten, oder über die zu diesem Zwecke zu ergreifenden Maaßregeln, Berathschlagungen, in welcher Absicht es sei, anzustellen [3]);

2) worin unbekannten Oberen auf irgend eine Weise Gehorsam versprochen wird;

3) worin bekannten Oberen auf irgend eine Art ein so unbedingter Gehorsam angelobt wird, daß man dabei nicht ausdrücklich alles dasjenige ausnimmt, was sich auf den Staat, auf dessen Verfassung und Verwaltung, oder auf den vom Staate bestimmten Religionszustand bezieht, oder was für die guten Sitten nachtheilige Folgen haben könnte;

4) welche Verschwiegenheit in Ansehung der den Mitgliedern zu offenbarenden Geheimnisse fordern, oder sich angeloben lassen; endlich

5) welche eine geheim gehaltene Absicht haben, oder vorgeben, oder zur Erreichung einer namhaft gemachten Absicht sich geheim gehaltener Mittel oder verborgener mystischer, hieroglyphischer Formen bedienen.

Die Rechte und Pflichten der Mitglieder erlaubter Gesellschaften unter sich werden nach dem unter ihnen bestehenden Vertrage, in dessen Ermangelung nach den für die verschiedenen Arten solcher Gesellschaften ergangenen besondern Gesetzen, und, wo auch diese nicht entscheiden, nach dem Zwecke ihrer Verbindung beurtheilt. Bei Handlungen, woraus Rechte und Verbindlichkeiten gegen Andere entstehen, werden sie nur als Theilnehmer eines gemeinsamen Rechts oder einer gemeinsamen Verbindlichkeit betrachtet. Dergleichen Gesellschaften stellen in Verhältniß gegen Andere, außer ihnen, keine moralische Person vor, und können daher auch, als solche, weder Grundstücke noch Kapitalien auf den Namen der Gesellschaft erwerben. Un-

1) A. L. R. II. 20. § 184. 185.

2) Edikt vom 20. Oktober 1798, § 2. 3. Gesetzs. 1816, S. 8.

3) Der Bundesbeschluß vom 4. Juli 1832, wegen der politischen Vereine (vergl. oben S. 53), ist nur für die Deutschen Provinzen verkündigt.

Digitized by Google

ter sich haben dergleichen Gesellschaften, so lange sie bestehen, die inneren Rechte der Korporationen und Gemeinden (vergl. unten § 54). Es kann daher ein ausscheidendes Mitglied von dem Gesellschaftsvermögen nur insofern einen Antheil fordern, als das Mitglied einer Korporation und Gemeinde dazu berechtigt ist. Alles, was einer solchen Gesellschaft zufällt, wird nur das gemeinschaftliche Eigenthum der dermaligen Mitglieder. Es kann also jedes ausscheidende Mitglied seinen Antheil davon, so wie von dem übrigen im gemeinschaftlichen Eigenthum befindlichen Vermögen fordern. Ist bei der Erwerbung oder Zuwendung das Gegentheil ausdrücklich festgesetzt worden, so hat zwar, so lange die Gesellschaft besteht, ein ausscheidendes Mitglied an dergleichen Sachen keinen Anspruch; wenn aber die Gesellschaft ganz aufhört, so wird auch eine solche Sache, gleich dem übrigen gemeinschaftlichen Vermögen, unter die alsdann vorhandenen Mitglieder getheilt [1]).

Die Rechtsverhältnisse der Handelsgesellschaften werden durch besondere Gesetze bestimmt [2]).

Die Rechtsverhältnisse einer vom Staate ausdrücklich genehmigten oder privilegirten Gesellschaft müssen hauptsächlich nach dem Inhalte des ihr ertheilten Privilegii beurtheilt werden. So weit aber in diesem nichts Besonderes festgesetzt ist, haben privilegirte Gesellschaften mit andern erlaubten in der Regel nur gleiche Rechte. Doch kann der Staat eine von ihm ausdrücklich privilegirte Gesellschaft nur aus eben den Gründen, aus welchen ein Privilegium überhaupt zurückgenomemn werden kann, wieder aufheben [3]).

§ 54. Die Korporationen und Gemeinden.

Die Rechte der Korporationen und Gemeinden [4]) kommen nur solchen vom Staate [5]) genehmigten Gesellschaften zu, die sich zu

1) A. L. R. II. 6. § 11 sqq.

2) A. L. R. II. 6. § 16. Rhein. C. G. B. Art. 1873. Rhein. Handels-G. B. Buch I. Tit. 3.

3) A. L. R. II. 6. § 22—24.

4) A. L. R. II. 6. § 25—202.

5) Aus der Instruktion vom 31. December 1825, § 11, ad 4 d, Gesetzs. 1826, S. 4, wonach den Oberpräsidenten die vom Staate zu ertheilende Genehmigung für die Gründung neuer, und die Erweiterung, Umänderung, Einschränkung oder Aufhebung schon bestehender gemeinnütziger Anstalten überwiesen ist, kann noch nicht geschlossen werden, daß die Oberpräsidenten Korporationsrechte zu ertheilen ermächtigt wären. Denn Gesellschaften erhalten die Rechte einer Korporation nur durch Landesherrliche Genehmigung, weil der Staat dieselben zu bewilligen hat, und, nach A. L. R. II. 13, § 1, alle Rechte und Pflichten des Staats gegen seine Bürger sich in dem Oberhaupte desselben vereinigen.

Digitized by Google

einem fortdauernden-gemeinnützigen Zwecke verbunden haben [1]). Die Verhältnisse und Rechte derselben sind hauptsächlich nach den bei ihrer Errichtung geschlossenen Verträgen, oder ergangenen Stiftungsbriefen, nach den vom Staate erhaltenen Privilegien und Konzessionen, und nach den in der Folge unter Genehmigung des Staats abgefaßten Schlüssen zu beurtheilen. Die solchergestalt bestimmten Rechte und Pflichten der Gesellschaft und ihrer Mitglieder, so wie die wegen des Betriebes ihrer gemeinschaftlichen Angelegenheiten getroffenen Einrichtungen, machen die Verfassung dieser Korporation aus. Diese kann die Korporation eigenmächtig, ohne Vorwissen und Genehmigung des Staats, nicht abändern.

In so weit Privilegien, Konzessionen und Genehmigungen des Staats für bestimmte Korporationen, so wie die Gesetze über die verschiedenen Arten der Korporationen nicht Abweichendes bestimmen, gelten für die Korporationen folgende allgemeine Vorschriften.

Jedes Mitglied einer Korporation ist schuldig, seine Handlungen dem gemeinschaftlichen Zwecke gemäß einzurichten, und zur Erreichung desselben mitzuwirken. Die Korporation ist berechtigt, Mitglieder, welche diesem Zwecke zuwider handeln, auszustoßen. Doch kann sie diese Befugniß nur unter Aufsicht des Staats ausüben. Ein eigentliches Strafrecht gegen ihre Mitglieder kann einer Korporation nur wegen Vergehungen, die von den Mitgliedern in dieser Eigenschaft begangen worden, und nur insofern zukommen, als ihr der Staat dergleichen Recht ausdrücklich verliehen hat. Sie hat das Recht, neue Mitglieder mit Vorwissen und Beistimmung des Staats aufzunehmen. Auf Vorrechte, welche nur der ganzen Gesellschaft, als einer moralischen

---

1) In den Kreisordnungen (z. B. der jüngsten, der Posenschen, vom 20. December 1828, § 3, Gesetzs. 1829, S. 3) heißt es: „Die Kreisstände vertreten die Kreiskorporation in allen, den ganzen Kreis betreffenden Kommunal-Angelegenheiten, ohne Rücksprache mit den einzelnen Kommunen oder Individuen." Die Kreise sind aber keine Korporationen. Denn sie sind keine Gesellschaften, sie haben sich nicht zu Gesellschaften verbunden, sie selbst haben sich gar nicht verbunden. Das Staatsgebiet ist in Provinzen, Regierungsbezirke, Kreise — Behufs der Verwaltung — eingetheilt. Die Bezeichnung Kreiskorporation ist eben so unrichtig, als die Bezeichnungen von Provinz-Korporationen, Regierungsbezirks-Korporationen sein würden. Von den Angelegenheiten der Kreiseinwohner kann man wohl sprechen, aber eigentlich nicht von Kreis-Kommunal-Angelegenheiten. Denn die Einwohner eines Kreises, welcher Städte, Dörfer, Rittergüter, umfaßt, stehen gegen einander nicht in einem solchen Verhältnisse, wie die Einwohner einer Stadt oder eines Dorfes zu einander. — Auch Schulgemeinden, denen das A. L. R. II. 12, § 39, jedoch nicht im, sondern nur neben dem Texte gedenkt, sind keine Korporationen. Unter diesem Ausdrucke können, nach § 29 a. a. O., nur die zur Unterhaltung der Schulen verpflichteten Hausväter eines Orts verstanden werden.

Digitized by Google

Person betrachtet, verliehen sind, können einzelne Mitglieder, für ihre Personen und in ihren Privatangelegenheiten, keinen Anspruch machen.

Die inneren Angelegenheiten einer Korporation werden durch Schlüsse der Mitglieder nach Mehrheit der Stimmen angeordnet. Dies gilt auch wegen der Verwaltung und Nutzung des der Korporation zustehenden gemeinschaftlichen Vermögens. Die Verwendung desselben muß zur Beförderung des gemeinschaftlichen Besten der Gesellschaft, und zur Erreichung ihres Endzwecks geschehen. Von den zur Erreichung des Endzwecks vorgeschriebenen Mitteln darf die Korporation eigenmächtig nicht abgehen. Auch der Staat ist, diese Mittel abzuändern, nur dann berechtigt, wenn klar erhellt, daß dadurch der Zweck nicht erreicht werden könne, oder gar verfehlt werden würde.

Korporationen und Gemeinden stellen in den Geschäften des bürgerlichen Lebens Eine moralische Person vor. Sie werden in Rücksicht auf ihre Rechte und Verbindlichkeiten gegen Andere außer ihnen, nach eben den Gesetzen, wie andere einzelne Mitglieder des Staats beurtheilt. Doch können sie, ohne besondere Einwilligung ihrer vorgesetzten Behörde, unbewegliche Sachen weder an sich bringen, noch veräußern oder verpfänden. Für die von der Korporation gehörig übernommenen Schulden haftet ihr gemeinschaftliches Vermögen. Das Privatvermögen der Mitglieder haftet nur dann, wenn sich dieselben dazu ausdrücklich anheischig gemacht haben.

Die Ausübung der Gesellschaftsrechte kann einzelnen Personen, als Repräsentanten oder Stellvertretern der Gesellschaft, übertragen werden. Ihnen kommt nur die Ausübung der äußeren Rechte der Gesellschaft und die Besorgung der Geschäfte derselben mit Fremden außer ihr zu. Innere Gesellschaftsrechte kommen ihnen nur insofern zu, als ihnen dergleichen durch die Stiftungsgesetze, durch ihre Instruktion, oder durch ein ununterbrochenes Herkommen übertragen worden. Wegen aller ihnen gegen die Korporation zukommenden Rechte und Verbindlichkeiten, worüber in den Stiftungsgesetzen, in ihrer Instruktion, oder in besondern gesetzlichen Vorschriften, nicht abweichende Bestimmungen vorhanden sind, werden sie als Bevollmächtigte, und, wenn sie zugleich das Gesellschaftsvermögen administriren, als Verwalter fremder Güter angesehen.

Jede Korporation muß wenigstens Einen Vorsteher haben, dessen Wahl ihr in der Regel gebührt. Die Vorsteher haben das Recht und die Pflicht, Alles zu thun, was zur guten Ordnung in den Geschäften und Verhandlungen und zum gewöhnlichen nützlichen Betriebe der gemeinsamen Angelegenheiten erforderlich ist. Insonderheit ist es ihre Pflicht, darauf zu sehen, daß nichts wider die Stiftungsgesetze und wider die Rechte des Staats vorgenommen und beschlossen werde.

Die Verwaltung der gemeinschaftlichen Güter einer Korporation kann gewissen Beamten übertragen werden. Die Rechte und Pflichten

Digitized by Google

derselben sind nach ihren Bestallungen und Amtsinstruktionen, übrigens aber nach der Lehre von Vollmachtsaufträgen zu beurtheilen.

Korporationen und Kommunen dauern fort, wenn auch nur noch Ein Mitglied vorhanden ist. Dies kann alle Rechte der Gesellschaft in deren Namen ausüben; es muß aber auch alle ihre Pflichten erfüllen. Auch mit Einwilligung sämmtlicher Mitglieder kann eine öffentliche Gesellschaft nicht anders, als unter Genehmigung des Staats, aufgehoben werden. Auch unter Genehmigung des Staats kann zum Nachtheile eines Dritten, der ein gegründetes Recht, auf der Fortdauer der Korporation zu bestehen, nachzuweisen vermag, die Aufhebung derselben nicht erfolgen.

In der Regel kann jedes Mitglied einer Korporation dieselbe nach Gutbefinden wieder verlassen. Doch muß es zu einer schicklichen Zeit, und nach vorheriger Anzeige geschehen. In den Fällen, wo sonst die Aufnehmung neuer Mitglieder nur der Korporation zusteht, ist doch der Staat dazu berechtigt, wenn zu besorgen ist, daß durch den Abgang der bisherigen die Gesellschaft erlöschen würde.

Wenn der im Grundvertrage vorgeschriebene Zweck einer Korporation nicht ferner erreicht werden kann, oder gänzlich hinwegfällt, so ist der Staat berechtigt, sie aufzuheben. Ein Gleiches findet statt, wenn dieser Zweck wegen veränderter Umstände dem gemeinen Wohle offenbar schädlich wird. Wird eine öffentliche Gesellschaft ganz aufgehoben, und sind für diesen Fall über das gemeinschaftliche Vermögen derselben keine anderweitigen Bestimmungen in ihren Stiftungsgesetzen vorgeschrieben, so fällt dieses Vermögen dem Staate zur anderweitigen Verwendung für das gemeine Wohl anheim. Sind jedoch darunter Sachen oder Gelder, die zu einer gewissen bestimmten Absicht und Verwendung der Verwaltung der aufgehobenen Korporation anvertraut gewesen, so muß der Staat dafür sorgen, daß die Absicht des Stifters ferner so viel wie möglich erreicht werde. Kann oder will der Staat dies nicht thun, so sind die Stifter oder deren Erben die Stiftungsgüter oder Kapitalien zurück zu nehmen berechtigt. Sind diese nicht auszumitteln, so gebührt das, was der ehemaligen Stiftung gewidmet war, als herrenlose Sache, dem Staate. Diese letzten Vorschriften finden auch Anwendung, wenn die Gesellschaft nur noch aus Einem Mitgliede besteht, und dies die Rechte und Pflichten der Gesellschaft nach der Natur und dem Zwecke derselben nicht ausüben kann, so wie auch, wenn die Gesellschaft durch das Absterben auch des letzten Mitgliedes von selbst erlöscht. Von demjenigen Gesellschaftsvermögen, dessen Nutzung den einzelnen Mitgliedern bestimmt war, muß den zur Zeit der Aufhebung noch vorhandenen Mitgliedern derjenige Antheil, den sie bis dahin genossen haben, auf Lebenslang gelassen werden. Eben so muß der Staat aus demjenigen Gesellschaftsvermögen, welches zum Unterhalte der Mitglieder überhaupt be-

Digitized by Google

stimmt war, den zur Zeit der Aufhebung vorhandenen Mitgliedern lebenslängliche Verpflegung anweisen. Gegen diejenigen, welche Forderungen an die erloschene Gesellschaft haben, tritt der Staat an die Stelle derselben. Auch diejenigen Personen oder Familien, welche zur Zeit der Aufhebung im wohlerworbenen Besitze gewisser Ehrenrechte in Beziehung auf die Gesellschaft sich befanden, müssen dabei ferner gelassen, oder, wenn dies nicht geschehen kann, dafür entschädigt werden.

Schenkungen und letztwillige Zuwendungen an inländische Korporationen sollen von deren Vorstehern der vorgesetzten Behörde angezeigt werden. An ausländische Korporationen dürfen Schenkungen, Erbschaften und Vermächtnisse, ohne Unterschied des Betrages, nur mit Landesherrlicher Erlaubniß verabfolgt werden. Letztere, welche immer mit Vorbehalt der Rechte jedes Dritten erfolgt, ist auch bei jeder Schenkung und letztwilligen Verordnung erforderlich,

1) wenn sie zu Gunsten öffentlicher Anstalten oder Korporationen geschieht, und mehr als tausend Thaler beträgt, und

2) ohne Unterschied des Betrages, wenn dadurch eine neue öffentliche Anstalt gestiftet, oder einer vorhandenen Anstalt etwas zu einem andern, als dem bereits genehmigten Zwecke, gewidmet werden soll [1]).

§ 55. Von Religionsgesellschaften im Allgemeinen.

Was die einzelnen Arten der Gesellschaften und Korporationen betrifft, so sind die wichtigsten die politischen und kirchlichen Gemeinden. Von den ersteren wird im Kapitel XIV. gehandelt werden. Hier sind die Religionsgesellschaften, und zwar zuvörderst im Allgemeinen, zu betrachten. — Von der Gewissensfreiheit und den Rechten der Sekten ist schon oben (S. 103, 106) gehandelt worden. —

Religionsgesellschaften, welche sich zur öffentlichen Feier des Gottesdienstes verbunden haben, werden Kirchengesellschaften genannt. Diejenigen, welche zu gewissen andern Religionsübungen vereinigt sind, führen den Namen der geistlichen Gesellschaften [2]).

Jede Kirchengesellschaft [3]) ist verpflichtet, ihren Mitgliedern Ehrfurcht gegen die Gottheit, Gehorsam gegen die Gesetze, Treue gegen den Staat und sittlich gute Gesinnungen gegen ihre Mitbürger einzuflößen. Religionsgrundsätze, welche diesem zuwider sind, sollen im Staate nicht gelehrt, und, weder mündlich, noch in Volksschriften ausgebreitet werden. Nur der Staat hat das Recht, dergleichen Grund-

1) Gesetz vom 13. Mai 1833. Gesetzs. S. 49. Wegen Schenkungen zu Messen, vergl. K. O. vom 22. Mai 1836. Gesetzs. S. 195.

2) A. L. R. II. 11. § 11. 12.

3) A. L. R. II. 11. Abschn. 1.

Digitized by Google

sätze, nach angestellter Prüfung, zu verwerfen, und deren Ausbreitung zu untersagen. Privatmeinungen einzelner Mitglieder machen eine Religionsgesellschaft nicht verwerflich.

Die vom Staate ausdrücklich aufgenommenen Kirchengesellschaften haben die Rechte privilegirter Korporationen. Die von ihnen zur Ausübung ihres Gottesdienstes gewidmeten Gebäude werden Kirchen genannt, und sind als privilegirte Gebäude des Staats anzusehen. Die bei solchen Kirchengesellschaften zur Feier des Gottesdienstes und zum Religionsunterrichte bestellten Personen [1]) haben mit andern Beamten im Staate gleiche Rechte.

Eine Religionsgesellschaft, welche der Staat genehmigt, ihr aber die Rechte öffentlich aufgenommener Kirchengesellschaften nicht beigelegt hat, genießt nur die Befugniß geduldeter Gesellschaften. Jede Kirchengesellschaft, die als solche auf die Rechte einer geduldeten Anspruch machen will, muß sich bei dem Staate gebührend melden, und nachweisen, daß die von ihr gelehrten Meinungen nichts enthalten, was dem vorhin angegebenen Grundsatze zuwiderläuft. Einer geduldeten Kirchengesellschaft ist die freie Ausübung ihres Privatgottesdienstes gestattet. Zu dieser gehört die Anstellung gottesdienstlicher Zusammenkünfte in gewissen dazu bestimmten Gebäuden, und die Ausübung der ihren Religionsgrundsätzen gemäßen Gebräuche, sowohl in diesen Zusammenkünften, als in den Privatwohnungen der Mitglieder. Eine bloß geduldete Kirchengesellschaft kann aber das Eigenthum solcher Gebäude ohne Erlaubniß des Staats nicht erwerben. Ihr ist nicht gestattet, sich der Glocken zu bedienen, oder öffentliche Feierlichkeiten außerhalb der Mauern ihrer Versammlungshäuser anzustellen. Die von ihr zur Feier ihrer Religionshandlungen bestellten Personen genießen, als solche, keine besonderen persönlichen Rechte.

Sowohl öffentlich aufgenommene, als bloß geduldete Religions- und Kirchengesellschaften müssen sich in allen Angelegenheiten, die sie mit andern bürgerlichen Gesellschaften gemein haben, nach den Gesetzen des Staats richten. Diesen Gesetzen sind auch die Oberen und die einzelnen Mitglieder in allen Vorfällen des bürgerlichen Lebens unterworfen. Soll denselben, wegen ihrer Religionsmeinungen, eine Ausnahme von gewissen Gesetzen zu statten kommen, so muß dergleichen Ausnahme vom Staate ausdrücklich zugelassen sein. Ist dies nicht

1) Jeder Religionsdiener, welcher bei der Ausübung seines Amts, in einer Rede, die in einer öffentlichen Versammlung gehalten wird, oder in einer Schrift, welche Pastoral-Instruktionen enthält, in welcher Form es auch sei, die Regierung, ein Gesetz oder eine Verfügung der öffentlichen Gewalt kritisirt oder tadelt, oder ohne Wissen und Autorisation des Kultusministers mit einem fremden Hofe oder einer fremden Macht über Gegenstände und Fragen der Religion einen Briefwechsel unterhält, ist nach dem Rhein. St. G. B. Art. 201 sqq. straffällig.

Digitized by Google

geschehen, so kann zwar der Anhänger einer solchen Religionsmeinung, etwas gegen seine Ueberzeugung zu thun, nicht gezwungen werden, er muß aber die nachtheiligen Folgen, welche die Gesetze mit ihrer unterlassenen Beobachtung verbinden, sich gefallen lassen. Die Privat- und öffentliche Religionsübung jeder Kirchengesellschaft ist der Oberaufsicht des Staats unterworfen. Der Staat ist berechtigt, von demjenigen, was in den Versammlungen der Kirchengesellschaft gelehrt und verhandelt wird, Kenntniß zu nehmen. Die Anordnung öffentlicher Bet-, Dank- und anderer außerordentlichen Feste hängt allein vom Staate ab. In wie fern die bereits angeordneten Kirchenfeste mit Einstellung aller Handarbeiten und bürgerlichen Gewerbe begangen werden sollen, oder nicht, kann nur der Staat bestimmen [1]).

Mehrere Kirchengesellschaften, wenn sie gleich zu einer Religionsparthei gehören, stehen dennoch unter sich in keiner nothwendigen Verbindung. Protestantische Kirchengesellschaften des Augsburgischen Glaubensbekenntnisses [2]) sollen ihren Mitgliedern wechselseitig die Theilnahme auch an ihren eigenthümlichen Religionshandlungen nicht versagen, wenn dieselben keine Kirchenanstalt ihrer eigenen Religionsparthei, deren sie sich bedienen können, in der Nähe haben.

Keine Kirchengesellschaft ist befugt, ihren Mitgliedern Glaubensgesetze wider ihre Ueberzeugung aufzudringen. Wegen der äußern Form und Feier des Gottesdienstes kann jede Kirchengesellschaft unter Genehmigung des Staats dienliche Ordnungen einführen. Diese können ohne Genehmigung des Staats nicht verändert, noch wieder aufgehoben werden. Jedes Mitglied einer Kirchengesellschaft ist schuldig, sich der darin eingeführten Kirchenzucht zu unterwerfen. Dergleichen Kirchenzucht soll bloß zur Abstellung öffentlichen Aergernisses abzielen. Sie darf niemals in Strafen an Leib, Ehre oder Vermögen der Mitglieder ausarten. Sind dergleichen Strafen zur Aufrechthaltung der Ordnung, Ruhe und Sicherheit in der Kirchengesellschaft nothwendig, so muß die Verfügung der vom Staate gesetzten Obrigkeit überlassen werden. Wenn einzelne Mitglieder durch öffentliche Handlungen eine

---

1) Um die äußere Heilighaltung der Sonn- und Festtage zu bewahren, können die Regierungen die erforderlichen polizeilichen Anordnungen erlassen, und deren Befolgung durch Strafverbote sichern. K. O. vom 7. Februar 1837. Gesetzs. S. 19. Publikandum vom 24. December 1838. Gesetzs. 1839, S. 16. Wegen der gesetzlichen Festtage in der Rheinprovinz, vgl. K. O. vom 5. Juli 1832. Gesetzs. S. 197. K. O. vom 7. Febr. 1837. Gesetzs. S. 21. K. O. vom 22. Juli 1839. Gesetzs. S. 249.

2) Die Union enthält keinen Konfessionswechsel; vergl. Königl. Aufruf, betreffend die Vereinigung der lutherischen und reformirten Kirche, vom 27. September 1817; K. O. vom 28. Februar 1834, die Union und die Agende betreffend (in Bergius, Ergänzungen ꝛc. S. 40. 448); K. O. vom 30. April 1830. Gesetzs. S. 64.

Digitized by Google

Verachtung des Gottesdienstes und der Religionsgebräuche zu erkennen geben, oder andere in ihrer Andacht stören, so ist die Kirchengesellschaft befugt, dergleichen unwürdigen Mitgliedern, so lange sie sich nicht bessern, den Zutritt in ihre Versammlungen zu versagen. Wegen bloßer, vom gemeinen Glaubensbekenntnisse abweichenden Meinungen kann kein Mitglied ausgeschlossen werden. Wenn über die Rechtmäßigkeit der Ausschließung Streit entsteht, so gebührt die Entscheidung dem Staat. So weit mit einer solchen Ausschließung nachtheilige Folgen für die bürgerliche Ehre des Ausgeschlossenen verbunden sind, muß vor deren Veranlassung die Genehmigung des Staats eingeholt werden. —

Auf der linken Rheinseite kommen in Betreff der Kultusangelegenheiten noch jetzt Französische Gesetze zur Anwendung [1]).

§ 56. Die Kirchengesellschaften.

Die Mitglieder [2]) der Kirchengesellschaften sind geistliche oder weltliche Mitglieder. Geistliche sind diejenigen, welche bei einer christlichen Kirchengemeinde zum Unterrichte in der Religion, zur Besorgung des Gottesdienstes und zur Verwaltung der Sakramente bestellt sind. Ohne Genehmigung derjenigen, deren Einwilligung zur Wahl einer Lebensart gesetzlich erfordert wird, darf sich zu einem geistlichen Amte Niemand bestimmen. Auch soll Niemand ohne Prüfung seiner Kenntnisse und seines bisherigen Wandels dazu gelassen werden. Die übrigen Erfordernisse zu einem geistlichen Amte bleiben, nach Verschiedenheit der Religionspartheien, den vom Staate genehmigten Grundgesetzen und Verfassungen derselben vorbehalten. Die Befugniß zur Ausübung aller geistlichen Amtsverrichtungen wird durch die Ordination verliehen. Preußische Staatsbürger dürfen sie ohne besondere Erlaubniß bei auswärtigen Behörden nicht nachsuchen oder annehmen. Sie soll Niemanden ertheilt werden, ehe er ein geistliches Amt, welches ihm seinen Unterhalt gewährt, zu übernehmen Gelegenheit hat. Die besonderen Rechte und Pflichten eines katholi-

---

1) Vergl. Loi relative à l'organisation des cultes, vom 18. Germinal X (8. April 1802); dasselbe bestimmt, daß verkündigt und als Gesetze der Republik ausgeführt werden sollen: la convention passé à Paris, le 26. Messidor IX (15. Juli 1801), entre le Pape et le Gouvernement français, et dont les ratifications ont été echangées à Paris le 23. Fructidor IX (10. September 1801), ensemble les articles organiques de la dite convention, les articles organiques des cultes protestant (in v. Daniels, Handbuch ꝛc. Bd. IV. S. 292—308). Décret qui déclare loi générale de l'empire l'édit du mois de Mars 1682 sur la déclaration faite par le clergé de France de ses sentimens touchant la puissance ecclésiastique (ebend. Bd. V. S. 469).

2) A. L. R. II. 11. Abschn. 2.

Digitized by Google

schen Priesters, in Ansehung seiner geistlichen Amtsverrichtungen, sind durch die Vorschriften des kanonischen Rechts, der protestantischen Geistlichen aber durch die Konsistorial- und Kirchenordnungen bestimmt [1]). In den Angelegenheiten des bürgerlichen Lebens werden alle Geistliche, ohne Unterschied der Religion, nach den Gesetzen des Staats beurtheilt.

Die weltlichen Mitglieder einer Kirchengesellschaft haben das Recht, sich der Anstalten der Gesellschaft zu ihren Religionshandlungen zu bedienen. Zur Unterhaltung der Kirchenanstalten müssen die Mitglieder nach den Verfassungen der Gesellschaft beitragen. Nur der Staat kann bestimmen, zu welcher der verschiedenen Kirchengemeinden seiner eigenen Religionsparthei jeder Einwohner als ein beitragendes Mitglied gerechnet werden soll. Auch für den Unterhalt der bei einer Kirchengesellschaft angesetzten Beamten muß die Gesellschaft selbst sorgen [2]).

Die dem Staate über die Kirchengesellschaften zukommenden Rechte werden von dem geistlichen Departement (dem Ministerium der geistlichen Angelegenheiten, vergl. unten Kap. IX.) verwaltet insoweit sie nicht dem Staatsoberhaupte ausdrücklich vorbehalten sind. Außerdem stehen die Kirchengesellschaften einer jeden vom Staate aufgenommenen Religionsparthei unter der Direktion ihrer geistlichen Oberen [3]).

---

1) Vergl. Militair-Kirchen-Ordnung vom 12. Februar 1832. Gesetzs. S. 69. Kirchenordnung für die evangelischen Gemeinden in den westlichen Provinzen, vom 5. März 1835 (in Bergius, Ergänzungen ꝛc. S. 512). Der fünfte Westphälische Landtag hat auf eine Revision dieser Kirchenordnung, und zwar unter Konkurrenz nicht nur der geistlichen, sondern auch der höheren Provinzial-Verwaltungsbehörden, angetragen, da leider dies Gesetz, besonders rücksichtlich der äußeren kirchlichen Beziehungen, zu vielen Zweifeln und Anfragen Veranlassung gegeben habe.

2) Die eben angeführte Kirchenordnung, vom 5. März 1835, § 3, bestimmt, daß in den westlichen Provinzen jedes Mitglied einer evangelischen Kirchengemeinde die für die kirchlichen Bedürfnisse erforderlichen Beiträge leisten soll. Daneben besteht in den zu Frankreich gehörig gewesenen Landestheilen noch die gesetzliche Vorschrift in Hinsicht der Katholiken sowohl, als auch in Hinsicht der Evangelischen, daß, wenn zu den Kultuskosten das Kirchenvermögen nicht hinreicht, die politische Gemeinde das Fehlende zuschießen muß. Vergl. Décret relatif au logement des ministres du culte protestant et à l'entretien des temples, vom 5. Mai 1806; Décret concernant les fabriques des églises, vom 30. December 1809, Art. 1. 36. 92 sqq.; Loi relative aux revenus des fabriques des églises, vom 14. Februar 1810 (in v. Daniels, Handbuch ꝛc. Bd. V. S. 75. 430. 455).

3) A. L. R. II. 11. Abschn. 3.

Digitized by Google

Bei den katholischen Glaubensgenossen ist der Bischof der gemeinschaftliche Vorgesetzte aller Kirchengesellschaften des ihm angewiesenen Distrikts. Ohne ausdrückliche Genehmigung des Staats kann keine Kirchengesellschaft von dieser Unterordnung gegen den Bischof der Diöces ausgenommen werden. Kein Bischof darf in Religions- und Kirchenangelegenheiten, ohne Erlaubniß des Staats, neue Verordnungen machen oder dergleichen von fremden geistlichen Oberen annehmen. Alle päpstlichen Bullen, Breven, und alle Verordnungen auswärtiger Oberen der Geistlichkeit müssen, vor ihrer Publikation und Vollstreckung, dem Staate zur Prüfung und Genehmigung vorgelegt werden [1]).

Jeder, welcher Erlasse auswärtiger geistlicher Oberen, ihrer Agenten und Geschäftsführer an Preußische Unterthanen überbringt, übersendet, oder in der Absicht ihrer Verbreitung mit Umgehung der kompetenten Behörden weiter befördert, oder solcher Absicht Vorschub leistet, soll sofort von Polizei wegen, unter Vorbehalt weiterer Untersuchung und Bestrafung, verhaftet, und nach Bewandniß der Umstände in eine Festung abgeliefert werden [2]). Der unmittelbare Verkehr mit dem päpstlichen Stuhle ist gesetzlich nicht gestattet. Gesuche an den Papst um kanonische Bestätigung geistlicher Würden, so wie um Dispensationen von Eheverboten nach den Grundsätzen des kanonischen Rechts müssen durch die Oberpräsidenten, und sofern die Sache zweifelhaft oder bedenklich ist, von diesen weiter durch das vorgesetzte Ministerium besorgt werden [3]).

---

1) Vergl. auch die oben (S. 149) angeführten articles organiques de la convention du 26 Messidor IX. tit. 1.

2) K. O. vom 9. April 1838. Gesetzs. S. 240.

3) Konsistorial-Instruktion vom 23. Oktober 1817, § 4. Gesetzs. S. 239. Oberpräs.-Instruktion vom 31. December 1825, § 2, ad 6. Gesetzs. 1826, S. 2. — Der Minister der geistlichen Angelegenheiten hat am 1. Januar 1841 folgendes Circularschreiben (im Ministerialblatte für die innere Verwaltung, 1841, S. 16) an sämmtliche Bischöfe erlassen: „Seine Majestät der König, Unser Allergnädigster Herr, haben zu beschließen geruht, daß in allen geistlichen Angelegenheiten, wo das hierarchische Verhältniß zwischen den Bischöfen des Landes und ihrem geistlichen Oberhaupte zu gegenseitigen Mittheilungen Anlaß giebt, der diesfällige Verkehr mit dem römischen Stuhle fortan frei von allen Beschränkungen Statt finden könne, und die Vermittelung desselben durch die Königl. Behörden nur in den Fällen einzutreten habe, wo solche von den Bischöfen oder dem römischen Stuhle selbst nachgesucht werden sollte. Allerhöchstdieselben hegen das volle Vertrauen, daß bei diesem Verkehre die Bischöfe stets ihres, dem Landesherrn geleisteten Eides der Treue und des Gehorsams eingedenk sein, und auch in Absicht der Anwendung oder Ausführung von Erlassen, welche sie von dem römischen Stuhle erhalten, die Vorschriften der bestehenden Gesetze und Verfassung nie unbeachtet lassen werden. Dagegen erwarten Seine Majestät von ihnen nicht nur die jedesmalige Anzeige von dem Inhalte der Ver-

Digitized by Google

Diejenigen Gerechtsame über die Kirchengesellschaften, welche nach den Gesetzen dem Staate vorbehalten sind, kann der Bischof nur in so fern ausüben, als ihm eine oder die andere derselben vom Staate ausdrücklich verliehen worden. Ohne Zuthun und Approbation des Bischofs soll Niemand zum Priester aufgenommen, zu einem geistlichen Amte befördert, oder auch nur zum öffentlichen Lehrvortrage in einer Kirchengemeinde zugelassen werden. Dem Bischof gebührt die Aufsicht über die Amtsführung, Lehre und Wandel der seiner Diöces unterworfenen Geistlichen. Diese sind ihm Ehrfurcht, und, in Ansehung ihres geistlichen Amts, Gehorsam schuldig. Bei den Kirchen seiner Diöces darf er Visitationen vornehmen. Nur ihm gebühren die Rechte der Kirchenzucht. Vermöge dessen kann er die ihm unterworfenen Geistlichen durch geistliche Bußübungen, durch Geldbußen bis zwanzig Thaler oder Gefängnißstrafen bis vier Wochen zum Gehorsam und zur Beobachtung ihrer Amtspflichten anhalten. In weltlichen Angelegenheiten der Geistlichen kann sich der Bischof nur in so weit eine Gerichtsbarkeit und ein Erkenntniß anmaaßen, als ihm das Recht dazu vom Staate ausdrücklich verliehen worden. Kein auswärtiger Bischof oder anderer geistlicher Obere darf sich in Kirchensachen eine gesetzgebende Macht anmaaßen. Auch darf er irgend eine andere Gewalt, Direktion oder Gerichtsbarkeit in solchen Sachen, ohne ausdrückliche Einwilligung des Staats, nicht ausüben. Kein Unterthan des Staats, geistlichen oder weltlichen Standes, kann unter irgend einem Vorwande zu der Gerichtsbarkeit auswärtiger geistlicher Oberen gezogen werden. Ist dergleichen auswärtigen Oberen eine Direktion oder Gerichtsbarkeit innerhalb der Grenzen des Staats zugestanden, so müssen sie, zu deren Verwaltung, einen vom Staate genehmigten Vikarius innerhalb Landes bestellen. Ein solcher Vikarius muß nicht nur selbst die den

---

handlungen zwischen ihnen und Rom, sondern auch insbesondere, daß sie die an sie gelangenden Schreiben oder Erlasse des päpstlichen Stuhls, welche nicht ausschließlich die Lehre betreffen, sondern zugleich den Staat und die bürgerlichen Verhältnisse, wenn auch nur mittelbar, berühren, ohne die vorangegangene Zustimmung der weltlichen Behörde weder verkündigen, noch sonst irgend in Anwendung bringen. Dagegen wird die weltliche Behörde die Zustimmung überall bereitwillig ertheilen, wo die Bekanntmachung oder Anwendung jener Schreiben oder Erlasse weder dem Staate, noch den Rechten Einzelner nachtheilig ist. Es gereicht mir zur besondern Freude, Ew. ꝛc. von diesem Königl. Beschlusse, dem Ausfluß des großartigsten Vertrauens, in Kenntniß zu setzen. Seine Majestät haben keinen aufrichtigern Wunsch, als daß der nun ganz frei gegebene Verkehr ununterbrochen aufrecht erhalten, und Allerhöchstdemselben nie durch Mißbrauch die Pflicht auferlegt werden möge, zu Maaßregeln zurück zu kehren, welche die Erhaltung der Rechte ihrer Krone und die landesväterliche Sorge für das Wohl und den Frieden aller ihrer Unterthanen als nothwendig erscheinen lassen könnte."

Digitized by Google

inländischen Bischöfen vorgeschriebenen Grenzen genau beobachten, sondern auch nicht gestatten, daß diese Grenzen von seinen auswärtigen Oberen überschritten werden. Vielmehr muß er, wenn etwas dergleichen, was er nicht hintertreiben kann, unternommen wird, dem Staate davon in Zeiten getreue Anzeige machen. Zu Kirchenversammlungen innerhalb Landes darf die Geistlichkeit ohne Vorwissen und Mitwirkung des Staats nicht berufen; vielweniger können die Schlüsse solcher Versammlungen ohne Genehmigung des Staats in Ausübung gebracht werden. Den Einladungen zu auswärtigen Kirchenversammlungen dürfen inländische Geistliche ohne besondere Erlaubniß des Staats nicht Folge leisten.

Bei den Protestanten kommen die Rechte und Pflichten des Bischofs in Kirchensachen, der Regel nach, den Konsistorien (vergl. Kapitel X.) zu. Der Umfang der Geschäfte derselben ist durch die Konsistorial- und Kirchenordnungen, nach den verschiedenen Verfassungen der Provinzen und Departements, näher bestimmt.

Zu dem Vermögen der Kirchengesellschaften[1]) gehören die Gebäude, liegende Gründe, Kapitalien und alle Einkünfte, welche zur anständigen Unterhaltung des äußeren Gottesdienstes für jede Kirchengemeinde bestimmt sind. Das Kirchenvermögen steht unter der Oberaufsicht des Staats, und unter der Aufsicht der geistlichen Oberen. Diese sind schuldig, für die Unterhaltung und zweckmäßige Verwendung desselben, nach der Verfassung einer jeden Kirchengesellschaft zu sorgen. Keinem auswärtigen geistlichen Oberen ist erlaubt, sich irgend eine Aufsicht oder Direktion über das Vermögen inländischer Kirchen unmittelbar anzumaaßen. Kirchen und andere dahin gehörige Gebäude sind ausschließend das Eigenthum der Kirchengesellschaft, zu deren Gebrauch sie bestimmt sind. Auch durch Veränderung ihrer Religionsgrundsätze verliert eine Kirchengesellschaft nicht das Eigenthum der ihr gewidmeten Kirchengebäude. Neue Kirchen dürfen nur mit Genehmigung des Staats gebaut werden. Kirchengefäße und andere zum unmittelbaren gottesdienstlichen Gebrauche gewidmete Sachen haben mit den Kirchengebäuden, der Regel nach, gleiche Rechte. Kirchhöfe und Begräbnißplätze, welche zu den einzelnen Kirchen gehören, sind der Regel nach das Eigenthum der Kirchengesellschaften. Dies gilt auch von dem bei einer Kirche befindlichen Geläute. Die vom Staate ausdrücklich aufgenommenen Kirchengesellschaften sind bei Erwerbung, Verwaltung und Veräußerung ihres Vermögens anderen privilegirten Korporationen gleich zu achten.

Derjenige Distrikt, in welchem Glaubensverwandte einer vom Staate öffentlich aufgenommenen Religionsparthei zu einer gemein-

1) A. L. R. II. 11. Abschn. 4. 9.

Digitized by Google

schaftlichen Kirche angewiesen sind, ist eine Parochie[1]). Neue Parochien können nur vom Staate, unter Zuziehung der geistlichen Oberen, errichtet, und die Grenzen derselben bestimmt werden. Sie können auch nur mit seiner Genehmigung verändert und aufgehoben werden. Zum Gebrauche einer Parochie können mehrere Kirchen errichtet, so wie mehrere Parochien zu Einer Kirche geschlagen werden. Wer innerhalb eines Kirchspiels seinen ordentlichen Wohnsitz aufgeschlagen hat, ist zur Parochialkirche des Bezirks eingepfarrt. Doch soll Niemand zu einer Parochialkirche von einer andern, als derjenigen Religionsparthei, zu welcher er sich selbst bekennt, zu Lasten oder Abgaben, welche aus der Parochialverbindung fließen, angehalten werden, wenn er gleich in dem Pfarrbezirke wohnt, oder Grundstücke darin besitzt. Wer von einer Religionsparthei zur andern übergeht, verläßt seine bisherige Parochie. Als erloschen ist eine Parochie anzusehen, wenn binnen zehn Jahren entweder gar keine Mitglieder ihrer Religionsparthei in dem Pfarrbezirke einen ordentlichen Wohnsitz gehabt haben, oder gar kein Pfarrgottesdienst daselbst stattgefunden hat, oder endlich die Zahl der Eingepfarrten fortwährend so gering gewesen, daß zu einem ordentlichen Pfarrgottesdienste kein Bedürfniß vorhanden war. Das Vermögen einer erloschenen Parochie soll zum Vortheile derjenigen Religionsparthei derselben Provinz verwendet werden, welcher die erloschene Parochie angehört hat. Doch soll das vakant gewordene Kirchengebäude der an demselben Orte vorhandenen Parochie einer andern christlichen Religionsparthei zugewiesen werden, insofern dazu ein Bedürfniß vorhanden ist. War ein Theil des übrigen Vermögens der Parochie ausschließend und unzweifelhaft zur Erhaltung des Kirchengebäudes bestimmt, so soll es auch ferner dazu dienen[2]).

Derjenige Geistliche, welcher zur Direktion und Verwaltung des Gottesdienstes bei einer Parochialkirche bestellt worden, wird der Pfarrer[3]) des Kirchspiels genannt. Ob die Wahl des Pfarrers von dem Bischofe, dem Konsistorium, einem Privatpatrone oder den Gliedern der Gemeinde abhange, wird durch die besondern Verfassungen jeder Provinz und jedes Orts näher bestimmt. Hat die Pfarrkirche ihren eigenen Patron, so gebührt diesem, der Regel nach, die Berufung eines neuen Pfarrers. Bei Kirchen, welche keinen eigenen Patron haben, gebührt der Regel nach die Wahl des Pfarres der Gemeinde[4]). Der zu einer erledigten Pfarrstelle rechtmäßig Gewählte soll eine schrift-

1) A. L. R. II. 11. Abschn. 5.

2) Gesetz vom 13. Mai 1833. Gesetzs. S. 51.

3) A. L. R. II. 11. Abschn. 6.

4) Dies findet namentlich bei den evangelischen Gemeinden in den westlichen Provinzen statt. Kirchenordnung vom 5. März 1835, § 4.

Digitized by Google

liche Vokation erhalten, dann den geistlichen Oberen der Diöces oder des Departements zur Bestätigung präsentirt, ordinirt und in sein Amt eingewiesen werden. Die Besetzung sämmtlicher, dem Landesherrlichen Patronatrechte unterworfenen geistlichen Stellen, so wie die Bestätigung der von Privatpersonen oder Gemeinden dazu erwählten Personen erfolgt durch die Regierungen [1]).

Zu den Obliegenheiten der Pfarrer gehört es, richtige Kirchenbücher zu halten, und darin alle von ihnen besorgten, ingleichen alle, die Eingepfarrten betreffenden und ihnen angezeigte Aufgebote, Trauungen, Geburten, Taufen und Begräbnisse einzuschreiben. — Im Bereiche des Rheinischen Appellationsgerichtshofes sind die Kirchenbücher von geringerer Wichtigkeit, da hier die Geburten, Heirathen und Sterbefälle durch die Civilstandsregister, welche die Bürgermeister führen, konstatirt werden [2]). —

Personen, welche zwar zum Dienste der Kirche, aber nur zu mechanischen Verrichtungen oder weltlichen Angelegenheiten bestimmt sind, haben nicht die Rechte der Geistlichen [3]).

Kirchenpatron wird derjenige genannt, welchem die unmittelbare Aufsicht über eine Kirche, nebst der Sorge für deren Erhaltung und Vertheidigung obliegt. Das Kirchenpatronat wird durch Verleihung Seitens des Staats, oder auch durch Verjährung erworben [4]).

Von dem Kirchenvermögen sind die unmittelbar zur Unterhaltung des Pfarrers und der übrigen Kirchenbedienten bestimmten Güter und Einkünfte, die Pfarrgüter [5]), zu unterscheiden, doch haben sie eben die äußeren Rechte, als Kirchengüter. —

§ 57. Die geistlichen Gesellschaften.

Unter geistlichen Gesellschaften, deren Mitglieder sich mit andern Religionsübungen, als der Seelsorge, hauptsächlich beschäftigen, werden die vom Staate aufgenommenen Stifter, Klöster und Orden verstanden. Sie haben mit andern Korporationen im Staate gleiche

---

1) Regierungs-Instrukt. vom 23. Oktober 1817, § 18. Gesetzs. S. 259. Wegen Besetzung der katholischen Pfarreien ꝛc. in Schlesien, vergl. K. O. vom 30. September 1812. Gesetzs. S. 185.

2) Vergl. Rhein. C. G. B. Buch I. Tit. 2.

3) A. L. R. II. 11. Abschn. 7.

4) A. L. R. II. 11. Abschn. 8. Wegen Jüdischer Patrone über christliche Kirchen, vergl. oben S. 107; wegen katholischer Patrone über protestantische Kirchen, und umgekehrt, vergl. A. L. R. II. 11, § 340 sqq.; wegen Verlust der Fähigkeit zur Ausübung des Patronatrechts, vergl. Gesetz vom 8. Mai 1837. Gesetzs. S. 99. 124.

5) A. L. R. II. 11. Abschn. 10.

Digitized by Google

Rechte. In ihren geistlichen Beschäftigungen sind sie, der Regel nach, der Aufsicht des Bischofs der Diöces unterworfen; und müssen, wenn sie davon befreit zu sein behaupten, eine besondere, vom Staate genehmigte Exemtion nachweisen. Den Pfarrern dürfen sie in ihren Amtsverrichtungen keine Eingriffe thun, und sich auch einzelner, zur Seelsorge gehöriger Handlungen, ohne besondere Erlaubniß des Bischofs, nicht anmaaßen. Die Rechte des Staats über solche geistliche Gesellschaften und deren Vermögen sind hauptsächlich nach den von ihm bestätigten Grundverfassungen, nach den vorhandenen Rezessen und Verträgen, und nach den die Angelegenheiten derselben betreffenden Friedensschlüssen und andern Traktaten zu beurtheilen. In der Regel kommen dem Staate eben die Rechte über sie zu, wie über die Kirchengesellschaften. Das ihnen vom Staate zugewendete oder überlassene Vermögen muß zur Aufrechthaltung ihrer geistlichen Anstalten, nach der vom Staate gebilligten Verfassung, und zum Unterhalte der Mitglieder verwendet werden. Sie sind dabei eben den Einschränkungen unterworfen, und genießen eben die Vorrechte, wie Kirchengesellschaften. Die gemeinschaftlichen Angelegenheiten der geistlichen Korporationen werden in ihren Zusammenkünften oder Kapiteltagen verhandelt. Dem Vorsteher gebührt der Vorsitz und die Direktion; er muß aber, bei Abfassung der Schlüsse, sich nach der Mehrheit der Stimmen richten. Veränderungen in der Grundverfassuug des Stifts, Vertauschungen, Verpfändungen oder Veräußerungen von unbeweglichen Gütern, Kostbarkeiten oder Rechten erfordern die Einwilligung des Bischofs der Diöces und die Genehmigung des Staats. Die Wahl des Vorgesetzten kann der Landesherr durch Kommissarien dirigiren. Der Gewählte muß die Konfirmation oder Zulassung desjenigen geistlichen Oberen, dem das Stift unmittelbar untergeordnet ist, nachsuchen. Er gelangt durch Einweihung zum Besitze seines geistlichen Amts. Er darf aber die Bestätigung oder Zulassung der geistlichen Oberen nicht eher nachsuchen, als bis er dazu die Genehmigung des Landesherrn hat [1]).

Klostergesellschaften sind geistliche Korporationen, deren Mitglieder zu gemeinschaftlichem Leben und gemeinschaftlicher Religionsübung, nach gewissen von der Kirche bestätigten Regeln, durch feierliche Gelübde sich verpflichtet haben. Den einzelnen Klostergesellschaften sind eigene Oberen vorgesetzt, welche den Bischöfen der Diöces in ihre Gerechtsame aber nicht eingreifen dürfen [2]). Niemand darf ohne Vorwissen und Genehmigung derjenigen, deren Einwilligung zur Wahl einer Lebensart nach den Gesetzen erforderlich ist, zum Klosterleben sich

1) A. L. R. II. 11. Abschn. 12. 13. 14. 17.
2) A. L. R. II. 11. Abschn. 15.

Digitized by Google

bestimmen. Auch soll ohne Erlaubniß des Staats kein Preußischer Unterthan in ein Kloster aufgenommen werden. Vor zurückgelegtem fünf und zwanzigsten Jahre darf kein Mann, und vor zurückgelegtem ein und zwanzigsten Jahre keine Person weiblichen Geschlechts zur Ablegung des Klostergelübdes zugelassen werden. Ein obigen Vorschriften zuwider abgelegtes Gelübde ist von Anfang an nichtig. Verehelichte Personen dürfen gar nicht, und Verlobte nur mit ertheilter, oder von dem Richter ergänzter Einwilligung des andern Theils in ein Kloster aufgenommen werden. Verschuldete können durch Ergreifung des Klosterstandes die Rechte ihrer Gläubiger auf ihre Person oder ihr Vermögen nicht vereiteln. Der wirklichen Aufnahme in das Kloster muß das Probejahr vorangehen, welches unter keinem Vorwande abgekürzt werden kann. Die geistlichen Obliegenheiten und Verrichtungen der Mönche und Nonnen sind durch die Ordensregeln bestimmt. Diese Regeln können ohne Vorwissen und Genehmigung des Staats nicht geändert werden. Personen, die sich dem Mönchs- oder Nonnenstande widmen wollen, können, so lange sie im Probejahre stehen, über ihr Vermögen frei verfügen. Nach abgelegtem Gelübde werden sie, in Ansehung aller weltlichen Geschäfte, als verstorben angesehen. Sie sind unfähig, Eigenthum oder andere Rechte zu erwerben, zu besitzen oder darüber zu verfügen [1]).

Die protestantischen Stifte und Klöster haben, vermöge ihres Ursprungs und ihrer Fundation, die Rechte der geistlichen Gesellschaften. Als Korporationen werden sie hauptsächlich nach ihren Statuten und hergebrachten Observanzen, demnächst aber nach eben den Gesetzen, wie katholische Stifte gleicher Art, beurtheilt. Der Landesherr hat, in Beziehung auf dieselben, alle Rechte, welche den Bischöfen, oder andern geistlichen Oberen auf katholische Stiftungen gleicher Art eingeräumt worden. Bei den einzelnen Mitgliedern der protestantischen Stifte, Klöster und Ritterorden werden die äußern persönlichen Rechte und Pflichten derselben, sowohl in Beziehung auf den Staat, als auf die übrigen Einwohner, durch die Aufnahme in eine solche Gesellschaft nicht geändert. Auch sind dieselben weder an Gelübde, noch an andere, auf den Gottesdienst sich beziehende Regeln und Vorschriften ähnlicher katholischer Stiftungen gebunden. Was sie aber in dieser Rücksicht bei einem oder dem andern Stifte besonders zu beobachten haben, ist lediglich nach den Statuten und Gewohnheiten desselben zu bestimmen [2]).

Im Jahre 1810 wurden, wie schon oben (S. 84) erwähnt, alle Klöster, Dom- und andere Stifter, Balleyen und Kommenden, sie

1) A. L. R. II. 11. Abschn. 18.
2) A. L. R. II. 11. Abschn. 20.

Digitized by Google

mögen zur katholischen oder protestantischen Religion gehören, für Staatsgüter erklärt, und bestimmt, daß sie nach und nach eingezogen, und für Entschädigung der Benutzer und Berechtigten gesorgt werden sollte. Es sollten keine Anwartschaften ertheilt, keine Novizen aufgenommen und Niemand in den Besitz einer Stelle gesetzt; ohne Königliche Genehmigung keine Veränderung der Substanz vorgenommen; keine Kapitalien eingezogen, keine Schulden kontrahirt, oder Inventarien veräußert; endlich keine neue Pachtkontrakte ohne Königliche Genehmigung geschlossen und keine ältere verlängert werden. Alle gegen diese Vorschriften unternommene Handlungen wurden für nichtig erklärt. Es wurde dabei verheißen, daß für hinreichende Belohnung der obersten geistlichen Behörden, und mit dem Rathe derselben für reichliche Dotirung der Pfarreien, Schulen, milden Stiftungen und selbst derjenigen Klöster gesorgt werden würde, welche sich mit der Erziehung der Jugend und der Krankenpflege beschäftigen, und welche durch obige Vorschriften entweder an ihren bisherigen Einnahmen leiden, oder deren durchaus neue Fundirung nöthig erscheinen dürfte [1]).

§ 58. Von den Erzbisthümern und Bisthümern und der Bulle: De salute animarum.

In Betreff der Einrichtung, Ausstattung und Begrenzung der Erzbisthümer und Bisthümer der katholischen Kirche des Preußischen Staats, und aller darauf Bezug habenden Gegenstände, war unterm 25. März 1821 eine Verabredung mit dem Römischen Hofe getroffen, welche unter dem 9. Juni 1821 vom Könige genehmigt worden ist. Hierauf erließ Papst Pius VII. unterm 16. Juli eine Bulle, mit den Worten: De saluta animarum, anhebend, welche nach ihrem wesentlichen Inhalte mit jener Verabredung zusammenstimmt. Es wurde hierauf unterm 23. August desselben Jahres „dem wesentlichen Inhalte dieser Bulle, nämlich dem, was die auf vorerwähnte Gegenstände sich beziehenden sachlichen Verfügungen betrifft," Königliche Billigung und Sanktion ertheilt, „kraft deren diese Verfügungen als bindendes Statut der katholischen Kirche des Preußischen Staats von allen, die es angeht, zu beobachten sind." Diese Königliche Billigung und Sanktion ertheilte der König, vermöge seiner Majestätsrechte, und diesen Rechten, wie auch allen Preußischen Unterthanen evangelischer Religion, und der evangelischen Kirche des Preußischen Staats, unbeschadet, und trug dem Ministerium der geistlichen Angelegenheiten auf, für die Ausführung dieser Bulle zu sorgen [2]). Folgendes ist der wesentliche Inhalt derselben.

1) Edikt vom 30. Oktober 1810. Gesetzs. S. 32. Wegen des Johanniterordens, vergl. Urkunde vom 23. Mai 1812. Gesetzs. S. 109.
2) K. O. vom 23. August 1821. Gesetzs. S. 113.

Digitized by Google

Die bischöfliche Kirche in Achen wird aufgehoben und deren Kapitel in ein Kollegiatstift verwandelt. Ferner werden die bischöfliche Kirche und das Domkapitel zu Korvey, so wie die Abtei Neuzell aufgehoben, und die künftige Aufhebung der Abtei Oliva ausgesprochen. Die Kirche in Köln wird wieder in den Rang einer Metropole eingesetzt, und ihr die bischöflichen Kirchen zu Trier, Münster und Paderborn als Suffragane untergeben. Auch die bischöfliche Kirche in Posen wird zur Metropole erhoben und mit der erzbischöflichen Kirche in Gnesen vereinigt. Ihr untergeordnet wird die bischöfliche Kirche zu Kulm. Die bischöflichen Kirchen zu Breslau und Ermeland sollen dem heiligen Stuhle unmittelbar unterworfen bleiben.

Das Kollegiatstift in Achen soll aus einem Probste und sechs Canonicis bestehen; eben so das Kapitel in Gnesen. Bei jedem der Kapitel in Köln, Posen, Trier, Paderborn, Münster, Kulm und Breslau soll ein Probst, ein Dechant, eine bestimmte Anzahl wirklicher und Ehrencanonici und Vikarien sein, das Domkapitel von Ermeland aber in seiner bisherigen Verfassung verbleiben.

Die Ehrencanonici sind zur persönlichen Residenz und zur Abwartung der Chorstunden nicht verpflichtet.

Stand und Geburt der Geistlichen sollen in Erlangung der Würden und Kanonikate keinen Unterschied des Rechts weiter begründen, doch sollen sie die höheren Weihen empfangen, und wenigstens fünf Jahre lang in dem Seelsorgeramte oder dem Lehramte der Gottesgelahrtheit oder des kanonischen Rechts, oder in eines Preußischen Bischofs Verwaltung gestanden, und der Kirche mit Nutzen gedient, oder die höchste gelehrte Würde in der Gottesgelahrtheit oder in dem kanonischen Rechte gehörig erworben haben.

Die Verleihung der Probstein und der in den Monaten Januar, März, Mai, Juli, September und November erledigten Kanonikate bei den erzbischöflichen und bischöflichen Kirchen und dem Kollegiatstifte in Achen hat sich der Papst vorbehalten, die Verleihung der Dechanteien, der in den übrigen Monaten erledigten Kanonikate und der Vikarien aber den betreffenden Erzbischöfen und Bischöfen überlassen.

Binnen drei Monaten nach Erledigung der bischöflichen Stühle in Deutschland, nämlich in Köln, Trier, Breslau, Paderborn und Münster, sollen die Würden und die wirklichen und Ehrencanoni mit Beobachtung der kanonischen Vorschriften, aus der gesammten Geistlichkeit des Preußischen Staats sich einen würdigen, und mit den kanonischen Erfordernissen begabten Mann zu ihrem Vorgesetzten kanonisch zu erwählen ermächtigt sein. In Ansehung der Kapitel von Ermeland, Kulm, Posen und Gnesen behält es bei dem früheren Verfahren sein Bewenden, doch sollen die Kapitularen von Posen und

Digitized by Google

Gnesen bei der Wahl ihres Erzbischofs gemeinschaftlich verfahren. Nach der Prüfung, ob die Wahl kanonisch vollzogen, welche der Papst jedesmal einem Preußischen Bischof oder Erzbischof auftragen will, soll die Bestätigung durch apostolische Briefe erfolgen.

Die Erzbischöfe von Prag und Olmütz, und die Bischöfe von Königingrätz und Leutmeritz sollen ferner ihre Jurisdiktion im Preußischen Gebiete behalten.

In den Sprengeln, wo die weihbischöfliche Würde bereits bestand, ist sie bestätigt, auch in den Sprengeln Trier und Köln hergestellt und neu errichtet.

Was die Ausstattung der Sprengel betrifft, so sollen auf die dazu angewiesenen Staatswaldungen so viel Grundzinsen errichtet und im Jahre 1833 eingetragen werden, als auszustattende Sprengel da sind, so daß jede Diöces ein Einkommen hat, welches die für die erzbischöfliche oder bischöfliche Tafel, für das Domkapitel, für das Seminar, und für den Weihbischof ausgesetzten Einkünfte deckt. Wenn bis zum Jahre 1833 diese Grundzinsen auf die Staatswaldungen nicht sollten eingetragen werden können [1]), so sollen mit baarem Gelde des Staats so viel Grundstücke erkauft und den Kirchen zu eigenthümlichem Besitze übergeben werden, als erforderlich sind, um durch ihr jährliches Einkommen den Betrag jener Grundzinsen zu erreichen. Die Einkünfte sollen sein, für den Erzbischof von Köln, auch für den von Posen und Gnesen, 12,000 Thaler, für die Bischöfe von Trier, Münster, Paderborn und Kulm 8000, für den von Breslau 12,000, außer seinem Gute Würben, im Preußischen, und außer seinen Einkünften in dem Theile der Diöces, welcher dem Scepter des Kaisers von Oesterreich und Königs von Ungarn und Böhmen unterworfen ist. Dem bischöflichen Tische von Ermeland soll seine bisherige Ausstattung verbleiben. Die, auch sehr reichliche, Ausstattung für die Weihbischöfe, Pröbste, Dechanten, wirklichen und Ehrencanonici und Vikarien, auch Seminare, ist in der Bulle näher angegeben. Auch enthält dieselbe Bestimmungen über die Wohnungen für dieselben, und über die Häuser zur Versorgung ausgedienter, alter und kranker Priester, wie auch zur Zähmung ungerathener Geistlichen.

Endlich scheint dem Römischen Hofe auch das Recht zur Erhebung von Annaten eingeräumt worden zu sein. Wenigstens können darauf wohl nur folgende Bestimmungen der Bulle bezogen werden: „Ferner, mit Rücksicht auf den Betrag des Einkommens, welches den

---

1) Diese Bestimmung ist überhaupt nicht wohl ausführbar, da nicht allein die Domainen, sondern auch die Staatsforsten den Staatsgläubigern verpfändet sind, und die jährlichen Zinsen der Staatsschulden, wie bereits oben (S. 86) angegeben, mehr betragen, als das disponible Einkommen aus den Domainen und Forsten.

Digitized by Google

erzbischöflichen und bischöflichen Sitzen des Preußischen Reichs dermalen beigelegt worden ist, wollen Wir, daß sie in den Büchern der apostolischen Kammer in Zukunft geschätzt sein sollen, wie folgt: die Kirche zu Köln mit 1000 Goldgulden des Kammersatzes; die vereinigte Kirche von Gnesen und Posen ebenfalls mit 1000 Gulden; die Kirche zu Breslau mit 1100⅔ Gulden; die Kirchen von Trier, Münster, Paderborn, Kulm und Ermeland, jede mit 666⅔ Gulden."

Noch bevor die Bulle durch die Gesetzsammlung veröffentlicht wurde, gab die Staatszeitung, Nr. 96. vom 11. August 1821, davon Nachricht. Hier heißt es unter Andern: „Was die Verleihung der erzbischöflichen und bischöflichen Würden betrifft, so behält es in Ansehung des Erzbisthums Gnesen und Posen, wie auch der Bisthümer Kulm und Ermeland, bei der bestehenden Verfassung und der darin begründeten entscheidenden Mitwirkung der Krone, sein Bewenden. Das Domkapitel zu Breslau wird sich ebenfalls seines herkömmlichen Wahlrechts ferner erfreuen, dessen bleibender Genuß auch den Deutschen Domstiftern von Köln, Trier, Münster und Paderborn gesichert worden ist. Ein päpstliches Breve[1]) hat aber den Domkapiteln zur Pflicht gemacht, nur solche Personen zu Erzbischöfen und Bischöfen zu wählen, die Sr. Majestät dem König angenehm sind, und sich davon vor Vollziehung der feierlichen Wahlhandlung zu versichern. Die Besetzung der Domprobsteien insgemein, wie auch der Dompräbenden, Präbenden, die in den Monaten Januar, März, Mai, Julius, September, November zur Erledigung gelangen, geschieht durch päpstliche Provision, jedoch nach der beim Bisthume Breslau bestehenden Observanz, d. h. mit Berücksichtigung derjenigen Personen, die der Wille des Königs bezeichnet. Die Dechanteien und die in den übrigen Monaten des Jahres zur Erledigung gelangenden Präbenden stehen zur bischöflichen Verleihung, wobei die Landesherrliche Genehmigung vorbehalten wird, wie sich solches von selbst versteht." — „Stipulationen also, wodurch der Wirkungskreis der geistlichen Oberen und ihre Stellung zu den weltlichen Behörden des Staats näher bestimmt würden, sind nicht getroffen worden, und insofern kann von einem Konkordat in diesem Sinne gar nicht die Rede sein. Der König konnte den Vollgehalt seiner Hoheitsrechte, denen theure, von Gott ihm auferlegte Pflichten gegen sein Volk zur Seite stehen, nicht von fremder Anerkennung abhängig machen, nicht den freien Gebrauch derselben durch beengende Verträge einschränken wollen. Das, was des Glaubens ist, liegt ohnehin außerhalb des Bereichs vertragsmäßiger Bestimmung."

1) Dasselbe scheint nicht öffentlich bekannt gemacht zu sein. Vergl. Klüber, öffentliches Recht, § 509 d.

Digitized by Google

Was nun die gegenwärtige Abgrenzung der Sprengel[1]), zunächst derer in der Provinz Preußen, betrifft, so erstreckt sich der Sprengel des Bisthums Ermeland nicht nur über den unter der Benennung des Bisthums Ermeland im Jahre 1772 zum Preußischen Staate gekommenen Landestheil und über die damalige Woywodschaft Marienburg nebst dem Danziger und Elbinger Gebiete, sondern auch über die katholischen Kirchen, welche sich in Ostpreußen nach der Begrenzung vor 1772 befinden. Der Sprengel des Bischofs von Kulm, dessen Residenz in Pelplin ist, umfaßt dagegen, ebenfalls nach der Begrenzung vor 1772, die Lande Kulm und Michelau mit Thorn, und die Woywodschaft Pommerellen nebst den Herrschaften Lauenburg und Bütow. Die Provinz Posen steht unter dem vereinigten Erzbisthume Posen und Gnesen, dessen Sprengel sich aber außerdem noch über die jetzt zum Regierungsbezirke Marienwerder gehörigen Theile des vormaligen Netzdistrikts und über den Regierungsbezirk Köslin, mit Ausnahme der Herrschaften Lauenburg und Bütow, erstreckt. Die Provinz Schlesien bildet wesentlich den Sprengel des Fürstbischofs zu Breslau; jedoch steht die Grafschaft Glatz unter dem Erzbisthume Prag, und die Herrschaft Katscher in Oberschlesien unter dem Erzbisthume Olmütz; dagegen erstreckt sich die Aufsicht des Bischofs zu Breslau auch über die katholischen Kirchen in der Provinz Brandenburg und in den Regierungsbezirken Stettin und Stralsund. Der Sprengel des Bischofs zu Paderborn umfaßt nicht allein die Regierungsbezirke Minden, Arnsberg und Erfurt, sondern auch die Aufsicht über die katholischen Kirchen in den Regierungsbezirken Magdeburg und Merseburg. Dem Bischofe zu Münster sind im Preußischen Staate[2]) untergeben der Regierungsbezirk Münster und derjenige Theil des Regierungsbezirks Düsseldorf, welcher vormals den Regierungsbezirk Kleve bildete. Unter dem Erzbisthume Köln stehen die Regierungsbezirke Köln und Achen, der Regierungsbezirk Düsseldorf, wie er vor seiner Vereinigung mit Kleve begrenzt war, und einige Pfarreien in den vormals Kurkölnischen, ostwärts des Rheins gelegenen, und nun zum Regierungsbezirk Koblenz gekommenen Ortschaften. Der bischöfliche Sprengel von Trier begreift im Preußischen Staate die Regierungsbezirke Trier und Koblenz, letzteren jedoch mit Ausnahme der eben erwähnten, zum Erzbisthume Köln gehörigen Ortschaften.

1) Vergl. Hoffmann, die Bevölkerung des Preußischen Staats ꝛc. S. 15.

2) Wegen Bestimmung der aus dem Anschlusse der katholischen Kirchen im Großherzogthume Oldenburg an die Diöcese Münster hervorgehenden staatsrechtlichen Verhältnisse, vergl. Staatsvertrag vom 10. Mai 1837. Gesetzs. S. 125.

Digitized by Google

Viertes Kapitel.

Die Stände.

§ 59. Einleitung.

Personen, welchen vermöge ihrer Geburt, Bestimmung oder Hauptbeschäftigung, gleiche Rechte in der bürgerlichen Gesellschaft beigelegt sind, machen zusammen Einen Stand des Staats aus. Die Mitglieder eines jeden Standes haben, als solche, einzeln betrachtet, gewisse Rechte und Pflichten. Andere kommen ihnen nur in so fern zu, als mehrere derselben zusammen eine besondere Gesellschaft ausmachen [1]).

Das A. L. R. unterscheidet die Stände ihrem Range nach, indem es einen höheren [2]), einen niederen [3]), auch einen gemeinen [4]) Stand, jedoch ohne nähere Bezeichnungen, erwähnt.

Als Stände, welche, ihrer Bestimmung oder Hauptbeschäftigung nach, besondere Rechte und Pflichten haben, lassen sich der Militairstand, der geistliche Stand, der Beamtenstand, der Stand der Landwirthe, der Gewerbtreibenden, anführen. Hier haben wir aber nur von den durch die Geburt begründeten Standesverhältnissen zu handeln.

Vermöge ihrer Geburt sind alle Preußischen Staatsbürger entweder zum Adel gehörig oder nicht. Es giebt danach einen Adelstand und einen Bürgerstand. Zu ersterem gehören auch die Standesherren (vergl. unten § 62. 63.). Zu letzterem, den Nichtadlichen, den Bürgerlichen, gehört der Bürgerstand und der Bauernstand. Die Rechte dieser beiden Stände, insoweit sie durch Geburt begründet werden, sind gegenwärtig nicht verschieden (vergl. unten § 64).

Einer Bevorzugung eines Standes, auf Kosten eines andern, wird übrigens, wie in dem fünften Rheinischen Provinzial-Landtags-Abschiede vom 26. März 1839 (B. 16) ausdrücklich verheißen ist, Königliche Sanktion nicht gegeben werden.

---

1) A. L. R. I. 1. § 6—8. Wenn zuweilen „die Herren Stände" erwähnt werden, so sollen darunter wohl vorzugsweise Rittergutsbesitzer verstanden werden.

2) A. L. R. I. 6. § 114. II. 20. § 615.

3) A. L. R. II. 9. § 8. 83. II. 20. § 615.

4) A. L. R. II. 20. § 612.

Digitized by Google

Von der — im Preußischen Staate im Wesentlichen auf Grundbesitz basirten — ständischen Verfassung wird in den folgenden Kapiteln gehandelt werden.

§ 60. Die Adlichen.

Das A. L. R. nennt den Adel den ersten Stand im Staate, welchem, nach seiner Bestimmung, die Vertheidigung des Staats, so wie die Unterstützung der äußern Würde und innern Verfassung desselben, hauptsächlich obliege [1]). — Diese Verpflichtungen liegen indessen den übrigen Staatsbürgern nicht weniger ob. — Vom dem ersten Stande auf den Provinzial-Landtagen wird im folgenden Kapitel die Rede sein. —

Zum Adelstande werden nur diejenigen gerechnet, denen der Geschlechtsadel durch Geburt oder Landesherrliche Verleihung zukommt. Durch die Geburt kommt er allen denen zu, die von einem adlichen Vater aus einer Ehe zur rechten Hand erzeugt, oder darin geboren sind. Der Adel wird also durch den Vater fortgepflanzt, auch wenn die Mutter nicht vom Adel war. Auch das von einem adlichen Vater außer der Ehe erzeugte Kind wird durch gesetzmäßige Vollziehung einer Ehe zur rechten Hand mit der Mutter, ingleichen durch eine derselben gleich zu achtende gerichtliche Erklärung des Vaters, des Adelstandes theilhaft. Dasselbe geschieht, wenn die Mutter durch Urtel und Recht für die Ehefrau des adlichen Vaters erklärt wird [2]).

---

1) A. L. R. II. 9. § 1. Die Staatszeitung von 1841, Nr. 132, berichtet von dem Posener Landtage Folgendes: „Die Petition, bei Sr. Majestät dem Könige die Aufhebung aller darin benannten Vorschriften des A. L. R. zu vermitteln, wodurch der Unterschied des Standes oder vielmehr der Unterschied zwischen Adel und den andern Ständen ausgesprochen ist, rief eine lebhafte Diskussion hervor. Viele der Abgeordneten erklärten sich gegen die Fassung der Petition, aus dem Grunde, daß bei dermaliger Revision aller Gesetze Se. Majestät der König auch diesen, einen Stand gegen den andern beeinträchtigenden Vorschriften, Seine väterliche Aufmerksamkeit zuwenden werde. Der Ausschuß trägt an: daß der § 1. Tit. 9. Thl. II. des A. L. R., im Tit. 1. Thl. II. desselben Rechts die §§ 610, 611, 616, 617 weiter im Tit. 20. Thl. II. die §§ 633, 634 und 689, ebendaselbst § 91. Tit. 9. Thl. II. ibidem als eine offenbare Zurücksetzung anderer Stände enthaltend, aufgehoben werden. Hierauf erhob sich eine äußerst stürmische Diskussion, — viele Stimmen ließen sich für und gegen den Antrag vernehmen, bis endlich zur Votirung geschritten wurde, — 22 Stimmen erklärten sich zwar gegen die Fassung der Petition selbst, jedoch für die darin enthaltenen Anträge, und 15 Stimmen gegen die ganze Petition, wogegen 8 Stimmen verlangten, daß davon in der Verhandlung keine Erwähnung geschehe, so wurde dann die Petition mit 23 gegen 22 Stimmen verworfen."

2) A. L. R. II. 9. § 2—6.

Digitized by Google

Wenn eine Person weiblichen Geschlechts aus einem niedern Stande sich mit einem Manne vom Adel zur rechten Hand verehelicht, so erlangt sie dadurch die äußern Rechte des Adels, in so fern nicht etwa die Ehe selbst nach den Gesetzen für eine Mißheirath zu achten ist [1]). Männer vom Adel können nämlich mit Frauenzimmern aus dem Bauern- oder geringern Bürgerstande (vergl. unten § 64) keine Ehe zur rechten Hand schließen. Zu ungleichen Ehen eines Adlichen kann das Landes-Justizkollegium der Provinz Dispensation ertheilen, wenn der, welcher eine solche Ehe schließen will, nachweist, daß drei seiner nächsten Verwandten desselben Namens und Standes darin willigen. Kann er dergleichen Einwilligung nicht beibringen, oder findet sich von Verwandten, die mit den Konsentirenden gleich nahe sind, ein Widerspruch, so kann die Dispensation nur vom Könige ertheilt werden. Wird eine solche Ehe ohne die erforderliche Dispensation geschlossen, so wird sie für nichtig angesehen [2]).

Nur der König kann einem Unterthan, welcher den Adel durch die Geburt nicht hat, denselben verleihen. Auch nur ihm allein kommt es zu, Jemanden aus einer niedern Stufe des Adels in eine höhere zu erheben. Die vom Könige verliehene Standeserhöhung kommt auch den alsdann schon vorhandenen Kindern, sie mögen noch unter väterlicher Gewalt sein oder nicht, zu statten, sobald dieselben nicht ausdrücklich ausgenommen sind. Standeserhöhungen der Frauen und Wittwen haben auf ihre Kinder aber keinen Einfluß. Kein Preußischer Unterthan soll ohne Erlaubniß des Königs Standeserhöhungen bei fremden Staaten suchen, oder von ihnen annehmen; darf daher auch, wenn ihm solche etwa aus eigener Bewegung von selbigen verliehen werden, dieser Standeserhöhungen sich nicht bedienen. Niemand, welcher den Adelstand nicht durch Geburt oder Königliche Begna-

---

1) A. L. R. II. 9. § 8.

2) A. L. R. II. 1. § 30 — 33. 940. — In den vormals Preußischen Landestheilen des Großherzogthums Berg war diese Bestimmung — une dispositien injurieuse à ces classes nombreuses et interessantes qui fécondent les campagnes et animent les ateliers — schon vor Einführung des Französischen Civilgesetzbuches durch das Dekret vom 31. März 1809 (in den Bergischen Gesetzbulletins, Abth. 1, S 339) abgeschafft worden. — Eine an den Preußischen Landtag von 1843 gerichtete Petition aus dem Neustädter Kreise, Regierungsbezirks Danzig, legte die Uebelstände dar, in welche die aus der Zeit des Königreichs Polen her mit Adelsrechten versehenen Personen des Bauernstandes und der dienenden Klasse (Schlachtizzen) dadurch gerathen, daß sie bei Verheirathungen mit Frauenzimmern des Bauernstandes und niedern Bürgerstandes nach den Bestimmungen des A. L. R. des Konsenses der Gerichtsbehörden oder des Landesherrn bedürfen. Der Landtag beschloß, diese Angelegenheit Sr. Majestät dem Könige vorzustellen und eine Aufhebung des betreffenden Gesetzes zu beantragen.

Digitized by Google

digung erlangt hat, darf adliche Prädikate und Vorrechte sich anmaßen. Eben so wenig darf Jemand aus dem niedern Adel Rechte oder Prädikate der höheren Stufen sich eigenmächtig beilegen. Auch darf sich Niemand eines adlichen Familienwappens bedienen, welches nicht zu der Familie gehört, der dies Wappen ausdrücklich beigelegt ist, oder die dasselbe von alter Zeit her geführt hat[1].

Die Aufnahme in adliche Ritterorden und Stifter zu adlichen Stellen, zu Turnieren, zur Ritterbank auf den Landtagen und in Kollegien, so wie zu adlichen Hofämtern beweist den einer Familie zukommenden Geschlechtsadel. Wer entweder selbst, oder wessen Vorfahren im Jahre 1740 im wirklichen Besitze des Adels sich befunden und desselben nach der Zeit sich nicht verlustig gemacht haben, der soll in seinen adlichen Rechten durch den Fiskus nicht beunruhigt werden. Wer entweder selbst oder wessen Vorfahren vier und vierzig Jahre hindurch sich adlicher Prädikate und Vorrechte ruhig bedient, und also ein ausdrückliches oder stillschweigendes Anerkenntniß des Staats für sich haben, für den streitet die rechtliche Vermuthung, daß ihm der Geschlechtsadel wirklich zukomme. Dagegen ist die nur ein und andermal geschehene Beilegung adlicher Prädikate in gerichtlichen oder andern öffentlichen Ausfertigungen, zum Beweise des Geschlechtsadels für sich allein noch nicht hinreichend[2].

In Ansehung der wesentlichen Rechte und Eigenschaften des Adelstandes ist zwischen älterem und neuerem Adel kein Unterschied. Wo aber Statuten, Privilegien oder das ununterbrochene Herkommen eines Ordens, Kapitels oder einer andern Korporation einen stifts- oder turniermäßigen Adel erfordern, hat es dabei auch ferner sein Bewenden. Die im Ahnenbriefe Jemanden ertheilten Ahnen werden in einem solchen Falle der Regel nach nicht mitgezählt. Auch muß bei Nachweisung der Ahnen in der Regel die adliche Geburt der Vorfahren von beiderlei Geschlecht dargethan werden. Der zuerst geadelte Vorfahr, so wie seine etwa mit ihm zugleich in den Adelstand erhobenen Descendenten werden, bei der Nachweisung der Ahnen, in der Regel nicht gerechnet. Wie viel Ahnen nachzuweisen, und wie die Nachweisungen geführt werden müssen, bleibt hauptsächlich der näheren Bestimmung der Statuten, der Privilegien und des Herkommens bei einem jeden Orden, Stifte oder Korporation überlassen[3]. Wenn bei Familienstiftungen und Familienfideikommissen das Erforderniß der adlichen Geburt der Ehegattin des zum Genusse berechtigten Familiengliedes durch die Stiftungsurkunde vorgeschrieben ist, so soll der Nachweis von vier

1) A. L. R. II. 9. § 9—16. Anh. § 118.
2) A. L. R. II. 9. § 17—20.
3) A. L. R. II. 9. § 21 sqq.

Digitized by Google

adlichen Ahnen als ausreichend angenommen werden, sobald die Stiftungsurkunde, ohne eine bestimmte Anzahl nachzuweisender Ahnen namhaft zu machen, den Ausdruck vollbürtig oder ritterbürtig gebraucht hat [1]).

Was die Vorrechte des Adels betrifft, so finden der eximirte Gerichtsstand [2]) und die Befugniß, mit Königlicher Genehmigung eine Ehe zur linken Hand zu schließen [3]), nicht in allen Landestheilen statt. Denn das Rheinische Recht kennt weder einen eximirten Gerichtsstand, noch Ehen zur linken Hand; und in der Provinz Posen [4]) wird der Gerichtsstand vor dem Oberlandesgericht nicht durch die Geburt begründet. Die Vorschrift, daß der Adel zu den Ehrenstellen im Staate, wozu er sich geschickt gemacht hat, vorzüglich berechtigt sei [5]), kann als gültig nicht mehr angesehen werden [6]). Für die Landestheile, in welchen das A. L. R. Gültigkeit hat, ist noch anzuführen, daß, wenn Personen des Bürgerstandes, die nicht Offiziere sind, Jemanden zum Zweikampf fordern, oder Ausforderungen annehmen, dergleichen Unternehmen als ein Versuch zum Morde angesehen und bestraft werden

---

1) K. O. vom 4. September 1830. Gesetzs. S. 129.

2) A. L. R. II. 9. § 34. Während 1843 der Preußische Landtag einstimmig um Aufhebung des eximirten Gerichtsstandes bat, stimmten auf dem Sächsischen Landtage sämmtliche Mitglieder des ersten und zweiten Standes gegen, und sämmtliche Mitglieder des dritten und vierten Standes für Aufhebung des eximirten Gerichtsstandes.

3) A. L. R. II. 1. § 836. 837.

4) Verordnung vom 16. Juni 1834 ad II. Gesetzs. S. 75.

5) A. L. R. II. 9. § 35.

6) „Einen Anspruch auf Offizierstellen sollen von nun an in Friedenszeiten nur Kenntnisse und Bildung gewähren, in Kriegszeiten ausgezeichnete Tapferkeit und Ueberblick. Aus der ganzen Nation können daher alle Individuen, die diese Eigenschaften besitzen, auf die höchsten Ehrenstellen im Militair Anspruch machen. Aller bisher stattgefundene Vorzug des Standes hört beim Militair ganz auf, und Jeder, ohne Rücksicht auf seine Herkunft, hat gleiche Pflichten und gleiche Rechte.“ Reglement vom 6. August 1808. Gesetzs. S. 275. — „Die Nation erhält eine, ihrem wahren Besten und dem Zwecke angemessene Theilnahme an der öffentlichen Verwaltung, und dem ausgezeichneten Talente in jedem Stande und Verhältnisse wird Gelegenheit eröffnet, davon zum allgemeinen Besten Gebrauch zu machen.“ Publikandum vom 16. December 1808. Gesetzs. S. 362. — Wenn Adliche vor Bürgerlichen jetzt auch faktisch Vorzüge genössen, so muß nach vorstehenden Gesetzesstellen doch behauptet werden, daß ihnen desfallsige Vorrechte nicht zustehen. Indeß behauptet Buddeus, in seiner Recension der ersten Ausgabe dieses Werks (in Richter und Schneider, kritische Jahrbücher für Deutsche Rechtswissenschaft, Bd. V. Leipz. 1839, S. 541), daß die Verordnung des A. L. R. II. 9. § 35. keineswegs aufgehoben sei, und beruft sich deshalb auf den Staatskalender.

Digitized by Google

soll; wogegen ein Adlicher, der Jemanden zum Zweikampf fordert, höchstens sechsjährige, und wenn er eine Ausforderung annimmt, höchstens dreijährige Festungsstrafe zu erwarten hat [1]). In allen Provinzen ist es ein Vorrecht des Adels, den Familiennamen gewisse bestimmte Prädikate beizufügen. Eine Strafe, welche nur bei Adlichen Anwendung finden kann, ist der Adelsverlust [2]). Die Festsetzung dieser Strafe befreit aber die Adlichen nicht von den Strafen, welche Nichtadliche für dieselben Verbrechen erleiden würden.

Besondere Rechte und Pflichten des Adels, theils als ganzer Stand betrachtet, theils der einzelnen Mitglieder desselben, in Rücksicht auf ihre Person und Vermögen, sind nach Verschiedenheit der Provinzen durch besondere Gesetze und Verfassungen bestimmt [3]). In dieser Hinsicht ist hier noch Folgendes anzuführen.

Auf der linken Rheinseite, wo aller Erbadel abgeschafft und nicht erlaubt war, neben den Familiennamen noch andere Namen oder Beinamen oder Prädikate, die sich auf Lehnwesen oder Adel beziehen, zu führen [4]), sind in neuerer Zeit [5]) die Französischen Gesetze, welche die Titel, Prädikate und Wappen des Adels abgeschafft haben, außer Wirksamkeit gesetzt, und die Führung derselben den Familien wieder gestattet worden, welche vor der Abschaffung dazu berechtigt gewesen sind.

Jeder Adliche, welcher in der Rheinprovinz entweder eines Verbrechens wegen zu einer Kriminalstrafe verurtheilt, oder wegen gewisser Vergehen mit korrektioneller Strafe belegt wird, soll gleichzeitig seines Adels verlustig erklärt, und hierin, so wie mit Vollstreckung der Strafe in eben der Art, wie in den älteren Provinzen, verfahren werden [6]).

Denjenigen Besitzern Rheinischer Rittergüter, welche bis zum 1. Januar 1837 einer zu errichtenden besondern Stiftung zum Besten und im Interesse der von der Succession in das Grundeigenthum ausgeschlossenen Söhne und Töchter ihrer Familie beitreten, und gebührend nachweisen, daß sie zu den Familien gehören, in denen

---

1) A. L. R. II. 20. § 668. 669. 689.

2) A. L. R. II. 9. § 91.

3) A. L. R. II. 9. § 80.

4) Décret qui abolit la noblesse héréditaire et les titres de prince, de duc, comte, marquis et autres semblables, vom 18. Juni 1790; Loi portant qu'aucun citoyen ne pourra porter de nom ni de prénom autres que ceux exprimés dans son acte de naissance, vom 6. Fructidor II. (23. August 1794) (in v. Daniels, Handbuch ꝛc. Bd. I. S. 216. Bd. II. S. 607).

5) K. O. vom 18. Januar 1826. Gesetzs. S. 17.

6) K. O. vom 18. Februar 1837. Gesetzs. S. 30.

Digitized by Google

die Befugniß, in Successionsfällen über ihren Nachlaß zu bestimmen, vor Einführung der fremden Gesetzgebung ausgeübt worden ist, war gestattet worden, auf Wiederherstellung dieser Dispositionsfreist in Erbschaftsfällen anzutragen. In ihren Familien soll dann jedem Familienhaupte, wenn nicht Verträge oder anderweitige beschränkende Familieneinrichtungen entgegenstehen, die Befugniß beigelegt sein, durch Eheberedungen, durch Verfügungen unter Lebenden oder auf den Todesfall mit Abweichung vom gemeinen Rechte, ohne durch einen Pflichttheil beschränkt zu sein, die Erbfolge unter den Kindern, die Bevorzugung eines derselben vor den andern, Substitutionen, Abfindungen und Aussteuer der Söhne und Töchter, die Verhältnisse der Ehegatten, und überhaupt Alles, was auf die Erbfolge und ihren Nachlaß Bezug hat, nach freiem Gutbefinden festzusetzen. Diese Anordnungen sollen, wenn sie übrigens in rechtlicher Form abgefaßt sind, in allen für jetzt noch nicht wirklich eröffneten Erbschaftsfällen, von den Gerichtshöfen als rechtsbeständig anerkannt werden. Diejenigen Familienhäupter, welche von dieser Befugniß Gebrauch machen wollen, sind jedoch verpflichtet, für die standesmäßige Erziehung, für die Abfindung oder Aussteuer sämmtlicher Kinder, und für die Versorgung des überlebenden Ehegatten, nach dem früheren Familienherkommen, nach der Zahl der Kinder und nach den Vermögensverhältnissen Sorge zu tragen. Im Fall Streitigkeiten hierüber entstehen, sollen sie von einem näher zu bestimmenden Schiedsgerichte, mit Ausschluß der ordentlichen Gerichtshöfe, entschieden werden. Den zur vorgedachten Disposition berechtigten Familienhäuptern ist auch bei Fideikommißstiftungen die Ausübung derselben gestattet, doch verbleibt es rücksichtlich der Bestätigung bei den bestehenden Vorschriften [1]). Das Nähere hierüber ist durch eine besondere Verordnung [2]) bestimmt worden. Darauf haben dreißig Grafen und Freiherren am 28. Februar 1837 zu Düsseldorf ein Statut der Stiftung für die Rheinische ritterbürtige Ritterschaft gemacht, welches Landesherrlich bestätigt ist [3]). Danach besteht eine

1) K. O. vom 16. Januar 1836 (in Bergius, Ergänzungen ꝛc. S. 562).

2) Verordnung vom 21. Januar 1837. Gesetzs. S. 7. 96.

3) In diesem Statut, welches am 13. Mai 1837, Gesetzs. S. 77, Landesherrlich bestätigt ist, sprechen die Stifter den Wunsch aus, daß ihre Nachkommen „den Charakter, der nach der bestehenden Ordnung ihrem Stande beiwohnt, rein und unverfälscht erhalten, nicht auf Gewerbe, durch welche sie außer ihrem eigentlichen Berufe treten würden, sich einlassen, namentlich aber nie sich so weit vergessen, öffentliche Spielbänke zu halten und wucherliche Geschäfte zu treiben.“ — Was unter „ritterbürtiger Ritterschaft“ zu verstehen ist, ist nicht angegeben. Man könnte, den Worten nach, darunter diejenigen Besitzer Rheinischer Rittergüter verstehen, bei deren Geburt ihre Väter ebenfalls Rheinische Rittergüter in Besitz hatten. Aus älteren Gesetzen, welche etwa eine

Digitized by Google

Stiftung zu Präbenden für unverheirathete Töchter, und, wenn die Verhältnisse es gestatten werden, zur Gründung eines Fräuleinstifts, und eine Stiftung zur Erziehungsanstalt für Söhne. Von den bisher vorhandenen Fonds ist die Summe von 30,000 Thalern für die erste, und die Summe von 66,500 für die zweite Stiftung bestimmt.

In der Provinz Westphalen soll in einigen adlichen Familien, bei welchen früher dergleichen Befugnisse stattfanden, jedem, mit einem Ritterguts angesessenen Mitgliede, sofern nicht Verträge oder anderweit beschränkende Familien-Einrichtungen entgegen sind, die Befugniß zustehen, durch Eheberedungen, oder Verfügungen sowohl unter Lebenden, als auf den Todesfall, mit Abweichungen vom gemeinen Rechte, ohne durch einen Pflichttheil beschränkt zu sein, die Erbfolge unter seinen Kindern, die Bevorzugung eines derselben vor den andern, die Abfindung und Aussteuer der übrigen Söhne und der Töchter, so wie die Abfindung des überlebenden Ehegatten und überhaupt Alles, was auf die Erbfolge in seinem Nachlaß Bezug hat, nach Gutbefinden anzuordnen, doch mit der Maaßgabe, daß zugleich für die standesmäßige Erziehung, Abfindung und Aussteuer sämmtlicher Kinder und für die Versorgung des überlebenden Ehegatten nach den Umständen von ihm gesorgt werde. Im Fall hierüber Streitigkeiten entstehen, sollen dieselben nach dem früheren Familien- oder Standesherkommen, mit Rücksicht auf die Vermögensverhältnisse und die Anzahl der Kinder, von einem, auf die näheren Anträge der Interessenten zu bestimmenden Schiedsgerichte, mit Ausschluß der ordentlichen Gerichtshöfe, entschieden werden. Hinsichtlich der Fideikommißstiftungen verbleibt es dagegen bei den darüber bestehenden Vorschriften [1]). —

Der Verlust des Adels durch Betreibung bürgerlicher Gewerbe [2]) tritt gegenwärtig [3]) nicht mehr ein. Ferner geht durch den bloßen Nichtgebrauch adlicher Rechte und Titel der Adel selbst nicht verloren. Wenn aber eine adliche Familie sich in zwei Geschlechtsfolgen ihres Adels nicht bedient hat, so muß derjenige, welcher davon wieder Gebrauch machen will, seine Befugniß dazu nachweisen [4]). Verlust des Adels tritt ein

---

Erläuterung geben könnten, läßt sich der Ausdruck nicht erklären, denn diese sind durch die fremdherrliche Gesetzgebung außer Anwendung gesetzt und nachher nicht wieder für anwendbar erklärt. Die K. O. vom 4. September 1830, Gesetzs. S. 129, dürfte für die Rheinprovinz wohl nicht anwendbar sein. Könnte man sie aber etwa analogisch anwenden, so wäre der zur Rheinischen ritterbürtigen Ritterschaft gehörig zu erachten, welcher vier adliche Ahnen nachweisen kann und ein Rheinisches landtagsfähiges Gut besitzt.

1) K. O. vom 28. Februar 1837 (in Bergius, Ergänzungen ꝛc. S. 577).
2) A. L. R. II. 9. § 81. 82.
3) Edikt vom 9. Oktober 1807, § 2. Gesetzs. S. 171.
4) A. L. R. II. 9. § 94. 95. Anh. § 120.

Digitized by Google

1) für den, welcher sich von Jemanden bürgerlichen Standes an Kindesstatt annehmen läßt, und dabei seinen adlichen Namen verändert, falls nicht durch Königliche Dispensation der Adel beibehalten wird [1]); ferner

2) für Personen weiblichen Geschlechts, welche durch Verheirathung mit einem Bürgerlichen ihren Geschlechtsnamen ändern. Nach getrennter Ehe können sie in den Adelstand nur dann wieder zurücktreten, wenn sie durch richterliches Urtheil nicht für den schuldigen Theil erklärt sind. Wenn eine Adliche, nachdem ihre Ehe mit einem Bürgerlichen durch Tod oder richterliches Urtheil getrennt worden, einen Adlichen zur rechten Hand heirathet, so kann ihren Abkömmlingen aus dieser Ehe, wegen der früheren Ehe mit einem Bürgerlichen, auch in Ansehung der Rechte des alten Adels, in der Regel keine Zurücksetzung gemacht werden. Wird die Ehe einer Adlichen mit einem Bürgerlichen für nichtig erklärt, so kann sie ihren adlichen Stand und Familiennamen wieder annehmen. Ist sie aber für den schuldigen Theil erklärt, so kann sie daraus, durch Zurücktretung in den Adelstand keinen Vortheil ziehen. Ist eine Adliche, bei der Trennung oder Nichtigkeitserklärung ihrer Ehe mit einem Bürgerlichen, für den schuldigen Theil erklärt, so kann sie, wenn sie hiernächst wieder einen Adlichen heirathet, zum Besten der Abkömmlinge aus dieser Ehe, unter den weiblichen Ahnen nicht mitgerechnet werden [2]). Endlich

3) kann wegen gewisser Verbrechen der Adel durch gerichtliches Erkenntniß verloren werden. Doch trifft den Adelsverlust die Kinder, welche vor dem Erkenntnisse schon vorhanden gewesen sind, nur in den durch die Gesetze ausdrücklich bestimmten Fällen [3]).

Wegen des Adels, dessen Fortdauer durch Grundbesitz bedingt ist, vergl. unten § 62.

Die Erneuerung des Adels kann bei dem Könige von denen, welche selbst und deren Vorfahren den Adel verloren haben, nachgesucht werden. Durch Erneuerung des Adels werden aber die besondern Vorrechte des alten Adels, ohne ausdrückliche Erklärung des Königs, nicht wieder hergestellt. Ein durch Verbrechen verwirkter Adel kann in der Person des Verbrechers nicht erneuert werden. Nicht durch bloße Begnadigung des Verbrechers, wohl aber durch gänzliche Aufhebung und Niederschlagung der Untersuchung (Abolition) wird der Adel erhalten. Der König kann zwar, zum Besten der von dem Ver-

1) A. L. R. II. 9. § 83.
2) A. L. R. II. 9. § 84—90.
3) A. L. R. II. 9. § 91—93. Vergl. Justizministerialrescript vom 14. Februar 1843, die genaue Beobachtung der über den Verlust des Adels bestehenden Vorschriften betreffend. Justizministerialblatt 1843, S. 47.

Digitized by Google

brecher nach der Verwirkung des Adels erzeugten Kinder, den alten Adel derselben wieder herstellen; es wird aber alsdann in Fällen, wo es auf Zählung der Ahnen ankommt, der Verbrecher nicht mitgerechnet [1]).

§ 61. Von den adlichen oder Rittergütern.

Nach den Vorschriften des A. L. R. ist nur der Adel zum Besitze adlicher oder Rittergüter — in manchen Gegenden auch Dominien genannt — berechtigt. Welches dergleichen Güter sind, ist durch die besondern Verfassungen einer jeden Provinz bestimmt. In wie fern zum Besitze solcher Güter, außer dem Adel, auch noch das Indigenat erfordert werde, hängt ebenfalls von Provinzialverfassungen ab. Nur der Adel kann Familienfideikommisse (vergl. oben S. 124) aus adlichen Gütern errichten. Adliche Gutsbesitzer sind zur Ausübung der dem Gute verliehenen Jagdgerechtigkeit in ihrem eigenen Namen berechtigt. Sie können die dem Gute anklebende Gerichtsbarkeit in ihrem Namen ausüben lassen. Ihnen kommen die mit dem Kirchenpatronate verbundenen Ehrenrechte zu. Sie müssen also mit ihrer Familie in das Kirchengebet ausdrücklich eingeschlossen, und die Kirchentrauer, wo dieselbe üblich ist, muß für sie angelegt werden. Sie können nach dem Gute sich nennen, und in Urkunden, oder bei öffentlichen Gelegenheiten sich des Besitzes davon als eines besondern Titels bedienen. Das Recht, in den Versammlungen des Adels auf Kreis- und Landtagen zu erscheinen und über die daselbst vorkommenden Angelegenheiten zu stimmen, gebührt in der Regel nur dem angesessenen Adel [2]).

Gegenwärtig können Rittergüter auch von Bürgerlichen besessen werden. Die durch den persönlichen Stand des Besitzers begründete Einschränkung und Suspension gewisser Rechte ist aufgehoben [3]). — Doch sind einige Ausnahmen hinsichtlich der Juden in der Provinz Posen [4]), so wie auch in Betreff der Dorfgemeinden [5]). — Jetzt ist

1) A. L. R. II. 9 § 96—100.

2) A. L. R. II. 9. § 37 sqq.

3) Edikt vom 9. Oktober 1807, § 1. Gesetzs. S. 171.

4) Vorläufige Verordnung vom 1. Juni 1833, § 20 c. Gesetzs. S. 70.

5) Ein Kauf- oder Erbpachtsgeschäft, wodurch Dorfgemeinden, als moralische Person, oder einzelne Klassen oder mehrere Mitglieder derselben, ein Rittergut ganz oder theilweise erwerben, ohne Unterschied, ob sie es in Gemeinschaft behalten oder unter sich vertheilen wollen, soll erst dann rechtsgültig sein, und einen gerichtlichen Anspruch wider die Erwerber begründen, wenn solches von der Regierung zuvor geprüft und genehmigt worden ist. K. O. vom 25. Januar 1831. Gesetzs. S. 5. Wegen der von Dorfgemeinden in Schlesien erworbenen Rittergüter, vergl. K. O. vom 19. August 1835. Gesetzs. S. 184.

Digitized by Google

das Recht, auf Kreis- und Landtagen zu erscheinen, kein Vorrecht des Adels mehr. Nach der gegenwärtigen ständischen Verfassung (vergl. unten Kap. VI.) steht dies Recht jedem Besitzer nicht bloß von Ritter-, sondern auch gewissen anderen Gütern zu. Nur Personen von unbescholtenem Rufe sind aber fähig, für sich oder Andere, die mit dem Besitze eines Rittergutes verbundenen Rechte der Standschaft, der Gerichtsbarkeit oder des Patronats auszuüben, oder in ihrem Namen ausüben zu lassen [1]). Die mit dem Besitze von Rittergütern verbundenen Rechte sind nicht in allen Landestheilen gleich. In einigen Provinzen, wie auch Rittergüter, denen ständische Rechte nicht, wohl aber andere, zustehen, namentlich das Recht, keine, oder geringere Grundsteuern als die Bauergüter, zu zahlen. In andern, namentlich in der Provinz Preußen, haben die Rittergüter nur Standschaft, d. h. sie unterscheiden sich von Bauergütern oder überhaupt von andern Gütern nur dadurch, daß ihre Besitzer — die Rittergutsbesitzer, die Ritterschaft — auf den Kreis- und Landtagen erscheinen, resp. vertreten werden. Auch sind sie nicht von den Gemeindelasten frei, weil sie nicht vom Gemeindeverbande ausgeschlossen sind, wie in den östlichen Provinzen meistentheils der Fall ist.

Noch ist zu bemerken, daß die Besitzer von Rittergütern wechselfähig sind [2]), und daß nur sie den Landschaftlichen Kreditanstalten beitreten können. Dergleichen bestehen in Schlesien seit 1769, in der Kur- und Neumark seit 1777, in Pommern seit 1780, in Westpreußen seit 1787, in Ostpreußen seit 1788 und im Großherzogthume Posen seit 1821. Das Wesen dieser Anstalten besteht darin, daß die Rittergutsbesitzer der gedachten Provinzen in eine Verbindung getreten sind, und bevorrechtete, mit ihrer Bürgschaft versehene Pfandbriefe ausgefertigt haben. Diese landschaftlichen Pfandbriefe sind an den Inhaber gestellte Hypotheken-Instrumente, welche von der zum Kreditsysteme verbundenen Landschaft ausgefertigt, und sowohl in Ansehung der Sicherheit des Kapitals und dessen Rückgewähr, als wegen der richtigen und pünktlichen Zinsenzahlung ihren Inhabern verbürgt sind [3]).

1) Gesetz vom 8. Mai 1837. Gesetzs. S. 99. 124.

2) A. L. R. II. 8. § 726.

3) Vergl. F. G. v. Hennig, über Zwangsamortisation der Pfandbriefe, insbesondere der Pfandbriefe der Westpreußischen Landschaft, Marienwerder 1842. G. Graf Stolch, die Amortisation der Schlesischen Pfandbriefe, Breslau 1843, giebt S. 33. 99 die Summe der Märkischen Pfandbriefe auf 12, der Pommerschen auf 14, der Ostpreußischen auf 11, der Westpreußischen auf 10 und der Schlesischen auf 37 Millionen Thaler überhaupt mögen, einschließlich der Posenschen, und der von dem Königlichen Kredit-Institut für Schlesien ausgefertigten, wohl für hundert Millionen Thaler Pfandbriefe vorhanden sein.

Digitized by Google

In neuerer Zeit haben die Rittergutsbesitzer noch dadurch eine Wichtigkeit erlangt, daß aus ihnen die Landräthe und Kreisdeputirten gewählt werden, und daß sie fast auf allen Kreis- und Landtagen und in den ständischen Ausschüssen durch ihre Ueberzahl den Ausschlag geben. Die Wichtigkeit der Rittergutsbesitzer ist insbesondere da bedeutend, wo sie noch Gerichtsbarkeit haben, also den Gerichtshalter ernennen, die Polizei ausüben, die Gemeindebeamten und die Schullehrer, auch die Geistlichen, anstellen. Die meisten Rittergüter giebt es in den östlichen Provinzen. Hier sind in einem Kreise 50, 60 und mehr Rittergüter, während sich in einzelnen ganzen Regierungsbezirken der westlichen Provinzen nicht zwei Dutzend Rittergüter finden.

Wenn gleich die wenigsten Adlichen Rittergüter besitzen, so sind doch die meisten Rittergutsbesitzer Adliche [1]). Auf den 1841 versammelt gewesenen Landtagen waren nur sehr wenig Rittergutsbesitzer bürgerlichen Standes, nämlich in Brandenburg 2, Preußen 13, Pommern 1, Schlesien 3, Posen 1, Sachsen 1, Rheinprovinz 4, in Westphalen aber gar keiner. Auf den im Jahre 1842 versammelt gewesenen Ausschüssen aller Provinzen waren:

aus den vormaligen Reichsständen	2,
von der Ritterschaft	44,
aus den Städten	32,
aus den Landgemeinden	20,
überhaupt	98

Mitglieder. Darunter waren überhaupt 50 Bürgerliche, und unter den Rittergutsbesitzern nur zwei Bürgerliche.

§ 62. Von dem hohen Adel und von besondern Arten des Adels.

Welche Adliche in den Provinzen Preußen und Posen als zum hohen Adel gehörig anzusehen sind, dürfte gesetzlich nicht feststehn.

1) Der Adel im Preußischen Staate gilt im Allgemeinen nicht für reich. In so weit er nicht von seinem Vermögen lebt, pflegt er sich dem Militairdienste zu widmen. Die meisten Offiziere in Preußen gehören dem Adel an. Nur bei der Artillerie und dem Ingenieurkorps ist die Zahl der Bürgerlichen überwiegend. Auch unter den Civilbeamten ist die Anzahl der Adlichen nicht unbedeutend, dagegen sehr gering unter den Geistlichen und dem Lehrerstande, den Gelehrten. Auch gehört es zu den Ausnahmen, daß Adliche Gewerbe treiben. Fast nur solche Gewerbe, die mit Grundbesitz verbunden zu sein pflegen, wie Branntweinbrennerei, werden von Adlichen betrieben. Obgleich der Adel, als solcher, wenig Vorrechte besitzt, so läßt sich doch nicht in Abrede stellen, daß er, in dessen Besitz sich noch die meisten Rittergüter — die übrigens in den östlichen Provinzen wohl nur ausnahmsweise ganz schuldenfrei sind — befinden, sich gegenwärtig eines großen Einflusses auf die Gesetzgebung und Verwaltung erfreut.

Digitized by Google

In den Deutschen Provinzen gehören die im Jahre 1806 und seitdem mittelbar gewordenen ehemaligen Reichsstände — die Standesherren im Sinne der Deutschen Bundesakte — zum hohen Adel[1] (vergl. oben S. 46 sqq. und unten § 63). Die Vorrechte der Standesherren sind durch den Besitz ihrer Standesherrschaften bedingt. Sie gehen also durch Veräußerung der letzteren in der Regel verloren und gelangen nicht auf den Erwerber. Namentlich erlangt dieser, selbst wenn er ein Adlicher ist, auch den Fürstentitel führt, durch die Erwerbung nicht die Rechte des hohen Adels, also nicht das Recht der Ebenbürtigkeit, und das Prädikat „Durchlaucht"; ferner nicht die Befreiung von Steuern, von Einquartirung, von der Militairpflicht. Wer außer den Standesherren noch zum hohen Adel gehört, ist gesetzlich nicht bestimmt. Wer früher auf Grund des Reichsrechts Anspruch auf den hohen Adel machen konnte, kann dies jetzt, nach Auflösung des Deutschen Reichs, nicht mehr[2]. Auf einigen Provinzial-Landtagen erscheinen im ersten Stande, außer den Standesherren, noch einige andere Gutsbesitzer. Hieraus allein kann aber nicht gefolgert werden, daß diese zum hohen Adel gehören. Denn eigentlich ist nicht Geburt, sondern Grundeigenthum, Bedingung der Standschaft[3]. Bürgerlichen Erwerbern solcher Grundbesitzungen würde daher das Recht, im ersten Stande eine Virilstimme zu führen, noch nicht in allen Fällen verweigert werden können.

Wesentlich verschieden von den Standesherren im Sinne der Deutschen Bundesakte sind[4]:

1) diejenigen Standesherren, die schon vor dem Jahre 1806 als ansehnlich bevorrechtete Grundeigenthümer in verschiedenen Deutschen Ländern bestanden, wie in Schlesien[5], in der Ober- und Nie-

1) Bundesakte Art. 14. Vergl. Klüber, öffentl. Recht, § 262 sqq.

2) Durch Auflösung der Deutschen Reichsverfassung haben auch die Titel des Adels, welche sich darauf beziehen, ihre ursprüngliche Bedeutung verloren. Das Prädikat „Reichs", z. B. in den Titeln Reichsgraf, Reichsfreiherr, ist mithin nicht mehr zu führen. Vergl. Klüber, a. a. O. § 48. 263. Die Führung solcher Titel dürfte sogar, nach A. L. R. II. 20. § 1397, strafbar sein. Vergl. auch Instruktion vom 30. Mai 1820, § 6. Gesetzs. S. 83.

3) Gesetz vom 5. Juni 1823. Gesetzs. S. 129.

4) Vergl. Klüber, a. a. O. § 301 b.

5) Im Gesetze wegen Anordnung der Provinzialstände in Schlesien und der Oberlausitz, vom 27. März 1824, § 4, Gesetzs. S. 63, sind als freie Standesherrschaften aufgeführt: Pleß, Wartenberg, Militsch, Trachenberg, Ober-Beuthen, Nieder-Beuthen, Goschütz, Ratibor, Muskau. — Wartenberg wurde 1490, Trachenberg und Militsch 1494, Pleß 1474, Ober- und Nieder-Beuthen 1697, freie Standesherrschaften. Vergl. F. W. Pachaly, Sammlung verschiedener Schriften über Schlesiens

Digitized by Google

derlausitz [1]); und

2) diejenigen, welche nach Auflösung der Deutschen Reichsverbindung Standesherrlichkeit durch Landesherrliche Verleihung erhalten haben; eine Verleihung, durch welche weder Hoffnung zu Kuriatstimmen im Plenum der Bundesversammlung, noch ein in allen Bundesstaaten nothwendig anzuerkennender hoher Adelsstand, noch Ebenbürtigkeit, noch das Prädikat „Durchlaucht" oder „Erlaucht" erlangt werden kann.

Was die Standesherren ad 1 betrifft, so werden dieselben, wenn sie auch in den Fürstenstand erhoben sind, dadurch doch den Standesherren im Sinne der Deutschen Bundesakte nicht gleichgestellt. Den Besitzern der Schlesischen Standesherrschaften [2]) steht das Recht zur Theilnahme an den Kuriatstimmen im ersten Stande des Schlesischen Provinzial-Landtages nur dann zu, wenn sie adlicher Geburt sind [3]). Diejenigen Besitzer Schlesischer Standesherrschaften, welche auch Standesherrschaften im Sinne der Deutschen Bundesakte in andern Deutschen Staaten besitzen, müssen deshalb, nicht aber wegen des Besitzes einer Schlesischen Standesherrschaft, als zum hohen Adel gehörig, auch in den Deutschen Provinzen des Preußischen Staats anerkannt werden. Dahin gehört z. B. der, in Baiern, Würtemberg und Hohenzollern-Siegmaringen standesherrlich angesessene, Fürst von Thurn und Taxis, welcher, für die Postverwaltung in den neuerworbenen Preußischen Landestheilen auf der rechten Rheinseite und im Herzogthume Westphalen, in der Provinz Posen belegene Domainen, die unter der Benennung „Fürstenthum Krotoschyn" zu einer „Schlesischen Standesherrschaft" erhoben sind, als Thron-Mannlehn erhalten hat [4]).

Geschichte und Verfassung. Breslau, 1790. Bd. I. S. 227. 318 sqq. 433. Hier sind auch die Rechte der freien Standesherrschaften, und der status minores, Minderstandesherrschaften, aufgeführt, mit dem Bemerken, daß jetzt, bei veränderter Land- und Justiz-Verfassung, keine Anwendung davon mehr stattfinde.

1) Das Gesetz vom 1. Juli 1823, § 2. 4. Gesetzs. S. 131, erwähnt des Herrenstandes, Standes der Herren, in der Niederlausitz; und die Verordnung vom 17. August 1825, Art. II. C. 1., Gesetzs. S. 197, der Standesherren in der Niederlausitz. K. Streckfuß, der Preußen Huldigungsfest, Berlin 1840, Anh. S. 49, führt als Standesherren in der Provinz Brandenburg auf: Graf zu Solms-Baruth, Graf zu Solms-Sonnenwalde, Graf v. Arnim, Fürst zu Lynar, Graf v. Brühl, Graf zu Lynar, v. Houwald, Graf v. d. Schulenburg, Prinz Schönaich-Carolath, Graf Hardenberg.

2) Pachaly, a. a. O. S. 319, sagt, daß die Besitzer der Standesherrschaften nur von niederm Adel wären.

3) Gesetz vom 27. März 1824, § 7. Gesetzs. S. 64.

4) Vergl. Klüber, a. a. O. § 440 b. Anh. Nr. V. S. 917.

Digitized by Google

Ad 2 ist anzuführen, daß der Fürst von Hatzfeld, welcher — nicht als Besitzer der Schlesischen Standesherrschaft Trachenberg — sondern wegen seiner Herrschaft Wildenburg-Schönstein, die durch Kabinetsordre vom 9. Juni 1821 zur Standesherrschaft erhoben ist, als zum Preußischen hohen Adel gehörig zu erachten sein dürfte. Ihm und seinen Nachfolgern im Besitze derselben, so lange sie als untheilbares Familienfideikommiß bei seinem Geschlechte bleibt, ist eine Virilstimme im ersten Stande der Rheinischen Provinzialstände verliehen worden [1]).

Bei der Huldigung im Jahre 1840 ist zwar der Adel, als solcher, nicht erschienen, doch sind einige Adliche besonders ausgezeichnet worden, nämlich bei der Huldigung in Königsberg: Landhofmeister Graf zu Dohna-Schlobitten, Oberburggraf v. Brünneck, Kanzler v. Wegnern, Obermarschall Graf zu Dohna-Wundlaken, Graf v. Kayserling, Fürst v. Thurn und Taxis, Fürst v. Sulkowsky, Graf Athanasius v. Rascynski; und bei der Huldigung in Berlin (abgesehen von den ehemals reichsständischen Fürsten und Grafen, welche die Huldigung, anstatt durch Eid, durch einfachen Handschlag, leisteten): die Schlesischen Fürsten und Standesherren, die Niederlausitzischen Standesherren, und alle diejenigen, welche, ohne Standesherren zu sein, eine Virilstimme auf den Landtagen führen. Diese Personen leisteten nämlich den Huldigungseid besonders, und nicht mit den übrigen Rittergutsbesitzern zusammen [2]). —

Noch muß hier der bei der letzten Huldigung erfolgten Verleihungen und Standeserhöhungen gedacht werden [3]). Dadurch wurde eigentlich eine neue Adelsklasse in Preußen geschaffen,

---

1) K. O. vom 15. März 1825. Gesetzs. S. 21. Nach Klüber, a. a. O. § 318 c. geschah die Erhebung zur Standesherrschaft mit ausdrücklicher Ausnahme desjenigen, was in der Deutschen Bundesakte für Standesherren festgesetzt ist, in Absicht auf Ebenbürtigkeit und Hoffnung zu Kuriatstimmen im Plenum der Bundesversammlung. Das Prädikat „Durchlaucht" wird dem Fürsten von Hatzfeld nicht beigelegt. Doch wird ihm, falls die K. O. vom 9. Juni 1821 nicht etwas Anderes bestimmen sollte, Freiheit von Personalsteuern und von der Militairpflicht, so wie, jedoch nur hinsichtlich der Herrschaft Wildenburg-Schönstein, Freiheit von Grundsteuer und Einquartierung gebühren. — Wenn für eine Familie und bestimmte Besitzungen derselben von dem Landesherrn die standesherrliche Würde verliehen wird, so giebt diese, nach Klüber, a. a. O. § 317. 497, 1) für die Person, theils den hohen Adelsstand, wenn dieselbe nicht vorher schon damit begabt war, theils die persönlichen Vorrechte der inländischen Standesherren, 2) für die standesherrlichen Besitzungen, die diesen in demselben Lande zukommenden dinglichen Vorrechte.

2) Vergl. K. Streckfuß, der Preußen Huldigungsfest, S. 43. 44. 89. Beil. S. 6. 38.

3) Vergl. Streckfuß, a. a. O. Anh. S. 8. 41.

Digitized by Google

und zwar eine solche, welche durch Grundbesitz bedingt ist. Auch wurden dadurch neue ständische Rechte, die nicht bloß durch Grundbesitz, sondern auch durch Adel bedingt sind, bewilligt. Es wurden nämlich

1) die den Grafen zu Dohna gehörigen Majoratsbesitzungen Schlobitten, Lauck, Reichertswalde und Schlodien mit Carwinden zur Grafschaft Dohna erhoben, und den Besitzern eine Kollektivstimme im Stande der Ritterschaft des Königreichs Preußen verliehen.

2) Der Graf v. Kayserling, als Graf v. Rautenburg, erhielt einen Antheil an einer im Stande der Ritterschaft des Königreichs Preußen zu bildenden Kollektivstimme.

3) Die den Fürsten Wilhelm und Boguslav Radziwill gehörige Herrschaft Przygodzice wurde zur Grafschaft erhoben, mit der Befugniß ihrer jedesmaligen Besitzer aus dem Fürstlich Radziwillschen Geschlechte, im ersten Stande des Großherzogthums Posen eine Virilstimme zu führen.

4) Dem Grafen Athanasius v. Raczynski wurde eine Virilstimme in demselben Stande verliehen.

5) Der Inhalt der Verleihungsurkunde vom 9. Juli 1821:

> wonach die nun auf die beiden Söhne des Fürsten Franz zu Hohenlohe-Schillingsfürst-Waldenburg [1]) vererbten Fideikommißgüter in Oberschlesien mit einer Virilstimme zu einem Mediat-Herzogthume Ratibor, so wie desgleichen die Herrschaft Corvey zu einem Mediat-Fürstenthume ernannt und erhoben worden,

wurde auch für den Besitz der Söhne des Fürsten Franz zu Hohenlohe-Schillingsfürst-Waldenburg, und der ebenbürtigen, eheleiblichen männlichen Descendenten derselben gewährt, und sonach dem Prinzen Victor zu Hohenlohe-Schillingsfürst-Waldenburg, als erstem Majoratsbesitzer von Ratibor und Corvey, der Titel: Herzog von Ratibor und Fürst von Corvey, desgleichen dem Prinzen Clodwig zu Hohenlohe-Schillingsfürst-Waldenburg, als Besitzer des zweiten Majorats, der Titel eines Prinzen von Ratibor und Corvey verliehen.

6) Der Graf Lannoy de Clervaux, Besitzer des Fürstenthums Rheina-Wolbeck, wurde in den Fürstenstand mit dem Titel eines Fürsten zu Rheina-Wolbeck und dem Prädikate „Fürstliche Gnaden" erhoben.

7) Die dem Grafen von Hochberg gehörige Majoratsherrschaft Fürstenstein, nebst Waldenburg und Friedland, wurde zur freien Standesherrschaft des Herzogthums Schlesien erhoben, und dem Grafen von Burghauß, als Besitzer des Majorats Laasan,

1) Vergl. Klüber, a. a. O. S. 894. 899. 915.

Digitized by Google

im Striegauer Kreise, der bisher dem Grafen von Hochberg wegen des Majorats Fürstenstein zugestandene Antheil an der Kollektivstimme der Besitzer der im Artikel II. der Verordnung vom 2. Juni 1827 (Gesetzs. S. 61) benannten Majorate und Familien-Fideikommiß-Besitzungen verliehen.

8) Die gegenwärtig im Besitze des Malte Fürsten zu Putbus stehende Majoratsherrschaft Putbus wurde zur Grafschaft Putbus erhoben.

9) Die dem Freiherrn, jetzt Grafen, von Landsberg-Velen zugehörige, ehemalige reichsfreie Herrschaft Gemen wurde, in Berücksichtigung der ehemaligen reichsständischen Qualität derselben, zu einer Standesherrschaft mit Virilstimme im Stande der Fürsten und Herren der Westphälischen Provinzialstände erhoben, und den Besitzern derselben wurden diejenigen, in einer besondern Urkunde noch näher zu bestimmenden Rechte aus der Instruktion vom 30. Mai 1820 (Gesetzs. S. 81) beigelegt, welche nicht als eine Folge der vormaligen Deutschen Reichsstandschaft oder als ein Ausfluß des hohen [1]) Adels anzusehen sind.

10) Die im Fürstenthume Halberstadt belegene, dem Freiherrn, jetzt Grafen, von der Asseburg gehörige Majoratsherrschaft Meisdorf und Falkenstein wurde zur Minder-Grafschaft Falkenstein erhoben.

11) Es wurden 31 Personen in den Grafen-, 9 in den Freiherrn- und 37 in den Adelstand erhoben.

Hinsichtlich der Vererbung der vorgedachten Standeserhöhungen ist bestimmt:

a) die verliehenen Standeserhöhungen gehen auf die männliche und weibliche Descendenz ersten Grades über, werden jedoch in den weitern Graden nur insofern vererbt, als die Söhne des Begnadigten in den rittermäßigen Grundbesitz des Vaters wirklich succediren oder selbst einen solchen Grundbesitz im Preußischen Staate erwerben. Sie gehen bei der Descendenz zweiten Grades und bei der folgenden mit dem Verluste des Grundeigenthums gleichfalls wieder verloren.

b) Die ertheilte Grafenwürde soll dagegen nur auf denjenigen unter den Descendenten übergehen, welcher in den alleinigen Besitz des

---

1) Der Graf von Landsberg-Velen scheint hiernach nicht zum Preußischen hohen Adel zu gehören. Man könnte danach auch zweifelhaft darüber werden, ob der Fürst von Hatzfeld deshalb, weil seine Herrschaft Wildenburg-Schönstein zur Standesherrschaft erhoben wurde — falls nicht etwa die Erhebungsurkunde desfallsige Bestimmungen enthalten sollte — zum Preußischen hohen Adel gehört, und ob im Preußischen Staate, neben dem Deutschen hohen Adel — welcher nur den Standesherren im Sinne der Deutschen Bundesakte gebührt — überhaupt noch ein Preußischer hoher Adel rechtlich existirt.

Digitized by Google

väterlichen Grundeigenthums gelangt, ferner nur alsdann, wenn das ererbte Grundeigenthum das gegenwärtige oder mindestens dem letzteren an Umfang und Rechten gleich, und im Preußischen Staat gelegen ist, und sie gelten endlich nur für die Dauer solchen Grundbesitzes, mit dessen Verlust in der Person des letzten Besitzers sie erlöschen.

§ 63. Die Standesherren.

Von den Verhältnissen der Standesherren, insoweit sie sich auf den Deutschen Bund beziehen, ist schon oben (S. 46 sqq.) gehandelt worden. Hier sind sie daher nur noch in ihren Beziehungen zum Preußischen Staat zu betrachten.

Sie sollen nicht nur bei dem Besitz ihrer sämmtlichen Domainen und davon herrührenden Einkünfte geschützt, sondern auch die direkten Steuern ihnen belassen werden, jedoch sind diese einer Revision zu unterwerfen und nach angemessenen Grundsätzen denen der übrigen Preußischen Unterthanen gleich zu reguliren, nur zu des Landes Besten zu verwenden, auch ohne Königliche Genehmigung nicht zu erhöhen. Für ihre Personen und Familien, desgleichen für ihre Domainen, sollen sie der Steuerfreiheit von gewöhnlichen Personal- und Grundsteuern genießen, welches jedoch nicht auf außerordentliche und Kriegssteuern zu beziehen ist, zu welchen sie verhältnißmäßig beizutragen verbunden sind. Die indirekten Steuern, von welchen Niemand frei sein kann, zieht der Staat. Die Benutzung der Jagden aller Art, desgl. der Berg- und Hüttenwerke, soll ihnen verbleiben, doch müssen sie sich den Anordnungen des Staats fügen und diesem den Vorkauf der erzielten Metalle, Mineralien und Fabrikate nach den Marktpreisen lassen. Ihre Untersassen sind der Miltärverfassung des Staats unterworfen. Indessen bleibt ihnen frei, Ehrenwachen aus Männern, die ihre Militärverpflichtung erfüllt haben, bestehend, zu halten. Insofern sie vormals zwei Instanzen hatten und im Stande sind, die Gerichte wieder allein, oder in Verbindung mit ihren Agnaten gehörig nach den Landesgesetzen zu konstituiren, soll ihnen dies ferner gestattet werden. In der dritten Instanz wird solchen Falls bei den Oberlandesgerichten Recht genommen, bei denen die Standesherren selbst und die zu ihren Familien gehörenden Personen ihren privilegirten Gerichtsstand haben sollen. Die von ihren Gerichten erkannten Strafen sind der Revision der Oberlandesgerichte unterworfen, jedoch wird den Standesherren das Recht vorbehalten, auf Minderung oder Erlassung der Straferkenntnisse bei dem Könige anzutragen. Uebrigens sind sie den Gesetzen und allgemeinen Polizei-, Handels- und andern Anordnungen und der Oberaufsicht des Staats in allen Stücken unterworfen, jedoch soll die Ausübung und Exekution von ihnen und ihren Behörden geschehen, zu welchem Ende ih-

Digitized by Google

nen auch freistehen soll, verhältnißmäßig einen oder mehrere Landräths dem Könige zur Genehmigung zu präsentiren [1]).

Obige Vorschriften, welche später, wie folgt, näher bestimmt sind [2]), finden Anwendung auf

1) den Herzog von Aremberg, wegen der Grafschaft Recklinghausen;

2) den Fürsten von Bentheim-Steinfurth, wegen der Grafschaft Steinfurth;

3) den Fürsten von Bentheim-Rheda, wegen der Herrschaft Rheda und der Grafschaft Hohen-Limburg;

4) den Freiherrn von Bömmelberg, als Besitzer der Herrschaft Gemen;

5) den Herzog von Croy, wegen der Herrschaft Dülmen;

6) den Fürsten von Kaunitz-Rietberg, wegen der Grafschaft Rietberg;

7) den Herzog von Looz-Corswarem, wegen seines dem Preußischen Staat einverleibten südlichen Antheils von Rheina-Wolbeck;

8) den Fürsten, vormaligen Rheingrafen von Salm-Horstmar, wegen der Grafschaft Horstmar;

9) den Fürsten von Salm-Kyrburg, wegen seines Antheils an Ahaus und Bochold;

10) den Fürsten von Salm-Salm, wegen seines Antheils an Ahaus und Bochold und wegen der Herrschaft Anholt;

11) den Fürsten von Sayn-Wittgenstein-Berleburg, wegen seines Antheils an der Grafschaft Wittgenstein und wegen der Herrschaft Homburg an der Mark;

12) den Fürsten von Sayn-Wittgenstein-Hohenstein, wegen seines Antheils an der Grafschaft Wittgenstein;

13) den Fürsten von Solms-Braunfels, wegen der Aemter Braunfels und Greifenstein;

14) den Fürsten von Solms-Lich und Hohen-Solms, wegen des Amts Hohen-Solms;

15) den Fürsten von Wied-Neuwied, wegen der niedern Grafschaft Wied mit Ausnahme des Amts Grenzhausen, und

16) den Fürsten von Wied-Runkel, wegen der obern Grafschaft Wied, mit Ausnahme des Amtes Runkel, dann wegen der Aemter Alten-Wied und Neuerburg. —

Ein später bekannt gemachtes Verzeichniß [3]) der in dem Preußischen Staate angesessenen, vormals reichsständischen Häuser, welchen

---

1) Verordnung vom 21. Juni 1815. Gesetzs. S. 105.
2) Instruktion vom 30. Mai 1820. Gesetzs. S. 81.
3) Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 28. April 1832. Gesetzs. S. 130.

Digitized by Google

das Prädikat „Durchlaucht“ und „Erlaucht“ gebührt (vergl. oben S. 49) führt auf:

I. Fürstliche.

1) Herzog von Aremberg,
2) Fürst zu Bentheim-Steinfurt,
3) Fürst zu Bentheim-Tecklenburg-Rheda;
4) Herzog von Croy,
5) Fürst von Kaunitz-Rietberg,
6) Herzog von Looz-Corswarem,
7) Fürst zu Salm-Salm,
8) Fürst zu Salm-Kyrburg,
9) Fürst zu Salm-Horstmar,
10) Fürst zu Sayn-Wittgenstein-Berleburg,
11) Fürst zu Sayn-Wittgenstein-Hohenstein,
12) Fürst zu Solms-Braunfels,
13) Fürst zu Solms-Lich und Hohen-Solms,
14) Fürst zu Wied.

II. Gräfliche:

1) Graf von Stolberg-Wernigerode,
2) Graf von Stolberg-Stolberg,
3) Graf von Stolberg-Rosla.

Bei der Huldigung zu Berlin im Jahre 1840 erschien mit den „gegenwärtig unter Preußischer Landeshoheit stehenden, ehemals reichsständischen Fürsten und Grafen“ auch der Fürst zu Salm-Reifferscheid-Dyk[1]), welcher „für sein, großen Theils aus ehemaligen reichsunmittelbaren Besitzungen gestiftetes Majorat“ auf dem Rheinischen Landtage eine Virilstimme im ersten Stande hat[2]).

Die genannten drei gräflichen Häuser haben unter Preußischer Staatshoheit keine ständesherrlichen Besitzungen im Sinne der Deutschen Bundesakte. Die unter Preußischer Staatshoheit stehenden Standesherrschaften der genannten fürstlichen Häuser liegen und zwar ad 1—11 in der Provinz Westphalen und ad 12—14 in der Rheinprovinz. In letztgedachter Provinz sind noch die Standesherrschaften Gimborn und Neustadt, dem Grafen von Wallmoden gehörend, und Homburg an der Mark, dem Fürsten von Sayn-Wittgenstein-Berleburg gehörend. Die Besitzer haben durch Uebereinkunft mit Preußen ihren dortigen standesherrlichen Gerechtsamen gegen Entschädigung entsagt. Die Standesherrschaft Gemen in der Provinz Westphalen hat der Besitzer, Freiherr von

1) Vergl. Streckfuß, a. a. O. S. 89. Klüber, a. a. O. § 324 und Anh. Nr. IV. S. 904.

2) Verordnung vom 13. Juli 1827. Art. I. Gesetzs. S. 103.

Digitized by Google

Bömmelberg, an den Freiherrn, jetzt Grafen von Landsberg-Velen, verkauft [1]).

Die genannten, der Hoheit (Souverainetät) des Königs von Preußen unterworfenen vormaligen Deutschen Reichsstände genießen für ihre Personen und Familien, sofern sie zu den fürstlichen und gräflichen Häusern gehören und für ihre standesherrlichen Besitzungen die Rechte und Vorzüge, welche ihnen durch Artikel 14. der Bundesakte und die Verordnung vom 21. Juni 1815 (Gesetzs. S. 105) zugesichert sind. Dagegen liegen ihnen auch die Pflichten ob, welche aus ihrer Unterwerfung unter die Hoheit (Souverainetät) des Königs entspringen. Die Häupter der standesherrlichen Familien haben bei jeder Königlichen Regierungsveränderung, so wie bei ihrer Succession in die Standesherrschaft, dem König und seinen Nachfolgern in der Regierung die Huldigung zu leisten.

Die Standesherren sind sowohl für sich und ihre Familien, als auch bei Ausübung aller ihnen zustehenden Gerechtsame den Gesetzen unterworfen.

Sie sind berechtigt, die vor Auflösung der Deutschen Reichsverbindung innegehabten Titel und Wappen zu führen, jedoch mit Hinweglassung solcher Worte und Symbole, durch welche einzig ihr Verhältniß zu dem Deutschen Reiche, oder ihre vormalige Eigenschaft reichsständischer oder reichsunmittelbarer regierender Landesherren bezeichnet wird.

Die Häupter und die Mitglieder der standesherrlichen Familien haben die Befreiung

1) von aller Militärpflichtigkeit,

2) von ordentlichen Personalsteuern jeder Art, aber nicht

3) von indirekten Steuern. Doch sind sie bei Successionen in die Standesherrschaft, welche in der Familie stattfinden, und Erbschaften oder Vermächtnissen, welche innerhalb der Standesherrschaft ihnen zufallen, vom Erbschaftsstempel frei.

Für Civilstreitigkeiten haben die Standesherren und ihre Familien den Gerichtsstand bei dem betreffenden Oberlandesgericht. Gewillkührte und testamentliche, insonderheit Stamm- oder Familienausträge, sind in Civilstreitigkeiten der Mitglieder einer standesherrlichen Familie unter sich nur insofern kompetent, als diejenigen Verfügungen, worin solche festgesetzt sind, Königliche Bestätigung erhalten haben. In peinlichen Rechtssachen, Militärverbrechen ausgenommen, genießen die Mitglieder einer standesherrlichen Familie außer dem Familienhaupte ebenfalls den Gerichtsstand vor dem Oberlandesgerichte. Die Familienhäupter genießen in peinlichen Sachen, mit Ausnahme

1) Vergl. Klüber, a. a. O. § 301 und Anh. IV. S. 893.

Digitized by Google

der im Königlichen Dienste begangenen Verbrechen, sofern sie nicht den Gerichtsstand eines Oberlandesgerichts vorziehen, einen Gerichtsstand vor Austrägen.

In Polizeisachen sind die Standesherren und die Mitglieder ihrer Familien verpflichtet, während ihres Aufenthalts innerhalb ihres standesherrlichen Bezirks nur nach den Anordnungen der Provinzialregierung, bei einem Aufenthalt außerhalb desselben aber auch nach den Anordnungen der Polizeibehörde des Orts sich zu richten.

Nach den Grundsätzen der früheren Deutschen Verfassung sollen nicht nur die noch bestehenden Familienverträge der standesherrlichen Häuser aufrecht erhalten werden, sondern es soll auch diesen die Befugniß zustehen, fernerhin Verfügungen über ihre Familienverhältnisse und Güter zu treffen. Jene Familienverträge und diese Verfügungen bedürfen jedoch, ehe sie eine vor den Gerichten verbindliche Kraft erhalten, Königlicher Genehmigung.

Den Standesherren und ihren Familien bleiben in Absicht auf ihre Besitzungen alle Rechte und Vorzüge, welche aus ihrem Eigenthum und aus dessen ungestörtem Genusse herrühren. Was diejenigen Lehnverhältnisse betrifft, in welchen ehehin einzelne Standesherren zu Kaiser und Reich standen, so sind solche bei Vorderlehen der Standesherren als aufgehoben, hingegen bei inländischen Reichsafterlehen der Standesherren, Aktiv- und Passivlehen, soweit diese nicht inmittelst allodificirt worden sind, als fortdauernd zu betrachten.

Die Standesherren genießen bei ihren Domainen (d. h. ihren Grundbesitzungen), wenn dieselben schon vor Auflösung des Deutschen Reichs zu ihrem nunmehr standesherrlichen Stamm- oder Familiengut gehört haben und von ihnen steuerfrei besessen worden sind, die gänzliche Befreiung von ordentlichen Grundsteuern. Diese Befreiung findet auch auf die außerhalb des standesherrlichen Bezirks gelegenen Domanialgrundstücke und Gefälle Anwendung, wenn die vorbemerkten Bedingungen dabei vorhanden sind. Ist nicht auszumitteln, ob die Domainen dieser Art vor Auflösung des Deutschen Reichs zu ihrem Stammgut gehört haben, so soll dies im Zweifel zu ihren Gunsten vermuthet werden. Die in ihren standesherrlichen Bezirken und in ihren Domainen gelegenen Schlösser oder Häuser, welche zu ihrem Wohnsitz für beständig oder abwechselnd bestimmt sind, nebst den dazu gehörigen Nebengebäuden sind frei von Einquartierung.

Alle indirekten Steuern werden von den vom Staat bestellten Einnehmern erhoben und fließen in die Staatskassen. In Absicht derjenigen direkten Steuern, welche zur Zeit der Publikation des Edikts vom 21. Juni 1815 schon bestanden haben, geschieht die Erhebung, unbeschadet und mit Vorbehalt jeder künftigen Aenderung in der inneren Steuerverfassung, von den Standesherren durch die von ihnen zu bestellenden Einnehmer.

Digitized by Google

Es steht den Standesherren frei, für ihre Person und Familie in Absicht aller persönlichen Beziehungen und Leistungen aus der Verbindung mit den Gemeinden auszuscheiden. Auch sollen die im Kommunalverband begriffenen Besitzungen der Standesherren, bei welchen sie die Befreiung von der ordentlichen Grundsteuer genießen, in Absicht aller Kommunalrechte und Verbindlichkeiten, soweit nicht Verträge oder Judikate ein Anderes besonders festsetzen, den Königlichen Domainen derselben Provinz unter einerlei Verhältnissen gleich geachtet werden. — Es ist durch obige Bestimmung nicht beabsichtigt, den Rechtszustand der Standesherren ungünstiger zu stellen, als er sich bei der Einverleibung ihrer Besitzungen in die Preußische Monarchie faktisch gestellt hatte, weshalb nur diejenigen ihrer Dominialgrundstücke, die in Folge der fremden Gesetzgebung und während der Dauer derselben durch Zulags-Centimen zur Grundsteuer oder auf sonstige Weise zu den Kommunallasten wirklich angezogen worden, als im Kommunalverbande begriffen gewesen, betrachtet sind, wogegen diejenigen standesherrlichen Besitzungen, die der fremden Gesetzgebung ungeachtet und während der Dauer derselben faktisch vom Kommunalverband frei erhalten worden, durch obige Bestimmung denselben nicht haben einverleibt werden sollen, wenn gleich in der Provinz, worin sie belegen, die Landesherrlichen Domainen dem Kommunalverbande angehören. Gemeindeabgaben, soweit sie in der Lokal-, Provinzial- oder allgemeinen Landesverfassung gegründet sind, fließen in die Kassen der betreffenden Gemeinde und werden unter standesherrlicher Aufsicht, zum Besten der Gemeinde, verwendet.

In Absicht auf Erhebung und Beitreibung der von den Standesherren zu beziehenden Steuern, Nutzungen und Abgaben, so wie auch ihrer liquiden Domainengefälle, bei letztern jedoch nur auf einen zweijährigen Rückstand, desgleichen zu ordnungsmäßiger Benutzung der ihnen zu leistenden Lehn-, Frohn- und Gerichtsdienste, genießen die standesherrlichen Behörden bei gleichen Pflichten, dieselben Rechte, welche den vom Staat für die Beziehung solcher Abgaben und Dienste angeordneten Behörden zukommen.

Die standesherrlichen Untersassen haben als Landesunterthanen dem König und seinen Nachfolgern in der Regierung in derselben Art, wie die übrigen Einwohner der Provinz, die Huldigung zu leisten. Doch kann sich auch das standesherrliche Familienhaupt von ihnen Achtung und Gehorsam angeloben lassen.

Den Standesherren steht die Ausübung bestimmter Regierungsrechte nach den Landesgesetzen und nach den für deren Aus-

---

1) K. O. vom 14. Juli 1829. Gesetzs. S. 117.

Digitized by Google

übung ergehenden Anordnungen der betreffenden Oberbehörden unter deren Aufsicht zu [1]).

Demgemäß gebührt ihnen in ihren Standesherrschaften die Ausübung der bürgerlichen Gerichtsbarkeit, der peinlichen, desgleichen auch der polizeilichen und der Forstgerichtsbarkeit, wo diese besonders bestehen. Doch sind ihrer Gerichtsbarkeit die, auch in der Standesherrschaft wohnenden, Königlichen Beamten und alle Eximirte nicht unterworfen. Die standesherrlichen Gerichte stehen unter Aufsicht des Oberlandesgerichts, zu dessen Bezirk sie gehören. Den Standesherren steht ferner im Umfang ihrer standesherrlichen Bezirke auch über eximirte Personen die niedere Polizei bis zur Gränze zu, wie solche von den Regierungen durch die Landräthe verwaltet wird. Auch haben sie das Kirchen-Patronatsrecht und die Bestellung der Schullehrer, insoweit als ihnen das eine oder das andere vor Auflösung des Deutschen Reichs zustand, und darin mittlerweile, weder zu Gunsten einer Privatperson, noch der Kirchengemeinde, eine Veränderung vorgegangen ist. Ueberdies gebührt ihnen im ganzen Umfange ihrer standesherrlichen Bezirke die Aufsicht über Kirchen, Schulen, Erziehungsanstalten und milde Stiftungen, insonderheit über gewissenhafte Verwaltung der diesen Gegenständen gewidmeten Fonds. So weit zur Bestreitung des Aufwandes, welcher auf die einem Standesherrn überlassene obrigkeitliche Verwaltung, an Besoldungen, Pensionen und sonstigen Bedürfnissen und Ausgaben zu machen ist, weder die besondern Einnahmen, welche einzelnen Zweigen jener Verwaltung gewidmet sind, z. B. die Gerichtsnutzungen, noch auch der ihnen überwiesene Betrag direkter Steuern hinreichen, ist das Fehlende von dem Standesherrn aus eigenen Mitteln zuzuschießen.

Veräußern kann ein Standesherr seine Eigenthumsrechte und

---

1) Vergl. Revidirte Städteordnung vom 17. März 1831. Art. X. Gesetzs. S. 32; Rezeß vom 29. Mai 1826 über die Organisation der Verwaltungsbehörden im fürstlich Wiedischen Gebiet, genehmigt am 13. November 1826; Urkunde vom $\frac{\text{26. April}}{\text{3. Mai}}$ 1827 über die Einrichtung der Verwaltungsbehörden im fürstlich Solms-Braunfelsschen Gebiet, bestätigt am 9. August 1827; Urkunde vom $\frac{\text{30. Januar}}{\text{2. Februar}}$ 1828 über die standesherrlichen Rechte des Herrn Fürsten zu Wied hinsichtlich der Berghoheit und Bergjurisdiktion, bestätigt am 16. Juni 1828 (in Bergius, Ergänzungen ꝛc. S. 163. 177. 242); Königl. Befehl vom 8. Mai 1841, Gesetzs. S. 86, wodurch in Betreff der zur Abfassung eines Appellationserkenntnisses erforderlichen Anzahl von Richtern eine Ausnahme für diejenigen Obergerichte angeordnet wird, welche nach Maaßgabe der Instruktion vom 30. Mai 1820 über die Verhältnisse der vormals unmittelbaren deutschen Reichsstände und nach den hierauf sich gründenden Rezessen errichtet worden.

Digitized by Google

die davon herrührenden Einkünfte, mit Beobachtung derjenigen Förmlichkeiten, welche seine Familienverfassung, das etwanige Lehnverhältniß und die Landesgesetze vorschreiben. Die Befreiung der Domainen und Domainengefälle von ordentlichen Steuern, so wie diejenige der standesherrlichen Schlösser und Wohnhäuser von Einquartirung, geht auf den neuen Erwerber nur über, wenn er ein Mitglied der Familie des Veräußerers ist.

Bei einer Veräußerung der Standesherrlichkeit an ein Mitglied der standesherrlichen Familie wird der Veräußerer auch in Ansehung aller persönlichen standesherrlichen Vorrechte einem bloßen Mitglied der Familie gleich. Eine Veräußerung an Mitglieder anderer standesherrlichen Familien erfordert zur rechtlichen Wirkung Königliche Genehmigung. Für jeden einzelnen Fall dieser Art sind über die Wirkungen der Veräußerung auf die bloß durch das Edikt vom 21. Juni 1815 begründeten persönlichen Vorzüge des Veräußerers und seiner Familie die näheren Bestimmungen vorbehalten. —

Nach Ausweis der von dem Finanzminister unterm 24. Februar 1829 durch die Amtsblätter bekannt gemachten Erläuterungen zu dem Haupt-Finanz-Etat für 1829 hat die Mehrzahl der standesherrlichen Häuser es vorgezogen, auf die ihnen nach vorstehend angegebenen gesetzlichen Vorschriften zuständigen Steuerprivilegien und sonstigen pekuniairen Vortheile gegen Entschädigungen, die ihnen vom Staat in Form feststehender Renten bewilligt werden, Verzicht zu leisten.

Von dem Rechte der Standesherren in Beziehung auf die Provinziallandtäge und Kreistage wird im Kapitel VI. gehandelt werden.

§ 64. Von den Bürgerlichen und von den Städten.

Unter dem Bauernstande sind alle Bewohner des platten Landes begriffen, welche sich mit dem unmittelbaren Betriebe des Ackerbaues und der Landwirthschaft beschäftigen, insofern sie nicht durch adliche Geburt, Amt, oder besondere Rechte von diesem Stande ausgenommen sind [1]). In allen nicht besonders ausgenommenen Fällen wird — wie sich wohl auch von selbst versteht — der Bauernstand nach den im Staat geltenden gemeinen Rechten beurtheilt [2]). Die früheren persönlichen Beschränkungen des Bauernstandes bestehen nicht mehr. Es sind bloß solche Verbindlichkeiten in Kraft geblieben, welche den Bauern als freien Leuten, gleich andern Staatsbürgern, vermöge des Besitzes eines Grundstücks oder vermöge eines besonderen Vertrages obliegen (vergl. oben S. 115).

---

1) A. L. R. II. 7. § 1.
2) A. L. R. II. 7. § 17.

Digitized by Google

Der Bürgerstand begreift alle Einwohner des Staats unter sich, welche, ihrer Geburt nach, weder zum Adel, noch zum Bauernstande gerechnet werden können und auch nachher keinem dieser Stände einverleibt sind [1]). Die Bürgerlichen werden den Adlichen entgegengesetzt [2]). Das Wort Bürger ist auch mit Staatsbürger oder Unterthan gleichbedeutend [3]). Ein Bürger im eigentlichen Verstande wird derjenige genannt, welcher in einer Stadt seinen Wohnsitz aufgeschlagen und daselbst das Bürgerrecht erworben hat [4]). Das Bürgerrecht besteht in dem Inbegriff aller Vorzüge und Befugnisse, welche den Mitgliedern einer Stadtgemeine vom Staat verliehen sind [5]). Ein solches städtisches Bürgerrecht kennt man in der Rheinprovinz nicht. Hier giebt es nur Staatsbürger.

Die Preußischen Gesetzbücher erwähnen eines höhern [6]), eines mittlern [7]), eines geringern [8]) und eines gemeinen [9]) Bürgerstandes, geben aber nur von ersterem eine Erklärung [10]), indem sie dazu rechnen: alle öffentliche Beamte — die geringeren Subalternen ausgenommen — Gelehrte, Künstler, Kaufleute, Unternehmer erheblicher Fabriken, und diejenigen, welche gleiche Achtung mit diesen in der bürgerlichen Gesellschaft genießen.

Unter Bürgerstand und Bauernstand werden im Allgemeinen die Bewohner der Städte und des platten Landes verstanden, welche nicht zum Adel gehören, also der allergrößte Theil der Staatsbürger.

Städte sind nach dem A. L. R. hauptsächlich zum Aufenthalt solcher Einwohner des Staats bestimmt, welche sich mit der Verarbeitung oder Verfeinerung der Naturerzeugnisse und mit dem Handel beschäftigen [11]). Gegenwärtig ist indeß in der Regel kein Gewerbe an einen bestimmten Ort gebunden. Der Unterschied zwischen den Städten und dem platten Lande besteht jetzt lediglich darin, wie die Vertretung derselben auf den Provinziallandtagen und den Kreistagen erfolgt (vergl. unten Kapitel VI.). Auch aus den Gesetzen über die Mahl-, Schlacht-, Klassen- und Gewerbesteuer ist der Begriff einer Stadt

1) A. L. R. II. 8. § 1.
2) Vergl. A. L. R. II. 9. § 87.
3) Vergl. A. L. R. II. 19. § 1.
4) A. L. R. II. 8. § 2.
5) A. L. R. II. 8. § 13.
6) A. L. R. II. 20. § 608. 613. A. G. O. I. 34. § 1. ad II. III. § 8.
7) A. G. O. I. 34. § 1. ad II. III. § 8.
8) A. L. R. II. 1. § 30.
9) A. L. R. I. 6. § 112. A. G. O. I. 34. § 1 ad I.
10) A. L. R. II. 1. § 31.
11) A. L. R. II. 8. § 86.

Digitized by Google

nicht zu entnehmen. Die Gesetze über die Anordnung der Provinzialstände führen die Orte namentlich auf, welche Städte sind. Doch sind in den desfallsigen Gesetzen für die Provinzen Sachsen[1]), Preußen[2]) und Posen[3]) nicht sämmtliche Städte namentlich genannt. Das Gesetz für die Rheinprovinz spricht beim dritten Stande, dem Stande der Städte, von zu einer gemeinschaftlichen Stimme berechtigten Städten und Oertern[4]).

Die Bewohner der Städte haben als solche im Allgemeinen keine anderen Rechte, als die Bewohner des platten Landes. Doch werden für einige Provinzen die Verhältnisse der Bewohner der Städte durch besondere Gesetze näher bestimmt. Wo dergleichen nicht existiren, wie in der Rheinprovinz[5]), ist gar kein rechtlicher Unterschied zwischen den Bewohnern der Städte und des platten Landes aufzufinden.

Von Gesetzen der angegebenen Art sind hier die Städteordnung vom 19. November 1808 und die revidirte Städteordnung vom 17. März 1831 zu erwähnen. Danach sind die Bewohner der Städte entweder Bürger oder Schutzverwandte. Von den verschiedenen Rechten derselben wird im Kap. XIV. besonders gehandelt werden.

Die Ortschaften, welche den Namen Städte führen und auf den Landtagen im Stande der Städte vertreten werden, sollen im Kap. VI. namentlich genannt werden. Etwas über ein Viertheil sämmtlicher Einwohner des Staats sind Städtebewohner. Diejenigen Ortschaften, welche jetzt wohl noch im gemeinen Leben Flecken[6]) genannt werden, sind, wenn sie nicht im Stande der Städte vertreten werden, zum platten Lande gehörig.

Zwischen mittel- und unmittelbaren Städten — Mediat- und Immediatstädten — waltet der Regel nach nur derjenige Unterschied ob, welcher aus der Abhängigkeit der erstern noch von einer andern Herrschaft, außer dem Landesherrn, entsteht[7]). In

---

1) Verordnung vom 17. Mai 1827. Art. 2. B. 2. c. 3. b. 4. c. 6. d. Ges. S. 49.

2) Verordnung vom 17. März 1826. Art. 1. A. 2. f—i. Gesetzs. S. 29.

3) Verordnung vom 15. December 1830. Art. III. 8—15. Gesetzs. 1832. S. 10.

4) Verordnung vom 13. Juli 1827. Art. X. b. Gesetzs. S. 107.

5) Den Städten auf der linken Rheinseite ist die Annahme ihrer alten Stadtwappen gestattet, auch sollen die ehemaligen Reichsstädte den Reichsadler, als ein Andenken an ihre ehemalige Verfassung, behalten. K. O. vom 22. December 1817 (in Bergius, Ergänzungen ꝛc. S. 42).

6) Die Bestimmungen des A. L. R. II. 8. § 176—178 haben jetzt keine Bedeutung mehr.

7) A. L. R. II. 8. § 166 sqq.

Digitized by Google

den Landestheilen, welche nach dem Tilsiter Frieden den Preußischen Staat bildeten (vergl. oben S. 5), ist der Unterschied, welcher früher zwischen mittelbaren und unmittelbaren Städten stattfand, in allen Beziehungen auf städtische Angelegenheiten aufgehoben und den Gutsherren verboten, über mittelbare Städte der Städteordnung zuwiderlaufende Rechte und Befugnisse auszuüben [1]). Dagegen sind in den Städten der neu- oder wiedererworbenen Provinzen, welchen die revidirte Städteordnung [2]) verliehen ist, jedoch mit Ausnahme derer in der Provinz Posen [3]), dergleichen Rechte aufrecht erhalten worden. Gehören Mediatstädte zu dem Landbezirke vormals unmittelbarer Reichsstände, so sollen deren Rechte über die Stadtgemeinden nach der Instruktion vom 30. Mai 1820 (Gesetzs. S. 81) und den abgeschlossenen besonderen Rezessen beurtheilt werden. Ebenso sind die Rechte derjenigen Besitzer von mittelbaren Städten, welche in ähnlichen Verhältnissen, wie die vormaligen Reichsstände stehen, nach ihren besonderen Rezessen zu bestimmen. Alle übrigen Besitzer von mittelbaren Städten bleiben auch fernerhin im Genusse der ihnen zustehenden Ehrenrechte und nutzbaren Privatrechte, welche in den Statuten der einzelnen Städte angegeben sein müssen.

---

1) Städteordnung vom 19. Novb. 1808. § 7. 8. Gesetzs. S. 325.
2) Revid. Städteordnung vom 17. März 1831. Tit. X. Gesetzs. S. 32.
3) K. O. vom 3. September 1835. Gesetzs. S. 215.

Digitized by Google

Fünftes Kapitel.

Die Entwickelung der ständischen Verfassung.

§ 65. Einleitung.

Allgemeine Reichsstände hat der Preußische Staat niemals gehabt. Doch waren in den einzelnen Ländern, aus welchen derselbe allmählig gebildet ist, in frühern Jahrhunderten ständische Einrichtungen. Wie diese sich gebildet hatten, welche Rechte die Stände früherhin ausübten [1]) und wie jene ständischen Einrichtungen verschwunden sind, dies vollständig darzustellen, muß den Geschichtschreibern überlassen werden. Hier ist vornehmlich nur zu zeigen, wie die jetzige ständische Verfassung sich gebildet hat.

Noch unter Kurfürst Friedrich Wilhelm waren die Rechte und die Wirksamkeit der Stände in allen Provinzen von Erheblichkeit. Die Ständeversammlungen ordnete er besonders an. Es war weder eine bestimmte Zeit, noch eine bestimmte Dauer derselben festgesetzt. Sie bestanden aus General-Landtagen und aus Konvokationstagen. Die ersteren fanden bei außergewöhnlichen Gelegenheiten statt; ihrem Abschlusse wohnte der Kurfürst gewöhnlich persönlich bei, und ein jedes dazu einberufene Mitglied erhielt ein vom Kurfürsten unterzeichnetes Einberufungsschreiben. Hier wurden den Ständen Vorschläge über das Wohl des Landes, über Verbesserung aller Zweige gemacht, Aufrechthaltung der Gerechtsame und die Abgaben verlangt. Zu den Konvokationstagen erschien nur ein ständischer Ausschuß, die dazu gewählten Mitglieder erhielten von dem Statthalter die Einberufungsschreiben, welcher ihnen auch die vom Kurfürsten eingesandten Forderungen eröffnete und mit ihnen darüber berathschlagte. Es war etwas Hergebrachtes, daß der Kurfürst von den Ständen größere Summen verlangte, als sie zu leisten im Stande

1) Einige Nachrichten hierüber, namentlich aus der älteren Zeit, finden sich in: W. Lüders, Preußen, historische Uebersicht seiner staatsrechtlichen Verhältnisse, im Staatslexikon, Bd. XIII. S. 1 sqq. Wegen Schlesien insbesondere, vergl. C. G. Kries, historische Entwickelung der Steuerverfassung in Schlesien unter Theilnahme der allgemeinen Landtags-Versammlungen. Ein Beitrag zur Geschichte der schlesischen Stände. Breslau, 1842.

Digitized by Google

waren, wogegen diese sich weigerten, das zu zahlen, was das Wohl des Landes erheischte, und ihre Kräfte wirklich erlaubten. Das Steuerbewilligungsrecht der Stände war übrigens nicht bestritten und in einzelnen Provinzen waren die Stände bei den Bewilligungen nicht immer sehr bereitwillig, namentlich in Preußen, auch in der Mark Brandenburg, in Kleve, der Grafschaft Mark, in Minden, Halberstadt, Pommern [1]).

Auch die Nachfolger Friedrich Wilhelms waren für Aufrechthaltung jener älteren ständischen Verfassungen nicht sehr bemüht, namentlich König Friedrich Wilhelm I. Bei der Huldigung in den verschiedenen Provinzen hatte er zwar die Versicherung gegeben, „daß er die Rechte der Stände, wie im Allgemeinen die ganze Landesverfassung aufrecht erhalten und keinem seiner Unterthanen in dem, was er billig und füglich als Recht ansehen könnte, beeinträchtigen werde," allein es blieb bei diesen allgemeinen Versicherungen. Die Stände nahten sich nur dann dem Thron noch als Körperschaft, wenn sie zur Geburt eines Prinzen oder einer Prinzessin Glück zu wünschen hatten. Seitdem die Gesammtverwaltung des Landes unter das General-Ober-Finanz-Kriegs- und Domainen-Direktorium gestellt worden war, führte dies die Aufsicht über die landschaftlichen Einnahmen und Kassen, und die Landräthe, welche sonst nur ständische Deputirte waren, wurden zugleich Königliche Beamte. Als der Landesmarschall der Preußischen Landstände am 31. Januar 1717 in einem französisch abgefaßten Bericht gegen die Einführung des General-Hufenschosses mit der Warnung protestirte: „**tout le pays sera ruiné**," schrieb Friedrich Wilhelm I. an den Rand: „**tout le pays sera ruiné?**" **Nihil Kredo**, aber das **Kredo**, daß die Junkers ihre **Autorität, nie pos volam** (das **liberum veto**) wird ruinirt werden. Ich aber stabilire die **Souveraineté** wie einen **Rocher von Bronce**!" Ohne einen Landtag zu berufen, wurde in Preußen der General-Hufenschoß 1719 eingeführt. Auch die Magdeburger Ritterschaft sträubte sich gegen die Einführung der Lehnpferdegelder, und da der König mit Gewalt einschritt, verklagten ihn die Betheiligten bei dem Reichshofrath in Wien, welcher zu Gunsten der Edelleute erkannte. Der Prozeß zog sich sehr in die Länge. Der König befahl daher in der Instruktion für das General-Direktorium vom 20. Decbr. 1722, Art. 26. § 4: „diesen renitirenden Edelleuten allerhand Chikanen zu machen und ihnen solchergestalt den Kitzel zu vertreiben, gegen ihren angebornen Landesherrn und ihre Obrigkeit dergleichen frevelhaftes und gott-

1) Vergl. L. v. Orlich, Geschichte des Preußischen Staats im 17ten Jahrhundert, mit besonderer Beziehung auf das Leben Friedrich Wilhelms, des großen Kurfürsten. Berlin 1838. Bd. I. S. 237. 270 sqq. 360 sqq. 426 sqq. 443 sqq. 483 sqq. 500 sqq. 510 sqq.

Digitized by Google

loses Beginnen weiter zu gedenken, geschweige denn selbiges wirklich vorzunehmen und auszuführen." In der gedachten Instruktion für das General-Direktorium kommt auch zweimal die Stelle vor: „Wir sind doch Herr und König, und können thun, was Wir wollen [1])."

Auch Friedrich II. war nicht geneigt, das schon seit dem großen Kurfürsten geschwundene Ansehen der landständischen Verfassung wieder herzustellen. Als die Stände der Provinz Preußen diesen Gegenstand bei ihm zur Sprache brachten, erwiederte er ihnen: „Wir sind auch gnädigst geneigt, ermeldeten Ständen noch vor der Huldigung eine solche Versicherung, als sie von Unsers in Gott ruhenden Herrn Vaters Majestät unter dem 11. September 1714 erhalten, zu ertheilen, womit sie hoffentlich zufrieden sein und sich dabei beruhigen werden." Es wurde ein von Friedrich genehmigter Landtag den 12. Juli 1740 wirklich eröffnet, aber, ohne daß die wiederhergestellte landtägliche Verfassung, oder die auf diesem Landtage vorgekommenen Berathungen für die Zukunft von besonderm Erfolg gewesen wären. Der König ließ nie wieder einen Landtag in Preußen halten [2]).

In Ostpreußen [3]) scheint die ältere ständische Verfassung am weitesten ausgebildet gewesen zu sein. Auch hat sie sich dort am längsten erhalten. So wie Kurfürst Friedrich Wilhelm am 12. März 1663 den Ständen des Herzogthums Preußen ihre Privilegien durch eine Assekuration bestätigte, so that dies auch im Jahre 1690 sein Nachfolger Friedrich III. Auch die Könige Friedrich Wilhelm I., Friedrich II., Friedrich Wilhelm II. und Friedrich Wilhelm III. stellten bei ihrer Huldigung 1714, 1740, 1786 und 1798 den Preußischen Ständen solche Assekurationen aus.

Aus der Regierung Friedrich Wilhelms III. ist hinsichtlich der Wirksamkeit der Stände das Edikt und Hausgesetz über die Veräußerlichkeit der Königlichen Domainen vom 17. December 1808 anzuführen, weil im Eingange desselben bemerkt ist, daß es mit Zuziehung der Stände in den Provinzen erlassen sei und weil es diese auch unterschrieben haben [4]). Ferner ist zu bemerken, daß, als im

---

1) Fr. Förster, Friedrich Wilhelm I., König von Preußen. Berlin 1835. Bd. II. S. 163. 227. Bd. I. Urkundenb. S. 49. Bd. II. S. 165. 250. 253.

2) J. D. E. Preuß, Friedrich der Große, eine Lebensgeschichte. Berlin 1832. Bd. I. S. 149.

3) Vergl. Joh. Voigt, Darstellung der ständischen Verhältnisse Ost-Preußens, vorzüglich der neuesten Zeit. Königsberg 1822. Urkundliches zur Geschichte und Verfassung der Provinz Preußen. Berlin 1841.

4) Publikandum vom 6. November 1809. Gesetzs. S. 604 sqq. Es ist unterschrieben von dem Comitee der Ostpreußischen Stände; von Deputirten der Städte Königsberg, Bartenstein, Tilse, Memel; von der

Digitized by Google

Jahre 1808 die Provinzial-Verwaltungsbehörden eine verbesserte Einrichtung erhielten, zugleich bestimmt wurde, daß landständische Repräsentanten an den Geschäften der Regierungen Antheil nehmen sollten [1]). Das unter der Benennung „Kurmärkische Landschaft" bestandene Kreditinstitut des Staats und der Ritterschaft und der Städte in den Marken wurde im Jahre 1820 für immer aufgehoben [2]).

Bevor von den Grundsätzen, welche der beabsichtigten neuen ständischen Verfassung im Preußischen Staate zum Grunde gelegt werden sollten, und von der demnächst wirklich eingerichteten ständischen Verfassung gehandelt werden kann, wird es erforderlich sein, der, die landständischen Verfassungen in den Deutschen Bundesstaaten betreffenden, Wiener Kongreßverhandlungen und Bundestagsverhandlungen, so weit Preußen dabei wirksam gewesen ist und Erklärungen abgegeben hat, zu gedenken.

§ 66. Das auf dem Wiener Kongresse von Preußen gezeigte Interesse für landständische Verfassungen.

Von allen Mächten, welche auf dem Wiener Kongresse an den Verhandlungen, betreffend die Errichtung des Grundvertrages für den Deutschen Bund, Theil genommen haben, hat Preußen in Entwerfung der Pläne zu der Deutschen Bundesverfassung die meiste Thätigkeit entwickelt, indem unter zehn Entwürfen, welche amtlich auf dem Kongresse in Umlauf gesetzt wurden oder in Betracht kamen, fünf durchaus und zwei wenigstens zum größeren Theile dieses Ursprungs sind. Einem von diesen letzteren folgte, in Gemäßheit der stattgehabten Verhandlungen, der letzte förmliche Entwurf, welchem endlich die Deutsche Bundesakte vom 8. Juni 1815 nachfolgte [3]).

Die Verhandlungen im Jahre 1814 haben vom 14. Oktober bis zum 16. November gedauert. Hierauf trat ein Stillstand ein, der

---

Königl. Westpreußischen General-Landschaftsdirektion in Marienwerder, den Königl. Provinzial-Landschaftsdirektionen des Marienwerderschen, Danziger, Bromberger und Schneidemühlschen Departements; von Deputirten der Domkapitel zu Havelberg und Brandenburg; von Deputirten der Priegnitz, Ukermark, Mittelmark, Neumark, von Magdeburg diesseits der Elbe; von Deputirten der Städte Berlin, Brandenburg, Frankfurt, Prenzlow; von Deputirten der Vorpommerschen und Hinterpommerschen Ritterschaft und Städte; endlich den Schlesischen: General-Landschaftsdirektor, Landschaftsrepräsentanten, Deputirten der Fürstenthümer und Kreise.

1) Verordnung vom 26. December 1808, § 17—22. Gesetzs. S. 469.

2) Verordnung vom 17. Januar 1820. Gesetzs. S. 19.

3) Vergl. J. L. Klüber, Uebersicht der diplomatischen Verhandlungen des Wiener Kongresses. Frankfurt a. M. 1816. S. 246—256, und Derselbe, Akten des Wiener Kongresses. Bd. II. S. 293 sqq.

Digitized by Google

ohne Zweifel zum Theil auch durch mehrfache erhebliche Widersprüche Baierns und Würtembergs veranlaßt ward [1]). Bei dieser Gelegenheit gab der Hannöversche Bevollmächtigte eine Erklärung über die absolute Nothwendigkeit der Festsetzung der Rechte der einzelnen Deutschen Unterthanen zu Protokoll, worin zugleich die Grundsätze entwickelt wurden, nach welchen, dem Sinne der alliirten Höfe gemäß, die Sicherung der althergebrachten Rechte der Unterthanen im Verhältnisse gegen ihre Landesherren zu beschaffen sei. Es hieß darin unter Andern:

Es (Hannover) könne den Satz nicht anerkennen, daß selbst nach den in Deutschland vorgegangenen Staatsveränderungen den Fürsten ganz unbedingte und rein despotische Rechte über ihre Unterthanen zuständen. Die zwischen Buonaparte und den Deutschen Fürsten geschlossenen Verträge hätten den Rechten ihrer Unterthanen de jure Nichts vergeben können. Der Verfall der Deutschen Reichsverfassung habe den Umsturz der Deutschen Territorial-Verfassung im rechtlichen Sinne keineswegs nach sich ziehen können, sofern diese nicht Punkte betroffen habe, die ausschließend ihr Verhältniß zu dem Reiche bezweckt hätten. Kein Deutscher Fürst werde wünschen wollen, in dem Lichte sich darzustellen, als habe er mit einem fremden Fürsten einen Vertrag gegen seine Unterthanen eingehen wollen, und selbst die Rheinbundakte, weit entfernt, den Fürsten despotische Grundsätze einzuräumen, beschränke dieselben in wesentlichen Stücken. Die späterhin mit den alliirten Mächten geschlossenen Verträge, worin diese den beitretenden Fürsten die Souverainetätsrechte sicherten, hätten diesen Fürsten nicht Rechte beilegen können oder wollen, welche sie vorhin nicht legaliter besessen gehabt hätten; denn diese Rechte seien einmal nicht Gegenstand der Unterhandlung gewesen, und anderntheils liege in dem Begriffe der Souverainetätsrechte nicht die Idee der Despotie. Der König von Großbritannien sei unleugbar eben so souverain, wie jeder andere Fürst in Europa, und die Freiheiten seines Volks, weit entfernt, seinen Thron zu untergraben, befestigten ihn vielmehr. Hannover müsse daher darauf bestehen, daß die Rechte bestimmt werden, welche den Deutschen Unterthanen von Alters her zustanden; daß ausgesprochen werde, daß die auf Gesetze oder Verträge beruhende Territorial-Verfassung, unter Vorbehalt der nöthig werdenden Modifikationen, bestehen solle; daß Landstände mit wesentlichen Rechten eingeführt oder erhalten würden; daß die Richter, in Sachen, wo der Landesherr Parthei ist, von ihren Pflichten gegen diesen zu entbinden, und anzuweisen seien, lediglich nach den Gesetzen, mit Hintansetzung aller etwaigen Kabinets-Rescripte, zu sprechen. Nur durch solche liberale Grundsätze könne man, bei dem jetzigen Zeitgeiste und bei den billigen Forderungen der Deutschen Nation, hoffen, Ruhe und Zufriedenheit herzustellen.

1) Klüber, Akten des Wiener Kongresses. Bd. III. S. 197.

Digitized by Google

Die Preußischen Bevollmächtigten erklärten nicht nur ihr völliges Einverständniß mit dem Inhalte dieser Erklärung, sondern es wurde Preußischer Seits auch vorbehalten, dazu noch einen Nachtrag zu liefern [1]).

Noch ehe die Konferenzen wieder begannen, nämlich am 23. Mai 1815, erklärten die Preußischen Bevollmächtigten in einer an den Oesterreichischen ersten Bevollmächtigten gerichteten Note vom 10. Februar:

Es giebt bei der Deutschen Verfassung nur drei Punkte, von denen man, nach der innersten Ueberzeugung der Unterzeichneten, nicht abgehen kann, ohne der Erreichung des gemeinschaftlichen Endzwecks den wesentlichsten Nachtheil zuzufügen: eine kraftvolle Kriegsgewalt, ein Bundesgericht, und landständische, durch den Bundesvertrag gesicherte Verfassungen. Die Unterzeichneten können sich schmeicheln, daß auch der Oesterreichische Hof die Ansicht theilt, daß die Erreichung einer Deutschen Verfassung nicht bloß in Absicht auf die Verhältnisse der Höfe, sondern eben so sehr zur Befriedigung der gerechten Ansprüche der Nation nothwendig sei, die, in der Erinnerung an die alte, nur durch die unglücklichsten Ereignisse untergegangene Reichsverbindung, von dem Gefühl durchdrungen ist, daß ihre Sicherheit und Wohlfahrt, und das Fortblühen ächt vaterländischer Bildung größtentheils von ihrer Vereinigung in einen festen Staatskörper abhängt; die nicht in einzelne Theile zerfallen will, sondern überzeugt ist, daß die treffliche Mannichfaltigkeit der Deutschen Völkerstämme nur dann wohlthätig wirken kann, wenn sich dieselbe in einer allgemeinen Verbindung wieder ausgleicht. Geht man aber von dieser Betrachtung, dem allgemeinen Verlangen nach einer nationalen Verbindung, aus, so erhalten die drei erwähnten Punkte eine verstärkte Wichtigkeit. So ist es z. B. unleugbar, daß, wenn es der künftigen Verfassung an einem Bundesgerichte fehlt, man nie wird die Ueberzeugung aufheben können, daß dem Rechtsgebäude in Deutschland der letzte und nothwendigste Schlußstein mangele, und die Unterzeichneten theilen selbst vollkommen diese Ueberzeugung [2]).

Dieser Note waren zwei Entwürfe zur Bundesakte beigefügt. In diesen beiden heißt es, in Betreff der ständischen Verfassungen:

In allen Deutschen Staaten soll entweder die schon vorhandene ständische Verfassung erhalten, oder eine neue eingeführt werden. Die Art der Einführung derselben steht jedem Staate frei, und richtet sich nach den Lokalverhältnissen und der bisherigen Verfassung jedes Landes.

---

1) A. a. O. S. 107. 115.
2) A. a. O. S. 16.

Digitized by Google

Es dürfen aber in Absicht der periodischen Versammlungen der Stände, des Rechts der Regierung, sie wieder auseinander gehen zu lassen, und des in Bezug auf die zwischen den Ständen und der Regierung nothwendigen Mittheilungen eingeführten Geschäftsganges, keine Bestimmungen gefaßt werden, welche den Endzweck der Einrichtung ganz, oder größtentheils vereiteln würden. Die eingerichtete Verfassung wird dem Bunde vorgelegt, und befindet sich, so wie dies geschehen, unter dem Schutze desselben, wird von ihm vertreten, und kann nicht, ohne Zustimmung der Stände und neue Mittheilung an den Bund, abgeändert oder aufgehoben werden. Dasselbe gilt von allen, nachher zwischen den Landesherren und Ständen geschlossenen Verträgen. Unabhängig von der Verschiedenheit landständischer Verfassungen in den einzelnen Ländern, besitzen alle Deutschen Stände folgende Rechte:

a) das der Mitberathung bei Ertheilung neuer, allgemeiner, die persönlichen und Eigenthumsrechte der Staatsbürger betreffenden, Gesetze;

b) das der Bewilligung bei Einführung neuer Steuern, oder bei Erhöhung der schon vorhandenen;

c) das der Beschwerdeführung über Mißbräuche oder Mängel in der Landesverwaltung, worauf ihnen die Regierung die nöthige Erklärung darüber nicht verweigern darf;

d) das der Schützung und Vertretung der eingeführten Verfassung, und der durch dieselbe und durch den Bundesvertrag gesicherten Rechte der Einzelnen, bei den Landesherren und bei dem Bunde [1]).

In einem andern Preußischen Entwurfe heißt es [2]):

In allen Deutschen Staaten wird die bestehende landständische Verfassung erhalten, oder eine neue dergestalt zu organisirende, daß alle Klassen der Staatsbürger daran Theil nehmen, eingeführt, damit den Landständen das Recht der Bewilligung neuer Steuern, der Berathung über Landesgesetze, welche Eigenthum oder persönliche Freiheit betreffen, die Beschwerdeführung über bemerkte Verwaltungsmißbräuche, und die Vertretung der Verfassung und der aus ihr herfließenden Rechte Einzelner, zustehen. Die einmal verfassungsmäßig bestimmten Rechte der Landstände werden unter den Schutz und die Garantie des Bundes gestellt. —

Der Artikel 13 der Bundesakte enthält aber bloß folgende Worte:

„In allen Bundesstaaten wird eine landständische Verfassung stattfinden."

1) A. a. O. S. 43. 62.
2) A. a. O. S. 304.

Digitized by Google

Es wurde jedoch anerkannt, daß die Fassung dieses Artikels unvollkommen sei, indeß konnte man sich über eine vollkommnere Fassung nicht einigen [1]).

§ 67. Bundesgesetzgebung in Betreff der landständischen Verfassungen.

Späterhin erst ergingen einige nähere Bestimmungen hierüber, und zwar im Jahre 1820 durch die Festsetzungen der Wiener Schlußakte, worin es heißt:

Art. 54. Da nach dem Sinne des dreizehnten Artikels der Bundesakte, und den darüber erfolgten späteren Erklärungen, in allen Bundesstaaten landständische Verfassungen stattfinden sollen, so hat die Bundesversammlung darüber zu wachen, daß diese Bestimmung in keinem Bundesstaat unerfüllt bleibe.

Art. 55. Den souverainen Fürsten der Bundesstaaten bleibt überlassen, diese innere Landes-Angelegenheit, mit Berücksichtigung sowohl der früherhin gesetzlich bestandenen ständischen Rechte, als der gegenwärtig obwaltenden Verhältnisse, zu ordnen.

Art. 56. Die in anerkannter Wirksamkeit bestehenden landständischen Verfassungen können nur auf verfassungsmäßigem Wege wieder abgeändert werden.

Art. 57. Da der Deutsche Bund, mit Ausnahme der freien Städte, aus souverainen Fürsten besteht, so muß, dem hierdurch gegebenen Grundbegriffe zufolge, die gesammte Staatsgewalt in dem Oberhaupte des Staats vereinigt bleiben, und der Souverain kann durch eine landständische Verfassung nur in der Ausübung bestimmter Rechte an die Mitwirkung der Stände gebunden werden.

Art. 58. Die im Bunde vereinigten souverainen Fürsten dürfen durch keine landständische Verfassung in der Erfüllung ihrer bundesmäßigen Verpflichtungen gehindert oder beschränkt werden.

Art. 59. Wo die Oeffentlichkeit landständischer Verhandlungen durch die Verfassung gestattet ist, muß durch die Geschäftsordnung dafür gesorgt werden, daß die gesetzlichen Grenzen der freien Aeußerung, weder bei den Verhandlungen selbst, noch bei deren Bekanntmachung durch den Druck, auf eine die Ruhe des einzelnen Bundesstaates oder des gesammten Deutschlands gefährdende Weise überschritten werden.

Art. 60. Wenn von einem Bundesgliede die Garantie des Bundes für die in seinem Lande eingeführte landständische Verfassung nachgesucht wird, so ist die Bundesversammlung berechtigt, solche zu übernehmen. Sie erhält dadurch die Befugniß, auf Anrufung der Bethei-

1) A. a. O. S. 424. 533.

Digitized by Google

tigten, die Verfassung aufrecht zu erhalten, und die über Auslegung oder Anwendung derselben entstandenen Irrungen, sofern dafür nicht anderweitig Mittel und Wege gesetzlich vorgeschrieben sind, durch gütliche Vermittelung oder kompromissarische Entscheidung beizulegen.

Art. 61. Außer dem Fall der übernommenen besondern Garantie einer landständischen Verfassung, und der Aufrechthaltung der über den dreizehnten Artikel der Bundesakte hier festgesetzten Bestimmungen, ist die Bundesversammlung nicht berechtigt, in landständische Angelegenheiten, oder in Streitigkeiten zwischen den Landesherren und ihren Ständen einzuwirken, so lange solche nicht den im sechs und zwanzigsten Artikel (welcher von dem Falle handelt, wo die Regierung wegen Widersetzlichkeit der Unterthanen gegen die Obrigkeit ꝛc. den Beistand des Bundes anruft, oder wo letzterer unaufgerufen einschreitet) bezeichneten Charakter annehmen, in welchem Falle die Bestimmungen dieses, so wie des neun und zwanzigsten Artikels (welcher bestimmt, daß die Regierung, welcher Hülfe des Bundes zu Theil wird, diesen von der Veranlassung der Unruhen und der zur Unterdrückung derselben getroffenen Anordnungen Kenntniß zu geben hat) auch hierbei ihre Anwendung finden. —

Ein Beschluß der Bundesversammlung vom 28. Juni 1832[1]) bestimmt Folgendes:

I. Da nach dem Art. 57 der Wiener Schlußakte die gesammte Staatsgewalt in dem Oberhaupte des Staates vereinigt bleiben muß, und der Souverain durch eine landständische Verfassung nur in der Ausübung bestimmter Rechte an die Mitwirkung der Stände gebunden werden kann, so ist auch ein Deutscher Souverain, als Mitglied des Bundes, zur Verwerfung einer hiermit in Widerspruch stehenden Petition der Stände nicht nur berechtigt, sondern die Verpflichtung zu dieser Verwerfung geht aus dem Zwecke des Bundes hervor.

II. Da gleichfalls nach dem Geiste des eben angeführten Artikels 57 der Schlußakte und der hieraus hervorgehenden Folgerung, welche der Artikel 58 ausspricht, keinem Deutschen Souverain durch die Landstände die zur Führung einer den Bundespflichten und der Landesverfassung entsprechenden Regierung erforderlichen Mittel verweigert werden dürfen, so werden Fälle, in welchen ständische Versammlungen die Bewilligung der zur Führung der Regierung erforderlichen Steuern auf eine mittelbare oder unmittelbare Weise durch die Durchsetzung anderweiter Wünsche und Anträge bedingen wollten, unter diejenigen Fälle zu zählen sein, auf welche die Art. 25 und 26 der Schlußakte in Anwendung gebracht werden müßten.

1) Publikationspatent vom 15. Oktober 1832. Gesetzs. S. 221.

Digitized by Google

V. Da nach Artikel 59 der Wiener Schlußakte, wo Oeffentlichkeit der landständischen Verhandlungen durch die Verfassung gestattet ist, die Grenzen der freien Aeußerung, weder bei den Verhandlungen selbst, noch bei deren Bekanntmachung durch den Druck, auf eine die Ruhe des einzelnen Bundesstaates oder des gesammten Deutschlands gefährdende Weise überschritten werden darf, und dafür durch die Geschäftsordnung gesorgt werden soll, so machen auch die sämmtlichen Bundesregierungen, wie sie es ihren Bundesverhältnissen schuldig sind, sich gegen einander anheischig, zur Verhütung von Angriffen auf den Bund in den ständischen Versammlungen und zur Steuerung derselben, jede nach Maaßgabe ihrer innern Landesverfassung, die angemessenen Anordnungen zu erlassen und zu handhaben.

§ 68. Preußische Erklärungen in der Bundesversammlung, die Einführung landständischer Verfassungen betreffend.

In der Sitzung der Bundesversammlung vom 5. Februar 1818 erklärte Preußen:

Die Anregung, welche von der Mecklenburg-Schwerinschen und Mecklenburg-Strelitzischen Gesandschaft wegen Erfüllung des 13ten Artikels der Bundesakte in der 58sten Sitzung der Bundesversammlung vom 22. December v. J. gemacht worden, ist der Preußischen Regierung kein unwillkommener Anlaß, über diese Angelegenheit sich näher zu äußern.

Bis jetzt hat dieselbe hiezu deshalb keinen Beruf gefühlt, weil sie es vorzog, die Einrichtung ständischer Verfassung in ihren Landen, deren eigenthümlichen Lage und Verhältnissen gemäß, auf alle Weise vorzubereiten, statt eine Berathung zu veranlassen, von welcher sie sich, wenigstens für diesen Zweck, keinen Erfolg versprechen konnte.

Indeß nun einige Bundesstaaten ihre günstigen Verhältnisse redlich benutzt, und den Artikel 13 bereits in Ausführung gebracht haben, auch eine Garantie für ihre Verfassung bei dem Bunde suchen, muß es den übrigen, welche bis jetzt noch nicht zu diesem Ziele gelangen können, höchst wünschenswerth sein, über alles, was von ihnen zur Ueberwindung vorgefundener Schwierigkeiten bereits geschehen oder vorbereitet ist, sich näher auszusprechen, und zugleich den ernsten Willen zu beweisen, daß eine Verheißung, welche von allen Bundesstaaten gegeben worden, auch von allen erfüllt werde.

Seine Majestät der König von Preußen haben, noch ehe die Bundesakte den Grundsatz für alle Deutschen Staaten aufgestellt, eine ständische Verfassung der Lage ihres Staates für angemessen erkannt, und die Einführung einer solchen durch eine Verordnung vom 22. Mai 1815 (vergl. unten § 69) Ihren Landen verkündigt. Nur die Schwierigkeiten aller Art, welche schon bei einer oberflächlichen Betrachtung des Preußi-

Digitized by Google

schen Staats nicht entgehen können, haben zwar keineswegs die Gesinnungen Seiner Majestät geändert, wohl aber verhindert, daß das Königliche Wort in dem bisher verflossenen Zeitraume in Erfüllung gehen konnte.

Ein Krieg, welcher alle Kräfte des Ganzen und der Einzelnen für Freiheit und Selbstständigkeit in Anspruch genommen, war eben beendigt, und hatte, der segenreichen Folgen des Sieges ungeachtet, in allen Verhältnissen, besonders in den nach dem Tilsiter Frieden der Preußischen Monarchie verbliebenen Provinzen, unendliche Störungen und Verwickelungen, welchen die Regierung ihre ungetheilte Aufmerksamkeit widmen mußte, hinterlassen. Verlorne Provinzen waren wiedergewonnen, aber durch neue Institutionen dem Mutterlande entfremdet, ohne die alten klar und deutlich aufgegeben zu haben. Neue Provinzen kamen hinzu, ganz verschieden in den meisten bürgerlichen Einrichtungen. Hierauf brach der neue Krieg vom Jahre 1815 aus, und veranlaßte neue Hindernisse.

Der bisherige kurze Zeitraum reichte kaum hin, die Preußischen Provinzen durch ein allgemein übereinstimmendes Band der Verwaltung an den Staat anzuschließen. Unter den so dringenden Sorgen für die Gegenwart in den mannichfaltigen Reibungen entgegengesetzter politischer Elemente, in der Unsicherheit, welche eine vollkommene Kenntniß und Aufnahme des Zustandes neuer Provinzen begleiten muß, durfte sich die Preußische Regierung die Schöpfung ständischer Verfassung, welche keine Zauberworte hervorzubringen vermögen, sondern die nur aus dem Boden gründlicher Erfahrung, aus klarer Kenntniß der Bedürfnisse, und unter der Pflege wechselseitigen Vertrauens wachsen, und ein wahres Leben gewinnen kann, in einem zweijährigen Zeitraume nicht zur Aufgabe stellen. Sie hat aber nie, was sie einmal für das gemeinsame Wohl als nothwendig anerkannt, aus den Augen verloren. Nach der allgemeinen Einrichtung der Provinzial-Behörden in ihren neuen und wiedervereinigten Provinzen hielt sie für den nöthigsten Schritt, der ständischen Verfassung sich zu nähern, daß sie der obersten Verwaltung eine Einrichtung hinzufügte, wodurch recht mannichfaltige Ansichten und Kenntnisse von dem Zustande der einzelnen Provinzen, von Dingen und Personen, in die Summe der Berathung gebracht würden, und so, unter vielseitiger Einwirkung, Grundsätze, recht praktisch und anwendbar, reifen könnten. Dies ist durch die Einrichtung des Staatsraths geschehen. Gleich bei dessen erstem Zusammentritte ernannten auch Seine Majestät der König von Preußen aus selbigem eine Kommission, welche sich besonders mit der Berathung über ständische Verfassung beschäftigen sollte. Von ihr sind drei Mitglieder, durch Rang und Würde ausgezeichnet, in die Provinzen ausgegangen, um dort mit sachverständigen Männern Rücksprache zu nehmen, und die Wünsche und Bedürfnisse der einzelnen Lande zu erkundigen. Die gesammten Materialien werden nun bald die

Digitized by Google

Sache dahin vorbereitet haben, daß ständische Provinzial-Einrichtungen wirklich ins Leben treten können, wodurch zur Ausführung der Verordnung vom 22. Mai 1815 der wesentlichste Schritt geschehen sein wird.

So wird die Preußische Regierung an der Hand der Erfahrung und nach Anleitung des erkannten Bedürfnisses fortschreiten, zuerst feststellen, was das Wohl der einzelnen Provinzen fördert, und dann zu demjenigen weiter gehen, was sie für das gemeinsame Band aller Provinzen in einem Staate für nöthig und angemessen erkennen wird. Da sie sich des ernsten Willens bewußt ist, ständische Verfassung in dem Augenblicke und in dem Umfange eintreten zu lassen, wie selbige eine nur das Wohl der Unterthanen und alle billigen und gerechten Aussprüche der öffentlichen Meinung darüber berücksichtigende Prüfung für angemessen achten wird, so kann auch kein anderer Verzug ihre Bemühungen aufhalten, als welcher aus innern Schwierigkeiten der Sache selbst entspringt.

Die große Verschiedenheit der Deutschen Bundesstaaten, welche nothwendig auch auf die ständische Verfassung Einfluß äußert, bringt es mit sich, daß über Grundsätze, die für alle passen, und über eine Zeit, wo selbige in jedem Staate in Kraft treten können, eine gemeinsame Berathung auf der Bundesversammlung wenigstens mit Erfolg nicht stattfinden kann. Denn nur aus der innersten und genauesten Kenntniß eines jeden Landes, wie sie Eingebornen beiwohnt, aus einer unmittelbaren Berührung der verschiedenen Organe des politischen Lebens eines jeden unter sich, aus einer vertrauensvollen innern Berathung und Verhandlung kann die Grundlage der ständischen Verfassung, die Art und der Moment ihrer Geburt, naturgemäß und zum wahren Heile der Sache, hervorgehen. Solche Erforderuisse, um ständische Einrichtungen zu berathen und zur Reife zu bringen, finden sich aber in der Bundesversammlung, nach der Weise, wie dieselbe gebildet ist, nicht beisammen. Sie könnte nur abstracte Sätze aufstellen, die ungefähr auf alle paßten; je mehr aber dieses der Fall ist, desto mehr müßte sie sich in einer bloßen Negation halten, welche ganz unfruchtbar für die Anwendung bliebe. Auch würde man kaum dergleichen Sätze aufstellen können, worüber die Meinungen sich vereinigten. Indeß man in dieser Berathung beschäftigt wäre, und sie unter schwankenden oder entgegengesetzten Meinungen sich hinzöge, würden in der Erwartung des Erfolges, daheim in den einzelnen Bundesstaaten die Vorbereitungen gelähmt, und statt einer Beförderung, würde sogar eine weitere Verzögerung die Folge von einer solchen Berathung auf dem Bundestage sein. Ein wahres Gedeihen ständischer Verfassung kann nur da sein, wo ein aufrichtiger und ernster Wille ist, den Artikel 13 der Deutschen Bundesakte zu erfüllen. Diesen kann man bei allen Deutschen Bundesstaaten voraussetzen, und von sehr vielen ist er auch durch die rühmlichsten An-

Digitized by Google

strengungen, wenn diese auch bis jetzt noch nicht immer von einem glücklichen Erfolge gekrönt worden, zu allgemeiner Anerkennung bethätigt.

Je mehr aber die Erfüllung des Artikels einem jeden Staate zur innern Verhandlung heimgegeben wird, desto angemessener scheint es dem ganzen Verhältnisse des Bundes, welcher zu gegenseitiger innerer und äußerer Erhaltung der Ordnung gegründet ist, daß jeder einzelne Staat von den Fortschritten, welche er in dem Verfassungswerke macht, nach Verlauf eines Zeitraumes den Bund in Kenntniß setzt. Ist auch das Werk selbst bis dahin noch nicht vollendet, so wird es doch zur eigenen Genugthuung jeder Deutschen Regierung gereichen, daß sie für die andern, welche mit ihrer Aufgabe bereits zu Stande gekommen, und in der allgemeinen Erfüllung des 13ten Artikels die wahrhafte Garantie ihres besondern Rechtszustandes erkennen, die Bundesversammlung von den stattgefundenen Hindernissen unterrichte.

In dieser Ansicht wird die Preußische Regierung es sich angelegen sein lassen, nach Verlauf eines Jahres von dem Fortgange und der Lage ihrer ständischen Einrichtung den Bund in Kenntniß zu setzen. Es wäre sehr zu wünschen, daß alle übrigen Staaten, welche noch keine Stände haben, sich zu derselben Anzeige, in gleicher Frist vereinigten.

Und diesen Wunsch ist die Preußische Gesandtschaft angewiesen: hierdurch dringend zu erkennen zu geben.

Eine Berathung über die Art der Erfüllung selbst des 13ten Artikels wird aus den früher bemerkten Gründen als unzeitig erklärt werden [1]). —

Als bei der Bundesversammlung eine Denkschrift der Prälaten und Ritterschaft des Herzogthums Holstein, enthaltend „die Darstellung ihrer, in anerkannter Wirksamkeit bestehenden ständischen Verfassung, insbesondere ihrer Steuergerechtsame," zur Berathung kam, erklärte Preußen in der Sitzung vom 10. Juli 1823 unter Andern:

— Die Königlich Preußische Bundestagsgesandtschaft findet sich von Seiten ihres Allerhöchsten Hofes bereits ermächtigt, in Folge der vorangeschickten Erörterung, für Abweisung der Reklamanten mit ihrem vorliegenden Gesuche, wegen Mangels der Kompetenz dieser hohen Versammlung, um so mehr zu stimmen, als nun auch aus der Erklärung der Königlich Dänischen, Herzoglich Holstein-Lauenburgischen Gesandtschaft die Versicherung, deren es nach diesseitiger Ansicht nicht erst bedurft hätte, zu entnehmen ist: daß die Königlich Dänische Regierung für Prälaten und Ritterschaft des Herzogthums Holstein diejenigen Berücksichtigungen vorwalten lassen werde, welche sie dem durch die Bundesakte und Wiener Schlußakte miteingegangenen Verhältnisse,

1) Protokolle der Deutschen Bundesversammlung. Quartausgabe. Bd. IV. S. 230 sqq.

Digitized by Google

so wie der im Jahre 1816 ertheilten Bestätigung früherer Gerechtsame, ihrerseits selbst gemäß erachten dürfte.

Den Königlich Dänischen Hof nach einer so beruhigenden Zusicherung noch um irgend eine weitere Erklärung ersuchen zu lassen, scheint mindestens überflüssig; wollte man aber sogar denselben, in Gemäßheit eines der neuesten Commissionsvorschläge, unter Fristbestimmung um Ertheilung von Auskunft darüber ersuchen: wie im Herzogthume Holstein der 13te Artikel erfüllt worden sei? oder eventuell in der vorgeschlagenen Art Einleitung dahin treffen, daß auf Verlangen von Prälaten und Ritterschaft rechtliches Gehör in ihrer Beschwerdesache nicht versagt werde: so würde man hierdurch über die, lediglich auf Art. 56 der Schlußakte und nicht auf Art. 54 derselben oder Art. 13 der Bundesakte gestützten Anträge der Reklamanten hinausgehen, und mehr thun, als sie selbst verlangt haben. Schon aus diesem einzigen Grunde, ganz abgesehen von allen andern, aus dem Standpunkte der Bundesgesetzgebung aufzustellenden, erheblichen Bedenken gegen den gedachten Vorschlag, kann die Königlich Preußische Gesandtschaft dem letzteren eben so wenig beistimmen, als ähnliche Bedenken ihr erlauben, auf die allgemeinen Grundsätze und Ansichten einzugehen, welche zu Gunsten der Reklamanten in der Commission sonst noch aufgestellt und in einzelnen Vorträgen derselben entwickelt worden sind [1]).

In der Sitzung vom 27. November 1823 erklärte die Preußische Gesandtschaft:

---

1) Protokolle der D. B. V. Bd. XV. S. 291. 386. 392. Der Hannöversche Gesandte (S. 394. 401 a. a. O.) äußerte unter Andern: „— Aber, auch davon abgesehen, ist, meines Erachtens, die Kompetenz der Bundesversammlung unbezweifelt begründet in Hinsicht der Zeitbestimmung für eine einzuführende Verfassung. Eine gesetzliche Verbindlichkeit ohne die Möglichkeit ihrer Realisation in der Zeit würde keine sein; und in einem Grundgesetze des Deutschen Bundes darf kein Element gefunden werden, das sein eigenes Princip auflöst. Es liegt schon in der Natur der Sache, daß, wer über die Erfüllung einer Verbindlichkeit wachen soll, wie es der 54ste Artikel der Schlußakte der Bundesversammlung auflegt, auch die Pflicht auf sich hat, dahin zu sehen, daß diese Erfüllung in irgend einer bestimmten Zeit realisirt werde. Dieser Grundsatz ist von der Bundesversammlung in den Beschlüssen der 7ten und der 26sten Sitzung vom Jahre 1818 mit voller Bestimmtheit angenommen, so wie derselbe bei der Kompetenzbestimmung als ungezweifelt zum Grunde gelegt ist. Die Schlußakte hat für diese Erfüllung des 13ten Artikels die Verpflichtung der Bundesversammlung nicht verringert, sondern verstärkt —". Klüber, öffentliches Recht, § 283 c., citirt bei dieser Gelegenheit das A. L. R. I. 4. § 74., wo es heißt: Doch ist jede Willensäußerung im zweifelhaften Falle so zu deuten, daß sie nicht ohne alle Wirkung bleibe.

Digitized by Google

Mit Bezug auf den 54sten Artikel der Wiener Schlußakte vom 15. Mai 1820, hat der Königlich Preußische Gesandte der hohen Bundesversammlung anzuzeigen, daß Seine Majestät der König von Preußen die Begründung der ständischen Verhältnisse in der Monarchie mittelst eines, unterm 5. Juni dieses Jahres erlassenen und durch die Gesetzsammlung bekannt gemachten, allgemeinen Gesetzes wegen Anordnung der Provinzialstände verfügt (vergl. unten § 70), auch schon, in Folge desselben, zunächst für die zum Deutschen Bunde gehörigen Provinzen Mark Brandenburg, Markgrafthum Niederlausitz, Herzogthum Pommern und Fürstenthum Rügen wegen Anordnung der Provinzialstände besondere, ebenfalls öffentlich bekannt gemachte Gesetze unterm 1. Juli dieses Jahres erlassen haben, worin der von den erhabenen Stiftern des Deutschen Bundes nach Artikel 13 der Bundesakte gemeinsam gefaßte, und durch Artikel 55 der Schlußakte näher erklärte Beschluß seine Vollziehung findet [1]).

§ 69. Einleitungen zur Errichtung einer ständischen Verfassung in Preußen.

Daß für den ganzen Preußischen Staat allgemeine Reichsstände eingerichtet werden müssen, ist aus der Bundesgesetzgebung nicht nachzuweisen. Denn diese enthält nur und kann nur enthalten Bestimmungen für die Deutschen Provinzen, nicht aber für die Provinzen Preußen und Posen. Insofern nun Preußen für die Deutschen Provinzen Stände hat ins Leben treten lassen, so konnte es auch auf dem Bundestage, wie oben angeführt, erklären, daß durch die Einrichtung von Provinzialständen in den Deutschen Provinzen den Vorschriften der Bundesakte und der Schlußakte Genüge geschehen sei. Wenn indeß den Provinzialständen keinesweges so ausgedehnte Rechte beigelegt sind, als Preußen nach seinen Erklärungen auf dem Wiener Kongresse (vergl. oben S. 197) für alle Deutschen Stände nöthig erachtete, so kommt hierbei in Betracht, daß die Bundesgesetzgebung selbst nicht näher bestimmt hat, wie ausgedehnte Rechte den Ständen beigelegt werden müssen, und daß die Preußische Regierung über ständische Verfassung nicht zu allen Zeiten dieselben Ansichten gehegt zu haben scheint.

Abgesehen von seiner Eigenschaft als Mitglied des Deutschen Bundes, und bereits mehrere Jahre vor dem Wiener Kongresse, hatte Friedrich Wilhelm III. eine National-Repräsentation verheißen.

Schon in einem Edikte aus dem Jahre 1810 wurde bestimmt, daß das Provinzial- und Kommunal-Kriegsschuldenwesen einer Gene-

1) Protokolle der D. B. V. Bd. XV. S. 515.

Digitized by Google

ralkommission unterworfen werden sollte. „Diese soll Unsern Ministerien des Innern und der Finanzen untergeordnet sein, und aus den Provinzen und Kommunen werden Wir Repräsentanten dazu berufen." Ferner hieß es in demselben Edikte: „— wie Wir Uns vorbehalten, der Nation eine zweckmäßig eingerichtete Repräsentation, sowohl in den Provinzen, als für das Ganze zu geben, deren Rath Wir gern benutzen, und in der Wir, nach Unsern landesväterlichen Gesinnungen, gern Unsern getreuen Unterthanen die Ueberzeugung fortwährend geben werden, daß der Zustand des Staats und der Finanzen sich bessere, und daß die Opfer, welche zu dem Ende gebracht werden, nicht vergeblich sind. So wird sich das Band der Liebe und des Vertrauens zwischen Uns und Unserm Volke immer fester knüpfen" [1]).

Eine Versammlung ständischer Deputirten trat in Berlin am 23. Februar 1811 unter Vorsitz des Staatskanzlers zusammen, und ging am 16. September desselben Jahres wieder auseinander. In seiner (in den Amtsblättern abgedruckten) Eröffnungsrede sagte der Staatskanzler; „— Wäre es möglich gewesen, diese (in dem schon gedachten Edikte vom 27. Oktober 1810 erwähnte) Repräsentation schnell genug zu Stande zu bringen, wodurch allein ein Geist, ein National-Interesse, an die Stelle, ihrer Natur nach immer einseitiger Provinzial-Ansichten treten kann; wäre nicht die dringende Nothwendigkeit vorhanden, die Hülfe gleich zu benutzen, welche die neuen Abgaben darbieten, nicht die Unmöglichkeit, etwa einstweilen Mittel auswärts zu finden; so würde der König gern die Meinung der Repräsentanten der Nation über das Steuersystem gehört haben, ehe Er solches festgesetzt hätte. Eine Berathung mit den jetzt bestehenden Provinzialständen würde aber weder dazu geführt haben, die Meinung der Nation zu erfahren, noch hätte sie ein den Zweck erfüllendes Resultat liefern können. Dieses bedarf wohl keiner Auseinandersetzung." — In seiner Rede vom 16. September bemerkte der Staatskanzler in Betreff des Gutachtens wegen Repartition der Verpflegungs- und Unterhaltungskosten, behufs der mit Französischen Truppen besetzten Oder-Festungen, so wie wegen der National-Repräsentation: „daß ein paar Mitglieder der National-Repräsentation an der Verwaltung dieses Gegenstandes Theil nehmen. Was diese Repräsentation betrifft, meine Herren, so bitte ich nicht zu vergessen, daß sie, in der Form, die wir ihr jetzt geben werden, vorerst nur interimistisch sein soll. Die künftig bleibende muß genau nach den Verhältnissen eingerichtet werden. Jetzt muß man sich begnügen, diese nur so viel als möglich zu berücksichtigen und nur das Wesentliche einfach und schnell zu Stande

1) Edikt über die Finanzen ꝛc., vom 27. Oktober 1810. Gesetzs. S. 30. 31.

Digitized by Google

zu bringen. Die Zahl der Repräsentanten darf nicht zu groß sein. Hiernach wird wegen der Wahlen das Nöthige an die Stände ergehen." —

In einem in demselben Jahre verkündigten Gesetze[1]) heißt es: „Wir wollen aber, um bei dieser General-Kommission (zur Regulirung der Provinzial- und Kommunal-Kriegsschulden) den Wünschen Unserer getreuen Stände desto sicherer entgegen zu kommen, hiermit verordnen, daß außer dem Chef und den ihm zuzugebenden Mitgliedern der gedachten Kommission, die Wir ernennen werden, von jeder Provinz: Zwei Mitglieder aus den Rittergutsbesitzern, Zwei Mitglieder aus den Städte- und Landbewohnern, nämlich: Eins von den großen Städten, Eins für die kleinern Städte und das platte Land; außerdem aber von jeder der drei Hauptstädte Berlin, Königsberg und Breslau Ein Mitglied, erwählt, und zu dieser Kommission gestellt werden. Ueber die Art der Wahl wird der Staatskanzler nächstens das Nöthige bekannt machen, so wie bereits an der Instruktion für die Kommission gearbeitet wird. Unsere Absicht geht auch noch immer dahin, wie Wir in dem mehr erwähnten Edikte vom 27. Oktober v. J. zugesagt haben, der Nation eine zweckmäßig eingerichtete Repräsentation zu geben. Da die dazu erforderlichen Vorbereitungen indessen noch Zeit erfordern, und Wir sehr wünschen, Uns früher und besonders in der gegenwärtigen Epoche, wo wechselseitiges Vertrauen und patriotisches Zusammenwirken im höchsten Grade nothwendig sind, mit achtbaren Männern aus allen Ständen Unserer Provinzen zu umgeben, die das Vertrauen ihrer Mitbürger haben, und das Unsrige verdienen; so wollen Wir, daß diejenigen Mitglieder, welche jene General-Kommission ausmachen werden, auch vorerst die National-Repräsentation konstituiren, auch hierzu von den Wählenden mit bevollmächtigt werden sollen."

Gegen Ende des Jahres 1811 erging noch über die Erhebung der Beiträge zur Verpflegung der Französischen Truppen in den Oder-Festungen ein Edikt[2]), in dessen Eingange es heißt: „— Nachdem Wir nun die, Uns von den hieher berufenen Mitgliedern aller Stände Unserer getreuen Unterthanen gemachten Vorschläge über die Erhebung, wohl erwogen haben, so verordnen Wir hiemit ꝛc. —".

Im Jahre 1813 wurde bestimmt[3]): „Zu der Verwaltung der, durch die Vermögens- und Einkommensteuer eingehenden Gelder, Tresor- und Thalerscheine, wird vom 1. Mai d. J. ab, unter dem Ge-

1) Fernerweites Edikt über die Finanzen ꝛc., vom 7. September 1811. § 13. 14. Gesetzs. S. 261. 262.

2) Edikt vom 6. December 1811. Gesetzs. S. 361.

3) Fernerweite Verordnung wegen der Tresorscheine, vom 5. März 1813. § 5. Gesetzs. S. 24.

Digitized by Google

heimen Staatsrath Sack, eine Kommission von drei Nationalrepräsentanten und einem Mitgliede der Berlinischen Börsenvorsteher niedergesetzt und eigends dazu verpflichtet werden, deren Ernennung Wir Uns vorbehalten." Zu gleicher Zeit [1]) wurde zur Leitung des ganzen Domainen-Veräußerungs-Geschäfts unter dem Geheimen Staatsrath von Heydebeck eine Kommission ohne Konkurrenz der verwaltenden Behörden niedergesetzt, „zu deren Mitgliedern Wir hiermit a. aus Unsern Räthen 1) den Staatsrath Wloemer; 2) den Staatsrath und Ober-Landforstmeister Hartig; b. aus den Nationalrepräsentanten 3) den Kammerherrn und Präsidenten der interimistischen National-Repräsentation, Grafen v. Hardenberg; und 4) den Landrath v. Dewitz ernennen. Wir machen derselben die gewissenhafteste Wahrnehmung des Staats-Interesses zur ausdrücklichen Pflicht." Eine spätere Kabinetsordre bestimmte noch, daß die Angelegenheit wegen Verlängerung der Suspensionsfrist rücksichtlich der gegen Grundbesitzer exekutivisch ausgeklagten Forderungen bei der interimistischen National-Repräsentation erwogen werden sollte [2]).

In einer im folgenden Jahre aus Paris an den Staatskanzler erlassenen Kabinetsordre behielt sich der König vor, über die ständische Verfassung und Repräsentation nach seiner Rückkehr einen Beschluß zu fassen [3]).

Bei Besitznahme der Rheinprovinzen im Jahre 1815 wurde abermals die Bildung einer Repräsentation verheißen und den Rheinländern zugesagt, daß sie nicht durch die öffentlichen Abgaben bedrückt und daß die Steuern mit ihrer Zuziehung regulirt und festgestellt werden sollten, nach einem allgemeinen, auch für die übrigen Staaten zu entwerfenden Plane [4]). Den Einwohnern des Großherzogthums Posen erklärte der König: „Ihr werdet an der Konstitution Theil nehmen, welche Ich Meinen getreuen Unterthanen zu gewähren beabsichtige; und Ihr werdet, wie die übrigen Provinzen Meines Reichs, eine provinzielle Verfassung erhalten; — Eure persönlichen Rechte und Euer Eigenthum kehren wieder unter den Schutz der Gesetze zurück, zu deren Berathung Ihr künftig zugezogen werden sollt;" ferner den Einwohnern Danzigs und Thorns und des Kulmschen und Michelauschen Kreises: „Ihr werdet an der Konstitution Theil nehmen, welche Ich allen Meinen getreuen Unterthanen zu gewähren beabsichtige, und an der provin-

1) Fernerweite Verordnung wegen Veräußerung der Staatsgüter, vom 5. März 1813. § 8. Gesetzs. S. 28.

2) K. O. vom 17. November 1813. Gesetzs. S. 134.

3) K. O. vom 3. Juni 1814. Gesetzs. S. 43.

4) Patente und Proklamation vom 5. April 1815. Gesetzs. S. 22. 24. 26

Digitized by Google

ziellen Verfassung, welche Meine Provinz Westpreußen erhalten wird [1])." In dem Patent wegen Besitzergreifung des Preußischen Antheils von Sachsen heißt es: „Was Wir künftighin in den Gesetzen und den Formen zu ändern beschließen, wird nur durch die Rücksicht auf die Wohlfahrt des ganzen Landes und der Einwohner aller Klassen begründet, auch sorgfältig mit eingebornen, der Landesverfassung kundigen und patriotisch gesinnten Männern berathen werden. Die ständische Verfassung werden Wir erhalten und sie der allgemeinen Verfassung anschließen, welche Wir Unsern gesammten Staaten gewähren werden [2])." Ferner heißt es in dem Patent wegen Besitzergreifung der Oranischen Erbländer: „Wir werden mit sorgfältiger Berücksichtigung der älteren Verfassung und der örtlichen Verhältnisse diese Länder und Ortschaften einer, ihren Bedürfnissen angemessenen ständischen Verfassung theilhaftig werden lassen und dieselben der allgemeinen Verfassung anschließen, die Wir Unsern übrigen Ländern gewähren werden [3])." In derselben Weise sprechen sich auch die Patente wegen Besitzergreifung der vormals Preußischen Provinzen im Nieder- oder Obersächsischen Kreise [4]), der wieder vereinigten Westphälischen Länder [5]) und des von Schweden abgetretenen Herzogthums Pommern und Fürstenthums Rügen [6]) aus. — Anders lautet dagegen das Patent [7]) wegen Besitznahme des Fürstenthums Lichtenberg, jetzt Kreis St. Wendel, Regierungsbezirks Trier, welches Preußen im Jahre 1816 an Sachsen-Koburg-Gotha abgetreten, aber im Jahre 1834 wieder erworben hat. Es wurde nämlich den Einwohnern gesagt: „Dagegen sichern Wir ihnen allen den Schutz zu, dessen Unsere Unterthanen sich in Unsern übrigen Staaten zu erfreuen haben. Wir werden sie gleich allen Unsern übrigen Unterthanen regieren und Unsere Sorge auf die Wohlfahrt des Landes und seiner Einwohner gerichtet sein lassen. Wir wollen die hiermit in Besitz genommenen Lande derjenigen landständischen Verfassung anschließen, welche Wir im Allgemeinen Unsern Staaten gewähret haben und indem Wir dieserhalb den durch die Herzogliche Verordnung vom 27. April 1821 unter der Benennung „Landrath" vorläufig niedergesetzten ständischen Verein hiermit aufheben, verheißen Wir ihnen ihre angemessene Aufnahme in die geeignete Kreis- und Provinzialständische Verbindung."

1) Proklamation vom 15. Mai 1815. Gesetz. S. 47, 48.
2) Patent und Zuruf vom 22. Mai 1815. Gesetz. S. 79, 82.
3) Patent vom 21. Juni 1815. Gesetz. S. 127.
4) Patent vom 21. Juni 1815. Gesetz. S. 194.
5) Patent vom 21. Juni 1815. Gesetz. S. 196.
6) Patent vom 19. September 1815. Gesetz. S. 204.
7) Verordnung vom 15. August 1834. Gesetz. S. 102.

Digitized by Google

Noch während des Wiener Kongresses erging im Jahre 1815 folgende, von Wien datirte, von Hardenberg kontrasignirte Verordnung über die zu bildende Repräsentation des Volks[1]):

Durch Unsere Verordnung vom 30. v. M. haben Wir für Unsere Monarchie eine regelmäßige Verwaltung, mit Berücksichtigung der früheren Provinzialverhältnisse, angeordnet. Die Geschichte des Preußischen Staats zeigt zwar, daß der wohlthätige Zustand bürgerlicher Freiheit und die Dauer einer gerechten, auf Ordnung gegründeten Verwaltung in den Eigenschaften der Regenten und in ihrer Eintracht mit dem Volke bisher diejenige Sicherheit fanden, die sich bei der Unvollkommenheit und dem Unbestande menschlicher Einrichtungen erreichen läßt. Damit sie jedoch desto fester begründet, der Preußischen Nation ein Pfand Unseres Vertrauens gegeben und der Nachkommenschaft die Grundsätze, nach welchen unsere Vorfahren und Wir selbst die Regierung Unseres Reichs mit ernstlicher Vorsorge für das Glück Unserer Unterthanen geführt haben, treu überliefert und vermittelst einer schriftlichen Urkunde, als Verfassung des Preußischen Reichs, dauerhaft bewahrt werden, haben Wir Nachstehendes beschlossen:

§ 1. Es soll eine Repräsentation des Volks gebildet werden.

§ 2. Zu diesem Zweck sind a. die Provinzialstände da, wo sie mit mehr oder minder Wirksamkeit noch vorhanden sind, herzustellen und dem Bedürfnisse der Zeit gemäß einzurichten; b. wo gegenwärtig keine Provinzialstände vorhanden sind, sind sie anzuordnen.

§ 3. Aus den Provinzialständen wird die Versammlung der Landes-Repräsentanten gewählt, die in Berlin ihren Sitz haben soll.

§ 4. Die Wirksamkeit der Landes-Repräsentanten erstreckt sich auf die Berathung über alle Gegenstände der Gesetzgebung, welche die persönlichen und Eigenthumsrechte der Staatsbürger, mit Einschluß der Besteuerung, betreffen.

§ 5. Es ist ohne Zeitverlust eine Kommission in Berlin niederzusetzen, die aus einsichtsvollen Staatsbeamten und Eingesessenen der Provinzen bestehen soll.

§ 6. Diese Kommission soll sich beschäftigen: a. mit der Organisation der Provinzialstände; b. mit der Organisation der Landes-Repräsentanten; c. mit der Ausarbeitung einer Verfassungs-Urkunde nach den aufgestellten Grundsätzen.

§ 7. Sie soll am 1. September d. J. zusammentreten.

§ 8. Unser Staatskanzler ist mit der Vollziehung dieser Verordnung beauftragt und hat Uns die Arbeiten der Kommission demnächst vorzulegen. Er ernennt die Mitglieder derselben und führt darin den

1) Verordnung vom 22. Mai 1815. Gesetzs. S. 103.

Digitized by Google

Vorsitz, ist aber befugt, in Verhinderungsfällen einen Vertreter für sich zu bestellen. Urkundlich ꝛc.

Bei Gelegenheit der Einführung des Staatsraths [1]) wurde verheißen, daß die Einwirkung der künftigen Landes-Repräsentation bei der Gesetzgebung durch die in Folge der Verordnung vom 22. Mai 1815 auszuarbeitende Verfassungsurkunde näher bestimmt werden würde.

Als es zur Sprache kam, daß die Steuern im Herzogthum Sachsen auf den Grund ständischer Bewilligung erhoben wurden, und die Dauer dieser Bewilligung ablief, erging eine Kabinetsordre [2]), worin es hieß:

Da die Berathungen Meines Staatsraths über die Organisation der Provinzialstände noch nicht so weit gediehen sind, daß ein Zusammentritt der Stände des Herzogthums Sachsen in dem Maaße, wie solche nach Meiner Verordnung vom 22. Mai 1815 stattfinden soll, erfolgen kann, so muß die Erhebung der bewilligten Steuern in derselben Art, wie sie bisher stattgefunden, so lange fortgesetzt werden, bis das dem Staatsrath zur Berathung vorliegende Steuersystem berichtigt sein wird, welches unfehlbar bald geschehen wird. Die Stände des Herzogthums Sachsen werden Meiner landesväterlichen Vorsorge vertrauen, daß die Zusicherungen, die Ich ihnen sowohl im Besitzergreifungs-Patent vom 22. Mai 1815, als in der Verordnung von demselben Tage wegen der zu bildenden Repräsentation ertheilt habe, in Erfüllung gehen werden, sobald die Einleitungen, die dieserhalb bereits getroffen worden, vollendet sind. Sobald dieses geschehen, wird die weitere Bestimmung auch in Rücksicht des Steuerwesens der Provinz, den gesetzlichen Grundsätzen gemäß ausgeführt werden.

In einem Gesetz vom 17. Januar 1820 wurde der Festsetzungen über die allgemeine Repräsentation in Folge der Verordnung vom 22. Mai 1815 abermals erwähnt [3]).

Unter demselben Tage ergingen auch über die künftige reichsständische Versammlung, welcher die Staatsschuldengangelegenheit untergeordnet werden sollte, einige Bestimmungen. Es wurde nämlich unter Andern festgesetzt, daß, wenn der Staat künftighin in die Nothwendigkeit käme, zur Aufnahme eines neuen Darlehns zu schreiten, dies nur mit ihrer Zuziehung und unter ihrer Mitgarantie geschehen könne; daß sie bei dem Abgange des Präsidenten oder Eines der Mitglieder der Hauptverwaltung der Staatsschulden drei Individuen zur Aus-

1) Verordnung vom 20. März 1817. § 2. a. Gesetzs. S. 68.

2) K. O. vom 8. December 1817 wegen der fernerweiten Steuererhebung im Herzogthum Sachsen auf den Grund der ständischen Bewilligung (in Bergius, Ergänzungen S. 42).

3) Verordnung vom 17. Januar 1820. § 9. Gesetzs. S. 21.

Digitized by Google

wahl eines derselben vorschlagen würde und daß diese Staatsschulden-Verwaltungsbehörde verpflichtet sein solle, ihr alljährlich Rechnung zu legen [1]).

Ein Gesetz aus dem Jahre 1820 lautet in seinem Eingange folgendermaaßen [2]): „Um die Reform der Steuergesetzgebung zu vollenden, welche Wir in der Verordnung vom 27. October 1810 Unsern getreuen Unterthanen zugesagt, würden Wir vor Allem eine Revision der Grundsteuer in Unsern sämmtlichen Provinzen nöthig gefunden haben, wenn Wir nicht in Betracht der Schwierigkeiten, die damit unzertrennlich verbunden sind, rathsam gefunden hätten, diesen, die Provinzial-Interessen mehr berührenden Gegenstand der Berathung mit den Ständen vorzubehalten."

§ 70. Die Preußische ständische Verfassung in den Jahren 1823 bis 1840.

Endlich erging im Jahre 1823 ein allgemeines Gesetz wegen Anordnung der Provinzialstände [3]), in welchem weder auf den Artikel 13 der Deutschen Bundesakte, noch auch auf frühere Gesetze, namentlich die Verordnung vom 22. Mai 1815, Bezug genommen ist. Dies Gesetz lautet folgendermaaßen:

„Wir Friedrich Wilhelm ꝛc. haben, um Unsern getreuen Unterthanen ein neues bleibendes Pfand landesväterlicher Huld und Vertrauens zu geben, beschlossen, in Unserer Monarchie die ständischen Verhältnisse zu begründen und deshalb Provinzialstände im Geiste der älteren Deutschen Verfassungen eintreten zu lassen, wie solche die Eigenthümlichkeit des Staats und das wahre Bedürfniß der Zeit erfordern. Eine Kommission, unter dem Vorsitze Unseres Sohnes, des Kronprinzen, Königliche Hoheit, ist von Uns beauftragt worden, diese Angelegenheit vorzubereiten und darüber mit erfahrnen Männern aus jeder Provinz in Berathung zu treten. Auf den von derselben an Uns erstatteten Bericht verordnen Wir:

I. Es sollen Provinzialstände in Unserer Monarchie in Wirksamkeit treten.

II. Das Grundeigenthum [4]) ist Bedingung der Standschaft.

---

1) Verordnung vom 17. Januar 1820. § 2. 9. 13. Gesetzs. S. 9.

2) Gesetz über die Einrichtung des Abgabenwesens vom 30. Mai 1820. Gesetzs. S. 134.

3) Gesetz vom 5. Juni 1823. Gesetzs. S. 129.

4) Dazu wird in einigen Provinzen auch Erbpachtsrecht und Erbzinseigenthum gerechnet. Auch giebt es landtagsfähige Rittergüter ohne allen Grundbesitz, welche bloß in Natural- oder Geldrenten bestehen. Vergl. K. O. vom 1. August 1831 ad 7. Gesetzs. S. 179.

Digitized by Google

II. Die Provinzialstände sind das gesetzmäßige Organ der verschiedenen Stände Unserer getreuen Unterthanen in jeder Provinz. Dieser Bestimmung gemäß werden Wir

1) die Gesetzesentwürfe, welche allein die Provinz angehen, zur Berathung an sie gelangen, ihnen auch

2) so lange keine allgemeine ständische Versammlungen stattfinden, die Entwürfe solcher allgemeinen Gesetze, welche Veränderungen in Personen- und Eigenthumsrechten und in den Steuern zum Gegenstande haben, so weit sie die Provinz betreffen, zur Berathung vorlegen lassen;

3) Bitten und Beschwerden, welche auf das specielle Wohl und Interesse der ganzen Provinz oder eines Theils derselben Beziehung haben, von den Provinzialständen annehmen, solche prüfen und sie darauf bescheiden, und

4) die Kommunal-Angelegenheiten der Provinz ihren Beschlüssen, unter Vorbehalt Unserer Genehmigung und Aufsicht, überlassen.

Dem gegenwärtigen Gesetz, das jedoch auf Neufchatel und Valengin keine Anwendung findet, wollen Wir für jede Provinz ein besonderes Gesetz, welches die Form und die Gränzen ihres ständischen Verbandes bestimmt, nachfolgen lassen. Sollten Wir künftig in diesen besondern Gesetzen Abänderungen als wohlthätig und nützlich erachten, so werden Wir diese nur nach vorhergegangenem Beirath der Provinzialstände treffen. Wann eine Zusammenberufung der allgemeinen Landstände erforderlich sein wird, und wie sie dann aus den Provinzialständen hervorgehen sollen, darüber bleiben die weiteren Bestimmungen Unserer landesväterlichen Fürsorge vorbehalten.

In den Jahren 1823—1830 ergingen die besonderen Gesetze über die Provinzialstände[1]) in den verschiedenen Provinzen (vergl.

---

1) Stein schrieb am 2. November 1827 an Gagern: Ew. E. habe ich die Ehre ein Exemplar des Westphälischen Landtags-Berichts und Landtags-Abschieds zu übersenden — ich wünschte, Sie ertheilten ihm Ihre Aufmerksamkeit, um ihn zu prüfen, zu würdigen. — Die Anstalt muß in Verbindung gedacht werden mit zukünftigen Reichstägen. Vergl. die Briefe des Freiherrn von Stein an den Freiherrn v. Gagern von 1813—1831. Stuttg. und Tüb. 1833. S. 203. In: Dorow, Jobn von Witzleben, Mittheilungen desselben und seiner Freunde zur Beurtheilung Preußischer Zustände und wichtiger Zeitfragen. Leipzig 1842 findet sich ein Schreiben Wilh. v. Humboldts aus dem Jahre 1821, worin es S. 29. heißt: „In Rücksicht der Stände äußern Ew. Hochwohlgeboren Ihre Meinung, daß allgemeine Stände nicht, wohl aber zunächst Provinzialstände zu gewärtigen sind. Meine Ueberzeugung ist, daß es sehr bedenklich sein würde, Provinzialstände, ohne allgemeine, zu errichten, und daß, wenn man beide, aber in einem Zwischenraume, will, der Zwischenraum gleich bei der Einführung der er-

Digitized by Google

unten Kap. VI.). Auch wurden für alle Provinzen in den Jahren 1825—1828 Kreisordnungen erlassen. Dagegen verlautete nichts von einer Zusammenberufung allgemeiner Landstände. Auch scheint

---

steren unwiderruflich bestimmt und nur sehr kurz, auch bei dieser Einführung der Plan für die allgemeinen schon vollkommen festgesetzt sein muß. Provinzialstände können nur für Provinzialzwecke dienen und Allgemeines kann der Staat nicht durch sie erreichen wollen. Hierin ist die erste Lücke. Denn wenn der Staat einmal Stände für nothwendig hält (und ohne dies muß er sie nicht bilden), so ist es konsequenterweise unmöglich, daß in der Nothwendigkeit nicht auch Dinge liegen sollten, die nur durch allgemeine Stände erreichbar sind und für die man sich nur mit Provinzialständen behilft. Doch ist dies nur ein Mangel. — Wenn Provinzialstände nur über Provinzialgegenstände reden dürfen, wie denn dies streng gehalten werden muß, und es keine Gelegenheit giebt, über allgemeine Maaßregeln auf gleiche Weise zu sprechen, so werden sie künstlicher Weise der allgemeinen eine provinzielle Absicht, ein einzelnes Interesse abzugewinnen suchen, und kein Reglement wird sie hindern können, jene Schranken zu überschreiten. Dies liegt in der Natur des Menschen; auch werden sie ja durch die allgemeinen Maaßregeln berührt; sie können sie drückend finden, und so ist es natürlich kaum zu tadeln, wenn der Theil, der als Ganzes mit seinen Nebentheilen nicht reden darf, doch nun isolirt für sich sprechen will. Entsteht dies aber, so erwächst der Regierung ein ungeheures Hinderniß. Wie soll sie sich mit vier, fünf, vielleicht noch mehr Versammlungen, deren jede noch dazu, ihrer Stellung nach, die Sache aus einem einseitigen Gesichtspunkte ansieht, über eine Maaßregel verständigen? Dennoch werden die Bewohner der Provinz auf Seite ihrer Stände sein. So findet die Regierung die Gemüther und die Stimmung überall gegen sich, und muß sich gefaßt darauf machen, auch wenn sie Maaßregeln mit Kraft durchsetzt, diesen dumpfen, innern Widerstand, wenigstens nur partiell, zu besiegen. Dies ist eine große, wahre, nicht eingebildete Gefahr mit jeder Einrichtung von Provinzialständen verbunden und unausbleiblich; wie beschränkt ihre Rechte auch sein mögen, sobald sie nur das Recht haben, zu sprechen und ihre Stimme als die Stimme ihrer Kommittenten gilt. Die Provinzialstände werden nothwendig in ihren Ansichten getheilt sein; es wird daraus mehr oder weniger die Gefahr einer Zerreißung des Staates, wenigstens in der Gemüthsart und Stimmung entstehen. Die Regierung wird daher mehr Schwierigkeit finden, weil sie bei jeder Versammlung eigener Argumente bedürfen wird und weil eine Provinzialversammlung, ihrer Natur nach, einiger, und einer fremden Ansicht sogar weniger zugänglich ist. Dagegen werden sie sich gegen die Pläne der Regierung leicht gegenseitig unterstützen, und dies ist eine zweite Gefahr. Kein noch so scharfsinniger Kopf kann sich herausnehmen, die Grenzen zwischen dem zu ziehen, was bloße Provinzial- und was allgemeine Angelegenheit ist. Der Staat wird sich vorbehalten müssen, selbst dies im Einzelnen zu bestimmen. Dies wird aber wieder eine Quelle von Unzufriedenheit und Mißtrauen werden. Dann werden doch die Provinzialstände dies sogar in dem ihnen zustehenden Rechte der Beschwerdeführung ausüben, und welcher Minister wird nicht lieber eine von ihm vorgeschlagene Maaßregel vor einer, aus Männern

Digitized by Google

von keinem der unter Friedrich Wilhelm III. versammelt gewesenen zwei und vierzig Provinziallandtage ein desfallsiger förmlicher Antrag gemacht worden zu sein. Es ist nur bekannt geworden, daß auf dem

---

von verschiedenen Provinzen zusammengesetzten Versammlung, als gegen viele Versammlungen vertheidigen wollen? Mit isolirten Provinzialständen wird man keine der Vortheile allgemein besitzen, allein fast alle Nachtheile und ganz neue, aus der Schiefheit der Lage entstehende. Denn jede Provinzialversammlung wird die fehlende allgemeine ersetzen und vorstellen wollen, und schon der nothwendig werdende ewige Kampf gegen dies Streben ist schädlich und gefährlich da, wo nur das höchste Vertrauen und die höchste Einigkeit herrschen sollte. Dies sind Nachtheile, die ich nebst andern geringern von allein dastehenden Provinzialständen erwarten würde. Augenblicklich werden die beiden, jetzt nur zu laut gewordenen Partheien sich darüber freuen. Die eine wird froh sein, daß wenigstens keine allgemeinen Stände entstehen, die andere wird sich Glück wünschen, daß es wenigstens nun Provinzialstände giebt und denken, daß die allgemeinen von selbst nachfolgen müssen. Die letztere wird Recht haben. Sie wird, wenn man es auch wollte, kaum zu vermeiden sein, der Geschäftsgang wird selbst auf sie führen; die Schwierigkeiten, welche die Verwaltung bei den Provinzialständen finden wird, werden das Gefühl ohne Nothwendigkeit regen. Aber es wird sehr bedenklich sein, wenn die Regierung dies nicht gleich bei der Einrichtung der Provinzialstände bedenkt, sie schon da vorbereitet und eigentlich mit jenen, wenn sie auch in der Zeit nachfolgen, gestiftet hat. Folgen allgemeine Stände erst, wenn die Provinzialstände schon öfters versucht haben ihre Grenzen zu überschreiten, so ist es schon schlimm. Der Geist des Institutes ist alsdann schon verdorben und es ist schwer, ihn zu verbessern. Der Ausspruch des Staates, daß er die Stimme gewisser Personen für die Stimme des Volkes ansehen will, ist von einer solchen Wichtigkeit, daß man sich dieselbe nie zu groß denken kann, und keine menschliche Weisheit kann die Folgen davon übersehen. Damit thut ihn der Staat, sowie er auf irgend eine Weise Stände schafft. Sollen denn nun, so viel möglich, die Vortheile geerntet, die Gefahren vermieden werden, so muß das Verhältniß der Stände gegen die Regierung durchaus klar, einfach, gerecht und offen sein. Ihre Lage muß so bestimmt werden, daß ein Versuch, die Grenzen derselben zu überschreiten, gar nicht vor der Vernunft und dem Gefühl zu entschuldigen sein würde und daß die sträfliche, aus Leidenschaften entstehende Lust dazu, weder Vorwände, noch Anreizungen findet. Diese Bedingungen scheint es mir unmöglich, bei Provinzialständen, ohne allgemeine, zu erfüllen. Die bei uns wenigstens allgemein nicht, im Volke wirklich gar nicht vorhandene Lust, in öffentlichen Angelegenheiten eine Stimme zu führen, wird absichtlich durch Errichtung von Ständen geweckt und dadurch, daß es nur Provinzialstände sein sollen, auf einen Punkt festgehalten, auf dem es nicht natürlich ist, daß sie sollte stehen bleiben können. Die theoretischen Einwürfe, die man gegen ein solches System machen kann, sind aber noch die geringsten. Die wahren Schwierigkeiten, Kollisionen, Unbequemlichkeiten, Gefahren würden sich erst bei der Ausführung finden. — Da es bei ständischen Angelegenheiten

Digitized by Google

1830/31 versammelt gewesenen dritten Westphälischen Landtage die Frage: ob man den König um Vorbereitung zu einem Reichstage bitten sollte, in Antrag kam. Die verständige und gemäßigte Parthei hielt unter den damaligen Umständen den Antrag für unzeitig und unzart, und man vereinigte sich endlich dahin, den damals in den westlichen Provinzen sich aufhaltenden zweiten Bruder des Königs zu bitten, dem Könige den Wunsch der Stände, daß das Nöthige zur Bildung veranlaßt werde, vorzutragen und ihn zu bevorworten, da das Vertrauen auf die Weisheit und Gerechtigkeit des Königs und der höchst bewegte Zustand der Zeit die Stände hindere, ihn unmittelbar auszusprechen [1]).

§ 71. Entwickelung der ständischen Verfassung seit 1840.

Im Jahre 1840 war kurz vor der Huldigung in Königsberg ein Landtag daselbst (vergl. oben S. 95) versammelt, welchem folgendes Propositionsdekret vorgelegt wurde:

Wir Friedrich Wilhelm von Gottes Gnaden, König von Preußen ꝛc. ꝛc., entbieten Unseren getreuen Ständen des Königreichs Preußen unseren gnädigsten Gruß.

Nachdem Wir dieselben in Gemäßheit des bei früheren Landes-Huldigungen althergebrachten Herkommens auch diesmal, wo Wir die Huldigung der getreuen Stände und Unterthanen des Königreichs Preußen am 10. Sept. d. J. zu Königsberg einzunehmen beschlossen, zu einem Landtage einberufen haben, lassen Wir an dieselben hierdurch die gnädigste Aufforderung ergehen, darüber zu berathen:

1) ob und welche Bestätigung etwa noch bestehender Privilegien in Antrag zu bringen und

2) ob dieselben nach altem Rechte zwölf Mitglieder der Ostpreußischen Ritterschaft zur Vertretung eines Herrenstandes bei der Huldigung zu erwählen gesonnen seien.

---

sehr gut ist, auf das Geschichtliche und den ehemaligen Zustand zurück zu gehen, so ist es Ew. Hochwohlgeboren gewiß auch nicht entgangen, daß in den Ländern, wo es Provinzialstände gegeben hat, diese so entstanden sind, daß der für sich bestehende Staat neue, mit Ständen versehene Provinzen, erhielt. Ob es ein Beispiel giebt, auch nur ein einziges, wo man in einem Staate absichtlich und auf einmal Provinzialstände, ohne allgemeine, geschaffen hätte, muß ich bezweifeln. Die Frage, ob man Provinzialstände, ohne allgemeine, oder allgemeine mit Provinzialständen (was gewiß sehr nützlich und gut sein würde), oder ohne dieselben einrichten will, ist daher ohngefähr dieselbe mit der: ob ein Staat wieder eine Verbindung mehrerer Staaten werden, oder Ein Staat bleiben soll?"

1) Vergl. die Briefe des Freiherrn v. Stein ꝛc. S. 338.

Digitized by Google

Ihre Beschlüsse und etwanigen Anträge haben die getreuen Stände in verfassungsmäßiger Weise durch Unseren Landtags-Commissarius an Uns gelangen zu lassen. Nachdem aber die Schließung des Landtags erfolgt sein wird, wollen Wir gnädigst erwarten, daß dieselben in Königsberg verbleiben und am 10. Sept. d. J. für Ihre Person und aus eigenem Rechte Uns Ihre unterthänige Huldigung ableisten.

Inmittelst verbleiben Wir Unseren getreuen Ständen in Gnaden gewogen.

Gegeben zu Berlin, den 21. Juli 1840.

Friedrich Wilhelm.

v. Rochow.

Nach dem Landtage wurde folgender Landtagsabschied veröffentlicht:

Wir Friedrich Wilhelm von Gottes Gnaden, König von Preußen ꝛc., entbieten Unseren zum Provinziallandtage dermalen versammelten getreuen Ständen Unseres Königreichs Preußen Unseren gnädigen Gruß!

Wir haben die drei von den getreuen Ständen Uns überreichten Denkschriften entgegengenommen und ertheilen ihnen darauf zum Bescheid:

I. Das Uns dargebotene Donativ von 100,000 Gulden, dessen Antrag die getreuen Stände als ein Ehrenrecht bezeichnen, nehmen Wir, unter gnädiger Anerkennung der Gesinnungen, mit welchen es geboten wird, gern an. Wir wollen, daß es, wie mit einer gleichen Gabe Unser in Gott ruhender Herr Vater gethan, zum Besten der Provinz und zwar zur Begründung einer milden Stiftung verwendet werde, über welche Wir Uns die nähere Bestimmung vorbehalten.

II. Was die Wahl von Mitgliedern der Ritterschaft zur Vertretung eines Herrenstandes bei der Huldigung betrifft, so hat es bei Unserer Proposition nur in Unseren Absichten gelegen, das für die Ostpreußische Ritterschaft altherkömmliche Recht solcher Wahl unverschränkt zu lassen und es der Berathung der getreuen Stände zu überweisen, ob sie zu solcher zu schreiten gesonnen seien. Den Gründen, aus welchen die getreuen Stände diese Wahl nicht vorgenommen haben, versagen Wir Unsere Zustimmung nicht.

III. Auf die Erklärung der getreuen Stände über Unsere Proposition darüber zu berathen, ob und welche Bestätigung etwa noch bestehender Privilegien in Antrag zu bringen sei, eröffnen Wir denselben, daß Wir ihnen in einer in hergebrachter Form auszufertigenden Assecurations-Urkunde die feste und unverbrüchliche Aufrechthaltung der bestehenden ständischen Verfassung der Provinz, wie sie durch die erlassenen Gesetze begründet ist, bei Unserem Königlichen Worte zusichern wollen. Wir werden dabei auch in Gnaden aussprechen, daß der Landtag zur Berathung der proponirten Gegenstände vor der Huldigung in Aner-

Digitized by Google

kennung alten Rechts und Herkommens auch diesmal versammelt worden sei und daß Wir dies für die Ostpreußischen Stände althergebrachte Recht durch ihre gesetzlich begründete Vereinigung mit den Westpreußischen als auf diese mit übertragen betrachten. — Was nun aber bei der Bitte um künftige Erweiterung der ständischen Verfassung die Bezugnahme auf die Verordnung vom 22. Mai 1815 betrifft, so finden Wir Uns durch diese Bezugnahme bewogen, zur Hebung jedes künftigen Zweifels und Mißverständnisses, Uns über diesen Gegenstand mit dem ganzen offenen Vertrauen auszusprechen, welches das Verhältniß Deutscher Fürsten ihren Deutschen Ständen gegenüber von Altersher bezeichnet hat: Die Ergebnisse, welche Unser in Gott ruhender Herr Vater bald nach Erlaß der Verordnung vom 22. Mai 1815 in anderen Ländern wahrnahm, bewogen Ihn, wie Wir davon auf das unzweifelhafteste unterrichtet sind, die Deutung, welche mit Seinen königlichen Worten verbunden wurde, in reifliche Ueberlegung zu ziehen. In Erwägung der heiligen Pflichten Seines von Gott ihm verliehenen Königlichen Berufes beschloß Er, Sein Wort zu erfüllen, indem Er, von den herrschenden Begriffen sogenannter allgemeiner Volksvertretung, um des wahren Heiles Seines Ihm anvertrauten Volkes willen, Sich fern haltend, mit ganzem Ernste und mit innerster Ueberzeugung den naturgemäßen, auf geschichtlicher Entwickelung beruhenden und der Deutschen Volksthümlichkeit entsprechenden Weg einschlug. Das Ergebniß Seiner weisen Fürsorge ist die allen Theilen der Monarchie verliehene provinzial- und kreisständische Verfassung. Sie hat eine auf Deutschem Boden wurzelnde geschichtliche Grundlage, die Grundlage ständischer Gliederung, wie diese durch die überall berücksichtigten Veränderungen der Zeit gestaltet worden. Sorgfältig ist ein die freie organische Entwickelung hinderndes Abschließen der natürlichen Stände des Volkes auf der einen, und ein Zusammenwerfen derselben auf der anderen Seite vermieden worden.

Uns ist die Ehre zu Theil geworden, an diesem Werke mitzuhelfen, und es hat von seiner Entstehung an bis auf diesen Augenblick Unseren lebendigsten Antheil in Anspruch genommen. Dieses edle Werk immer treu zu pflegen, einer für das geliebte Vaterland und für jeden Landestheil immer ersprießlicheren Entwickelung entgegenzuführen, ist Uns, die Wir entschlossen sind, auch in dieser großen Angelegenheit den von Unserem in Gott ruhenden Herrn Vater betretenen Weg zu verfolgen, eine der wichtigsten und theuersten Pflichten des Königlichen Berufs, den Gottes Fügung Uns aufgetragen hat. Unsere getreuen Stände können im vollsten Maaße Unseren Absichten über die Institution der Landtage vertrauen.

Im Uebrigen haben Wir in den Denkschriften der Stände mit warmem Herzen und mit freudigem Stolze den Ausdruck edelster und reinster Gesinnung angestammter Treue von Neuem erkannt, welche Unsere getreuen Stände des Königreichs durch schwere und gute Zeit stets mit

Digitized by Google

der That bewährt haben. Solche Gesinnungen und solche Erfahrungen geben Uns Muth, die oft rauhe Bahn, welche Könige zu wandeln haben, mit Freudigkeit zu beschreiten, denn sie sind ein Pfand des göttlichen Segens.

Wir bleiben Unseren getreuen Ständen mit Unserer Gnade gewogen.

Königsberg, 9. Sept. 1840.

Friedrich Wilhelm.

von Rochow.

Bald hiernach erging folgende Kabinetsordre:

Da Ich aus Ihrem Bericht vom 28. v. M. ersehen habe, daß durch ein Mißverständniß nur das Propositionsdekret vom 21. Juli d. J. und der Landtagsabschied an die Stände der Provinz Preußen vom 9. v. M. zum Druck befördert worden sind, so veranlasse Ich Sie hierdurch, die vollständigen Verhandlungen und namentlich die Denkschrift der Preußischen Stände, auf welche die Entscheidung über die Verfassungsfrage in dem Landtagsabschiede ergangen ist, zu veröffentlichen, um jeder irrigen Ansicht entgegen zu treten, als ob Ich durch den Landtagsabschied, oder durch die Anerkennung, welche Ich in demselben und mündlich den treuen Gesinnungen der Stände habe widerfahren lassen, Meine Zustimmung zu dem in der Denkschrift enthaltenen Antrage auf Entwickelung der Landesverfassung im Sinne der Verordnung vom 22. Mai 1815 ausgesprochen hätte.

Sanssouci, den 4. October 1840.

Friedrich Wilhelm.

An den Staatsminister von Rochow.

Mit dieser Kabinetsordre zugleich wurden nun die folgenden Anträge der Stände durch die öffentlichen Blätter bekannt gemacht.

Allerdurchlauchtigster Großmächtiger König!

Allergnädigster König und Herr!

Ein altes Herkommen berechtigte die Stände von Ostpreußen, ihrem angestammten Landesherren bei der Erbhuldigung eine Gabe darbringen zu dürfen. Jene Stände sind inzwischen durch die von des Höchstseligen Königs Maj. uns huldreichst verliehene provinzialständische Verfassung aufgehoben worden und es ist die erste Bitte, welche wir zu den Füßen des von Ew. K. Maj. nach Gottes Rathschlusse eingenommenen Thrones niederzulegen wagen, daß Allerhöchstdieselben huldreichst geruhen mögen, jenes alte Ehrenrecht für die gesammte Provinz Preußen fortbestehen zu lassen.

Wenn gleich die gänzlich veränderten Umstände jenem Donativ seine ursprüngliche reale Bedeutung genommen haben, so hat dasselbe als Symbol der Liebe und des Vertrauens, welche das Volk der Preußen unauflöslich mit seinem Regenten verbinden, einen um so höheren moralischen Werth. Es ist der Ehrenwein, mit dem ein begeistertes

Digitized by Google

Volk seinen geliebten Landesherr willkommen heißt und den wir jetzt mit hingebendem Herzen einem Fürsten darbringen, der alle Tugenden seines edlen Stammes in sich vereinigt.

Als erhebendste Frucht des durch Ew. Königl. Majestät glorreiche Vorfahren durch Jahrhunderte auf Intelligenz und Gesittung gerichteten Strebens — waltet in unserm Vaterland zwischen dem Volk und seinen erhabenen Regenten ein durch eine Reihe von Generationen bestehendes und durch alle Wechselfälle einer ereignißreichen Geschichte treu bewährtes unerschütterliches Vertrauen. Darum sind aber die Wahrzeichen dieses Vertrauens von unschätzbarem Werthe, und indem wir es wagen, als ein solches als altherkömmliches Ehrengeschenk die Summe von 100,000 Fl. Ew. K. Maj. ehrfurchtsvoll darzubringen, bitten wir, daß Allerhöchstdieselben diese kleine, aber bedeutungsreiche Gabe huldreichst anzunehmen geruhen mögen.

Wir ersterben in tiefster Ehrfurcht

Ew. Königl. Majestät

allerunterthänigst treugehorsamste

die Provinzialstände des Königreichs Preußen.

Königsberg den 7. Septbr. 1840. (Unterschriften.)

Denkschrift

in Folge der Allerhöchsten Aufforderung d. d. Berlin den 21. Juli 1840 ad 2. zu erklären, ob die Stände des Königreichs Preußen nach altem Rechte zwölf Mitglieder der Ostpreußischen Ritterschaft zur Vertretung eines Herrenstandes bei der Huldigung zu erwählen gesonnen sind.

In der Vorzeit hatten unter den Preußischen Ständen einzelne, durch dem Deutschen Orden geleistete Dienste und durch Reichthum ausgezeichnete Familien, wenn auch nicht staatsrechlich, doch faktisch gegen die Ritterschaft und den Adel ein erhebliches Uebergewicht erlangt und einen sogenannten Herrenstand gebildet. Später waren Landesherrliche Beamten, aus der Mitte der Stände ernannt, jenem obersten Stande hinzugetreten und machten bald die Majorität desselben aus. Das unbestimmte und schwankende Verhältniß der ständischen Elemente hatte im Laufe der Zeiten mancherlei Zwiespalt und Streitigkeiten zur Folge, in welchem bald die Regierung, bald der Herrenstand oder die Ritterschaft und der Adel sich in ihren Rechten gekürzt glaubten. Als in Folge der Zeiten die Rechte der Preußischen Stände nicht mehr die frühere Geltung erhielten, wurde der oberste Stand durch den Landesherrn ernannt, und wenn derselbe früher vielleicht die Bestimmung hatte, ein Gegengewicht gegen die andern Stände zu bilden, so fungirte er später meistens nur als ein althergebrachtes Attribut der Erbhuldigungen.

Die unterzeichneten Stände des Königsreichs Preußen können zwar in der Allerhöchsten Proposition d. d. Berlin den 21. Juli 1840 nur die huldreiche Intention ihres treugeliebten Landesherren, ein herge-

Digitized by Google

brachtes Recht nicht unbeachtet zu lassen, dankbar anerkennen. Sie sind aber des allerunterthänigsten Dafürhaltens, daß nach der zeitgemäßen Gestaltung aller ständischen Verhältnisse unter der glorreichen Regierung des hochseligen Königs Majestät die Beibehaltung einer ihrem Wesen nach dahingeschwundenen Institution der Einheit der gegenwärtigen Landesvertretung und der Unmittelbarkeit, in welcher die gesammten Stände nunmehr vor den Thron ihres angestammten Landesherrn treten dürfen, Eintrag thun könnte. Wenn schon lange die Elemente zu fehlen scheinen, welche durch eine Herrenstube repräsentirt werden sollten, und die Unklarheit dieser Verhältnisse Preußens Stände lange schon und oft in Hader verwickelte; wenn man in neuerer Zeit, z. B. auf den Landtagen von 1806 und 1809 auch schon ganz davon abgegangen war, so dürfte gegenwärtig nach den Reformen der Jahre 1810 bis 1823 eine staatsrechtliche Grundlage vollends mangeln. Ferner ist nicht zu verkennen, daß bei einer etwanigen Aufrechthaltung eines alten Vorrechtes für Ostpreußen, so scheinbar es auch sein mag, die Landestheile Ermeland und Westpreußen, welche dem Provinzialverbande mittlerweile hinzugetreten sind und die Preußischen Landtage beschicken, sich für benachtheiligt halten dürften. Da endlich diesen Bedenken keinerlei wesentliche Vortheile oder Rücksichten der Gerechtigkeit das Gegengewicht halten, überdies einer weitern Entwickelung der ständischen Vertretung durch die Bestimmungen des Allerhöchsten Statuts vom 1. Juli 1823 vorgesehen ist, so erlauben die unterzeichneten Stände sich das allerunterthänigste Gesuch:

Se. Maj. der König wolle ihnen die hergebrachte Wahl von Repräsentanten eines Herrenstandes für den Erbhuldigungsakt huldreichst zu erlassen geruhen.

Die Provinzialstände des Königreichs Preußen.

(Unterschriften.)

Königsberg, den 7. September 1840.

Allerdurchlauchtigster Großmächtigster König!

Allergnädigster König und Herr!

Ew. K. Maj. haben in Landesväterlicher Huld uns treugehorsamst unterzeichneten, zum Landtage zusammenberufenen Ständen die Berathung darüber zu gestatten geruht,

„ob und welche Bestätigung etwa noch bestehender Privilegien wir in Antrag bringen zu können glauben."

Mit ehrfurchtsvollem Danke Allerhöchstdero hohen Königl. Sinn, welcher jede wohlerworbene Gerechtsame anerkannt wissen und erhalten will, so wie die tiefe Bedeutung der uns ertheilten Erlaubniß wohl erkennend, glauben wir derselben nicht würdiger entsprechen zu können, als wenn wir nur derjenigen dem ganzen Lande angehörigen Privilegien und Rechte heute gedenken, welche durch die hohe Weisheit und das edle Vertrauen Königl. gesinnter Herrscher verliehen und erhalten, durch die

Digitized by Google

unerschütterliche Treue des Preußischen Volks in aller Vergangenheit bewährt, der Gegenwart und Zukunft desselben wesentlich und lebendig angehören.

In dem ehrfurchtsvollen und festen Vertrauen, daß Ew. Königl. Maj. weise und landesväterliche, durch das Allerhöchste Konvokationspatent vom 17. Juli c. ausgesprochene Absicht nicht nur dahin geht, dem Beispiele glorreicher Ahnen gemäß, bei der vorstehenden Erbhuldigung die Assekuration der Privilegien, Freiheiten und Gerechtsame des Landes verfassungsmäßig zu vollziehen, sondern auch in bestimmten Königlichen Worten und dem fortschreitenden Bedürfniß der Zeit gemäß kundzugeben, welche Rechte und Privilegien als dem Lande vorzugsweise theuer durch Ew. Königl. Maj. Landesfürstliche Huld die Weihe neuer Bestätigung empfangen sollen, bitten wir so treugehorsamst als tiefunterthänigst, in diese Allergnädigst zu vollziehende Versicherung aufnehmen zu wollen:

Erstens: das alte Recht der Stände des Königreichs Preußen vor jeder durch Gottes Rathschluß eintretenden Erbhuldigung in einem Landtage verfassungsmäßig zusammentreten und dem Throne mit den Bitten und Wünschen des Landes nahen zu dürfen.

Daß Ew. Königl. Maj., nachdem durch die Weisheit Allerhöchstdero nunmehr in Gott ruhenden Königl. Herrn Vaters die ständische Vereinigung Westpreußens mit Altostpreußen erfolgt ist, das erwähnte, dem Lande so theure Recht dem ganzen, zu einem provinzialständischen Verbande vereinigten Königreich Preußen allergnädigst belassen wollen, glauben wir um so mehr in tiefster Unterthänigkeit voraussetzen zu müssen, als Ew. Königl. Maj. schon gegenwärtig den diesfälligen Wünschen des Landes entgegen gekommen sind.

Zweitens: Die Aufrechthaltung und Vollendung der im Landesfürstlichen Vertrauen durch die hohe Weisheit Allerhöchstdero erhabenen Herrn Vaters Maj. neu gegründeten verfassungsmäßigen Vertretung des Landes.

In unserer Mitte erwog und beschloß König Friedrich Wilhelm der Dritte, unvergeßlichen Andenkens, jene erleuchtete und gesegnete Gesetzgebung, welche weder das Alte mißachtend, noch das Neue mißkennend, und wahrem, menschlichem, christlichem Fortschritte huldigend, Seinen Namen den fernsten Zeiträumen glorreich überliefern wird. Diese Gesetzgebung lehrte uns, ausschließlichen Vorrechten zum Wohle gemeinsamen Rechtes entsagen und so auch auf die in hemmenden Schranken veralteter Formen sich schwer bewegende Vertretung einzelner und bevorrechteter Stände verzichten und mit Dank und Freude eine Vertretung des gesammten Landes und Volkes zu empfangen.

Dem Geiste dieser Gesetzgebung gehören die wahrhaft Königlichen Worte an, mit welchen der schwer geprüfte und herrlich bewährte Mo-

Digitized by Google

nach die Allerhöchste Verordnung vom 22. Mai 1815, dem Preußischen Volke ein Pfand unverbrüchlichen Vertrauens gegeben und bestimmt hat, daß eine gemeinsame Vertretung des Landes nach Provinzial-Ständen und Landes-Repräsentanten gebildet werden soll.

Seiner Fürstlichen Verheißung, wie immer, getreu, hat des Volks unvergeßlicher Vater und Freund das Werk begonnen und seinem Königl. Nachfolger, in welchem die treueste Liebe und die innigsten Wünsche des Landes sich begegnen, die Vollendung überlassen.

Von Ew. Königl. Maj. reicher Huld und Gnade sind wir versichert, daß Allerhöchstdieselben nicht anstehen wollen, das fortdauernde Bestehen der Provinzialstände und, in den Wegen des Vaters wandelnd, die verheißene Bildung einer Versammlung von Landes-Repräsentanten Ihrem getreuen Volke Allergnädigst zuzusichern, dadurch aber, nach den Worten des zu seinen Vätern glorreich versammelten Heldenkönigs,

„dem Volke ein Pfand Königlichen Vertrauens zu geben und der Nachkommenschaft die Grundsätze zu überliefern, nach welchen Preußens Königshaus die Regierung des Reichs mit ernstlicher Vorsorge für das Glück Seiner Unterthanen geführt hat."

Allergnädigster König, inniggeliebter, theurer König und Herr! einfach und wahr, getreuen Herzens und fern von jeder Selbstsucht, wie es dem Preußen wohlansteht und geziemt, haben wir Ew. Königl. Maj. die Wünsche des Landes Allerhöchstdero hohem Befehle gemäß treugehorsamst vorgetragen.

Wir bitten einmüthig Gott, der die Herzen der Könige lenkt, daß nach seinem gnädigen Willen Ew. Königl. Majestät unsere Bitten huldreich gewähren und den bis zu unseren fernsten Marken tönenden Jubelruf des Landes mit dem schönsten Gruße Königlicher Gnade und Königlichen Vertrauens huldreich erwiedern wollen.

Ew. Königl. Majestät
allerunterthänigst treugehorsamste
die Stände des Königreichs Preußen.
(Unterschriften.)

Königsberg, den 7. September 1840.

Für den Antrag auf Bildung einer Versammlung von Landes-Repräsentanten haben sich angeblich 90 Mitglieder des Landtags und nur 5 dagegen erklärt [1]).

Den im Jahre 1841 in allen Provinzen versammelt gewesenen Landtagen eröffnete der König in den, schon vor Beendigung der Landtage zur allgemeinen Kenntniß gelangten, Propositions-Dekreten vom

1) Vergl. L. Buhl, die Verfassungsfrage in Preußen nach ihrem geschichtlichen Verlaufe, in Budbeus, Deutsches Staatsarchiv, Bd. III. Jena 1842. S. 228. 250.

Digitized by Google

23. Februar und 30. April 1841 die Aussicht, daß auch für die ständischen Verhältnisse eine lebendigere Zeit beginnen werde. Es wurden Anordnungen in Aussicht gestellt, um die Geschäfte der Landtage zu vereinfachen und den Ständen die gründliche Prüfung und Bearbeitung der umfangreicheren Propositionen zu erleichtern. Ferner wurde die Veröffentlichung der Landtagsverhandlungen in größerem Umfange, als früher, gestattet. Endlich wurden den Landtagen Gesetz-Entwürfe wegen Einrichtung ständischer Ausschüsse zur Begutachtung vorgelegt. Sämmtliche Landtage erklärten sich für die Zweckmäßigkeit dieser Ausschüsse, deren Zusammenberufung aus allen Provinzen, zur Bildung Einer Versammlung behufs Berathung wichtiger Landesangelegenheiten, in Aussicht gestellt wurde.

Auf einigen der 1841 versammelt gewesenen Landtage kamen Petitionen, die ständische Verfassung des Landes betreffend, zur Erwägung. Folgendes ist darüber öffentlich bekannt geworden.

Hinsichtlich des Preußischen Landtages berichtete die Staatszeitung Nr. 90, in Betreff der Petitionen dieser Art:

— Auf den Antrag des Ausschusses beschloß der Landtag, in Erwägung des Haupt-Inhaltes dieser Petitionen, nachstehende Erklärung in das Sitzungs-Protokoll aufzunehmen, von welcher den Antragstellern Kenntniß zu geben, den betreffenden Abgeordneten ihrer Wahlkreise überlassen bleibt. „Der Landtag erkenne das Vertrauen, mit welchem die Antragsteller sich an das gesetzliche Organ der Provinz gewendet hätten, zwar an, müsse aber rücksichtlich des Inhalts der gedachten Petitionen die Voraussetzung aussprechen, daß die Einsender die darin ausgedrückten Wünsche, so wie ihre, größtentheils aus der Deutung der Kabinetsordre vom 4. Oktober pr. hervorgegangenen Besorgnisse nicht geäußert haben würden, wenn denselben die Königliche Eröffnung vom 28. Februar c. bekannt gewesen wäre. Der Huldigungs-Landtag habe den Antrag vom 7. September pr. nur in der pflichtgetreuen Absicht gemacht, die verheißene Mitwirkung allgemeiner Stände für das gemeinsame Vaterland zu erbitten; eine Mitwirkung, welche des Königs Majestät die Möglichkeit darbieten solle, die Stimmen Seines getreuen Volkes jederzeit und unmittelbar zu vernehmen, dadurch aber jede Mißkennung sowohl der Bedürfnisse als der Gesinnung desselben auf die unzweifelhafteste Weise vorzubeugen. Des Königs Majestät habe im Landtags-Abschiede vom 9. September pr. außer Zweifel gestellt, daß und auf welchem Wege Allerhöchstderselbe eine solche ersprießliche Entwickelung ständischer Wirksamkeit für wünschenswerth, ja für nothwendig halte. Jetzt, nach Verlauf von noch nicht einem halben Jahre und nicht ohne Anhörung Seiner Stände, beginne Derselbe das edle Werk, welches Er den Wünschen Seines getreuen Volkes verheißen habe, und gebe dadurch, nach höchsteigener Erklärung, einen Beweis davon, wie ernstlich es Ihm darum zu thun ist, mit wohlverdientem Vertrauen in

Digitized by Google

die Gesinnung Seines Volkes, die Zusage der Förderung und Entwickelung ständischen Wesens zu erfüllen. Es sei keine Veranlassung vorhanden, Gegenstände zur Sprache zu bringen, mit deren ernstlicher und gewissenhafter Leitung man des Königs Majestät beschäftigt sehe. Es erscheine daher nicht angemessen, den eingereichten Petitionen Folge zu geben, und sei mit Gewißheit anzunehmen, daß diejenigen der Antragsteller, welche die Ueberzeugungen des zur Huldigung versammelt gewesenen, so wie des gegenwärtigen Landtags theilen, gerne und folgerecht beistimmen werden." — Durch vorstehende ausführliche Darlegung der Gründe, welche den Landtag bei Ablehnung der Petitionen geleitet hatten, glaubte derselbe nicht nur dem Vertrauen derjenigen zu entsprechen, welche seine Vermittelung in Anspruch genommen hatten, sondern auch ganz besonders das so gnädig als zuversichtlich ausgedrückte Zutrauen Sr. Majestät des Königs zu rechtfertigen, mit welchem Allerhöchstderselbe auf ein getreuliches Mitwirken zu Seinen landesväterlichen Absichten, auf ein inniges und entgegenkommendes Verständniß rechne. Nur auf diese Weise glaubt der Landtag, seinen ernsten und wichtigen Beruf pflichtgetreu zu erfüllen.

Ferner berichtete die Staatszeitung Nr. 113:

— Hierauf erstattete der Ausschuß für ständische Angelegenheiten Bericht über eine dem Landtage eingereichte Petition mehrerer Ortsvorstände des Kreises Mohrungen, betreffend die Wünsche und Ansichten derselben in Beziehung auf ständische Verhältnisse. Es ergab sich aus dem Inhalte dieser Petition, daß die Unterzeichner derselben von irrthümlichen Voraussetzungen rücksichtlich der dem Landtage anderweitig zugegangenen, ebenfalls auf ständische Verhältnisse bezüglichen Anträge ausgegangen waren. Mit Beziehung hierauf einigte man sich über folgende, in das Sitzungsprotokoll aufzunehmende Erklärung, von welcher den Unterzeichnern des Schreibens Kenntniß zu geben dem Abgeordneten ihres Wahlkreises überlassen bleiben soll: „Der Landtag verkenne zwar nicht die redliche und wohlmeinende Gesinnung der Unterzeichner des Schreibens, könne aber rücksichtlich des Inhalts nur zu erkennen geben, daß derselbe auf ungegründeten Voraussetzungen beruhe, da ein auf Beschränkung der Königlichen Machtvollkommenheit gerichteter Antrag dem Landtage nie eingereicht sei. Man müsse es bedauern, daß wohlgesinnte Landesgenossen durch unwahre Nachrichten und leere Gerüchte zwecklos beunruhigt worden wären."

Auch auf dem Posenschen Landtage wurde über einen Antrag wegen Erweiterung der ständischen Verfassung berathen, worüber ebenfalls die Staatszeitung Nr. 89. 91. und zwar folgendermaaßen Nachricht gab:

Nach Beendigung der Berathung über die Vorschläge des Ausschusses in Betreff des § 5 (des Gesetzentwurfs wegen des ständischen Ausschusses) und nachdem beschlossen worden war, daß der ständische

Digitized by Google

Ausschuß sich alle halbe Jahre ohne Berufung desselben versammle, zur Erledigung der ihm zuzuweisenden Geschäfte, nimmt der zweite Deputirte der Stadt Posen das Wort und trägt in einem längeren Vortrage dahin an, ihm zu gestatten, einen von der Stadt Posen ihm und seinem Kollegen gegebenen Antrag wegen Erweiterung der ständischen Verfassung — als Zusatz zu dem eben debattirten Gesetz-Entwurf — der Stände-Versammlung vorlegen zu dürfen. — Diesem Antrage widersprachen Anfangs einige Deputirte; es wurde aber endlich gestattet, Nachstehendes zu verlesen: „Seine Majestät der König haben durch das Propositions-Dekret vom 23. Februar c. die Erweiterung der ständischen Verhältnisse verheißen und dem Provinzial-Landtage den Entwurf einer Verordnung zur Berathung vorlegen lassen, wegen Einrichtung eines die Stände in der Zeit, während die Landtage nicht zusammenberufen sind, vertretenden ständischen Ausschusses. Seine Majestät haben Sich vorbehalten, Sich des Raths dieses Stände-Ausschusses zu bedienen, und dessen Mitwirkung in wichtigen Landes-Angelegenheiten, insbesondere, wo es sich um die Interessen mehrerer oder aller Provinzen handelt, stattfinden zu lassen. Wir erblicken hierin einen weisen Fortschritt in der Entwickelung unserer ständischen Verfassung, wir glauben aber, daß die Berathungen des ständischen Ausschusses nur dann von entsprechendem Erfolge für das allgemeine Landeswohl und das Wohl der einzelnen Landestheile sein können, wenn die Ausschüsse der Stände aller Landestheile in eine Versammlung vereinigt werden. Die Berathungen in den Stände-Ausschüssen der einzelnen Landestheile abgesondert, würden immer die Uebelstände mit sich führen, die bei den bisherigen Berathungen der Provinzialstände über allgemeine Gesetze stattgefunden haben. Die verschiedenen Ansichten werden durch gegenseitigen Austausch der Ideen der abgesondert berathenden Versammlungen nicht vereinigt, die Interessen der einzelnen Landestheile dem allgemeinen Landeswohle gegenüber nicht gehörig abgewogen, die Partikular-Interessen behalten den Vorrang vor dem allgemeinen Landes-Interesse. Die Folge davon war, daß allgemeine Gesetze, dringend gewünscht, nicht an den Tag gekommen sind, daß aber andererseits die Provinzial-Gesetzgebung fortgeschritten ist: nicht zur Vereinigung der vielen Landestheile unter eine Rechts-Einheit, sondern zur mehreren Abschließung dieser Landestheile von einander. Diese Erfolge erscheinen beklagenswerth, und wir sehen eine günstige Aenderung dieser Verhältnisse nur in der Einrichtung einer allgemeinen Landtags-Versammlung, zu welcher Seine Majestät in der oben erwähnten Proposition Selbst die Elemente zu schaffen Willens ist. Wir beauftragen unsere Deputirten, auf dem Provinzial-Landtage die Einbringung einer Petition um Erweiterung der landständischen Verfassung in diesem Sinne in Antrag zu bringen." — Einige Virilstimmen-Besitzer des Ritterstandes erhoben sich gegen den Antrag, den sie für unangemessen, unzeitig und dem zu Sr. Majestät gefaßten Vertrauen wi-

Digitized by Google

dersprechend ansehen. Schon im Eingange des Entwurfes haben Seine Majestät Ihre höchste Absicht ausgesprochen, die Mitglieder der Stände-Ausschüsse zur Einholung deren Raths sowohl in den Angelegenheiten der Provinz, als des ganzen Landes zusammen zu berufen. Se. Majestät könne also die Ausschüsse der einzelnen Provinzen oder alle zugleich zusammenberufen und den Ort deren Zusammentritts bestimmen. Der Antrag um Zusammenberufung aller Preußischen Stände sei also nicht begründet, da Se. Majestät sich das Recht, den Rath der Landtags-Mitglieder einzuholen, vorbehalten habe, und es hiebei bewenden müsse.

Mehrere Deputirte, welche den Antrag mit unterschrieben, traten dafür auf, indem sie auszuführen suchten: daß man dadurch nur dem Willen Sr. Majestät entgegenkomme, und es ihnen wohl anstehe, bei dem aufgestellten Anträge, als Ausfluß des allgemeinen Fortschrittes zu beharren. Einer der Virilstimmen-Besitzer des Ritterstandes macht die Versammlung aufmerksam, daß es sich nicht gezieme, den König mit Anträgen um eine erweiterte Repräsentation zu behelligen, nachdem Se. Majestät in dieser Beziehung sich bereits gegen die Preußischen Stände ausgesprochen habe. Man müsse dem Könige vertrauen, Ihm keine Konzessionen abdringen. Ohne Antrag seien die größten Wohlthaten den Unterthanen zugeflossen, der Stand der Landgemeinden habe seinen ganzen Wohlstand dem Könige zu verdanken. Es sei unziemlich, dem Könige Vorschriften machen zu wollen. Dieser Ansicht trat einer der Deputirten der Landgemeinden bei. Es entsteht die lebhafteste Aufregung. Es wird abwechselnd für und gegen den Antrag gesprochen. Verschiedene Ansichten werden geltend gemacht: „die Polnische Nationalität wird durch eine unbedingte Verschmelzung mit den Elementen Germanischer Einheit bedroht." — „Unbedingtes Vertrauen zum Landesherrn, daß er auf dem betretenen Wege fortschreiten, die gegebenen Versprechen erfüllen werde." — „Man müsse mit dem Geiste der Zeit fortschreiten, freiere Institutionen seien unerläßlich, doch müssen sie gestützt sein auf nationeller Grundlage." — „Der Antrag auf eine allgemeine Ständeversammlung mache keinen Unterschied, stelle die besonderen Gerechtsame nicht sicher, berücksichtige unsere Verhältnisse nicht und bedrohe unser besonderes National-Interesse mit dem Untergange." — Hierauf erwiederte der Antragsteller: „Zu oft habe ich Beweise meines Billigkeitsgefühls gegeben, indem ich stets für gerechte Anträge auftrat; hätte ich je im Entferntesten Rechte der Art als durch meinen Antrag als bedroht erachten können, nie hätte ich ihn übergeben. Er enthielt bloß den Wunsch, daß zur Abfassung der die ganze Monarchie betreffenden Gesetze die allgemeinen Stände zusammenberufen werden." — Die Diskussion erneuert sich. Der Antragsteller verlangt: daß Se. Majestät gebeten werde, den nachfolgenden Zusatz zum § 1 des Entwurfs zu genehmigen; nach den Worten des Entwurfs: „Es soll ein Ausschuß der Stände der Provinz Posen gebildet werden, der sich auf Unsern Be-

Digitized by Google

fehl auch außer dem Landtage zu versammeln hat," möge es heißen: „der nach Unserm Ermessen mit den ständischen Ausschüssen der übrigen Landestheile in eine Versammlung zusammentreten soll." — Einer der Deputirten wendet ein, daß der § 1 bereits genehmigt und daher Zusätze zu demselben unzulässig seien. Worauf erwiedert wurde, daß der Zusatz dem § 5 zugesetzt werde, um die Stelle gehe es nicht. Andere Zusätze seien genehmigt, ein gleiches müsse dem Antrage zu Statten kommen. Zwei Deputirte tragen gleichzeitig dahin an, den Beschluß über diese wichtige Frage zur künftigen Sitzung auszusetzen. Seine Majestät habe viele Wohlthaten während Seiner kurzen Regierung erwiesen, man dürfe nicht zweifeln, daß der König auf dieser Bahn fortzuschreiten geruhen werde. Da aber in Betreff der hiesigen Verhältnisse es nicht so leicht sei, die Frage zu entscheiden, ob es besser sei oder nicht, eine ausgedehntere Repräsentation zu haben, so gezieme es nicht, so leicht darüber hinweg zu gehen, Zeit zur Erwägung sei unerläßlich. Die Berathung nahte also ihrem Ende. Man verlangte von allen Seiten Abstimmung, als einer der Deputirten des Ritterstandes das Wort ergriff und in einem längeren Vortrage die Versammlung auf folgende Rücksichten aufmerksam zu machen suchte: 1) daß die Gewährung des Antrages die heiligsten Interessen der Bewohner des Großherzogthums gefährden würde, welche sich als Polen unter Preußischer Herrschaft ansähen. In einer Versammlung Deutscher Stände könnte diese Bedeutung untergehen, das Großherzogthum Posen würde als zu Deutschland gehörend betrachtet werden, und die Polen im Großherzogthume Posen müßten aufhören, Polen zu sein. 2) Daß außerdem der Antrag bedenklich erscheinen müsse, sobald man erwäge, wohin es in andern Ländern geführt habe, wenn vom Herrscher die Gewährung ständischer Rechte gefordert worden sei. Mit Vertrauen könne man den Entschließungen des Königs entgegensehen, der bereits durch seine Thaten bewiesen habe, daß Er seine hochherzigen Zusicherungen, die Er bei der Huldigung in Königsberg ertheilt, auch erfüllen werde. Anträge der Art, wie der vorliegende, würden den König unangenehm berühren, und dies sei zu vermeiden, damit Er in dem Wirken für das Wohl des Landes sich nicht gestört fühle. Endlich 3) daß die Lage des Preußischen Staats in Erwägung zu ziehen sei, wenn es sich um Anträge handle, wie der vorliegende. Ob man wohl annehmen könne, daß die Nachbarstaaten im Osten und Süden es ruhig mit ansehen würden, wenn der König dergleichen Anträge gewähren sollte? Möglicher Weise könnten die traurigsten Verwickelungen herbeigeführt werden, und er fordere die einzelnen Abgeordneten auf, wohl zu erwägen, ob sie es verantworten könnten, wenn in weiterer Folge ihres Verhaltens die Verheerungen des Krieges herbeigeführt werden sollten. — Man schritt hierauf zur Abstimmung, und der Antrag fiel mit 39 gegen 6 Stimmen durch. Einer der Deputirten des Ritterstandes erklärte, gar nicht stimmen zu wollen.

Digitized by Google

Bei der Abstimmung selbst fügten mehrere Deputirte der Städte die Worte hinzu: „unter diesen Umständen," andere aus dem Ritterstande: „als Polen stimmen wir dagegen." —

Nach Eröffnung der Sitzung (vom 15. März) baten mehrere Deputirte ums Wort, um die Erklärung abzugeben, daß nicht die in der letzten Sitzung unmittelbar vor der Abstimmung gehaltene Rede sie zur Verwerfung des vom zweiten Deputirten der Stadt Posen gemachten Antrages bewogen habe. Der erste Redner erklärte, mit der ersten in jener Rede aufgestellten Ansicht als Pole einverstanden zu sein; was aber die zweite, der Entwickelung freier Volks-Institutionen ganz entgegenstehende Ansicht betrifft, so könne er solche nicht theilen, und sie nicht als die allgemeine Meinung seiner Landsleute, sondern als rein individuell ansehen, und müsse übrigens feierlichst hiermit dagegen protestiren. — Ein anderer Deputirter wiederholte das oben Gesagte in Deutscher Sprache, und versicherte, die größere Mehrzahl seiner Polnischen Kollegen hätte nicht aus Mangel an Freiheitssinn gegen den Antrag gestimmt. Was die Meinung betrifft, als gezieme es den Polen nicht, die Völkerschlacht bei Leipzig hochzuschätzen, erklärte er, der Sieg der Freiheit über den Despotismus, und die Befreiung aus den Fesseln der Sklaverei müsse von der ganzen Welt hochgeehrt werden. — Hierauf verlas ein dritter Redner einen schriftlichen Aufsatz, worin er erklärte, die erste Ansicht jener Rede nicht theilen zu können; er sehe ferner in der Bewahrung der Polnischen Nationalität nur die Absicht der Polen, einen kleinen Staat im Staate zu bilden, oder vielmehr zu bewahren; dies Bestreben hätte schon so manches Unheil über das Großherzogthum Posen herbeigeführt; dies sei die Veranlassung zur Einführung einer von den übrigen Provinzen ganz verschiedenen Justizverfassung und Polizeiverwaltung; dies sei die Veranlassung, daß Alles in die Hände der Beamten gegeben sei. Als Unterthan des geliebten Königs könne er den Antrag nicht befürworten, weil er es nicht für Recht halte, zu viel vom Könige zu verlangen. Es möge nicht scheinen, als wollten die Stände irgend einen Eingriff in Seine unumschränkten Königlichen Rechte machen. Er habe Treue geschworen, in jener heiligen Stunde habe er seiner Seele ewige Seeligkeit verpfändet, wolle nun nicht die irdische, sondern auch die ewige Freiheit, und das ewige Vaterland erringen. Er fordere endlich seine Deutschen Brüder auf, in Nichts weiter nachzugeben, und allen weitern Wünschen entschieden entgegen zu treten. — Alle sollen endlich gemeinschaftlich das allgemeine Wohl im Auge behalten. — Hierauf erwiederte der vorige Redner: daß die Polen keineswegs sich als Staat im Staate betrachteten, sie wollen bloß die Königliche Verheißung bewahrt wissen, und darin liege wahrlich kein Bruch der Treue. Zwei andere Deputirte erklärten hierauf, das Verhältniß des Großherzogthums Posen zum ganzen Lande sei ein ganz anderes, als das der übrigen Provinzen, es beruhe nämlich auf

Digitized by Google

Staatsverträgen. Ein Virilstimmen-Besitzer des ersten Standes suchte die verschiedenen Meinungen zu vereinigen, und äußerte: die Nationalität sei den Einwohnern des Großherzogthums Posen zugesichert; man müsse also, eingedenk des Königsberger Eides, Seine Majestät dem Könige völlig vertrauen. Endlich machte ein Deputirter die Bemerkung, es sei nicht passend, schriftliche Vorträge zu halten, indem es am Ende leichter wäre, sich auf einen Gegenstand schriftlich vorzubereiten, als unvorbereitet darauf mündlich zu antworten. Am Schlusse suchte der zweite Deputirte der Stadt Posen nachzuweisen, wie sein Antrag gar nicht der Art sei, um einen Kampf der politischen Meinung, einen Kampf zwischen der Polnischen und Deutschen Nationalität hervorzurufen, die Interessen des Großherzogthums Posen zu gefährden, den König zu beleidigen und endlich um Preußen mit Unfrieden zu bedrohen; sein Antrag sei vielmehr gar nicht von dem eigentlichen Gesichtspunkte aus gewürdigt worden. Ein Deputirter sprach noch für die Zusammenberufung allgemeiner Landstände. So endigte diese nachträgliche Debatte, über einen in der letzten Sitzung schon erörterten und abgemachten Gegenstand.

Der Magistrat und die Stadtverordneten in Breslau trugen bei dem Schlesischen Landtage dahin an: daß derselbe sich vereinigen möge, des Königs Majestät allerunterthänigst zu bitten, die verheißene reichsständische Verfassung nach den Grundzügen der Verordnungen des hochseeligen Königs, vom 22. Mai 1815 und 17. Januar 1820, nunmehr gnädigst einzuführen [1]).

Nachdem die auf den Landtagen von 1841 begutachteten Gesetze wegen Bildung der ständischen Ausschüsse unterm 21. Juni 1842 vollzogen und publicirt worden waren, wurde durch die Staatszeitung folgende Kabinetsordre veröffentlicht:

---

1) Den Petenten wurde von dem Ministerium des Innern und der Polizei auf Allerhöchsten Spezialbefehl unterm 18. Mai eröffnet: Daß Seine Majestät sich entschieden dahin auszusprechen geruht hätten, bei dem, von Allerhöchstdemselben der Hauptstadt Breslau in diesem Herbste zugedachten Besuche, weder eine feierliche Einholung, noch irgend ein Fest von der Stadt annehmen zu wollen (was aber nachher doch geschah), weil die Petenten durch ihre Abgeordneten auf dem sechsten Provinzial-Landtage eine Petition um reichsständische Verfassung vorgeschlagen hätten, Se. Majestät aber in diesem Antrage, nach den in dem Landtagsabschiede, d. d. Königsberg den 9. September, und in Allerhöchstdero Ordre vom 4. Oktober, ertheilten Allerhöchsten Erklärungen geradezu eine offene Opposition erblicken müßten, deren Allerhöchstdieselben von der Stadt Breslau um so weniger gewärtig gewesen, als der in allen andern Theilen der Provinz herrschende gesundere Sinn, und das schöne Vertrauen zum Landesherrn, dem Se. Majestät stets vertraut hätten, auf dem Landtage und insbesondere bei der Abstimmung über jene Petition auf so erfreuliche Weise bethätigt worden sei. Vergl. Buddeus, Deutsches Staatsarchiv. Jena, 1841. Bd. II. S. 351 sqq.

Digitized by Google

Ich habe in den, sämmtlichen im vorigen Jahre versammelten Provinzial-Landtagen vorgelegten Propositions-Dekreten Meine Absicht ausgesprochen, eine Vereinigung der inzwischen durch die Verordnungen vom 21. Juni d. J. gebildeten ständischen Ausschüsse in solchen Fällen stattfinden zu lassen, wo Mir ihr Beirath in wichtigen Landes-Angelegenheiten, bei denen es sich um die Interessen mehrerer oder selbst aller Provinzen handelt, nothwendig erscheint. Diese Vereinigung der Ausschüsse ist eine Entwickelung der ständischen Institutionen, wie solche von Meines Hochseeligen Herrn Vaters Majestät in reiflicher Erwägung der Bedürfnisse Seines Volks und Seiner Länder gegeben sind, indem sie den ständischen Beirath der einzelnen Provinzen durch ein Element der Einheit ergänzt. Die selbstständige Wahrnehmung der Interessen der einzelnen Landestheile ist durch die Provinzial-, Kommunal- und kreisständischen Verfassungen genugsam gesichert, aber es fehlte bisher noch an einem Vereinigungspunkte, um die Ausgleichung abweichender Interessen da, wo eine solche sich für das Gesammtwohl des Staats als nöthig erweist, herbeizuführen und die Mitwirkung ständischer Organe bei allgemeinen Maaßregeln in Fällen zu beschaffen, wo der Landesherr sie auf möglichst kurzem Wege nöthig erachtet. Dieser Vereinigungspunkt ist nunmehr in den Ausschüssen gegeben. Die im vorigen Jahre versammelt gewesenen Provinzial-Landtage haben den Gang, den Ich in dieser Entwickelung befolge, und den Geist, in welchem des Hochseeligen Königs Majestät das ständische Wesen neu begründete, auf erfreuliche Weise erkannt, indem sie die Hoffnung aussprechen, daß die Selbstständigkeit der Provinzial-Landtage durch die Zusammenberufung der Ausschüsse keine Beeinträchtigung erleiden werde. In diesem Sinne habe ich durch die Verordnungen vom 21. Juni d. J. den Ausschüssen die Bestimmung gegeben, die abweichenden Ansichten der Landtage einzelner Provinzen zu vermitteln, über etwaige, bei der weiteren Berathung der Gesetze in den höheren Instanzen der Legislation hervorgetretene, neue Momente sich nochmals gutachtlich zu äußern, bei den Vorbereitungen allgemeiner Gesetze, sowohl über deren Nothwendigkeit, als über die bei ihrer Abfassung zu befolgende Richtung, ihr Gutachten abzugeben und auch bei solchen Angelegenheiten, die bisher in der Regel an die Provinzialstände nicht gelangt sind, von dem Standpunkte der praktischen Erfahrung und der genauen Kenntniß der provinziellen Interessen, Meine Regierung mit ihrem Rathe zu unterstützen. — Dieses wird daher auch die Bestimmung sein, welche die Ausschüsse zu erfüllen haben, wenn Ich dieselben sämmtlich zur Berathung allgemeiner Landesangelegenheiten hier versammele. — Zu einer solchen Versammlung finde Ich gegenwärtig Veranlassung, indem Ich vorläufig über folgende Mir zur Entscheidung vorliegende Gegenstände vor Meiner definitiven Entschließung Besprechung mit den ständischen Ausschüssen sämmtlicher Provinzen für angemessen erachte: 1) Ueber die näheren

Digitized by Google

Bestimmungen für den von Mir verheißenen und mit dem 1. Januar kommenden Jahres beginnenden Steuer-Erlaß; 2) über die Beförderung einer umfassenden Eisenbahn-Verbindung zwischen den verschiedenen Provinzen der Monarchie unter Beihülfe aus Staatsmitteln; 3) wegen des Entwurfs eines Gesetzes über die Benutzung der Privat-Flüsse, in besonderer Beziehung auf die sich bei der Berathung durch die Provinzial-Landtage herausgestellten Meinungsverschiedenheiten, die der Ausgleichung bedürfen. Ich habe demnach beschlossen, die Ausschüsse aller Provinzen nach Berlin, behufs der Eröffnung ihrer Berathungen am 18. Oktober d. J., zu berufen, und beauftrage das Staatsministerium, die eben aufgeführten Gegenstände zur Vorlegung bei der Versammlung derselben vollständig vorzubereiten. — Für die Beförderung eines ersprießlichen Zusammenwirkens der Ausschuß-Versammlung mit den von Mir zum Verhandeln mit derselben beauftragten Staatsdienern ist durch die von Mir genehmigte Geschäfts-Ordnung [1]) gesorgt. Sie, den Minister des Innern, beauftrage Ich, den Ober-Präsidenten einer jeden Provinz anzuweisen, die erwählten und von Mir bestätigten Mitglieder des Ausschusses derselben, in Verhinderungsfällen deren Stellvertreter aufzufordern, sich spätestens am 17. Oktober d. J. zu dem hier erwähnten Zwecke hier einzufinden.

Sanssouci, den 19. August 1842.

Friedrich Wilhelm.

Die Ausschüsse sämmtlicher Provinzen waren nun vom 18. Oktober bis zum 10. November in Berlin versammelt und beriethen die in vorstehender Kabinetsordre bezeichneten Gegenstände. Einige Nachrichten über die Berathungen wurden durch die Staatszeitung bekannt gemacht.

Die definitive Entscheidung über den Steuererlaß erfolgte in demselben Jahre; die Entscheidung wegen der Eisenbahnen wurde noch von näheren Anträgen des Finanzministers abhängig gemacht [2]). Später wurde auch das Gesetz über die Benutzung der Privat-Flüsse verkündigt [3]). —

Der Preußische Landtag von 1843 bat mit 88 Stimmen gegen 5:

1) daß den vereinigten Ausschüssen rücksichtlich der allgemeinen Gesetzgebung diejenigen Befugnisse übertragen werden, welche den Provinzialständen verliehen sind, ohne daß dem verfassungsmäßigen Wirkungskreise der letzteren dadurch etwas entzogen werde;

---

1) Dieselbe war am 10. August 1842 erlassen und ist in der Staatszeitung abgedruckt.

2) K. O. vom 22. November 1842. Gesetzs. S. 307.

3) Gesetz vom 28. Februar 1843. Gesetzs. S. 41.

Digitized by Google

2) daß die Geschäftsordnung für die vereinigten Ausschüsse umgearbeitet, und die alleinige Leitung derselben einem aus ihrer Mitte zu ernennenden Marschall übertragen, und den Ausschüssen gestattet werden möge, ihre Gutachten und Anträge mittelst besonderer Denkschriften an Se. Majestät richten zu dürfen;

3) daß eine gesetzlich geregelte, von Sr. Majestät zu bestimmende Wiederkehr der vereinigten Ausschüsse erfolgen möge.

Sechstes Kapitel.

Darstellung der jetzigen ständischen Verfassung.

§ 78. Die Provinzialstände.

Die Eintheilung des Preußischen Staats in Bezug auf ständische Verhältnisse ist mit der allgemeinen Verwaltungseintheilung (vergl. oben S. 3) nicht übereinstimmend, indem die Provinz Brandenburg diejenigen Landestheile, welche bei der neuen Eintheilung im Jahre 1816 von ihr getrennt worden waren, in Bezug auf ständische Verhältnisse wieder in sich aufgenommen, und mit ihrem alten und dem neuen, seit 1816 hinzugekommenen Bestande vereinigt hat. Es ist hierdurch die Provinz Pommern um den damit verbundenen Theil der Neumark, die Provinz Schlesien um die Halbenklave Rothenburg an der Oder, und die Provinz Sachsen um die Altmark kleiner; die Provinz Brandenburg dagegen, außer den ansehnlichen Erweiterungen, welche sie im Jahre 1816 empfing, noch durch die Zurücknahme dieser dagegen abgetrennten Landestheile vergrößert worden. Doch ist der Kreis Hoyerswerda, welcher im Jahre 1816 zu der Provinz Brandenburg gelegt worden war, nachmals auch in Beziehung auf ständische Verhältnisse wieder davon getrennt worden [1]).

Eine ständische Wirksamkeit findet gegenwärtig statt auf Provinzial-Landtagen, in Versammlungen der provinzialständischen Ausschüsse, auf Kommunal-Landtagen und auf Kreistagen.

---

1) Vergl. J. G. Hoffmann, die Bevölkerung des Preußischen Staats ꝛc. S. 15.

Digitized by Google

Da die ständischen Angelegenheiten für jede Provinz durch besondere Gesetze geordnet sind, diese aber in vieler Hinsicht übereinstimmen, so werden hier zunächst die, alle oder die meisten Provinzial-Landtage betreffenden Bestimmungen derselben in der Kürze angeführt, demnächst aber auch die wichtigsten Festsetzungen für die einzelnen Provinzen erwähnt werden.

Auf den Provinzial-Landtagen von Schlesien, Sachsen, Westphalen und der Rheinprovinz erscheinen vier Stände, auf den übrigen nur drei. Gegenwärtig haben auf den Provinzial-Landtagen zu erscheinen:

in den Provinzen	Landtagsmitglieder, die zu den übrigen Ständen nicht gehören	von der Ritterschaft	aus den Städten	aus den Landgemeinden	überhaupt
Brandenburg ...	—	36	23	12	71
Preußen	—	47	28	22	97
Pommern	—	25	16	8	49
Schlesien	10	36	30	16	92
Posen	—	26	16	8	50
Sachsen	6	30	24	13	73
Westphalen	12	20	20	20	72
Rheinprovinz	5	25	25	25	80
zusammen ...	33	245	182	124	584

Hiernach ist auf den meisten Landtagen die Zahl der ritterschaftlichen Abgeordneten, der Besitzer landtagsfähiger Rittergüter, überwiegend. Die landtagsfähigen Rittergüter sind in besondere Matrikel eingetragen. Wenn in den Provinzen Sachsen, Westphalen und der Rheinprovinz das Einkommen eines landtagsfähigen Rittergutes aus dem Grundeigenthume und den Realgerechtsamen in Folge der Ablösungsordnung vom 13. Juli 1829 (Gesetzs. S. 65) unter tausend Thaler herabsinkt, so geht die Landtagsfähigkeit nicht verloren, wenn binnen vier Jahren auf den Ankauf von Grundstücken, welche so gelegen sind, daß sie mit dem Gute verbunden und mit demselben bewirthschaftet werden können, 1) bei Gütern, die vor der Ablösung weniger als tausend Thaler Reinertrag gewährt haben, das ganze Ablösungskapital, und 2) bei andern Gütern so viel verwandt wird, daß sie wieder auf tausend Thaler Reinertrag gebracht werden. Bei solchen Gütern, die selbst ohne einen Rittersitz bloß in Natural- oder Geldrenten bestehen, erlischt die Landtagsfähigkeit durch die Ablösung

Digitized by Google

gegen Kapital sofort[1]). Die Löschung eines landtagsfähigen Rittergutes in der Rittergutsmatrikel kann übrigens nur von dem Minister des Innern verfügt werden[2]).

Bei der Wählbarkeit der Abgeordneten aller Stände zum Provinzial-Landtage werden folgende Bedingungen vorausgesetzt: 1) Grundbesitz, in auf- und absteigender Linie ererbt, oder auf andere Weise erworben und zehn Jahre nicht unterbrochen; im Vererbungsfalle wird die Zeit des Besitzes des Erblassers und des Erben zusammengerechnet; 2) die Gemeinschaft mit einer der christlichen Kirchen; 3) die Vollendung des dreißigsten Lebensjahres; 4) unbescholtener Ruf[3]). Von der Bedingung des zehnjährigen Besitzes zu dispensiren, hat sich der König vorbehalten. In Ansehung der übrigen Bedingungen findet aber keine Dispensation statt. In der Provinz Posen muß der zu Wählende noch, nach dem Staatsvertrage vom 3. Mai 1815, für einen Preußischen Unterthan zu halten sein[4]). Wenn Geistliche, Militair- und Civilbeamte, als Besitzer von landtagsfähigen Rittergütern, als Landtagsabgeordnete gewählt werden, so bedürfen sie der Beurlaubung ihrer Vorgesetzten. Zur Ausübung des Wahlrechts genügt das Alter von vier und zwanzig Jahren. Auch ist dazu nicht zehnjähriger, sondern nur eigenthümlicher Besitz erforderlich. Das Wahlrecht und die Wählbarkeit ruhen, wenn über das Vermögen dessen, dem diese Befugnisse zustehen, der Konkurs eröffnet ist, ingleichen während eines nicht einer moralischen Person zustehenden gesellschaftlichen Besitzes. Das Wahlrecht und die Wählbarkeit im Stande der Rittergutsbesitzer wird durch den Besitz eines landtagsfähigen Rittergutes in der Provinz, ohne Rücksicht auf adliche Geburt des Besitzers, begründet. Das Wahlrecht muß in Person ausgeübt werden. Die Abgeordneten können keinen Andern für sich bevollmächtigen. Für jeden von ihnen wird gleichzeitig ein Stellvertreter gewählt, in der Provinz Posen aber zwei, von denen der, welcher die meisten Stimmen gehabt hat, zuerst einzuberufen ist. Die Wahlen geschehen auf sechs Jahre; alle drei Jahre scheidet die Hälfte der Abgeordneten, die

1) K. O. vom 1. August 1831. Gesetzs. S. 171.

2) K. O. vom 11. Januar 1835. Gesetzs. S. 9.

3) Vergl. Gesetz über die persönliche Fähigkeit zur Ausübung der Standschaft ꝛc., vom 8. Mai 1837. Gesetzs. S. 99. 124.

4) Art. 8 sqq. Gesetzs. 1815. S. 133, verordnet wegen der sogenannten sujets mixtes, daß Individuen, die im Preußischen und Russischen Staat Grundeigenthum besitzen, binnen einem Jahre, nach Ratifikation des Vertrages, den betreffenden Behörden den von ihnen im Preußischen Gebiete gewählten festen Wohnort anzeigen, wodurch sie für ihre Person und Familie Preußische Unterthanen werden. Bei Unterlassung dieser Anzeige gilt dasselbe, falls ihr letzter Wohnort sich im Preußischen Gebiete befand.

Digitized by Google

aber wieder wählbar sind, aus. Die Abgeordneten erhalten Diäten und Reisekosten, die jeder Stand für seine Abgeordneten aufbringen muß.

Die Berufung eines Provinzial-Landtages und die Dauer desselben wird jedesmal vom Könige besonders angeordnet.

Der Königliche Landtagskommissarius prüft die Wahlprotokolle, ob sie in der Form und nach den Eigenschaften der Abgeordneten vorschriftsmäßig geschehen sind. Nur wenn er in dieser Beziehung Mängel findet, kann er andere Wahlen verlangen [1]). Er ladet die Mitglieder zum Landtage, und beruft, falls diese an der ferneren Theilnahme gehindert werden, die Stellvertreter ein; er eröffnet und schließt den Landtag, reicht die Verhandlungen desselben dem Könige ein und publicirt den Ständen den darauf ertheilten Landtagsabschied [2]). Der Landtagskommissarius ist Mittelsperson aller Verhandlungen; an ihn allein haben sich die Stände wegen jeder Auskunft, oder wegen der Materialien, deren sie für ihre Geschäfte bedürfen, zu wenden. Er theilt den Ständen die Königlichen Propo-

---

1) Die Prüfung der Wahlen scheint sich darauf nicht erstrecken zu dürfen, ob der Grundbesitz der Wählenden oder der Gewählten etwa mit Schulden belastet ist Denn kein Gesetz verbietet, daß Personen, deren Grundbesitz selbst über den Werth verschuldet ist, wählen oder gewählt werden. Die Prüfung wird sich vielmehr darauf beschränken müssen, ob die Wählenden das Wahlrecht hatten und die Gewählten wahlfähig, so wie, ob die Vorschriften des Reglements über das Verfahren bei den ständischen Wahlen, vom 22. Juni 1842, Gesetzs. S. 213, beobachtet sind. Danach wird durch verdeckte Stimmzettel gewählt. Wenn keiner mehr als die Hälfte der Stimmen der erschienenen Wähler erhalten hat, so werden diejenigen beiden, welche die meisten Stimmen erhalten haben, auf eine engere Wahl gebracht. Haben mehrere gleichviel Stimmen erhalten, so findet eine Vorwahl statt, um diejenigen beiden zu bestimmen, welche auf die engere Wahl zu bringen sind. Ergiebt die zweite Abstimmung kein anderes Resultat, als die erste, so ist die Wahl nochmals zu wiederholen, und wenn auch dann die Stimmen in derselben Weise getheilt bleiben, so sind von denen, welche die gleiche Stimmenzahl erhalten haben, die beiden den Lebensjahren nach Aeltesten auf die engere Wahl zu bringen. Ist zwar für Einen die relative Stimmenmehrheit vorhanden, haben aber nächst ihm mehrere andere eine gleiche Stimmenzahl erhalten, so ist durch eine weitere Vorwahl festzustellen, welcher von ihnen mit jenem auf die engere Wahl gebracht werden soll. Bei allen Vorwahlen, welche nur zu dem Zwecke geschehen, um die beiden Personen zu ermitteln, welche auf die engere Wahl zu bringen sind, entscheidet die relative Stimmenmehrheit.

2) Die von Friedrich Wilhelm III. überhaupt erlassenen 42 Provinzial-Landtagsabschiede sind abgedruckt in der Rumpfschen Sammlung (Preis 16½ Rthlr.), so wie auch in Bergius, Ergänzungen ꝛc. (Preis 2 Rthlr.). Die späteren Landtagsabschiede sind in der Staatszeitung und den betreffenden Amtsblättern zu finden.

Digitized by Google

sitionen mit, und empfängt die von ihnen abzugebenden Erklärungen und Gutachten, so wie ihre sonstigen Vorstellungen, Bitten und Beschwerden. Den Berathungen wohnt er nicht bei. Er kann aber den Eintritt zu mündlichen Eröffnungen verlangen, und eine Deputation zu sich entbieten, so wie auch die Stände Deputationen an ihn absenden können.

Den Vorsitzenden auf dem Landtage, mit dem Charakter als Landtagsmarschall, so wie dessen Stellvertreter, ernennt der König für jeden Landtag, und zwar in Schlesien, Sachsen, Westphalen und der Rheinprovinz aus den Mitgliedern des ersten oder zweiten Standes, in den übrigen Provinzen aber aus den Mitgliedern des ersten Standes. Der Landtagsmarschall leitet den Geschäftsgang auf dem Landtage, hält auf Ruhe und Ordnung, und hat auf möglichste Beschleunigung der Berathungen und Arbeiten der Stände zu halten.

Bei Eröffnung des Landtags und zur Fassung gültiger Beschlüsse müssen wenigsten drei Viertel sämmtlicher Abgeordneten, in Preußen aber wenigstens siebenzig, und in Westphalen und der Rheinprovinz wenigstens drei Viertel der Abgeordneten des zweiten, dritten und vierten Standes gegenwärtig sein. Nach Mittheilung der Propositionen ernennt der Landtagsmarschall in der Plenarversammlung, mit Beobachtung des Stimmenverhältnisses nach Verschiedenheit der Gegenstände, besondere Ausschüsse, welche die an den Landtag gelangenden Angelegenheiten zur Berathung und Beschlußnahme vorbereiten. Das Direktorium dieser Ausschüsse führt dasjenige Mitglied aus dem ersten, und in Schlesien, Sachsen, Westphalen und der Rheinprovinz aus dem ersten oder zweiten Stande, welches der Landtagsmarschall dazu bestimmt. Besondere Anträge einzelner Mitglieder an die Versammlung werden nach gehaltenem Vortrage schriftlich zu Protokoll gegeben. Die ständischen Schriften, deren Abfassung der Landtagsmarschall den dazu geeigneten Mitgliedern aufträgt, werden von allen Abgeordneten vollzogen. Alle Schriften, die nicht einen Antrag an den Kommissarius enthalten, sind an den König zu richten, und dem Kommissarius durch eine Deputation zu übergeben.

Die Mitglieder aller Stände bilden eine ungetheilte Einheit, und verhandeln die Gegenstände gemeinschaftlich. Die Beschlüsse erhalten ihre Bestimmung durch einfache Mehrheit[1]), mit Ausnahme derer über solche Gegenstände, welche vom Könige zu ihrer Berathung verwiesen, oder ihrem Beschlusse mit Vorbehalt Königlicher Sanktion überlassen, oder sonst zur Kenntniß des Königs zu bringen

1) Auf den Landtagen in Brandenburg, Pommern, Posen und Schlesien können die städtischen und ländlichen Deputirten zusammen eine einfache Stimmenmehrheit nicht erlangen.

Digitized by Google

sind. Hierbei wird eine Stimmenmehrheit von zwei Drittheil[1]) erfordert. Wenn diese nicht vorhanden ist, so wird dies mit Angabe der Verschiedenheit der Meinungen ausdrücklich bemerkt. Bei Gegenständen, wo das Interesse der Stände gegen einander geschieden ist, findet Sonderung in Theile statt, sobald zwei Drittheil der Stimmen des Standes, welcher sich durch einen Beschluß der Mehrheit verletzt glaubt, darauf dringt. Dann verhandelt die Versammlung nicht gemeinschaftlich, sondern nach Ständen. Die auf diese Weise hervorgebrachte Verschiedenheit der Gutachten gelangt zur Entscheidung des Königs. Wenn sich bei der Gesammtberathung die Stimmenmehrheit gegen das Interesse der einzelnen Provinzialbezirke erklärt, so können die Abgeordneten eines solchen Landestheils ihre abweichende Meinung zu den Landtagsverhandlungen geben.

Bitten und Beschwerden der Stände können nur aus dem besonderen Interesse der Provinz und ihrer einzelnen Theile hervorgehen. Individuelle Bitten und Beschwerden hat der Landtag gleich an die betreffenden Behörden oder an den König unmittelbar zu verweisen; wenn aber Mitglieder des Landtags von Bedrückungen einzelner Individuen bestimmte Ueberzeugung erhalten, so können sie bei dem Landtage mit gehörig konstatirter Anzeige darauf antragen, daß derselbe sich für die Abstellung bei dem König verwende. Alle bei dem Landtage eingehenden, so wie die von demselben ausgehenden Anträge müssen schriftlich eingegeben werden. Sind die letzteren einmal zurückgewiesen, so dürfen sie nur alsdann, wenn wirklich neue Veranlassungen oder neue Gründe eintreten, und immer erst bei künftiger Berufung des Landtags erneuert werden. Die Stände stehen als berathende Versammlung eben so wenig mit den Ständen anderer Provinzen, als mit den Kommunen und Kreisständen ihrer Provinz in Verbindung; es finden daher keine Mittheilungen unter ihnen statt. Die einzelnen Stände können ihren Abgeordneten keine bindenden Instruktionen ertheilen, sie aber beauftragen, Bitten und Beschwerden anzubringen.

Sobald der Kommissarius den Landtag geschlossen hat, hören die ständischen Berathungen auf, und die Stände gehen auseinander; auch bleibt kein fortbestehender Ausschuß versammelt; für solche Gegenstände der laufenden ständischen Verwaltung aber, welche der König den Ständen überträgt, können sie die geeigneten Personen wählen und bestellen, insofern die Geschäfte solches erfordern.

Das Resultat der Landtagsverhandlungen wird durch den Druck bekannt gemacht. Wenn es auf dem Landtage begehrt

---

1) Selbst auf den Landtagen, wo nur drei Stände erscheinen, können der zweite und der dritte Stand zusammen, gegen den ersten Stand eine Majorität von zwei Drittheil nicht erlangen.

Digitized by Google

wird, können die Gutachten und Petitionen der Provinzialstände gleichzeitig mit der geschichtlichen Darstellung und dem Landtagsabschiede abgedruckt werden, insofern die Gutachten und Petitionen zu den in die geschichtliche Darstellung und in den Landtagsabschied aufgenommenen Gegenständen gehören [1]). — In den Propositionsdekreten vom 23. Januar und 30. April 1841 wurde die Veröffentlichung der Landtagsverhandlungen durch den Druck in einer größeren Ausdehnung als früher gestattet, und demgemäß bestimmt, daß mit dem Landtagsabschiede zugleich die Propositionsdekrete und sämmtliche an den König gerichtete ständische Eingaben publicirt werden sollen, wogegen die früher von den Marschällen entworfenen Darstellungen der Landtagsverhandlungen wegfallen können. Auch wurde gestattet, daß die Protokolle, jedoch unter Vermeidung aller Spezialitäten und Personalien, gedruckt, und an die Landtagsmitglieder zur Mittheilung an ihre Machtgeber [2]) vertheilt werden. Es wurden auch noch vor Beendigung der Landtage Auszüge der Verhandlungen durch die öffentlichen Blätter bekannt gemacht.

---

1) K. O. vom 2. November 1833. Gesetzs. 1834. S. 91.

2) Versteht man unter „Machtgeber", auch „Kommittenten" genannt, die Wähler, so sind die Protokolle den Besitzern aller landtagsfähigen Rittergüter, bei den Städten aber nur den Stadtverordneten, und außerdem hinsichtlich der Städte, die nicht Virilstimmen haben, den gewählten Wählern, endlich bei den Landgemeinden nur den Grundbesitzern, welche die Ortswähler wählen, den Ortswählern und den Bezirkswählern mitzutheilen. Ist diese Erklärung richtig, so kann die größte Zahl der Staatsbürger, namentlich die, welche keinen Grundbesitz haben — worunter die meisten Gewerbstreibenden, Gelehrten, Geistlichen, Aerzte, Staatsdiener, Militairpersonen begriffen sind — von den Protokollen keine Einsicht erhalten. Da aber die Provinzialstände das gesetzmäßige Organ der verschiedenen Stände der Unterthanen jeder Provinz sind, und doch jeder Unterthan einem Stande angehört (vergl. A. L. R. I. 1. § 2. 6.), so könnte anscheinend Jeder die Einsicht der Protokolle fordern. Wäre dies indeß die Absicht gewesen, so würden die Protokolle, gleich den Propositionen und Petitionen, bekannt gemacht werden dürfen. Doch ist kaum zu glauben, daß dieselben allen Nichtwählern verheimlicht werden sollen, da die Landtage auch die Interessen dieser Personen wirklich wahrnehmen, und nicht einmal vorgeschrieben ist, daß sie bloß die Interessen der Grundbesitzer wahrnehmen dürfen, daß also die ritterschaftlichen Deputirten nur die Interessen der landtagsfähigen Rittergutsbesitzer, die städtischen Deputirten nur die Interessen der städtischen Grundbesitzer, und die Deputirten der Landgemeinden nur die Interessen der übrigen Grundbesitzer zu vertreten hätten. — Der Schlesische Landtag von 1843 bat um Oeffentlichkeit der Landtagssitzungen, daß in den Protokollen über die Landtagsverhandlungen die Namen der Redner genannt werden möchten, und ein vollständiger Abdruck derselben durch Redaktion von Landtagsblättern stattfinden möge.

Digitized by Google

In dem siebenten Preußischen Landtagsabschiede vom 7. November 1841 (l. c.) heißt es: „Aus der Erklärung Unserer getreuen Stände haben Wir gern ersehen, daß sie Unsere landesväterliche Absicht, zur Förderung und Belebung der ständischen Wirksamkeit, die Landstände aller Provinzen der Monarchie in Zukunft von zwei zu zwei Jahren zusammen zu berufen, dankbar anerkannt haben." Es ist danach anzunehmen, daß künftig die Landtage aller Provinzen regelmäßig alle zwei Jahre zusammen kommen werden. Auch waren im Jahre 1843 alle Landtage versammelt, und während ihres Zusammenseins wurden ihre Verhandlungen in derselben Weise veröffentlicht, wie dies im Jahre 1841 geschah.

§ 73. Der Brandenburgische Landtag.

Der Landtag für die Mark Brandenburg und das Markgrafthum Niederlausitz[1]) versammelt sich in Berlin. Die Zahl der Mitglieder desselben ist 71, und zwar

A. für den ersten Stand, 36 Stimmen, nämlich

1) das Domkapitel zu Brandenburg, mit einer,

2) der Graf von Solms-Baruth, mit einer,

3) der Graf von Solms-Sonnenwalde[2]), mit einer,

4) der Graf von Hardenberg-Reventlow auf Neuhardenberg, der Graf von Arnim auf Boitzenburg[3]) und die künftig zu bevorrechtenden Besitzer adlicher Majorate und Fideikommisse, zusammen mit einer Stimme,

5) aus den Standesherren in der Niederlausitz (vergl. oben S. 175) ein Abgeordneter, und

6) aus der Ritterschaft, 31 Abgeordnete;

B. für den zweiten Stand: aus den Städten 23 Abgeordnete, und zwar für Berlin 3, für Brandenburg 1, für Potsdam 1, für Salzwedel 1, für Perleberg 1, für Frankfurt 1, für Prenzlow 1, für Ruppin 1, für Stendal und Gardelegen 1, für Arneburg, Arendsee, Bismark, Kalbe, Osterburg, Seehausen, Tangermünde, Werben, Kyritz, Pritzwalk, Wittstock, Meyenburg, Havelberg, Lenzen, Puttlitz, Wilsnack und Wittenberge 1, für Beelitz, Belzig, Brück, Niemegk, Saarmund, Treuenbrietzen, Werder, Kremmen, Fehrbellin, Ketzin, Nauen, Spandow, Friesack, Pritzerbe, Rathenow, Rhinow, Gransee, Lindow, Neustadt a. d. D., Wusterhausen a. d. D., Altruppin und

---

1) Gesetz vom 1. Juli 1823. Gesetzs. S. 130. Verordnnng vom 17. August 1825. Gesetzs. S. 193. K. O. vom 27. December 1826. Gesetzs. 1827. S. 7.

2) K. O. vom 28. November 1835. Gesetzs. 1839. S. 221.

3) K. O. vom 22. Juni 1839, ad 1. Gesetzs. S. 226.

Digitized by Google

Rheinsberg 1, für Biesenthal, Freyenwalde, Neustadt-Eberswalde, Strausberg, Wriezen, Brüssow, Strasburg, Lychen, Templin, Zehdenick, Angermünde, Greiffenberg, Oderberg, Joachimsthal, Schwedt, Vierraden, Bernau, Liebenwalde, Oranienburg und Altlandsberg 1 [1]), für Wendisch-Buchholz, Köpnick, Charlottenburg, Mittenwalde, Teltow, Teupitz, Trebbin, Storkow, Zossen, Baruth, Dahme, Jüterbogk, Luckenwalde, Zinna, Storkow, Beeskow, Fürstenwalde, Müncheberg, Seelow, Lebus, Müllrose und Buckow 1, für Arnswalde und Königsberg 1, für Landsberg und Soldin 1, für Friedeberg, Driesen, Neuwedel, Woldenberg, Reetz, Nörenberg, Dramburg, Kallies, Falkenburg, Schievelbein, Küstrin, Fürstenwalde, Neudamm, Bärwalde, Mohrin, Schönfließ, Zehden, Berlinchen, Bernstein und Lippehne 1, für Königswalde, Sonnenburg, Göritz, Lagow, Drossen, Schermeissel, Reppen, Sternberg, Zielenzig, Krossen, Sommerfeld, Bobersberg, Rothenburg, Kottbus, Peitz, Züllichau, Schwiebus und Trebschen 1, für Luckau, Lübben, Kalau und Guben 2, für Sorau, Forste, Triebel, Pförten, Christianstadt, Gassen, Fürstenberg, Lieberose und Friedland 1, für Spremberg, Dobrilugk, Finsterwalde, Golßen, Kirchhain, Sonnenwalde, Lübbenau, Vetschau, Drebkow und Senftenberg 1 Abgeordneter;

C. für den dritten Stand: aus den Landgemeinden oder den übrigen Gutsbesitzern, Erbpächtern und Bauern, 12 Abgeordnete.

In die Matrikeln der Rittergüter werden aufgenommen: die durch besondere Landesherrliche Urkunden zu landtagsfähigen Rittergütern erhobenen Güter; ferner, in der Kur- und Neumark, Rittergüter, deren Eigenschaft als solche mit der Befugniß für einen adlichen Besitzer auf Kreistagen zu erscheinen, bereits im Jahre 1804 unbestritten festgestanden hat, und in der Niederlausitz [2]), unmittelbare Rittergüter, welche nach der seitherigen dortigen Verfassung einen Besitzer adlichen Standes zur Land- und Kreisstandschaft befähigten. Der Verlust der Landtagsfähigkeit eines Rittergutes durch Zerstückelung tritt ein, wenn in Folge freiwilliger Parcellirung, in der Kurmark, die Grundfläche eines Gutes bis auf weniger als 1000 Morgen oder die Einnahme bis auf weniger als 1000 Thaler baare Gefälle oder 50 Winspel Pächte verringert ist; in der Neumark, wenn die Grundfläche bis unter 1000 Morgen vermindert ist, und der Werth des beim Gute verbliebenen nicht mindestens 20,000 Thaler beträgt; und in der Niederlausitz, wenn die Grundfläche auf weniger als 500 Morgen vermindert wird. Rittergüter, in der Kur- und Neumark, welche seit 1804, und in der Niederlausitz, welche seit der Preußischen Besitznahme bis unter den hier vorgeschriebenen Umfang freiwillig zerstückelt

1) K. O. vom 26. Oktober 1835. Gesetzs. S. 229.
2) Verordnung vom 18. November 1826. Gesetzs. S. 114.

Digitized by Google

worden sind, sollen jedoch die Landtagsfähigkeit behalten, oder wieder erlangen, wenn sie mindestens die Hälfte des für einen jeden der drei Landestheile vorgeschriebenen Umfanges enthalten, oder durch Ankauf wieder erlangen. Die Wahlen im ersten Stande erfolgen auf Kreistagen, in der Niederlausitz aber auf den Kommunal-Landtagen.

Als Abgeordnete des zweiten Standes können nur städtische Grundbesitzer gewählt werden, welche entweder zeitige Magistratspersonen sind, oder ein städtisches Gewerbe, wozu aber weder die Ausübung der Heilkunde, noch die Praxis der Justizkommissarien gehört, treiben. Der Werth, den bei letzteren Grundbesitz und Gewerbe zusammengenommen haben muß, ist in den Städten mit mehr als 10,000 Civileinwohnern auf 10,000, in den Städten unter 3500 Einwohnern auf 2000, und in den übrigen auf 4000 Thaler festgesetzt. Das Wahlrecht steht denen, welche den Magistrat wählen, zu, also den Stadtverordneten. Daß die nicht angesessenen und die jüdischen Stadtverordneten am Wahlrechte nicht Theil nehmen dürfen, ist im Gesetze nicht gesagt. Jede Stadt mit einer Virilstimme wählt ihre Abgeordneten in sich, die übrigen Städte wählen Wähler, und zwar jede von weniger als 150 Feuerstellen, einen, die übrigen aber für jedwede 150 Feuerstellen, einen. Die Wähler treten kollektiv in Wahlversammlungen nach Bezirken zusammen, und wählen den Landtagsabgeordneten.

Bei dem dritten Stande wird zu der Eigenschaft eines Landtagsabgeordneten der Besitz eines als Hauptgewerbe selbst bewirthschafteten Landguts, und zwar in der Kurmark, von mindestens 50 Morgen in Aeckern, Wiesen und Hutungen, in der Neumark von mindestens 18 Scheffel Winterung, und in der Niederlausitz von mindestens 18 Scheffel Winterung und Sommerung, erfordert. Von den Dorfgemeinden wählt eine jede nach ihrer für andere Dorfangelegenheiten hergebrachten Weise einen Wähler, dessen Grundbesitz übrigens nicht die für die Wählbarkeit erforderliche Größe zu haben braucht. Die Wähler versammeln sich mit den Besitzern der einzeln liegenden, zu keiner bestimmten Dorfgemeinde gehörenden Güter des dritten Standes, welche das Maaß der Wahlfähigkeit haben, bezirksweise zur Wahl des Bezirkswählers; die Bezirkswähler, welche auf sechs Jahre gewählt werden[1]), treten dann zusammen und wählen endlich den Landtagsabgeordneten.

§ 74. Der Preußische Landtag.

Der Landtag des Königreichs Preußen[2]) versammelt sich

1) K. O. vom 27. Februar 1830. Gesetzs. S. 46.
2) Gesetz vom 1. Juli 1823. Gesetzs. S. 138. Verordnung vom 17.

Digitized by Google

abwechselnd in Königsberg und in Danzig. Die Zahl der Mitglieder desselben ist 97, und zwar:

A. für den ersten Stand[1]) 47 Stimmen, nämlich: 1) die Grafen zu Dohna, als Besitzer der Grafschaft Dohna, mit einer Kollektivstimme; 2) der Graf von Kayserling, als Besitzer der Grafschaft Rautenburg, mit einem Antheil an einer im Stande der Ritterschaft zu bildenden Kollektivstimme; 3) aus der Ritterschaft 45 Abgeordnete;

B. für den zweiten Stand: aus den Städten[2]), 28 Abgeordnete, nämlich für Danzig 3, für Elbing 2, für Thorn 1, für Graudenz 1, für Marienwerder, Marienburg und Kulm 2, für die kleinen Städte des Danziger Regierungsbezirks 1, für die Städte auf dem rechten Weichselufer des Marienwerderschen Regierungsbezirks — mit Ausschluß der zu Ostpreußen geschlagenen Marienwerderschen und Rosenbergschen Kreise — 1, für die Städte im westlichen Theile des Marienwerderschen Bezirks — mit Ausnahme der Kreise Schlochau und Deutsch-Krone — 1, für die Städte im Schlochau- und Deutsch-Kroneschen Kreise 1, für Königsberg 3, für Memel 1, für Braunsberg 1, für Gumbinnen 1, für Tilsit 1, für Insterburg 1, für Gransee, Bischofswerder, Freistadt, Riesenburg, Rosenberg, Deutsch-Eylau, Saalfeld, Liebmühl, Osterode, Mohrungen und Preuß. Holland 1, für Gilgenburg, Soldau, Neidenburg, Willenberg, Ortelsburg, Hohenstein, Passenheim, Allenstein, Wartenburg und Bischofsburg 1, für Mühlhausen, Frauenburg, Heiligenbeil, Kreuzburg, Zinten, Mehlsack, Wormditt und Liebstadt 1, für Guttstadt, Heilsberg, Seeburg, Bischofstein, Rössel, Bartenstein und Landsberg 1, für Pillau, Fischhausen, Labiau, Tapiau, Wehlau, Preuß. Eylau, Domnau, Friedland, Schippenbeil, Gerdauen und Allenburg 1, für Johannisburg, Biala, Sensburg, Nikolaiken, Arys, Rastenburg, Rhein, Barten, Lyck und Drengfurth 1, für Angerburg, Nordenburg, Goldapp, Dar-

---

März 1828. Gesetzs. S. 28. K. O. vom 2. Februar 1843. Gesetzs. S. 73.

1) K. O. vom 24. Februar 1843. Gesetzs. S. 39.

2) Außer den im Text genannten Städten führt Hoffmann, die Bevölkerung des Preußischen Staats, S. 231 sqq., als Städte noch auf, im Regierungsbezirk Danzig: Tolkemit, Neuteich, Stargard, Dirschau, Schöneck, Behrend, Putzig, Neustadt, und im Regierungsbezirk Marienwerder: Christburg, Stuhm, Mewe, Löbau, Neumark, Kauernik, Straßburg, Gollup, Lautenburg, Gurschno, Kulmsee, Briesen, Lessen, Rheden, Schwetz Neuenburg, Konitz, Tuchel, Preuß. Friedland, Schlochau, Hammerstein, Baldenburg, Landeck, Zempelburg, Krojanke, Flatow, Bandsburg, Kammin, Jastrow, Deutsch-Krone, Märkisch-Friedland, Schloppe, Tuetz.

Digitized by Google

kehmen, Stallupöhnen, Pillkallen, Schirwindt, Ragnit, Oletzko und Lötzen 1 Abgeordneter;

C. für den dritten Stand: aus den Landgemeinden oder den unter dem ersten Stande nicht begriffenen Kölmern und Freien, und aus den bäuerlichen Grundbesitzern und Erbpächtern, 22 Abgeordnete.

In die Matrikeln der ihre Besitzer zur Wählbarkeit und zum Wahlrecht im ersten Stande befähigenden Güter sind aufzunehmen: die Rittergüter; die kölmischen Güter [1]) von sechs kulmischen Hufen separirten, kontribuabeln Landes, welches nicht Theil eines Dorfes, sondern ein für sich bestehendes Landgut ist; die andern größern, den vorbezeichneten kölmischen gleichartigen Landbesitzungen; und die Güter, welche als vollständiges Eigenthum besessen werden, über welchen einem andern Dominio die Oberherrlichkeit nicht zusteht und mit deren Besitz die Gerichtsbarkeit mindestens über die auf den dazu gehörenden Grundstücken wohnenden Nichteximirten verbunden ist, sobald ihnen der König die Qualität als Rittergut oder die Gerechtsame, zur Theilnahme am Stande der Ritterschaft zu qualificiren, ausdrücklich beigelegt hat. Der Verlust der Eigenschaft eines Ritterguts tritt wegen Verminderung der Substanz ein, wenn in Folge freiwilliger Parcellirung der Ertrag eines Guts die Summe von 500 Thaler jährlich nicht mehr erreicht. Die Besitzer solcher kleinen adlichen Güter, vornehmlich in Masuren und Pomerellen, welche vereinigt eine Kommune bilden und welche die Ehrenrechte nur gemeinschaftlich ausüben, können auch das Wahlrecht nur kollektiv wahrnehmen.

Für den zweiten Stand gelten dieselben Bestimmungen, wie in der Provinz Brandenburg, mit dem Unterschied, daß der Werth, welchen städtischer Grundbesitz und Gewerbe, wozu auch der Betrieb des Ackerbaues auf städtischen Grundstücken gehört, zusammen haben müssen, um die Wählbarkeit für Gewerbetreibende zu begründen, in den Städten mit wenigstens 10000 Einwohnern nur 8000 Thaler beträgt.

Im dritten Stande muß der Grundbesitz, um zur Wählbarkeit zu befähigen, mindestens enthalten eine und eine halbe kulmische Hufe auf der Höhe und eine Hufe in der Niederung. Im Ue-

---

1) Die kölmischen Güter haben ihren Namen von dem im Jahre 1233 zu Kulm von dem Deutschen Orden ertheilten Privilegium, kraft dessen dergleichen Güter freie Allodialgüter und von allem Schaarwerk befreit sind. Nur zu Kriegsfuhren und andern Diensten bei Anwesenheit der Landesherrschaft, wie auch zur Sicherheit und zum allgemeinen Landesbesten waren sie verpflichtet. Sie haben in der Regel Zins an die Domainenämter zu zahlen. Einige sind auch mit Gerichtsbarkeit und andern Gerechtigkeiten versehen. Vergl. F. G. Schimmelpfennig, die direkten Steuern. Thl. I. 2te Aufl. Potsdam 1843. S. 115.

Digitized by Google

brigen gelten auch für diesen Stand dieselben Vorschriften, wie in der Provinz Brandenburg.

§ 75. Der Pommersche Landtag.

Der Landtag des Herzogthums Pommern und Fürstenthums Rügen[1]), welcher in Stettin zusammenkommt, besteht aus 49 Mitgliedern, und zwar:

A. für den ersten Stand: aus der Ritterschaft, wobei der Fürst zu Putbus wegen seines Familien-Majorats eine Virilstimme zu führen berechtigt ist, 25 Abgeordnete;

B. für den zweiten Stand: aus den Städten 16 Abgeordnete, nämlich für Stargardt 1, für Stolpe 1, für Kolberg 1, für Treptow an der Rega und Greiffenberg 1, für Greiffenhagen, Bahn, Fiddichow, Pyritz, Zachau, Jacobshagen und Freyenwalde 1, für Labes, Kammin, Daber, Massow, Naugard, Plathe, Regenwalde, Wangerin und Gollnow 1, für Köslin, Körlin, Belgard, Polzin, Tempelburg, Neustettin und Bublitz 1, für Rügenwalde, Schlawe, Pollnow, Zanow, Lauenburg, Leba, Bütow, Rummelsburg, Bärwalde und Ratzebuhr 1, für Stettin 1, für Anklam 1, für Demmin, Treptow an der Tollensee, Jarmen, Swinemünde, Neuwarp, Usedom und Wollin 1, für Pasewalk, Garz, Uckermünde, Pölitz, Penkun und Damm 1, für Stralsund 1, für Greifswalde 1, für Wolgast, Barth, Loitz und Lassahn 1, für Grimmen, Tribsees, Damgarten, Rüchtenberg, Franzburg, Gützkow, Bergen und Garz 1 Abgeordneter;

C. für den dritten Stand: aus den Landgemeinden, oder den übrigen Gutsbesitzern, Erbpächtern und Bauern, 8 Abgeordnete.

In die Rittergutsmatrikeln werden aufgenommen: die durch Landesherrliche Urkunden zu Rittergütern erhobenen Besitzungen; ferner diejenigen Güter, deren Eigenschaft als Ritter- oder Neuvorpommersche Lehngüter mit der Befugniß für einen adlichen Besitzer auf Kreis- und Landtagen zu erscheinen, in Altpommern im Jahre 1804 und in Neuvorpommern vor Einführung der Konstitution vom Jahre 1811 unbestritten festgestanden hat. Der Verlust der Eigenschaft eines Ritterguts durch Zerstückelung tritt ein, wenn in Folge freiwilliger Parcellirung die Grundfläche eines Guts bis auf weniger als 1000 Morgen, oder dessen Einnahme bis auf weniger als 1000 Thaler baare Gefälle, oder 50 Winspel Roggen Pächte vermindert ist.

Im zweiten Stande beträgt für die Wählbarkeit der Gewerbtreibenden der Werth, den städtischer Grundbesitz und Gewerbe

1) Gesetz vom 1. Juli 1823. Gesetzs. S. 146. Verordnung vom 17. August 1825. Gesetzs. S. 210. K. O. vom 19. Juli 1836. Gesetzs. S. 200.

Digitized by Google

zusammengenommen haben muß, in Städten mit wenigstens 10000 Einwohnern, 10000, in denen mit weniger als 3500 Einwohnern, 3000 und in den übrigen 6000 Thaler.

Im dritten Stande erfordert der zur Wählbarkeit befähigende Grundbesitz in Gegenden, wo guter und mittler Boden vorherrschend ist, 40, in den Gegenden, die zumeist schlechten Boden haben, 60, und in Neuvorpommern 40 Morgen kultivirten Ackerlandes.

Im Uebrigen gelten auch in der Provinz Pommern dieselben Vorschriften, wie in der Provinz Brandenburg.

§ 76. Der Schlesische Landtag.

Der Landtag des Herzogthums Schlesien, der Grafschaft Glatz und des Markgrafthums Oberlausitz[1]) kommt in Breslau zusammen. Die Anzahl der Mitglieder desselben ist 92, und zwar:

A. für den ersten Stand: die Fürsten und Standesherren (vergl. oben S. 175), 10 Stimmen, nämlich 1) wegen des Fürstenthums Oels, der Herzog von Braunschweig mit einer, 2) wegen des Fürstenthums Jägerndorf und Troppau, Preußischen Antheils, der Fürst von Lichtenstein mit einer, 3) wegen des Fürstenthums Sagan die Herzogin von Curland mit einer, 4) wegen der zum Fürstenthum erhobenen vormaligen freien Standesherrschaft Trachenberg, der Fürst von Hatzfeld (vergl. unten § 80), mit einer, 5) wegen der ebenfalls zum Fürstenthume erhobenen vormaligen freien Standesherrschaft Carolath-Beuthen, der Fürst von Schönaich-Carolath, mit einer, 6) wegen des Herzogthums Ratibor, der Landgraf zu Hessen-Rothenburg, jetzt der Fürst zu Hohenlohe-Waldenburg-Schillingsfürst (vergl. oben S. 178), mit einer, 7) wegen der zum Fürstenthume erhobenen seitherigen freien Standesherrschaft Pleß, der Fürst von Anhalt-Köthen, mit einer Stimme; ferner 8) wegen der Standesherrschaft Wartenberg der Prinz Biron von Curland; wegen der Standesherrschaft Militsch der Graf von Maltzahn; wegen der Standesherrschaft Goschütz der Graf von Reichenbach-Goschütz; wegen der Standesherrschaft Muskau der Fürst von Pückler-Muskau; wegen der Standesherrschaft Kienast der Graf von Schaffgotsch und wegen der Standesherrschaft Fürstenstein, nebst Waldenburg und Friedland, der Graf von Hochberg-Fürstenstein (vergl. oben S. 178), zusammen mit 3 Stimmen;

B. für den zweiten Stand: aus der Ritterschaft, 36 Stimmen;

---

1) Gesetz vom 27. März 1824. Gesetzs. S. 62. Verordnung vom 2. Juni 1827. Gesetzs. S. 61.

Digitized by Google

nämlich: 1) folgende Majorats- und Familien-Fideikommißbesitzer: der Herzog von Würtemberg wegen des Majorats von Karlsruhe, der Fürst von Hohenlohe wegen des Besitzes der Herrschaften Koschentin, Boronow und Harbultowitz und Landsberg, der Graf von Stolberg-Wernigerode (vergl. unten § 78) wegen der Majoratsherrschaft Ober-, Mittel- und Nieder-Peterswaldau, der Graf von Burghauß wegen des Majorats Laasan (vergl. oben S. 178), der Fürst von Lychnowsky wegen der Majorats-Besitzungen von Kuchelna, Grabowka und Krzizanowitz, der Graf von Sandretzky wegen des Langenbielauschen Majorats, der Graf von Oppersdorf wegen Oberglogau, der Graf von Althan wegen des Besitzes des Mittelwaldeschen Majorats, der Graf von Herberstein wegen des Grafenorthschen Majorats, der Graf York von Wartenburg wegen der Majoratsherrschaft Klein-Oelze und der Graf von Dyhrn wegen der Familien-Fideikommiß-Besitzungen Reesewitz, Mühlwitz und Gollbitz, zusammen mit einer Stimme; 2) aus den übrigen Rittergutsbesitzern[1]) 35 Abgeordnete;

C. für den dritten Stand: aus den Städten[2]) 30 Abgeordnete, nämlich für Breslau 3, für Brieg 1, für Glogau 1, für Grünberg 1, für Liegnitz 1, für Neisse 1, für Schweidnitz 1, für Glatz und Frankenstein 1, für Hirschberg und Landshut 1, für Jauer und Goldberg 1, für Bunzlau und Sagan 1, für Oppeln und Ratibor 1, für Freystadt, Naumburg am Bober, Neusalz, Neustädtel, Priebus, Primkenau, Schlawa, Sprottau und Wartenberg 1, für Beuthen, Bolkenhayn, Haynau, Hohenfriedeberg, Köben, Lüben, Parchwitz, Polkwitz, Raudten und Schönau 1, für Friedeberg, Greiffenberg, Kupferberg, Lähn, Liebenthal, Löwenberg, Naumburg am Queis, Schmiedeberg, Schöneberg und Liebau 1, für Friedland, Gottesberg, Münsterberg, Nimptsch, Reichenbach, Silberberg, Freyburg und Waldenburg 1, für Habelschwerdt, Landeck, Lewin, Mittelwalde, Neurode, Reichenstein, Reinerz, Wartha, Wilhelmsthal und Wünschelburg 1, für Kanth, Neumarkt, Ohlau, Strehlen, Striegau, Wansen und Zobten 1, für Freyhahn, Guhrau, Herrnstadt, Leubus, Militsch, Stroppen, Sulau, Trachenberg, Groß-Tschirnau, Winzig, Wohlau und Steinau 1, für Auras, Dyhrnfurth, Festenberg, Hundsfeld, Juliusburg, Medzibor, Prausnitz, Trebnitz, Wartenberg und Oels 1, für Karlsmarkt, Konstadt, Kreuzburg, Namslau, Pitschen, Reichthal, Bernstadt, Löwen und Falkenberg 1, für Krappitz, Landsberg, Leschnitz, Lublinitz, Rosenberg, Groß-Strehlitz, Schurgast, Tost, Ujest, Kiefferstädtel und Guttentag 1, für Ober-Beuthen, Gleiwitz, Kosel, Loslau, Nicolai, Pleß, Peiskretscham, Rybnick, Sohrau, Tarnowitz und

1) K. O. vom 9. September 1827. Gesetzs. S. 127.

2) K. O. vom 24. October 1833. Gesetzs. S. 127. K. O. vom 22. Juni 1839 ad 2. Gesetzs. S. 226.

Digitized by Google

Hultschin 1, für Bauerwitz, Ober-Glogau, Grottkau, Katscher, Leobschütz, Neustadt, Ottmachau, Patschkau, Ziegenhals und Zülz 1, für Görlitz 2, für Lauban 1, für Reichenbach, Schömberg, Seidenberg, Marklissa, Rothenburg, Muskau, Hoyerswerda, Wittichenau und Ruhland 1 Abgeordneter;

D. für den vierten Stand: aus den Landgemeinden, oder den übrigen Gutsbesitzern, Erbpächtern und Bauern, 16 Abgeordnete.

Im ersten Stande erscheinen auf dem Landtage die Fürsten, sobald sie die Majorennität erreicht haben, in der Regel in Person, mit der Befugniß, sich in erheblichen Verhinderungsfällen durch ein Mitglied aus ihrer Familie oder einen sonst geeigneten Bevollmächtigtigten aus dem zweiten Stande vertreten zu lassen; die Standesherren stets in Person, mit der Beschränkung jedoch, ihr Stimmrecht nur durch drei aus ihrer Mitte auszuüben. Das Recht zur Theilnahme an den Kuriatstimmen der freien Standesherren wird durch den Besitz einer bevorrechteten freien Standesherrschaft und durch die adliche [1]) Geburt des Besitzers begründet.

Im zweiten Stande haben die oben ad B. 1. angegebenen Majorats- und Familien-Fideikommiß-Besitzer aus ihrer Mitte einen Abgeordneten zu wählen, bei welchem die allgemeinen Bedingungen für die Wählbarkeit der Landtagsabgeordneten vorhanden sein müssen. In die Rittergutsmatrikeln sind aufzunehmen: Besitzungen, denen durch Landesherrliche Urkunde die Eigenschaft als zur Standschaft im Stande der Ritterschaft befähigender Rittergüter verliehen ist; ferner in Schlesien und Glatz Landgüter, deren Besitztitel in dem Hypothekenbuche eines Oberlandesgerichts oder eines Fürstenthums- oder standesherrlichen Gerichts unter Ableistung des Homagii eingetragen werden muß und die gleichzeitig dem Dominial-Steuer-Divisor [2]) unterworfen sind; endlich in der Oberlausitz, Güter, von denen die Verreichung zu Lehn oder in Erbe von einem der Oberlandesgerichte zu Glogau und Frankfurt, ein eigenes Folium im Hypothekenbuche eines dieser Oberlandesgerichte, oder einer standesherrlichen Kanzlei und

---

1) Dies ist eine Ausnahme von dem allgemeinen Gesetz vom 5. Juni 1823, indem daselbst als Bedingung der Standschaft allein Grundbesitz angegeben ist. Wenn Personen bürgerlichen Standes eine der oben ad A. 1—5 bezeichneten Besitzungen erwerben sollten, so würden sie, da das Gesetz ein desfallsiges Verbot nicht enthält, auf dem Landtage wohl auch im ersten Stande erscheinen können. Man könnte dies auch annehmen, wenn die Erwerber Juden wären, denn § 5. des Gesetzes vom 27. März 1824 verlangt bloß von den gewählten Abgeordneten, daß sie sich zur christlichen Religion bekennen.

2) Dieser ist 28 1/3 Procent des Katastral-Ertrages, während der Rustikal-Divisor 34 Procent ist. Vergl. S. G. Schimmelpfennig, die Preußischen directen Steuern. Thl. I. 2te Aufl. S. 266 sqq.

Digitized by Google

die Entrichtung der Mundgutsteuer nachgewiesen werden kann. Der Verlust der Eigenschaft eines Ritterguts durch Zerstückelung tritt ein, wenn in Folge freiwilliger Parcellirung in Schlesien und Glatz die beim Gut verbleibenden Grundstücke und Gefälle nicht noch einen jährlichen Ertrag von mindestens 1000 Thalern gewähren; in der Oberlausitz, wenn bei einem Gut nicht mindestens 500 Morgen verblieben sind. Rittergüter, welche bis unter dem hier vorgeschriebenen Betrage oder Umfange zerstückelt sind, erlangen die Befugniß zum Wahlrecht und zur Wählbarkeit wieder, sobald sie die vorschriftsmäßigen Sätze wieder erreichen.

Im dritten Stande begründen für die Gewerbetreibenden die Wählbarkeit städtischer Grundbesitz und Gewerbe, deren Werth zusammen in Schlesien und Glatz für die großen, mittlern und kleinen Städte resp. 10000, 4000 und 2000 Thaler, in der Oberlausitz für Görlitz, Lauban und die übrigen Städte resp. 3000, 1500 und 800 Thaler betragen muß.

Im vierten Stande muß der zur Wählbarkeit befähigende Grundbesitz in Schlesien und Glatz einer jährlichen Grundsteuer von 12, in den Kreisen Kreuzburg, Rosenberg, Oppeln, Lublinitz, Groß-Strehlitz, Tost, Beuthen, Pleß und Rybnick aber nur von 6 Thalern unterliegen; in der Oberlausitz dagegen mindestens die Größe von 50 Scheffeln Aussaat an Aecker- und Wiesewachs enthalten.

Im Uebrigen gelten für den dritten und vierten Stand dieselben Vorschriften, wie in der Provinz Brandenburg für den zweiten und dritten Stand.

77. Der Posensche Landtag.

Der Landtag des Großherzogthums Posen[1]) versammelt sich in Posen. Die Zahl der Mitglieder desselben ist 50, nämlich

A. für den ersten Stand, 26 Stimmen, und zwar: 1) der Fürst von Thurn und Taxis, wegen des Fürstenthums Krotoszyn mit einer, 2) der Fürst Sulkowski, wegen seines Familien-Majorats Reisen, mit einer, 3) die Fürsten Wilhelm und Boguslav Radziwill, wegen der zur Grafschaft erhobenen Herrschaft Przygodzice (vergl. oben S. 178), mit einer, und 4) der Graf Athanasius von Raczynski (vergl. oben S. 178), mit einer Stimme; ferner 5) aus der Ritterschaft, 22 Abgeordnete;

B. für den zweiten Stand: aus den Städten, 16 Abgeordnete, nämlich für Posen 2, für Rawicz 1, für Lissa 1, für Frau-

1) Gesetz vom 27. März 1824. Gesetzs. S. 141. Verordnung vom 15. December 1830. Gesetzs. 1832. S. 9.

Digitized by Google

stadt 1, für Meseritz 1, für Bromberg 1, für Gnesen 1, für die kleinen, mit Virilstimmen nicht betheiligten Städte[1]) in den Kreisen Birnbaum, Bomst und Meseritz 1, in den Kreisen Obornik, Samter, Buk und Posen 1, in den Kreisen Wreschen, Schrodda, Schrimm und Pleschen 1, in den Kreisen Ostrzeszow, Adelnau und Krotoszyn 1, in den Kreisen Fraustadt, Kröben und Kosten 1, in den Kreisen Bromberg, Schubin und Wirsitz 1, in den Kreisen Mogilno, Gnesen und Inowraclaw 1, in den Kreisen Czarnikau, Chodziesen und Wongrowiecz 1 Abgeordneter;

C. für den dritten Stand: aus den Landgemeinden, oder den übrigen Gutsbesitzern, mit Grundeigenthum versehenen Bauern und Erbzinsmännern, 8 Abgeordnete.

Im ersten Stande sind nur die Besitzer derjenigen Güter, welche in den Hypothekenbüchern der Landgerichte[2]) zu Posen und Bromberg als Rittergüter aufgeführt sind, wahlberechtigt und wähl-

---

1) Außer den im Text namentlich aufgeführten Städten führt Hoffmann, a. a. O. S. 235. noch als Städte auf, im Regierungsbezirk Posen: Wreschen, Miloslaw, Zerkow, Pleschen, Jarotschin, Neustadt a. d. W., Mieschkow, Schrodda, Pudewitz, Zaniemyschl, Kostrschin, Schrimm, Kurnick, Dolzig, Bnin, Xions, Moschin, Jaratschew, Schmiegel, Kosten, Czempin, Wielichow, Kriewen, Gräz, Neustadt bei Pinne, Buk, Opaleniz, Neutomyschl, Schwersenz, Stenschewo, Rogasen, Goßlin, Obornik, Rogzywol, Samter, Wronke, Pinne, Obersitzko, Neubrück, Scharfenort (Ostrorog), Schwerin, Birnbaum, Zirke, Bläsen, Kähme, Alt- und Neu-Tirschtigl, Bentschen, Bräz, Betsche, Wollstein, Bomst, Unruhstadt (Karge), Rakwiz, Kiebel, Kopniz, Rothenburg (Rostarzewo), Schwezkau, Reisen, Storchnest, Schlichtingsheim, Zaborowo, Bojanowo, Gostin, Jastroschin, Punitz, Sarnowo, Görchen, Kröben, Dupin, Sandberg, Krotoschin, Koschmin, Zduny, Kobylin, Borek, Pogorschell, Dobberschütz (Dobbrzyce), Ostrowo, Sulmirschütz, Adelnau, Raschkow, Kempen, Schildberg (Ostrzeszow), Grabow, Mirstadt, Baranow; und im Regierungsbezirk Bromberg: Schönlanke, Filehne, Czarnikow, Radolin, Schneidemühl, Chodzesen, Samotschin, Margonin, Usez, Budzin, Lobsens, Nakel, Mrotschen, Wirsitz, Wissek, Miastezko, Fordon, Polnisch-Krone, Schuliz, Labischin, Schubin, Exin, Znin, Rohrbruch (Rynarzewo), Barschin, Gonsawa, Inowraclaw, Strschelno, Gniwkowo, Kruschwitz, Trzemesno, Mogilno, Pakosch, Gembiz, Kwieciszewo, Willatowo, Rozowo, Witkowo, Czerniejewo, Klecko, Powidz, Mielschin, Kischkowo, Zydowo, Wongrowitz, Schoken, Gottantsch, Lopinno, Mieschisko, Jannowiz, Lekno, Schernik (Zerniki).

2) An die Stelle dieser Landgerichte sind jetzt Oberlandesgerichte getreten. Zu ihrem Ressort gehört auch nach der Verordnung vom 16. Juni 1834. II. Gesetzs. S. 75. die Hypothekenbuchführung über alle in ihrem Bezirke gelegenen Domainen und Rittergüter, so wie über alle zur Aufnahme von Pfandbriefen nach § 12 sqq. der landschaftlichen Kreditordnung vom 15. December 1821. Gesetzs. S. 220. geeigneten adlichen Güter. Hier scheinen die Rittergüter von den adlichen Gütern unterschieden zu sein.

Digitized by Google

bar. Die Landtagsfähigkeit eines Guts geht durch Zerstückelung verloren: bei Gütern, welche 1000 Morgen und darunter enthalten, bei jeder Verminderung der Substanz; bei größern Gütern, wenn sie bis auf weniger als 1000 Morgen, einschließlich wenigstens 500 Morgen urbaren Landes, verkleinert werden.

Im zweiten Stande sind nur städtische Grundbesitzer, zu denen auch die auf städtischer Feldmark wohnenden gerechnet werden, wählbar, wenn sie zeitige Magistratspersonen sind, oder ein bürgerliches Gewerbe, welches eine Korporation, Innung oder Meisterschaft erheischt, oder Ackerbau auf städtischen Grundstücken treiben, oder wenn sie zum mindesten zehn Jahre lang ein städtisches Gewerbe betrieben, von demselben sich aber zurückgezogen haben. Der Grundbesitz und das Gewerbe zusammen erfordern bei den Gewerbtreibenden Behufs der Wählbarkeit in den Städten mit Virilstimmen einen Werth von 4000 und bei den übrigen einen Werth von 1500 Thalern. Das Wahlrecht wird in den Städten, in welchen die Städteordnung eingeführt ist, von den Stadtverordneten, in den übrigen von den Magistraten [1]) ausgeübt. In den Städten mit Kollektivstimmen werden bei Berechnung der zu wählenden Wähler, deren Grundeigenthum einen Werth von wenigstens 300 Thalern haben muß, bloß die von Christen bewohnten Feuerstellen gezählt.

Im dritten Stande wird zur Wählbarkeit ein als Hauptgewerbe selbstbewirthschaftetes Landgut von wenigstens 60 Morgen erfordert. Die Wähler und die Bezirkswähler müssen wenigstens 30 Morgen besitzen.

Im Uebrigen gelten auch für diese Provinz dieselben Vorschriften, wie für die Provinz Brandenburg.

§ 78. Der Sächsische Landtag.

Zum Versammlungsort des Landtages der Provinz Sachsen [2]) ist Merseburg bestimmt. Die Zahl der Landtagsmitglieder ist 73, nämlich:

A. für den ersten Stand, 6 Stimmen, und zwar: 1) das Domkapitel zu Merseburg, 2) das Domkapitel zu Naumburg, 3) der Graf zu Stolberg-Wernigerode (vergl. oben S. 247), 4) der Graf zu Stolberg-Stolberg, 5) der Graf zu Stolberg-Roßla, 6) der Besitzer des Amts Walternienburg;

B. für den zweiten Stand, 30 Stimmen, nämlich: 1) der Graf von der Asseburg, wegen des aus den Falkenstein-Meisdorfschen

1) K. O. vom 9. Februar 1825. Gesetzs. S. 12.

2) Gesetz vom 27. März 1824. Gesetzs. S. 70. Verordnung vom 17. Mai 1827. Gesetzs. S. 47.

Digitized by Google

Gütern gebildeten Familien-Fideikommisses, welcher die für die Besitzer größerer Familien-Fideikommisse gestiftete Kollektivstimme einstweilen allein führt[1]), und 2) aus der Ritterschaft[2]), 29 Abgeordnete;

C. für den dritten Stand: aus den Städten[3]), 24 Abgeordnete; nämlich für Erfurt 1, für Naumburg 1, für Langensalza 1, für Zeitz und Weißenfels 1, für Suhl und Schleusingen 1, für Sangerhausen, Artern, Brücken, Kelbra, Heeringen, Wallhausen, Stolberg, Hohenmölsen, Osterfeld, Schkölen, Stössen, Teuchern, Querfurt, Freiburg, Lauche, Mücheln und Nebra 1, für Bibra, Kölleda, Ekkardtsberge, Wiese, Weißensee, Sömmerda, Kindelbrück, Gebesee, Tennstädt, Thamsbrück, Ziegenrück, Ranis und Gefäll 1, für Wittenberg 1, für Torgau und Merseburg 1, für die übrigen Städte im Wittenberger Wahlbezirk 1, für Halle 1, für die übrigen Städte im Mansfeldischen Bezirke 1, für Mühlhausen 1, für Nordhausen 1, für die übrigen Städte im Eichsfeldischen Bezirk 1, für Magdeburg 2, für Burg, Schönebeck und Kalbe 1, für Neustadt-Magdeburg, Sudenburg, Acken, Barby, Frohse, Groß-Salza, Staßfurt, Wanzleben, Hadmersleben, Seehausen und Egeln 1, für Wolmirstädt, Neuhaldensleben, Görzke, Gommern, Leitzkau, Loburg, Möckern, Ziesar, Genthin, Jerichow, Sandau und Oebisfelde 1, für Halberstadt 1, für Quedlinburg 1, für Aschersleben 1, für die übrigen Städte im Halberstädtischen Bezirk 1 Abgeordneter;

D. für den vierten Stand: aus den Landgemeinden, oder den übrigen Gutsbesitzern, Erbpächtern und Bauern, 13 Abgeordnete.

Im ersten Stande erscheinen auf dem Landtage die beiden Domkapitel, jedes durch einen aus seiner Mitte zu ernennenden Bevollmächtigten, und die Grafen von Stolberg, sobald sie die Majorennität erreicht haben, in der Regel in Person, mit der Befugniß, sich

---

1) K. O. vom 22. Juni 1839 ad 3. Gesetzs. S. 227.

2) K. O. vom 15. Juni 1833. Gesetzs. S. 74.

3) K. O. vom 9. Februar 1825. Gesetzs. S. 12. K. O. vom 2. September 1827. Gesetzs. S. 122. Außer den im Text namentlich aufgeführten Städten führt Hoffmann, a. a. O. S. 263 sqq., noch als Städte auf, im Regierungsbezirk Magdeburg (mit Ausschluß der zum provinzialständischen Verbande von Brandenburg gehörigen Städte, vergl. S. 240: Oschersleben, Gröningen, Wegeleben, Kroppenstädt, Schwanebeck, Osterwiek, Hornburg, Derenburg, Dardesheim, Wernigerode; im Regierungsbezirk Merseburg: Mühlberg, Liebenwerda, Ortrand, Wahrenbrück, Belgern, Dommitsch, Prettin, Schilda, Herzberg, Jessen, Schlieben, Schweinitz, Kemberg, Schmiedeberg, Zahna, Pretsch, Düben, Bitterfeld, Zörbig, Gräfenhainchen, Brehna, Eilenburg, Delitsch, Landsberg, Wettin, Löbejün, Könnern, Eisleben, Gerbstädt, Alsleben, Schraplau, Hettstädt, Ermsleben, Mansfeld, Skeudiz, Lützen, Schaafstädt, Lauchstädt; im Regierungsbezirk Erfurt: Benneckenstein, Ellrich, Bleicheroda, Worbis, Heiligenstadt, Treffurt.

Digitized by Google

in erheblichen Verhinderungsfällen durch ein Mitglied aus ihrer Familie oder einen sonst geeigneten Bevollmächtigten aus dem zweiten Stande vertreten zu lassen. Wegen des von dem Herzoglichen Hause Anhalt-Dessau besessenen Amts Walternienburg findet unbedingt Vertretung durch einen Bevollmächtigten aus dem zweiten Stande statt.

Für die Wahlen in den drei übrigen Ständen, hinsichtlich derer im Allgemeinen dieselben Vorschriften gelten, wie hinsichtlich der drei Stände in der Provinz Brandenburg, ist der provinzialständische Verband in sechs Wahlbezirke getheilt. Für die Abgeordneten, welche aus einem einzelnen bestimmten Landestheil zu wählen sind, werden zwei Stellvertreter gewählt.

In die Matrikeln der ihre Besitzer zum Wahlrecht und zur Wählbarkeit im zweiten Stande befähigenden Güter werden aufgenommen: die Rittergüter, deren Eigenschaft als solche bereits im Jahre 1805 unbestritten festgestanden hat und die mittelst Landesherrlicher Urkunde zu Rittergütern erhobenen Güter.

Im vierten Stande wird zur Wählbarkeit der Besitz eines als Hauptgewerbe selbstbewirthschafteten Landguts erfordert, welches im Thüringschen Wahlbezirk mindestens 40 Morgen oder 50 Scheffel Aussaat, und in den fünf andern Wahlbezirken mindestens 80 Morgen oder 100 Scheffel Aussaat artbaren Landes, nach Winterroggen berechnet, haben muß.

Im Uebrigen gelten für die Provinz Sachsen dieselben Vorschriften, wie für die Provinz Brandenburg.

79. Der Westphälische Landtag.

Den Landtag der Provinz Westphalen[1]), welcher sich in Münster versammelt, bilden folgende 72 Mitglieder, und zwar:

A. für den ersten Stand: die Fürsten und Herren, mit 12 Virilstimmen, nämlich

1) die Standesherren im Sinne der Deutschen Bundesakte:
   a. der Herzog von Aremberg,
   b. der Fürst von Salm-Salm,
   c. der Fürst von Sayn-Wittgenstein-Berleburg,
   d. der Fürst von Sayn-Wittgenstein-Wittgenstein,
   e. der Fürst von Bentheim-Tecklenburg-Rheda,
   f. der Fürst von Bentheim-Steinfurt,
   g. der Fürst von Salm-Horstmar,

---

1) Gesetz vom 27. März 1824. Gesetzs. S. 108. Verordnung vom 13. Juli 1827. Gesetzs. S. 109. Verordnung vom 8. Juni 1839. Gesetzs. S. 225.

Digitized by Google

h. der Herzog von Looz,
i. der Herzog von Croy,

2) wegen der zu einer Herrschaft mit Virilstimme im Stande der Fürsten und Herren erhobenen Besitzungen Cappenberg und Scheda, jetzt der Graf von Kielmannsegge,

3) der Graf von Westphalen [1]),

4) der Graf von Landsberg-Velen, wegen der Herrschaft Gemen (vergl. oben S. 179);

B. für den zweiten Stand: aus der Ritterschaft, 20 Abgeordnete;

C. für den dritten Stand: aus den zur Vertretung des bürgerlichen Gewerbes geeigneten Ständen, 20 Abgeordnete, nämlich für Minden 1, für Bielefeld 1, für Herford und Vlotho 1, für Lübbecke, Petershagen, Wiedenbrück, Rheda, Güterloh, Halle, Versmold, Borgholzhausen, Werther, Bünde und Rietberg 1, für Paderborn und Höxter 1, für Brackel, Warburg, Borgentreich, Nieheim, Beverungen, Lügde, Steinheim, Salzkothen, Driburg und Dellbrück 1, für Siegen 1, für Hamm und Arnsberg 1, für Gesecke, Brilon, Medebach, Hallenberg, Berleburg, Laasphe, Olpe, Freudenberg, Hilchenbach, Schmalenberg, Attendorn, Neheim, Winterberg, Marsberg und Meschede 1, für Iserlohn 1, für Dortmund 1, für Soest und Lippstadt 1, für Hagen, Altena und Schwelm 1, für Unna, Herdecke, Bochum, Hörde, Lünen, Schwerte, Westhofen, Breckerfeld, Lüdenscheid, Plettenberg, Neuenrade, Hattingen, Camen, Werl, Menden, Limburg und Witten 1, für Münster 2, für Warendorf und Bocholt 1, für Ahlen, Beckum, Oelde, Werne, Sendenhorst, Lüdinghausen, Telgte, Ibbenbühren, Lengerich und Tecklenburg 1, für Recklinghausen, Dorsten, Rheine, Coesfeld und Stadtlohn 1, für Dülmen, Steinfurt, Ahaus, Vreden, Borken, Anholt, Gronau, Horstmar, Billerbeck und Haltern 1 Abgeordneter;

D. für den vierten Stand: aus den Landgemeinden, oder den übrigen, im zweiten und dritten Stande nicht begriffenen Grundbesitzern, 20 Abgeordnete.

Die Mitglieder des ersten Standes, welche die Majorennität erreicht haben, erscheinen auf dem Landtage in der Regel in Person, mit der Befugniß, sich in erheblichen Verhinderungsfällen durch ein Mitglied aus ihrer Familie oder einen sonst geeigneten Bevollmächtigten aus dem zweiten Stande vertreten zu lassen. Mehrere in der Person eines Besitzers vereinigte Standesherrschaften berechtigen nur

---

1) K. O. wegen Verleihung von Virilstimmen auf dem Westphälischen Landtage, vom 13. Januar 1831 (in Bergius, Ergänzungen ꝛc. S. 353). K. O. vom 22. Juni 1839 ad 4. Gesetzs. S. 227.

Digitized by Google

zu einer Stimme; auch kann das Stimmrecht durch Theilung nicht vermehrt werden. Den Standesherren ist der Zutritt auf dem Landtage nur nach vorhergegangener Huldigung nach Vorschrift des § 3 der Instruktion vom 30. Mai 1820 (Gesetzs. S. 82), den übrigen Mitgliedern des ersten Standes nur nach vorher abgeleistetem Homagio zu gestatten.

Für die Wahlen in den drei übrigen Ständen bestehen sechs Wahlbezirke.

In die Matrikeln der ihre Besitzer zur Wählbarkeit und zum Wahlrecht im zweiten Stande befähigenden Güter werden aufgenommen: die vormals reichsritterschaftlichen, vormals landtagsfähigen, und in den Landestheilen, in welchen es keine Landstände gab, die sogenannten adlichen exemten Güter, von welchen im Jahre 1824 75 Thaler jährlicher Hauptgrundsteuer entrichtet worden, so wie die durch besondere Landesherrliche Urkunde zu landtagsfähigen Rittergütern erhobenen Besitzungen. Der Verlust der Eigenschaft eines landtagsfähigen Ritterguts tritt in Folge von Zerstückelungen ein: bei denen von weniger als 1000 Thaler reinem Ertrag, bei einer jeden Veräußerung eines Theils desselben, ohne Rücksicht auf den Umfang des Veräußerten oder des bei dem Gut Verbleibenden; bei denen von mehr als 1000 Thaler reinem Ertrage, sobald das bei dem Gut verbleibende nicht mehr 1000 Thaler reinen Ertrag gewährt. Die Besitzer landtagsfähiger Rittergüter sind nur nach vorher abgeleistetem Homagio wahlberechtigt und wahlfähig.

Im dritten Stande sind nur städtische Grundbesitzer, zu denen auch die außer den städtischen Mauern, aber auf städtischer Feldmark, wohnenden gerechnet werden, wählbar, welche Magistratspersonen oder Gewerbtreibende sind, oder zum mindesten zehn Jahre lang ein städtisches Gewerbe, wozu auch der Betrieb des Ackerbaues auf städtischen Grundstücken gerechnet wird, betrieben, von demselben sich aber zurückgezogen haben, und welche an Grundsteuer, oder an Grundsteuer und Gewerbesteuer zusammen entrichten, in den Städten der zweiten Gewerbesteuer-Abtheilung 24 und in den Städten der dritten und vierten Gewerbesteuer-Abtheilung 16 Thaler Hauptsteuer. Die Gewerbesteuer, welche von Kompagniehandlungen entrichtet wird, kann einem der Theilnehmer einer solchen Handlung, nicht aber mehreren derselben zu gleicher Zeit in Beziehung auf seine Wählbarkeit zu gut gerechnet werden.

Im vierten Stande wird zur Wahlfähigkeit ein als Hauptgewerbe selbst bewirthschafteter eigenthümlicher oder erblich nutzbarer Grundbesitz im Wahlbezirk erfordert, von welchem 25 Thaler Grundsteuer entrichtet wird. In den Gegenden, wo Gewerbebetrieb mit dem Grundbesitz verbunden zu sein pflegt, begründet dieser Betrag an Grundsteuer und Gewerbesteuer zusammen die Wählbarkeit. Von den

Digitized by Google

wahlberechtigten Grundbesitzern werden zunächst Wähler, von den Wählern eines Kreises Bezirkswähler und von den letztern aus dem ganzen Wahlbezirk vereinigt, die Abgeordneten gewählt. Die Bezirkswähler werden künftig [1]), nach Regulirung des ländlichen Kommunalwesens, von den Gemeindeverordneten jeder Sammtgemeinde aus ihrer Mitte erwählt.

Im Uebrigen gelten auch in dieser Provinz für die drei letzten Stände dieselben Bestimmungen, wie für die drei Stände in der Provinz Brandenburg.

80. Der Rheinische Landtag.

Auf dem Landtage der Rheinprovinz [2]), welcher in Düsseldorf zusammenkommt, erscheinen 80 Mitglieder, und zwar:

A. für den ersten Stand, mit 5 Virilstimmen:

1) die Standesherren im Sinne der deutschen Bundesakte:
   a. der Fürst von Solms-Braunfels,
   b. der Fürst von Solms-Hohensolms-Lich,
   c. der Fürst von Wied;

2) der Fürst von Hatzfeld (vergl. oben S. 246), wegen seiner zu einer Standesherrschaft erhobenen Herrschaft Wildenburg-Schönstein (vergl. oben S. 177), so lange dieselbe als ungetheiltes Familien-Fideikommiß bei seinem Geschlecht bleibt,

3) der Fürst von Salm-Reifferscheid-Dyck (vergl. oben S. 182), wegen seines großen Theils aus ehemaligen reichsunmittelbaren Besitzungen gestifteten Majorats;

B. für den zweiten Stand: aus der Ritterschaft, 25 Abgeordnete;

C. für den dritten Stand: aus den Städten, 25 Abgeordnete, nämlich für Köln 2, für Achen 1, für Düsseldorf 1, für Koblenz 1, für Trier 1, für Elberfeld 1, für Barmen 1, für Krefeld 1, für Kreuznach, Kirn, Sobernheim, St. Goar, Boppard, Oberwesel und Bacharach 1, für Stromberg, Trarbach, Zell, Cochem, Mayen, Andernach, Ahrweiler, Sinzig, Remagen und Simmern 1, für Ehrenbreitstein, Vallendar, Bendorf, Neuwied, Linz, Wetzlar und Braunfels 1, für Saarlouis, Saar-

---

1) Eine Landgemeinde-Ordnung für die Provinz Westphalen ist am 31. October 1841, Gesetzs. S. 297, erlassen. Ueber den Zeitpunkt der Anwendung derselben, vergl. K. O. vom 13. Juni 1842. Gesetzs. S. 209.

2) Gesetzs. vom 27. März 1824. Gesetzs. S. 101. Verordnung vom 13. Juli 1827. Gesetzs. S. 103. Verordnung vom 26. März 1839. Gesetzs. S. 103.

Digitized by Google

brücken mit St. Johann, Ottweiler, St. Wendel und Baumholder 1, für Merzig, Prüm, Bittburg, Wittlich, Bernkastel und Saarburg 1, für Montjoie, Eupen, Malmedy und St. Vith 1, für Düren, Gemünd, Stolberg und Burtscheid 1, für Jülich, Eschweiler, Heinsberg, Erkelenz und Geilenkirchen incl. Hünshoven 1, für Bonn, Münstereiffel, Euskirchen und Zülpich 1, für Deutz, Mühlheim am Rhein, Gladbach, Gummersbach, Wipperfürth, Siegburg, Königswinter und Neustadt[1]) 1, für Ratingen, Kaiserswerth, Angermünd mit Gerresheim, Mettmann, Hardenberg mit Langenberg, Wülfrath, Velbert und Kronenberg 1, für Duisburg, Mühlheim a. d. Ruhr, Essen, Kettwig, Werden, Ruhrort, Dinslaken, Emmerich, Rees und Yfselburg 1, für Kleve, Wesel, Goch, Geldern, Rheinberg, Moers, Orsoy und Xanten 1, für Neuß, Grevenbroich, Wevelinghofen, Gladbach, Viersen, Dahlen, Odenkirchen, Rheydt, Uerdingen, Kempen, Süchteln, Dülken und Kaldenkirchen 1, für Lennep, Ronsdorf, Lüttringhausen, Rade vorm Wald, Burg und Hückeswagen 1, für Solingen, Remscheid, Dorp, Gräfrath, Wald, Höhescheid mit Meiswinkel, Burscheid mit Leichlingen, Opladen mit Neukirchen, und Hittorf 1 Abgeordneter.

D. Für den vierten Stand: aus den Landgemeinden, oder den übrigen Grundbesitzern, welche im zweiten und dritten Stande nicht begriffen sind, 25 Abgeordnete.

Für die Wahlen im zweiten Stande sind zwei Wahlbezirke gebildet. Eine Matrikel bezeichnet die Güter, deren Besitzer im zweiten Stande wahlfähig und wahlberechtigt sind. Darin werden aufgenommen: die mittelst besonderer Landesherrlichen Urkunden zu landtagsfähigen Rittergütern erhobenen Besitzungen, ferner die ehemals reichsritterschaftlichen oder landtagsfähigen Güter, von welchen im Jahre 1824 wenigstens 75 Thaler Hauptgrundsteuer entrichtet wurde, wenn dieselbe auch seitdem, ohne Verminderung der Substanz, durch die Katastrirung heruntergesetzt worden ist. Der Besitz mehrerer nicht konsolidirten adlichen Güter, deren jedes weniger als 75 Thaler Grundsteuer entrichtet, befähigt nicht zur Theilnahme am Stande der Ritterschaft. Vielmehr ist dazu der Besitz eines hauptsächlich aus altritterschaftlichen, ehemals landtagsfähigen Grundstücken bestehenden konsolidirten Guts, welches die erwähnte Grundsteuer als Minimum entrichtet, erforderlich. Die mit einem solchen Gut konsolidirten andern Pertinenzien können jedoch zu Erfüllung des gedachten Steuerbetrages mit angerechnet werden.

Im dritten Stande konkurriren bei den Wahlen bloß die im Gesetz namentlich genannten Orte selbst und die in den Feldmarken derselben gelegenen städtischen Etablissements. Die mit ihnen in einem

1) K. O. vom 15. Januar 1842. Gesetzs. S. 44.

Digitized by Google

Bürgermeisterei-Verbande stehenden Dörfer dagegen werden zu den Wahlen der Landgemeinden zugezogen. Für jeden städtischen Abgeordneten werden zwei Stellvertreter gewählt, welche nach der bei der Wahl derselben stattgefundenen Stimmenmehrheit einrücken. Es können nur in den zu vertretenden Orten wohnhafte Grundbesitzer erwählt werden, welche entweder gewählte Magistratspersonen oder Vertreter der Gemeinde sind, oder ein bürgerliches Gewerbe treiben, und in den zu Virilstimmen berechtigten Städten 30 Thaler Grund- und Gewerbesteuer, einschließlich wenigstens 18 Thaler Gewerbesteuer, und in den zu einer gemeinschaftlichen Stimme berechtigten Städten und Oertern 15 Thaler Grund- und Gewerbesteuer, einschließlich mindestens 8 Thaler Gewerbesteuer, entrichten. Die wahlberechtigte Bürgerschaft wählt, in den Städten mit Virilstimmen, die Abgeordneten in sich, und in den Orten, welche eine gemeinschaftliche Stimme haben, zunächst Wähler, und diese die Abgeordneten. Künftig, nach Einführung der Städteordnung[1]) wählen in den Städten mit Virilstimmen die von den stimmfähigen Bürgern, als ersten Wählern, zu erwählenden Stadtverordneten die Landtagsdeputirten und Stellvertreter. Dagegen wählen in den Städten mit Kollektivstimmen die Stadtverordneten aus ihrer Mitte, und zwar in den Städten von weniger als 150 Feuerstellen einen, in den Städten größeren Umfangs aber auf jede 150 Feuerstellen einen Wähler, welche dann aus dem ganzen Wahlbezirk zur Wahl des Abgeordneten und der Stellvertreter zusammentreten.

Zur Vertheilung der dem vierten Stande bestimmten Abgeordneten sind nach dem Umfange der dermaligen Regierungsbezirke fünf Wahlbezirke gebildet. Zu der Eigenschaft eines Abgeordneten in diesem Stande wird ein als Hauptgewerbe selbst bewirthschafteter, eigenthümlicher oder erblicher nutzbarer Grundbesitz im Wahlbezirk von einem Grundsteuerbetrag von 20 Thalern, oder in den Gegenden, in welchen der Gewerbsbetrieb mit dem Grundbesitz verbunden zu sein pflegt, ein Grund- und Gewerbesteuerbetrag von 20 Thalern erfordert.

Für die Rheinprovinz gelten im Uebrigen dieselben Vorschriften, wie für die Provinz Westphalen oben angegeben sind.

---

1) In der Rheinprovinz ist nur der Stadt Wetzlar die Städteordnung, und zwar die revidirte, verliehen. K. O. vom 22. Juli 1839. Gesetzs. S. 238. — Sonst existirt in der Rheinprovinz kein städtisches Bürgerrecht, da die Städtebewohner nicht in Bürger und Schutzverwandte eingetheilt sind. Auch werden die Gemeindebeamten überhaupt nicht gewählt, sondern von den Regierungen ernannt. Vergl. unten Kapitel XIV.

Digitized by Google

§ 81. Die provinzialständischen Ausschüsse.

Die auf den 1841 versammelt gewesenen Landtagen sämmtlicher Provinzen berathenen Gesetze wegen Bildung provinzialständischer Ausschüsse wurden im darauf folgenden Jahre verkündigt [1]).

Danach wird in jedem provinzialständischen Verbande ein Ausschuß aus den auf dem Provinzial-Landtage versammelten Ständen gebildet, der sich auf Befehl des Königs zu versammeln hat, um ihm Gelegenheit zu geben, auch zu der Zeit, wo die Provinzial-Landtage nicht versammelt sind, ständische Organe mit ihrem Gutachten zu hören. Die im Art. III. des allgemeinen Gesetzes wegen Anordnung der Provinzialstände vom 5. Juni 1823 (vergl. oben S. 212) festgesetzte Wirksamkeit der Provinzialstände erleidet durch die Einrichtung des Ausschusses keine Beeinträchtigung. Die Wirksamkeit des Ausschusses soll eintreten, wenn die Ansichten der Landtage verschiedener Provinzen, über einen von ihnen berathenen Gesetzentwurf, bedeutend von einander abweichen, oder, wenn in der weiteren Berathung der Gesetze, in den höheren Instanzen der Legislation, neue Momente hervortreten, und der König es angemessen findet, durch ständische Organe eine Ausgleichung der verschiedenen Ansichten herbeizuführen. Insbesondere aber noch soll dem Könige der einzuberufende Ausschuß ein ständisches Organ darbieten, mit dem er auch bei Gegenständen, welche bisher in der Regel an die Provinzialstände nicht gelangt sind, sofern er dabei den Rath erfahrener Männer aus den Eingesessenen der Provinz einzuholen für gut findet, die anzunehmenden Hauptgrundsätze einer Besprechung unterwerfen lassen will. Auch hat sich der König vorbehalten, denselben bei den ersten Vorbereitungen zu allgemeinen wichtigen Gesetzen zur gutachtlichen Aeußerung aufzufordern, sowohl Hinsichts der Nothwendigkeit dieser Gesetze im Allgemeinen, als Hinsichts der Richtung, welche bei Abfassung derselben zu befolgen sein möchte, insofern es dabei hauptsächlich auf Kenntniß örtlicher Verhältnisse und praktischer Erfahrung ankommt.

Den Preußischen Ausschuß bilden 6 Mitglieder vom ersten, 4 vom zweiten und 2 vom dritten Stande. Der Brandenburgische, der Pommersche und der Posensche sind in gleicher Weise gebildet. Der Schlesische enthält 6 Mitglieder vom ersten und zweiten Stande — und zwar so, daß abwechselnd auf dem einen Landtage vom ersten Stande 2 und vom zweiten 4 Mitglieder, auf dem andern aber vom ersten Stande 1 und vom zweiten Stande 5 Mitglieder gewählt werden — 4 Mitglieder vom dritten und 2 vom vierten Stande. Der Sächsische Ausschuß besteht aus einem

1) Acht Verordnungen vom 21. Juni 1842. Gesetzs. S. 215—241.

Digitized by Google

Mitgliede aus dem ersten, 5 aus dem zweiten, 4 aus dem dritten und 2 aus dem vierten Stande. Der Westphälische Ausschuß wird gebildet durch 4 Mitglieder aus dem ersten Stande, jedoch mit Ausschluß der vormals reichsunmittelbaren Fürsten, und dem zweiten Stande, 4 Mitglieder aus dem dritten und 4 aus dem vierten Stande. Der Rheinische Ausschuß enthält 4 Mitglieder aus dem zweiten, 4 aus dem dritten und 4 aus dem vierten Stande. Sobald es von den vormals reichsunmittelbaren Fürsten gewünscht wird, sollen dem Westphälischen, so wie auch dem Rheinischen Ausschusse, noch zwei von und aus denselben zu wählende Mitglieder hinzugefügt werden, die jedoch an den Verhandlungen des Ausschusses nur in Person Theil nehmen können. Ihre Theilnahme findet indeß nur dann statt, wenn der Ausschuß für sich allein zusammentritt, wohingegen der König, sobald er die Ausschüsse mehrerer oder aller Provinzen zu einer gemeinsamen Berathung beruft, wegen der Konkurrenz der vormals reichsunmittelbaren Fürsten besondere Anordnungen zu treffen sich vorbehalten hat.

Der Landtagsmarschall, dessen Amt bis zur Eröffnung des nächstfolgenden Landtages fortdauert, ist jederzeit Mitglied und Vorsitzender des Ausschusses. Derselbe wird in die Zahl der Ausschußmitglieder des ersten Standes, und in Schlesien und Sachsen des ersten oder zweiten Standes mit eingerechnet, so daß während der Dauer seines Amtes vom ersten, resp. vom zweiten Stande ein Mitglied weniger zum Ausschuß gewählt wird. Wenn in Westphalen oder in der Rheinprovinz der Landtagsmarschall aus den vormals reichsunmittelbaren Fürsten gewählt wird, und von diesen nicht zwei Mitglieder in den Ausschuß gewählt sind, so tritt er dem Ausschuß als dreizehntes Mitglied hinzu. Wird er dagegen aus dem zweiten Stande gewählt, so ist ein Mitglied dieses Standes weniger für den Ausschuß zu wählen.

Die zu dem Ausschusse erforderlichen Wahlen erfolgen auf versammeltem Landtage von jedem Stande in sich nach absoluter Stimmenmehrheit. Für jeden Stand werden so viel Stellvertreter, als er Ausschußmitglieder zu ernennen hat, in der Art gewählt, daß jeder einzelne Wahlakt ausdrücklich auf die Wahl des ersten, zweiten u. s. w. Stellvertreters des betreffenden Standes gerichtet, und auf diese Weise die Reihefolge bestimmt wird, in welcher die Erwählten bei vorfallenden Verhinderungen von Ausschußmitgliedern eintreten sollen. Für den Fall der Verhinderung des Landtagsmarschalls ernennt der König einen Stellvertreter desselben aus den zum ersten Stande, in Schlesien, Sachsen, Westphalen und der Rheinprovinz aber aus den zum ersten oder zweiten Stande gehörigen Ausschußmitgliedern. In seiner Eigenschaft als Ausschußmitglied wird dann der Landtagsmarschall durch Einberufung desjenigen Stellvertreters seines Standes, an dem die Reihe ist, ersetzt.

Digitized by Google

Die Wahlen eines jeden Standes werden durch den Landtagsmarschall, als Wahl-Dirigenten, geleitet. Dieselben bedürfen Königlicher Bestätigung.

Die Dauer der Wirksamkeit der Mitglieder des Ausschusses beschränkt sich auf die Zwischenzeit von einem Landtage zum andern. Ein in den Ausschuß gewählter Abgeordneter bleibt dessen Mitglied bis zur Eröffnung des nächsten Landtages, auch wenn die Wahlperiode, für welche er als Landtagsabgeordneter gewählt ist, inzwischen ablaufen sollte.

Den zum Provinzial-Landtage versammelten Ständen bleibt überlassen, die Wahrnehmung der außer dem Landtage vorkommenden Geschäfte ständischer Verwaltung, insofern sie nicht besondere Ausschüsse dafür bestimmen sollten, dem provinzialständischen Ausschusse, auch, nach dem Bedürfnisse, einem innerhalb desselben zu bestellenden engeren Ausschusse, oder auch einzelnen Mitgliedern zu übertragen. Im Fall die Stände von dieser Befugniß Gebrauch machen, bedürfen die desfallsigen Beschlüsse der Bestätigung des Königs, welcher sich vorbehalten hat, alsdann auf ihren Antrag, wegen des Zusammentritts des Ausschusses zu diesem Zwecke und der Behandlung derartiger Geschäfte, weitere Bestimmungen zu treffen.

Die Kosten der Ausschüsse werden in derselben Art, wie die allgemeinen Landtagskosten aufgebracht.

§ 88. Die Kommunal-Landtage.

In dem Gesetze wegen Anordnung der Provinzialstände für die Mark Brandenburg und das Markgrafthum Niederlausitz [1]) heißt es:

„Die in jedem der einzelnen Landestheile dieses ständischen Verbandes bestehenden Kommunal-Verhältnisse gehen auf die Gesammtheit desselben nicht über, wenn solches nicht durch gemeinschaftliche Uebereinkunft beschlossen wird. Bis dahin dauern daher die bisherigen Kommunal-Verfassungen dieser einzelnen Landestheile in ihrer observanzmäßigen Einrichtung fort, und Wir gestatten, daß für diese Angelegenheiten, auf vorgängige Anzeige bei Unserm Landtags-Kommissarius und dessen Bewilligung, jährlich besondere Kommunal-Landtage, jedoch mit verhältnißmäßiger Zuziehung von Abgeordneten aller Stände, welchen das gegenwärtige Gesetz die Landstandschaft beilegt, in Berlin, Küstrin und Lübben gehalten werden. Die Beschlüsse über Veränderungen in den Kommunal-Einrichtungen und neue Kommunal-Auflagen bedürfen Unserer Sanktion. Zur Festsetzung der deshalb nöthigen näheren Bestimmungen und Ordnungen erwarten Wir die Vorschläge des nächsten Landtages.“

1) Gesetz vom 1. Juli 1823. § 57. Gesetzs. S. 137.

Digitized by Google

Die Gesetze wegen Anordnung der Provinzialstände in den übrigen Provinzen enthalten fast wörtlich dieselben Festsetzungen. Die Landtage aller Provinzen haben sich nicht für Abhaltung von Kommunal-Landtagen ausgesprochen. Dieselben finden demgemäß auch nicht in allen Provinzen statt, sondern nur in den Brandenburgischen, Pommerschen und Schlesischen provinzialständischen Verbänden.

In der Kur- und Neumark[1]) finden drei kommunalständische Verbände statt, nämlich:

1) der kommunalständische Verband der Altmark[2]);

2) der kommunalständische Verband der übrigen Theile der Kurmark, als der Priegnitz, der Mittelmark, nebst den derselben inkorporirten Beeskow-, Storkow-, Jüterbogk-, Belzigschen Kreisen und der Ukermark; und

3) der kommunalständische Verband der Neumark[3]).

Die im Jahre 1806 stattgehabte Begrenzung bestimmt den Umfang für einen jeden Verband.

Die Niederlausitz[4]) bildet einen besondern kommunalständischen Verband.

In Pommern[5]) finden zwei für sich bestehende kommunalständische Verbände statt, von denen der eine Hinterpommern und Altvorpommern, und der andere Neuvorpommern und Rügen begreift.

Ein jeder der genannten sechs kommunalständischen Verbände hat die Befugniß zur Haltung eines eigenen Kommunal-Landtages. Die Oberpräsidenten sind Landesherrliche Kommissarien bei den Kommunal-Landtagen. Die Vorsitzenden, welchen die nämliche Wirksamkeit zusteht, wie den Landtagsmarschällen auf den Provinzial-Landtagen, werden von sämmtlichen Mitgliedern aus Abgeordneten des ersten Standes gewählt und vom Könige bestätigt. Das Verfahren und der ganze Geschäftsgang bei den Kommunal-Landtagen ist ähnlich wie bei den Provinzial-Landtagen. Die Beschlüsse gelangen an den Minister des Innern und erforderlichenfalls zur Bestätigung des Königs.

---

1) Verordnung vom 17. August 1825. Gesetzs. S. 200. K. O. vom 27. December 1826. Gesetzs. 1827, S. 7. K. O. vom 26. Oktober 1835. Gesetzs. S. 229.

2) K. O. vom 22. März 1828 (in Bergius, Ergänzungen ꝛc. S. 258).

3) K. O. vom 22. December 1827 (in Bergius, Ergänzungen ꝛc. S. 234).

4) Verordnung vom 18. November 1826. Gesetzs. S. 110. K. O. vom 29. April 1829. Gesetzs. S. 38. K. O. vom 11. Juli 1829. Gesetzs. S. 64. K. O. vom 22. November 1828 und 3. April und 30. Mai 1830 (in Bergius, Ergänzungen ꝛc. S. 274. 344. 345).

5) Verordnung vom 17. August 1825. Gesetzs. S. 215. K. O. vom 8. November 1828 (in Bergius, Ergänzungen ꝛc. S. 274).

Digitized by Google

In der Oberlausitz, nicht aber in den übrigen Theilen der Provinz Schlesien, ist, nach dem ersten Schlesischen Provinzial-Landtagsabschiede vom 2. Juni 1827 (A. II.), der jährliche Zusammentritt der dortigen Stände zu besonderen Kommunal-Landtagen auch ferner gestattet.

§ 83. Die Kreisstände.

Die Kreisversammlungen haben den Zweck, die Kreisverwaltung des Landraths in Kommunal-Angelegenheiten (vergl. oben S. 143) zu begleiten und zu unterstützen. Diese Verwaltung innerhalb der bestehenden Gesetzgebung macht den Gegenstand ihrer Berathung und Beschlüsse aus.

Die bestehenden landräthlichen Kreise bilden die Bezirke der Kreisstände. Die Wirksamkeit derselben ist auf die Verhandlungen der Kreistage selbst beschränkt. Petitionen und Eingaben der Kreisstände müssen daher auf den Kreistagen berathen, abgefaßt und vollzogen werden [1]).

Die Kreisstände vertreten die Kreiskorporation in allen, den ganzen Kreis betreffenden Kommunal-Angelegenheiten, ohne Rücksprache mit den einzelnen Kommunen oder Individuen. Sie haben Namens derselben verbindende Erklärungen abzugeben; Staatsabgaben, die kreisweise aufzubringen sind, und deren Aufbringung nicht gesetzlich auf bestimmte Art vorgeschrieben ist, zu repartiren [2]); bei allen Abgaben, Leistungen und Naturaldiensten zu den Kreisbedürfnissen [3]) zuvor ihr Gutachten abzugeben; auch von allen Geldern, welche dahin verwendet werden, die Rechnungen abzunehmen; und, wo eine ständische Verwaltung der Kreiskommunalangelegenheiten stattfindet, die Beamten dazu zu wählen. Eine Befugniß der Kreisstände, Namens des Kreises

---

1) K. O. vom 27. Januar 1830. Gesetzs. S. 7.

2) Abgaben, die kreisweise aufzubringen sind, finden sich in dem allgemeinen Abgabengesetze vom 30. Mai 1820, §. 1. Gesetzs. S. 134, nicht aufgeführt. Wenn gleich die Klassensteuer in der Rheinprovinz kontingentirt ist, und auch auf die Kreise vertheilt wird, so wirkt dabei doch nicht der Kreistag mit; vergl. Regulativ wegen Kontingentirung der Klassensteuer in den Rheinischen Regierungsbezirken, vom 2. Juni 1829, § 11—14 (in Bergius, Ergänzungen ꝛc. S. 305). Auch in den übrigen Provinzen haben nicht die Kreisstände, sondern nur eine kreisständische Kommission die Klassensteuerveranlegung und die dagegen eingehenden Reklamationen zu begutachten. Vergl. K. O. vom 17. Januar 1830. Gesetzs. S. 19. K. O. vom 4. Januar 1841. Gesetzs. S. 22.

3) So müssen z. B. nach dem Schlesischen Landstraßen- und Wege-Reglement vom 11. Januar 1767, § 7, unter gewissen Umständen die Kreise bei Wegereparaturen zu Hülfe kommen.

Digitized by Google

Ausgaben zu beschließen, und die Kreiseingesessenen dadurch zu verpflichten, ist in den Kreisordnungen nicht begründet; auch ist ein besonderes desfallsiges Gesetz für die Rheinprovinz nicht erlassen. Nach den für die übrigen Provinzen ergangenen besonderen Gesetzen können aber jetzt hier die Kreisstände — jedoch nur unter Genehmigung der betreffenden Regierung resp. des Königs — zu nachstehenden Zwecken mit der Wirkung, daß die Kreiseingesessenen dadurch verpflichtet werden, Ausgaben beschließen: 1) zu gemeinnützigen Einrichtungen und Anlagen, welche in den Interessen des gesammten Kreises beruhen, und 2) zur Beseitigung eines Nothstandes. Zulagen für das Kreisbeamtenpersonale und Zuschüsse zu den Bureaukosten des Landraths dürfen die Kreisstände aber niemals bewilligen.

Zur persönlichen Ausübung des Stimmrechts in eigenem, oder, da den Rittergutsbesitzern in gewisser Hinsicht Vertretung [1]) gestattet ist, auch in fremdem Namen, wird allgemein erfordert: 1) die Gemeinschaft mit einer der christlichen Kirchen, 2) Vollendung des vier und zwanzigsten Lebensjahres, und 3) unbescholtener Ruf. Auf demselben Kreistage kann von keinem Mitgliede mehr als eine Stimme geführt werden.

Auf den Kreistagen erscheinen bei persönlicher Qualifikation in Person, sonst durch Vertreter, die Besitzer sämmtlicher, im Kreise belegenen landtagsfähigen Rittergüter. In Sachsen und Preußen können jedoch die Rittergutsbesitzer jedes Kreises durch eine aus ihrer Mitte zu wählende Deputation erscheinen. Wenn in einem Rheinischen Kreise nicht wenigstens fünf stimmfähige Rittergutsbesitzer vorhanden sind, so treten der Kreisversammlung so viele zur Wählbarkeit zum Landrathsamte befähigte Grundeigenthümer hinzu, daß der größere ländliche Grundbesitz mit Einschluß der ritterschaftlichen Kreistagsmitglieder fünf Vertreter erhält.

Außer den Besitzern landtagsfähiger Rittergüter, und den eben bezeichneten Grundbesitzern in einigen Rheinischen Kreisen, erscheinen auf jedem Kreistage:

1) in der Provinz Brandenburg [2]): eine für jeden Kreis bestimmte Anzahl von Deputirten der Städte, und drei Deputirten der Landgemeinden;

---

1) K. O. vom 21. März 1831, die Ausübung der kreisständischen Befugnisse betreffend (in Bergius, Ergänzungen ꝛc. S. 354).

2) Kreisordnung vom 17. August 1825. Gesetzs. S. 203. K. O. vom 26. November 1825. Gesetzs. S. 233. Verordnung vom 18. November 1826. Gesetzs. S. 110. K. O. vom 9. September 1827. Gesetzs. S. 127. K. O. vom 26. Oktober 1835. Gesetzs. S. 229. K. O. vom 22. November 1828, K. O. vom 21. Juli 1833, Regulativ über die Verwendung der Kontributions-Ueberschüsse in den Kreiskassen der

Digitized by Google

2) in Preußen[1]): in Person oder durch Vertretung, die übrigen auf dem Provinzial-Landtage im ersten Stande vertretenen Grundeigenthümer; von den mit Virilstimmen versehenen Städten doppelt so viel Abgeordnete, als sie zum Provinzial-Landtage schicken, und von jeder der übrigen Städte, einer; aus den Landgemeinden: die Besitzer Kölmischer Güter von mehr als sechs Kulmischen Hufen, welche nicht zum ersten Stande gehören, und zwar in Person, und drei Deputirte der nicht zum Kölmerstande gehörigen oder kleinere Kölmergüter besitzenden Mitglieder der Landgemeinden;

3) in Pommern[2]): ein Deputirter aus jeder im Kreise belegenen Stadt und drei Deputirte des bäuerlichen Standes;

4) in Schlesien[3]): in Person die Provinzial-Landtags-Mitglieder des ersten Standes, oder deren Stellvertreter, so wie die Besitzer ehemaliger Domainengüter, denen, gemäß der Domainen-Veräußerungs-Instruktion vom 10. Oktober 1810, alle Rittergutseigenschaft im Veräußerungskontrakte ausdrücklich beigelegt worden ist, ein Deputirter jeder Stadt und drei Deputirte des bäuerlichen Standes;

5) in Posen[4]): die Fürsten von Thurn und Taxis, und von Sulkowski, wenn sie im Kreise Besitzungen haben, ein Deputirter jeder Stadt und drei Deputirte der Landgemeinden;

6) in Sachsen[5]): in Person oder durch Vertretung die Provinzial-Landtags-Mitglieder des ersten Standes und die Besitzer der zur Kreisstandschaft altberechtigten Güter, welche in die Ritterguts-matrikeln nicht aufgenommen sind, ein Deputirter jeder Stadt und drei Deputirte des bäuerlichen Standes;

7) in Westphalen und in der Rheinprovinz[6]): in Person oder durch Vertretung, die Provinzial-Landtags-Mitglieder des

---

Kur- und Neumark, vom 20. Juni 1838 (in Bergius, Ergänzungen ꝛc. S. 274. 443. 605). Verordnung vom 25. März 1841, Gesetzs. S. 53.

1) Kreisordnung vom 17. März 1828. Gesetzs. S. 34. Verordnung vom 22. Juni 1842. Gesetzs. S. 211.

2) Kreisordnung vom 17. August 1825. Gesetzs. S. 217. Verordnung vom 25. März 1841. Gesetzs. S. 55. Verordnung vom 13. December 1841. Gesetzs. 1842. S. 15.

3) Kreisordnung vom 2. Juni 1827. Gesetzs. S. 71. Verordnung vom 7. Januar 1842. Gesetzs. S. 33.

4) Kreisordnung vom 20. December 1828. Gesetzs. 1829. S. 3. Verordnung vom 21. November 1837. Gesetzs. S. 217. Verordnung vom 25. März 1841. Gesetzs. S. 58.

5) Kreisordnung vom 17. Mai 1827. Gesetzs. S. 54. Verordnung vom 25. März 1841. Gesetzs. S. 60.

6) Kreisordnung vom 13. Juli 1827. Gesetzs. S. 117. K. O. vom 7. Februar 1829. Gesetzs. S. 17. K. O. vom 5. April 1836. Ge-

Digitized by Google

ersten Standes, und die Besitzer der im Kreise belegenen, ehemals reichsunmittelbaren Landestheile, welche auf die den Standesherren durch die Verordnung vom 30. Mai 1820 (Gesetzs. S. 81) zugestandenen Regierungsrechte Verzicht geleistet haben; ferner wenigstens ein Deputirter jeder Stadt und ein Deputirter jeder im Kreise befindlichen, aus Landkommunen zusammengesetzten Bürgermeisterei.

Die städtischen Abgeordneten zu den Kreistagen müssen in Preußen, jetzige oder ehemalige Mitglieder des Magistrats oder der Stadtverordnetenversammlung; in der Rheinprovinz, Magistratspersonen oder Gemeindevertreter, die in der Stadt ein Haus besitzen; in Posen, in denjenigen Städten, in welchen die revidirte Städteordnung eingeführt ist, Magistratsmitglieder oder Stadtverordnete, in den übrigen Städten Bürgermeister, auch ohne Grundbesitz, oder Beigeordnete und Mitglieder der Gemeinderäthe, welche städtische Grundbesitzer sind; und in den übrigen Provinzen, wirklich fungirende Magistratspersonen sein.

Zu Abgeordneten der Landgemeinden können, in Posen, nur zu Provinzial-Landtags-Abgeordneten für die Landgemeinden qualificirte Grundbesitzer; in Preußen, nur Mitglieder des Kölmerstandes oder wirklich im Dienste befindliche Schulzen oder Dorfrichter, welche das zum Provinzial-Landtags-Abgeordneten erforderliche Grundeigenthum besitzen; in Westphalen und der Rheinprovinz, nur Administrations-Beamte oder Vertreter der Sammtgemeinden, welche innerhalb ihres Wahlbezirks ein Haus mit einem ländlichen Grundstück eigenthümlich besitzen; und in den übrigen Provinzen nur wirklich im Dienste befindliche Schulzen oder Dorfrichter, welche das zum Provinzial-Landtags-Abgeordneten erforderliche Grundeigenthum besitzen, gewählt werden.

Für jeden Abgeordneten der Städte und der Landgemeinden wird auch ein Stellvertreter gewählt, der die für jenen erforderlichen Eigenschaften ebenfalls besitzen muß.

Die Wahlen der Kreistagsabgeordneten der Städte, welche auf dem Kreistage Virilstimmen haben, erfolgen durch den Magistrat aus seiner Mitte. In den übrigen Städten ernennt der Magistrat einen Wähler, und diese treten zur Wahl des Kollektiv-Abgeordneten zusammen. In Posen wählen der Magistrat und die Gemeindevertreter, welche zu diesem Behufe zu einem Wahlkollegio vereinigt werden, die städtischen Abgeordneten. In Westphalen und der Rheinprovinz werden alle Wahlen von den in ein Wahlkollegium zu vereinigenden Mitgliedern der städtischen oder ländlichen Administrationsbehörden und Repräsentanten der Stadt oder der ländlichen Sammtgemeinde vollzogen.

---

setzs. S. 171. Verordnungen vom 26. März 1839. Gesetzs. S. 102. 103. Verordnung vom 25. März 1841. Gesetzs. S. 62.

Digitized by Google

Die Wahlen erfolgen in Brandenburg, Preußen, Pommern und Sachsen auf Lebenszeit, doch kann jeder Gewählte die Stelle nach drei Jahren niederlegen. In den übrigen Provinzen erfolgen sie auf sechs Jahre. In Posen, Westphalen und der Rheinprovinz scheidet aber alle drei Jahre die Hälfte aus, und neue Wahlen finden statt. Mit dem Verluste des Grundbesitzes oder der amtlichen oder moralischen Qualifikation hört das Recht der Kreisstandschaft auf.

Der Landrath, oder bei seiner Behinderung der älteste Kreisdeputirte, beruft jährlich wenigstens einen Kreistag, und führt auf demselben den Vorsitz. Ein Landrath, der im Kreise kein Rittergut besitzt, hat jedoch keine Stimme. So lange Kommunalgegenstände früherer Kreisverbände abzuwickeln sind, ist die Vereinigung mehrerer Kreise oder der Theile mehrerer Kreise zu diesen Zwecken gestattet. Gegenstände, welche nur eine Klasse der Stände betreffen, können auf besondern Konventen dieser Stände verhandelt werden. Die Stände verhandeln auf dem Kreistage gemeinschaftlich, und die Beschlüsse werden nach Stimmenmehrheit gefaßt. Findet ein ganzer Stand sich durch einen Kreistagsbeschluß verletzt, so kann er Rekurs an die Behörde ergreifen, von welcher die Sache ressortirt. Die Beschlüsse erfordern vor ihrer Ausführung, die in der Regel durch den Landrath geschieht, die Genehmigung der vorgesetzten Regierung; in Posen und Preußen jedoch nur solche, wodurch neue Verwaltungsnormen festgesetzt, und den Kreiseinsassen neue Verbindlichkeiten aufgelegt werden sollen. In den Kreisen, in welchen die Gebiete der Deutschen Standesherren liegen, können dieselben ein Mitglied ihrer standesherrlichen Regierungen, oder ihren Oberbeamten zur Beiwohnung des Kreistags als Bevollmächtigten absenden. Wenn dieser gegen die Kreistagsbeschlüsse, als die standesherrlichen Rechte verletzend, keine Einwendungen macht, so kann die Regierung die Beschlüsse bestätigen. Falls aber ein im Kreise wohnhafter Standesherr keinen Bevollmächtigten abgesandt hat, so sind ihm die Beschlüsse vor der Bestätigung vorzulegen.

Digitized by Google

Siebentes Kapitel.

Die Staatsdiener.

§ 84. Begriff und Eintheilung der Staatsdiener.

Die Regierung des Staats steht dem Staatsoberhaupte zu. Die Organe der Regierung sind Diener des Staats, Beamten, Offizianten. Es wird hier nur von den Dienern des Staats gehandelt, den Gehülfen der Regierung zur Führung der ihr obliegenden Geschäfte. Von Hofbeamten, Hofbedienten, den Privatdienern des Regenten und seiner Familie, ist daher nicht die Rede[1]); eben so wenig von den Inhabern bloßer Titel, Ehrenzeichen und Orden[2]), da diese allein nicht zu Funktionen im öffentlichen Interesse befähigen, sondern nur persönliche Auszeichnung beweisen.

Unter Behörde versteht man sowohl einen einzelnen Beamten, welcher kraft seines Amts mit einer gewissen Selbstständigkeit handelt, als auch mehrere Beamten, die nicht einzeln, sondern in Gemeinschaft, und zwar entweder in kollegialischer oder anderer Verbindung, Funktionen im öffentlichen Interesse vornehmen. Obrigkeit ist mit Regierung gleichbedeutend. Doch wird unter Obrigkeit, Gerichtsobrigkeit, Polizeiobrigkeit, Ortsobrigkeit, auch diejenige Behörde verstanden, welcher die Verwaltung der Polizei in einem gewissen Bezirke, oder über gewisse Grundstücke und Personen, obliegt.

---

1) Wenn gleich die Staatsdiener, namentlich die Civilstaatsdiener, im A. L. R. II. 10. § 105. Königliche Beamte genannt werden, auch alle Diener des Staats zugleich Diener des Königs sind, so ist doch in der seitherigen Preußischen Gesetzes- und Geschäftssprache der Ausdruck „Diener des Königs" anstatt „Staatsdiener" nicht gebräuchlich.

2) Die Preußischen Orden und Ehrenzeichen sind: der schwarze Adlerorden; der rothe Adlerorden, erster Klasse, mit Eichenlaub, ohne Eichenlaub, zweiter Klasse mit dem Stern und Eichenlaub, mit dem Stern ohne Eichenlaub, mit Eichenlaub, ohne Eichenlaub, dritter Klasse, mit der Schleife, ohne Schleife, vierter Klasse; der St. Johanniterorden; der Orden pour le mérite, das eiserne Kreuz, erster und zweiter Klasse; der Louisenorden; das allgemeine Ehrenzeichen; das Militairehrenzeichen; die Kriegsdenkmünze; die Denkmünze für Nichtkombattanten; das Dienstauszeichnungskreuz für Offiziere; die Dienstauszeichnung für Unteroffiziere und Gemeine; die Rettungsmedaille; endlich der Orden pour le mérite für Wissenschaften und Künste.

Digitized by Google

So weit die Besorgung gewisser, zu den Rechten des Staats gehörender Angelegenheiten und Geschäfte den Beamten des Staats vermöge ihres Amts obliegt, muß diesen, innerhalb der Grenzen ihres Auftrags, eben so, wie dem Landesherrn selbst, Folge geleistet werden[1]). Den Befehlen des Staatsoberhauptes sind die Diener des Staats entweder unmittelbar oder mittelbar untergeordnet. Zu ersteren gehören die Departementschefs — Minister und Ministern nicht untergeordnete höchste Staatsdiener — zu letzteren alle übrigen Beamten.

Militair- und Civilbeamten sind vorzüglich bestimmt, die Sicherheit, die gute Ordnung und den Wohlstand des Staats unterhalten und befördern zu helfen. Sie sind, außer den allgemeinen Unterthanenpflichten, dem Oberhaupte des Staats besondere Treue und Gehorsam schuldig. Ein jeder ist nach der Beschaffenheit seines Amts, und nach dem Inhalte seiner Instruktion, dem Staate noch zu besondern Diensten durch Eid und Pflicht zugethan[2]).

Von dem Militair und den Militairbeamten wird im folgenden Kapitel gehandelt werden.

Alle Beamte, die zum Militairstande nicht gehören, werden unter der allgemeinen Benennung von Civilbedienten, Civilbeamten, Civilstaatsdienern, begriffen[3]).

Im A. L. R. findet sich gegen die sonstige Weise dieses Gesetzbuchs eine nähere Erklärung dessen, was ein Civilstaatsdiener sei, nicht[4]).

Die Civilstaatsdiener theilt Klüber[5]) in Staatsbeamte für intellektuelle Dienstleistung, wozu gebildeter Verstand und ein bestimmtes Maaß von Kenntnissen und Fertigkeiten gehören, und in Staatsdiener im engeren Sinne, zu deren Verrichtungen nur gemeiner Verstand, Dienstfertigkeit und Körperkraft gefordert werden. Die ersteren sind ihm entweder Staatsbeamte im engern Sinne, die mit einem gewissen Grade von Selbstständigkeit und Freiheit des Urtheils zu arbeiten haben, oder Subalterne, die in ihren Verrichtungen einem oder mehreren Vorgesetzten, zur Unterstützung für amtliche Zwecke, fortwährend untergeordnet sind. Die Staatsbeamten im engern Sinne sind weit zum größten Theil Geschäftsmänner oder Praktiker, bestimmt für Anwendung und Ausführung der natürlichen und positiven Justiz- oder Verwaltungsvorschriften. Ein minderer Theil sind bloß Theoretiker, für öffentliche Lehrzwecke, in Absicht

1) A. L. R. II. 13. § 16.
2) A. L. R. II. 10. § 1—3.
3) A. L. R. II. 10. § 68.
4) Vgl. Heffter, in dem oben S. 101 angeführten Aufsatze, S. 117 sqq.
5) Klüber, öffentliches Recht, § 487.

Digitized by Google

auf Verbreitung, Entwickelung, Auffindung von Wahrheiten, Kenntnissen und Fertigkeiten, die wichtig sind für Staatszwecke. Sie sind in der Regel angestellt bei öffentlichen Lehranstalten, in welcher Hinsicht jetzt meist auch die Geistlichen oder Kirchenbeamten zugleich als Staatsbeamte berufen und verpflichtet werden. Nach der Natur ihrer amtlichen Zwecke unterscheiden sich die praktischen Staatsbeamten in Justizbeamte, für richterliche Zwecke, und Regierungs-, Verwaltungs- oder Administrativbeamte, für Zwecke der Staatsverwaltung im engern Sinne, wohin auch die Verwaltung des Staatsvermögens und die Geschäfte mit auswärtigen Staaten, die sogenannten diplomatischen, gehören. Gemeindebeamte, standesherrliche, patrimonialgerichtsherrliche und Korporations-Beamte für öffentliche Zwecke, ferner gerichtliche Anwälte und Notarien, lassen sich auch wohl zu den Staatsdienern rechnen.

In Preußen werden die Civilbeamten in folgender Weise eingetheilt:

1) in Justizbeamte und Verwaltungsbeamte. Zu den Verwaltungsbeamten (deren Dienstvergehen, wie bereits oben S 36 erwähnt, in allen Provinzen nach den Preußischen Gesetzen beurtheilt werden) sind alle Beamten zu zählen, welche nicht Justizbeamte sind. Die Bestimmung der letzteren geht dahin, für die Handhabung der Rechtspflege thätig zu sein und überhaupt alle Geschäfte wahrzunehmen, welche mit der Justizverwaltung verbunden sind. Richter, deren Funktionen sich darauf beschränken, Civilrechtsstreitigkeiten zu entscheiden, über Vergehen und Verbrechen Untersuchungen zu führen und die gesetzliche Strafe darüber durch gerichtliches Urtheil auszusprechen, finden sich nur in der Rheinprovinz. In den übrigen Provinzen sind mit dem Richteramte auch Verwaltungsgeschäfte verbunden. Die Gerichte haben hier auch die Vollstreckung der Urtheile zu betreiben, die freiwillige Gerichtsbarkeit zu besorgen, Vormundschafts-, Hypotheken-, Deposital-, Kassensachen zu bearbeiten. Die Entscheidung der Civilrechtsstreitigkeiten gebührt in der Regel nur Gerichten. Doch sind einige Angelegenheiten ihnen entzogen. Die Untersuchung und Entscheidung gewisser Strafsachen gebührt den Gerichten nicht ausschließlich (vergl. oben S. 67. 75 sqq.).

In einigen Provinzen giebt es noch eine eigenthümliche Art von Richtern, nämlich die Schiedsmänner[1]). Der Beruf eines Schieds-

1) Sie wurden zuerst in der Provinz Preußen angestellt in Folge der K. O. vom 13. December 1826, und erhielten durch die Verordnung vom 7. September 1827 (in Bergius, Ergänzungen ꝛc. S. 175. 228) eine nähere Instruktion. Ihre Einführung wurde durch die K. O. vom 14. August 1832 auch für Schlesien und Brandenburg, vom 15. Februar 1834 für Sachsen, vom 7. Juni 1834 für Pommern

Digitized by Google

mannes besteht darin: Partheien, welche sich freiwillig zur Schlichtung ihrer streitigen Rechtsangelegenheiten an ihn wenden, anzuhören, ihre gegenseitigen Ansprüche und Einwendungen zu prüfen, die vorzulegenden schriftlichen Beweise nachzusehen, erforderlichen Falls den Augenschein an Ort und Stelle einzunehmen, und sich zu bemühen, eine Vereinigung zwischen den Partheien zu stiften, solche, wenn sie zu Stande kommt, schriftlich abzufassen, wenn sie aber nicht gelingt, den Partheien die Ausführung ihrer Rechte vor dem Richter zu überlassen. Die Schiedsmänner werden für Bezirke von etwa zwei tausend Seelen erwählt, und vom Landesjustizkollegium bestätigt und vereidet. Sie stehen auch unter der Aufsicht desselben. Ein Schiedsmann muß vier und zwanzig Jahr wenigstens alt, ein unbescholtener, selbstständiger, geachteter und mit den Geschäften des bürgerlichen Lebens und der Fähigkeit, einen Aufsatz deutlich schriftlich abzufassen, vertrauter Einwohner des Bezirks sein. Die Wahl, welche auf drei Jahre erfolgt, kann abgelehnt werden, wenn Entschuldigungsgründe vorhanden sind, die gesetzlich von der Uebernahme einer Vormundschaft befreien. Das Amt wird unentgeltlich verwaltet. Nur Kopialien und baare Auslagen werden erstattet. Wenn die Partheien nicht großjährig oder nicht befugt sind, über die Sache oder das Recht, worüber ein Vergleich versucht werden soll, frei zu disponiren, so verweist der Schiedsmann die Sache vor den gewöhnlichen Richter. Ueberhaupt ist er befugt, solche streitige Angelegenheiten, deren Untersuchung ihm zu weitläufig und schwierig wird, von sich abzulehnen, und an den Richter zu verweisen. Von dem Berufe des Schiedsmannes sind ausgeschlossen: Konkurs-, Liquidations-, Behandlungs-, Subhastations-, Generalmoratorien-, Wechsel-, Arrest-, Vormundschafts-, Prodigalitäts- und Blödsinnigkeits-Erklärungs-Sachen, Ehesachen, wenn es nicht auf einen Sühneversuch Behufs der Fortsetzung der Ehe, und Injuriensachen, insofern es auf Festsetzung einer Strafe ankommt. Vor dem Schiedsmanne ist bloß ein Beweis durch Urkunden zulässig. Dahin gehören auch schriftliche Zeugnisse, wenn sie vom Aussteller eigenhändig niedergeschrieben und persönlich übergeben werden. Vernehmungen von Zeugen und Sachverständigen sind nicht zulässig. Auch können keine Eidesleistungen gefordert werden und stattfinden. Litisdenuntiationen, Interventionen, Adzitationen und Nominationen finden auch nicht statt. Sobald die Partheien Andere zum Streit zuziehen oder sich ihre Rechte an diese sichern wollen, so verweist der Schiedsmann die Sache an den Richter. Die Interessenten erhalten auf Verlangen Ausfertigungen des Vergleichsprotokolls. Auf den Grund eines von dem Schieds-

---

(a. a. O. S. 418. 448. 469) und durch den Landtagsabschied vom 7. November 1837. B. 25, für Posen genehmigt.

Digitized by Google

manne geschlossenen Vergleichs soll von dem persönlichen Richter die Exekution in allen Graden verfügt und vollstreckt werden, sobald ein Theil darauf mit Ueberreichung der Ausfertigung des Vergleichs anträgt. Nur dann wird die Sache zum gerichtlichen Verfahren verwiesen, wenn der Vergleich dunkel und unverständlich abgefaßt ist. Die Verjährung wird durch die vor dem Schiedsmanne erfolgte Einleitung oder Einlassung nicht unterbrochen.

2) Die Civilbeamten stehen entweder in unmittelbaren Diensten des Staats, oder gewisser, demselben untergeordneter Kollegien, Korporationen und Gemeinden [1]). Die Unterscheidung der unmittelbaren von den mittelbaren Beamten hat zuweilen Schwierigkeiten. Ohne Zweifel sind aber zu den ersteren alle die zu rechnen, die vom Staat ein Gehalt beziehen, davon Beiträge zum Pensionsfonds entrichten müssen, und deshalb auf Pension aus Staatsmitteln Anspruch machen; und zu den letzteren die Beamten, die nach Vorschrift einer der beiden Städteordnungen bestellt sind, so wie die Beamten der Provinzialstände und der Kreisstände. Bei manchen Beamten ist es aber zweifelhaft, ob sie unmittelbare Beamte des Staats oder Gemeindebeamte sind. Viele Beamte haben nämlich, außer den Funktionen für das Interesse der Gemeinden, auch Funktionen für das Interesse des Staats auszuüben, wobei die Gemeinde als solche gar nicht, oder nur in entfernter Beziehung interessirt ist. Hier kann es oft zweifelhaft sein, ob sie mehr zum Vortheile des Staats oder der Gemeinde bestellt sind. Ob die Bestellung von der Gemeinde selbst, mit oder ohne Zustimmung des Staats, erfolgt ist, kann auch nicht immer entscheiden, da bei der Bestellung mancher Beamten, die hauptsächlich Gemeindebeamten zu sein scheinen, die Gemeinde gesetzlich gar nicht konkurrirt. Eben so wenig kann jedesmal entscheiden, ob der Beamte sein Diensteinkommen vom Staat oder der Gemeinde erhält, da auch dies mitunter zweifelhaft ist. Die Empfänger der direkten Staatssteuern (welche zuweilen auch die Gemeindesteuern erheben) erhalten z. B. in manchen Landestheilen keine Besoldung und zahlen keine Beiträge zum Pensionsfonds; sie behalten vielmehr von den eingenommenen Steuern einige Prozente für sich zurück, worin ihr Diensteinkommen besteht. Manche Beamte, bei deren Anstellung die Gemeinde gesetzlich keine Mitwirkung hat, wie z. B. die Bürgermeister in der Rheinprovinz, erhalten keine Besoldung, sondern bloß eine Entschädigung für Amtsunkosten aus der Gemeindekasse; sie sind zugleich Beamte der gerichtlichen Polizei. Viele Gemeindeämter werden ganz unentgeltlich verwaltet. Es giebt auch Staatsbeamten, welche kein Diensteinkommen beziehen, z. B. Auskultatoren, Referendarien,

1) A. L. R. II. 10. § 69.

Digitized by Google

durch Assessoren. — Die Patrimonialrichter sind den unmittelbar in Diensten des Staats sich befindenden Beamten gleich zu achten [1]). Die Beamten, welche die Standesherren für die Ausübung aller ihnen überlassenen untergeordneten Regierungsrechte ernennen, sind zugleich als Staatsdiener zu betrachten, und bedürfen mit dem Nachweise gleicher Qualifikation auch der Bestätigung derjenigen Staatsbehörden, von welchen die Anstellung der unmittelbaren Beamten gleicher Kategorie abhängt. Die Beamten für die Privatangelegenheiten der Standesherren gehören auch nicht einmal zu den mittelbaren Staatsdienern [2]). Beamte und Syndici von Korporationen sind mittelbare Staatsdiener oder Bevollmächtigte [3]). Endlich

3) werden die Beamte in höhere und Subalternbeamte eingetheilt. Ueberhaupt ist der Rang [4]), welchen die Civilbeamten unter einander einnehmen, gesetzlich bestimmt. Danach stehen die Minister oben an. Dann folgen die Beamten, welche das Prädikat „Excellenz" haben. Dahin gehören auch die wirklichen Geheimen Räthe — ein Titel, welcher kein bestimmtes Amt bezeichnet, und wohl auch ohne Verleihung eines Amts ertheilt wird. — Darauf folgen die übrigen Beamten nach verschiedenen Rangklassen. Die höheren Beamten der Ministerien theilen sich in drei Rangklassen, von denen die Mitglieder der beiden ersten Klassen courfähig [5]) sind. Auch einige Beamte außer den Ministerien und in den Provinzen gehören einer oder der andern dieser Klassen an. Die höheren Beamten der Provinzialkollegien werden in fünf andere Klassen eingetheilt. Zu einzel-

---

1) A. G. O. Anh. § 21.

2) Instruktion vom 30. Mai 1820. § 57—61. Gesetzs. S. 96.

3) A. L. R. II. 6. § 151. II. 10. § 69.

4) Vergl. Verordnung vom 7. Februar 1817. Gesetzs. S. 61. K. O. vom 6. Februar 1824. Gesetzs. S. 57. 58. K. O. vom 31. December 1825. D. II. ad 3. Gesetzs. 1826. S. 7. Verordnung vom 30. November 1833. § 2. Gesetzs. S. 297. K. O. vom 26. Januar 1834. Gesetzs. S. 19. K. O. vom 1. November 1835. Gesetzs. S. 230.

5) Perthes, der Staatsdienst in Preußen, ein Beitrag zum Deutschen Staatsrechte, Hamburg 1838, S. 92, sagt: „Nun ist der Adel und jeder Offizier bis zum Secondelieutenant hinab courfähig, und der Courfähigkeit der Beamten ist daher wohl eine zu enge Grenze gezogen, wenn gesetzlich feststeht, daß dieselbe sich nur bis zu den Ministerialräthen zweiter Klasse einschließlich, das heißt, bis zu der dritten der obigen Rangabstufungen, erstrecken solle. In den Provinzen sind also nur die Chefpräsidenten der Landeskollegien jener Ehre theilhaftig, und es muß die Civilbeamten dem Adel und Militair gegenüber in den Augen des Volks zu tief stellen, wenn z. B. der Regierungsrath oder Abtheilungsdirektor des Ehrenrechts entbehrt, welches dem ablichen Auscultator oder dem Lieutenant zusteht."

Digitized by Google

nen dieser Klassen gehören auch gewisse Beamten, die nicht zu den Provinzialkollegien gehören. Ferner zerfallen die sogenannten Titularräthe, von denen einzelne indeß gar nicht Beamte sind, in zwei, und endlich die Subalternen in vier Klassen. Wie Titularräthe und Subalternen mit den Mitgliedern der Provinzialkollegien rangiren, ist auch näher bestimmt. Alle vortragenden, bei den Ministerien angestellten Räthe haben vor den Titularräthen den Vorrang. Auch bei den Provinzialkollegien stehen die Titularräthe den vortragenden Räthen, mit denen sie gleichen Rang haben, nach. Sonst haben die Mitglieder einer Rangklasse denselben Rang; unter sich rangiren sie aber nach dem Alter ihres Patents. —

Noch müssen einige Klassen öffentlich Angestellter besonders erwähnt werden.

Die Justizkommissarien und Notarien sind in dem Abschnitte des A. L. R., welcher von den Verbrechen der Diener des Staats handelt, nicht erwähnt. Ein späteres Gesetz [1]) erwähnt ihrer unter den Gewerben, bei deren ungeschicktem Betriebe gemeine Gefahr obwaltet, oder welche eine öffentliche Beglaubigung oder Unbescholtenheit erfordern. Sie sind aber als wirkliche Staatsdiener anzusehen [2]). Auch sollen die Justizkommissarien bei gewissen Verbrechen ihres Amts entsetzt und zu ferneren Diensten des Staats für unfähig erkannt werden [3]).

Unter der eben genannten Klasse von Gewerbetreibenden sind auch mehrere Personen aufgeführt, die bei andern Gelegenheiten als Beamte bezeichnet werden, oder die nur nach einer Anstellung, Ansetzung, Bestellung, Bestätigung, Ernennung ihr Geschäft betreiben können. Dahin gehören Lootsen, Mäkler, Dispacheurs, Schiffsabrechner, Güterbestätiger, Schaffner, Messer, Wäger, Braker, Schauer, Stauer, Feldmesser, Nivellirer, Oekonomiekommissarien, Markscheider, Berggeschworne, Auktionskommissarien, Dolmetscher ꝛc. [4]). Beamte sind ausdrücklich genannt die in Eid und Pflicht genommenen Oekonomiekommissarien, Feldmesser und Baukondukteure [5]) und mittelbare Beamte die Auktionskommissarien [6]).

---

1) Gewerbesteuer-Edikt vom 2. November 1810. § 21. Gesetzs. S. 84.

2) A. G. O. Anh. § 462. Im § 161 a. a. O. sind die Justizkommissarien jedoch noch neben den unmittelbaren und mittelbaren Beamten genannt.

3) A. L. R. II. 20. § 1334—1338.

4) Vergl. Edikt vom 2. November 1810. § 21. Gesetzs. S. 83. Gewerbe-Polizeigesetz vom 7. September 1811. § 105. 110 sqq. S. 273. K. O. vom 9. December 1822. Gesetzs. 1823. S. 2.

5) K. O. vom 19. Januar 1833. Gesetzs. S. 4.

6) K. O. vom 11. Juli 1833. Gesetzs. S. 80.

Digitized by Google

Das A. L. R. handelt von den Verbrechen derer, welche, ohne Offizianten zu sein, dem gemeinen Wesen besonders verpflichtet sind, wie Aerzte, Wundärzte, Geburtshelfer, Hebammen [1]). Spätere Gesetze zählen zu den öffentlichen Aemtern auch die medizinische Praxis [2]).

Die Geistlichen der vom Staate privilegirten Kirchengesellschaften sind als Staatsbeamte anzusehen [3]), nicht aber die Geistlichen der geduldeten Religionsgesellschaften [4]). Die weltlichen Kirchenbedienten haben zwar nicht die Rechte der Geistlichen [5]), doch sind sie als Beamte anzusehen [6]). Was die Küster betrifft, welche zugleich Schullehrer sind, so finden die für Schullehrer erlassenen Vorschriften, hinsichtlich ihrer Bestallung und Entlassung, auch auf sie Anwendung [7]).

Da Schulen und Universitäten Veranstaltungen des Staats sind, welche den Unterricht der Jugend in nützlichen Kenntnissen und Wissenschaften zur Absicht haben [8]), so genießen alle, sowohl ordentliche als außerordentliche, Professoren, Lehrer und Offizianten auf Universitäten die Rechte der Königlichen Beamten [9]), worunter unmittelbare Civilbeamten zu verstehen sind [10]). Auch die Lehrer bei den Gymnasien und andern höheren Schulen werden als Beamte des Staats angesehen [11]). Dies gilt auch überhaupt von den Lehrern an öffentlichen Schulen [12]).

Endlich sind auch die Vorsteher und Verwalter öffentlicher Armen- und anderer Versorgungsanstalten als Diener des Staats anzusehen [13]).

§ 85. Von den Erfordernissen zum Staatsdienste und von der Anstellung.

Unfähig zur Erlangung eines öffentlichen Amts sind die Theilnehmer und Beförderer demagogischer Umtriebe jeder Art [14]); die Mit-

1) A. L. R. II. 20. § 505—508.
2) K. O. vom 21. Mai 1824 ad I. Gesetzs. S. 122. K. O. vom 20. Mai 1833. Gesetzs. S. 36.
3) A. L. R. II. 11. § 19. 96. Vergl. II. 20. § 499 sqq.
4) A. L. R. II. 11. § 26.
5) A. L. R. II. 11. § 218. 550.
6) A. L. R. II. 11. § 553. 555. 566. 567.
7) A. L. R. II. 11. § 561. Vergl. K. O. vom 29. März 1837. Gesetzs. S. 70.
8) A. L. R. II. 12. § 1. 2.
9) A. L. R. II. 12. § 73.
10) Vergl. A. L. R. II. 10. § 104 sqq.
11) A. L. R. II. 12. § 65.
12) Vergl. A. L. R. II. 12. § 28. II. 20. § 499.
13) A. L. R. II. 19. § 80.
14) K. O. vom 12. April 1822. Gesetzs. S. 108.

Digitized by Google

glieder geheimer oder nicht autorisirter Verbindungen, namentlich der burschenschaftlichen [1]), so wie der auf politische Zwecke unter irgend einem Namen gerichteten unerlaubten Verbindungen; diejenigen, welche auf einer Universität studirt haben, und bei ihrem Abgange von derselben sich nicht mit einem Zeugnisse über die Vorlesungen, die sie besucht haben, über ihren Fleiß und ihre Aufführung versehen haben [2]), so wie diejenigen, welche nicht, in der Regel wenigstens ein und ein halbes Jahr, auf einer Preußischen, oder welche ohne besondere Genehmigung auf einer nicht Deutschen Universität studirt haben [3]). Von der Unfähigkeit der Mennoniten und Juden, vergleiche oben S. 106. 107.

Eine vorzugsweise Berechtigung zu Staatsämtern steht dem Adel nicht zu (vergl. oben S. 167). Dagegen sollen bei Besetzung von Civilämtern Personen, welche den Krieg freiwillig mitgemacht haben, und bei Besetzung gewisser Civilämter, zu welchen indeß die höheren nicht gehören, invalide Militairs besonders berücksichtigt werden [4]).

Erfordernisse zum Staatsdienst sind:

1) Unbescholtenheit — denn nur Unbescholtene sollen im Staatsdienst geduldet werden [5]);

---

1) K. O. vom 21. Mai 1824. Gesetzs. S. 122. Bundestagsbeschlüsse vom 20. September 1819 und vom 5. Juli 1832. Gesetzs. 1819, S. 221. 1832, S. 217.

2) Bekanntmachung vom 5. December 1835. Gesetzs. S. 287.

3) K. O. vom 20. Mai 1833. Gesetzs. S. 35. K. O. vom 21. November 1836. Gesetzs. S. 312. K. O. vom 13. Oktober 1838. Gesetzs. S. 501. K. O. vom 30. Juni 1841. Gesetzs. S. 139. K. O vom 3. Januar 1842. Gesetzs. S. 77.

4) Vergl. Regierungs-Instruktion vom 23. October 1817. § 12. Gesetzs. S. 255. Geschäftsanweisung für die Regierungen vom 31. December 1825 (in v. Kamptz, Annalen 1825. S. 821). Beschluß des Staatsministeriums wegen der Invalidenversorgungen vom 12. October 1837 (in Bergius, Ergänzungen ꝛc. S. 584). Wegen Anstellung der Gemeindebeamten in den Städten, welchen eine der Städteordnungen verliehen ist, vergl. K. O. zum § 157 der Städteordnung, vom 4. Juli 1832. Gesetzs. S. 188. Rev. Städteordnung vom 17. März 1831. § 96. Gesetzs. S. 23. K. O. vom 1. August 1835. Gesetzs. S. 179.

5) Vergl. A. L. R. II. 20. § 329. 330. 363—365 Regierungs-Instruktion vom 23. October 1817. § 38. Gesetzs. S. 272. K. O. wegen Entlassung der Beamten, die sich des Lasters der Trunkenheit schuldig machen, vom 24. December 1836. (in v. Kamptz Annalen 1837. S. 13). — Ostermann, Grundsätze des Preuß. Staatsrechts, S. 116, führt als ein Erforderniß zum Eintritt in den Staatsdienst auch „unbescholtene politische Gesinnung" auf, ohne jedoch deutlich anzugeben, was er hierunter versteht und woran dieselbe erkannt werden soll.

Digitized by Google

2) die nöthige Befähigung zur Bekleidung des betreffenden Amts. Diese Befähigung wird in der Regel durch eine Prüfung [1]) festgestellt. Endlich ist

3) zu einigen Aemtern Grundbesitz erforderlich. So sind in den meisten Provinzen nur Eigenthümer bestimmter Arten von Gütern fähig, das Amt eines Landraths zu bekleiden. Auch müssen die Bezirksvorsteher und die meisten Stadtverordneten — welche man doch zu den mittelbaren Beamten wird zählen müssen — Grundeigenthümer sein.

Großjährigkeit ist kein gesetzliches Erforderniß zur Erlangung eines Staatsamts [2]). Die anzustellenden Beamten sollen aber ihrer gesetzlichen Militärpflicht genügt haben [3]), vorausgesetzt, daß sie nicht für unfähig dazu erkannt sind.

Da sich, wie schon oben (S. 101) bemerkt, nicht annehmen läßt, daß Jemand rechtlich verpflichtet wäre, wider Willen ein unmittelbares oder mittelbares Staatsamt [4]) zu übernehmen — abgesehen von den Aemtern, hinsichtlich deren die Gesetze ausdrücklich bestimmen, daß sie nur aus bestimmten Gründen abgelehnt werden dürfen [5]) — so wird auch ein Beamter nicht für verpflichtet erachtet werden können, wider Willen ein anderes Amt, mit welchem ein höherer Rang oder ein höheres Einkommen verbunden ist, anzunehmen. Daß ein Beamter in der Regel verpflichtet wäre, ein anderes Amt mit demselben Range und demselben Amtseinkommen wider seinen Willen anzunehmen, auch wenn ihm die Kosten der Versetzung und des Umzuges erstattet werden, läßt sich ebenfalls nicht behaupten [6]).

---

1) A. L. R. II. 10. § 70. II. 20. § 329. 330. Wegen der verschiedenen Arten von Prüfungen, vergl. Rinne, Handbuch der Preuß. innern Staatsverw. Bd. I. S. 215 sqq.

2) Denn das Pensionsregulativ vom 30. April 1825 (in v. Kamptz, Annalen 1832. S. 843) setzt voraus, daß Personen schon vor dem ein und zwanzigsten Lebensjahre ein Staatsamt bekleiden können.

3) Vergl. Geschäftsanweisung für die Regierungen vom 31. December 1825.

4) Wegen Uebernahme eines Auftrages als Deputirter einer Korporation, vergl. A. L. R. II. 6. § 150.

5) Vergl. Städteordnung vom 19. November 1808. Tit. 9. Gesetzs. S. 354.

6) Klüber, öffentl. Recht § 493; Zachariä, Deutsches Staats- u. Bundesrecht, Abth. II. S. 58. und Heffter, a. a. O. S. 139. sind anderer Meinung, sprechen aber nicht insbesondere von Preußen. Letzterer behauptet, eine Versetzung auf einen andern Posten müßte sich jeder Beamte gefallen lassen, insofern sie ohne Erniedrigung und Kränkung geschähe. Indeß ist eine Versetzung wider Willen doch wohl als eine Kränkung anzusehen. Eine unfreiwillige Versetzung ist als

Digitized by Google

Die Staatsämter werden von dem Könige verliehen [1]), entweder unmittelbar — was hinsichtlich der Räthe bei allen Departements- und Provinzialbehörden, sowie aller Staatsdiener, die theils höher, theils mit solchen in gleicher Kategorie, nicht bloß in gleichem Range stehen, der Fall ist [2]) — oder mittelbar [3]) durch hierzu ermächtigte Staatsbehörden — Departementschefs, Provinzial- oder Lokalbehörden — oder durch Privilegirte; auch mittelst Bestätigung oder Ernennung der von Andern Präsentirten. Privilegirte, welche Beamte zu ernennen haben, sind die Standesherren (vergl. oben S. 181. 183). Bestätigt von dem Könige, resp. den Provinzialbehörden, werden die von den Stadtgemeinden erwählten Oberbürgermeister, Bürgermeister und Magistratsmitglieder (vergl. unten Kap. XIV). Die Landräthe ernennt der König aus den von den Rittergutsbesitzern resp. Kreisständen erwählten Kandidaten (vergl. unten Kap. X). Die Besitzer der mit der Gerichtsbarkeit versehenen Güter haben die Gerichtsbarkeit und die Ortspolizei, und die Besitzer der Erbschulzengüter (vergl. oben S. 67. 68) das Schulzenamt, entweder selbst oder durch die von ihnen Bestellten, zu verwalten. Es läßt sich daher nicht in Abrede stellen, daß jetzt noch in Preußen das Recht zur Ausübung wichtiger obrigkeitlicher Funktionen erblich und käuflich ist. Abgesehen hiervon giebt es aber keine Erblichkeit oder Käuflichkeit [4]) der Aemter.

Die Anstellung im Staatsdienst erfolgt in der Regel auf Lebenszeit [5]). Doch erlöschen Amtsverbindungen, deren Dauer durch die Natur des Geschäfts, oder durch ausdrücklichen Vorbehalt, auf eine gewisse Zeit eingeschränkt ist, mit dem Ablaufe dieser Zeit von selbst [6]). Unterbedienten, deren Dienst keine Ausbildung erfordert,

---

eine Strafe bezeichnet in der K. O. vom 12. April 1822 ad 2. 3. 5. Gesetzs. S. 105, der K. O. vom 27. April 1839. Gesetzs. S. 81 u. in der K. O. vom 29. Febr. 1837. Gesetzs. S. 70. In der K. O. vom 21. Febr. 1823 ad 8. Gesetzs. S. 27 ist nur von dem Unterschied zwischen Degradation und Versetzung die Rede, nicht aber von einer unfreiwilligen Versetzung. Da schon bei den Geistlichen und Jugendlehrern die unfreiwillige Versetzung eine Strafe ist, mithin nur nach vorheriger Untersuchung und Vertheidigung stattfinden kann, die amtliche Stellung der übrigen Beamten, und namentlich der Richter, in Preußen aber mehr gesichert ist, als die der Geistlichen und Jugendlehrer, so wird die im Text aufgestellte Meinung wohl nicht unrichtig sein.

1) A. L. R. II. 13. § 7.

2) Verordnung vom 27. October 1810. Gesetzs. S. 9.

3) Vergl. A. L. R. II. 10. § 71.

4) Vergl. A. L. R. II. 10. § 73. 74. II. 20. § 325. 331.

5) Die Vorsteher und Beamten der Korporationen sogar sind im Zweifel, als auf Lebenszeit angestellt anzusehen. A. L. R. II. 6. § 167—170.

6) A. L. R. II. 10. § 102. Vergl. Verordnung über die Organisation

Digitized by Google

sondern größtentheils nur mechanisch ist, sollen jedoch so viel wie möglich auf Kündigung angestellt werden[1]). Die versorgungsberechtigten Militärinvaliden werden zu den Stellen, welche für sie ausschließlich bestimmt sind, auch wohl mit Vorbehalt beliebiger Entlassung gegen Lohn angenommen[2]).

Wer sich durch Bestechungen oder andere unerlaubte Wege in ein Amt eindrängt, soll desselben sofort wieder entsetzt werden. Alle Verträge und Versprechungen, wodurch Jemanden, gegen Zuwendung eines Amts-, Privatvortheile zugesagt oder wirklich eingeräumt worden, sind nichtig. Auch Verabredungen zwischen einem abgehenden Beamten und dessen Nachfolger, wodurch dem ersteren von den Einkünften des Amts etwas vorbehalten werden soll, sind nur so weit gültig, als sie von der vorgesetzten Behörde ausdrücklich genehmigt worden. Wer sich eigenmächtig die Verwaltung eines Amts anmaaßt und vermöge des Amts Handlungen vornimmt, zu welchen er nach den Gesetzen überhaupt nicht qualifizirt ist, dessen Handlungen sind unkräftig. Mangelt es ihm nicht an den erforderlichen Eigenschaften zu Handlungen dieser Art überhaupt, so können zwar seine Handlungen, zum Nachtheil der Partheien, in der Regel, und wo nicht besondere Gesetze ein Anderes vorschreiben, für nichtig nicht angesehen werden. Doch ist er Strafen unterworfen, muß Alles, was er bei Gelegenheit der von ihm vorgenommenen Amtshandlungen empfangen hat, zurückgeben, auch allen Schaden, welcher aus solchen ungebührlichen Anmaaßungen für den Staat oder einen Dritten entsteht, ersetzen. Auch der, welcher wissentlich eine Bedienung einer nicht tauglichen Person anvertraut, so wie der, welcher einem Kassenbedienten die Kasse übergiebt, bevor die Amtskaution desselben berichtigt worden, haftet für allen daraus entstandenen Schaden[3]). Wer sich ein öffentliches Amt anmaaßt, ohne von der kompetenten Behörde dazu bestellt oder verpflichtet zu sein, der haftet für allen durch ein solches Unternehmen dem Staat oder einem Dritten verursachten Schaden, auch wenn

---

der Censurbehörden vom 23. Februar 1843. §. 4. 10. 12. Gesetz. S. 41.

1) Regierungs-Instruction vom 23. October 1817. §. 12. Gesetz. S. 255. Rev. Städteordnung vom 17. März 1831. §. 96. Gesetz. S. 23. K. O. zum §. 157 der älteren Städteordnung, vom 4. Juli 1832. Gesetz. S. 188.

2) Vergl. Beschluß des Staatsministeriums vom 12. October 1837 ad 6. (in Bergius, Ergänzungen ꝛc. S. 584).

3) A. L. R. II. 10. §. 72—83. Wegen Regulirung des Kautionswesens für die Staatskassen- und Magazin-Beamten, vergl. K. O. vom 11. Februar 1832. Gesetz. S. 61. K. O. vom 5. April 1837. Gesetz. S. 73.

Digitized by Google

derselbe nur durch das geringste Versehen veranlaßt worden. Vorgesetzte, welche Jemanden, ohne die vorgeschriebene Prüfung seiner Fähigkeiten und seines sittlichen Verhaltens, zu einem öffentlichen Amte befördern, sind bei entstandenem Schaden nicht nur dem Staat, sondern auch einem Jeden, der dadurch Nachtheil erlitten hat, verantwortlich. In den vorstehenden Fällen wird die ernannte oder gewählte Person von dem Amt ausgeschlossen[1].

Titel und Rang, die mit einem Amte verbunden sind, werden nebst den davon abhängenden Vorrechten, schon durch die darüber ausgefertigte Bestallung verliehen[2]. Die Amtseinkünfte, falls dergleichen vorhanden sind, stehen dem Beamten von dem Zeitpunkt ab zu, welchen die Bestallung, das Patent, die Anstellungsverfügung angiebt. Ist hierin ein Zeitpunkt nicht bestimmt, so beginnen die Einkünfte erst vom wirklichen Amtsantritt, welcher eigentlich jedesmal zur Kenntniß des Publikums gebracht werden sollte, was auch meistentheils durch die Amtsblätter geschieht. Der ernannte Beamte soll durch seine vorgesetzte Behörde ordnungsmäßig in sein Amt eingewiesen werden[3]. Durch die Einweisung übernimmt er alle mit dem Amte verbundenen Pflichten, auch wenn er nicht vereidet wäre[4]. Doch ist die Vereidung[5] Regel. Hinsichtlich der Richter wird angenommen, daß das, was sie vor ihrer Vereidung vorgenommen haben, nichtig ist, daß sie aber dadurch civiliter verantwortlich werden und nach Umständen auch criminaliter ex falso[6].

§ 80. Von den Amtspflichten und der Dienstdisciplin.

Die Staatsdiener haben in ihren Privatangelegenheiten dieselben Rechte und Verbindlichkeiten, wie die übrigen Staatsbürger[7]. Sie

1) A. L. R. II. 20. § 323 sqq.

2) A. L. R. II. 10. § 84.

3) A. L. R. II. 10. § 76. 81.

4) K. O. vom 11. August 1832. Gesetzs. S. 204.

5) A. L. R. II. 10. § 3. Rh. St. G. B. Art. 196. Wegen der Form der Diensteidesvergl. K. O. vom 5. November 1833. Gesetzs. S. 291; hinsichtlich der Katholiken, vergl. K. O. vom 8. August 1835. Gesetzs. S. 182. Ein Beamter, der entweder in seinem bisherigen Ressort eine anderweite Amtswirksamkeit erhält, oder zu einem andern Verwaltungszweige übergeht, ist auf den früher von ihm geleisteten Diensteid zu verweisen und hat zu Protokoll zu erklären, daß er sich bei Uebernahme des neuen, speziell zu benennenden Amtes durch den zuvor abgeleisteten Eid für alle seine neuen Amtsverhältnisse eidlich verpflichtet erachte. K. O. vom 10. Februar 1835 (in Bergius, Ergänzungen ꝛc. S. 501).

6) Vergl. Heffter, a. a. O. S. 159.

7) A. L. R. II. 10. § 104 sqq.

Digitized by Google

dürfen neben ihrem Amt in der Regel nur mit Wissen und Genehmigung ihrer Vorgesetzten ein Gewerbe treiben. Jedoch folgt bei ihnen aus dem Besitz von Landgütern die Befugniß, mit dem Betriebe der Landwirthschaft gewöhnlich verbundene Gewerbe zu betreiben[1]). Kein Beamter darf ein Nebenamt oder eine Nebenbeschäftigung — worunter doch wohl nur eine solche verstanden werden kann, welche von einer Staatsbehörde übertragen ist — mit welcher eine laufende Remuneration verbunden ist, ohne vorgängige ausdrückliche Genehmigung derjenigen Centralbehörden übernehmen, welchen das Haupt- und Nebenamt untergeben sind. Auch darf die Uebertragung von Nebenämtern in der Regel nur auf Widerruf erfolgen[2]).

Die Rechte und Pflichten der Beamten, in Beziehung auf das ihnen anvertraute Amt, werden durch die darüber ergangenen besondern Gesetze und durch ihre Amtsinstruktionen bestimmt. Niemand soll sein Amt zur Beleidigung oder Bevortheilung Anderer mißbrauchen. Was ein Beamter vermöge seines Amts und nach den Vorschriften desselben unternimmt, kann gegen ihn als eine Privatbeleidigung nicht gerügt werden[3]). Kein Beamter darf für die Ausrichtung seines Amts Geschenke oder Gaben, wozu die Gesetze ihn nicht ausdrücklich ermächtigen, annehmen, oder durch Andere für seine Rechnung annehmen lassen[4]).

Jeder Beamte muß an seinem Wohnort, oder wenn ihm ein bestimmter Bezirk zugewiesen ist, innerhalb desselben, die besonderen Aufträge seiner Vorgesetzten ohne besondere Entschädigung ausführen. Außer den besoldeten Staatsdienern haben auch solche, welche ohne Gehalt zu ihrer Ausbildung, oder auf Beförderung angestellt sind, die Verpflichtung, Aufträge am Orte ihres Aufenthalts ohne Entgeltung auszurichten[5]). Kein Beamter darf den ihm zur Ausübung seines Amts angewiesenen Wohnort ohne Genehmigung seiner Vorgesetzten verlassen[6]). Die Geschäfte seines Amts muß Jeder selbst besorgen. Er darf dieselben daher einem Andern an seiner Statt

---

1) Gesetz vom 7. September 1811. § 81. Gesetz. S. 271.
2) K. V. vom 13. Juli 1839. Gesetz. S. 235.
3) A. L. R. II. 10. § 85—87. II. 13. § 16.
4) A. L. R. II. 20. § 360.
5) Verordnung vom 28. Juni 1825. § 1, 4. Gesetz. S. 163. Es versteht sich wohl, daß die Aufträge nur von der vorgesetzten Dienstbehörde des Beamten ertheilt werden können und daß sie nicht von ganz anderer Natur sein dürfen, als die sonstige amtliche Wirksamkeit des beauftragten Beamten ist. So wird einem Richter nicht ein Auftrag in Bausachen und einem Berg- oder Forstbeamten nicht ein Auftrag in Polizei- oder Gemeindeangelegenheiten ertheilt werden können.
6) A. L. R. II. 10. § 92. 93. II. 20. § 355. 356.

Digitized by Google

nicht auftragen — es sei denn, daß er durch Krankheit oder andern Zufall gehindert wird, sein Amt selbst zu verwalten, wo er solange bis von seinen Vorgesetzten wegen seiner Vertretung Anstalten getroffen sind, solche Amtshandlungen, die keinen Aufschub leiden, Andern, welche zu Geschäften von gleicher Art öffentlich bestellt und verpflichtet sind, auftragen kann[1]). Er ist verpflichtet, über Gegenstände seines Amts Verschwiegenheit zu beobachten. Ohne amtliche Veranlassung darf er daher über dieselben weder mündliche noch schriftliche Mittheilungen machen, noch solche zur Publizität bringen[2]). Jeder Beamte hat auf die pflichtmäßige Führung seines Amts die genaueste Aufmerksamkeit zu verwenden und muß jedes dabei vorgehende Versehen, welches er bei gehöriger Aufmerksamkeit und nach den Kenntnissen, die bei der Verwaltung des Amts erfordert werden, hätte vermeiden können und sollen, vertreten[3]). Vorgesetzte, welche sich ohne Genehmigung ihrer Obern mit ihren Untergebenen in Darlehns-, Bürgschafts- oder andern Geldverbindungen, oder in nahe Familienverbindungen nicht einlassen dürfen[4]), sind verpflichtet, durch vorschriftsmäßige Aufmerksamkeit die Amtsvergehen ihrer Untergebenen hätten hindern können, für den aus Vernachlässigung dieser Pflicht entstehenden Schaden, sowohl dem Staate, als einzelnen Privatpersonen, welche darunter leiden, verhaftet[5]). Doch findet in beiden Fällen die Vertretung nur alsdann statt, wenn kein anderes gesetzmäßiges Mittel, wodurch den nachtheiligen Folgen eines solchen Versehens abgeholfen werden könnte, mehr übrig ist[6]). Privatpersonen, welche gegen Beamte aus ihrer Amtsführung Entschädigungsansprüche geltend machen wollen, müssen diese bei Verlust ihres Rechts, binnen drei Jahren gerichtlich einklagen[7]). Die einem Beamten obliegende Verpflichtung zum Schadensersatze geht auch auf seine Erben über[8]).

Da sich die Staatsdiener außer der Begehung, bestimmter in den Gesetzen aufgestellten Verbrechen, noch in vielen Beziehungen einer Kontravention gegen ihre Amtspflichten, welche entweder in bestimm-

---

1) A. L. R. I. 13. § 41—45.

2) A. L. R. II. 20. § 357—359. A. G. O. III. 3. § 18. 40. K. O. vom 31. December 1825. D. X. Gesetzs. 1826. S. 10. K. O. vom 21. November 1835. Gesetzs. S. 237.

3) A. L. R. II. 10. § 88. 89. II. 20. § 341. Wegen der Vertretungsverbindlichkeit der Justizbeamten, vergl. A. L. R. II. 20. § 397. 400, und der Finanzbeamten, vergl. a. a. O. § 413. 415. 461.

4) A. L. R. II. 10. § 90. II. 20. § 342—351.

5) A. L. R. II. 10. § 91.

6) A. L. R. I. 6. § 54. Deklaration vom 31. März 1838. Gesetzs. S. 252. Verordnung vom 15. April 1842. Gesetzs. S. 114.

7) A. L. R. I. 6. § 28.

Digitized by Google

ten Instruktionen, oder durch die Natur des Dienstverhältnisses vorgezeichnet sind, schuldig machen können, so sind sie einer Dienstdisciplin[1] unterworfen. Die Disciplinarmittel, um die Beamten zu ihrer Schuldigkeit anzuhalten, können natürlich nur dann Anwendung finden, wenn Vernachlässigungen der Schuldigkeiten in irgend einer Weise gehörig konstatirt sind. Gegen die Anwendung derselben findet aber der Rechtsweg nicht statt[2], wohl aber ist eine Beschwerde an die höhere Behörde nicht ausgeschlossen.

Dergleichen Disciplinarmittel sind Warnungen, Verweise, geringe Geldstrafen[3], Ordnungsstrafen genannt, für Unterbeamte der Regierungen auch Gefängniß bis acht Tage[4]; ferner für Geistliche geistliche Bußübungen, Geldstrafen bis zwanzig Thaler, Gefängnißstrafen bis vier Wochen, Versetzung, Suspension[5]. Bei Elementarschullehrern[6] können dieselben Mittel wie bei Geistlichen, und bei Lehrern an höheren Schulen und Universitäten[7] dieselben wie bei den unmittelbaren Staatsdienern zur Anwendung kommen. Für die Justizbeamten gelten besondere Bestimmungen[8].

Noch ist eine Disciplinareinrichtung, über deren Zweckmäßigkeit die Meinungen getheilt sind, zu erwähnen, nämlich die Konduitenlisten[9].

---

1) Vergl. Heffter, über Verbrechen und Disciplinar-Vergehungen der Staats- und Kirchendiener, im neuen Archiv des Kriminalrechts. Bd. 13. bes. S. 72 sqq. 177 sqq.

2) Vergl. Verordnung vom 26. December 1808. § 46. Gesetzs. 1817. S. 287.

3) Vergl. A. L. R. II. 20. § 335. 365.

4) Vergl. Regierungs-Instruktion vom 23. October 1817. § 39. Gesetzs. S. 273. Geschäftsanweisung für die Regierungen vom 31. December 1825. (in v. Kamptz Annalen 1825. S. 854).

5) A. L. R. II. 11. § 530. 125. 531. 532.

6) A. L. R. II. 12. § 27.

7) A. L. R. II. 12. § 65. 73.

8) Vergl. A. G. O. III. Tit. 1 sqq. A. L. R. II. 17. § 99. Décret contenant réglement pour la police et la discipline des cours et tribunaux vom 30. März 1808. Art. 103 sqq. Loi sur l'organisation de l'ordre judiciaire et l'administration de la justice vom 20. April 1810. Art. 48 sqq. (in v. Daniels, Handbuch ꝛc. Bd. V. S. 358. 501). Wegen der Rhein. Notarien, vergl. Verordnung vom 25. April 1822. Gesetzs. S. 109, und wegen der Gerichtsschreiber und Gerichtsvollzieher, vergl. K. O. vom 21. Juli 1826. Gesetzs. S. 71.

9) Wegen der Konduitenlisten der Justizbeamten, vergl. A. G. O. III. 2. § 13. 14. Perthes, a. a. O. S. 124 sagt darüber: „Die näheren Vorgesetzten haben alljährlich ihr Urtheil über die ihnen untergeordneten Staatsdiener den höheren Behörden einzureichen, damit diese in den Stand gesetzt werden, sich Einsicht in die Brauchbarkeit und

Digitized by Google

§ 87. Von Kollegien.

Wenn mehrere Beamten in ein Kollegium[1]) zusammengezogen sind, so gilt wegen ihrer Versammlungen, Berathschlagungen und Schlüsse dasselbe, was von öffentlichen Gesellschaften und Korporationen verordnet ist[2]). Doch können dergleichen Kollegien die von dem Landesherrn oder ihrer vorgesetzten Instanz gemachten Einrichtungen auch durch einmüthige Schlüsse nicht ändern. Ebensowenig können sie über Grundstücke, Gerechtigkeiten, Kapitalien und Einkünfte des ganzen Kollegii eigenmächtig Verfügung treffen. Ueber die Rechte des Kollegii können sie, ohne Genehmigung der vorgesetzten Instanz, keinen Vergleich schließen. Gegenstände, welche zur Behandlung des Kollegii gehören, müssen nach der Mehrheit der Stimmen entschieden werden. Bei Gleichheit der Stimmen giebt der Vorgesetzte des Kollegii durch die seinige den Ausschlag. Geschäfte, welche dem ganzen Kollegio obliegen, müssen von allen Mitgliedern desselben vertreten wer-

---

Redlichkeit aller Beamten zu verschaffen und demgemäß Beförderungen und Zurücksetzungen vorzunehmen. Wenn die beurtheilten Beamten Kenntniß von dem über sie gefällten Urtheil erhielten, so würden die Vorgesetzten, welche die Konduitenlisten anfertigen sollen, sich leicht durch die Furcht vor Unannehmlichkeiten oder durch das Bemühen, sich beliebt zu machen, leiten lassen. Deshalb werden die Konduitenlisten äußerst geheim gehalten und Niemand als die kompetenten Behörden bekommt sie zu Gesichte. Die Absicht bei dieser Anordnung war gewiß die beste, aber der Erfolg kann nicht heilbringend sein. Es liegt in der Hand des Vorgesetzten, durch einen einzigen Vermerk in die Listen einen Beamten für Zeit seines Lebens verdächtig zu machen. Er legt ihm einen Charakter bei, giebt ihm eine Gesinnung schuld, die sich mit dem Staatsdienst nicht verträgt, und so lange jener im Dienste ist, kommt der Vermerk den höheren Behörden jedes Mal vor Augen, so oft eine Beförderung eintreten soll und ist jedes Mal der Grund der Zurücksetzung. Wohl wird den Vorgesetzten die größte Umsicht, die größte Unpartheilichkeit zur heiligen Pflicht gemacht, aber wer kann sich vor Irrthum, Uebereilung, vorgefaßter Meinung völlig sicher glauben? Bewiesen braucht das abgegebene Urtheil nicht zu werden, Vertheidigung gegen dasselbe ist unmöglich, denn der Angegriffene, auf den möglicher Weise die Beschuldigung durchaus keine Anwendung findet, hat keine Ahnung von ihr. Er denkt an diese oder jene persönlichen Feinde, räth auf entfernt liegende Umstände, welche seine Zurücksetzung bewirkten und sucht sie zu beseitigen. Aber es ist die im tiefsten Geheimnisse wirkende Macht der Konduitenlisten, welche ihm, so lange er lebt, entgegensteht; sie ist unwiderstehlich, denn Niemand weiß, in welcher Weise er angegriffen worden ist. Wenn irgend eine Anordnung kriechende Unterwürfigkeit gegen die Vorgesetzten, die größte Aengstlichkeit, ihnen nie entgegenzutreten und sich auch ihrer Willkühr und ihren Launen zu fügen, hervorzurufen im Stande ist, so ist es die Anordnung der Konduitenlisten."

1) A. L. R. II. 10. § 114—145.

2) A. L. R. I. 6. § 51—63.

Digitized by Google

den. Inwiefern die Mitglieder für einen durch Vorsatz oder Versehen entstandenen Schaden als Mitschuldner, oder ein Jeder nur für seinen Antheil, haften, ist nach den allgemeinen gesetzlichen Vorschriften zu beurtheilen. Haftet jedes Mitglied nur für seinen Antheil und kann von einem oder dem andern dessen Antheil an der Entschädigung nicht beigetrieben werden, so müssen die übrigen denselben zu gleichen Theilen vertreten. Hat ein bestimmtes Mitglied das Versehen unmittelbar begangen, so haftet dieses vorzüglich, nächst diesem der Vorgesetzte, wenn er das Versehen hätte verhüten können. Die übrigen Mitglieder haften nur, in Ermangelung beider, und nur insofern besondere Gesetze ihnen eine vorzügliche Aufmerksamkeit auf die Handlungen ihrer Kollegen ausdrücklich zur Pflicht gemacht haben. Mitglieder, denen kein Votum zukam, oder die aus gesetzlichen Gründen abwesend, oder die überstimmt waren und ihr Votum schriftlich, unter Anführung der Gründe, zu den Akten gegeben haben, haften nicht. Die Erben haften aber für den dem Erblasser obliegenden Ersatz wie für andere Schulden desselben.

Hinsichtlich derjenigen Kollegien, für welche besondere Gesetze oder Instruktionen vorhanden sind, wie z. B. für die Hauptverwaltung der Staatsschulden, die Richterkollegien, die Regierungen, die Konsistorien, die Medizinalkollegien, die Generalkommissionen, die Magistratskollegien, können vorstehende Bestimmungen nur subsidiarisch zur Anwendung gebracht werden.

§ 88. Die Vorrechte der Beamten.

So wie den Staatsdienern die allgemeinen Unterthanenpflichten obliegen, so können sie auch auf die Rechte, welche den Staatsbürgern überhaupt zustehen, Anspruch machen [1]). Es stehen ihnen aber noch einige besondere Rechte zu. Dahin gehört zunächst

1) daß sie, wie bereits (S. 278) erwähnt, durch ihre Anstellung in der Regel das Recht erhalten, ihr Amt lebenslang zu verwalten und den damit verbundenen Rang und die etwa damit verbundenen, in den gehörig vollzogenen Etats aufgeführten oder sonst zugesicherten Diensteinkünfte [2]) zu genießen. Beschwerden der Be-

1) Vergl. A. L. R. II. 10. § 2. 104.

2) Die Staatsdiener erhalten während eines längeren als vierwöchentlichen Urlaubs, falls derselbe nicht zur Wiederherstellung ihrer Gesundheit ertheilt ist, in der Regel nur die Hälfte ihres Gehalts. K. O. vom 28. März 1808, 27. Juli 1810, 23. Februar 1833 und 16. Januar 1843 (im Justizministerialblatt, 1843. S. 105). Rückstände an Besoldungen und Pensionen verjähren in vier Jahren. Gesetz vom 31. März 1838. § 2. ad 5. Gesetzs. S. 250.

Digitized by Google

amten wegen angeblich unrechtmäßiger Weise ihnen entzogener Dienst-einkünfte sollen nicht im Rechtswege [1]), sondern in letzter Instanz nur von dem Staatsministerium oder dem Könige entschieden werden. Wird ein Beamter während einer Untersuchung vom Amte suspendirt, so kann ihm ein Theil seiner Amtseinkünfte entzogen werden [2]). Wird er demnächst durch richterliches Erkenntniß völlig freigesprochen, so entscheidet der König auf den Bericht des Staatsministeriums, ob und inwiefern ihm das während der Untersuchung entzogene Einkommen nachgezahlt werden soll [3]). Der Rechtsweg scheint hierüber nicht zulässig zu sein.

2) Die Civilbeamten, welche ihre Besoldung aus Staatsfonds beziehen, haben nach einer pflichtmäßigen ununterbrochenen Dienstzeit von wenigstens fünfzehn Jahren, welche jedoch erst vom Anfange des 21sten Lebensjahres gerechnet werden können, einen Anspruch auf lebenslängliche Pension, wenn sie durch physisches Unvermögen und körperliche Gebrechlichkeit, oder durch Schwächung der Geisteskräfte und der intellektuellen Thätigkeit dienstunfähig geworden sind. Doch sind hiervon ausgenommen: die vorübergehend angenommenen Beamten, diejenigen, deren Zeit und Kräfte durch die ihnen, wenn auch auf Lebenszeit, übertragenen Geschäfte nur nebenbei in Anspruch genommen werden, so wie die Geistlichkeit und der Lehrerstand, hinsichtlich derer es bei den bestehenden besondern Gesetzen sein Bewenden behält. Der Pensionair verliert seine Pension nur bei einer Wiederanstellung im Staatsdienst, oder durch richterliches Erkenntniß wegen Verbrechen. Die pensionsberechtigten Beamten müssen bei ihrer Anstellung, oder, wenn sie Gehaltszulagen erhalten, ein Zwölftheil des jährlichen Gehalts oder der Zulage einmal, und außerdem jährlich von ihrem Gehalt, nach Maaßgabe der Höhe desselben, 1 bis 5 Procent dem Staat als Zuschuß zum Pensionsfonds entrichten. Die Pension beträgt bei einem Dienstalter von 15 bis 20 Jahren ein Viertheil, von 20 bis 30 Jahren drei Achttheil, von 30 bis 40 Jahren die Hälfte, von 40 bis 50 Jahren fünf Achttheil und bei einer längeren

---

1) K. O. vom 7. Juli 1830. (in v. Kamptz Annalen 1830. S. 722). Dieselbe ist aber nicht als Gesetz verkündigt (vergl. oben S. 28), sie würde jedoch die Gerichte binden, wenn der Justizminister dieselben angewiesen hätte, sie zu beachten, und wenn die Entscheidung der Frage, ob eine von einem Beamten wider den Fiskus angebrachte Klage dieser Art anzunehmen oder zurückzuweisen sei, als eine Entscheidung durch Erkenntniß nicht anzusehen ist. Vergl. K. O. vom 6. September 1815. Gesetzs. S. 198. A. G. O. I. 5. § 12. I. 6. § 7. 10 sqq.

2) Krim. O. § 222. Wegen der städtischen Beamten, vergl. K. O. vom 28. April 1832. Gesetzs. 142.

3) K. O. vom 8. December 1824. Gesetzs. 1825. S. 5.

Digitized by Google

Dienstzeit drei Viertheil des letzten Diensteinkommens; doch kann sie in gewissen Fällen um ein Achttheil erhöht werden [1]). — Die von Beamten in Beziehung auf ihre Pensionirung gegen die Festsetzung der Verwaltungsbehörde erhobenen Reklamationen, sie mögen die Berechtigung zum Genuß einer Pension, oder den Betrag derselben betreffen, können nicht im Rechtswege, sondern nur von dem Staatsministerium, und bei den von dem König unmittelbar besetzten Stellen, auf den Bericht des Staatsministeriums, vom König entschieden werden [2]).

Was die Hinterbliebenen eines Staatsdieners betrifft, so erhalten dieselben das Gehalt desselben noch für den Monat, in welchem er gestorben ist. Gehörte er als Mitglied oder Subaltern zu einem Kollegium, oder arbeitete er bei demselben, so erhalten sie außerdem noch die volle Besoldung für die zunächst folgenden drei Monate. Die Hinterbliebenen anderer Beamten erhalten außer dem Sterbemonate nur die Besoldung für den nächsten Monat. Doch darf ihnen ein ein- oder dreimonatliches Gnadengehalt gezahlt werden, wenn die Uebertragung der Stelle des Verstorbenen ohne besondern Kostenaufwand für die Staatskassen erfolgen kann. Die Gnadenbewilligung, d. h. das, was außer dem Sterbemonat gezahlt wird und worauf kein Gläubiger des Verstorbenen Anspruch hat, steht nur der Wittwe, den Kindern und Enkeln zu, wenn sie auch nicht Erben sind. Ist der Erblasser der Ernährer armer Eltern, Geschwister, Geschwisterkinder oder Pflegekinder, so können die Minister, als Departementschefs, diesen ausnahmsweise das Gnadengehalt anweisen, auch die Vertheilung desselben unter die Hinterbliebenen reguliren [3]). — Die Hinterbliebenen der Staatspensionairs erhalten außer dem Sterbemonat noch einen Gnadenmonat [4]). — Nach denselben Vorschriften sollen auch die Hinterbliebenen städtischer Beamten behandelt werden, insofern nicht bei ihrer Ansetzung etwas Anderes mit ihnen verabredet ist [5]). —

Den Wittwen der Staatsdiener steht ein Anspruch auf Staatspensionen nicht zu. Die Civilbeamten müssen zu ihrer Verheirathung

---

1) Pensionsreglement für die Civilstaatsdiener vom 30. April 1825 (in v. Kamptz Annalen 1832. S. 843). Dasselbe ist als Gesetz noch nicht verkündigt.

2) K. O. vom 21. Mai 1825. Gesetzs. S. 147.

3) K. O. vom 27. April 1816. Gesetzs. S. 134. K. O. vom 15. November 1819. Gesetzs. 1820. S. 45.

4) K. O. vom 27. Mai 1816. Gesetzs. S. 201.

5) K. O. vom 7. Februar 1814 (in Bergius, Ergänzungen zur Gesetzs. S. 23). K. O. vom 22. Januar 1826. Gesetzs. S. 13.

Digitized by Google

die Erlaubniß des ihnen vorgesetzten Chefs nachsuchen [1]). Dies gilt aber nur von den bei der, vom Staate garantirten Wittwenverpflegungsanstalt receptionsfähigen [2]), nämlich den zum Beitritt verpflichteten Beamten, den nach dem Pensionsreglement vom 30. April 1825 pensionsberechtigten unmittelbaren Staatsbeamten und den Assessoren bei den Provinzial-Verwaltungs- und Gerichtsbehörden [3]). Der Heirathskonsens kann wohl nicht verweigert, darf aber nur unter der Bedingung ertheilt werden, daß der betreffende Beamte sich verpflichtet, der Wittwen-Verpflegungsanstalt beizutreten, oder wenn er das Alter von 60 Jahren, bis zu welchem der Beitritt nur stattfinden kann, überschritten hat, mit der zu Ehelichenden gemeinschaftlich einen Revers ausstellt, daß die künftige Wittwe auf Pension aus Staatsfonds keinen Anspruch machen will [4]). Ein Fünftheil der Besoldung muß wenigstens als Wittwenpension versichert werden. Den Beamten und auch den Pensionairs, welche ihren Ehefrauen höhere Pensionen versichert haben, steht es frei, dieselben mit deren Zustimmung auf das gedachte Minimum herabzusetzen [5]). Eine Erhöhung der versicherten Pension bei Erhöhung des Gehalts ist gesetzlich eben so wenig vorgeschrieben, als daß Personen, welche vor ihrer Anstellung schon verheirathet waren, noch nachträglich für ihre Frauen eine Wittwenpension versichern müssen. Erst wenn ein Beamter fünf Jahre lang der Wittwenverpflegungsanstalt beigetreten war, kommt seine Wittwe zur vollen Hebung der versicherten Pension. Auch wird die Pension erst ein Jahr nach dem Tode des Mannes zahlbar, wenn ein baares Eintrittsgeld nicht gezahlt ist. Letzteres ist jetzt abgeschafft.

3) Die Civilstaatsdiener, mit Ausnahme der geringeren Subalternen, sowie die Geistlichen der vom Staat privilegirten Kirchengesellschaften und die Lehrer an höheren Schulen genießen den eximirten Gerichtsstand [6]), nämlich in den Provinzen, wo dergleichen vorhanden ist.

---

1) A. L. R. Anh. § 70.

2) Beschluß des Staatsministeriums vom 17. August 1839 (im Justizministerialblatt, 1839. S. 302). Nachrichten über die Königl. Preußische Wittwen-Verpflegungsanstalt finden sich in der Staatszeitung von 1843. Nr. 157.

3) K. O. vom 27. Februar 1831. Gesetzs. S. 3. K. O. vom 6. Juli 1838. Gesetzs. S. 378.

4) K. O. vom 18. October 1800 und 17. Juli 1816. Gesetzs. 1816, S. 214. Deklaration vom 3. September 1817. Gesetzs. S. 301.

5) Bekanntmachung vom 12. November 1824. Gesetzs. S. 216. K. O. vom 14. December 1833. Gesetzs. 1834. S. 2. — Wegen Beitritts der Prediger und Schullehrer zur Wittwenkasse, vergl. K. O. vom 16. December 1816 und vom 17. April 1820 (in Bergius, Ergänzungen ꝛc. S. 36. 61).

6) Vergl. A. L. R. II. 10. § 105. II. 11. § 97. II. 12. § 65. II. 17. § 32. A. G. O. I. 2. § 43 sqq.

Digitized by Google

4) Auch in Rücksicht auf bürgerliche Rechte, Lasten und Pflichten sind die Civilstaatsdiener, die Geistlichen, die Lehrer an höheren Schulen und Universitäten als Eximirte anzusehen [1]). Dies bezieht sich aber nicht auf indirekte Abgaben [2]), begreift auch nicht eine Befreiung von Grund- oder Gewerbesteuer in sich, wenn die gedachten Personen etwa auch Grundbesitzer sind, oder ein Gewerbe treiben [3]). Von der Klassensteuer werden nur die Geistlichkeit und der Lehrerstand freigelassen. Was die Gemeindeabgaben betrifft, so steht den Staatsdienern als solchen, d. h. wenn sie nicht auch Bürger oder Grundbesitzer sind, eine Befreiung davon in der Regel nicht zu [4]), namentlich nicht in den Fällen, wo die Gemeindeabgaben in Form von Zuschlägen zu den direkten oder indirekten Staatssteuern erhoben werden und sie nicht von diesen befreit sind. Nur in den Städten, wo eine der beiden Städteordnungen eingeführt ist [5]), sowie in allen Westphälischen Gemeinden [6]), sind die Beamten von direkten Gemeindeabgaben hinsichtlich ihres Diensteinkommens frei, wenn dieselben nicht in Form einer allgemeinen Einkommensteuer erhoben werden. Im letzten Falle soll zwar das Diensteinkommen wie das Einkommen der Einwohner, welche nicht Beamte sind, behandelt, darf aber nur mit der Hälfte zur Quotisirung gebracht werden, und zwar bei einem Diensteinkommen von weniger als 250 Thalern höchstens mit 1, bei 250 bis 500 höchstens mit $1\frac{1}{2}$ und bei 500 und mehr höchstens mit 2 Procent — nämlich von der steuerpflichtigen Hälfte. (In den Städten, wo die ältere Städteordnung [7]) eingeführt ist, sind die Maxima hinsichtlich der Beamten, welche Schutzverwandte sind, um ein Drittheil geringer). Die Empfänger von Wartegeldern und Pensionen werden wie die Beamten behandelt. Von allen direkten Beiträgen zu den Gemeindelasten sind frei: die aus Staatskassen zahlbaren Pensionen der Wittwen und die Erziehungsgelder für Waisen ehemaliger Staatsdiener; eben dergleichen Pensionen, ingleichen Warte-

1) Vergl. A. L. R. II. 10. § 112. II. 11. § 96. II. 12. § 65. 73.

2) Vergl. K. O. zum § 44 der Städteordnung, vom 4. Juli 1832. Gesetzs. S. 184.

3) Vergl. A. L. R. II. 10. § 104.

4) Vergl. Städteordnung vom 19. November 1808. § 32. 33. 44. Gesetzs. S. 328.

5) Gesetz vom 11. Juli 1822. Gesetzs. S. 184. Deklaration vom 21. Januar 1829. Gesetzs. S. 9. Rev. Städteordnung vom 17. März 1831. § 39. 42. Gesetzs. S. 15. K. O. vom 14. Mai 1832. Gesetzs. S. 145.

6) Westphäl. Landgemeindeordnung vom 31. October 1841. § 33. Gesetzs. S. 303. Verordnung vom 31 October 1841. § 1. 2. Gesetzs. S. 322.

7) Vergl. K. O. zum § 44 ad a., vom 4. Juli 1832. Gesetzs. S. 184.

Digitized by Google

gelder, sofern deren jährlicher Betrag 250 Thaler nicht erreicht; die Sterbe- und Gnadenmonate; Dienstemolumente, welche als Ersatz baarer Auslagen zu betrachten sind; alle Besoldungen und Emolumente der Geistlichen und Schullehrer.

5) Die Mobiliarexekution wegen Schulden ist bei Beamten Beschränkungen unterworfen [1]). Es sollen ihnen nämlich die zur Verwaltung ihres Dienstes erforderlichen Bücher, das unentbehrlichste Hausgeräth, ihnen und ihren Frauen und unerzogenen Kindern auch Betten, Kleider und Wäsche gelassen werden. Dies gilt auch hinsichtlich der Pensionairs. Auf das Diensteinkommen der Beamten ist kein Arrestschlag zulässig, wenn dasselbe, nach Abzug der Wittwen-Kassen-Beiträge [2]), jährlich 400 Thaler oder weniger beträgt. Beträgt es mehr, so müssen 400 Thaler und von dem Ueberschuß die Hälfte frei bleiben. Diese Vorschrift findet auch auf Pensionen Anwendung, doch mit der Einschränkung, daß nur 200 Thaler und von dem Ueberschuß die Hälfte frei bleiben muß. Eine Verzichtleistung auf vorstehende Begünstigungen, sowie jede Verpfändung und Anweisung fixirter Besoldungen, Emolumente und Pensionen ist ohne alle rechtliche Wirkung. Wenn es auf die Entrichtung laufender Alimente ankommt, so müssen sich Beamte und Pensionairs Abzüge bis zur Hälfte ihres Gehalts, Wartegeldes oder Pension, ohne Unterschied des Betrages, gefallen lassen. Die in Absicht der Besoldungen und Pensionen vorgeschriebenen Einschränkungen finden aber hinsichtlich der kurrenten öffentlichen Abgaben und bei solchen Schulden keine Anwendung, welche aus unerlaubten Handlungen entstanden sind. Dies gilt auch hinsichtlich der Kosten der wider einen Beamten verfügten Untersuchung, worin derselbe schuldig befunden ist, doch mit den Maaßgaben, daß, wenn das Amtseinkommen 300 Thaler oder weniger beträgt, zur Tilgung der Untersuchungskosten kein Abzug gemacht werden darf, und daß demjenigen Beamten, der bis zu 400 Thaler Diensteinkünfte bezieht, 300 Thaler frei bleiben, wogegen die Untersuchungskosten bis zu 100 Thalern in mäßigen, zwischen dem Gericht und der Dienstbehörde zu verabredenden Abzügen aus dem Diensteinkommen von ihm eingezogen werden müssen [3]).

6) Auch Personalarrest wegen Schulden findet gegen Beamte

---

1) A. G. O. Anh. § 155—157. 160—170. K. O. vom 8. September 1822. Gesetzs. S. 209. K. O. vom 23. Mai 1826. Gesetzs. S. 54. Verordnung vom 4. März 1834. § 16 sqq. Gesetzs. S. 35. Wegen der Abpfändung baaren Geldes, vergl. K. O. vom 11. December 1831. Gesetzs. 1832. S. 2.

2) K. O. vom 29 Mai 1834. Gesetzs. S. 70.

3) K. O. vom 11. Juni 1829 (in Bergius, Ergänzungen ꝛc. S. 307).

Digitized by Google

nicht statt. Eine Verzichtleistung auf diese gesetzliche Vorschrift ist ohne rechtliche Wirkung. Nur in Hinsicht der Beamten, welche entweder in anderer Beziehung, z. B. als Rittergutsbesitzer, wechselfähig oder dafür erklärt worden sind, behält es, insofern sie wegen Wechselschulden belangt werden, bei den gesetzlichen Vorschriften sein Bewenden. Pensionairs und auf Wartegeld stehende Beamten können wegen Schulden zum Personalarrest gebracht werden, es sei denn, daß sie etwa zu der Zeit, wo die Personalexekution nachgesucht wird, kommissarisch beschäftigt sind [1]).

7) Wegen Verbrechen können die Gerichte einen Beamten nicht verhaften lassen, wenn nicht vorher seine vorgesetzte Dienstbehörde Vorkehrungen wegen Verwaltung seines Amts getroffen hat [2]).

8) Untersuchungen gegen Verwaltungsbeamten über Dienstvergehen, welche mit Kriminalstrafen bedroht sind, können die Gerichte nur auf Antrag der betreffenden Regierung einleiten, es wäre denn mit dem Vergehen ein solcher Exzeß verbunden, der den Thäter, auch wenn er nicht Beamter wäre, schon der Beahndung der Gesetze schuldig machte [3]). Ohne Ministerialgenehmigung können die Regierungen gerichtliche Untersuchungen wegen Dienstvergehen nicht beantragen [4]); sie müssen also in allen Fällen dieser Art die höhere Entscheidung einholen. — Der Departementschef oder Minister kann sowohl im Falle der Freisprechung, als auch wegen zu gelinde erscheinender Bestrafung Aggravation einlegen [5]).

9) Beamte, welche bei Ausübung ihres Amts Andern Ehrenkränkungen zugefügt haben, können von Letzteren desfalls nicht vor Gericht gestellt werden. Vielmehr muß eine Beschwerde gegen einen Beamten darüber, daß er sich aus Veranlassung seiner amtlichen Wirksamkeit einer Ehrenkränkung schuldig gemacht habe, bei der Dienstbehörde desselben angebracht werden. Entscheidet diese, daß er seine Amtsbefugnisse nicht überschritten habe, so findet gegen diese Entscheidung bloß ein Rekurs an die höhere Dienstbehörde statt. Erklärt

---

1) A. G. O. Anh. § 174. K. O. vom 29. März 1823. Gesetzs. S. 39. Wegen der Oekonomiekommissarien, Feldmesser und Baukondukteurs, vergl. K. O. vom 19. Januar 1833. Gesetzs. S. 4.

2) Krim. O. § 218. 220. Verordnung vom 26. December 1808. § 47. Gesetzs. S. 1817. S. 287.

3) Verordnung vom 26. December 1808. § 47. Gesetzs. 1817. S. 287. A. G. O. Anh. § 252.

4) Geschäftsanweisung für die Regierungen, vom 31. December 1825. Vergl. Oberpräsidialinstruktion vom 31. December 1825. § 6. Gesetzs. 1826. S. 3.

5) K. O. vom 25. März 1834. Gesetzs. S. 63. K. O. vom 29. April 1838. Gesetzs. S. 261.

Digitized by Google

aber die Dienstbehörde den Angeschuldigten für straffällig, so veranlaßt sie die gerichtliche Untersuchung oder bestimmt die Strafe selbst, wenn nämlich die angezeigte Ehrenkränkung sich nicht zu einer fiskalischen Untersuchung eignet, oder wenn der Beleidigte erklärt hat, daß er die ihm widerfahrene Ehrenkränkung nur von der Dienstbehörde gerügt wissen will. Hält der Beleidigte die von der Dienstbehörde festgesetzte Strafe für zu gelinde, so kann er bei der höheren Dienstbehörde den Rekurs zur Verschärfung der Strafe erheben, oder auf gerichtliches Verfahren antragen. Verfolgt er aber seine Beschwerde bei der höheren Dienstbehörde, so ist der Antrag auf gerichtliche Untersuchung nicht ferner zulässig [1]).

10) Beamte, welchen Ehrenkränkungen bei Ausübung ihres Amtes zugefügt worden sind, haben nicht nöthig, deshalb selbst Injurienklagen anzustellen. Es muß vielmehr auf desfallsige Anzeige von Amtswegen Untersuchung gegen den Beleidiger eingeleitet werden [2]). Sind die Beleidigungen ohne schwere körperliche Verletzung zugefügt und will der beleidigte Beamte auf die Bestrafung des Beleidigers verzichten, so ist dies nur mit Genehmigung der vorgesetzten Dienstbehörde desselben zulässig [3]). Endlich

11) können einige Klassen von Beamten zur Uebernahme von Vormundschaften nicht gezwungen werden [4]).

§ 89. Von den Ministern und von der Verantwortlichkeit der Staatsdiener überhaupt.

Die dem Könige unmittelbar untergeordneten höchsten Staatsdiener [5]) sind die Minister. Wenn sie auch nicht sämmtlich den Titel Minister oder Staatsminister führen, so haben sie doch im Allgemeinen sämmtlich dieselben Rechte und Verbindlichkeiten, insofern sie Chefs eines Departements sind.

Jeder Minister führt die ihm anvertraute Verwaltung, selbstständig, unter unmittelbarer Verantwortlichkeit gegen den König. Er berichtet darüber an den König und erhält von diesem die nöthi-

---

1) Gesetz vom 25. April 1835. Gesetzs. S. 50. Vergl. A. L. R. II. 10. § 87.

2) Vergl. A. L. R. II. 20. § 207—209. 654. 655. A. G. O. Anh. § 216. K. O. vom 5. December 1835. Gesetzs. S. 293. K. O. vom 9. Februar 1836. Gesetzs. S. 164.

3) Vergl. A. G. O. Anh. § 227. K. O. vom 28. August 1833. Gesetzs. S. 95. K. O. vom 20. December 1834. Gesetzs. 1835. S. 2.

4) A. L. R. II. 18. § 208. 213.

5) Vergl. Publikandum vom 16. December 1808. Gesetzs. S. 361.

Digitized by Google

gen Befehle. Folgende nähere Bestimmungen hierüber sind zu beachten [1]):

Die Minister verfügen in ihrer Verwaltung auf ihre Verantwortlichkeit, jedoch sind folgende Gegenstände an Unsere Allerhöchste Genehmigung gebunden, die also eingeholt werden muß:

1) Alle Gesetze, Verfassungs- und Verwaltungsnormen, es mag auf neue, oder Aufhebung und Abänderung der vorhandenen ankommen; der Antrag gelangt an Uns durch den Staatsrath;

2) alle Haupt-Etats und Plane;

3) bei Verwendung der etatsmäßigen Fonds,

a) neue Besoldungen und Besoldungszulagen, wenn

1) der Fall einen Rath ihres Departements, oder eine neue Art von Dienern betrifft;

2) überhaupt Normalsätze für die Zahl der Diener, und der höchste Besoldungssatz für solche vorgeschrieben sind, und eine Abänderung beabsichtigt wird.

b) Pensionsbewilligungen, in so weit nicht schon bestimmte Grundsätze vorgeschrieben sind, oder eine Ausnahme davon bezweckt wird;

c) Gnadengeschenke und außerordentliche Unterstützungen, so weit dazu bei Unsern Dienern die Gehaltsersparnisse, und in andern Fällen die jedem Departement ausgesetzten extraordinairen Fonds nicht reichen, oder bestimmte Normalsummen überschritten werden;

d) Ausgaben, die durch Veränderung der Administration, oder neue Anlagen verursacht werden, oder bei Aufstellung der Etats noch nicht in Anschlag gebracht sind.

4) Nicht etatsmäßige Administrationsausgaben, welche etatsmäßig gemacht werden sollen, in den Fällen, wenn

a) Unsere Genehmigung schon bei etatsmäßigen erforderlich sein würde;

b) oder sie auf einen General-Etat in Ansatz kommen sollen,

c) oder die erhöhte Ausgabe nicht durch erhöhte Einnahme gedeckt wird;

5) die Ernennung der Räthe bei allen Departements- und Provinzial-Landeskollegien, so wie aller Diener, die theils höher, theils mit solchen in gleicher Kategorie, nicht bloß in gleichem Range stehen, und deren Bestallungen zu vollziehen, Wir Uns vorbehalten;

6) die Ertheilung von Titeln, welche den Raths-Charakter geben;

7) überhaupt größere Gnadenbewilligungen.

Außerdem muß jeder Staatsminister und Chef der Abtheilungen der Ministerien des Innern und der Finanzen, Uns vorlegen:

---

1) Verordnung vom 27. Oktober 1810. Gesetzs. S. 8. 9.

Digitized by Google

8) seine jährliche Hauptrechenschaft von seiner Verwaltung durch den Staatsrath, und zwar zu der Zeit, da er die General-Etats-Entwürfe einreicht;

9) einen halbjährigen Haupt-Kassen-Extrakt und Abschluß seiner Verwaltung; der Chef der Abtheilung des Finanzministerii für das General-Kassenwesen, und der Geldinstitute, jedoch monatlich.

Jeder Minister und Chef einer Abtheilung verfügt an die ihm untergeordneten Behörden für sich allein, an andere nicht ohne Rücksprache und Gemeinschaft mit dem ihnen vorgesetzten Minister oder Departementschef.

Die eigentliche Bestimmung der Minister ist, den ihnen untergeordneten Behörden allgemeine Grundsätze und Vorschriften mitzutheilen, wonach sie die Verwaltung unter ihrer Verantwortlichkeit selbstständig führen können. Die Verwaltung selbst gebührt den Provinzialbehörden (vergl. unten Kap. X.), welche von den Departementschefs im Allgemeinen kontrollirt werden sollen, ob sie die aufgestellten Grundsätze beachten. Die Administrations-Resultate haben die Minister zur Erhaltung der Centralverwaltung zusammen zu stellen. Ferner haben sie die Gesetze vorzubereiten und darüber zu wachen, daß sie überall befolgt werden[1]). Ohne besondere Autorisation sind die Minister befugt, reglementarische Bestimmungen und Geschäfts-Instruktionen zu erlassen, auch die Zweifel der Behörden über die Auslegung und Anwendung eines Gesetzes in einzelnen Fällen durch Erklärungen zu beseitigen; doch können sie, wie sich auch von selbst versteht (vergl. oben S. 28. 61), keine Verfügungen erlassen, welche ein Gesetz ändern, oder eine gesetzliche Deklaration enthalten[2]). —

In welcher Weise ein Minister wegen Handlungen, die er vorgenommen hat, oder wegen Unterlassung von Handlungen, welche er kraft seines Amts hätte vornehmen sollen, zur Verantwortung gezogen werden kann, ist in Preußen gesetzlich nicht bestimmt. Die desfallsige nähere Bestimmung bleibt daher eintretenden Falls dem Könige überlassen. Einem jeden Staatsbürger steht es aber frei, dem Könige davon Anzeige zu machen, wenn ein Minister seinen Amtspflichten ent-

---

1) K. O. vom 3. November 1817. Gesetzs. S. 289. K. O. vom 17. Januar 1820 ad I. Gesetzs. S. 22.

2) Vergl. K. O. vom 14. Juli 1832. Gesetzs. S. 181. K. O. vom 24. August 1837. Gesetzs. S. 143. Im sechsten Rheinischen Landtagsabschiede vom 7. November 1841 (B. 8) heißt es: „— müssen Wir bemerklich machen, daß zwar eine authentische Deklaration eines Gesetzes nur allein von Uns ausgehen kann, daß aber Unsere Minister wohl befugt sind, dasjenige auszusprechen und anzuordnen, was sie nach ihrer gewissenhaften Auffassung und Auslegung eines Gesetzes zur Ausführung desselben innerhalb der Grenzen ihres Ressorts zu veranlassen für nöthig finden."

Digitized by Google

gegen, d. h. gesetzwidrig, unzweckmäßig, oder auch gar nicht, handeln sollte [1]). —

Den Befehlen des Landesherrn sind die Minister, und den Befehlen der Minister die übrigen Staatsdiener und Staatsbehörden Gehorsam zu leisten schuldig. Aber sowohl die Pflicht, als auch das Recht der Staatsdiener zum Gehorsam gegen die Befehle der Höheren und in letzter Instanz des Landesherrn selbst haben Grenzen, und es giebt ohne Zweifel einen Punkt, wo der Befehl nicht mehr ausreicht, um die Verantwortlichkeit des Gehorchenden aufzuheben und lediglich auf den Befehlenden zu übertragen.

Dabei ist ein Unterschied zwischen den Befehlen, welche von dem Regenten selbst, und denen, welche von Staatsdienern ausgehen, oder, wenn man auf die Gehorchenden sieht, zwischen denen, welche einem Vorgesetzten gehorcht haben, welcher noch selbst für die Gesetzmäßigkeit seiner Amtshandlungen verantwortlich sein kann, und denen, welche unmittelbar dem Regenten Folge geleistet, und nur wegen Gesetzwidrigkeit einer solchen Handlung zur Rechenschaft gezogen werden sollen. Dieser Unterschied liegt in der Natur der Sache, welche es mit sich bringt, daß die Subordination strenger werden muß, je mehr sie in die untern Regionen der bloßen Vollziehung herabsteigt, und daß es wohl zulässig sein kann, unter der Verantwortung eines Vorgesetzten, welcher selbst zur Verantwortung gezogen werden kann, zu handeln; nicht aber, daß ein nur dem Regenten zustehendes Vorrecht, über alle Verantwortlichkeit erhaben zu sein, auf Andere ausgedehnt, und dadurch möglicher Weise alle Verantwortung aufgehoben werde. Denn darin, daß dies hohe Vorrecht schlechterdings nur auf die Person des Regenten beschränkt bleibt, liegt die einzige Möglichkeit, ihn selbst gegen den Mißbrauch, welchen Andere von unbewachten Augenblicken machen können, und den Staat gegen die Gefahren dieses Mißbrauchs sicher zu stellen.

Nach dem Deutschen Staatsrechte und der Praxis hat es den unmittelbar unter den Fürsten stehenden höheren und niederen Dienern oder anderen unter seinen unmittelbaren Befehlen handelnden Personen nie zur Entschuldigung gereicht, wenn sie unter dieser vermeintlichen Aegide strafbare Handlungen begangen, oder wenn sie dem Fürsten zu widerrechtlichen und landesverderblichen Handlungen behülflich und bei-

---

1) Vergl. A. L. R. II. 20. § 156. Damit steht das Publikandum vom 16. December 1808, Gesetz. S. 361, nicht in Widerspruch, wenn es dort heißt, daß es Pflicht eines jeden Staatsbürgers sei, im Vertrauen auf die stets rege Fürsorge seines Landesherrn, geruhig und treu seinen Beruf zu üben und sich nicht weiter in die öffentlichen Angelegenheiten und Verhältnisse zu mischen, als Verfassung und Landesgesetze ihm solches gestatten.

Digitized by Google

räthig gewesen waren. Auf ihre Rechnung sind nicht allein die Handlungen des Fürsten gesetzt worden, zu welchen sie selbst geholfen und denselben durch pflichtwidrige Rathschläge verleitet, sondern auch diejenigen, welche sie nicht durch gewissenhafte, der Wahrheit und dem Rechte gemäße Vorstellungen zu verhüten gesucht haben.

Was diejenigen Staatsdiener betrifft, welche nicht unmittelbar dem Regenten, sondern einem Minister, oder überhaupt einer höheren Behörde untergeordnet sind, so kann man die eigene Verantwortlichkeit derselben nicht so weit ausdehnen, daß man ihnen das Recht einräumt, oder sogar die Pflicht auflegt, die Befehle der Oberen nur dann zu vollziehen, wenn solche von ihnen selbst für gesetz- und verfassungsmäßig erkannt werden. Denn hierdurch würde die ganze Regierung ins Stocken gerathen müssen. Davon ist aber auch gänzliche Strafloſigkeit der Beamten, welche an der Pflichtwidrigkeit eines Obern durch blinde Befolgung seiner Befehle Theil genommen haben, wohl zu unterscheiden.

In Betreff der unteren Beamten wird die Regel festzuhalten sein, daß sie die von der kompetenten Behörde in der gesetzlich nothwendigen Form an sie ergehenden Befehle zu befolgen haben, auch wenn sie bei dem verfassungsmäßigen Inhalte Bedenken finden, und daß sie, die Kompetenz der befehlenden Stelle und die Formrichtigkeit des Befehls vorausgesetzt, nur in den zwei Ausnahmefällen die Vollziehung verweigern dürfen und müssen: 1) wenn der Befehl auf etwas Pflichtwidriges im Allgemeinen gerichtet ist, oder 2) dem Beamten etwa durch seinen Diensteid (lex officii) eine spezielle eigene Verantwortlichkeit auferlegt, und eine unbedingte, durch keinen Befehl abzuändernde Vorschrift gegeben ist [1]).

Die Preußischen Gesetze [2]) bestimmen, daß der, welcher den Befehl dessen, dem er zu gehorchen schuldig ist, vollzieht, in der Regel zu keinem Schadensersatze angehalten werden kann. Er muß aber dafür haften, wenn die befohlene Handlung in den Gesetzen ausdrücklich verboten ist. Wer vermöge seines Standes oder Amtes die Befehle seiner Vorgesetzten ohne Einschränkung zu befolgen verpflichtet ist, von dem kann nicht gefordert werden, daß er einen in Dienstgeschäften ihm geschehenen Auftrag seiner Oberen prüfe. Dem, der aus Unwissenheit einen gesetzwidrigen Befehl ausgerichtet hat, bleibt der Regreß gegen den Befehlenden vorbehalten. Wer die Grenzen des erhaltenen Befehls überschreitet, macht sich allemal zum Ersatze des dadurch entstandenen Schadens verantwortlich.

---

1) Vergl. die oben S. 92 angeführten Gutachten der Juristen-Fakultäten und zwar das Jenger, S. 84 sqq.

2) A. L. R. I. 6. § 45—49.

Digitized by Google

Was insbesondere die Verwaltungsbehörden betrifft, so können die Regierungen niemals etwas verfügen, was einem Gesetze entgegenläuft. Ein höherer Befehl zu dergleichen würde sie daher auch nicht verpflichten, mithin die Befolgung desselben sie nicht von Verantwortung befreien können[1]).

Dagegen sind die Gerichte[2]), sowohl die durch Einen Richter, als auch die kollegialisch gebildeten, verpflichtet, in allen Gegenständen der Justizpflege, welche nicht zu den Entscheidungen durch Urtheil und Recht zu zählen sind, den Anordnungen des Justizministers Folge zu leisten, ohne verantwortlich zu werden, wenn diese Anordnungen auch ihrer Ueberzeugung entgegen sein sollten. Bei allen ihren Entscheidungen durch Erkenntnisse sind sie in der Regel keiner andern Vorschrift, als der der Gesetze[3]) unterworfen, und in dieser Hinsicht als vollkommen selbstständig zu erachten. Auf Meinungen der Rechtslehrer, auf ältere Aussprüche der Richter und auf Privat-Gesetzes-Sammlungen Rücksicht zu nehmen, ist ihnen untersagt[4]). Dagegen müssen sie berücksichtigen:

1) die Aeußerungen des Ministeriums der auswärtigen Angelegenheiten, wenn es sich über die Auslegung von Staatsverträgen handelt[5]);

2) die Gutachten der Regierungen in fiskalischen Civilprozessen, insofern es auf landespolizeiliche oder finanzielle Verhältnisse und Verfassungen ankommt[6]);

---

1) Regierungs-Instruktion vom 23. Oktober 1817, § 5 ad 5, § 8. Gesetzs. S. 251, 253.

2) Vergl. A. G. O. I. 13. § 31. 32. A. L. R. Anh. § 2. K. O. vom 6. September 1815. Gesetzs. S. 198.

3) Sie müssen aber auch prüfen, ob die Verordnungen, Kabinetsordres ꝛc., auf welche sich in einer Rechtssache die Betheiligten etwa berufen, nach der bestehenden Verfassung (vergl. oben S. 21 sqq. 28. 61) Gesetzeskraft haben. Vergl. Klüber, öffentl. Recht, § 361 c². — Das Ober-Censurgericht hat bei (seinen Funktionen, die eigentlich nicht richterliche sind, nämlich bei) Entscheidung über Censurbeschwerden auch vom Könige genehmigte Vorschriften, die weder Gesetze, noch veröffentlicht sind, zu beachten. Verordnung vom 23. Februar 1843. § 13. S. 35.

4) A. L. R. Einl. § 6. Publikationspatent zur neuen Auflage des A. L. R. vom 1. April 1803. — Wegen Erhaltung der Einheit der Rechtsgrundsätze in den richterlichen Entscheidungen, vergl. K. O. vom 1. August 1836. Gesetzs. S. 218.

5) K. O. vom 25. Januar 1823. Gesetzs. S. 19. Die Frage, ob ein Staatsvertrag oder ein Gesetz vorliegt (was z. B. hinsichtlich des Reichsdeputations-Hauptschlusses vom 25. Februar 1803 zweifelhaft ist) ist aber vom Gerichte zu entscheiden.

6) Verordnung vom 26. December 1808. § 43. Gesetzs. 1817. S. 286.

Digitized by Google

3) die von den Regierungen einzuholenden Gutachten, wenn in Prozessen zwischen Privatpersonen Gegenstände und Rechtsfragen zur Sprache kommen, welche auf Principien der Landesverfassung, Staatsverwaltung, Staatswirthschaft, Polizei und Gewerbskunde Einfluß haben und durch klare Gesetze nicht bestimmt sind [1];

4) die von den Regierungen mit höherer Genehmigung in Polizei- und Landesangelegenheiten erlassenden Publikanda, insoweit darin keine härtere Strafe wie in den Gesetzen festgesetzt ist [2]; endlich

5) die Gutachten der Regierungen darüber, ob ein über die Grenze gebrachter, aber wieder zurückgekehrter Landstreicher, welcher bei der gerichtlichen Untersuchung ein Inländer zu sein behauptet, dem Preußischen Staate angehöre [3].

§ 90. Verpflichtung des Staats aus den Handlungen der Staatsdiener.

Durch die Handlungen der Staatsdiener, welche diese in Ausübung ihres Amts vornehmen, kann der Staat Verpflichtungen überkommen, und zwar sowohl gegen die Staatsdiener selbst, als auch gegen Dritte.

Gegen die Staatsdiener selbst hat der Staat offenbar die Verpflichtung, ihre Person und ihr Vermögen zu schützen, wenn sie in Folge solcher Amtshandlungen, wodurch die amtlichen Befugnisse nicht überschritten sind, Angriff oder Verletzung widerfährt. Auch auf Entschädigung Seitens des Staats haben die Staatsdiener Anspruch, wenn sie durch Amtshandlungen, seien diese im Auftrage der vorgesetzten Behörde, oder ohne Auftrag, im Interesse oder zum wahren Vortheile des gemeinen Wesens vorgenommen, unverschuldeten Schaden oder Verlust erleiden. Daher müssen ihnen auch ihre Auslagen erstattet werden, die sie bei Vornehmen von Amtshandlungen zu machen sich genöthigt gesehen haben, wie z. B. bei Dienstreisen [4].

Bei der — durch ausdrückliche Gesetze nicht deutlich entschiedenen — Frage, ob der Staat den durch Amtshandlungen seiner Beamten entstandenen Vermögensverlust Dritten zu ersetzen hat, wird [5] unterschieden zwischen Handlungen, welche die Beamten kraft ihrer

---

1) § 44. a. a. O.

2) § 45. a. a. O.

3) K. O. vom 10. März 1839. Gesetzs. S. 106.

4) Wegen Vergütigung der Diäten und Reisekosten für kommissarische Geschäfte in Königlichen Dienstangelegenheiten, vergl. Verordnung vom 28. Juni 1825. Gesetzs. S. 163. K. O. vom 30. Juli 1842. Gesetzs. S. 247.

5) Vergl. Perthes, a. a. O. S. 137—141.

Digitized by Google

Amtsgewalt durchzusetzen die Macht hatten, und solchen, welche die Beamten bei Benutzung und Verwaltung der Domainen und Regalien vornahmen.

Die Handlungen der ersten Art vertritt der Staat unbedingt. Denn er muß den, welcher seine besondern Rechte und Vortheile dem gemeinen Wesen aufzuopfern genöthigt wird, entschädigen [1]). Ein Grenzaufsichtsbeamter z. B. nimmt Waaren weg, unter dem Vorwande, es wäre eine Zolldefraudation versucht. Nachdem sich später gefunden, daß er seine Amtsbefugnisse überschritten, werden die, inzwischen aber verdorbenen, Waaren zurückgegeben. Der Eigenthümer durfte der ihm Schaden bringenden Beschlagnahme sich nicht widersetzen, ohne strafbar zu werden. Das Recht, sein Vermögen gegen einen ungerechten Angriff zu schützen, war ihm im Interesse des Staats genommen, und dieser muß ihn daher entschädigen.

Die Handlungen der letzteren Art vertritt der Staat dagegen nach den Regeln des Privatrechts. Denn bei Benutzung der Domainen und Regalien kommen dem Staate nur die Rechte zu, wie einem jeden Privateigenthümer [2]). Die Beamten sind aber Bevollmächtigte des Fiskus, und verpflichten letzteren als Machtgeber nur nach den allgemeinen Regeln über die Vertretungspflicht des Machtgebers. Hier ist nicht von Aufopferung des Rechts eines Unterthanen, sein Vermögen gegen ungerechte Angriffe zu schützen, die Rede. Die Schaden bringende Amtshandlung ward vielmehr in einem Verhältnisse vorgenommen, in welchem der Verletzte der Amtsgewalt des Beamten nicht unterworfen war. —

Gegen diese Ansichten dürfte sich zwar, namentlich hinsichtlich der Handlungen der ersten Art, kaum etwas einwenden lassen. Was aber die Handlungen der Beamten betrifft, welchen die Verwaltung der Domainen und Regalien obliegt, so werden die Beamten daraus doch von Dritten nur dann in Anspruch genommen werden können, wenn sie offenbar ihre Vollmacht, ihre amtlichen Befugnisse, überschritten haben. Denn es wird wohl immer zu präsumiren sein, daß sie innerhalb ihrer Amtsbefugnisse gehandelt haben. Auch kann der Beamte aus seiner Amtshandlung von Dritten dann nicht in Anspruch genommen werden, wenn die vorgesetzte Behörde die Amtshandlung nachträglich ausdrücklich oder auch stillschweigend gut geheißen hat. Ob die vorgesetzte Behörde in diesem Falle von Dritten in Anspruch genommen werden kann, wird wohl davon abhängen, ob sie ein Kollegium ist oder nicht. Ersteren Falls, und überhaupt, wenn Entschädigungsansprüche aus Amtshandlungen der Kollegien hergeleitet werden,

1) A. L. R. Einl. § 75.
2) A. L. R. II. 14. § 76.

Digitized by Google

kann die Klage nur wider den Fiskus gerichtet werden, da dergleichen Kollegien nicht moralische Personen sind, und nur wider moralische oder physische Personen geklagt werden[1]), welche einzelne Mitglieder eines Kollegii aber in Anspruch zu nehmen sind, einem Dritten nicht bekannt sein kann.

Da, wie schon oben (S. 282) bemerkt, die Staatsdiener für den Schaden, welcher durch ihre pflichtwidrigen Amtshandlungen dem Staate erwachsen ist, aufkommen müssen, so unterliegt es keinem Zweifel, daß Fiskus gegen sie Regreßklagen anstellen kann, wenn er zur Leistung von Entschädigungen an Dritte, welche durch Amtshandlungen dieser Beamten Schaden gelitten haben, verurtheilt worden ist[2]).

Von den Verpflichtungen des Fiskus aus den Handlungen der Censoren, vergl. oben S. 114.

§ 91. Von der Beendigung des Staatsdienstes überhaupt.

Die Beendigung des Staatsdienstes erfolgt:

1) durch den Tod des Staatsdieners, nicht aber des Königs. Wegen der den Hinterbliebenen desselben zustehenden Ansprüche auf das Einkommen der Stelle, vergl. oben S. 287;

2) durch Resignation des Staatsdieners. Bei derjenigen Instanz, von welcher die Besetzung eines Amts abhängt, muß auch die Entlassung davon nachgesucht werden. Diese soll nur dann, wenn daraus ein erheblicher Nachtheil für das gemeine Beste zu befürchten ist, versagt werden. Dem, welchem aus diesem Grunde die Entlassung versagt wird, steht dagegen die Berufung auf unmittelbare Landesherrliche Entscheidung offen. In keinem Falle darf aber der abgehende Beamte seinen Posten eher verlassen, als bis wegen Wiederbesetzung oder einstweiliger Verwaltung desselben Verfügung getroffen ist[3]). — Seinem geistlichen Amte kann ein Jeder entsagen. Wenn

1) Vergl. A. G. O. I. 1. § 2. 33. 35. — Wegener, in dem oben S. 74 angeführten Werke, meint S. 264, daß auch gegen ein Kollegium geklagt werden könnte; bemerkt aber S. 400, daß die Regierungen als solche niemals vor Gericht, weder als Kläger noch Beklagte auftreten könnten.

2) Daß die Beamten dem Staate regreßpflichtig werden, scheint auch in den Vorschriften des A. L. R. II. 15. § 12. 119. zu liegen. Wegener, a. a. O. S. 263, behauptet, daß in den hier bezeichneten Fällen der Staat die Amtsversehen seiner Beamten nicht zu vertreten habe. — Daß Entschädigungsforderungen, in Folge polizeilicher Verfügungen, bloß gegen die Beamten, welche die Verfügungen erlassen haben, geltend gemacht werden könnten, ist in dem Gesetze vom 11. Mai 1842, Gesetzs. S. 192, nicht festgesetzt.

3) A. L. R. II. 10. § 94—97. — Heffter, in dem Aufsatze über die Rechtsverhältnisse der Staatsdiener, S. 149. 140, vermag sich nicht

Digitized by Google

ein Pfarrer sein Amt niederlegen will, so muß er dem Patron und der Gemeinde davon Anzeige machen, und die Genehmigung der geistlichen Oberen nachsuchen. Finden diese dabei nichts zu erinnern, so gebührt weder dem Patrone, noch der Gemeinde, ein Widerspruchsrecht [1]). Durch öffentliche, den geistlichen Oberen angezeigte Entsagung des geistlichen Standes gehen alle damit verbundenen äußeren Rechte verloren. Wenn solcher gewesener Geistlicher noch Amtsverrichtungen vornimmt, so wird er nicht allein strafbar, sondern die Amtshandlungen haben auch keine bürgerliche Gültigkeit, und er selbst bleibt denen, welche dadurch Schaden leiden, verantwortlich [2]). — Aus dem, was bereits oben (S. 286) angeführt ist, ergiebt sich, daß nicht jeder Beamte, welcher seinen Abschied nachsucht, eine Pension zu erwarten hat.

3) Wenn die Verwaltung eines Amts mit dem Besitze eines bestimmten Guts verbunden ist (vergl. oben S. 278), so hört das Amt auch mit dem Besitze auf. Namentlich ist mit dem Aufhören eines zur Wählbarkeit als Landrath befähigenden Grundbesitzes in der Regel die Verpflichtung zur Niederlegung des landräthlichen Amtes unmittelbar verbunden (vergl. unten Kap. X.).

4) Amtsverbindungen, deren Dauer durch die Natur des Geschäfts, oder durch ausdrücklichen Vorbehalt, auf eine gewisse Zeit eingeschränkt ist, erlöschen mit dem Ablaufe dieser Zeit von selbst [3]).

5) Wenn gleich Staatsämter in der Regel als auf Lebenszeit verliehen angesehen werden, so kann doch der Staat dadurch nicht genöthigt sein, Aemter, die nicht nöthig sind, oder die durch eintretende Umstände unnöthig werden, lediglich zum Vortheile derjenigen Personen, welche dieselben bekleiden, fortbestehen zu lassen. Dagegen können aber auch Staatsdiener, sobald ihr Amt für unnöthig erklärt

---

davon zu überzeugen, daß ein Staatsdiener im Allgemeinen zu einer einseitigen Resignation befugt sei. Er sagt: „Selbst ein Ansinnen gegen das Gewissen des Beamten kann ihn nicht zur Niederlegung des Amts berechtigen. Aber als gewissenhafter Mann mag er's darauf ankommen lassen, was die Folge seiner beharrlichen Weigerung sein werde." —

1) A. L. R. II. 11. § 102. 523. 524.

2) A. L. R. II. 11. § 104—106.

3) A. L. R. II. 10. § 102. So haben die Distriktskommissarien in der Provinz Posen keinen Anspruch auf lebenslängliche Beibehaltung, und müssen sich ihre Entlassung, worüber der Minister des Innern entscheidet, zu jeder Zeit gefallen lassen. Es soll ihnen aber die Versicherung ertheilt werden, daß bei Amtstreue, Thätigkeit und Brauchbarkeit ihre Entlassung nur aus sehr dringenden Gründen erfolgen und dann auch in der Zukunft auf ihre anderweite Versorgung möglichst Rücksicht genommen werden solle. K. O. vom 10. December 1836 ad 2 (in Bergius, Ergänzungen ꝛc. S. 573).

Digitized by Google

wird, nicht wohl ohne Weiteres entlassen werden, zumal dann, wenn sie sonst noch dienstfähig sind. Die Gesetzkommission hat auf eine desfallsige Anfrage unterm 16. März 1787 den gewiß richtigen Bescheid ertheilt: „daß ein Königlicher Bedienter darum, daß seine Dienste nicht weiter nöthig sind, und die von ihm bekleidete Bedienung überhaupt aufgehoben wird, nicht schlechthin und ohne ihn wegen des verlornen Postens völlig schadlos zu halten, dimittirt werden könne, es wäre denn, daß die Dauer des Postens, durch die Natur des Geschäfts oder durch ausdrücklichen Vorbehalt auf eine gewisse Zeit eingeschränkt worden“ [1]). Welche Entschädigung den in solchen Fällen zu entlassenden Beamten gebührt, wird jedesmal nach den Umständen zu erwägen und zu bestimmen sein. Vielleicht dürften auch die Bestimmungen des Reichsdeputationshauptschlusses vom 25. Febr. 1803 [2]) analogisch zur Anwendung gebracht werden können.

6) Wenn Beamte ein Verbrechen begehen, welches mit ihrem Amte in keiner Beziehung steht, wofür aber nach Vorschrift der Gesetze Zuchthausstrafe, oder längerer als Einjähriger Festungsarrest erkannt worden ist, so soll ihre Amtsentsetzung eintreten [3]). Dies gilt auch von Lehrern an höheren Schulen und an Universitäten [4]). Was

1) Vergl. E. F. Klein, Annalen der Gesetzgebung und Rechtsgelehrsamkeit in den Preußischen Staaten. Bd. I. S. 299 sqq.

2) Abgedruckt in F. M. Oertel, die Staatsgrundgesetze des Deutschen Reichs. Leipz. 1841. S. 571 sqq. Vergl. besonders: § 53. Zu ihrer Sustentation sind den Domkapitularen, Dignitarien und Canonicis der Ritterstifter $^9/_{10}$ ihrer ganzen bisherigen Einkünfte, und zwar jedem einzelnen, was er bisher genossen, zu belassen. — § 59. In Ansehung der bisherigen geistlichen Regenten, auch Reichsstädte und unmittelbarer Körperschaften, Hof-, geistlichen und weltlichen Dienerschaft, Militair und Pensionisten, insofern der abgehende Regent solche nicht in seinem persönlichen Dienste behält, so, wie der Kreisdiener, da, wo mit den Kreisen eine Veränderung vorgehen sollte, wird diesen allen der unabgekürzte lebenslängliche Fortgenuß ihres bisherigen Ranges, ganzen Gehalts, und rechtmäßiger Emolumente, oder, wo diese wegfallen, eine dafür zu regulirende Vergütung unter der Bedingniß gelassen, daß sie sich dafür nach Gutfinden des neuen Landesherrn, und nach Maaßgabe ihrer Talente und Kenntnisse an einem andern Orte und in andern Dienstverhältnissen gebrauchen und anstellen lassen müssen; jedoch ist solchen Dienern, welche in einer Provinz ansässig sind, und in eine andere gegen ihren Willen übersetzt werden sollen, freizustellen, ob sie nicht lieber in Pension gesetzt werden wollen. In diesem letztern Falle ist einem fünfzehnjährigen Diener sein voller Gehalt mit Emolumenten, einem zehnjährigen zwei Drittheile, und denen, die noch nicht volle zehn Jahre dienten, die Hälfte als Pension zu belassen. — Sollte der neue Landesherr einen oder den andern Diener gar nicht in Diensten zu behalten gedenken, so verbleibt demselben seine genossene Besoldung lebenslänglich. —

3) A. L. R. II. 20. § 339. K. O. vom 11. Januar 1813. Gesetzs. S. 5.

4) Vergl. A. L. R. II. 12. § 65. 73.

Digitized by Google

die Geistlichen betrifft, so müssen, wenn ein Pfarrer sich bürgerlicher Verbrechen, die eine Kriminaluntersuchung nach sich ziehen, schuldig gemacht hat, die geistlichen Oberen ihn suspendiren, und die Sache der ordentlichen Obrigkeit zur weiteren Verfügung anzeigen. Es kann aber auch die bürgerliche Obrigkeit, ohne erst die Anzeige abzuwarten, sich des Verbrechers sofort bemächtigen und ihm den Prozeß machen [1]). Alle Geistliche und Schullehrer, welche wegen irgend eines schweren Verbrechens, auch wenn dasselbe kein Amtsverbrechen ist, zur Kriminaluntersuchung gezogen und schuldig befunden worden, sollen, außer der Strafe dieses Verbrechens, auch ihres Amtes entsetzt werden [2]). Wenn und wie ein katholischer Priester bei seiner Amtsentsetzung, auch seines geistlichen Charakters verlustig werde, ist nach den Grundsätzen seiner Kirche zu beurtheilen [3]). Endlich wird der Staatsdienst

7) durch Amtsentsetzung, unfreiwillige Emeritirung oder unfreiwillige Pensionirung (vergl. unten § 92—95) beendigt.

Uebrigens kann kein Vorgesetzter oder Departementschef einen Civilbeamten, *wider seinen Willen, einseitig* entsetzen oder verabschieden [4]). Doch können ohne Zweifel *kommissarisch* angestellte Beamte, mag ihnen nun ein einzelnes Geschäft, oder eine bestimmte Art von Geschäften übertragen sein, auch wider ihren Willen dadurch entlassen werden, daß das ihnen ertheilte Kommissorium zurückgenommen wird. Die *auf Kündigung angestellten* Beamten können nach Ablauf der Kündigungsfrist, auch wider ihren Willen, entlassen werden. Doch soll ihre Entlassung nur nach vorgängiger förmlicher Instruktion auf den Vortrag eines der Justitiarien durch einen Plenarbeschluß der Regierung erfolgen. Waren solche Individuen, die bloß wegen anerkannter Unbrauchbarkeit, nicht wegen strafbarer Handlungen, entlassen werden, vorher mit Invaliden-Beneficien versehen, so treten sie in dieselben zurück [5]). Alle anderen Beamten, also auch die provisorisch und interimistisch angestellten [6]), können ihres Amtes,

---

1) A. L. R. II. 11. § 536. 537.
2) A. L. R. II. 20. § 504.
3) A. L. R. II. 11. § 107.
4) A. L. R. II. 10. § 98. Vergl. Verordnung vom 26. Decembr 1808, § 46. Gesetzs. 1817, S. 287.
5) Geschäftsanweisung für die Regierungen, vom 31. December 1825 (in v. Kamptz, Annalen, 1825, S. 821). K. O. vom 25. Mai 1828. Gesetzs. 1829, S. 41. Diese Vorschriften gelten auch sowohl für die städtischen Beamten, revid. Städteordnung vom 17. März 1831, § 96. Gesetzs. S. 23; K. O. vom 4. Juli 1832, ad § 157 b. Gesetzs. S. 188, als auch wohl überhaupt für Gemeindebeamten, vergl. Landgemeinde-Ordnung für Westphalen, vom 31. Oktober 1841. § 86. Gesetzs. S. 312.
6) In der K. O. vom 11. August 1832, Gesetzs. S. 204, werden die *provisorisch* und *definitiv* angestellten Beamten gleichgesetzt. Auch

Digitized by Google

wider ihren Willen, nur durch gerichtliches Urtheil, oder, wenn sie nicht Richter sind, im sogenannten administrativen Wege entlassen werden.

Die Amtsvergehen, welche die Kassation — worunter Dienstentsetzung mit Unfähigkeit zur Bekleidung anderer Aemter verstanden wird — begründen, sind durch die Gesetze [1]) bezeichnet. Bei Amtsvergehen, insofern sie nicht zugleich gemeine Verbrechen sind, können die Gerichte, wie schon oben (S. 291) erwähnt, nur auf Antrag der vorgesetzten Dienstbehörde einschreiten, mithin auch nur unter dieser Bedingung Kassation aussprechen.

§ 92. Von der Amtsentsetzung der Geistlichen und Jugendlehrer.

Was die auf administrativem Wege stattfindenden Dienstentlassungen betrifft, so gelten, und zwar zunächst hinsichtlich der Geistlichen, folgende gesetzliche Vorschriften [2]):

1) Hat ein Pfarrer in seinem Amte grobe Excesse begangen, so müssen die geistlichen Oberen, resp. die Konsistorien und Regierungen [3]), ihm die Führung seines Amts vorläufig untersagen, wegen dessen Wahrnehmung die erforderlichen Anstalten treffen, die nähere Untersuchung verhängen, und nach dem Befunde derselben ihm die Entsetzung andeuten. Will der Pfarrer dabei sich nicht beruhigen, so ist ein Antrag auf gerichtliche Untersuchung und Entscheidung dagegen zwar nicht zulässig, wohl aber ein Rekurs an den Minister der geistlichen und Unterrichts-Angelegenheiten.

2) In diesem, so wie in allen Fällen, wo wegen Amtsvergehen die Amtsentsetzung oder auch die Versetzung eines Geistlichen in

---

sind im A. L. R. II. 10. § 98 die provisorisch und interimistisch angestellten Beamten nicht ausgenommen. Wegener, a. a. O. S. 54, meint, daß die interimistisch angestellten Beamten jederzeit entlassen werden könnten, selbst ohne Beachtung der Formen, welche für die auf Kündigung angestellten Beamten vorgeschrieben sind.

1) Vergl. A. L. R. II. 20. § 333 sqq.

2) A. L. R. II. 11. § 532. 533. K. O. vom 12. April 1822. Gesetzs. S. 105.

3) Da hier der Bischof, als der geistliche Obere der katholischen Pfarrer, nicht aufgeführt ist, so dürften sich diese Vorschriften bloß auf die evangelischen Geistlichen beziehen. Ueber die Amtsentsetzung der katholischen Pfarrer entscheiden, nach A. L. R. II. 11. § 535, die geistlichen Gerichte. Wo dergleichen nicht vorhanden sind, entscheiden ohne Zweifel die weltlichen. Ob auch die Vorschriften der K. O. vom 21. Febr. 1823 (von welcher in folgenden Paragraphen gehandelt wird) auf katholische Geistliche anwendbar sind, läßt sich bezweifeln.

Digitized by Google

Antrag gebracht wird, sind die gehörig instruirten Akten von der Provinzial-Behörde, mittelst eines ausführlichen, das Resultat der Ausmittelungen vollständig darstellenden Berichts, mit ihrem Gutachten dem Minister der geistlichen und Unterrichts-Angelegenheiten zur weitern Entscheidung einzusenden.

3) Ein Gleiches muß geschehen, wenn die wegen gemeiner Verbrechen gegen Geistliche geführten gerichtlichen Untersuchungen die Amtsentsetzung des Angeklagten zwar nicht zur Folge gehabt haben, die Provinzial-Behörde aber, des vielleicht völlig absolutorischen Erkenntnisses ungeachtet, die Entsetzung oder Versetzung aus Gründen der Kirchenzucht und Dienstdisciplin für nothwendig erachtet.

4) Die Entscheidung auf diese Fälle steht dem Minister der geistlichen und Unterrichts-Angelegenheiten zu. Seinem Pflichtgefühl ist anheim gestellt, in wie weit er die Gutachten seiner vortragenden Räthe, welche in jedem Falle ihre Meinung viritim zu den Akten zu geben haben, beachten will. Dem Geistlichen, welcher demnächst durch den gedachten Minister entfernt oder versetzt wird, steht der Rekurs an den König frei.

5) Bei Geistlichen, deren Ernennung zum Amte nur durch den König erfolgen kann, muß, vor der Entlassung oder Versetzung als Strafe, ein Vortrag im Staatsministerium stattfinden, und letzteres demnächst die Entscheidung des Königs einholen.

Wenn die Vergehen von Geistlichen nach dem Resultat einer, in Gemäßheit vorstehender Bestimmungen geführten Disciplinaruntersuchung nicht mit der Amtsentlassung, sondern nur mit einer Strafversetzung zu ahnden sein würden, und letztere wegen höheren Alters, oder, wegen sonst verminderter Dienstfähigkeit des zu Versetzenden, nach dem pflichtmäßigen Ermessen des Ministers der geistlichen und Unterrichts-Angelegenheiten für nicht anwendbar zu erachten ist, so soll, statt der Strafversetzung, deren unfreiwillige Emeritirung oder Pensionirung mit einem nach dem Grade ihrer Verschuldung abzumessenden geringeren Emeritengehalte von dem gedachten Minister festgesetzt werden [1]).

Vorstehende Bestimmungen finden auch Anwendung auf die bei einer öffentlichen Unterrichtsanstalt angestellten Lehrer.

Neuerlich ist die dem Minister der geistlichen und Unterrichts-Angelegenheiten beigelegte Entscheidung über die Amtsentsetzung, Versetzung oder Strafemeritirung von Elementar-Schullehrern, auch dann, wenn diese zugleich zu den niedern Kirchenbeamten gehören, in jeder Provinz dem Oberpräsidenten, als Präsidenten des Provinzial-Schulkollegiums übertragen. Der Oberpräsident, welcher

1) K. O. vom 27. April 1830. Gesetzs. S. 81.

Digitized by Google

künftig in diesen Sachen, an dem Beschlusse in erster Instanz niemals Antheil nimmt, hat in jedem Falle zwei schriftliche Vorträge aus den Akten durch einen Justitiarius und durch einen Schulrath des Provinzial-Schulkollegii, oder einer Regierung, welche bei der ersten Entscheidung nicht mitgewirkt haben, abgesondert anfertigen zu lassen, die Beachtung ihrer, diesen Relationen beizufügenden Gutachten, bleibt jedoch seinem pflichtmäßigen Ermessen anheim gestellt [1]).

Durch die Bundestagsbeschlüsse vom 20. September 1819, 12. August 1824 und 5. Juli 1832 haben sich die Bundesregierungen gegen einander verpflichtet, Universitäts- und andere öffentliche Lehrer, die durch erweisliche Abweichung von ihrer Pflicht, oder Ueberschreitung der Grenzen ihres Berufs, durch Mißbrauch ihres rechtmäßigen Einflusses auf die Gemüther der Jugend, durch Verbreitung verderblicher, der öffentlichen Ordnung und Ruhe feindseliger, oder die Grundlagen der bestehenden Staatseinrichtungen untergrabender Lehren, ihre Unfähigkeit zur Verwaltung des ihnen anvertrauten wichtigen Amts unverkennbar an den Tag gelegt haben, von den Universitäten und sonstigen Lehranstalten zu entfernen, ohne daß ihnen hierbei, so lange diese Beschlüsse in Wirksamkeit bleiben, und bis über diesen Punkt definitive Anordnungen ausgesprochen sein werden, irgend ein Hinderniß im Wege sein könne. Jedoch soll eine Maaßregel dieser Art nie anders, als auf den vollständig motivirten Antrag des der Universität vorgesetzten Regierungsbevollmächtigten, oder von demselben vorher eingeforderten Bericht beschlossen werden. Ein auf solche Weise ausgeschlossener Lehrer darf in keinem andern Bundesstaate bei irgend einem öffentlichen Lehrinstitute wieder angestellt werden [2]).

Wenn öffentliche Lehrer, welche nicht Universitätslehrer sind, auf Grund dieser Bundestagsbeschlüsse entlassen werden sollen, so kommen die schon oben angeführten Vorschriften zur Anwendung, welche über die Entlassung der Geistlichen in administrativem Wege ergangen sind. Ob diese Vorschriften aber auch für die Universitätslehrer anwendbar sind, läßt sich bezweifeln [3]).

---

1) K. O. vom 29. März 1837. Gesetzs. S. 70.

2) Vergl. Königliche Bekanntmachung vom 18. Oktober 1819, II. § 2. Gesetzs. S. 221. Publikationspatent vom 25. September 1832 ad 5. Gesetzs. S. 217.

3) Die angeführten Kabinetsordres, vom 12. April 1822, vom 27. April 1830 und vom 29. März 1837, erwähnen die Universitätslehrer nicht besonders, sondern sprechen nur von Jugendlehrern, bei öffentlichen Unterrichtsanstalten angestellten Lehrern, öffentlichen Lehrern und Schullehrern. Wenn gleich Universitätslehrer auch zu den Jugendlehrern gerechnet werden können, so stehen sie doch nicht unter einer Provinzial-Behörde (Regierung, Konsistorium, Provinzial-Schulkollegium); eine Provinzial-Behörde kann daher über ihre Entlassung nicht wohl das

Digitized by Google

§ 93. Von der Amtsentsetzung der übrigen Beamten, mit Ausnahme der Richter.

Hinsichtlich der übrigen Beamten[1]) der Verwaltung oder der Justiz[2]), jedoch mit Ausnahme der richterlichen (vergl. unten § 95) und derjenigen Justizbeamten, in Betreff derer die Gesetze besondere Bestimmungen enthalten, wie z. B. bei den Rheinischen Gerichtsschreibern, Gerichtsvollziehern[3]) und Notarien[4]) der Fall ist, gelten folgende Vorschriften:

1) Wenn die Dienstentlassung eines solchen Beamten auf administrativem Wege stattfinden soll, so müssen die Thatsachen, worauf es ankommt, allemal zuvor zum Protokoll, wiewohl nicht nothwendig gerichtlich, untersucht und instruirt, es müssen die früheren und späteren persönlichen Verhältnisse des Angeklagten und sein ganzes bisheriges Dienstleben ausgemittelt, über alles dies muß der Angeklagte umständlich gehört, und nach geschlossener Instruktion demselben nach seiner Wahl die endliche defensive Erklärung zu Protokoll, oder die Einreichung einer Vertheidigungsschrift, gestattet werden.

2) Gehört der Angeklagte zu denjenigen Beamten, deren Patente der König selbst vollzieht, so sind die also instruirten Akten an das betreffende Ministerium einzusenden, und von diesem mittelst eines umständlichen gutachtlichen Berichts dem Staatsministerium vorzulegen.

3) Gehört aber der Angeklagte zu den Subalternbeamten einer Provinzialbehörde oder doch zu denen, deren Patente nicht zur Vollziehung des Königs gelangen, so müssen die vorschriftsmäßig instruirten Akten zuvor bei der betreffenden Provinzialregierung, und zwar allemal in der Plenarsitzung, oder bei der etwa sonst dem Angeklagten zunächst vorgesetzten Provinzialbehörde, zum Vortrag gebracht, und

---

gesetzlich vorgeschriebene Gutachten abgeben. In der K. O. vom 21. Februar 1823 (Gesetzs. S. 25) heißt es ausdrücklich: „Wenn auf die Dienstentlassung eines Beamten der Civilverwaltung oder der Justiz, wovon Ich hier nur die richterlichen Beamten, rücksichtlich deren es bei den Vorschriften des A. L. R., und die Geistlichen und Schullehrer, rücksichtlich deren es bei der Kabinetsordre vom 12. April v. J. sein Bewenden behält, ausnehme, angetragen werden soll u. s. w." Da nun Universitätslehrer wohl nicht zu den Schullehrern gezählt werden, so scheint es, als wenn bei ihrer Entlassung auch nach der K. O. vom 21. Februar 1823 verfahren werden müßte.

1) A. L. R. II. 10. § 99—101. 103. K. O. vom 21. Februar 1823. Gesetzs. S. 25.

2) Dieselben Vorschriften gelten namentlich auch hinsichtlich der Justiz-Kommissarien. K. O. vom 23. September 1838. Gesetzs. S. 495.

3) K. O. vom 21. Juli 1826. Gesetzs. S. 71.

4) Verordnung vom 25. April 1822, Art. 50. 51. 64. Gesetzs. S. 115.

Digitized by Google

nach dem Beschlusse [1]) ein Gutachten abgefaßt werden, welches nothwendig einen vollständigen Vortrag über die Thatsachen enthalten muß, und, hiermit begleitet, sind die Akten dem betreffenden Ministerium einzureichen, welches sie dann, insofern es nämlich auch seinerseits den Antrag auf Dienstentlassung begründet achtet, dem Staatsministerium vorzulegen hat.

4) Eben so ist bei denjenigen Beamten der zweiten, unter 3 gedachten Kategorien zu verfahren, welche nicht einer Provinzial-, sondern Centralbehörde angehören, nur mit dem Unterschiede, daß alsdann das Gutachten in dem betreffenden Ministerial-Departement, welches dem Angeklagten unmittelbar vorgesetzt ist, abgefaßt werden muß.

5) Im Staatsministerium wird eine jede Dienstentlassungssache zweien Ministern, wovon der eine allemal der Justizminister, der andere aber nicht der antragende Departementschef sein soll, vorgelegt; jeder von diesen läßt durch einen seiner Ministerialräthe eine Relation ausarbeiten, beide Relationen werden dann im versammelten Staatsministerium verlesen, und demnächst der Beschluß nach Stimmenmehrheit gefaßt.

6) Der Beschluß des Staatsministeriums wird dem betreffenden Ministerium mitgetheilt und durch dasselbe ohne Weiteres zur Ausführung gebracht, sobald der Beamte nicht zu der unter 2 gedachten Kategorie gehört. Ist aber Letzteres der Fall, so theilt das Staatsministerium seinen Beschluß, falls nämlich solcher auf die Dienstentlassung ausgefallen, nebst den Verhandlungen zuvörderst dem Staatsrath mit, welcher dem Könige darüber sein Gutachten erstattet, worauf dieser dann in der Sache selbst entscheidet.

7) Wird die Dienstentlassung nicht auf bloße Dienstvergehungen, sondern auf solche Thatsachen begründet, die auch als gemeine Verbrechen anzusehen und folglich der gerichtlichen Untersuchung unterworfen sind, so hängt es zunächst von der dem Angeklagten zunächst vorgesetzten Behörde ab, ob dieselbe lediglich der gerichtlichen Untersuchung und Entscheidung den Lauf lassen, oder die Dienstentlassung desselben, soweit es bloß auf diese ankommt, schon vorher auf dem vorbezeichneten administrativen Wege in Antrag bringen wolle. Wird Letzteres gewählt, so steht es dann auch anderweitig bei dem Staatsministerium, nach den Umständen über die Sache definitiv zu beschließen, oder doch noch die Entscheidung lediglich von dem Urtheile

---

1) Hinsichtlich der den Provinzial-Steuerdirektionen untergeordneten Beamten wird der Beschluß und das Gutachten nicht von der Regierung, sondern von der Provinzial-Steuerdirektion gefaßt, zu welchem Ende den bei derselben angestellten Räthen ein volles Votum beigelegt ist. K. O. vom 5. December 1834 (in v. Kamptz, Annalen, 1834. S. 925).

Digitized by Google

des Richters abhängig zu machen; es muß aber der letztere jedenfalls von dem Beschlusse des Staatsministeriums benachrichtigt werden.

8) Was vorstehend von der unfreiwilligen Dienstentlassung angeordnet ist, gilt auch von der Degradation[1]), wofür jedoch bloße Versetzung oder Aenderung in der Bestimmung und Dienstleistung des Beamten, sofern damit keine Herabsetzung in Rang und Besoldung verbunden, nicht geachtet werden soll.

Diese Vorschriften finden auch auf städtische Beamten Anwendung[2]). Wenn ein städtischer Beamter wegen eines Konkurses oder einer Kuratel länger als ein Jahr suspendirt ist, so kann die Gemeinde auf seine Entlassung antragen, welche sodann auf den Grund einer vollständigen Kognition der Sache durch das Staatsministerium verfügt werden soll. Dies hat dann auch zu bestimmen, ob und welche Pension die Stadtgemeinde zu gewähren hat[3]).

Nach der — jedoch nicht als Gesetz verkündigten — Kabinetsordre vom 4. September 1827[4]) kann wider einen Beamten, welcher zur gerichtlichen Untersuchung gezogen, aber nicht zur Dienstentsetzung verurtheilt, sondern mit einer Strafe belegt oder vorläufig freigesprochen ist, wegen desselben Gegenstandes im Verwaltungswege eine neue, auf Dienstentsetzung abzweckende Untersuchung stattfinden, sobald nach den Gesetzen die Wiedereröffnung der Untersuchung im Rechtswege zulässig sein würde, und der Gegenstand in einer zum administrativen Verfahren vorschriftsmäßig gewiesenen Dienstvergehung besteht.

§ 94. Von der unfreiwilligen Pensionirung.

Nicht bloß durch richterliches Urtheil und im administrativen Wege können Beamte unfreiwillig ihres Amts entsetzt werden, sondern auch vermittelst unfreiwilliger Pensionirung.

Soll diese wegen physischer oder geistiger Untüchtigkeit erfolgen, so genügt eine ausführliche Entwickelung des Antrages von Seiten der vorgesetzten Dienstbehörde, auf welche der vorgesetzte Minister, oder wenn die Ernennung vom König erfolgt war, dieser auf Antrag des betreffenden Ministers entscheidet[5]).

---

1) Nach der K. O. vom 31. März 1842, Gesetzs. S. 179, ist Degradation nur gegen unmittelbare Staatsdiener anwendbar, und besteht darin, daß der dazu verurtheilte Beamte sich der Versetzung in eine mit geringerem Einkommen verbundene Stelle einer niederen Beamtenklasse unterwerfen muß.

2) Revidirte Städteordnung vom 17. März 1831, § 103. Gesetzs. S. 25.

3) K. O. vom 28. April 1832. Gesetzs. S. 142.

4) Abgedruckt in v. Kamptz, Annalen, 1827, S. 876.

5) Pensions-Reglement vom 30. April 1825, § 18. 19 (in v. Kamptz, Annalen, 1832, S. 844).

Digitized by Google

Wenn die unfreiwillige Pensionirung nicht wegen physischer und geistiger Untüchtigkeit, sondern wegen mangelhafter Dienstführung und moralischer Gebrechen, die jedoch den Antrag auf Dienstentsetzung oder Dienstentlassung nach den Gesetzen nicht begründen, erfolgen soll, so soll nach der — jedoch als Gesetz nicht verkündigten — Kabinetsordre vom 16. August 1826 [1]) dasselbe Verfahren, welches durch die (oben S. 307 erwähnte) K. O. vom 21. Februar 1823 vorgeschrieben ist, doch mit der Maaßgabe eintreten, daß es einer protokollarischen Instruktion der Thatsachen nicht bedarf, vielmehr hinreicht, daß von Seiten der antragenden Behörde dem zu pensionirenden Beamten der Antrag selbst und die ihn veranlassenden Gründe bestimmt und unumwunden bekannt gemacht werden. Er wird darüber mit seiner Rechtfertigung ausführlich gehört, und die Verhandlung hiernächst dem Staatsministerium eingereicht, welches, gemäß der K. O. vom 21. Februar 1823, schriftlich von zwei Räthen referiren läßt, und den Beschluß nach der Mehrheit der Stimmen abfaßt. Geht der Beschluß auf Pensionirung, so muß er zugleich über den Betrag derselben erfolgen. Gehört der zu pensionirende Beamte zur Klasse derjenigen, deren Patente der König vollzieht, so wird der Beschluß des Staatsministeriums dem Könige unmittelbar zur Bestätigung eingereicht, indem es der bei unfreiwilligen Dienstentlassungen vorgeschriebenen Einsendung der Verhandlungen an den Staatsrath Behufs eines dem Könige zu erstattenden Gutachtens in solchen Fällen nicht bedürfen soll. Gehört er nicht zu der Klasse der Beamten, deren Patente der König vollzieht, so wird der Beschluß dem betreffenden Ministerium zugestellt, welches die weiteren Verfügungen darauf erläßt. Wird ein solcher Beamter nach dem Beschlusse der Mehrheit zur Pensionirung nicht qualificirt gefunden, so hat es dabei sein Bewenden, und etwanige Disciplinar-Maaßregeln werden dem vorgesetzten Ministerium überlassen. Hält dagegen die Mehrheit dafür, daß er nach den ermittelten Thatsachen ohne Pension zu entlassen sei, so ist die Sache nach der K. O. vom 21. Februar 1823 weiter einzuleiten.

Endlich kann eine unfreiwillige Pensionirung nach vorstehenden Vorschriften, in Gemäßheit der (oben S. 309 angeführten) K. O. vom 4. September 1827, wenn bei einer vorhergegangenen gerichtlichen Untersuchung Umstände zur Sprache gekommen sind, die, wenn sie gleich die Amtsentsetzung nicht zur Folge gehabt haben, dennoch die Amtswirksamkeit gefährden können, nach dem Ermessen der vorgesetzten Behörde, sowohl bei völliger Freisprechung, als auch, wenn bei vorläufiger Freisprechung oder erfolgter Bestrafung keine, die Erneue-

1) Abgedruckt in v. Kamptz, Annalen, 1833, S. 588.

Digitized by Google

rung der gerichtlichen Untersuchung begründenden Umstände vorhanden sind, erfolgen.

In dem gegen unfreiwillig zu pensionirende Beamten, nach den Kabinetsordres vom 16. August 1826 und vom 4. September 1827, eingeleiteten Verfahren soll die Abfassung des in der Kabinetsordre vom 21. Februar 1823 vorgeschriebenen Kollegialbeschlusses und Gutachtens der dem Beamten vorgesetzten Provinzialbehörde unterbleiben [1]).

§ 95. Von der Amtsentsetzung der Richter.

Hinsichtlich der „Entsetzung und Entlassung der Justizbedienten" verweist das A. L. R. in dem Titel, welcher von den Dienern des Staats handelt [2]), auf den Titel 17, dessen erster Abschnitt von der Gerichtsbarkeit handelt, und auf die Prozeßordnung. Letztere bestimmt, daß bei Dienstvergehen der Richter förmliche Inquisition, worunter nichts anderes als gerichtliche Untersuchung verstanden werden kann, stattfinden soll [3]). Im A. L. R. II. 17. findet sich nur Ein Paragraph, welcher die Entscheidung giebt, obgleich er dem Zusammenhange nach bloß von Unterrichtern zu handeln scheint, nämlich § 99:

„Wer ein richterliches Amt bekleidet, kann nur bei den vorgesetzten Gerichten oder Landeskollegiis wegen seiner Amtsführung belangt, in Untersuchung genommen, bestraft, oder seines Amts entsetzt werden."

Daß die Stellung der Unterrichter gesicherter sein sollte, als die der Mitglieder der höheren Gerichte, ist nicht anzunehmen. Der angeführte Paragraph muß daher auf alle Richter und auch für alle Provinzen anwendbar sein, um so mehr, als ein späteres, allgemeines Gesetz [4]) bestimmt, daß es wegen der Dienstentlassung der richterlichen Beamten bei den Vorschriften des A. L. R. sein Bewenden behält, in diesem aber sonstige Vorschriften über diese Materie nicht aufzufinden sind. Der § 99 bestimmt zwar nicht, in welcher Weise das vorgesetzte Gericht bei der Untersuchung und Entsetzung eines Richters zu verfahren hat, indeß ist nicht ausgesprochen, also auch nicht anzunehmen, daß ein anderes, als ein förmliches, gerichtliches Verfahren stattfinden kann. Dieses muß auch dann eintreten, wenn Richter wegen Handlungen, die sich nicht auf ihr Dienstverhält-

---

1) K. O. vom 5. December 1834 (in v. Kamptz, Annalen, 1834, S. 925).

2) A. L. R. II. 10. § 103.

3) Vergl. A. G. O. III. 1. § 19—22. III. 2. § 10. III. 8. § 37. — Auch ist A. G. O. III. 3. § 6 nicht bestimmt, daß die Entlassung eines Richters ohne gerichtliches Gehör erfolgen könne.

4) K. O. vom 21. Februar 1823. Gesetzs. S. 25.

Digitized by Google

niß beziehen, aus dem Amte entfernt werden sollen. Denn in nicht amtlichen Verhältnissen können Richter eben so wenig ohne gerichtliches Urtheil eines Vergehens überführt werden, als andere Unterthanen.

Hiernach können Richter ohne Urtheil und Recht wider ihren Willen nicht aus ihrem Amte entfernt — also auch wohl nicht wider ihren Willen versetzt (vergl. oben S. 277) — werden [1]).

Da, (wie bereits oben S. 287 angeführt) bei Beschwerden der Beamten in Beziehung auf ihre Pensionirung — also auch in Beziehung auf ihre unfreiwillige Pensionirung (S. 309) — der Rechtsweg nicht gestattet ist, so können wohl auch Richter, da das Gesetz hinsichtlich ihrer keine Ausnahme macht, ohne Urtheil und Recht, unfreiwillig pensionirt werden [2]).

---

1) Vergl. Perthes, a. a. O. S. 161—173. Andere Ansichten werden vertheidigt in einem Aufsatze in v. Kamptz Jahrbüchern, Heft 89, S. 3.

2) Perthes, a. a. O., nimmt dies, wenn die unfreiwillige Pensionirung wegen mangelhafter Dienstführung erfolgen soll, nicht an. Die Vorschrift des A. L. R. II. 17. § 99, und die darauf zu beziehende K. O. vom 21. Februar 1823, scheint aber seine Ansicht nicht zu rechtfertigen, da auch die spätere K. O. vom 21. Mai 1825, Gesetzs. S. 147, beachtet werden muß.

Digitized by Google

Achtes Kapitel.

Das Militär.

§ 96. Einleitung.

In dem Titel von den Rechten und Pflichten der Diener des Staats handelt das A. L. R. auch von den Militärbedienten[1]) und rechnet dahin die Soldaten, die Kriegsbeamten und die andern Personen, welche dem Lager folgen.

Die besonderen Pflichten des Soldatenstandes sind hauptsächlich durch die Kriegsartikel und andere dahin einschlagende Verordnungen festgesetzt. Beamte, die zwar nicht zu wirklichen Kriegsdiensten, aber doch zum Kriegswesen bei der Armee oder in der Garnison verpflichtet sind — Kriegsbeamte — gehören zum Soldatenstande. Ob sie die Rechte der Ober- oder Unteroffiziere haben, bestimmt der Rang, der ihnen bei der Armee angewiesen ist. Sie sind jedoch den Kriegsartikeln nicht unterworfen, insofern diese nur für diejenigen Militärpersonen gegeben sind, welche zur Fahne zu schwören pflegen. Die bei dem Kriegswesen verpflichteten niederen Beamten und Knechte werden, so lange sie im Solde stehen, den gemeinen Soldaten gleichgeachtet. Andere Personen, welche dem Lager folgen, ohne zum Kriegswesen verpflichtet zu sein — Militärbeamte — gehören nicht zum Soldatenstande. Sie stehen aber unter der Militärgerichtsbarkeit, so lange sie sich bei der Armee befinden. Sind dergleichen Personen bei gewissen Regimentern, oder andern Kriegskorps, bei Feldlazarethen, Feldmagazinen und Bäckereien u. s. w. ordentlich angestellt, so haben sie mit den oben beschriebenen Beamten gleiche Rechte. Dagegen wird bei Civilbeamten, welche nur bei erfolgendem Ausmarsch der Armee

1) Vergl. A. L. R. II. 10. § 4—67. K. G. von Rudloff, Handbuch des Preußischen Militärrechts, oder Darstellung der im Preußischen Heere bestehenden Grundsätze über militärische Rechts- und Polizei-Verhältnisse, Disciplin und Justizverwaltung. 3 Thle. Berlin 1826. 1835; C. Friccius, das Preußische Militär-Strafrecht, wie es besteht, systematisch dargestellt. Berlin und Elbing. 1835. Ferd. v. Seelhorst, das Heerwesen des Preußischen Staats, enthaltend die Grundsätze der allgemeinen Militärverpflichtung, die Armee-Organisation und diejenigen militärischen Verwaltungszweige und Verhältnisse, bei denen besonders das Civil mit dem Militär concurrirt. Erfurt 1841.

Digitized by Google

zum Kriegskommissariate, oder andern dergleichen Anstalten abgeordnet worden, und demnächst zu ihrer eigentlichen Bestimmung zurückkehren, durch diese einstweilige Abordnung in ihren Privatrechten, so wie in ihrem Gerichtsstande nichts geändert.

Die Amtsvergehungen der Militärpersonen sollen nach den Kriegsartikeln beurtheilt und geahndet werden [1]).

Bei seinem Dienstantritt wird das Militär auf die Kriegsartikel vereidet. Diese wurden im Jahre 1808 umgearbeitet und bekannt gemacht [2]).

Danach stehen dem Offizier in Friedenszeiten bei thätlichen Widersetzungen eines Einzelnen oder Mehrerer, und in Kriegszeiten bei Versammlung der Truppen, bei Allarmirungen beim Marsch zum Gefechte, im Gefechte selbst, beim Rückzuge und endlich bei Verwehrung der Plünderungen und ähnlicher pflichtwidriger Handlungen alle Mittel zu Gebote, seinen Befehlen Gehorsam zu verschaffen, und er ist in solchen Fällen sogar berechtigt, den widerspenstigen Soldaten auf der Stelle niederzustoßen, wenn andere Mittel, den durchaus nöthigen Gehorsam zu erhalten, nicht kräftig oder nicht schnell genug bei der Hand sein würden.

Durch die ebenfalls im Jahre 1808 erlassenen gesetzlichen Vorschriften wegen der Militärstrafen [3]) wurde die Strafe des Gassenlaufens, so wie die der Stockschläge in der Art, wie sie früher stattfand, aufgehoben. Zu gleicher Zeit erging auch ein Gesetz wegen Bestrafung der Offiziere [4]).

Neuerer Vorschrift [5]) zufolge können geringe Vergehen gegen die militärische Zucht und Ordnung und Uebertretungen der Dienstvorschriften, über welche die Militärgesetze keine Strafbestimmungen enthalten, von den Vorgesetzten disciplinarisch bestraft werden. Wenn die Militärstrafgesetze dergleichen Vergehen mit einer Strafe belegen, deren niedrigstes Maaß innerhalb der Grenzen der Disciplinarstrafgewalt liegt, so hängt es von dem Ermessen des mit der Gerichtsbarkeit versehenen Befehlshabers ab, disciplinarische Bestrafung eintreten zu lassen. Auch die nach den allgemeinen Strafgesetzen polizeilich zu ahndenden Vergehen sind disciplinarisch zu bestrafen, wenn die Disciplinarstrafgewalt dazu ausreicht und nicht die Militairgesetze ausdrücklich eine solche Strafe vorschreiben, die nur gerichtlich verhängt werden kann. Die Bestrafung der Uebertretung civilpolizeilicher und

---

1) A. L. R. II. 20. § 463.
2) Kriegsartikel vom 3. August 1808. Gesetzs. S. 253.
3) Verordnung vom 3. August 1808. Gesetzs. S. 265.
4) Verordnung vom 3. August 1808. Gesetzs. S. 272.
5) Verordnung vom 21. October 1841. Gesetzs. S. 325.

Digitized by Google

administrativer Vorschriften gehört dagegen zur Kompetenz der Civilbehörden. Wer nach erfolgter Disciplinarbestrafung in dasselbe Vergehen zurückfällt, wird, wenn nicht besondere Milderungsgründe eintreten, härter als für das frühere Vergehen bestraft. Reicht aber die Disciplinarstrafgewalt dazu nicht aus, so muß gerichtliches Verfahren eintreten.

Die beim stehenden Heere, der Landwehr, der Reserve und den auf unbestimmte Zeit Beurlaubten des stehenden Heeres anwendbaren Disciplinarstrafen sind gesetzlich bestimmt. Was körperliche Strafen betrifft, so kann nur gegen Gemeine der zweiten Klasse des Soldatenstandes körperliche Züchtigung bis zu dreißig, wenn sich dieselben aber in den Strafsektionen, oder in den Arbeiterabtheilungen befinden, bis zu vierzig Stockschlägen disciplinarisch verhängt werden.

Gegen Militärbeamte, die ausschließlich unter Militärbefehlshabern stehen, übt der Militärvorgesetzte die Disciplinarstrafgewalt nach Maaßgabe ihres Ranges innerhalb derselben Grenzen aus, wie gegen die ihm untergebenen Personen des Soldatenstandes.

Militärbeamte, die sowohl unter einem Militärvorgesetzten als unter einem Verwaltungsvorgesetzten (oder unter einer Verwaltungsbehörde) stehen, sind der Disciplinarstrafgewalt des letzteren ausschließlich unterworfen, wenn von ihnen bei ihren Dienstverrichtungen gegen die wissenschaftlichen Grundsätze oder administrativen Vorschriften verstoßen worden ist, welche die Grundlage ihrer Amtsthätigkeit bilden, und es mithin bei Beurtheilung ihrer Vergehen und ihrer Strafbarkeit auf die besondere Kenntniß dieser Grundsätze und Vorschriften ankommt. Alle anderen Disciplinarvergehen solcher Beamten fallen der Bestrafung durch den Militärvorgesetzten anheim, wodurch jedoch die Mitaufsicht der Verwaltungsvorgesetzten über die sittliche Führung der Beamten, und die Befugniß, auch ihrerseits dieserhalb, wo es Noth thut, mit Disciplinarmaaßregeln einzuschreiten, nicht ausgeschlossen wird. Wo die Grenzen dieser beiden Subordinationsverhältnisse zweifelhaft sind, müssen bei Ausübung der Disciplinarstrafgewalt die für diese Beamten ertheilten besonderen Dienstvorschriften und Instruktionen berücksichtigt werden.

Der Militärvorgesetzte darf, wenn er nach Vorstehendem zur Disciplinarbestrafung befugt ist, gegen die oberen (im Offiziersrange stehenden) Militärbeamten einfache Verweise und Ordnungsstrafen, gegen die unteren (im Unteroffiziersrange stehenden) aber die nach ihrem Range anwendbaren Arreststrafen verhängen.

In den Verhältnissen, in welchen Militärbeamte den Verwaltungsvorgesetzten untergeordnet sind, haben diese die Disciplinarstrafgewalt nach den für Civilstaatsdiener bestehenden Vorschriften auszuüben.

Digitized by Google

§ 97. Von der Militärpflichtigkeit, den Bestandtheilen der bewaffneten Macht und von der Gendarmerie.

Militärpflichtig [1]) ist jeder Eingeborne des Preußischen Staats, sobald er das zwanzigste Jahr vollendet hat. Ausnahmen hiervon finden statt in Betreff der Standesherren (vergl. oben S. 183). Auch werden die Mennoniten, die Quäker (vergl. oben S. 106), so wie die Juden in der Provinz Posen [2]) zum Militärdienst nicht gezwungen. Den Schiffsleuten auf Preußischen Seeschiffen wird der Schiffsdienst, bei guter Führung auf Seereisen außerhalb der Ostsee, auf ihren zu leistenden Militärdienst angerechnet [3]).

Die bewaffnete Macht besteht aus dem stehenden Heere, der Landwehr [4]) ersten und zweiten Aufgebots und dem Landsturm.

Das stehende Heer besteht aus denjenigen, welche auf Avancement dienen wollen (wobei der Adel, wie bereits oben S. 167 angegeben, keine Vorzüge haben soll) und sich deshalb prüfen lassen; aus Freiwilligen, die keine Prüfung bestehen können, und aus einem Theil der jungen Mannschaft der Nation vom zwanzigsten [5]) bis zum fünf und zwanzigsten Jahre. Die Reihefolge der Aushebung für die neu hinzutretenden Altersklassen wird durch das Loos bestimmt. Die drei ersten Jahre befindet sich die Mannschaft des stehenden Heeres in der Regel durchgängig bei den Fahnen, die beiden letzten Jahre, für den Fall eines Krieges zum Ersatz des stehenden Heeres, aber in ihrer Heimath (Reserve). Junge Leute aus den gebildeten Ständen, die sich selbst kleiden und bewaffnen können, dürfen nach freiwilliger einjähriger Dienstzeit auf zwei Jahre beurlaubt werden, nach deren Ablauf sie in die Landwehr des ersten Aufgebots treten, wo sie nach Maaßgabe ihrer Fähigkeiten und Verhältnisse die ersten Ansprüche auf die Offizierstellen haben.

Die Landwehr ersten Aufgebots, im Kriege zur Unterstützung des stehenden Heeers im Inlande und Auslande bestimmt, tritt im Frieden nur zu Uebungen zusammen. Sie wird ausgewählt aus

---

1) Gesetz vom 3. September 1814. Gesetzs. S. 79. K. O. vom 21. März 1825. Gesetzs. S. 22. K. O. vom 3. November 1833. Gesetzs. S. 293.

2) Verordnung vom 1. Juni 1833. § 14. Gesetzs. S. 68.

3) K. O. vom 18. November 1832. Gesetzs. S. 230. K. O. vom 29. Juli 1839 (in Bergius, Ergänzungen ꝛc. S. 674).

4) Landwehrordnung vom 21. November 1815. Gesetzs. 1816. S. 77. K. O. vom 22. December 1819. Gesetzs. 1820. S. 5.

5) In der Provinz Westphalen werden die Militärpflichtigen erst mit ein und zwanzig Jahren ausgehoben. K. O. vom 30. Januar 1834. Gesetzs. S. 20.

Digitized by Google

allen jungen Männern vom 20sten bis 25sten Jahre, die nicht in der stehenden Armee dienen; aus denjenigen, welche nach einjähriger freiwilliger Dienstzeit beurlaubt waren und aus der Mannschaft vom 26sten bis zurückgelegtem 32sten Jahre.

Die Landwehr zweiten Aufgebots, die im Kriege zur Verstärkung der Garnisonen oder nach Bedürfniß zu Besatzungen oder Verstärkungen des Heeres gebraucht wird, wird aus allen Männern, die sowohl aus dem stehenden Heere, als aus der Landwehr ersten Aufgebots heraustreten, und aus den Waffenfähigen bis zum zurückgelegten 39sten Jahre, wo die Verpflichtung dazu allgemein aufhört, ausgewählt. Im Frieden wird sie nur an einzelnen Tagen jederzeit in ihrer Heimath versammelt.

Der Landsturm tritt nur auf Landesherrlichen Befehl zusammen, wenn ein feindlicher Einfall die Provinzen überzieht. Im Frieden kann er in einzelnen Fällen zur Unterstützung der öffentlichen Ordnung gebraucht werden. Er besteht aus allen Männern bis zum 50sten Jahre, die nicht in die stehenden Heere und die Landwehr eingetheilt und die aus der Landwehr herausgetreten sind, sowie aus allen rüstigen Jünglingen vom 17ten Jahre an.

Diejenigen, welche freiwillig in das stehende Heer treten, können sich die Waffengattung und das Regiment wählen. Wer im stehenden Heere nach dem Ablauf seiner dreijährigen Dienstzeit länger fortdienen will, wozu es bei Minderjährigen der Zustimmung der Eltern oder Vormünder nicht bedarf [1]), verpflichtet sich dazu auf sechs Jahre und bekommt dafür eine äußere Auszeichnung, bei einer zweiten Verlängerung seiner Dienstzeit bekommt er eine Soldzulage und den Anspruch auf eine Versorgung, wenn er zum weitern Dienen unfähig geworden.

Die ganze Armee [2]) ist in ein Garde-Corps und in acht Armee-Corps eingetheilt. Jedes Armee-Corps, welches seinen besondern Ergänzungsbezirk hat, besteht aus zwei Divisionen und jede Division aus einer Infanterie-, einer Cavallerie- und einer Landwehr-Brigade, wozu noch die Artillerie, Pionniere, Jäger, Schützen, Invaliden kom-

---

1) K. O. vom 10. Februar 1825. Gesetzs. S. 15.

2) Vergl. Rang- und Quartierliste der Königlich Preußischen Armee für das Jahr 1842. — Die Friedensstärke der Preußischen Armee giebt v. Seelhorst, a. a. O. S. 134 zu 231329 Mann an, nämlich:

a. Stehendes Heer	125115
b. Landwehr 1. Aufgebots	90504
c. Offiziere	9500
d. Gendarmerie	1550
e. Feldjäger	80
f. Halbinvaliden	1580
g. Invaliden	3000.

Digitized by Google

men. Auch werden zum Militär noch gerechnet das Corps der reitenden Feldjäger, welche sowohl im Frieden als auch im Kriege zu Courierreisen verwendet, später aber als Oberförster angestellt werden, und die Gendarmerie, welche in die Armeegendarmerie und in die Landgendarmerie zerfällt.

Letztere, welche 1812 errichtet[1]), später aber anderweit organisirt wurde, ist bestimmt, die Polizeibehörden in Erhaltung der öffentlichen Ruhe, Sicherheit und Ordnung im Innern des Staats und in Handhabung der deshalb bestehenden Gesetze und Anordnungen zu unterstützen. In dieser Hinsicht hat sie auch ohne besondere Aufträge zu wirken, namentlich Verbrechen anzuzeigen und die Kontravenienten anzuhalten. In Rücksicht auf Oekonomie, Disciplin und übrige innere Verfassung ist die Gendarmerie militärisch organisirt, und deshalb bestimmten Militärchefs und dem Kriegsministerium, in Ansehung ihrer Wirksamkeit und Dienstleistung aber unter den betreffenden Civilbehörden dem Ministerium des Innern untergeordnet. Diesem ist auch die Vertheilung der Gendarmerie im Lande nach Maaßgabe des Bedürfnisses und der örtlichen Verhältnisse überlassen. Die Anstellung der Offiziere der Gendarmerie erfolgt durch den König, die der Gendarmen durch den Chef der Gendarmerie. Ihre Entlassung erfolgt durch Kriegs- oder Standrecht. Sie haben den Gerichtsstand des stehenden Heeres. Ueber ihre Dienst- und gemeinen Verbrechen erkennen die Militärgerichte, doch kann auch die den Gendarmen in ihren Dienstverrichtungen vorgesetzte Civilbehörde wegen eines Dienst- oder andern Vergehens sie zur vorläufigen Untersuchung ziehen und arretiren lassen. Jeder Gendarm steht in seinen Dienstobliegenheiten und in Beziehung auf deren Anordnung und Ausführung lediglich unter den Civilbehörden, und zwar zunächst unter derjenigen, welcher er zur Unterstützung zugewiesen ist, nämlich dem Landrath, oder den Ortspolizeibehörden, von welchen er die Anweisung zu seiner Dienstführung unmittelbar erhält. Die Militärvorgesetzten der Gendarmen haben dieselben nur im Allgemeinen zu kontrolliren, ihre Amtsverrichtungen aber nur dann zu leiten, wenn etwa ein Offizier das Kommando führt. Dieser hat in diesem Fall den Anordnungen der Civilbehörde Folge zu leisten[2]).

Die Entlassung der Gendarmen auf administrativem Wege erfolgt nach den Vorschriften der Kabinetsordres vom 21. Februar 1823, 16. August 1826 und 4. September 1827 (vergl. oben S. 307–310). Soll die Entlassung wegen mangelhafter Erfüllung der Berufspflichten

---

1) Edikt vom 30. Juli 1812. Abschn. 3. Gesetzs. S. 152.

2) Verordnung und Instruktion vom 30. December 1820. Gesetzs. 1821. S. 1. 10.

Digitized by Google

eintreten, so wird das Verfahren von den Militär- und Civilvorgesetzten gemeinschaftlich eingeleitet und ist den Regierungen überlassen, im Einverständniß mit dem betreffenden Gendarmerie-Brigadier, nach Maaßgabe der Kabinetsordre vom 21. Februar 1823 oder, insofern sich der Fall zur unfreiwilligen Pensionirung eignet, nach der Kabinetsordre vom 16. August 1826 zu verfahren. Wenn dagegen die Entlassung wegen unmoralischer Führung erforderlich wird, so geht die Einleitung des Verfahrens allein von den Militärvorgesetzten aus. Nach Aufnahme der gesetzlich vorgeschriebenen vorbereitenden Verhandlungen wird der Antrag auf unfreiwillige Entlassung von dem Chef der Gendarmerie durch das Kriegsministerium an das Staatsministerium gebracht. Einem in vorstehender Weise aus dem Dienst entfernten Gendarmen sind nur insofern Invalidenwohlthaten zu gewähren, als er bereits vor seinem Eintritt in die Gendarmerie Ansprüche darauf hatte [1]).

§ 98. Die Militärjustiz.

Der Militärgerichtsstand [2]) in allen Angelegenheiten der bürgerlichen Gerichtsbarkeit ist aufgehoben. In den Angelegenheiten, wo es auf Untersuchung und Bestrafung ankommt, wird er rücksichtlich der im Dienst befindlichen, so wie der auf Wartegeld oder Pension gesetzten Offiziere, Unteroffiziere und Soldaten, desgleichen wirklicher Militärpersonen, die nicht Offiziere, Unteroffiziere und Soldaten sind, beibehalten. Die Militärgerichtsbarkeit erstreckt sich sowohl auf die militärischen und gemeinen Verbrechen und Vergehen, mit Einschluß der Injurien, als auch auf die Jagd-, Forst- und Fischereikontraventionen, mit Ausnahme der Rheinprovinz, wo diese Kontraventionen vor die Civilgerichte gehören. Dagegen steht es in allen Provinzen den Civilbehörden zu, die von Militärpersonen gegen Finanz- und Polizeigesetze begangenen Kontraventionen zu untersuchen und die verwirkten Strafen, insofern sie nur in Geldbuße und Konfiskation bestehen, festzusetzen.

Die Militärgerichte sind demnach Kriminalgerichte. Doch ist den Gouvernementsgerichten in den Bundesfestungen Mainz und Luxemburg auch eine Civilgerichtsbarkeit, unter Aufsicht des Oberlandesgerichts zu Hamm, übertragen. Sie verfahren lediglich nach den Vorschriften des A. L. R. und der A. G. O. [3]). Daß die Militär-

1) K. O. vom 22. August 1829 (in Bergius, Ergänzungen ꝛc. S. 319).
2) A. G. O. Anh. § 12—20. Krim. O. § 78. 79. K. O. vom 22. September 1834. Gesetzs. S. 163.
3) K. O. vom 19. Juli 1834. Gesetzs. S. 132.

Digitized by Google

gerichte in allen Provinzen nach der Preußischen Kriminalordnung verfahren und daß das A. L. R. Th. II. Tit. 20 Singularrecht für den ganzen Militärstand in allen Provinzen ist, wurde schon oben (S. 35) erwähnt.

Die Militärgerichtsbarkeit wird theils von höheren Militärbefehlshabern, theils von permanenten Gerichtshöfen ausgeübt. Letztere sind das Generalauditoriat und das Gericht des medizinisch-chirurgischen Friedrich-Wilhelms-Instituts. Die Militärbefehlshaber bilden zusammen mit den ihnen zur Führung der gerichtlichen Geschäfte beigegebenen Auditeuren und Untersuchung führenden Offizieren die Militärgerichte, welche nach Unterschied der dienstlichen Stellung dieser Militärbefehlshaber, Bataillons-, Regiments-, Kommandantur-, Gouvernements-, Inspektions-, Divisions- oder Corpsgerichte heißen. Die Gerichtsbarkeit der Militärbefehlshaber theilt sich in die höhere und niedere. Die erstere umfaßt die Untersuchungen, in welchen durch ein Kriegsgericht oder eine Spruchkommission, die letztere diejenigen, in welchen durch ein Standgericht das Urtheil gefällt wird.

Durch ein Kriegsgericht muß gegen Offiziere und Militäroberärzte in allen Fällen, und gegen die übrigen Militärpersonen des Waffendienstes, sowie gegen Kompagnie- und Eskadronchirurgen alsdann erkannt werden, wenn die Untersuchung ein Verbrechen zum Gegenstande hat, welches in den Gesetzen mit Todesstrafe, Ausstoßung aus dem Soldatenstande, Kassation, Festungs-Baugefangenschaft, Zuchthaus- oder Festungsstrafe, Landesverweisung und Konfiskation des gesammten Vermögens bedroht ist. Auch gegen fremde Kundschafter ist kriegsrechtlich zu erkennen.

Durch ein Standgericht wird gegen Unteroffiziere, Gemeine und alle übrigen im Range ihnen gleichstehende Militärpersonen des Waffendienstes, sowie gegen Kompagnie- und Eskadronchirurgen in allen Fällen erkannt, in welchen das Erkenntniß nicht durch ein Kriegsgericht gefällt werden muß.

Gegen das Personal des Telegraphencorps [1]), sowie gegen sämmtliche Militärpersonen, welche nicht zum Waffendienste bestimmt sind, mit Ausnahme derjenigen, über welche nicht kriegs- und standrechtlich zu erkennen ist, sowie der Auditeure, der Militärgerichts-Aktuarien, der Militärprediger und Küster, und der zum Friedrich-Wilhelms-Institut gehörenden Beamten und Eleven wird in erster Instanz durch Spruchkommissionen erkannt. Dasselbe gilt, mit Ausnahme der fremden Kundschafter, von den Civilpersonen und Fremden, welche im Kriege der Militärgerichtsbarkeit ausnahmsweise unterworfen sind.

Untersuchungen gegen die unter den unmittelbaren Befehlen des

1) K. O. vom 28. October 1837. Gesetzs. S. 158.

Digitized by Google

Königs stehenden Militärpersonen können nur auf Königlichen Befehl erfolgen. Auch ist Königliche Bestimmung erforderlich, wenn über einen im Dienste befindlichen höhern Befehlshaber, vom Commandeur eines selbstständigen Bataillons aufwärts, eine Untersuchung eingeleitet werden soll.

Das Generalauditoriat hat die Gerichtsbarkeit über die Auditeure, die bei den Militärgerichten angestellten Aktuarien, die Militärprediger und Militärküster. Die Gerichtsbarkeit über die Beamten und Eleven des Friedrich-Wilhelms-Instituts übt das Gericht dieser Anstalt aus.

Zu einem vollständig besetzten Gericht gehören bei Führung der Untersuchung gegen Militärpersonen, welche unter der Gerichtsbarkeit der Militärbefehlshaber stehen, außer dem Inquirenten (einem Auditeur oder einem zur Führung der Untersuchung besonders bestimmten Offizier) ein oder zwei Beisitzer, wozu nur Offiziere ernannt werden können. In jedem einzelnen Falle, in welchem von einem Kriegs- oder Standgerichte, oder von einer Spruchkommission das Urtheil gefällt werden muß, wird von dem Befehlshaber, welchem die Gerichtsbarkeit in der Sache zusteht, das erkennende Gericht angeordnet, doch darf er selbst in diesem Gericht weder Präses noch Beisitzer sein. Zu einem Kriegsgerichte sind erforderlich: ein Präses (ein Major oder ein höherer Offizier), mehrere Beisitzer, welche nur Personen des Waffendienstes sein dürfen, als Richter, und ein Auditeur. Wenn über einen höhern General, als einen Generalmajor, Kriegsgericht gehalten werden soll, so ernennt der König den Präses und die Beisitzer in jedem einzelnen Falle. Zu einem Standgericht sind erforderlich: ein Präses (ein Capitän oder Rittmeister), mehrere Beisitzer, welche nur Personen des Waffendienstes sein können, und ein Auditeur oder Untersuchungführender Offizier. Zu einer Spruchkommission sind erforderlich: ein Präses, ein Offizier niedern Grades und ein Auditeur als Richter. In denjenigen Untersuchungen, in welchem von einem kollegialisch formirten Gerichtshofe das Urtheil gesprochen werden muß, sind, wenn ein Dienstvergehen den Gegenstand der Untersuchung bildet, zum Spruch in erster Instanz mindestens drei und in zweiter Instanz mindestens fünf Richter erforderlich. Der Präses und die Beisitzer eines Kriegsgerichts leisten jedesmal einen Richtereid. Nach Beendigung des Vortrages treten die Richter dann klassenweise zur Berathung zusammen. Jede Klasse giebt ihr Votum nach Stimmenmehrheit ab. Sind bei der Abstimmung die Vota der Klassen der Zahl nach gleich, so ist diejenige Meinung, welcher der Präses beigetreten ist, als der Ausspruch des Kriegsgerichts anzusehen. Sind mehr als zwei Meinungen aufgestellt, so gilt diejenige für den Ausspruch des Kriegsgerichts, für welche die meisten Stimmen vorhanden sind, und wenn sich eine solche Majorität der Stimmen nicht findet, so

Digitized by Google

giebt wieder die Stimme des Präses den Ausschlag; gehört aber der Präses zur Minorität, so gilt die gelindere Meinung für den Ausspruch des Gerichts. Bei den Standgerichten wird ebenso verfahren, nur daß kein Richtereid geleistet wird. Bei Abhaltung der Spruchkommissionen wird wie bei den Kriegsgerichten verfahren. Der Auditeur hat aber gleich den andern Richtern dabei eine entscheidende Stimme. In den Untersuchungen, welche zum Ressort eines permanenten Gerichtshofes gehören, wird das Erkenntniß ebenso wie bei den bürgerlichen Kriminalgerichtshöfen abgefaßt.

Kriegsgerichtliche Urtheile erfordern die Bestätigung des Königs (besonders bei Untersuchungen gegen Offiziere), oder des Kriegsministers, oder des kommandirenden Generals ꝛc. Vor der Bestätigung des Urtheils muß über die Gesetzmäßigkeit desselben ein rechtliches Gutachten erstattet werden, und zwar von dem Generalauditoriat, wenn dasselbe der Bestätigung des Königs bedarf. Bei der Bestätigung kann eine Verminderung des erkannten Strafmaaßes stattfinden. Die Bestätigung standgerichtlicher Urtheile gebührt demjenigen Befehlshaber, welchem die Anordnung des Standgerichts zusteht. Die Erkenntnisse der Spruchkommissionen und der permanenten Gerichtshöfe bedürfen nach Beendigung der gewöhnlichen Instanzen nur alsdann der Bestätigung, wenn auch Erkenntnisse der Civilgerichte nach den allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen bestätigt werden müssen, und außerdem in dem Falle, wenn auf Kassation eines Militärbeamten erkannt ist. Die Bestätigung erfolgt dann durch den König, wenn dieser die Bestallung selbst vollzogen hat, sonst durch den Kriegsminister.

Gegen kriegs- und standgerichtliche Erkenntnisse findet das Rechtsmittel der weitern Vertheidigung und die Einlegung des Niederschlagungs- oder Milderungsgesuchs, so wie die Anbringung eines Aggravationsgesuchs nicht statt. Dagegen können gegen die von einer Spruchkommission oder einem permanenten Gerichtshofe in erster Instanz abgefaßten Erkenntnisse diese Rechtsmittel in den nach den allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen zulässigen Fällen eingewendet werden. In zweiter Instanz entscheidet bei Einlegung dieser Rechtsmittel das Generalauditoriat, und in den Sachen, in welchen dasselbe in erster Instanz erkannt hat, der Oberappellationssenat des Kammergerichts.

Dem Generalauditoriat liegt unter der Direktion und dem Präsidio des Generalauditeurs die Aufsicht über sämmtliche Militärgerichte ob. Die Vorschläge des Generalauditeurs wegen Besetzung der Auditeurstellen gehen an das Militärjustizdepartement, aus dem Justizminister und dem Kriegsminister bestehend, welches deshalb an den König berichtet. Die über die Geschäftsverwaltung des Generalauditoriats selbst eingehenden Beschwerden hat das Militärjustiz-

Digitized by Google

departement zu prüfen, das Rechtliche zu verfügen und außerdem nur zur Erhaltung der beim Generalauditoriat eingeführten guten Ordnung die Aufsicht zu führen. —

Wenn zwischen Militär- und Civilpersonen Beleidigungen und Thätlichkeiten vorgefallen sind, bei welchen gegenseitige Beschwerden geführt werden, oder wenn ein und dasselbe Verbrechen von Militär- und Civilpersonen gemeinschaftlich verübt worden, so soll die Untersuchung von einem aus Militär- und Civilgerichtspersonen zusammengesetzten Gericht geführt werden. Jedoch ist das Erkenntniß zuerst über die Militärpersonen von dem Militärgericht und nachher über die Civilpersonen von dem Kriminalgericht abzufassen [1]). — In der Rheinprovinz führt also die Militärgerichtsperson die Untersuchung gegen die Militärpersonen nach der Preußischen Kriminalordnung und der Civilrichter gegen die Civilpersonen nach der Rheinischen Kriminalprozeßordnung. Das Militärgericht urtheilt dann gegen die Militärperson nach dem A. L. R. Th. II. Tit. 20 und das Civilgericht gegen die Civilperson nach dem Rheinischen Strafgesetzbuch — insoweit beide Gesetzgebungen Strafen verordnet haben. — Die Vollstreckung des Erkenntnisses in dergleichen Injuriensachen geschieht gegen die Militärperson nicht eher, als bis auch gegen die Civilperson erkannt ist [2]). Wenn eine Civilperson von einer Militärperson zum Zweikampf genöthigt worden, so soll über das Vergehen des Letztern zuerst erkannt und nach Maaßgabe dieses Straferkenntnisses die Strafe der Civilperson verhältnißmäßig bestimmt werden [3]).

Wenn in einer gegen eine Civilperson eingeleiteten Kriminal- oder fiskalischen Untersuchung Militärpersonen als Zeugen zu vernehmen sind, so wird das Militärgericht wegen deren Gestellung requirirt. Die Vernehmung der Offiziere erfolgt aber, wenn nicht besondere Umstände ein Anderes nothwendig machen, jedesmal vor dem Militärgericht. Machen besondere Umstände, nach dem Ermessen eines Rheinischen Gerichts, die Vernehmung eines Offiziers vor dem Civilrichter nothwendig oder rathsam, so geschieht solche vor dem Instruktionsrichter. In jedem Fall wird das darüber aufgenommene Protokoll in der öffentlichen Sitzung vorgelesen und diese Vorlesung vertritt die Stelle der Abhörung der Zeugen in Gegenwart des versammelten Gerichts. Alle Militärpersonen, welche nicht Offiziersrang haben, sind dagegen in der öffentlichen Sitzung als Zeugen zu vernehmen und auf ergangene Requisition zu gestellen [4]).

1) Krim. O. § 79.

2) A. G. O. Anh. § 233.

3) A. L. R. II. 20. § 687. Im Bezirke des Rheinischen Appellationsgerichtshofes ist das Duell für Civilpersonen mit Strafe nicht bedroht.

4) Krim. O. § 352. K. O. vom 2. August 1822. Gesetzs. S. 206.

Digitized by Google

Wenn aus Civilerkenntnissen gegen Militärpersonen Exekution, insoweit sie nicht Gehaltsabzüge betrifft, vollstreckt werden soll, so geschieht dies zwar in allen Provinzen durch die Civilgerichte nach Vorschrift der A. G. O., doch muß der Schuldner vorher durch das Militärgericht besonders angewiesen werden, sich nach der Verfügung des Civilgerichts zu achten [1]). Nach Analogie dieser Vorschrift wird auch bei der Exekutionsvollstreckung gegen Militärpersonen in Administrationssachen, namentlich in Kommunal-, Polizei- und Steuersachen verfahren und solche der ordentlichen Civilbehörde überlassen. Doch muß stets die Benachrichtigung an das Militärgericht, und dessen Rückanzeige, daß die betreffende Militärperson von der einzuleitenden Exekution unterrichtet sei, vorhergehen [2]). Gegen Militärpersonen, die in Kasernen oder andern ähnlichen Dienstgebäuden wohnen, kann die Exekution aber nicht durch die Civilgerichte, sondern nur durch Requisitionen der Militärgerichte und beziehungsweise des Generalauditoriats, insofern der Schuldner der Gerichtsbarkeit desselben untergeordnet gewesen, vollstreckt werden [3]).

§ 99. Die Vorrechte des Militärs und die Beschränkung gewisser Rechte derselben.

Die bereits oben (S. 285 sqq.) angeführten Vorrechte der Civilbeamten stehen im Allgemeinen auch den Militärpersonen zu. Doch sind besonders noch folgende Vorrechte derselben anzuführen.

1) Bei Civilanstellungen sind, wie schon (S. 276) erwähnt, Militärpersonen besonders zu berücksichtigen, jedoch nur, wenn sie zu dem betreffenden Civilamt völlig befähigt sind. Invalide Unteroffiziere und Gemeine, welche im Civildienst nicht versorgt sind, erhalten Gnadengehälter und Wartegelder [4]), Offiziere dagegen Pensionen [5]).

---

1) K. O. vom 4. Juni 1822. Gesetzs. S. 209.

2) K. O. vom 9. Januar 1823. Gesetzs. S. 18.

3) K. O. vom 4. Januar 1833. Gesetzs. S. 3.

4) Wegen des Verfahrens hinsichtlich der Wiedereinziehung der durch Invaliden gegen die Vorschriften erhobenen Militär-Gnadengehälter und Wartegelder, vergl. K. O. vom 24. Juli 1838. Gesetzs. S. 485.

5) Ein Seconde-Lieutenant, dessen jährlicher Pensionsbeitrag 3 Thaler beträgt, erhält bei 15—25 Dienstjahren 120, bei 25—30 Dienstjahren 180 Thaler Pension. Bei längerer Dienstzeit erhöht sich die Pension nach jedesmaligen 10 Dienstjahren um 60 Thaler. Bei einem General der Infanterie oder Cavallerie, welcher 375 Thaler Pensionsbeitrag zahlt, betragen die Pensionssummen resp. 2500, 3750 und 1250 Thaler. Bei Berechnung der Dienstjahre werden die Kriegsjahre doppelt gerechnet. Wegen Verlust der Militärpensionen, vergl. K. O. vom 12. November 1836. Gesetzs. S. 317.

Digitized by Google

2) Auch die Militärpersonen sind der Regel nach von allen persönlichen Lasten und Pflichten der übrigen Staatsbürger frei [1]). Doch wird dies auf die indirekten Abgaben nicht bezogen, wohl aber auf Gerichtssporteln [2]). Von allen direkten Beiträgen zu den Gemeindelasten sind frei alle Besoldungen und Emolumente der bei dem stehenden Heere und bei den Landwehrstämmen in Reihe und Glied befindlichen aktiven Militärpersonen, ingleichen der auf Inaktivitätsgehalt gesetzten Offiziere. Ueberhaupt sind die genannten Personen und die Militärbeamten, falls sie nicht Grundbesitzer oder Bürger sind, von allen Beiträgen zu den Gemeindelasten und von allen persönlichen Diensten frei [3]).

3) Die hinsichtlich der Mobiliarexekution wegen der Schulden der Civilbeamten stattfindenden Beschränkungen, welche oben (S. 290) erwähnt sind, finden auch bei den Militärpersonen, den Militärbeamten und den Militärpensionärs Anwendung [4]). Doch ist noch zu bemerken, daß das Mobiliar der Offiziere, Unteroffiziere und gemeinen Soldatenin ihren Garnisonorten der Auspfändung nicht unterworfen ist [5]) und daß Subalternoffizieren an ihrem Gehalt überhaupt nicht mehr als 2 bis 4 Thaler monatlich abgezogen werden kann.

4) Personalarrest wegen Schulden findet auch beim Militär nicht statt [6]).

5) Die in wirklichen Militärdiensten stehenden Personen können zur Uebernahme von Vormundschaften nicht gezwungen werden [7]).

6) Soldaten, welche die Feldzüge von 1813 bis 1815 mitgemacht haben, können in den Städten, wo die ältere Städteordnung gilt, und Soldaten, die zwölf Jahre gedient haben, oder die durch Wunden im Kriege invalide geworden sind, können in allen Städten das Bürgerrecht unentgeltlich erlangen [8]).

7) Auch die Hinterbliebenen der Militärpensionärs erhalten außer dem Sterbemonat noch den Gnadenmonat [9]).

---

1) A. L. R. II. 10. § 17 sqq.

2) Verordnung vom 17. Februar 1838. Gesetzs. 193.

3) Gesetz vom 11. Juli 1822. § 10. Gesetzs. S. 186. K. O. vom 29. Mai 1834. Gesetzs. S. 74.

4) Wegen der Arrestanlage auf den abzugsfähigen Gehaltstheil der in der Rheinprovinz befindlichen Militärpersonen, vergl. K. O. vom 24. September 1832. Gesetzs. S. 225.

5) A. L. R. Anh. § 20. K. O. vom 8. November 1831. Gesetzs. S. 250.

6) A. L. R. I. 11. § 686. 699.

7) A. L. R. II. 18. § 208.

8) K. O. zum § 19, vom 4. Juli 1832. Gesetzs. S. 183. K. O. vom 7. April 1838. Gesetzs. S. 255.

9) K. O. vom 19. December 1816. Gesetzs. 1817. S. 6.

Digitized by Google

8) Während des Krieges haben die Militärpersonen folgende Vorrechte:

a. eine Verjährung kann gegen sie nicht anfangen [1]),

b. ihre Prozesse werden sistirt [2]),

c. von ihrem Diensteinkommen kann ihnen aus irgend einer Ursache nichts entzogen werden [3]),

d. ihre Testamente sind von den gewöhnlichen Förmlichkeiten frei [4]). —

Noch muß hier einiger eigenthümlichen Beschränkungen gewisser Rechte gedacht werden, welche hinsichtlich des Militärs stattfinden. Diese Beschränkungen betreffen die Ehen und die Darlehne der Militärpersonen.

Offiziere, welche in wirklichen Kriegsdiensten stehen, können ohne Königliche Erlaubniß nicht heirathen [5]). Sie müssen für ihre Frauen eine Pension bei der Militär-Wittwenkasse versichern [6]). Bei Unteroffizieren, Soldaten und Allen, welche gleich diesen zur Fahne geschworen haben, wird zur Verheirathung die Einwilligung des Chefs oder Commandeurs von dem Regimente, Bataillon oder Corps, zu welchem sie gehören, erfordert [7]). — Die Ehen, welche von Militärpersonen ohne die nach Vorstehendem erforderliche Einwilligung geschlossen worden, sind im Bereich des A. L. R. nichtig [8]). Wenn ein Soldat ohne Vorwissen und Bewilligung seines Compagniechefs sich ehelich verlobt, oder ohne erhaltenen Trauschein die Trauung vollzieht, so soll er mit dreimonatlicher Festungsstrafe bestraft, auch das Verlöbniß oder die Ehe als nichtig erklärt und aufgehoben werden, wenn auch das Eheversprechen eidlich geschehen, oder das Frauenzimmer mit Bezug auf dasselbe geschwängert sein sollte [9]).

Die Beschränkungen der Militärpersonen bei Aufnahme von Darlehnen finden ebenfalls nur in den Landestheilen statt, wo das A. L. R. Gesetzeskraft hat, da die desfallsigen Bestimmungen desselben [10]) in den übrigen Landestheilen nicht als Gesetze verkündigt sind.

---

1) A. L. R. I. 9. § 522.

2) A. G. O. I. 20. § 9 sqq.

3) K. O. vom 22. December 1817. Gesetzs. 1818, S. 8.

4) A. L. R. I. 12. § 177 sqq. A. G. O. Anh. § 418. Rhein. C. G. B. Art. 981. sqq. K. O. vom 11. Juli 1833. Gesetzs. S. 289.

5) A. L. R. II. 1. § 34.

6) K. O. vom 19. Juli 1810. Gesetzs. S. 722.

7) A. L. R. II. 1. § 35.

8) A. L. R. II. 1. § 938.

9) Kriegsartikel vom 3. August 1808. § 29. Gesetzs. S. 258.

10) A. L. R. I. 11. §. 678 sqq. II. 20. § 1314 sqq. Deklaration vom 27. Juli 1825. Gesetzs. S. 188.

Digitized by Google

Hiernach können Unteroffiziere, gemeine Soldaten und auch deren Weiber ohne schriftliche Einwilligung ihres Compagnie- oder Eskadronschefs kein gültiges Darlehn aufnehmen. Auch ihre Grundstücke können sie ohne dergleichen Einwilligung nicht gültig verpfänden. Wer einer Militärperson gegen dies Verbot Kredit giebt, wird um so viel, als die Forderung beträgt, fiskalisch bestraft. Ist der Vorschuß absichtlich zu Schwelgereien und Ausschweifungen gegeben worden, so hat der Uebertreter noch außerdem eine der Hälfte desselben gleichkommende Geldstrafe verwirkt. Die Darlehne, welche Subalternoffiziere und adliche Fähnrichs ohne Einwilligung ihres Chefs oder Commandeurs eingehen, sind nichtig. Der Gläubiger hat keine Wiederbezahlung zu hoffen. Das wirklich Gegebene fällt dem Staat anheim. Die Gläubiger höherer Offiziere müssen wegen ihrer Forderungen, welche mit dem vorschriftsmäßigen Konsense nicht versehen sind, denjenigen nachstehen, welche für die gehörige Beibringung desselben gesorgt haben. Immobilien können Offiziere auch ohne Konsens verpfänden. Doch erlangt, wenn sonst der Konsens nothwendig war, eine solche Schuld erst von dem Augenblick an, wo sie in das Hypothekenbuch eingetragen ist, Gültigkeit. Gegen den Mangel des zur Gültigkeit eines Darlehns nothwendigen Konsenses kann sich der Gläubiger durch den Einwand einer in den Nutzen des Schuldners geschehenen Verwendung nur dann schützen, wenn er nachweist, daß der Vorschuß zu Dienstausgaben des Offiziers wirklich verwendet worden, und daß es ihm unmöglich gewesen sei, sich um den Konsens vorher zu bewerben. Bei Commandeurs und Chefs der Regimenter ist zur Aufnahme eines gültigen Darlehns kein Konsens erforderlich. Dies gilt auch bei Commandeurs einzelner Bataillons, die entweder zu keinem Regiment gehören, oder in Kriegszeiten von ihren Regimentern getrennt und bei andern Corps oder Garnisonen in Festungen angestellt sind. Personen, die zum Unterstab gehören, bedürfen zu ihren Darlehnen keines Konsenses. Doch kann der Gläubiger bei nicht erfolgter Bezahlung keine solche Exekution gegen die Person derselben, wodurch sie ihre Dienste gehörig wahrzunehmen verhindert würden, ausbringen.

§ 100. Beendigung des Militärdienstes.

Der Soldatenstand und die damit verbundenen Rechte und Pflichten hören durch den Tod und durch ausdrückliche Entlassung aus den Kriegsdiensten auf. So lange eine entlassene Militärperson noch keinen anderweitigen Wohnsitz gewählt hat, wird dieselbe, von dem Zeitpunkte ihrer Entlassung an, den Gesetzen und Gerichten des Standquartiers, unter welche Civilpersonen von gleicher Herkunft gehören, unterworfen. Verabschiedete Offiziere, welche Pension oder

Digitized by Google

Wartegeld haben, bleiben der Militärgerichtsbarkeit unterworfen. Mit Offiziersrang entlassene Bürgerliche behalten den eximirten Gerichtsstand [1]).

Militärpersonen, welche meineidig den Kriegsdienst verlassen, sind als Deserteurs anzusehen und nach Vorschrift der Kriegsartikel zu bestrafen. Wenn sie aber in die Dienste des Staats wieder aufgenommen oder sonst begnadigt werden, so werden auch dadurch alle rechtlichen Folgen des bei der Desertion begangenen Meineids gehoben. Doch wird durch ihre Begnadigung die Gültigkeit der vor der Desertion errichteten militärischen Testamente nicht wieder hergestellt. Das Vermögen der Deserteurs soll durch ein Erkenntniß der Kriegsgerichte konfiscirt werden [2]).

Die Vorschriften über unfreiwillige Dienstentlassung der Civilbeamten auf administrativem Wege (vergl. oben S. 307 sqq.) finden auch auf die bei der Militärverwaltung angestellten Beamten mit folgenden Modifikationen Anwendung [3]):

1) die Einleitung des Verfahrens gegen die zu entlassenden Beamten erfolgt

a. für die der Militärökonomie angehörenden, den Intendanturen unterworfenen Beamten, durch die vorgesetzte Intendantur;

b. für die dem Kriegsministerium unmittelbar untergebenen Beamten, z. B. die Mitglieder der Intendanturen, die Fortifikations- und Zeughausbeamten ꝛc., durch das Kriegsministerium;

c. für die Medizinalbeamten, durch den General-Divisionsarzt des betreffenden Armeecorps, der durch die vorgesetzte Militärbehörde die gesetzlich erforderliche Untersuchung zu veranlassen und die Verhandlungen demnächst dem General-Staabsarzt der Armee einzureichen hat, durch welchen sie, von seinem Gutachten begleitet, dem Kriegsminister zur weitern vorschriftsmäßigen Verfügung vorzulegen sind. Die Einleitung der Dienstentlassung eines General-Divisionsarztes muß unmittelbar von dem General-Staabsarzt der Armee ausgehen.

2) Für die Zeit des Krieges ist dem commandirenden General, dem Chef der Feldadministration und dem Chef des Medizinalwesens der Armee die Befugniß beigelegt, jeden, ihnen untergeordneten Be-

---

1) A. L. R. II. 10. § 64 sqq. Anh. § 122.

2) A. L. R. II. 20. § 464 sqq. Wegen Bestrafung invalider Deserteurs, vergl. K. O. vom 23. Juli 1838. Gesetzs. S. 380; wegen der bei Kontumazialerkenntnissen gegen Deserteurs, statt der Anheftung des Bildnisses oder Namens an den Galgen ꝛc., eintretenden öffentlichen Bekanntmachung, vergl. K. O. vom 23. März 1839. Gesetz. S. 154. Vergl. auch oben S. 139.

3) K. O. vom 24. September 1826. Gesetzs. S. 85.

Digitized by Google

amten, der nach ihrer pflichtmäßigen Ueberzeugung seine Bestimmung nicht erfüllt und deshalb zur Entlassung geeignet ist, sofort zu suspendiren und von der Armee zu entfernen. Die Untersuchung selbst muß auf dem vorschriftsmäßigen Wege zur gesetzlichen Entscheidung über die Dienstentlassung eingeleitet werden, doch kann die Entlassung solcher Beamten, die nur für die Dauer des Krieges, unter dem Vorbehalt des Ausscheidens nach dessen Beendigung, bei der Feldadministration angestellt sind, von dem commandirenden General oder dem Kriegsminister, unter Beobachtung der für die etatsmäßigen Beamten vorgeschriebenen Grundsätze und Formen, verfügt werden.

3) Die Bestimmungen der Kabinetsordre vom 21. Februar 1823 (vergl. oben S. 307) treten nicht in Anwendung

a. bei den Militärpredigern [1]), welche nach den Vorschriften der Kabinetsordre vom 12. April 1822 (vergl. oben S. 304) zu behandeln sind;

b. bei den Auditeuren, für welche das Verfahren gegen richterliche Beamte (vergl. oben S. 311) stattfindet;

c. bei allen auf die Kriegsartikel vereideten, also zum Soldatenstande zu rechnenden Militärpersonen, namentlich den Wallmeistern, Zeugschreibern ꝛc.;

d. bei den auf Kündigung angestellten, oder auf den Grund besonders geschlossener Verträge bei den Truppentheilen oder den Militäranstalten beschäftigten Personen.

---

1) Vergl. Militär-Kirchenordnung vom 12. Februar 1832. § 29. 30. Gesetzs. S. 78.

Digitized by Google

Neuntes Kapitel.

Die obersten Staatsbehörden.

§ 101. Einleitung.

Der Friede von Tilsit hatte so viel in dem Umfange und den innern Verhältnissen des Preußischen Staats geändert, daß neue Bestimmungen über die Bildung der Behörden um so nöthiger wurden, als die alten, einst gesunden Einrichtungen guten Theils ausgeartet waren. Die Ministerien des Kriegs, der Justiz, der geistlichen und der auswärtigen Angelegenheiten waren seit langer Zeit bald vier Ministern, bald nach gewissen Unterabtheilungen mehrern Männern anvertraut. Aber die Veränderungen, welche in Hinsicht der Behandlungsart dieser Gegenstände eintraten, sind nicht so wichtig, als diejenigen, welche die Form der Behörden für die Finanzen, Polizei, Gewerbe, erfahren hat.

König Friedrich Wilhelm I. hatte den Grund zu der bisherigen Einrichtung dieser Behörden gelegt, indem er die früher getrennte Domainen- und Landesverwaltung vereinigte, aus den Amtskammern und dem Kriegskommissariate die Kriegs- und Domainenkammern bildete und dieselben dem neuen General- (Finanz-, Kriegs- und Domainen-) Direktorium unterordnete, wo ein Minister mit wenigen Räthen diejenigen Angelegenheiten jeder Art bearbeitete, für welche diese höhere Instanz festgesetzt war. Die Abtheilungen des Generaldirektoriums waren durchaus nicht nach Gegenständen, sondern nur nach Provinzen abgegrenzt, und der Wirkungskreis jedes sogenannten Provinzialdepartements erstreckte sich innerhalb einer Provinz auf alles und jedes, was nicht reine Justizsache war, oder technisch für einen der oben genannten Minister gehörte. Diese Provinzialdepartements trennten aber das Generaldirektorium nicht in mehrere Behörden, sondern alle Minister waren für alle Geschäfte in allen Provinzen verantwortlich.

Bei dem größern Umfange des Staats unter Friedrich II. hielt man die Abtheilung der Departements nach Provinzen für zu vereinzelnd, und es entstanden Abtheilungen nach Gegenständen, neben den Abtheilungen nach Provinzen. Zunächst wurde für die Fabriken ein Minister angesetzt. Er sollte aber eigentlich sein Gutachten, ohne irgend eine getrennte Bearbeitung der Sachen selbst, nur dem Gutach-

Digitized by Google

ten des Provinzialministers zugesellen. Bedeutender war schon die durch Einführung der Regie entstehende Vereinzelung des Accisedepartements. Auch entstand allmälig ein Bergwerks-, ein Forstdepartement u. s. w.

Unter Friedrich Wilhelm II. zerfiel das Generaldirektorium ganz eigentlich in so viele einzelne Verwaltungsbehörden, als es Departements gab, und diese neue Unform erhielt allmälig immer größeres Ansehen, so daß die erste Instruktion von 1724 und alle gemeinsame Ansicht und Bearbeitung ganz vergessen ward. Diese Trennung der Verwaltung der in einer Provinz zur Sprache kommenden Gegenstände erzeugte nun beim Mangel eines Mittelpunktes die größten Weitläuftigkeiten und Widersprüche. Ein Befehl, daß alle zweifelhaften und wichtigen Sachen von allen Ministern in einem gemeinsamen Vortrage verhandelt und entschieden werden sollten, führte nicht zum Besseren. Gleichzeitig mit dieser Zerrüttung des Generaldirektorii mehrte sich der Einfluß der Kabinetsräthe, ja zuletzt vieler ganz unbefugten Personen.

Friedrich Wilhelm III. suchte die fehlerhafte Behördenverfassung, besonders bei der Finanzverwaltung, zu ordnen. Die Errichtung einer besondern Finanzkommission, eine einstweilige Instruktion für das Generaldirektorium, eine neue Generalkontrolle der Finanzen, führten aber nicht zum erwünschten Ziele. Nur der Kabinetsrath hielt die einzelnen Departements noch einigermaaßen in Ordnung. Allein sein heilsamer Einfluß minderte sich beträchtlich, weil er nicht vom Gange der Geschäfte unterrichtet war, sondern nur erfuhr, was ihm auf amtlichem oder nicht amtlichem Wege vorgelegt wurde, oder was er erfragte; ferner weil er nicht die Stelle und Verantwortlichkeit eines ersten Ministers hatte, sondern bald in der That so auftrat, bald dann sich bloß als mechanischer Verkündiger höherer Befehle darstellte, und die Minister, gleichfalls in ungewissem Verhältnisse, sich bald zu stolz, bald zu demüthig gegen ihn benahmen [1]).

Im Jahre 1808 ergingen nun wichtige Gesetze, namentlich in Betreff der veränderten Verfassung der obersten Staatsbehörden in Beziehung auf die innere Landes- und Finanzverwaltung; ferner die Instruktion für die Oberpräsidenten in den Provinzen, die Verordnung wegen verbesserter Einrichtung der Provinzial-Polizei- und Finanzbehörden, und die Geschäfts-Instruktion für die Regierungen. Diese Gesetze gelten für Steins Werk, obgleich sie nicht mehr seinen Na-

1) Vergl. F. v. Raumer, über die Verfassung der Behörden im Preußischen Staate, in den Beilagen zum dritten Bande von (J. C. F. Manso's) Geschichte des Preußischen Staats vom Frieden zu Hubertsburg bis zur zweiten Pariser Abkunft, erste Ausgabe. Frankf. a. M. 1820.

Digitized by Google

men tragen, indem er bereits am 26. November 1808 seine Entlassung genommen hatte.

In dem zuerst genannten Gesetze heißt es:

Wir ꝛc. haben beschlossen, den obersten Verwaltungsbehörden für das Innere und die Finanzen eine verbesserte, den Fortschritten des Zeitgeistes, der durch äußere Verhältnisse veränderten Lage des Staats und den jetzigen Bedürfnissen desselben, angemessene Geschäftseintheilung zu geben, und heben daher die in dieser Hinsicht bestandenen Einrichtungen hiermit auf. Die neue Verfassung bezweckt, der Geschäftsverwaltung die größtmöglichste Einheit, Kraft und Regsamkeit zu geben, sie in einen obersten Punkt zusammen zu fassen, und die Geisteskräfte der Nation und des Einzelnen auf die zweckmäßigste und einfachste Art für solche in Anspruch zu nehmen. Die Regierungsverwaltung geht zu dem Ende künftig von einem, dem Oberhaupte des Staats unmittelbar untergeordneten obersten Standpunkte aus. Es wird von demselben nicht allein das Ganze übersehen, sondern auch zugleich unmittelbar auf die Administration gewirkt. Eine möglichst kleine Zahl oberster Staatsdiener steht an der Spitze einfach organisirter, nach Hauptverwaltungszweigen abgegrenzter Behörden; im genauesten Zusammenhange mit dem Regenten leiten sie die öffentlichen Geschäfte nach dessen unmittelbar ihnen ertheilten Befehlen, selbstständig und selbstthätig mit voller Verantwortlichkeit, und wirken so auf die Administration der untergeordneten, in gleicher Art gebildeten Behörden kräftig ein. Die Nation erhält eine, ihrem wahren Besten und dem Zwecke angemessene Theilnahme an der öffentlichen Verwaltung, und dem ausgezeichneten Talente in jedem Stande und Verhältnisse wird Gelegenheit eröffnet, davon zum allgemeinen Besten Gebrauch zu machen. Wir verordnen demnach: Die oberste allgemeine Leitung der ganzen Staatsverwaltung vereinigt sich in dem Staatsrathe unter Unserer unmittelbaren Aufsicht. Die näheren Bestimmungen über dessen Organisation und Verfassung behalten Wir Uns indessen noch vor. Das Ministerium besteht aus dem Minister des Innern, dem Minister der Finanzen, dem Minister der auswärtigen Angelegenheiten, dem Kriegsministerium und dem Justizminister. Jeder Minister ist Chef desjenigen Departements, an dessen Spitze er steht, und der solchem untergeordneten Abtheilungen. Eines jeden Departements Wirksamkeit erstreckt sich in Rücksicht der Gegenstände desselben über sämmtliche Provinzen. Die äußern Verhältnisse der drei letzterwähnten Ministerien, welche eine verbesserte Verfassung nach den nämlichen Grundsätzen erhalten, werden durch eine besondere Verordnung bekannt gemacht werden, und die jetzige bezieht sich daher nur auf die des Ministeriums des Innern und der Finanzen.

Zu mehrerer Belebung des Geschäftsganges in den Provinzen sollten Oberpräsidenten angesetzt werden. Die Provinzial-Finanz- und

Digitized by Google

Polizeibehörden sollten durch eine besondere Verordnung gleichfalls eine angemessene Organisation erhalten [1]).

Nachdem am 6. Juni 1810 Hardenberg zum Staatskanzler ernannt war, erging ein ferneres Gesetz über die veränderte Verfassung aller obersten Staatsbehörden [2]). Darin heißt es:

Wir ordnen einen Staatsrath an, und werden theils in diesem Allerhöchstselbst, bei persönlicher Anwesenheit darin, theils aus Unserm Kabinet Unsere Befehle und Entscheidungen erlassen. Den Vorsitz im Staatsrathe führt unter Unserm Befehle der Staatskanzler. —

Er hat unter Unseren Befehlen die Oberaufsicht und Kontrolle jeder Verwaltung ohne Ausnahme und steht insofern an der Spitze einer jeden, daß er:

1) Rechenschaft und Auskunft über jeden Gegenstand fordern und in jedem Falle Maaßregeln und Anordnungen zu dem Zwecke suspendiren kann, um Unsere Befehle darüber einzuholen, oder da, wo die Bestimmung des Staatsraths eintritt, diese zu veranlassen;

2) in außerordentlichen und dringenden Fällen, oder wo Wir ihn besonders dazu beauftragen, zu verfügen befugt ist. Die Behörden müssen alsdann die Anordnungen desselben, wofür er uns verantwortlich ist, befolgen.

Im Kabinet ist er Unser erster und nächster Rath, im Staatsrath, Präsident desselben. —

In diesem (dem Kabinet) haben beständigen Vortrag:

1) der Staatskanzler,

2) ein Geheimer Kabinetsrath,

3) in Militairsachen, diejenigen Militairpersonen, welche Wir dazu bestimmen.

---

1) Publikandum vom 16. December 1808. Eingang. § 1. 2. 34. 36. Gesetzs. S. 361.

2) Verordnung vom 27. Oktober 1810. Gesetzs. S. 3. — Vergl. den oben S. 331 angeführten Aufsatz F. v. Raumer's, worin es unter Anderem heißt: „An der Spitze der gesammten Verwaltung finden wir jetzt den Staatskanzler, und dieser neue Vereinigungspunkt mußte, abgesehen von allem Persönlichen, in unsern Verhältnissen als Gewinn erscheinen, obgleich damit für jeden Ort und jede Zeit keineswegs die Nothwendigkeit eines ersten Ministers behauptet wird. Es ließ sich doch erwarten, daß ein Mann von so entscheidendem Einflusse auf alle Angelegenheiten, ein bestimmtes System bei sich überlegen, beschließen, folgerecht durchführen werde, was bis jetzt bei so widersprechenden Ueberzeugungen der verschiedenen Minister ganz unmöglich erschien; was bei neben einander geordneten Männern immer unmöglich bleiben wird, so lange nicht alle Stellen der höheren Verwaltung, auf Englische Weise, mit Männern besetzt werden, welche sich über ihre Grundansichten vereinigt haben, und sie mit gemeinsamen Kräften zu behaupten entschlos-

Digitized by Google

In Absicht auf den Geschäftsgang hat folgende Einrichtung statt:

1) alle Sachen gehen gerade zu Unserer Höchsteigenen Eröffnung an Uns;

2) Wir werden sodann befehlen, was etwa in einzelnen Fällen sogleich, es sei in Militair- oder Hof- und Civil-Sachen, darauf verfügt werden soll;

3) Alles Uebrige wird abgesondert:

A. in Militairsachen,

a) allgemeine und solche, die Einfluß auf die Landesverwaltung haben,

b) rein-militairische Angelegenheiten;

B. in Hof- und Civilsachen.

Die Militairsachen werden hierauf bei der Abtheilung für solche, die Hof- und Civilsachen bei derjenigen, welche für diese bestimmt und wobei der Geheime Kabinetsrath angestellt ist, in die Journale eingetragen.

4) Hierauf werden die allgemeinen Militairsachen und solche, welche Einfluß auf die Landesverwaltung haben, desgleichen die Hof- und Civilsachen, täglich dem Staatskanzler mit Auszügen aus den Journalen überschickt, welcher diejenigen auswählt, die er Uns selbst vortragen will, die übrigen aber theils dem Kabinetsrathe zum Vortrage zurückgiebt, theils den Departements-Ministern und dem Chef des allgemeinen Kriegs-Departements zustellt, damit diese Uns in der gemeinschaftlichen Konferenz davon Vortrag machen. Die andern Chefs der Abtheilungen der Ministerien des Innern und der Finanzen erscheinen nur dann bei diesen Vorträgen, wenn Wir es entweder selbst befehlen, um sie über diesen oder jenen Gegenstand Selbst zu hören, oder der Staatskanzler ihnen Vorträge überträgt. Sachen, die ohne Verfügung von Uns an die Behörden übergeben werden, desgleichen solche, die bloß zum Berichte gehen, werden von dem Kabinetsrathe sogleich mit der nöthigen Verfügung versehen, aber mit den übrigen an den Staatskanzler geschickt, damit er von Allem unterrichtet bleibe. Er läßt sie dann aus seinem Bureau absenden. Die rein militairischen Sachen zu A. b. werden zwar nach dem bisherigen Geschäftsgange behandelt, und bedürfen der Sendung an den Staatskanzler nicht; damit er aber das Ganze übersehe, soll ihm wöchentlich zweimal ein Auszug aus den Journalen darüber mitgetheilt werden.

---

sen sind. Ferner war es Gewinn, daß das Kabinet durch jenes Gesetz eine Stellung erhielt, wo es, nicht wie sonst, bald zu viel, bald zu wenig wirksam sein kann; daß die Instanz zwischen den Sektionen und Ministern wegfiel; daß die Oberpräsidenten aufgehoben wurden, mithin die oben von uns gerügten Uebel wegfielen; daß die Errichtung eines Staatsraths näher nachgewiesen ward" u. s. w.

Digitized by Google

5) Alle Konzepte der ergehenden Kabinets-Befehle werden bei demjenigen entworfen, welcher den Vortrag darüber bei Uns gehabt hat, sodann dem Staatskanzler, insofern es nicht die rein militairischen Sachen zu A. b. betrifft, vorgelegt, in dessen Bureau rein geschrieben, und die Reinschriften gelangen dann an Uns zu Unserer Genehmigung und Vollziehung. Erfolgt diese, so werden sie von dem Kabinetsrathe abgeschickt. Werden von Uns Erinnerungen gemacht, oder andere Befehle gegeben, so gehen die Ausfertigungen mit jenen an den Staatskanzler zurück.

6) Die Befehle, welche Wir (nach 2. oben) gleich unmittelbar erlassen, werden dem Staatskanzler sogleich abschriftlich zugefertiget, in so fern sie nicht zu den unter A. b. benannten rein militairischen Sachen gehören.

7) Ueber den Abgang der Sachen werden ebenfalls Journale, so wie die eingeführten Kabinets-Ordre-Bücher gehalten.

8) Der Staatskanzler kann den Kabinets-Vorträgen beiwohnen, so oft er es nöthig findet, oder Uns selbst Vorträge zu machen hat.

9) Die übrigen Staatsminister und der Chef des allgemeinen Kriegs-Departements tragen Uns wöchentlich einmal in Gegenwart des Staatskanzlers vor, wie bisher. —

Nach dem am 26. November 1822 erfolgten Tode Hardenbergs wurde ein Staatskanzler nicht wieder ernannt.

Während nach der Organisation vom Jahre 1808 überhaupt nur fünf Oberbehörden, Ministerien, sein sollten, besteht jetzt eine viel größere Zahl von Oberbehörden, d. h. von einander unabhängigen, nur dem Könige unmittelbar verantwortlichen Behörden, die aber nicht sämmtlich Ministerien heißen [1]).

---

1) Vergl. Handbuch für den Königlich Preußischen Hof und Staat für das Jahr 1843. Dasselbe führt auf: Geheimes Kabinet Seiner Majestät des Königs für die Civilangelegenheiten, erste Abtheilung: die Geheimen Staats- und Kabinets-Minister Graf v. Alvensleben und v. Thile; zweite Abtheilung: Geheimer Kabinetsrath Müller, Kabinetsrath Uhden; Geheimes Kabinet für die Militairangelegenheiten: Generalmajor v. Neumann. Oberste Staatsbehörden: A. der Staatsrath; B. das Staatsministerium; C. die Ministerien und übrigen Verwaltungsbehörden, nämlich:

1) das Ministerium des Königlichen Hauses und der Königlichen Domainen: Fürst zu Sayn und Wittgenstein, Graf zu Stolberg-Wernigerode;
2) das Kriegsministerium: v. Boyen;
3) das Justizministerium: Mühler;
4) das Ministerium der Geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten: Eichhorn;
5) die Staatsbuchhalterei: v. Thile, v. Bodelschwingh;
6) das Ministerium für die Gesetzrevision: v. Savigny;

Digitized by Google

Von dem Verhältnisse der Minister oder Departementschefs zu den Provinzialbehörden ist schon oben (S. 292 sqq.) die Rede gewesen.

§ 102. Der Staatsrath.

Die Errichtung des Staatsraths wurde, wie oben (S. 332. 333) erwähnt, schon in den die obersten Staatsbehörden betreffenden Gesetzen von 1808 und 1810 ausgesprochen. Auch im Jahre 1814 wurde der Beschluß über Anordnung desselben noch vorbehalten [1]). Die wirkliche Einrichtung desselben erfolgte erst im Jahre 1817 [2]).

Der Staatsrath ist die höchste berathende Behörde. Er hat durchaus keinen Antheil an der Verwaltung. Zu seinem Wirkungskreise gehören die Grundsätze, nach denen verwaltet werden soll, mithin:

1) alle Gesetze (vergl. oben S. 21 sqq. 61), Verfassungs- und Verwaltungsnormen, Pläne über Verwaltungsgegenstände, durch welche die Verwaltungsgrundsätze abgeändert werden, und Berathungen über allgemeine Verwaltungsmaaßregeln, zu welchen die Ministerialbehörden verfassungsmäßig nicht autorisirt sind, dergestalt, daß sämmtliche Vorschläge zu neuen oder zur Aufhebung, Abänderung und authentischer Deklaration von bestehenden Gesetzen und Einrichtungen, durch ihn zur Sanktion des Königs gelangen müssen;

2) Streitigkeiten über den Wirkungskreis der Ministerien;

3) alle Gegenstände, welche vermöge gesetzlicher Bestimmung vor den Staatsrath gehören, also namentlich die Entsetzung von Beamten (vergl. oben S. 308);

---

7) das Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten: Freiherr v. Bülow;
8) das Ministerium der Finanzen: v. Bodelschwingh;
9) das Ministerium des Innern: Graf v. Arnim;
10) das Postdepartement oder Generalpostamt: v. Nagler;
11) die Hauptverwaltung der Staatsschulden: Rother;
12) die Seehandlung: Rother;
13) die Hauptbank: Rother;
14) Kredit-Institut für Schlesien: Rother:
15) die Oberrechnungskammer: Kuhlmeyer;
16) das Departement der Haupt- und Landgestüte: v. Brandenstein.

Die Zahl der Minister im Staatsministerium ist 13, im Staatsrath aber 17, nämlich die Geheimen Staats- und Kabinetsminister: Graf v. Alvensleben, v. Thile, Freiherr v. Bülow, und die Geheimen Staatsminister: v. Rochow, Fürst zu Sayn und Wittgenstein, v. Boyen, Mühler, v. Nagler, Rother, Eichhorn, v. Savigny, v. Bodelschwingh, Graf zu Stolberg-Wernigerode, Graf v. Arnim, v. Kamptz, v. Ladenberg, v. Werther.

1) K. O. vom 3. Juni 1814. Gesetzs. S. 43.
2) Verordnung vom 20. März 1817. Gesetzs. S. 67.

Digitized by Google

4) alle Sachen, welche der König an den Staatsrath, entweder zur Entscheidung oder zur Begutachtung, verweist, namentlich Beschwerden über Entscheidungen der Ministerien. Endlich

5) hat der Staatsrath die von der Hauptverwaltung der Staatsschulden jährlich zu legende Rechnung zu begutachten [1]).

Die auswärtigen Angelegenheiten sollen nur dann an den Staatsrath gelangen, wenn der König es in wichtigen Fällen besonders verordnet.

Den Vorsitz im Staatsrathe führt der König entweder selbst, oder ein von ihm ernannter Präsident — welcher zugleich Mitglied der Kuratorien der Bank und der Seehandlung ist.

Der Staatsrath, dessen Mitglieder, als solche, keine besondere Besoldungen beziehen, besteht

a. aus den Prinzen des Königlichen Hauses, welche das achtzehnte Lebensjahr erreicht haben,

b. aus Staatsdienern, welche durch ihr Amt zu Mitgliedern desselben berufen sind, nämlich: der Staatskanzler und Präsident des Staatsraths, die Feldmarschälle, die die Verwaltung leitenden wirklichen Staatsminister, der Staatssekretair, der General-Postmeister, der Chef des Obertribunals, der erste Präsident der Oberrechnungskammer, der Geheime Kabinetsrath, der den Vortrag in Militairsachen bei dem Könige habende Offizier, endlich, wenn sie in Berlin anwesend sind [2]), die kommandirenden Generale in den Provinzen und die Oberpräsidenten;

c. aus Staatsdienern, welchen besonderes Vertrauen des Königs Sitz und Stimme im Staatsrathe beilegt.

Diese bilden sämmtlich das Plenum des Staatsraths. Keine Sitzung kann ohne den Präsidenten stattfinden, und wenn nicht wenigstens fünfzehn Mitglieder, außer den Prinzen, zugegen sind. Im Plenum dürfen nur völlig zur Entscheidung instruirte Sachen vorkommen. Zur Vorbereitung für das Plenum werden die Sachen zuvor in besonderen Abtheilungen [3]), deren Zusammensetzung jedes Jahr vom König bestimmt wird, berathen. In den Abtheilungen führt das erste Mitglied im Range den Vorsitz. Der Vorsitzende kann, mit Zustimmung des Präsidenten, fremde, nicht zum Staatsrath gehörende Personen, als Staatsbeamte, Gelehrte, Kaufleute, Grundbesitzer, zuziehen, um sie über einzelne Gegenstände zu hören. Die Minister können in den Abtheilungen, wo Sachen ihrer Verwaltung vorkom-

1) Verordnung vom 17. Januar 1820, Art. XIII. Gesetzs. S. 14.

2) Deklaration vom 5. April 1817. Gesetzs. S. 122.

3) Es sind jetzt sechs Abtheilungen für die auswärtigen, die Militair-, die Justiz-, die Finanz-, die innern Angelegenheiten, und den Kultus und die Erziehung.

Digitized by Google

men, gegenwärtig sein, und müssen einen Rath aus ihrem Departement in die Abtheilung schicken, um über Alles Auskunft zu geben. Beide dürfen aber keine Stimme in der Abtheilung führen. Die Mehrheit der Stimmen entscheidet.

Bevor das Gutachten in das Plenum gelangt, wird der Entwurf zum Gesetz von dem Staatssekretair und einem vom Präsidenten bezeichneten Mitgliede der Justizabtheilung in Absicht auf die Fassung geprüft, und Ausstellungen werden gemeinschaftlich mit der betreffenden Abtheilung berichtigt. Gehört ein zu erörternder Gegenstand vor mehrere Abtheilungen, so ordnet der Präsident eine gemeinschaftliche Berathung an. Die Prinzen können zu keiner Abtheilung gehören. Sie sitzen und stimmen nur im Plenum.

Keine Sache kann im Staatsrath zur Erwägung kommen, die der König demselben nicht selbst zuweist. Jedoch sind die oben ad 2 und 3 bezeichneten ausgenommen, welche vom Präsidenten zum Vortrag gebracht, und nach Befinden den Abtheilungen zur Prüfung gegeben werden.

Nach dem Vortrage und der Berathung im Plenum faßt der Referent die verschiedenen geäußerten Meinungen zusammen, und stellt jeden streitig gebliebenen Gegenstand kurz und deutlich dar, worauf der Präsident abstimmen läßt. Bei Stimmengleichheit giebt seine Stimme den Ausschlag. Der Staatssekretair faßt die Gutachten und Beschlüsse zu Protokoll.

Die Gutachten des Staatsraths und die entworfenen Gesetze und Verordnungen sind ohne Ausnahme der Bestätigung des Königs unterworfen, und erhalten für die ausübenden Behörden nur dann Kraft, wenn Königliche Sanktion erfolgt ist. Jedes Gesetz (vergl. oben S. 21) wird vom Präsidenten kontrasignirt und vom Staatssekretair beglaubigt.

In neuerer Zeit sind dem Staatsrath noch Geheime Referendarien beigesellt worden.

§ 103. Das Staatsministerium.

Im Jahre 1808 wurde die Geschäftsführung des Staatsministerii näher bestimmt, auch demselben die Oberrechnungskammer untergeordnet [1]). Späterer Anordnung zufolge sollte es sich wöchentlich einmal oder öfter unter dem Vorsitze des Staatskanzlers versammeln, um allgemeine Gegenstände, desgleichen solche, wo die Ressorts in einander greifen und eine gemeinschaftliche Berathung erforderlich ist, mit einander zu berathen [2]).

---

1) Publikandum vom 16. December 1808, § 2. 29. Gesetzs. S. 362.
2) K. O. vom 3. Juni 1814. Gesetzs. S. 40.

Digitized by Google

Damit das Staatsministerium das Ganze der Verwaltung stets übersehe, soll jeder Minister verpflichtet sein, von Zeit zu Zeit allgemeine Uebersichten der ihm anvertrauten Geschäftszweige zur Kenntniß des Ministeriums zu bringen; insonderheit aber sollen darin berathen werden [1]):

1) alle Entwürfe zu neuen Gesetzen und Abänderungen, ohne Ausnahme, bevor sie an den Staatsrath gelangen; desgleichen Anordnungen, die ein allgemeines Interesse betreffen, oder in der bestehenden Verfassung etwas ändern;

2) die Verwaltungsrechenschaften der Oberpräsidenten für das abgelaufene Jahr;

3) die Verwaltungspläne derselben für das künftige Jahr;

4) die monatlichen sogenannten Zeitungsberichte der Regierungen;

5) periodische Uebersichten vom Zustande der Generalkassen;

6) die Etats der General- und Provinzial-Hauptkassen; auch die Militairetats;

7) abweichende Ansichten zwischen den einzelnen Ministern;

8) Militaireinrichtungen, insofern sie das Land angehen;

9) die Vorschläge wegen Anstellung der Oberpräsidenten, Regierungspräsidenten und derer der oberen Justizkollegien, der Direktoren, der Oberforstmeister und mit diesen gleichen Rang habenden Beamten. Die Vorschläge zu vortragenden Räthen bei den Departements bleiben den, diese leitenden Ministern überlassen; nur müssen sie sich, wenn es einen in einem andern Departement angestellten oder unter demselben stehenden Beamten trifft, mit dem Chef desselben darüber vereinigen. Ferner sind im Staatsministerium zu berathen

10) allgemeine Maaßregeln und Anordnungen wegen der Landgestüte [2]), und

11) Amtsentsetzungen von Beamten (vergl. oben S. 305. 307. 310. 328).

Die Minister können durch die bei ihnen angestellten vortragenden Räthe Vorträge im Staatsministerium halten lassen.

Der Sekretair des Staatsministeriums führt bei den Berathungen desselben das Protokoll, hat aber keine Stimme [3]).

In allen Fällen, wo der Präsident des Staatsraths nicht einer der verwaltenden Minister ist, hat derselbe als solcher die Befugniß, den Versammlungen des Staatsministeriums, worin der präsumtive Thronfolger den Vorsitz führt, beizuwohnen, ohne Mitglied desselben zu sein [4]).

---

1) K. O. vom 3. November 1817. VIII. Gesetzs. S. 291.
2) K. O. vom 15. Februar 1816, ad 2. Gesetzs. S. 101.
3) K. O. vom 11. Januar 1819, ad 7. Gesetzs. S. 4.
4) K. O. vom 9. December 1827. Gesetzs. 1828, S. 5.

Digitized by Google

Die unmittelbar unter dem Staatsministerium — bei welchem jetzt zwei vortragende Räthe fungiren — stehenden Behörden sind:

1) das statistische Bureau,

2) die Geheime Ober-Hof-Buchdruckerei,

3) unter der speziellen Leitung der Minister des Königlichen Hauses und der auswärtigen Angelegenheiten: das Geheime Staats- und Kabinetsarchiv, so wie die Provinzialarchive zu Königsberg, Stettin, Breslau, Magdeburg, Münster, Koblenz und Düsseldorf, und

4) unter der speziellen Leitung der Minister des Innern und der Finanzen: die Ober-Examinations-Kommission für den Geschäftskreis der Regierungen, deren Präsident der Staatssekretair[1]) ist.

§ 104. Das Ministerium des Innern.

Das Ministerium des Innern begriff im Jahre 1808 die ganze innere Landesverwaltung, im ausgedehntesten Sinne des Worts, in sich, mit Ausnahme der eigentlichen Finanz-, Militair- und Rechts-Angelegenheiten. Es gehörte daher zu demselben Alles, was auf die Grundverfassung des Staats und das innere Staatsrecht Bezug hat, ingleichen die Polizeiverwaltung in ihrem ganzen Umfange, doch mit Ausnahme der Censur der Schriften politischen Gegenstandes und der polizeilichen Aufsicht über das Forst- und Jagdwesen. Es war in besondere Abtheilungen getheilt, nämlich: 1. für die allgemeine Polizei, 2. die Gewerbepolizei, 3. für den Kultus und öffentlichen Unterricht, 4. die allgemeine Gesetzgebung, 5. die Medizinalsachen, und 6. die Angelegenheiten des Bergbaues, der Münze, Salzfabrikation und Porzellanmanufaktur[2]).

Im Jahre 1810 übernahm der Staatskanzler das Ministerium des Innern, welches folgende Abtheilungen erhielt: 1. für die allgemeine Polizei im ausgedehntesten Sinne, dazu auch das Medizinalwesen gehört, 2. für die Gewerbe und den Handel, 3. für den Kultus und öffentlichen Unterricht, und 4. für das Postwesen[3]).

Das allgemeine Polizei-Departement mit dem Departement für den Kultus und den öffentlichen Unterricht, das Departement der Sicherheitspolizei und das Departement für den Handel und die Gewerbe erhielten im Jahre 1812 besondere Chefs. Das Münzwesen, die Mitaufsicht auf die Geldinstitute und auf das Kreditwesen der Provinzen, Korporationen und Gemeinden gingen zum Finanzministerium über[4]).

---

1) Vergl. Verordnung vom 27. Oktober 1810. Gesetzs. S. 4. 7.

2) Publikandum vom 16. December 1808, § 3—20. Gesetzs. S. 363.

3) Verordnung vom 27. Oktober 1810. Gesetzs. S. 3. 4. 10 sqq.

4) Befehl vom 24. April 1812. Gesetzs. S. 43.

Digitized by Google

Dahin kam später auch die ganze Leitung des Salz-, Berg- und Hüttenwesens [1]), ferner die Fabrik-Angelegenheiten, das Bauwesen, die Sorge für die Land- und Wasser-Kommunikation und alle, den See- und Landhandel betreffenden Gegenstände. Es wurde ein Minister des Innern ernannt. Ein besonderes Polizeiministerium wurde gebildet, und das Postwesen dem General-Postmeister allein untergeordnet [2]).

Im Jahre 1817 wurde das Departement für den Kultus und öffentlichen Unterricht und das damit in Verbindung stehende Medizinalwesen von dem Ministerium des Innern getrennt. Das Berg- und Hüttenwesen wurde aber wieder mit dem Ministerium des Innern vereinigt [3]).

Das Polizeiministerium wurde im Jahre 1819 wieder aufgehoben und mit dem Ministerium des Innern verbunden. Dagegen wurden davon abgenommen und einem besondern Ministerium (Humboldt), welches aber nur etwa ein Jahr bestand, überwiesen: die ständischen Angelegenheiten, die Kommunalsachen, das Provinzial- und Kommunal-Schuldenwesen, die landschaftlichen Kreditsysteme und die Militairsachen, welche nicht als rein-militairisch vom Kriegsminister ausschließlich besorgt werden, also die Angelegenheiten der Armee-Ergänzung, die Landwehrformation, das Servis-, Vorspann-, Marsch- und Einquartierungswesen, und die Mitwirkung zur Mobilmachung [4]).

Das Handelsministerium, welches im Jahre 1817 errichtet war [5]), wurde 1825 wieder aufgelöst, und mit dem Ministerium des

---

1) K. O. vom 13. December 1813. Gesetzs. 1814, S. 3.

2) K. O. vom 3. Juni 1814. Gesetzs. S. 40.

3) Bei dem Polizeiministerium wurde damals nichts geändert. Doch wurde erklärt, daß die sogenannte höhere und geheime Polizei gänzlich aufgehoben bliebe, da sie nur in den Zeiten des feindlichen Drucks und während des Krieges ein nothwendiges Uebel gewesen. K. O. vom 3. November 1817, ad III. V. Gesetzs. S. 290. — In dem Rheinischen Landtagsabschiede vom 3. März 1835 (B. 17) heißt es: „Die Einrichtung einer besondern Behörde zur selbstständigen Verwaltung der höheren Polizei in den Rheinprovinzen, welche Unsere getreuen Stände vermieden wünschen, wird, bei dem vollen Vertrauen, welches Wir in die Treue und Anhänglichkeit Unserer dortigen Unterthanen, wie in die Zuverlässigkeit und Thätigkeit Unserer Behörden zu setzen, die gegründetste Ursache haben, von Uns keineswegs beabsichtigt. Wenn aber, wie der Landtag selbst zugesteht, es an Aufreizungen von Außen dort nicht gefehlt hat, so hat der kompetente Minister allerdings einzelnen Personen besondere Aufträge ertheilen müssen, um die etwanigen Versuche, welche von Uebelgesinnten des Auslandes zur Beunruhigung der Provinz gemacht werden könnten, besser zu bewachen und zu vereiteln."

4) K. O. vom 11. Januar 1819. Gesetzs. S. 3.

5) K. O. vom 2. December 1817. Gesetzs. S. 304.

Digitized by Google

Innern verbunden. Doch gingen einige Geschäfte desselben zum Finanzministerium über [1]).

Die Verwaltung des Handels-, Fabrik- und Bauwesens, so wie des Bergwerks-, Hütten- und Salinenwesens wurde 1834 vom Ministerium des Innern getrennt [2]).

Es wurde ein Ministerium des Innern und der Polizei und ein Ministerium des Innern für die Gewerbeangelegenheiten errichtet. Von ersterm ressortirten: das Ober-Censurkollegium (dessen Wirksamkeit am 1. Juli 1843 aufhörte), die Feuersozietäten in den Provinzen und das Polizeipräsidium in Berlin.

Das Ministerium des Innern für Gewerbeangelegenheiten ist später [3]) wieder aufgelöst. Von den Geschäftsgegenständen desselben sind an das Ministerium des Innern und der Polizei übergegangen:

1) die Landesgrenz-, Homagial- und Huldigungssachen;

2) die Angelegenheiten der Mediatisirten und Standesherren;

3) die Angelegenheiten der Domstifter zu Brandenburg, Merseburg und Naumburg, des Kapitels zu Zeitz, der Fräuleinstifter und die Verwendung der Revenuen aus denselben;

4) die gesammte landwirthschaftliche Polizei, insbesondere die gutsherrlich-bäuerlichen Regulirungen, die Gemeinheitstheilungen, und die Ablösungen gutsherrlicher und anderer Reallasten, die Vorfluthsangelegenheiten, die Fischereipolizei, alle Anstalten zur Beförderung der Landwirthschaft, die Beaufsichtigung der landschaftlichen Kreditanstalten, der Geldinstitute der Korporationen und Gemeinden, der Westphälischen Provinzial-Hülfskasse [4]), der Kreis- und Kommunal-Sparkassen und dergleichen.

Zum gemeinschaftlichen Ressort der Ministerien des Innern und der Finanzen gehören die Angelegenheiten der Pommerschen ritterschaftlichen Privatbank [5]), und die Angelegenheiten, welche den allgemeinen Marktverkehr betreffen. Die Gewerbepolizei, insoweit dabei der Geschäftskreis des Ministeriums des Innern berührt wird, insbesondere bei Konzessionen zu gewerblichen Anlagen, welche mit Rücksicht auf Lage und Beschaffenheit der Betriebsstätten einer Genehmigung bedür-

---

1) K. O. vom 8. Juni 1825. Gesetzs. S. 151.

2) K. O. vom 28. April 1834. Gesetzs. 1835, S. 11.

3) K. O. vom 13. December 1837 und 11. Januar 1838. Gesetzs. 1838, S. 11—12.

4) Statut vom 26. November 1831. Verordnung vom 4. August 1834 (in Bergius, Ergänzungen ꝛc. S. 370. 476).

5) Statuten vom 23. Januar 1833. Gesetzs. S. 5. K. O. vom 28. Juni 1834. Gesetzs. S. 88. K. O. vom 5. December 1836. Gesetzs. S. 318. K. O. vom 11. December 1837. Gesetzs. S. 221.

Digitized by Google

fen, wird gemeinschaftlich von dem Ministerium des Innern und der Polizei und dem Finanzministerium verwaltet.

Dem Ministerium des Innern und der Polizei, welches seit 1842 „Ministerium des Innern" heißt, ist die ganze Censurverwaltung übertragen. Von demselben ressortiren gegenwärtig:

1) die Immediat-Kommission zur Entscheidung in letzter Instanz über die aus Kriegsleistungen an Provinzen, Kreise oder Gemeinden gemachten Ansprüche [1];
2) das Landes-Oekonomie-Kollegium [2];
3) das Polizeipräsidium in Berlin [3];
4) die Auseinandersetzungsbehörden (vergl. oben S. 131);
5) das Domkapitel zu Brandenburg;
6) die ritterschaftlichen Kreditvereine (vergl. oben S. 173);
7) die Feuersozietäten in den Provinzen, und
8) der Staatsanwalt bei dem Ober-Censurgericht [4].

Das Ministerium des Innern und das Finanzministerium sind die den Regierungen (vergl. unten Kap. X.) vorgesetzten Dienst- und Disciplinarbehörden [5].

§ 105. Das Finanzministerium.

Nach den Bestimmungen vom Jahre 1808 sollte das Finanzministerium die gesammte Staatseinnahme, sie bestehe aus Domainen oder landesherrlichen Aufkünften, leiten und verwalten. Die Staatsausgaben ressortirten nur insoweit von diesem Departement, als sie durch die Finanzverwaltung selbst veranlaßt werden. Die Bedürfnisse der übrigen Verwaltungszweige sollte der Finanzminister den betreffenden Verwaltungschefs anweisen, und diese dann die weitere Disposition darüber haben. Es gehörte hingegen vor das Finanzministerium die Verwaltung der Ueberschüsse, die Leitung des Staatsschuldenwesens und der unmittelbaren Geldinstitute des Staats, namentlich der Bank und der Seehandlung. Das Finanzministerium war in drei Sektio-

---

1) In erster Instanz entscheiden die Regierungen. Die Entscheidung durch die Gerichte ist ausgeschlossen. K. O. vom 27. Oktober 1820. Gesetzs. 1821, S. 153.

2) Das Regulativ für dasselbe vom 25. März 1842 ist in den Amtsblättern abgedruckt.

3) Reglement für das Polizeipräsidium zu Berlin, vom 18. Septbr. 1822. K. O. vom 16. Mai 1830 (in Bergius, Ergänzungen ꝛc. S. 83. 345).

4) Verordnung vom 23. Februar 1843, § 12. Gesetzs. S. 34.

5) Vergl. Verordnung vom 30. April 1815, § 9—12. 24. 25. Gesetzs. S. 87.

Digitized by Google

nen getheilt, nämlich: 1. des Generalkassen-, Bank-, Seehandlungs- und Lotteriewesens, 2. für die Domainen und Forsten, und 3. der direkten und indirekten Abgaben [1]).

Im Jahre 1810 übernahm der Staatskanzler, außer dem Ministerium des Innern, auch das Finanzministerium. Dasselbe erhielt zwei Hauptabtheilungen, nämlich:

1) für die Einkünfte des Staats; dahin gehörten: die Verwaltung und Veräußerung der Domainen und Landesherrlichen Forsten und Jagden, alle direkten und indirekten Landesherrlichen Abgaben;

2) die Abtheilung für die Generalkassen und die Geldinstitute des Staats; diese hatte zu besorgen die Verwaltung des öffentlichen Schatzes und der Ueberschüsse, die Generalkassen, die General-Buchhaltung, das Etatswesen, das Staatsschuldenwesen, die Lotterien, die Leitung der Geldinstitute des Staats, namentlich der Bank und der Seehandlung, das Münzwesen in Absicht auf das Finanzielle dabei, die wegen der Staatspapiere und des Papiergeldes zu machenden Operationen und zu nehmenden Maaßregeln, und den Salzankauf und Handel [2]).

Im Jahre 1812 wurde das Finanzministerium in drei Departements abgetheilt, nämlich die Abtheilungen: 1. für die Einkünfte des Staats, 2. für die Generalkassen, der Verwaltung der Ueberschüsse derselben und des öffentlichen Schatzes und der Buchhalterei über solche, wie auch für das Etatswesen — welche besondere Chefs erhielten — und 3. das Finanzkollegium, welchem die Geldinstitute des Staats, das Staatsschuldenwesen, die Lotterie, das Münzwesen, die Salzadministration, mit Ausschluß der Salzfabrikation, ferner, insoweit der Staat dabei konkurrirt, die Geldinstitute der Provinzen, Korporationen und Gemeinden, mithin auch die landschaftlichen Kreditsysteme, die Operationen wegen der Staatspapiere und des Papiergeldes anvertraut wurden [3]).

Im folgenden Jahre [4]) wurden das Finanzkollegium und die besondern Departements für die öffentlichen Einkünfte und für die Generalkassen, als solche, wieder aufgehoben. Das Finanzministerium wurde einem eigenen Minister anvertraut. Diesem wurde auch die ganze Leitung des Salz-, Berg- und Hüttenwesens überhaupt übertragen [5]), endlich auch die Fabriken-Angelegenheiten, das Bauwesen, die Sorge für die Land- und Wasser-Kommunikation und alle, den See- und Landhandel betreffenden Gegenstände [6]).

---

1) Publikandum vom 16. December 1808, § 21—28. Gesetzs. S. 369.
2) Verordnung vom 27. Oktober 1810. Gesetzs. S. 3. 15.
3) Befehl vom 24. April 1812. Gesetzs. S. 45.
4) K. O. vom 26. November 1813. Gesetzs. S. 129.
5) K. O. vom 13. December 1813. Gesetzs. 1814, S. 3.
6) K. O. vom 3. Juni 1814. Gesetzs. S. 41.

Digitized by Google

Im Jahre 1817 wurden dem Finanzministerium abgenommen:

1) die Verwaltung der sämmtlichen außerordentlichen Einnahmen und Ausgaben, des Schatzes, des Staatsschuldenwesens, der Seehandlung, der General-Salzdirektion, der Lotterie und der Münze; ferner

2) das Berg- und Hüttenwesen, und

3) das Handels- und Gewerbe-Departement, so wie das Land- und Wasser-Bauwesen mit Inbegriff der Hafen-, Kanal- und Chausseebauten; endlich

4) die Verwaltung der Bank.

Die Geschäfte ad 1 gingen zum Ministerium des Schatzes und für das Staatskreditwesen, die ad 2 zum Ministerium des Innern, die ad 3 zum Ministerium des Handels und für die Gewerbe, und die ad 4 an einen besondern Chef über. Das Finanzministerium behielt nur die Leitung des gewöhnlichen Staatshaushaltes, mithin der Domainen und Forsten und des ganzen Steuerwesens, der General-Staatskasse und der Provinzialkassen [1]).

Nachdem von dem Schatzministerium die Verwaltung der Staatsschulden und der Seehandlung abgezweigt war, ging der Rest der Geschäfte desselben, jedoch mit Ausnahme der Angelegenheiten des Staatsschatzes und der Münze, im Jahre 1823 wieder an das Finanzministerium über [2]).

Von dem Handelsministerium übernahm 1825 das Finanzministerium die Erhebung der Kommunikationsabgaben, das Kalenderdebits- und Stempelwesen, mit der zu dessen Verwaltung bestimmten Kalender-Deputation [3]).

Im Jahre 1829 kam die obere Leitung der Salzverwaltung [4]), und im Jahre 1834 die Verwaltung des Handels-, Fabrik- und Bauwesens, mit Ausnahme der Chausseebauten, ferner des Bergwerks-, Hütten- und Salinenwesens, an das Finanzministerium. Im Jahre 1835 wurde für die Verwaltung des Handels-, Fabrik- und Bauwesens, ingleichen für das Chausseebauwesen, eine besondere Oberbehörde, die „Verwaltung für Handel, Fabrikation und Bauwesen," gebildet. Die Verwaltung der Domainen und Forsten ging vom Finanzministerium zum Ministerium des Königlichen Hauses über [5]).

Im Jahre 1837 ist die Leitung der Verwaltung für Handel,

---

1) K. O. vom 3. November 1817, ad I—III. X. Gesetzs. S. 289. K. O. vom 2. December 1817. Gesetzs. S. 304.

2) K. O. vom 16. Mai 1823. Gesetzs. S. 109.

3) K. O. vom 8. Juni 1825. Gesetzs. S. 151.

4) K. O. vom 21. März 1829. Gesetzs. S. 42.

5) Bekanntmachung vom 6. Februar 1835. Gesetzs. S. 10.

Digitized by Google

Fabrikation und Bauwesen, ingleichen für das Chausseebauwesen, dem Finanzminister übertragen worden [1]).

Von den Geschäften des aufgelösten Ministeriums des Innern für die Gewerbeangelegenheiten gingen in dem folgenden Jahre noch an das Finanzministerium über: 1. die Angelegenheiten der allgemeinen Wittwenverpflegungsanstalt (vergl. oben S. 288); 2. die Leitung des gesammten, nicht von speziellen Ressorts, wie z. B. von der Militair- und Domainenverwaltung, abhängigen Bauwesens, ausschließlich der dem Ministerium des Innern verbleibenden Handhabung der Bau-Polizei im engeren Sinne des Worts, so weit solche in Ausführung der Sanitäts-, Feuersicherheits- und sonst dahin gehörenden Polizeivorschriften besteht; 3. die Eindeichungs- und Deich-Societäts-Angelegenheiten, mit Vorbehalt der Konkurrenz des Ministers des Innern, wenn es dabei auf eigentliche Landesmeliorationen, oder im Allgemeinen auf die Wahrnehmung ständischer oder Korporations-Interessen ankommt [2]).

Gegenwärtig zerfällt das Finanzministerium in die Abtheilungen: 1. für das Kassen- und Etatswesen, 2. für die Verwaltung der Steuern, 3. für Handel, Gewerbe und Bauwesen, und 4. für Berg-, Hütten- und Salinenwesen.

Unter dem Finanzministerium stehen die General-Staatskasse und die Ober-Berghauptmannschaftliche Kasse, auch, wie schon oben (S. 343) erwähnt, die Regierungen.

Von der ersten Abtheilung ressortiren: die General-Lotterie-Direktion, die General-Direktion der allgemeinen Wittwen-Verpflegungsanstalt und das Geheime Ministerial-Archiv.

Von der zweiten Abtheilung, der Generaldirektion der Steuern, ressortiren: das Haupt-Stempel-Magazin; die Kalender-Deputation; das Stempel-Fiskalat für Berlin und die Barnimschen Kreise; die Erbschafts-Stempel-Verwaltung für Berlin und das Stempel-Fiskalat für den Regierungsbezirk Potsdam, ausschließlich Berlin und der Barnimschen Kreise; die Provinzial-Steuerkasse für die Provinz Brandenburg und Realisationskasse der Kassenanweisungen; der Chemiker und Technologe für die Verwaltung der Steuern; die Salzfaktorei in Berlin; die Hauptsteuerämter für inländische und für ausländische Gegenstände in Berlin; das Gewerbesteueramt in Berlin; die Provinzial-Steuerdirektionen; die bei der Zoll-Administration in den zollverbündeten Staaten fungirenden Bevollmächtigten in München, in Dresden, in Karlsruhe, in Kassel, Wiesbaden und Frankfurt, und in Braunschweig; endlich der General-Inspektor des Thüringischen Zoll- und Handelsvereins in Erfurt.

---

1) K. O. vom 4. April 1837. Gesetzs. S. 40.

2) Bekanntmachung vom 17. Januar 1838. Gesetzs. S. 11.

Digitized by Google

Von der dritten Abtheilung ressortiren: die technische Ober-Bau-Deputation; die technische Deputation für Gewerbe; die allgemeine Bauschule; die Baugewerkschule; das technische Gewerbe-Institut; die Normal- und Eichungs-Deputation zu Berlin und die Porzellan- und Gesundheits-Geschirr-Manufakturen.

Von der vierten Abtheilung, der Oberberghauptmannschaft, ressortiren: das Haupt-Bergwerks-Eleven-Institut und die Provinzial-Berg-Behörden. —

Provinzial-Steuer-Direktionen bestehen für Ostpreußen zu Königsberg, für Westpreußen zu Danzig, für Pommern zu Stettin, für Schlesien zu Breslau, für Posen zu Posen, für Sachsen zu Magdeburg, für Westphalen zu Münster und für die Rheinprovinz zu Köln. Von den Provinzial-Steuerdirektionen, welchen die Verwaltung der indirekten Steuern obliegt, und welche nicht kollegialische Behörden sind, ressortiren die Haupt-Zoll- und Steuerämter, die Salzämter, und in der Rheinprovinz auch die Stempel-Fiskalate, die Hypothekenbewahrer und die Rhein-Zollämter. Für die Provinz Brandenburg besteht keine Provinzial-Steuerdirektion. Die indirekten Steuersachen in Berlin werden bei der General-Direktion der Steuern, und bei den Regierungen zu Potsdam und Frankfurt von besonderen Abtheilungen derselben verwaltet. Die Zoll- und indirekte Steuer-Administration in den zum Thüringischen Zoll- und Handelsvereine gehörigen Preußischen Landestheilen (vergl. unten Kap. XII.) steht unter der Leitung der in Erfurt errichteten General-Inspektion des Thüringischen Zollvereins.

Für den Bergbau und das Hüttenwesen ist der ganze Staat in folgende fünf Ober-Bergamtsbezirke getheilt:

1) das Brandenburg-Preußische Ober-Bergamt, welches in Berlin unmittelbar bei der Ober-Berg-Hauptmannschaft verwaltet wird, umfaßt die Provinzen Preußen, Brandenburg und Pommern, den Regierungsbezirk Bromberg, den größern nördlichen Theil des Regierungsbezirks Posen dergestalt, daß die Kreise Fraustadt, Schrimm und Wreschen durchschnitten werden, und ihre nördlichen Theile noch zu diesem Ober-Bergamte gehören; ferner den nördlichen Theil des Regierungsbezirks Liegnitz mit den Kreisen Hoyerswerda, Rothenburg, Sprottau, Sagan, Freistadt und Grünberg, nebst den nördlichen Theilen der Kreise Görlitz, Bunzlau und Glogau;

2) das Schlesische Ober-Bergamt zu Brieg umfaßt die Regierungsbezirke Breslau und Oppeln, ferner vom Regierungsbezirke Liegnitz die Kreise Lauban, Löwenberg, Hirschberg, Landeshut, Bolkenhain, Schönau, Hainau-Goldberg, Jauer, Liegnitz und Lüben, und die südlichen Theile der Kreise Görlitz, Bunzlau und Glogau; endlich vom Regierungsbezirke Posen die Kreise Schildberg, Adelnau, Pleschen, Kro-

Digitized by Google

toschin und Kröben, und die südlichen Theile der Kreise Fraustadt, Kosten, Schrimm und Wreschen;

3) das Sächsisch-Thüringische Ober-Bergamt zu Halle enthält die Provinz Sachsen;

4) das Westphälische Ober-Bergamt zu Dortmund enthält die Regierungsbezirke Münster und Minden, vom Regierungsbezirke Arnsberg die Kreise Hamm, Dortmund und Bochum, und den nördlichen Theil der Kreise Soest, Iserlohn und Hagen, und vom Regierungsbezirke Düsseldorf die Kreise Rees und Duisburg und die nördlichen Theile der Kreise Düsseldorf und Elberfeld;

5) das Rheinische Ober-Bergamt zu Bonn umfaßt die Regierungsbezirke Köln, Koblenz, Trier und Achen, vom Regierungsbezirke Düsseldorf den auf der linken Rheinseite gelegenen Theil, ferner die Kreise Solingen und Lennep und den südlichen Theil der Kreise Düsseldorf und Elberfeld; endlich den Theil des Regierungsbezirks Arnsberg, welcher nicht zum Westphälischen Ober-Bergamtsdistrikt gehört [1]).

§ 106. Das Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten.

Der Minister der auswärtigen Angelegenheiten hat zum Wirkungskreise alle Gegenstände, welche die Verhältnisse mit fremden Mächten und die Verhandlungen mit auswärtigen Regierungen betreffen. Alle Berichte der Gesandten und Geschäftsträger, so wie die von Fremden übergebenen Noten oder gemachten Eröffnungen legt er dem König vor, oder thut demselben Vortrag daraus. Nach den Entschließungen des Königs leitet er sodann die Geschäfte seines Ressorts, ertheilt den fremden Gesandten Antwort und bescheidet die Preußischen. Sobald es darauf ankommt, diesen Abweichungen von den ihnen früher gegebenen Vorschriften über politische Verhältnisse, oder die Verfolgung wichtiger Gegenstände aufzugeben, muß die Ausfertigung der Regel nach vom König selbst vollzogen werden.

Das Ministerium zerfällt in zwei Abtheilungen. Die erste, welcher der Minister selbst vorsteht, betrifft die äußeren Verhältnisse des Preußischen Staats im Allgemeinen, die Kommunikation mit den fremden Geschäftsträgern, ihre Legitimation und Präsentation, und die Instruktion der Preußischen Geschäftsträger über die höhere Politik. Zur zweiten Abtheilung gehören alle Geschäfte des auswärtigen Departements, die sich auf die innere Verfassung und Verwaltung des Staats oder auf den Handel und die Privatangelegenheiten der Unterthanen beziehen, Konsulat-, Grenz-, Post-, Polizei-, Paß- und

1) Vergl. Hoffmann, die Bevölkerung des Preußischen Staats ꝛc. S. 291.

Digitized by Google

andere Sachen, die nicht zu den höhern politischen Angelegenheiten gehören [1]).

Von dem Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten ressortiren die Preußischen Gesandten (1843 sind in Brüssel, Karlsruhe, Kassel, Konstantinopel, Dresden, beim Bundestag, in Griechenland, im Haag, in Hamburg, Hannover, Kopenhagen, Lissabon, London, München, Neapel, Paris, Petersburg, in der Schweiz, in Stockholm, Stuttgart, Turin und Wien außerordentliche Gesandte und bevollmächtigte Minister), Ministerresidenten (1843 in Darmstadt, Florenz, Rom, Weimar und Washington resp. New-York), Geschäftsträger und Legationssekretäre, so wie die im Auslande angestellten Preußischen Konsuln.

§ 107. Das Kriegsministerium.

Das Kriegsministerium begreift die ganze Militärverwaltung in sich; es gehört zu demselben Alles, was auf das Militär, dessen Verfassung, Errichtung, Erhaltung und den von ihm zu machenden Gebrauch Bezug hat [2]).

Es zerfällt gegenwärtig in das allgemeine Kriegsdepartement und das Militär-Oekonomie-Departement. Zu ersterem gehören die Abtheilungen für die Armee-Angelegenheiten, für die Artillerie-Angelegenheiten, für die Ingenieur-Angelegenheiten, ferner die Abtheilung für die persönlichen Angelegenheiten, und die Geheime Kriegskanzellei. Zu letzterem gehören die Abtheilungen für das Etats- und Kassenwesen, für die Natural-Verpflegungs-, Reise- und Vorspann-Angelegenheiten, für die Bekleidungs-, Feld-Equipage- und Train-Angelegenheiten und für das Servis- und Lazarethwesen, die Abtheilungen für das Invalidenwesen und für das Remontirungswesen. Hierzu kommt noch das General-Auditoriat.

Die vom Kriegsministerium unmittelbar ressortirenden Behörden sind: die Remonte-Inspektion, die Inspektion der Artillerie-Werkstätten, die Pulverfabriken, die Gewehrfabriken, die Geschützgießereien, die Artilleriedepots, das Marinedepot zu Stralsund, das Feuerwerks-Laboratorium in Spandau, die Kommission zur Prüfung der anzustellenden Intendanturbeamten, die General-Militärkasse, das Militärknaben-Erziehungsinstitut zu Annaburg, die Medizinal-Anstalten der Armee. Die mit dem Kriegsministerium in Verbindung stehenden

---

1) Verordnung vom 27. October 1810. Gesetzs. S. 20—22. K. O. vom 3. Juni 1814. Gesetzs. S. 41.

2) Vergl. Publikandum vom 18. Februar 1809. Gesetzs. S. 536. K. O. vom 28. August 1814. Gesetzs. S. 77.

Digitized by Google

Behörden sind: die Militär-Examinations-Kommissionen und die Militär-Erziehungs- und Bildungsanstalten der Armee.

Provinzialbehörden für die Militärökonomie sind die Intendanturen, nämlich die Intendantur des Gardekorps zu Berlin und die Intendanturen der acht Armeekorps, zu Königsberg, Stettin, Frankfurt, Magdeburg, Posen, Breslau, Münster und Koblenz.

Der Kriegsminister ist jetzt auch der Chef des in Berlin befindlichen Direktorii des großen Militärwaisenhauses zu Potsdam. — Für Rechnung desselben wird das sogenannte Intelligenzwesen verwaltet. Das Intelligenzkomtoir ressortirt indeß von dem Generalpostamt. Die Intelligenzblätter wider seinen Willen zu halten, ist jetzt Niemand mehr verpflichtet [1]). Auch für die Provinz Sachsen gilt der Intelligenzblatts-Insertionszwang und tritt überall ein, wo die Einrichtung eines Intelligenzblatts zur Bequemlichkeit des Publikums für nöthig gehalten wird [2]). Die Berechtigung des Intelligenzwesens zur ausschließlichen Aufnahme aller und jeder Anzeigen von zu kaufenden oder zu verkaufenden, zu vermiethenden, verleihenden, gestohlnen, verlornen ꝛc. Sachen, erstreckt sich auch auf die Verkaufsanzeigen von Büchern, Musikalien, Landkarten, Kupferstichen, Schriften ꝛc., wozu indessen gelehrte Anzeigen und Recensionen nicht gehören. Keinem Herausgeber von Zeitschriften irgend einer Art ist erlaubt, dergleichen, den Intelligenzblättern ausschließlich zugewiesene Artikel, wenn solche nicht zugleich in dem Intelligenzblatt angezeigt und dafür die Druckgebühren und sonstige verfassungsmäßige Abgaben an das Intelligenzwesen entrichtet werden, in ein anderes öffentliches Blatt aufzunehmen [3]). In allen Fällen, in welchen die Gesetze eine Bekanntmachung durch die Provinzial-Intelligenzblätter vorschreiben, sind an die Stelle des aufgehobenen Intelligenzblatts für die Provinz Schlesien die öffentlichen Anzeiger der Schlesischen Amtsblätter getreten [4]).

§ 108. Die Justizministerien.

Die eigentliche Bestimmung des Justizministeriums erfordert, daß alle Justizadministration daraus entfernt und die Gerechtigkeitspflege den Gerichtshöfen selbstständig überlassen wird [5]). Der Justizminister — welcher nicht zu den richterlichen Beamten gehört — hat daher

1) Verordnung vom 28. März 1811. § 10. Gesetzs. S. 167.
2) K. O. vom 18. März 1834. Gesetzs. S. 71.
3) K. O., das Intelligenzwesen betreffend, vom 3. Mai 1824 (in Bergius, Ergänzungen ꝛc. S. 104).
4) K. O. vom 7. October 1838. Gesetzs. S. 497.
5) K. O. vom 15. Juli 1809. Gesetzs. S. 576.

Digitized by Google

zum Geschäftskreise Alles ohne Ausnahme, was die Oberaufsicht auf die eigentliche Rechtspflege betrifft. Die Anstellung der Justizbeamten, oder der Vorschlag dazu bei dem Könige bei allen oberen Stellen mit Inbegriff der Raths- und der Gerichtsdirigentenstellen in allen größeren Städten geht von ihm aus. Der Geschäftsbetrieb bei allen Justizbehörden, das Pupillen-, Deposital- und Hypothekenwesen, auch die Lehnssachen stehen unter ihm. Wo die Aufsicht auf die Leitung des Kriminalwesens mit der allgemeinen Polizei zusammengreift, handelt er gemeinschaftlich mit dem Minister des Innern. Namentlich findet dies rücksichtlich der Strafanstalten statt [1]). Kriminalerkenntnisse müssen an den Justizminister zur Bestätigung eingesendet werden, wenn die Untersuchung wegen Hochverraths oder Landesverrätherei eröffnet, oder wenn auf Todesstrafe oder lebenswierige Freiheitsentziehung erkannt ist [2]). Bei ihren Entscheidungen durch Erkenntnisse haben die Gerichte übrigens etwanigen Befehlen des Justizministers nicht nachzukommen; in allen übrigen Gegenständen der Justizpflege kann aber der Justizminister an die Gerichte Verfügungen, für welche er allein verantwortlich ist, erlassen [3]), ihnen auch Geschäftsinstruktionen ertheilen [4]).

Es sind gegenwärtig zwei Justizminister vorhanden. Dem einen wurde die Fortführung der Gesetzrevision in allen ihren Theilen, so wie die dem Justizminister verfassungsmäßig zustehende oberste Leitung der Justizangelegenheiten für die Rheinprovinz, dem andern aber die verfassungsmäßige oberste Leitung und Beaufsichtigung der Justizverwaltung für alle übrigen Provinzen nebst den Lehnssachen übertragen [5]). Ersterer ist später wieder von der obersten Leitung und Verwaltung der Justizangelegenheiten für die Rheinprovinz entbunden, und dieselbe dem letzteren übertragen worden [6]).

Von dem Justizministerium ressortiren das Geheime Ober-Tribunal, der Rheinische Revisions- und Kassationshof [7]), das Obercensurgericht (vergl. oben S. 114) und die Immediat-Justiz-Examinations-Kommission. Der Provinzial-Justizbehörden ist schon oben (S. 17) gedacht worden [8]).

---

1) Verordnung vom 27. October 1810. Gesetzs. S. 18.

2) K. O. vom 4. December 1824. Gesetzs. S. 221. Verordnung vom 12. September 1841. Gesetzs. S. 289.

3) K. O. vom 6. September 1815. Gesetzs. S. 198.

4) K. O. vom 24. August 1837. Gesetzs. S. 143.

5) K. O. vom 9. Februar 1832. Gesetzs. S. 15.

6) K. O. vom 17. December 1838. Gesetzs. 1839. S. 15.

7) Verordnung vom 21. Juli 1819. Gesetzs. S. 162. K. O. vom 8. Juli 1834. Gesetzs. S. 89.

8) Vergl. auch W. F. C. Starke, Beiträge zur Kenntniß der bestehen-

Digitized by Google

Mit dem Justizministerium für die Gesetzrevision steht in Verbindung die im Jahre 1842 eingesetzte Gesetzkommission.

§ 109. Das Ministerium der Geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

Das Departement für den Kultus [1]) und öffentlichen Unterricht und das damit in Verbindung stehende Medizinalwesen wurde im Jahre 1817 von dem Ministerium des Innern getrennt und daraus ein besonderes Ministerium gebildet [2]). Diesem wurden auch die höchsten geistlichen Würden zugetheilt [3]). Gegenwärtig zerfällt dasselbe in die Abtheilungen: 1) für die evangelischen Kirchenangelegenheiten, 2) für die katholischen Kirchenangelegenheiten, 3) für die Unterrichtsangelegenheiten und 4) für die Medizinalangelegenheiten.

Von dem Ministerium der Geistlichen, Unterrichts- und Medizinalangelegenheiten ressortiren alle Behörden und Anstalten für Wissenschaft und Kunst, für den Kultus und das Medizinalwesen, welche nicht andern Ministerialbehörden oder Provinzial-Verwaltungsbehörden untergeordnet sind, namentlich die Akademie der Wissenschaften, die Akademie der Künste, die Königliche Bibliothek ꝛc. in Berlin; die Universitäten zu Berlin, Bonn, Breslau, Greifswald, Halle und Königsberg; die Akademie zu Münster; die medizinisch-chirurgischen Lehranstalten zu Münster, Breslau, Greifswald und Magdeburg, das Predigerseminarium zu Wittenberg; die Seminarien für gelehrte Schulen zu Berlin und zu Breslau; das Lyceum Hosianum zu Braunsberg; die wissenschaftliche Deputation für das Medizinalwesen; das Kuratorium für die Krankenhaus- und Thierarzneischul-Angelegenheiten zu Berlin [4]); die Ober-Examinationskommission für die höheren Staatsprüfungen der Medizinalpersonen; die Konsistorien und Provinzial-Schulkollegien (vergl. unten Kap. X); endlich die Medizinalkollegien zu Königsberg, Berlin, Stettin, Breslau, Posen, Magdeburg, Münster und Koblenz. Letztere sind rein wissenschaftliche und technisch rathgebende Behörden für die Regierungen und Gerichte im Fache der polizeilichen und gerichtlichen Medizin. Sie haben keine Verwaltung, besorgen aber die Prüfung von Medizinalpersonen [5]).

---

den Gerichtsverfassung und der neuesten Resultate der Justizverwaltung in dem Preußischen Staate. 3 Thle. Berlin 1839.

1) Vergl. A. L. R. II. 11. § 113.

2) K. O. vom 3. November 1817. III. Gesetzs. S. 290.

3) K. O. vom 11. Januar 1819 ad 6. Gesetzs. S. 3.

4) Regulativ vom 7. September 1830. Gesetzs. S. 133. Regulativ vom 24. Juni 1836. Gesetzs. S. 249.

5) Instruktion vom 23. October 1817. Gesetzs. S. 245.

Digitized by Google

§ 110. Das Ministerium des Königlichen Hauses und der Domainen.

Dem im Jahre 1819 errichteten Ministerium des Königlichen Hauses wurden die Angelegenheiten des Königlichen Hauses und der Königlichen Familie, desgleichen Hofsachen und höhere Hofchargen betreffende Angelegenheiten überwiesen [1]), später auch die Angelegenheiten der Thronlehne und der Erbämter [2]). Unter demselben stehen die Kron-Fideikommißkasse und der Krontresor.

Die Verwaltung der Domainen und Forsten wurde im Jahre 1835 dem Finanzministerium abgenommen und dem Ministerium des Königlichen Hauses überwiesen, bei welchem sie eine besondere Abtheilung — von welcher die höhere Forst-Lehranstalt zu Neustadt-Eberswalde ressortirt — bildet, die mit allen Rechten, Befugnissen und Pflichten des Finanzministeriums in Bezug auf die vorschriftsmäßige Verwaltung der Domainen und Forsten, namentlich bei deren Veräußerung, bei den Ablösungen und bei der Verwendung der Erträge versehen ist. In dem Organismus der Verwaltung und im Kassenwesen wurde nichts verändert. Die Provinzial-Verwaltungsbehörden traten zu der General-Verwaltung der Domainen und Forsten bei dem Ministerium des Königlichen Hauses in dasselbe Verhältniß, in welchem sie zu dem Finanzminister bisher gestanden hatten. Die Ueberschüsse der Elementarkassen nebst den Beträgen aus den Veräußerungen und Ablösungen werden wie früherhin zu den Regierungs-Hauptkassen, sowie von diesen zur General-Staatskasse abgeliefert und der General-Verwaltung bei dem Ministerium des Königlichen Hauses berechnet. Die für die Kron-Fideikommißkasse bestimmte Summe wird aus der General-Staatskasse abgeführt und dem Finanzministerium verbleibt zur Bestreitung der anderweitigen Staatsbedürfnisse die freie Verfügung über die bei den Regierungs-Hauptkassen sich bildenden Ueberschüsse. Auch in den Bestimmungen wird nichts verändert, durch welche das Verhältniß zwischen dem Finanzministerium und der Hauptverwaltung der Staatsschulden rücksichtlich des aus den Veräußerungen und Ablösungen und aus der Domainen- und Forstverwaltung eingehenden Geldbetrages festgestellt ist [3]).

§ 111. Die Oberbehörden, welche nicht Ministerien heißen.

I. Das General-Postamt.

Das Postwesen, welches früherhin von einer besondern Abthei-

1) K. O. vom 11. Januar 1819 ad 4. Gesetzs. S. 3.
2) Bekanntmachung vom 17. Janur 1838 ad I. Gesetzs. S. 11.
3) Bekanntmachung vom 6. Februar 1835 ad 1. Gesetzs. S. 10.

Digitized by Google

Mit dem Justizministerium für die Gesetzrevision steht in Verbindung die im Jahre 1842 eingesetzte Gesetzkommission.

§ 109. Das Ministerium der Geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

Das Departement für den Kultus [1]) und öffentlichen Unterricht und das damit in Verbindung stehende Medizinalwesen wurde im Jahre 1817 von dem Ministerium des Innern getrennt und daraus ein besonderes Ministerium gebildet [2]). Diesem wurden auch die höchsten geistlichen Würden zugetheilt [3]). Gegenwärtig zerfällt dasselbe in die Abtheilungen: 1) für die evangelischen Kirchenangelegenheiten, 2) für die katholischen Kirchenangelegenheiten, 3) für die Unterrichtsangelegenheiten und 4) für die Medizinalangelegenheiten.

Von dem Ministerium der Geistlichen, Unterrichts- und Medizinalangelegenheiten ressortiren alle Behörden und Anstalten für Wissenschaft und Kunst, für den Kultus und das Medizinalwesen, welche nicht andern Ministerialbehörden oder Provinzial-Verwaltungsbehörden untergeordnet sind, namentlich die Akademie der Wissenschaften, die Akademie der Künste, die Königliche Bibliothek ꝛc. in Berlin; die Universitäten zu Berlin, Bonn, Breslau, Greifswald, Halle und Königsberg; die Akademie zu Münster; die medizinisch-chirurgischen Lehranstalten zu Münster, Breslau, Greifswald und Magdeburg, das Predigerseminarium zu Wittenberg; die Seminarien für gelehrte Schulen zu Berlin und zu Breslau; das Lyceum Hosianum zu Braunsberg; die wissenschaftliche Deputation für das Medizinalwesen; das Kuratorium für die Krankenhaus- und Thierarzneischul-Angelegenheiten zu Berlin [4]); die Ober-Examinationskommission für die höheren Staatsprüfungen der Medizinalpersonen; die Konsistorien und Provinzial-Schulkollegien (vergl. unten Kap. X); endlich die Medizinalkollegien zu Königsberg, Berlin, Stettin, Breslau, Posen, Magdeburg, Münster und Koblenz. Letztere sind rein wissenschaftliche und technisch rathgebende Behörden für die Regierungen und Gerichte im Fache der polizeilichen und gerichtlichen Medizin. Sie haben keine Verwaltung, besorgen aber die Prüfung von Medizinalpersonen [5]).

---

den Gerichtsverfassung und der neuesten Resultate der Justizverwaltung in dem Preußischen Staate. 3 Thle. Berlin 1839.

1) Vergl. A. L. R. II. 11. § 113.

2) K. O. vom 3. November 1817. III. Gesetzs. S. 290.

3) K. O. vom 11. Januar 1819 ad 6. Gesetzs. S. 3.

4) Regulativ vom 7. September 1830. Gesetzs. S. 133. Regulativ vom 24. Juni 1836. Gesetzs. S. 249.

5) Instruktion vom 23. October 1817. Gesetzs. S. 245.

Digitized by Google

§ 110. Das Ministerium des Königlichen Hauses und der Domainen.

Dem im Jahre 1819 errichteten Ministerium des Königlichen Hauses wurden die Angelegenheiten des Königlichen Hauses und der Königlichen Familie, desgleichen Hofsachen und höhere Hofchargen betreffende Angelegenheiten überwiesen [1]), später auch die Angelegenheiten der Thronlehne und der Erbämter [2]). Unter demselben stehen die Kron-Fideikommißkasse und der Krontresor.

Die Verwaltung der Domainen und Forsten wurde im Jahre 1835 dem Finanzministerium abgenommen und dem Ministerium des Königlichen Hauses überwiesen, bei welchem sie eine besondere Abtheilung — von welcher die höhere Forst-Lehranstalt zu Neustadt-Eberswalde ressortirt — bildet, die mit allen Rechten, Befugnissen und Pflichten des Finanzministeriums in Bezug auf die vorschriftsmäßige Verwaltung der Domainen und Forsten, namentlich bei deren Veräußerung, bei den Ablösungen und bei der Verwendung der Erträge versehen ist. In dem Organismus der Verwaltung und im Kassenwesen wurde nichts verändert. Die Provinzial-Verwaltungsbehörden traten zu der General-Verwaltung der Domainen und Forsten bei dem Ministerium des Königlichen Hauses in dasselbe Verhältniß, in welchem sie zu dem Finanzminister bisher gestanden hatten. Die Ueberschüsse der Elementarkassen nebst den Beträgen aus den Veräußerungen und Ablösungen werden wie früherhin zu den Regierungs-Hauptkassen, sowie von diesen zur General-Staatskasse abgeliefert und der General-Verwaltung bei dem Ministerium des Königlichen Hauses berechnet. Die für die Kron-Fideikommißkasse bestimmte Summe wird aus der General-Staatskasse abgeführt und dem Finanzministerium verbleibt zur Bestreitung der anderweitigen Staatsbedürfnisse die freie Verfügung über die bei den Regierungs-Hauptkassen sich bildenden Ueberschüsse. Auch in den Bestimmungen wird nichts verändert, durch welche das Verhältniß zwischen dem Finanzministerium und der Hauptverwaltung der Staatsschulden rücksichtlich des aus den Veräußerungen und Ablösungen und aus der Domainen- und Forstverwaltung eingehenden Geldbetrages festgestellt ist [3]).

§ 111. Die Oberbehörden, welche nicht Ministerien heißen.

I. Das General-Postamt.

Das Postwesen, welches früherhin von einer besondern Abthei-

1) K. O. vom 11. Januar 1819 ad 4. Gesetzs. S. 3.
2) Bekanntmachung vom 17. Janur 1838 ad I. Gesetzs. S. 11.
3) Bekanntmachung vom 6. Februar 1835 ad 1. Gesetzs. S. 10.

Digitized by Google

lung des Ministeriums des Innern ressortirte[1]), wurde im Jahre 1814 dem Generalpostmeister allein untergeordnet. Von dem Generalpostamt ressortiren: 1) das Zeitungs- und Haupt-Gesetzsammlungs-Debitskomtoir, 2) das Intelligenzkomtoir (vergl. oben S. 350) und 3) die Postämter, nämlich das Hofpostamt in Berlin und die Post- resp. Oberpostämter in den Provinzen.

II. Das Departement der Haupt- und Landgestüte.

Der Chef des Departements der Haupt- und Landgestüte ist der Ober-Stallmeister. Ihm liegt die Verwaltung und Leitung des gesammten Landgestütwesens ob. Insoweit es auf das Interesse des Landes dabei ankommt, tritt die Einwirkung des Ministers des Innern hinzu, der die allgemeinen Maaßregeln, die Einrichtungen der Landgestüte, darin zu treffende Veränderungen und dergleichen, zur Berathung des Staatsministeriums bringt, wobei die Minister der Finanzen und des Krieges die auf ihre Wirksamkeit Bezug habenden Gegenstände wahrnehmen. Die Verwaltung der Gestütgrundstücke gebührt den Landstallmeistern unter der obern Leitung des Oberstallmeisters. Die Landstallmeister und sämmtliche Gestütbeamte stehen unter dem Oberstallmeister und ressortiren nur von ihm[2]).

Die Hauptgestüte sind: 1) das Haupt-Stut-Amt Trakehnen in Litthauen, 2) das Friedrich-Wilhelmsgestüt bei Neustadt a. d. D. und 3) das Hauptgestüt Graditz mit Döhlen, Neu-Bleſern und Repitz bei Torgau. Landgestüte sind: 1) das Litthauische, von welchem die Marställe in Trakehnen, Insterburg und Gudwallen ressortiren, 2) das Brandenburgische zu Lindenau bei Neustadt a. d. D., 3) das Westpreußische zu Marienwerder, 4) das Sächsische zu Repitz, 5) das Schlesische zu Leubus, 6) das Posensche zu Zirke, 7) das Westphälische zu Warendorf und 8) das Rheinische zu Wickerath bei Erkelenz.

III. Die Hauptbank.

Die Berliner Bank errichtete Friedrich II., und zwar als eine vereinigte Giro-, Diskonto- und Leihbank. Sie gab Banknoten aus. Friedrich verbürgte die Bank und lieh zum anfänglichen Stock acht Millionen Thaler, welche unter Friedrich Wilhelm II. zurückgezahlt wurden. Die Girobank wurde 1768 wieder aufgehoben. Kaufleute sollten durch die Bank zu billigen Zinsen Gelder erhalten können. Sie nahm von Jedermann Gelder an und verzinste dieselben mit 2, 2½ und 3 Procent. Da der Bank die erworbenen Summen als Stock

---

1) Verordnung vom 27. October 1810. Gesetzs. S. 14.

2) K. O. vom 3. Juni 1814. Gesetzs. S. 42.

3) K. O. vom 15. Februar 1816. Gesetzs. S. 101. Bekanntmachung vom 17. Januar 1838. II. ad 4. d. Gesetzs. S. 11.

Digitized by Google

blieben, so konnte sie sich in immer größere Geschäfte einlassen. Später gab sie Geld auf Südpreußische Güter, was sie endlich 1807 in Verlegenheit brachte. Damals betrug ihr Gesammtgewinn seit ihrem Bestehen über neun Millionen Thaler. Nach der Schlacht bei Jena fielen ihre Obligationen bis auf 75 Procent. Napoleon nahm ihr Vermögen in Beschlag. Später hat die Bank ihre Geschäfte in früherer Weise wieder begonnen [1]). Ihre Schulden wurden im Jahre 1810 für Staatsschulden erklärt [2]). Auch sämmtliche seit 1810 bei der Hauptbank zu Berlin und deren Provinzialkomtoirs — zu Breslau, Köln, Danzig mit einer Commandite zu Elbing, Königsberg mit einer Commandite zu Memel, Magdeburg, Münster und Stettin — neu belegten Obligationen, sowie alle diejenigen Kapitalien, welche fernerweit bei der Hauptbank und deren Komtoirs belegt werden, sind als wahre Staatsschulden (S. 86) anerkannt. Zur Sicherheit derselben ist, außer den in den Obligationen selbst verschriebenen Unterpfändern, das gesammte disponible Staatsvermögen, es möge Namen haben oder bestehen, worin es wolle, nicht das Geringste davon ausgenommen, zum generellen Unterpfande bestellt [3]).

Das Institut der Bank, welches vom Finanzministerium ressortirte, wurde 1817 von demselben getrennt und für ein für sich bestehendes, von der Verwaltung des Staatsministerii unabhängiges Institut erklärt. Ein Chef, welcher zugleich die Stelle eines Königlichen Kommissarii vertritt, hat mit uneingeschränkter Vollmacht, jedoch zugleich mit persönlicher Verantwortlichkeit, die spezielle Leitung der Geschäfte der Bank. Ihm sind die Bankdirektoren und der Bankjustitiarius untergeordnet. Damit die Leitung des Instituts in Uebereinstimmung mit den bestehenden Verwaltungsgrundsätzen geschehe, ist solches unter die allgemeine Oberaufsicht des Staats gestellt. Diese führt ein aus drei Staatsbeamten bestehendes Kuratorium. Beständige Mitglieder in selbigem sind der jedesmalige Präsident des Staatsraths und der Justizminister [4]).

Gegenwärtig werden die bei der Bank belegten Gelder in der Regel mit 2 Procent verzinst. Doch muß die Bank bei dem Pupillar-Depositalverkehr, für Gelder der Minderjährigen und Blödsinnigen, deren Vermögen für Rechnung derselben von vormundschaftlichen Behörden verwaltet wird, bis zum Tage der erreichten Majorennität oder Aufhebung der Blödsinnigkeitserklärung 3 Procent, und für Gel-

1) Vergl. Preuß, Lebensgeschichte des großen Königs Friedrich von Preußen. 2te Ausg. Bd. II. S. 39.

2) Vergl. Verordnung vom 27. October 1810. S. 29. 30.

3) Verordnung vom 3. April 1815. Gesetzs. S. 30.

4) K. O. vom 3. November 1817. ad I. X. Gesetzs. S. 289. Verordnung vom 3. November 1817. Gesetzs. S. 295.

Digitized by Google

der, welche Majorennen und Minorennen gemeinschaftlich gehören, $2\frac{1}{2}$ Procent, und bei dem Judizial-Depositalverkehr, für Gelder, welche zu Konkurs-, Liquidations-, Gehalts- und Pensions-Abzugs- und andern Privatstreit-Massen gehören, und für solche, über welche Prozesse schweben, ebenfalls $2\frac{1}{2}$ Procent an Zinsen zahlen [1]).

Da die Bank zugleich als Girobank gegründet worden ist, so ist sie neuerlich für befugt erklärt worden, „auf jeden Inhaber ausgestellte Anweisungen der Giro-Interessenten auf deren Guthaben im Giro zu acceptiren" [2]).

IV. Die Seehandlung.

Der Seehandlung gingen mehrere Handelskompagnien voraus, die aber nur von kurzer Dauer waren. Friedrich II. errichtete nun im Jahre 1772 eine Gesellschaft für den Handel mit Seesalz aus Spanien, Frankreich und England, und erweiterte die Stiftung noch in demselben Jahre zu einer Seehandlungsgesellschaft. Der Fonds der Gesellschaft wurde durch Aktien im Betrage von 1,200,000 Thaler gebildet, wovon für Rechnung des Staats 2100 Aktien zu 500 Thaler zurückbehalten wurden. Das der Societät ertheilte ausschließliche Privilegium zur Anfuhr des Salzes sollte sich jedoch nicht auf den Handel damit erstrecken, sondern für diesen wurde eine besondere Preußische Kompagnie gestiftet, deren Fonds durch 500 Aktien zu 1000 Thaler zusammengebracht werden sollte. Beide Gesellschaften, welche schlechte Geschäfte gemacht hatten, wurden 1775 vereinigt. Der Erfolg war abermals ungünstig. Es ergab sich ein Deficit von 1,612,075 Thaler, welches 1782 auf Königliche Fonds übernommen wurde [3]).

Die Angelegenheiten der Seehandlung ressortirten im Jahre 1808 von dem Finanzministerium [4]). Der Sektion desselben für die Seehandlung wurde im Jahre 1810 die Leitung der Salzdebitsgeschäfte in sämmtlichen Provinzen übertragen [5]). In demselben Jahre wurden die Schulden der Seehandlung für Staatsschulden erklärt [6]). Im Jahre 1817 gingen die Angelegenheiten der Seehandlung und der General-Salzdirektion vom Finanzministerium zum Schatzministerium über [7]).

Seit 1820 endlich bildet die Seehandlung, unter der Firma der „General-Direktion der Seehandlungssocietät", ein für sich bestehen-

---

1) K. O. vom 11. April 1839. Gesetzs. S. 161.
2) K. O. vom 31. Januar 1841. Gesetzs. S. 29.
3) Vergl. Preuß, a. a. O. Bd. II. S. 40.
4) Publikandum vom 16. December 1808. § 21 sqq. Gesetzs. S. 369.
5) Verordnung vom 11. Februar 1810. Gesetzs. S. 636.
6) Verordnung vom 27. Oktober 1810. Gesetzs. S. 29. 30.
7) K. O. vom 3. November 1817 ad I. II. Gesetzs. 289.

Digitized by Google

des, von dem Ministerium des Schatzes unabhängiges Geld- und Handlungs-Institut des Staats, welchem ein Chef, der zugleich die Stelle eines Königlichen Kommissarius vertritt, vorsteht. Demselben ist mit unumschränkter Vollmacht, jedoch zugleich mit persönlicher Verantwortlichkeit, die spezielle Leitung der Geschäfte des Instituts übertragen. Dasselbe dirigirt, wie früher, den Ankauf des überseeischen Salzes aus England, Frankreich und Portugal, und liefert das benöthigte Quantum bis in die, den Küsten zunächst belegenen Magazine, wo solches der weitern Disposition der Salzdebits-Parthie übergeben wird. Es besorgt auch alle im Auslande für Rechnung des Staats vorfallende Geldgeschäfte ohne Unterschied, und selbst im Inlande die, wobei eine kaufmännische Mitwirkung nicht füglich entbehrt werden kann. Es hat ferner ein ausschließendes Recht auf die Besorgung aller derjenigen Geschäfte, welche die Bezahlung der im Auslande kontrahirten Staatsschulden an Kapital und Zinsen für Rechnung der Hauptverwaltung der Staatsschulden, die Einziehung der dem Staate aus irgend einem Fundamente im Auslande disponibel werdenden Gelder, und den Ankauf der dem Staate unentbehrlichen Produkte des Auslandes zum Gegenstande haben. Für die von dem Institute übernommenen Geschäfte und die für dasselbe daraus hervorgehenden Verpflichtungen leistet der Staat vollständige Garantie. Er übt eine allgemeine Oberaufsicht durch ein dazu bestelltes Kuratorium aus. Beständiges Mitglied des letztern ist der jedesmalige Präsident des Staatsraths. Die Revision der Jahresrechnungen geschieht durch den jedesmaligen Chefpräsidenten der Oberrechnungskammer [1]).

Endlich besteht noch ein Königliches Leihamt zu Berlin, welches die Seehandlung ohne eigenen Gewinn verwaltet. Nach mäßiger Verzinsung des Betriebskapitals, wozu vorläufig ein Kapital von 200,000 Thalern bestimmt ist, nach Erstattung sämmtlicher Verwaltungskosten und nach Deckung der etwanigen Ausfälle bei den nicht eingelösten und deshalb verkauften Pfändern soll der verbleibende Ueberschuß zu mildthätigen Zwecken verwendet werden [2]).

Der durch die Seehandlung kontrahirten Staatsschulden ist schon oben (S. 88) Erwähnung geschehen.

---

1) K. O. vom 17. Januar 1820. Gesetzs. S. 25.

2) K. O. vom 25. Februar 1834. Gesetzs. S. 23. Die Fonds der Stiftung zur Unterstützung unverheiratheter Töchter von Beamten und Offizieren werden auch bei dem Leihamt untergebracht, welches vier Prozent Zinsen bezahlt. Auch haben die Beamten des Leihamts die bei Verwaltung dieser Stiftung vorkommenden Kassen- und Kanzleigeschäfte unentgeltlich zu übernehmen. Statut vom 19. Mai 1840. § 26. 27. Gesetzs. S. 194.

Digitized by Google

Wodurch bei der Seehandlung „außerhalb ihres gewöhnlichen Geschäftsbetriebes" Geldmittel erworben werden [1]), ist seither noch nicht zur öffentlichen Kenntniß gelangt.

V. Die Hauptverwaltung der Staatsschulden.

Die Angelegenheiten der Staatsschulden (vergl. oben S. 86 sqq.) ressortirten bis zum Jahre 1817 von dem Finanzministerium, von da ab aber bis zum Jahre 1820 von dem Ministerium des Schatzes und für das Staatskreditwesen [2]). Im letztgedachten Jahre wurde aber eine von den übrigen Staats- und Finanzverwaltungen ganz abgesonderte Behörde unter der Benennung „Hauptverwaltung der Staatsschulden" errichtet, aus einem Präsidenten und vier Mitgliedern bestehend. Ihr wurde auch die Verwaltung des Provinzial-Staatsschuldenwesens übertragen. Dem Präsidenten liegt die Leitung des Ganzen ob; außerdem aber haben die Mitglieder mit ihm gleiche Befugnisse, und daher auch gleiche Verantwortlichkeit. Die Hauptverwaltung der Staatsschulden ist dafür verantwortlich, daß weder ein Staatsschuldschein mehr, noch andere Staatsschulden-Dokumente irgend einer Art ausgestellt werden, als der vom König vollzogene und für immer geschlossene Etat besagt. Ferner ist sie für die vorschriftsmäßige pünktliche Verzinsung und Tilgung der gesammten Staatsschulden verantwortlich, und verpflichtet, bei ihren Operationen auch den allgemeinen Staatskredit möglichst zu berücksichtigen. Sie hat der künftigen reichsständischen Versammlung, und, bis zur Einführung derselben, dem Staatsrath, jährlich Rechnung zu legen. Auf dessen Gutachten wird vom Könige die Decharge ertheilt [3]). — Mit ihr in Verbindung steht die Staatsschuldentilgungs-Kasse, die Kontrolle der Staatspapiere und die Immediatkommission zur Vernichtung der dazu bestimmten Staatspapiere

Die Hauptverwaltung der Staatsschulden soll auch die Kautionskapitalien, welche Beamte, denen Staatskassen oder Magazine übertragen sind, einzahlen müssen, und welche ihnen mit vier Prozent verzinst werden, als ein besonderes Depositum verwalten [4]).

VI. Das Departement des Staatsschatzes und der Münzen.

Das Ministerium des Schatzes und für das Staatskreditwesen wurde im Jahre 1817 errichtet. Demselben wurde von den dem Fi-

---

1) Vergl. den Eingang des eben angeführten Statuts vom 19. Mai 1840.

2) K. O. vom 3. November 1817, ad I. II. Gesetzs. S. 289.

3) Verordnung vom 17. Jannar 1820. Gesetzs. S. 9. K. O. vom 9. November 1822. Gesetzs. S. 229.

4) K. O. vom 11. Februar 1832, ad 5. 6. Gesetzs. S. 62.

Digitized by Google

nanzministerium abgenommenen Geschäften die Verwaltung der außerordentlichen Einnahmen und Ausgaben, des gesammten Staatsschuldenwesens, der Seehandlung, der General-Salzdirektion, der Lotterie und der Münze überwiesen [1]).

Nachdem im Jahre 1820 das Staatsschuldenwesen und die Angelegenheiten der Seehandlung von dem Schatzministerium abgetrennt waren, wurden die übrigen Geschäftszweige desselben dem Finanzministerium wieder überwiesen, mit Ausnahme der Verwaltung des Staatsschatzes und der Münzen [2]). Von der General-Münz-Direktion ressortiren die Haupt-Münze in Berlin, die Münze in Breslau und die Münze in Düsseldorf.

VII. Das Königliche Kreditinstitut für Schlesien.

Die Bestimmung dieses Instituts [3]), welchem die Rechte einer Korporation verliehen sind, und dessen Vertretung einer, dem Könige unmittelbar verantwortlichen, von der übrigen Staatsverwaltung unabhängigen Behörde, die ihren Sitz in Berlin hat, übertragen ist, geht dahin: 1. den Besitzern solcher Güter in Schlesien, welche in den landschaftlichen Kreditverband (S. 173) aufgenommen sind, oder künftig noch darin aufgenommen werden, die Aufnahme privilegirter, unmittelbar hinter den landschaftlichen Pfandbriefen einzutragenden, auf jeden Inhaber lautenden Pfandverschreibungen zu gestatten, und die letzteren, mit Landesherrlicher Garantie für Kapital und Zinsen versehen, auszufertigen; 2. in den dazu geeigneten Fällen sich der Requlirung der Schuldenverhältnisse derjenigen Gutsbesitzer zu unterziehen, welchen auf obige Weise keine Hülfe gewährt werden kann. Mit Rücksicht auf diese Garantie ist dem Institute aus einem, von der laufenden Staatsverwaltung unabhängigen, disponibel gewordenen Fonds ein angemessener zinsfreier Vorschuß zur Verwaltung überwiesen. Die Behörde besteht aus einem Vorsitzenden, einem Syndikus und mehreren Mitgliedern, und bildet ein Kollegium. Doch ist der Vorsitzende, welcher zugleich Königlicher Kommissarius ist, befugt, in allen Fällen, in welchen er mit dem von dem Institute durch Stimmenmehrheit gefaßten Beschluß nicht einverstanden ist, die Ausführung desselben zu suspendiren, und die unmittelbare Entscheidung des Königs einzuholen. Das

---

1) K. O. vom 3. November 1817, ad I. II. Gesetzs. S. 289.

2) K. O. vom 16. Mai 1823. Gesetzs. S. 109. Das Departement des Staatsschatzes und der Münzen steht nach dem Hof- und Staatshandbuch für 1843, welches ein Schatzministerium nicht aufführt, unter der speziellen Leitung des Geheimen Staats- und Kabinets-Ministers v. Thile.

3) Verordnung vom 8. Juni 1835. Gesetzs. S. 101. K. O. vom 28. December 1835. Gesetzs. 1836, S. 7. K. O. vom 31. März 1843. Gesetzs. S. 185.

Digitized by Google

Kreditinstitut steht nur unter der allgemeinen Oberaufsicht des Staats, und ist für sein Verfahren dem König unmittelbar verantwortlich. Die Rechnung wird von der Kasse des Instituts gelegt, von dem letztern abgenommen, und hiernächst, mit dem Abnahmevermerk desselben versehen, der Oberrechnungskammer, jedoch nur zur formellen Revision nach dem vom Könige zu vollziehenden Personal-Etat, und den der Kasse von dem Kreditinstitute ertheilten Spezial-Autorisationen und Belägen, mitgetheilt.

VIII. Die Stiftung zur Unterstützung unverheiratheter Töchter von Beamten und Offizieren.

Der Zweck dieser Stiftung ist die Unterstützung armer, unverheirathet gebliebener, mindestens vierzig Jahr alter und unbescholtener ehelicher Töchter solcher bereits verstorbener Väter, welche entweder 1. als besoldete Beamte im Königlichen oder im Dienste der Berliner Kommune, oder 2. als Offiziere in der Preußischen Armee vorwurfsfrei gedient haben. Die Töchter der nur zu mechanischen Verrichtungen angestellten Unterbedienten niedern Grades haben keine Ansprüche. Zur Gründung der Stiftung ist ein Theil der als unabgehoben präkludirten Prämien von der durch die Seehandlung im Jahre 1832 gemachten Prämienanleihe (S. 88) bestimmt, derselben auch der jährliche reine Ueberschuß aus dem Geschäftsbetriebe des Berliner Leihamts (S. 357) als fortdauernde Einnahmequelle überwiesen. Zum Aufbau des Stiftshauses sind die erforderlichen Geldmittel, welche bei der Seehandlung außerhalb ihres gewöhnlichen Geschäftsbetriebes erworben worden sind, vom Könige überwiesen. Die Vertretung der Stiftung ist einer Behörde übertragen, welche unter dem Titel „Kuratorium der Stiftung ꝛc." in Berlin ihren Sitz hat, und sämmtliche Angelegenheiten derselben nach den Vorschriften des Statuts und einer besondern Geschäftsinstruktion leitet, auch hierbei nur dem Könige unmittelbar verantwortlich und von keinem andern Zweige der Staatsverwaltung abhängig ist. Dies Kuratorium besteht als ein Kollegium von fünf Mitgliedern, deren Vorsitzender der jetzige Chef der Seehandlung ist, und nach dessen Ableben der jedesmalige Amtsnachfolger desselben sein soll [1]).

IX. Die Staatsbuchhalterei.

Im Jahre 1817 wurde eine Generalkontrolle der Finanzen für das gesammte Etats-, Kassen- und Rechnungswesen angeordnet, verbunden mit einer Staatsbuchhalterei, welche über den Zustand der Finanzen genaue Uebersichten führen sollte. Sämmtliche Einnahme- und Ausgabe-Etats ohne Unterschied, welche Einnahmen oder Ausga-

1) Statut vom 19. Mai 1840. Gesetzs. S. 188.

Digitized by Google

den über oder aus Staatsfonds enthalten, sollten zur Prüfung der Generalkontrolle gelangen, und die zur Vollziehung des Königs zu befördernden Etats vorher von der Generalkontrolle und dem betreffenden Departementsminister oder Chef kontrasignirt werden. Die Generalkontrolle war verpflichtet, bei der Revision der Etats darauf zu halten, daß die Staatseinnahmen überall mit Umsicht, Sorgfalt und Treue verwaltet, die Ausgaben auf das Nothwendige beschränkt und im Ganzen ein völlig geregelter Staatshaushalt geführt werde [1]). Unter Aufhebung der Generalkontrolle [2]) wurde im Jahre 1826 behufs der ihr obgelegenen Zusammenstellungen der Uebersichten des Staatsvermögens, der Staatseinnahmen und Ausgaben in Vergleichung mit den Etats, die Staatsbuchhalterei gebildet. Durch sie werden dem Könige jährlich die Uebersichten der Etats-Aufstellungen, so wie der in der Wirklichkeit stattgehabten Einnahmen und Ausgaben vorgelegt, zu welchem Behufe sämmtliche Verwaltungsbehörden ihre Abschlüsse an dieselbe gelangen lassen, und ihr das Recht und die Verpflichtung zusteht, die erforderlichen Erläuterungen darüber von denselben zu verlangen. Die Etatsfertigung bleibt den Ministern und obersten Verwaltungschefs unter ihrer Verantwortlichkeit, daß bei Aufstellung derselben alle Vorschriften beobachtet werden, überlassen; doch werden sie dem Finanzminister zur Mitrevision in finanzieller Hinsicht vorgelegt, wodurch sie Gültigkeit für die Verwaltung und Rechnungslegung erhalten. Die Chefs der Buchhalterei sind der Staatsminister, welcher bei dem Könige den Vortrag in Verwaltungsangelegenheiten hat, und der Finanzminister.

X. Die Oberrechnungskammer.

Bei der Organisation vom Jahre 1808 wurde die Oberrechnungskammer den gesammten Ministerien [3]), im Jahre 1810 aber dem Staatskanzler untergeordnet. Sie wurde als vorzügliches Hülfsmittel bei seiner Oberaufsicht und obersten Kontrolle der Verwaltungsbehörden bezeichnet, und sollte Revisionsbehörde für alle Rechnungen und Etats über alle und jede Landesherrliche Fonds ohne Ausnahme sein [4]). Mit der Errichtung der Generalkontrolle hörte aber ihre Theilnahme bei den Etatsprüfungen wieder auf [5]).

Der Zweck der Oberrechnungskammer ist, nach der ihr später ertheilten Instruktion [6]): 1. durch die Revision der Rechnungen sich zu

1) Verordnung vom 3. November 1817. Gesetzs. S. 292.
2) K. O. vom 29. Mai 1826. Gesetzs. S. 45.
3) Publikandum vom 16. December 1808, § 29. Gesetzs. S. 371.
4) Verordnung vom 27. Oktober 1810. Gesetzs. S. 4. 7.
5) Verordnung vom 3. November 1817, § 1. Gesetzs. S. 293.
6) Instruktion vom 18. December 1824 (im Auszuge abgedruckt in Bergius, Ergänzungen ꝛc. S. 122).

Digitized by Google

überzeugen, daß die allgemeinen Grundsätze des Staatsverwaltungs-Systems festgehalten, im Geiste desselben wirklich administrirt, die einzelnen Verwaltungen nach den bestehenden Gesetzen, Verordnungen, Instruktionen und Etats gewissenhaft geführt, Einnahmen und Ausgaben gehörig nachgewiesen, und die den Verwaltungen bewilligten Summen bestimmungsmäßig verwendet werden, und 2. nach den aus den Rechnungen sich ergebenden Resultaten zu beurtheilen, ob und wo zur Beförderung des Staatszwecks Abänderungen nöthig, oder doch räthlich sind. Ihr Wirkungskreis erstreckt sich im Allgemeinen: 1. auf die Rechnungen derjenigen Kassen, einzelnen Fonds, Magazin- und Naturalien-Verwaltungen, deren Etats der Revision der General-Kontrolle unterworfen sind, und 2. auf die Rechnungen derjenigen Institute, welche mit Gewährleistung des Staats verwaltet werden, selbst wenn deren Etats von der General-Kontrolle nicht mitvollzogen werden, und solche keine förmliche Rechnung legen. Letztern Falls erfolgt die Prüfung auf den Grund der geführten Bücher. Rechnungen über einzelne Fonds, worüber keine besonderen Etats vollzogen werden, gehören dessen ungeachtet zu ihrer Revision, wenn diese Fonds aus Staatsmitteln herstammen. Die Revision der Rechnungen geschieht im Wohnsitze der Oberrechnungskammer, zu welchem Behufe die gehörig belägten Rechnungen an dieselbe gelangen müssen. — Der Sitz der Oberrechnungskammer ist Potsdam, doch besteht auch in Berlin eine Kommission derselben zur Bearbeitung der Bank-, Seehandlungs- und anderer zu ihrem Ressort gehörenden, in Berlin zu erledigenden Rechnungs-Angelegenheiten. — Der Chefpräsident der Oberrechnungskammer kann auch einen Rath an die Rechnung legende Behörde absenden, um Bedenken und Erinnerungen an Ort und Stelle durch Vergleichung der Rechnungen mit den Kassenbüchern und Extrakten, durch Einsicht der Akten und Vernehmung der betreffenden Beamten ꝛc. näher zu prüfen, in Ansehung der abzulegenden Rechnungen die obwaltenden Anstände zu untersuchen, auch bei dieser Gelegenheit Materialien zu sammeln, welche die Oberrechnungskammer in den Stand setzen, erfolgreich auf eine prompte und einfache Rechnungsführung einzuwirken. Auch kann der Chefpräsident in Beziehung auf das Rechnungswesen Kassenrevisionen [1]) halten lassen. Die Prüfung der Rechnungen soll unter Beachtung

---

1) In Betreff der Kassenrevisionen ist bestimmt, daß bei sämmtlichen Staatskassen, außer den monatlichen Revisionen, auch außergewöhnliche zu unbestimmten Zeiten, und ohne daß die Kassenbeamten davon unterrichtet sind, stattfinden, und daß solche bei jeder Kasse jährlich wenigstens einmal vorgenommen werden. K. O. vom 19. August 1823. Gesetzs. S. 159.

Digitized by Google

der bestehenden Verwaltungsgrundsätze sich nicht lediglich auf Rechnungsjustifikation beschränken. Mit dem Geiste der Verwaltungs- und Regierungsgrundsätze vertraut, soll die Oberrechnungskammer beurtheilen, ob das Staatseinkommen innerhalb der gesetzlichen Bestimmungen so ergiebig, als möglich, gemacht worden, oder ob und in wie weit ein höherer Ertrag ohne Druck hätte erreicht werden können. Sie muß ferner prüfen, ob bei Verwendung der Ausgabefonds zweckmäßig und mit möglichster Sparsamkeit zu Werke gegangen, oder ob und wodurch eine Verminderung zu bewirken gewesen sein würde.

Bei der Aufhebung der General-Kontrolle wurde bestimmt, daß sämmtliche Etats, einschließlich derer des Finanzministeriums, bei der Rechnungslegung der Revision der Oberrechnungskammer unterworfen bleiben, welche zwar gegen die, nach Maaßgabe der vollzogenen Etats, geführte Verwaltung keine Rechnungsmonita aufzustellen, aber von den etwa bemerkten Abweichungen von den Vorschriften und Königlichen Befehlen dem Könige Anzeige zu machen hat; daher denn auch der Oberrechnungskammer, nach der Vollziehung, Abschriften der Etats, mit den dazu erforderlichen Erläuterungen über die abgeänderten Etatssätze versehen, übergeben werden müssen [1]).

---

1) K. O. vom 29. Mai 1826. Gesetzs. S. 46.

Digitized by Google

Zehntes Kapitel.

Die Provinzialverwaltung.

§ 118. Einleitung.

Nicht allein über die veränderte Verfassung der obersten Staatsbehörden (vergl. oben S. 331), sondern auch über verbesserte Einrichtung der Provinzialbehörden ergingen im Jahre 1808 wichtige Verordnungen [1]). Es wurde anerkannt, daß die damalige Verfassung der Polizei- und Finanzverwaltung in den Provinzen den Zweck nicht erreicht hatte, welcher ihr zum Grunde lag. Die einzelnen Zweige derselben waren nämlich unter mehrere neben einander gesetzte Behörden vertheilt, wodurch Einheit und Uebereinstimmung behindert und der Geschäftsgang schleppend wurde. Die Kriegs- und Domainenkammern waren mit Geschäften überladen, die zum Theil vor Justiz-, zum Theil vor Unterbehörten gehörten; es fehlte ihnen an der nöthigen Selbstständigkeit, und beides erschwerte ihnen häufig, mit Schnelligkeit und Energie zu wirken. Es sollte nun in ihnen, welche jetzt den Namen Regierungen erhielten — während die Provinzial-Justizkollegien, welche bis dahin Regierungen hießen, Oberlandesgerichte (vergl. oben S. 17) genannt würden — der Vereinigungspunkt der gesammten innern Staatsverwaltung, in Beziehung auf die Polizei-, Finanz- und Landes-Angelegenheiten, gebildet werden.

Als Landeshoheitsbehörden verwalteten die Regierungen sämmtliche vorbehaltene Rechte des Staats, welche sich auf die innern Verhältnisse desselben zu seinen Unterthanen beziehen, mit Ausnahme jedoch der Rechtssachen, also namentlich Landesgrenz-, Huldigungs-, Auswanderungs-, Abfahrts-, Abschoßsachen, die Censur ꝛc., und die Oberaufsicht über alle öffentlichen Anstalten, Gesellschaften und Korporationen. In ihrer Eigenschaft als Finanzbehörden verwalteten sie sämmtliche Domainen, Landesherrlichen Forsten, Regalien und Steuern, überhaupt das gesammte öffentliche Einkommen und die daraus zu bestreitenden Ausgaben. Sie besorgten ferner die Fortifikations-Angelegenheiten, die Verpflegungs-, Einquartierungs-, Marsch-, Mobil-

1) Verordnung vom 26. December 1808. Gesetzs. S. 464.

Digitized by Google

machungs- und Kantonssachen des Militairs, soweit sie bisher ein Gegenstand der Kameralverwaltung gewesen. Alle Zweige der Landespolizei, mithin auch die geistlichen und Schul-Angelegenheiten, ferner alle Zweige des Finanzwesens, welche bisher von den Regierungen getrennt gewesen, gingen zu denselben über, und die Behörden, welche selbige bis dahin verwaltet hatten, gingen entweder ein, oder wurden mit den Regierungen vereinigt. Die landespolizeilichen Verwaltungszweige dieser Spezialbehörden gingen zu den Regierungen, die ortspolizeilichen zu den Ortspolizeibehörden, und die Rechtspflege, soweit sie damit beauftragt gewesen, zu den Gerichten über. Ein Gleiches fand mit dem Landarmenwesen und den damit beauftragt gewesenen Provinzialbehörden statt. Auch wurde den Regierungen die polizeiliche Aufsicht auf das Post-, Intelligenz- und Adreß-Komtoirwesen beigelegt, ebenso über das Gestüts- und Lotteriewesen, desgleichen über das Bergwerks- und Hüttenwesen, dessen Technisches jedoch in der Regel den Bergwerksbehörden unter unmittelbarer Leitung des Ministeriums verblieb. Als Landespolizeibehörden hatten die Regierungen auch die polizeiliche Aufsicht über ständische und Gemeinde-Verfassung. Die Angelegenheiten des öffentlichen Kultus und Unterrichts gehörten, in Rücksicht sämmtlicher Religionsverwandten, vor die Regierungen. In Rücksicht der Universitäten hatten sie nur eine allgemeine polizeiliche Aufsicht. Die Provinzial-Accise- und Zoll-Direktionen, so wie die Domainenkammern in Königs-Wusterhausen und Schwedt wurden mit den kompetenten Regierungen vereinigt. Die Verwaltung der Kriegsmagazinangelegenheiten ging ebenfalls zu den Regierungen über, und die desfalls angesetzt gewesenen Provinzialbehörden wurden mit denselben vereinigt. Die Verwaltung des gesammten Kommunal-, Societäts- und Korporationsvermögens, ingleichen die Verwaltung der innern Kommunal-, Societäts- und Korporationsangelegenheiten wurde den einzelnen Kommunen, Societäten, Korporationen und Stiftungen, die solches angeht, überlassen, und den Regierungen bloß die polizeiliche Aufsicht darüber vorbehalten. Die den Landespolizei- und Finanzbehörden bis dahin übertragen gewesene Rechtspflege ging zu den Gerichten über (vergl. oben S. 74).

Zu mehrerer Belebung des Geschäftsganges in den Provinzen wurden auch, wie schon oben (S. 332) erwähnt, Oberpräsidenten angesetzt.

Hinsichtlich der Organisation der Provinzial- und Lokalbehörden wurde im Jahre 1814 die Absicht ausgesprochen, daß jedes Ministerium seine eigenen, von den übrigen unabhängigen Organe erhalte, damit eine rasche, durch unnütze Korrespondenz der Behörden nicht gelähmte Ausführung der beschlossenen Maaßregeln möglich werde; ferner, daß der Plan so einfach als möglich angelegt werde, damit auf der einen Seite unnützer Aufwand vermieden, auf der andern aber die

Digitized by Google

anzustellenden Beamten nach einem zu entwerfenden Normaletat hinreichend belohnt werden mögen [1]).

Bei der definitiven Besitznahme der mit der Preußischen Monarchie vereinigten Provinzen im Jahre 1815 wurde abermals darauf Bedacht genommen, den Provinzialbehörden eine vereinfachte und verbesserte Einrichtung zu geben, ihre Verwaltungsbezirke zweckmäßig einzutheilen, und in dem Geschäftsbetriebe selbst, mit der kollegialischen Form, welche Achtung für die Verfassung, Gleichförmigkeit des Verfahrens, Liberalität und Unpartheilichkeit sichert, alle Vortheile der freien Benutzung des persönlichen Talents und eines wirksamen Vertrauens zu verbinden. Der Staat wurde in zehn Provinzen, fünf Militairabtheilungen und fünf und zwanzig Regierungsbezirke getheilt. Provinzial-Verwaltungsbehörden waren die Oberpräsidenten, Regierungen, ferner Konsistorien und Medizinalkollegien [2]). Diese Behörden erhielten im Jahre 1817 besondere Instruktionen, welche im Wesentlichen noch jetzt zur Anwendung kommen.

Die gegenwärtige Verwaltungs-Eintheilung des Staats ist bereits oben (S. 11 sqq.) angegeben worden.

Die Anzahl der Provinzialbehörden ist nun gegenwärtig erheblich größer als nach der Organisation vom Jahre 1808. Außer den Provinzial-Justizbehörden (vergl. oben S. 17) bestehen nämlich jetzt folgende Provinzialbehörden:

1) die Oberpräsidenten (vergl. § 112),
2) die Regierungen (vergl. § 113),
3) die Konsistorien und Provinzial-Schulkollegien (vergl. § 114),
4) die Medizinalkollegien (vergl. oben S. 352),
5) die Generalkommissionen (vergl. oben S. 131),
6) die Provinzial-Steuerdirektionen (vergl. oben S. 347),
7) die Oberbergämter (vergl. oben S. 347), und
8) die Intendanturen (vergl. oben S. 330).

§ 113. Die Oberpräsidenten.

Die im Jahre 1808 angestellten Oberpräsidenten erhielten eine besondere Instruktion [3]). Ihre Wirksamkeit umfaßte mehrere Regie-

---

1) K. O. vom 3. Juni 1814. Gesetzs. S. 43.

2) Verordnung vom 30. April 1815. Gesetzs. S. 85.

3) Instruktion vom 23. December 1808. Gesetzs. S. 373. Ihre Anstellung hält v. Raumer, in dem schon oben (S. 331) angeführten Aufsatze, für überflüssig und nachtheilig. Sie hätte großen Theils ihre Wurzel in der Sucht, mehr zu hemmen und zu kontrolliren, als zu fördern. Man habe nicht angenommen, daß die Räthe in den Kammern ihre Sachen gut, sondern daß sie sie schlecht abmachen würden.

Digitized by Google

rungsbezirke, bis im Jahre 1815 [1]) jeder Provinz ein Oberpräsident vorgesetzt wurde. Im Jahre 1817 erhielten die Oberpräsidenten eine neue Instruktion [2]), und abermals im Jahre 1825 eine neue [3]).

Gegenwärtig umfaßt der Wirkungskreis der Oberpräsidenten

1) die eigene Verwaltung aller derjenigen Angelegenheiten, welche nicht nur die Gesammtheit der Provinz betreffen, sondern die sich auch nur über den Bereich einer Regierung erstrecken;

2) die Oberaufsicht auf die Verwaltung der Regierungen, der Provinzial-Steuerdirektionen und der General-Kommissionen; und

3) die Stellvertretung der obersten Staatsbehörden in besonderm Auftrage und bei außerordentlicher Veranlassung.

In Beziehung auf die ihnen ad 1 übertragenen Angelegenheiten bilden sie die unmittelbare Instanz, und die betreffenden Provinzialbehörden, namentlich die Regierungen, sind ihre Organe. Dahin gehören insbesondere: alle ständischen Angelgenheiten, so wie diejenigen, bei welchen eine ständische Mitwirkung eintritt; alle öffentlichen, für mehrere Regierungsbezirke der Provinz eingerichteten Institute; die Sicherheitsanstalten, welche sich auf mehr als einen Regierungsbezirk zugleich erstrecken; Pläne zu neuen Anlagen, Meliorationen, Strom- und Kunststraßenbauten, insofern solche die Grenzen eines Regierungsbezirks überschreiten; die Verhandlungen mit den kommandirenden Generalen in allen Angelegenheiten, welche das ganze Armeekorps betreffen; die Aufsicht auf die Censur, und die Wahrnehmung des juris circa sacra catholicorum. Darunter werden besonders verstanden [4]): die Erörterungen über die Zulässigkeit päpstlicher Bullen und Breven, oder von andern auswärtigen geistlichen Oberen herrührenden Verordnungen, die Besorgung der Gesuche an den Papst oder an auswärtige geistliche Oberen, um kanonische Bestätigung der ertheilten geistlichen Würden, so wie um Dispensation von Eheverboten nach den Grundsätzen des kanonischen Rechts, die Erörterung und Erledigung der Streitigkeiten

---

Der Oberpräsident „konnte nicht an den drei oder vier Orten gegenwärtig sein, wo die ihm untergeordneten Kammern waren; er wohnte den Sitzungen nicht bei, und hatte keine vollständige Uebersicht der Geschäfte; ihm blieb also nur das Recht, einzufragen und einzureden, gewöhnlich zu einer, in der That bloß unnützen Mehrung der Arbeit." Die Oberpräsidenten sollten zwar den Geschäftsgang in den Provinzen beleben: wenn aber die Regierungen und das Ministerium gehörig besetzt seien, so sei auch das echte Leben vorhanden, und der dazwischen tretende Oberpräsident könne nur die Kreise verwirren. Die Oberpräsidenten sollten ferner keine Zwischeninstanz sein: dies müßten sie aber nothwendig werden, oder gar nichts von sich hören lassen ꝛc.

1) Verordnung vom 30. April 1815, § 2 sqq. Gesetzs. S. 86.
2) Instruktion vom 23. Oktober 1817. Gesetzs. S. 230.
3) Instruktion vom 31. December 1825. Gesetzs. 1826, S. 1.
4) Vergl. Dienstinstruktion vom 23. Oktober 1817, § 4. Gesetzs. S. 239.

Digitized by Google

mit andern Religionspartheien über Gegenstände des öffentlichen Kultus, die Erörterungen über Revision und Berichtigung der Kirchengesetze, Beaufsichtigung der Prüfungen, welchen die Kandidaten des geistlichen Standes Seitens der geistlichen Behörden unterworfen werden.

In den Konsistorien, Provinzial-Schul- und Medizinalkollegien haben die Oberpräsidenten den Vorsitz und die Leitung der Geschäfte; auch sind sie in der Regel Präsidenten der Regierung ihres Wohnsitzes.

In Betreff der oben ad 2 gedachten Behörden geht ihre Bestimmung nur dahin, die Administration im Ganzen zu beobachten, deren Gang kennen zu lernen, und auf diesem Wege besonders für die Uebereinstimmung der Verwaltungsgrundsätze und die Konsequenz der Ausführungsmaaßregeln zu wirken.

In Beziehung auf die Militärverwaltung, namentlich bei bedeutenden Anschaffungen für diese Verwaltung, so weit solche durch die Militär-Intendanturen bewirkt werden, liegt den Oberpräsidenten ob, das gemeinsame Interesse der Provinz mit dem der Militärverwaltung in Uebereinstimmung zu bringen, weshalb die Militär-Intendanturen in allen bedeutenden diesfälligen Angelegenheiten ihre Anschaffungspläne ihnen vorzulegen haben.

Als Stellvertreter der obersten Staatsbehörden sind die Oberpräsidenten die nächste Instanz bei Konflikten der Regierungen unter sich und mit den für andere Verwaltungsangelegenheiten verordneten besondern Behörden; und verpflichtet, bei außerordentlichen Ereignissen und Gefahr im Verzuge die augenblicklich erforderlichen Anordnungen zu treffen; ingleichen bei eintretendem Kriege und vorhandener Kriegsgefahr für die Provinz, bis zu etwanigen anderweitigen Anordnungen, die gesammte Civilverwaltung zu übernehmen.

Außerdem sind ihnen hauptsächlich noch überwiesen: die Entscheidung in allen Kommunalangelegenheiten, sofern es nicht auf die Besetzung der Oberbürgermeister, oder auf die Frage ankommt, ob durch die von den Gemeinden beabsichtigte Aufbringungsweise der Gemeindebedürfnisse dem Steuer-Interesse des Staats Nachtheil geschehe; die Konzessionen zur Anlegung neuer Apotheken; die Bewilligung von Kram- und Viehmärkten; die vom Staate zu ertheilende Genehmigung für die Gründung und Veränderung gemeinnütziger Anstalten (vergl. oben S. 142).

Die Oberpräsidenten sind dem Staatsministerium und jedem einzelnen Minister für dessen Wirkungskreis untergeordnet, und verpflichtet, die besondern Aufträge derselben zu vollziehen.

§ 114. Die Regierungen.

Auch die Regierungen erhielten im Jahre 1808 eine besondere Geschäftsinstruktion[1]). In Folge der Anordnungen vom Jahre

1) Instruktion vom 26. December 1808. Gesetzs. S. 481.

Digitized by Google

1815, die verbesserte Einrichtung der Provinzialbehörden betreffend [1]), wurde ihnen im Jahre 1817 eine umgearbeitete Instruktion gegeben, welche im Jahre 1825 noch einige Abänderungen erhielt, und womit auch noch die Ertheilung einer Anweisung für ihre Geschäftsführung verbunden wurde [2]).

Hiernach erstreckt sich nun gegenwärtig der Geschäftskreis der Regierungen, welche auch wohl Provinzial-Verwaltungsbehörden, Provinzial-Regierungen, Provinzial-Polizeibehörden genannt werden, auf alle Gegenstände der innern Landesverwaltung, welche von den Ministerien des Innern, der Finanzen, der Geistlichen, Unterrichts- und Medizinalangelegenheiten, des Kriegs und der auswärtigen Angelegenheiten, so wie von der Hauptverwaltung der Staatsschulden [3]) und der Generalverwaltung für Domainen und Forsten im Ministerium des Königlichen Hauses [4]) abhängen, insoweit diese Gegenstände überhaupt von einer Territorialbehörde verwaltet werden können, und für selbige nicht besondere Verwaltungsbehörden angeordnet, oder sie andern Behörden ausdrücklich übertragen sind [5]).

Den Regierungen soll bei allen ihren Ansichten, Vorschlägen und Maaßregeln der Grundsatz leitend sein, Niemanden in dem Genusse seines Eigenthums, seiner bürgerlichen Gerechtsame und Freiheit, so lange er in den gesetzlichen Grenzen bleibt, weiter einzuschränken, als es zur Beförderung des allgemeinen Wohls nöthig ist, einem Jeden innerhalb der gesetzlichen Schranken die möglichst freie Entwickelung seiner Anlagen, Fähigkeiten und Kräfte in moralischer sowohl als physischer Hinsicht zu gestatten, und alle dagegen noch obwaltenden Hindernisse baldmöglichst auf eine legale Weise wegzuräumen. In allen Fällen, wo klare und bestimmte Gesetze und Vorschriften vorhanden sind, haben sie das Nöthige, ohne Anfragen bei den höheren Behörden, aus eigener Macht zu verfügen und auszuführen. In zweifelhaften Fällen, welche dringend sind, haben sie gleichfalls ohne An-

---

1) Verordnung vom 30. April 1815, § 9 sqq. Gesetzs. S. 87.

2) Instruktion vom 23. Oktober 1817. Gesetzs. S. 248. K. O. vom 31. December 1825. D. Gesetzs. 1826, S. 7. Geschäftsanweisung für die Regierungen vom 31. December 1825 (in v. Kamptz, Annalen, 1825, S. 821). Vergl. auch K. O. vom 28. August 1836. Gesetzs. S. 234; Verordnung vom 9. December 1842, § 2—4. Gesetzs. 1843, S. 1; und das schon oben S. 74 angeführte Werk von C. F. Wegener.

3) K. O. vom 9. Juni 1821. Gesetzs. S. 52.

4) Vergl. Bekanntmachung vom 6. Februar 1835. Gesetzs. S. 10.

5) Die Stelle der vormaligen Regierung zu Berlin vertreten die Regierung zu Potsdam, das Polizeipräsidium zu Berlin (vergl. oben S. 343) und die Militair- und Ministerial-Bau-Kommission der Residenz Berlin; wegen Verwaltung der Steuersachen, vergl. oben S. 347.

Digitized by Google

stand, im Geiste und nach Analogie der Gesetze, der Verfassung und angenommenen Verwaltungsgrundsätze zu verfahren; darüber aber gleichzeitig höheren Orts zu berichten, und, wenn die Sache nicht dringend ist, solches vorher zu thun, ehe sie handeln. Dasselbe ist in allen Fällen zu beobachten, wo es an bestimmten Gesetzen und Vorschriften mangelt. Abweichungen und Ausnahmen von Gesetzen dürfen sie sich nicht erlauben, wohl aber von ministeriellen Vorschriften, aber nur aus höchst dringenden Veranlassungen und wenn Gefahr im Verzuge vorhanden ist. Doch müssen sie sofort darüber berichten. Die Fälle, in denen sonst noch Berichtserstattung nöthig ist, sind besonders vorgeschrieben. Doch müssen sie zugleich bei der Berichtserstattung die etwa nöthigen provisorischen Maaßregeln nehmen und verfügen, so daß bis zum Eingange des Bescheides kein Nachtheil entsteht. Auf den Berichten müssen die Namen des Referenten und Korreferenten genannt werden.

Den Regierungen ist exekutive Gewalt beigelegt. Sie können ihren Verfügungen nöthigenfalls durch gesetzliche Zwangs- und Strafmittel Nachdruck geben und sie zur Ausführung bringen, ohne daß eine Exemtion darüber zulässig ist. Sie sind in dieser Hinsicht auf diejenigen Bestimmungen der Verordnung wegen verbesserter Einrichtung der Provinzial-Polizei- und Finanzbehörden vom 26. December 1808, welche die Beilage der Regierungs-Instruktion vom 23. Oktober 1817 bilden, verwiesen, nach welchen sie überhaupt auch in den übrigen vorkommenden Fällen, namentlich bei Polizei-, Finanz- und Dienstvergehungen (vergl. oben S. 75 sqq.) zu verfahren haben; wobei jedoch diejenigen Regierungen, in deren Verwaltungsbezirk die unter der vorigen Landesherrschaft stattgefundene Gerichtsverfassung fortbesteht, ausgenommen sind [1]). Allgemeine Verbote und Strafbestimmungen dürfen die Regierungen nicht ohne höhere Genehmigung erlassen, es sei denn, daß das Verbot an sich schon durch ein Gesetz feststeht, in letzterm aber die Strafe nicht ausdrücklich bestimmt ist. In diesem Falle können sie Strafen bis fünfzig Thaler oder sechs Wochen Gefängniß bestimmen und bekannt machen. Auch dürfen sie ohne Anfrage schon bestehende Vorschriften von Neuem in Erinnerung bringen und bekannt machen.

Die Beschwerden über polizeiliche Verfügungen [2]) jeder Art, sie mögen die Gesetzmäßigkeit, Nothwendigkeit oder Zweckmäßigkeit derselben betreffen, gehören vor die vorgesetzte Dienstbehörde. Der Rechtsweg ist in Beziehung darauf nur unter nachfolgenden Bestimmungen

1) Wegen der Rheinprovinz vgl. das Ressort-Reglement vom 20. Juli 1818, und die Staatsministerialbeschlüsse vom 27. Mai 1837 und 30. November 1838 (in Bergius, Ergänzungen ꝛc. S. 46. 580. 628).

2) Gesetz vom 11. Mai 1842. Gesetzs. S. 192.

Digitized by Google

und überhaupt nur zulässig, wenn die Verletzung eines zum Privateigenthum gehörenden Rechts behauptet wird. Wenn derjenige, welchem durch eine polizeiliche Verfügung eine Verpflichtung auferlegt wird, die Befreiung von derselben auf den Grund einer besondern gesetzlichen Vorschrift oder eines speziellen Rechtstitels behauptet, so ist die richterliche Entscheidung sowohl über das Recht zu dieser Befreiung, als auch über dessen Wirkungen zulässig. Die Verfügung kann jedoch, des Widerspruchs ungeachtet, zur Ausführung gebracht werden, wenn solches nach dem Ermessen der Polizeibehörde ohne Nachtheil für das Allgemeine nicht ausgesetzt bleiben kann. Nach ergangenem rechtskräftigen Erkenntnisse muß die Polizeibehörde dessen Bestimmungen bei ihren weiteren Anordnungen beachten. Steht einer polizeilichen Verfügung ein besonderes Recht auf Befreiung nicht entgegen, es wird aber behauptet, daß durch dieselbe ein solcher Eingriff in Privatrechte geschehen sei, für welchen nach den gesetzlichen Vorschriften über Aufopferungen der Rechte des Einzelnen, im Interesse des Allgemeinen, Entschädigung gewährt werden muß, so findet der Rechtsweg darüber statt: ob ein Eingriff dieser Art vorhanden ist, und zu welchem Betrage darüber Entschädigung geleistet werden müsse. Eine Wiederherstellung des frühern Zustandes kann in diesem Falle niemals verlangt werden, wenn solche nach dem Ermessen der Polizeibehörde unzulässig ist. Gebührt der Polizeibehörde nur die Befugniß zu einer vorläufigen Anordnung mit Vorbehalt der Rechte der Betheiligten, oder behauptet derjenige, welchem durch eine polizeiliche Verfügung eine Verpflichtung auferlegt worden ist, daß diese Verpflichtung ganz oder theilweise einem Andern obliege, so ist zur Feststellung der Rechte unter den Betheiligten und über die zu leistende Entschädigung die richterliche Entscheidung zulässig. Wird eine polizeiliche Verfügung im Wege der Beschwerde als gesetzwidrig oder unzulässig aufgehoben, so bleiben dem Betheiligten seine Gerechtsame nach den allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen über die Vertretungsverbindlichkeit der Beamten vorbehalten.

Gegen Verfügungen der Regierungen, welche sie in ihrer Eigenschaft als Finanzbehörden erlassen, die sich mithin auf die Vermögensverwaltung des Fiskus beziehen, ist einem Jeden, der seine Rechte dadurch gekränkt glaubt, in der Regel[1]) der Weg Rechtens

1) Der Rechtsweg ist indeß weder zulässig über Majestäts- und Hoheitsrechte, noch gegen allgemeine, in Gegenständen der Regierungsverwaltung ergangene Verordnungen (vgl. A. L. R. Einl. § 70. I. 11. § 4—10. II. 13. § 5—16. K. O. vom 4. December 1831. Gesetzs. S. 255), noch über die Verbindlichkeit zur Entrichtung allgemeiner Anlagen und Abgaben, denen sämmtliche Einwohner des Staats, oder alle Mitglieder einer gewissen Klasse derselben nach der bestehenden Landesverfas-

Digitized by Google

unbenommen. Ein Gleiches findet in Absicht der Vermögensverwaltung anderer, den Regierungen untergeordneten moralischen Personen statt. Doch sind die Regierungen autorisirt, des gegen ihre Verfügung erhobenen Widerspruchs ungeachtet:

1) alle Landes- sowohl als grundherrliche Revenuen, Abgaben und Dienste unbeschränkt zur Leistungszeit beizutreiben, oder durch die Domainenpächter, Administratoren oder dazu angesetzte Beamten beitreiben zu lassen. — Wer sich über Prägravation beschwert, muß in allen Fällen, so wie der, welcher eine Exemtion behauptet, wenn er nicht wenigstens seit zwei Jahren im Besitze der Freiheit sich befindet, die von ihm geforderten Abgaben, während des Prozesses, mit Vorbehalt seines Rechts, entrichten. Die vermöge allgemeiner Anlagen zu fordernden Rückstände muß der Fiskus, durch seine Beamten, im Wege Rechtens einfordern;

2) insofern von Erfüllung der vom Fiskus mit Privatpersonen eingegangenen Verträge die Erreichung bestätigter Etats abhängt, wie vorzüglich bei Pachtungen von Domainen und Regalien der Fall ist, und die Erfüllung der kontraktmäßigen Verbindlichkeiten verweigert wird, nach vorheriger summarischer Vernehmung des Weigernden, ein vorläufiges Liquidum festzusetzen, und dasselbe vom Schuldner sogleich einziehen zu lassen;

3) die verpachteten, ihrer Administration unterworfenen Grundstücke und Gerechtsame unter Sequestration zu setzen, wenn die Pachtgelder rückständig bleiben, oder die Pächter schlecht wirthschaften;

4) die Verpflichtung der Pächter oder Nießbraucher von dergleichen Grundstücken oder Rechten, zur Räumung nach abgelaufener Pachtzeit und beendigtem Besitzrechte, auf den Grund einer summarischen Untersuchung, durch eine Resolution festzusetzen, und diese sogleich vollstrecken zu lassen. Vor beendigter Pacht- oder Besitzzeit kann aber die Exmission nicht anders als durch Urtheil und Recht festgesetzt werden und erfolgen. —

Was vorstehend ad 2 — 4 von den Rechten des Fiskus aus Verträgen, mit seinen Pächtern geschlossen, gesagt ist, findet auch Anwendung auf Verträge, welche Namens der, unter unmittelbarer Verwaltung der Regierungen stehenden Institute, mit Privatpersonen abgeschlossen sind, sofern letztere in den Kontrakten sich dieser Bestimmung ausdrücklich unterworfen haben. —

---

sung unterworfen sind (vergl. A. L. R. II. 14. § 78. 79. K. O. vom 18. November 1828. Gesetzs. 1829, S. 16. Regulativ vom 4. December 1836, § 8. Gesetzs. 1837, S. 16. Zollgesetz vom 23. Jan. 1838, § 14. Gesetzs. S. 35.); und eben so wenig in den besondern Fällen, wo die Gesetze ihn ausdrücklich ausgeschlossen haben. Vergl. Wegener. a. a. O. S. 381 sqq.

Digitized by Google

5) Wenn bei andern über Gegenstände der Regierungsressorts geschlossenen Verträgen, besonders bei Kriegslieferungen und wichtigen Entrepriſen, die Erfüllung nach dem Verlangen der Regierung verweigert wird, und daraus, ihrem Ermessen nach, ein unwiderbringlicher Schaden sich besorgen läßt, für welchen der Weigernde dem Staate nicht würde gerecht werden können, denselben zu der von ihm verlangten Verbindlichkeit durch Zwangsmittel anzuhalten. In allen diesen Fällen sind die Regierungen berechtigt, die Sache, mit Vorbehalt des Rechts der Widersprechenden, zur Exekution bringen zu lassen. Auch ist die Bestimmung, ob solches nothwendig sei, lediglich ihrem pflichtmäßigen Ermessen überlassen. Die Gerichte sind verpflichtet, keine Hindernisse in den Weg zu legen. Es sind daher auch keine Possessorienklagen über dergleichen exekutivische Maaßregeln der Regierungen zulässig, weder gegen den Fiskus, noch gegen Korporationen oder Privatpersonen. Auch muß es bei denselben so lange verbleiben, bis die Sache im Petitorium rechtskräftig entschieden ist, im Falle die betreffende Regierung nicht selbst deren Abänderung für zuträglich erachtet. —

Auch alle beständige dingliche oder persönliche Abgaben und Leistungen, welche an Kirchen und öffentliche Schulen oder deren Beamte, vermöge einer allgemeinen gesetzlichen, oder auf notorischer Orts- oder Bezirksverfassung beruhenden Verbindlichkeit, zu entrichten sind, desgleichen die Forderungen öffentlicher Schul- und Erziehungsanstalten an Schul- und Pensionsgeld, unterliegen bei Säumigkeit der Debenten sowohl hinsichtlich der laufenden als der aus den letzten zwei Jahren rückständig verbleibenden Beträge der exekutivischen Beitreibung durch die betreffende Verwaltungsbehörde [1]). —

Bei Ausübung der ihnen verliehenen exekutiven Gewalt müssen die Regierungen zwar die in den Gesetzen vorgeschriebenen Grade beobachten; inzwischen sind dieselben befugt:

1) in Fällen, wo die verlangte Verpflichtung auch durch einen Dritten geleistet werden kann, solches, nach fruchtlos gebliebener Aufforderung des Verpflichteten, für dessen Rechnung bewirken, so wie ferner bei Lieferungen, wo es nicht gerade auf einzelne, im Besitz des Verpflichteten sich befindende Stücke ankommt, die zu liefernden Gegenstände für dessen Rechnung ankaufen und in beiden Fällen den Kostenbetrag von ihm exekutivisch beitreiben zu lassen.

2) Strafbefehle können die Regierungen im Wege des exekutivischen Verfahrens bis zur Summe von hundert Thalern oder vierwöchentlichem Gefängniß, erlassen und vollstrecken.

3) Militärische Exekution findet nur bei hartnäckigem Ungehorsam, oder wirklicher Widersetzlichkeit, nach fruchtlos gebliebener Civil-

1) K. O. vom 19. Juni 1836. Gesetzs. S. 198.

Digitized by Google

Exekution und vorheriger Androhung statt. Wenn zur Handhabung dringender polizeilicher Maaßregeln Militär-Exekution nöthig und also Gefahr im Verzuge ist, können die Befehlshaber einzelner Truppenabtheilungen um Bewilligung von Kommandos requirirt werden. Doch muß davon dem Oberpräsidenten, zur Kommunikation mit dem Generalkommando, sofort Anzeige geschehen. In der Regel, und wenn nicht Gefahr im Verzuge ist, ist die Requisition nur durch den Oberpräsidenten an das Generalkommando der Provinz zu bringen.

4) Kommt es bei der Exekution auf den Verkauf eines Grundstücks an, so wird selbiger zwar von dem ordentlichen Gerichte, unter welchem dasselbe belegen ist, im Wege der nothwendigen Subhastation bewirkt. Die Subhastation kann aber von den Gerichten nicht verweigert werden, sobald die Verbindlichkeit des Schuldners außer Zweifel ist.

5) Der Verkauf abgepfändeter Effekten geschieht jedesmal mit Zuziehung eines Justizbeamten. Es versteht sich übrigens von selbst, daß die Regierungen die Befugniß haben, zur Sicherstellung des zu erstattenden Kostenbetrages oder der Geldstrafe die nöthigen Vorkehrungen zu treffen.

6) Im Wege der Exekution ist auch die Verpachtung der Domainen, Erbpachtsgüter, der bäuerlichen Besitzungen, und unter Umständen, nach dem Urtheile der Verwaltungsbehörden, selbst die Wiederverpachtung bloß verzeitpachteter Domainen gestattet. Als Maximum der Zeit, auf welche eine solche Verpachtung öffentlich im Wege der Exekution geschehen kann, sind drei Jahre festgesetzt; es müßte denn der Schuldner selbst in eine längere Pachtzeit einwilligen. Ist nach Ablauf des Termins indeß der beabsichtigte Zweck nicht erreicht, dann ist eine Wiederverpachtung unter gleichen Modalitäten ebenfalls zulässig.

7) Haben die Regierungen, im Wege einer von ihnen verhängten Exekution, Aktivforderungen in Beschlag genommen, deren Einziehung sodann nach den Vorschriften des Gesetzes vom 4. Juli 1822 (Gesetzs. S. 179) erfolgen soll, so wird die in dem § 2. 3. dieses Gesetzes gedachte Verfügung nicht von den Gerichten, sondern von den Regierungen selbst an die mit der Einziehung beauftragte fiskalische Behörde erlassen.

8) Das den Regierungen zustehende fiskalische Exekutionsrecht erstreckt sich, wie bereits oben (S. 117) erwähnt ist, auch bis zu der Person des Exequendi, und kann derselbe daher gefänglich eingesetzt werden. Wegen rückständiger direkter oder grundherrlicher Abgaben, zu deren Einziehung sich kein Objekt im Vermögen der Abgabenpflichtigen vorfindet, soll dessen persönliche Verhaftung aber nicht verfügt werden; sie darf vorzüglich nur bei solchen Forderungen an die Staatskassen angewendet werden, welche nicht in die Kategorie der Grundabgaben

Digitized by Google

und Steuern gehören, sondern auf Kontraktsverpflichtungen beruhen. Die Frage, ob die Exekution bis zur persönlichen Haft ausgedehnt werden soll, muß im Plenum berathen, und der Beschluß darauf, unter Aufnahme der dafür sprechenden Gründe in demselben, von dem Justitiarius mit vollzogen werden. Da übrigens die Verwaltungsbehörden das Recht und die Liquidität des beizutreibenden Objekts allein zu beurtheilen vermögen und dafür verantwortlich sind, so kann die Berufung des Exequendi auf gerichtliches Gehör, über seine Verpflichtung zur Zahlung der Prästation, auch die Exekutionsvollstreckung, selbst gegen die Person, nicht sistiren. Wenn indeß in einem solchen Falle, wo die Verwaltungsbehörde, nach den bestehenden gesetzlichen Bestimmungen, zur persönlichen Verhaftung des Schuldners schreitet, von Seiten desselben Einwendungen gegen die Forderungen erhoben werden, so ist die Verwaltungsbehörde zwar berechtigt, den Schuldner, seines Widerspruchs ungeachtet, zur Haft bringen zu lassen; es liegt ihr jedoch ob, die Sache sofort an die kompetente Gerichtsbehörde gelangen zu lassen, damit dieselbe über die Fortdauer oder Relaxation des Arrestes nach A. G. O. I, 29. § 70 sqq. verfahre und erkenne.

Den exekutiven Maaßregeln, welche die Regierungen innerhalb der Grenzen des durch die eben angeführten Vorschriften gesetzlich ihnen verliehenen Exekutionsrechts anordnen, ist dieselbe Wirkung beizulegen, die das Gesetz den gerichtlich verfügten Exekutionen beilegt [1]).

Insoweit die Regierungen frei und selbstständig handeln können, sind sie auch berechtigt, ohne höhere Genehmigung Verbindlichkeiten im Namen des Fiskus und anderer, unter ihrer Verwaltung stehenden moralischen Personen zu übernehmen, Gerechtsamen derselben zu entsagen, Vergleiche und andere Verträge einzugehen und zu bestätigen. Alle, in Rücksicht des Regierungsressorts entstehenden Prozesse können sie, ohne Anfrage, nach ihrer pflichtmäßigen Ueberzeugung anhängig machen, oder sich darauf einlassen und durch die gesetzlichen Instanzen fortführen. Es ist zwar ihre Pflicht, dem Landesherrlichen Interesse, und den Gerechtsamen der, ihrer Verwaltung anvertrauten Anstalten, Kassen und moralischen Personen nichts zu vergeben; sie sollen aber weder übereilte und unbegründete Klagen erheben, noch rechtmäßig wider sie angebrachte Klagen bestreiten, sondern lieber einen Anspruch aufgeben und einräumen, oder sich darüber ohne Prozeß mit den Interessenten zu vergleichen suchen, sobald der Rechtspunkt dabei irgend erheblichen Bedenken unterworfen ist. —

Die Geschäfte werden bei den Regierungen, ausgenommen bei der Regierung in Stralsund, in mehreren Abtheilungen berbeitet. Es bestehen nämlich:

---

1) K. O. vom 6. Mai 1836. Gesetzs. S. 194.

Digitized by Google

1) eine Abtheilung für die Verwaltung der direkten Steuern, Domainen und Forsten. Zu ihrem Geschäftskreise gehören sämmtliche Angelegenheiten, welche sich auf das Staatseinkommen aus den Grund- und Personalsteuern beziehen, oder auf die Verwaltung der Domainen und Forsten und solcher Regalien, die bisher mit der Domainen- und Forstverwaltung verbunden waren, insbesondere auch die Landesherrliche Jagd- und Forstpolizei;

2) eine Abtheilung des Innern, für die übrigen Angelegenheiten;

3) von letzterer abgesondert besteht bei den Regierungen in Königsberg, Potsdam, Frankfurt, Stettin, Breslau, Posen, Magdeburg und Merseburg eine Abtheilung für die Kirchenverwaltung und das Schulwesen. Sie bearbeitet die den Regierungen zugewiesenen Kirchen- und Schulangelegenheiten, d. h. alle diejenigen, welche nicht dem Konsistorium und Provinzial-Schulkollegium (vergl. unten § 115) zustehen.

4) Bei den Regierungen in Königsberg, Marienwerder und Frankfurt (vergl. oben S. 132) besteht noch eine Abtheilung für die Landeskultur, zur Bearbeitung derjenigen Angelegenheiten, welche früher vor die Generalkommissionen gehörten. Ferner ist

5) bei den Regierungen zu Potsdam und Frankfurt eine Abtheilung für die Verwaltung der indirekten Steuern. Ein kollegialischer Geschäftsbetrieb findet in dieser Abtheilung nicht statt. Wenn in Prozeß- und andern Rechtssachen der Dirigent und Justitiarius abweichende Meinungen haben, so ist die Sache dem Präsidenten vorzulegen, um durch sein Votum den Ausschlag zu geben, oder die Sache zur Plenarsitzung zur Beschlußnahme zu verweisen.

6) Die Kassen-, Etats- und Rechnungsangelegenheiten, soweit sie nach der Geschäftsanweisung dem Regierungs-Kassenrath zugewiesen sind, hat derselbe selbstständig unter dem Präsidenten zu bearbeiten, und ist in allen Abtheilungen, wo seine Mitwirkung erfordert wird, zuzuziehen.

Außer dem Präsidenten, welcher für einen prompten und regelmäßigen Geschäftsgang zu sorgen besonders verpflichtet ist, bestehen die Mitglieder der Regierung aus den Ober-Regierungsräthen — den Vorsitzenden in den Abtheilungen — dem Oberforstmeister — welcher Mitdirigent der Abtheilung für Domainen und Forsten ist — den Regierungsräthen, den technischen, nämlich den geistlichen, Schul-, Medizinal-, Bau- und Forsträthen, und den Regierungs-Assessoren.

Jedem Mitgliede ist ein bestimmter Wirkungskreis nach den Hauptgattungen der Geschäfte abgegrenzt. Mit der Vertheiluug der Geschäfte soll so wenig wie möglich gewechselt werden. Alle bloß einleitenden und vorbereitenden Verfügungen, so wie überhaupt alle Sa-

Digitized by Google

chen, welche ihren gewiesenen Gang, ihre Norm und Form haben, sind die Decernenten, wenn sie nicht erhebliche Zweifel haben, verpflichtet, ohne Vortrag anzugeben und abzumachen. Zum Vortrag kommen die Sachen in der Regel erst dann, wenn es darin auf eine materielle Entscheidung ankommt. Beruht diese aber auf unzweifelhaften ausdrücklichen Vorschriften, so sind die Decernenten berechtigt, sie ebenfalls ohne Vortrag abzumachen. Einige Gegenstände, die stets vorgetragen werden müssen, sind besonders bestimmt. Bei dem Vortrage in den Abtheilungen entscheidet die Mehrheit der Stimmen sämmtlicher Mitglieder. Bloß im Falle der Stimmengleichheit gebührt dem Vorsitzenden die Entscheidung. Er ist berechtigt, den wider seine Ansicht gefaßten Beschluß der Mehrheit durch Provokation auf den Präsidenten zu suspendiren, von welchem es dann abhängt, durch seinen Beitritt zu bestimmen: ob nach der Ansicht des Vorsitzenden oder der Stimmenmehrheit der Mitglieder der Abtheilung verfahren, oder ob die Sache zur Entscheidung an das Plenum verwiesen werden soll.

Die Abtheilungen verfügen zwar, jede in dem ihr angewiesenen Wirkungskreise, selbstständig, bilden indeß keine abgesondert von einander für sich bestehende Behörden, sondern machen zusammen nur ein gemeinschaftliches Kollegium aus. Berührt eine Sache das Ressort von mehr als einer Abtheilung, so muß sie bei der, wozu sie hauptsächlich gehört, bearbeitet, von dieser aber mit der andern, deren Geschäftskreis sie auch berührt, Rücksprache genommen und deren Erklärung beachtet werden. Sollte dabei eine Einigung nicht stattfinden, dann ist die Sache im Plenum zum Vortrage zu bringen. Im Plenum, welches aus sämmtlichen Mitgliedern der Regierung, unter dem Vorsitze des Präsidenten, zusammentritt, werden außer diesen und mehreren andern Sachen, in Hinsicht derer es allgemein vorgeschrieben ist, noch diejenigen berathen, die der Präsident oder die Abtheilungs-Dirigenten dahin verweisen. Die Provinzial-Steuer-Direktoren sind befugt, den Plenarsitzungen der Regierungen in dem Bezirke ihrer Verwaltung beizuwohnen; auch können sie bei ihrer Anwesenheit in den verschiedenen Regierungs-Departements von dem Präsidenten zu einzelnen Sitzungen des Plenums, so wie der Abtheilungen, noch besonders eingeladen werden; sie haben alsdann ein Votum. Eben so ist der Präsident befugt, einzelne Landräthe zu den Sitzungen zuzulassen, in welchem Falle ihnen ein Votum gebührt. Auch in den Plenarversammlungen entscheidet Mehrheit der Stimmen, bei Stimmengleichheit die Stimme des Vorsitzenden. Doch haben die technischen Mitglieder nur in den Angelegenheiten, welche zu ihrem Geschäftskreise gehören, und die Assessoren nur in den von ihnen selbst bearbeiteten Sachen ein volles Votum. Ist der Präsident mit dem Materiellen angegebener Verfügungen oder gefaßter Beschlüsse nicht einverstanden, so muß er dieselben nochmals, dem Befinden nach, im Plenum zum

Digitized by Google

Vortrage bringen lassen. Bei dem im Plenum gefaßten Beschlusse hat es dann zwar sein Bewenden, doch kann er, wenn er auch alsdann noch nicht von der Richtigkeit des Beschlusses überzeugt ist, der Ausführung desselben auf seine Verantwortung Anstand geben, und die Entscheidung des Oberpräsidenten einholen, sobald nicht Gefahr im Verzuge ist. Ist Letzteres aber der Fall, so muß der Beschluß des Kollegiums ohne weitern Anstand ausgeführt werden.

Jeder Departementsrath oder in einzelnen Sachen ernannte Decernent hat die Befugniß, in dem ihm angewiesenen Geschäftskreise möglichst frei und selbstständig zu wirken, und ist nicht allein für einen schnellen und ununterbrochenen Fortgang, sondern auch für eine gründliche und vorschriftsmäßige Bearbeitung der dazu gehörigen Gegenstände zunächst und vollständig verantwortlich. Von dieser prinzipalen Verantwortlichkeit wird auch Niemand durch den Beitritt des Kollegiums bei dem gehaltenen Vortrage befreit, insoweit er nicht etwa seine abweichende Meinung zu den Akten gebracht hat. Nach dem Departementsrath oder Decernenten haftet, insofern nicht zunächst die Verantwortlichkeit der Korreferenten oder anderer Mitglieder, die an der Sache Antheil genommen, eintritt, der Vorsitzende der Abtheilung, zu welcher die Sache gehört, oder, wenn es Sache des Plenums ist, der Präsident. Demnächst tritt erst die Vertretungsverbindlichkeit der übrigen Mitglieder des Plenums oder der einzelnen Abtheilungen ein, je nachdem die Veranlassung des Regresses sich von jenem oder diesem herschreibt.

§ 115. Die Konsistorien und Provinzial-Schulkollegien.

Die Konsistorien und Provinzial-Schulkollegien[1]) sind eigentlich nicht zwei besondere Behörden, sondern nur zwei Abtheilungen derselben Behörde. Die eine, das Konsistorium, bearbeitet die evangelischen geistlichen Sachen; die andere, das Provinzial-Schulkollegium, die Unterrichtsangelegenheiten. Für jede Provinz ist ein Konsistorium und Provinzial-Schulkollegium. Sie haben ihren Sitz in Königsberg, Berlin, Stettin, Breslau, Posen, Magdeburg, Münster und Koblenz.

In Absicht der kirchlichen Angelegenheiten der evangelischen Konfessionen übt das Konsistorium, in Verbindung mit dem General-Superintendenten[2]) der Provinz, die Konsistorialrechte aus,

1) Dienstinstruktion vom 23. Oktober 1817. Gesetzs. S. 237. K. O. vom 31. December 1825 B. Gesetzs. 1826, S. 5. Verordnung, betreffend die Anstellung der Direktoren und Lehrer der Gymnasien u. s. w., vom 9. December 1842. Gesetzs. 1843, S. 1.

2) Instruktion für die General-Superintendenten vom 14. Mai 1828 (in v. Kamptz, Annalen, 1829, S. 277).

Digitized by Google

welche sich auf den eigentlichen Religionsunterricht beziehen. Es hat die Sorge für Einrichtung der Synoden und die Aufsicht über dieselben; die Aufsicht über den Gottesdienst im Allgemeinen, insbesondere in dogmatischer und liturgischer Beziehung zur Aufrechthaltung desselben in seiner Reinheit und Würde; die Prüfung der Kandidaten, welche auf geistliche Aemter Anspruch machen, und deren Ordination; die Aufsicht über die Amts- und moralische Führung der Geistlichen; die Einleitung des Strafverfahrens gegen diejenigen Beamten des öffentlichen Gottesdienstes, welche bei Führung ihres Amtes gegen die liturgischen und kirchlichen Anordnungen verstoßen; die Ertheilung von Konzessionen und Dispensationen, mit Ausschluß derjenigen zu Haustaufen und Haustrauungen, vom dritten Aufgebote und von den verfassungsmäßigen Erfordernissen der Konfirmation, welche den Regierungen zustehen, und mit Ausnahme der Dispensationen zum einmaligen Aufgebote, welche dem geistlichen Ministerium vorbehalten sind; die Anordnung kirchlicher Feste, ingleichen der Buß- und Bettage, nach den Anweisungen des geistlichen Ministeriums, und die Bestimmung der Texte für die bei solchen Gelegenheiten zu haltenden Predigten.

Bei der Aufsicht über die Amts- und moralische Führung der Geistlichen, bei Suspension derselben vom Amte, bei Anstellung der Superintendenten, bei Veränderungen der bestehenden oder bei Einführung neuer Stolgebühren, bei Zusammenziehung von Parochieen, so wie bei Umpfarrungen von Ortschaften wirken die Regierungen mit.

Unter dem Provinzial-Schulkollegium stehen die gelehrten Schulen, welche zur Universität entlassen [1]). Die Elementar- und Bürgerschulen, so wie die Privaterziehungs- und Unterrichtsanstalten, stehen unter Aufsicht und Verwaltung der Regierung. Dem Provinzial-Schulkollegium steht in Rücksicht derselben nur die obere Leitung in wissenschaftlicher Hinsicht und in Beziehung auf die innere Verfassung, ingleichen die Sorge für die Ausbildung der Elementarschullehrer zu. Auch hat es die Prüfung **pro facultate docendi** bei den gelehrten Schulen zu besorgen.

Die Verwaltung der äußern Angelegenheiten der Kirchen und Schulen aller Konfessionen, insbesondere die Aufsicht auf die Verwaltung des Kirchen- und Schulvermögens, gehört den Regierungen. Doch ist die gesammte Vermögensverwaltung und das Kassen- und Rechnungswesen der Gymnasien, der gelehrten Schulen und der Schullehrer-Seminarien, so wie der mit den vorgenannten Instituten in unmittelbarer Verbindung stehenden Erziehungs- und Unterrichtsan-

1) Vergl. Reglement für die Prüfung der zu den Universitäten übergehenden Schüler, vom 4. Juni 1834, am 25. Juni 1834 als Gesetz genehmigt (in Bergius, Ergänzungen ꝛc. S. 457).

Digitized by Google

stalten, den Provinzial-Schulkollegien überwiesen; nicht weniger gehört zu deren Ressort die Verwaltung der bei diesen Instituten befindlichen Stipendien-Fonds und des Königlichen Kollaturrechts.

Die innere Verfassung des Konsistoriums und Provinzial-Schulkollegiums ist kollegialisch. Bei Gleichheit der Stimmen giebt die des Vorsitzenden den Ausschlag. Bei dem Geschäftsgange finden die Vorschriften der Regierungsinstruktion analogische Anwendung.

§ 116. Die Kreisverwaltung.

Jedem der landräthlichen Kreise, worin die Regierungsbezirke eingetheilt sind, ist ein der Regierung unmittelbar untergeordneter Staatsdiener, der Landrath, vorgesetzt. Der ganze Kreis ist der Aufsicht des Landraths unterworfen, doch mit Ausnahme der größeren Städte, deren Gemeindebehörden den Regierungen unmittelbar untergeordnet sind. In den Städten, in welchen neben den Gemeindebehörden besondere Polizeibehörden vorhanden sind, wie in Berlin (vergl. oben S. 343), Königsberg, Breslau, Memel, Pillau, Danzig, Potsdam, Köslin, Posen, Magdeburg, Köln, Koblenz und Achen, sind diese auch nicht den Landräthen untergeordnet.

Die frühere Repräsentation der Kreise durch die Landräthe hörte im Jahre 1812 auf [1]). Die damals angeordneten Kreisverwaltungen haben, wo sie eingerichtet worden waren, aufgehört [2]). In so weit nicht für einzelne Geschäftszweige besondere Beamte vorhanden sind, wie Baubeamte, Medizinalbeamte, Beamte der Domainen-, Forst-, Steuerverwaltung u. s. w., sind die Landräthe die Organe, deren sich die Regierungen zur Ausführung ihrer Verfügungen bedienen [3]). Doch sind sie auch ermächtigt, in einzelnen Angelegenheiten ihres Ressorts den Justiz-Unterbehörden Aufträge zu ertheilen und sie zu deren Befolgung anzuhalten, vorausgesetzt, daß die Natur dieser Aufträge nicht ihrer eigentlichen Bestimmung fremd resp. entgegen ist [4]).

---

1) Edikt wegen Errichtung der Gendarmerie vom 30. Juli 1812, § 50. Gesetzs. S. 151. Dies Edikt, dessen erster und zweiter Abschnitt von den Kommunalverhältnissen und von dem Geschäftskreise der Kreisdirektoren handelt, ist wohl nirgend vollständig zur Ausführung gekommen. Der von der Gendarmerie selbst handelnde Theil desselben ist durch die Verordnung über die anderweitige Organisation der Gendarmerie, vom 30. December 1820, Gesetzs. 1821, S. 1, aufgehoben worden.

2) Vergl. z. B. Kreisordnung für die Kur- und Neumark, vom 17. August 1825, § 22. Gesetzs. S. 206.

3) Vergl. Verordnung vom 30. April 1815, § 34—40. Gesetzs. S. 91. Eine besondere Instruktion für die Landräthe ist noch vorbehalten.

4) K. O. vom 31. December 1825, D. XII. b. Gesetzs. 1826, S. 11.

Digitized by Google

Die Kreisverwaltung des Landraths in Kommunalangelegenheiten soll, wie schon oben (S. 263) erwähnt, durch die Kreisversammlungen begleitet und unterstützt werden. Jedem Landrathe ist ein vom Staat angestellter und besoldeter Kreissekretär, hauptsächlich für die Bureaugeschäfte, untergeordnet, der ihn mitunter auch zu vertreten genöthigt wird, wenn gleich es der Beruf der Kreisdeputirten, die kein Gehalt beziehen, ist, den abwesenden, oder durch Krankheit und andere Zufälle von seinen Amtsverrichtungen abgehaltenen Landrath temporär zu vertreten. Ein Anspruch auf Verwaltung erledigter Landrathsämter steht den Kreisdeputirten aber nicht zu, doch soll ihnen, wenn sie es wünschen, und die Qualifikation eines Landraths vorschriftsmäßig nachgewiesen haben, vorzugsweise die interimistische Verwaltung von der Regierung übertragen werden [1]).

In denjenigen Kreisen der Provinzen Brandenburg, Pommern, Preußen, Schlesien und Sachsen, in welchen den Rittergutsbesitzern bis zum Jahre 1806 das ausschließliche Recht zustand, die dem Könige zu erledigten Landrathsstellen in Vorschlag zu bringenden Kandidaten zu wählen, soll dasselbe ihnen auch in Zukunft verbleiben. Sie müssen aber den zu den Kreisversammlungen deputirten Repräsentanten der Städte und der Landgemeinden jedesmal von der Wahl Kenntniß geben, damit diese etwanige erhebliche Bedenken, welchen die Bestätigung der Erwählten unterliegen dürfte, zur Anzeige bei der Regierung bringen können. Wo die Rittergutsbesitzer sich nicht im Besitze eines ausschließlichen Wahlrechts befunden haben, sollen die Landrathsamts-Kandidaten von der Kreisversammlung gewählt werden. Diese wählt auch allemal die Kreisdeputirten, deren zwei für jeden Kreis sein sollen. Zu Landräthen und Kreisdeputirten können ausschließlich nur Rittergutsbesitzer des Kreises gewählt werden. Können nicht drei Landrathsamts-Kandidaten aus den Rittergutsbesitzern des Kreises gewählt werden, so hat die Regierung andere qualificirte Personen von Amtswegen vorzuschlagen. Die Qualifikation der Kreisdeputirten, welche die Regierung bestätigt, ist der Beurtheilung der betreffenden Kreisversammlung überlassen [2]).

Gleiche Bestimmungen sind auch für die Provinz Posen erlassen, doch ist das Wahlrecht allgemein den Kreisversammlungen eingeräumt [3]). Das Recht zur Wahl der Landrathsamts-Kandidaten ist

---

1) K. O. vom 13. März 1830 (in Bergius, Ergänzungen ꝛc. S. 343).

2) Vergl. Reglement vom 22. August 1826. K. O. vom 10. November 1826. K. O. vom 30. November 1827. K. O. vom 19. Oktober 1828. K. O. vom 23. März 1830 (in Bergius, Ergänzungen ꝛc. S. 172. 174. 232. 266. 343).

3) Reglement vom 29. April 1829. K. O. vom 23. März 1830 (in Bergius, Ergänzungen ꝛc. S. 299. 343).

Digitized by Google

hier aber später suspendirt. Die Verwaltungsbehörden sollen die Kandidaten vorschlagen, dabei aber vorzugsweise auf qualificirte Gutsbesitzer Rücksicht nehmen [1]).

In den westlichen Provinzen wählen die Kreisversammlungen die Landrathsamts-Kandidaten und die Kreisdeputirten. In der Provinz Westphalen können in der Regel nur Rittergutsbesitzer des betreffenden Kreises gewählt werden; wenn aber unter diesen keine Wahlfähige vorhanden sein sollten, kann die Wahl auch auf die Notabelsten unter den übrigen ländlichen Grundbesitzern des Kreises gerichtet werden. In der Rheinprovinz kann aus den Rittergutsbesitzern oder aus den notabelsten ländlichen Grundbesitzern des Kreises gewählt werden [2]). Diese Bestimmung bezieht sich nur auf die Notabilität im Grundbesitze, und nicht in andern Besitz- und Gewerbselementen, namentlich nicht in Kapitalvermögen oder in Fabrik- oder Handelsgeschäften [3]). In der Rheinprovinz erfordert die Wählbarkeit zu Landrathsämtern, vermöge eigenthümlichen Gutsbesitzes im Kreise, eine der Wahl vorangegangene, mindestens fünfjährige ununterbrochene Dauer des Besitzes. Doch sind in Vererbungsfällen die Besitzperioden des Erblassers und der Erben in auf- und absteigender Linie zusammen zu rechnen und die Abtretung eines Gutes vom Vater an den Sohn, bei Lebzeiten des Ersteren, so wie in der Ritterschaft die Succession der Seitenverwandten in einem Fideikommißgute, welches von einem gemeinschaftlichen Stammvater herrührt, der Vererbung in absteigender Linie gleich zu achten. Nur durch den König kann auf den Antrag des Ministers des Innern Dispensation von dem fünfjährigen Vorbesitze erfolgen. Doch können die Kreisstände schon vor der Wahl für einen ihnen sonst geeignet erscheinenden Wahlkandidaten Dispensation nachsuchen [4]). —

Unter den von den Kreisständen dem Könige vorzuschlagenden Landrathsamts-Kandidaten hat sich nur derjenige einer Prüfung zu unterwerfen, den der König zur Verwaltung der Stelle designirt, wenn er nicht von dem Könige von der Prüfung entbunden ist, oder durch eine bei einer der beiden Ober-Examinations-Kommissionen bestandene Prüfung die Reife zu der Stelle eines Mitgliedes einer Regierung oder eines Obergerichts nachgewiesen, oder nach vollendetem Regierungs-Referendariat das Zeugniß der vollständigen Vorbereitung zu

---

1) K. O. vom 2. Februar 1833 (in Bergius, Ergänzungen ꝛc. S. 429).

2) Reglement vom 17. März 1828. K. O. vom 23. März 1830 (in Bergius, Ergänzungen ꝛc. S. 257. 343).

3) K. O. vom 15. Jan. 1837 (in v. Kamptz, Annalen, 1837, S. 15).

4) K. O. vom 23. März 1839 (in Bergius, Ergänzungen ꝛc. S. 643).

Digitized by Google

der Prüfung bei der Ober-Examinations-Kommission für die Beamten der höheren Verwaltung erworben hat [1]).

Da die Wählbarkeit zum Landrathsamte wesentlich von dem Besitze desjenigen Grundeigenthums abhängig ist, welches nach der Verfassung der verschiedenen Provinzen den Kandidaten zur Verwaltung des Landrathsamts befähigt, so muß ein solcher Besitz auch *während der Dauer des Amts* beibehalten werden. Mit dem Aufhören eines zur Wählbarkeit als Landrath befähigenden Grundbesitzes ist daher die Verpflichtung zur Niederlegung des landräthlichen Amts unmittelbar verbunden. Nur durch den König kann auf den Antrag des Ministers des Innern von dieser Bestimmung Dispensation ertheilt werden [2]).

§ 117. Die Lokalverwaltung.

Die Organe, deren sich die Landräthe zur Vollstreckung ihrer Befehle bedienen, sind, außer den Gendarmen (vergl. oben S. 318), die Bezirks- und Ortspolizei-Behörden.

In der *Rheinprovinz* haben daher die Gemeindevorstände, nämlich die *Bürgermeister* oder *Ober-Bürgermeister*, falls dieselben nicht der Regierung unmittelbar untergeordnet sind, den Weisungen des Landraths Folge zu leisten, da ihnen in der Regel die Verwaltung der Ortspolizei obliegt. (Vergl. unten Kap. XIV.)

In der Provinz *Westphalen* sind in den Städten, in welchen die revidirte Städteordnung eingeführt ist, die Magistrate die Ortspolizeibehörden, und den Landräthen in Polizei-Angelegenheiten untergeordnet. In den übrigen Gemeinden haben die *Amtmänner* die Polizeiverwaltung in ihren Amtsbezirken, unter Aufsicht des Landraths, zu besorgen. Ihnen sind, in Bezug auf die örtliche Polizeiaufsicht, die *Gemeindevorsteher* untergeordnet. Wo *Dorfs-* und *Bauerschaftsvorsteher* sind, bilden sie eine Hülfsbehörde des Gemeindevorstehers für die bloß örtlichen Geschäfte, und insonderheit für die

---

1) Regulativ vom 13. Mai 1838. K. O. vom 10. Juli 1838. Gesetzs. S. 423. Die Anforderungen an den zu Prüfenden sind nicht eben erheblich. Um die Vorbereitung auf das Landrathsamt im praktischen Wege zu erleichtern, ist denjenigen, welche sich über ihre Wählbarkeit zu diesem Amte, nach allgemeinen Erfordernissen und über eine Schulbildung, welche die Reife zu den Universitätsstudien erreicht, gehörig auszuweisen im Stande sind, verstattet, ohne daß es einer Befähigung zum Regierungs-Referendariat bedarf, zum Behufe ihrer Ausbildung für Verwaltungsgeschäfte bei einer Regierung einzutreten.

2) K. O. vom 23. März 1839. Gesetzs. S. 154.

Digitized by Google

Polizeiaufsicht. Die Rittergutsbesitzer sind in dieser Beziehung dem Amtmann unmittelbar untergeordnet [1]). —

In den östlichen Provinzen liegt in den Städten die Verwaltung der Ortspolizei in der Regel den Magistraten ob. Insoweit sie nicht den Regierungen unmittelbar untergeordnet sind, stehen sie, namentlich in dieser Hinsicht, unter dem Landrathe.

Auf dem Lande wird die Ortspolizei unter Aufsicht des Landraths von den Inhabern der Civilgerichtsbarkeit (vergl. oben S. 65 sqq.) verwaltet, mithin, wo die Gerichtsbarkeit der Domainenverwaltung zusteht, von den Domainen-Rentämtern, Domainenpächtern oder den zu diesem Behufe von der Domainenverwaltung bestellten Personen. Die Organe der Ortspolizeiverwaltungen sind die Schulzen [2]).

In den Theilen der Provinz Sachsen, welche zum Königreich Westphalen gehört hatten, haben auch die Gutsbesitzer, welche die Gerichtsbarkeit früher besessen, sie jedoch nach dem Aufhören der Fremdherrschaft nicht wieder erlangt haben, auf den ihnen eigenthümlichen Höfen und Grundstücken die Polizei zu verwalten [3]).

Für die vormals zum Herzogthume Warschau gehörig gewesenen Landestheile, wo die Patrimonialgerichtsbarkeit nicht wieder hergestellt ist (vergl. oben S. 31. 32), nämlich den Kulm- und Michelauschen Kreis, Regierungsbezirks Marienwerder, und die Provinz Posen, enthält das Warschauische Gesetz vom 23. Februar 1809, und die zur Ergänzung desselben vom Warschauischen Ministerio am 28. Juli 1809 erlassene Instruktion Bestimmungen über die Ortsverwaltung auf dem platten Lande, welche, bis zur Erlassung einer allgemeinen Kommunalordnung, dahin ratihabirt sind, daß die Verwaltung der Woytämter, oder die Bestellung eines dazu qualificirten Stellvertreters, den Grundherren selbst, oder der die Güter verwaltenden Behörde und in den Domainen den Pächtern derselben obliegen soll [4]).

In der Provinz Posen wurden, unter Aufhebung dieser Verpflichtung, im Jahre 1833 die Rittergüter, Dorfgemeinden, kleineren Städte und die zum Stande der Landgemeinden gehörigen, abgesonderten Besitzungen in bestimmte Bezirke von 2 bis 6000 Seelen vereinigt, denen Beamte, unter dem Namen Woyts, vorgesetzt wurden, welche die Funktionen von Bezirks-, Polizei- und Kommunalbeamten im Namen des Königs ausübten, auch aus den Staatskassen remu-

---

1) Vergl. Landgemeindeordnung für Westphalen, vom 31. Oktober 1841, § 74. 75. 80—82. 110. 123. Gesetzs. S. 297. Verordnung vom 31. Oktober 1841, § 2. 13. Gesetzs. S. 322.

2) Vergl. A. L. R. II. 7, § 53 sqq.

3) Vergl. Verordnung vom 31. März 1833, § 3 d. Gesetzs. S. 62.

4) Vergl. K. O. vom 16. April 1823 (in Bergius, Ergänzungen ꝛc. S. 96).

Digitized by Google

nerirt wurden [1]). Da diese Woytseinrichtung im Allgemeinen die durch sie beabsichtigten Zwecke erfüllt hatte, indem dadurch eine bessere Ordnung in den Geschäften hergestellt war, so wurde sie später wieder aufgehoben, und dafür für Bezirke von 6 bis 9000 Seelen ländlicher Bevölkerung Distrikts-Kommissarien [2]) angeordnet, um den Landräthen in allen Gegenständen ihres Wirkungskreises als Gehülfen und Organe zu dienen, die Polizeigerichtsbarkeit über die Dorfgemeinden, so wie in den kleinen Städten, welchen die Städteordnung nicht verliehen ist, auszuüben, und diejenigen Arbeiten, welche die Ortsvorsteher ordnungsmäßig zu fertigen, außer Stande sind, so weit nöthig, selbst zu fertigen, und ihnen für die Zukunft zur Fertigung derselben die erforderliche Anleitung zu geben; überhaupt alles Dasjenige zu verrichten, was das Bedürfniß der Verwaltung mit sich bringt. Die Distriktskommissarien fungiren lediglich als Staatsbeamte, und sind, nach vernommenem Gutachten der Landräthe, auf Präsentation der Regierungen, vom Oberpräsidenten anzustellen. Dabei sind vorzugsweise die Königlichen Rentbeamten und Generalpächter der Domainen innerhalb ihrer Amtsbezirke zu berücksichtigen, und sollen Erstere, vermöge ihres Amts, und Letztere nach Maaßgabe ihrer Kontraktsbedingungen zur Uebernahme der Stelle verbunden sein. Die Regierungen können hierbei auch auf geeignete Gutsbesitzer und Bürgermeister Rücksicht nehmen. Ein Distriktskommissar erhält eine Besoldung von höchstens 500 Thalern aus der Staatskasse, und außerdem ein Aequivalent von 100 Thalern für sämmtliche, vorher den Einwohnern der Woytsbezirke für das Bureau der Woyts obgelegene Leistungen. Diese Aequivalente sind kreisweise von den nicht mit der Städteordnung betheiligten Städten, Dominien und Landgemeinden aufzubringen. Die Rittergutsbesitzer sollen mit den auf ihren Gütern befindlichen Vorwerken, mit den darauf wohnenden Personen von der Ortsgemeinde abgesondert bleiben und berechtigt sein, auf diesem ihren Eigenthume nicht nur diejenigen Geschäfte, welche den Vorstehern der Ortsgemeinden obliegen, persönlich oder durch qualificirte, von den Landräthen zu bestätigende Stellvertreter zu besorgen, sondern auch auf den Gütern die örtliche Polizei, so wie die Polizeigerichtsbarkeit über die darauf wohnenden Personen, mit denselben Befugnissen, wie die Distriktskommissarien, zu verwalten. Bei dieser Verwaltung stehen sie in der Regel unter unmittelbarer Aufsicht der Landräthe, welche sich jedoch bei der Militäraushebung, der Steuerveranlegung und bei sonstigem Befugnisse, der Distriktskommissarien als ihrer Organe in ihren Geschäf-

1) K. O. vom 9. März 1833 (in Bergius, Ergänzungen ꝛc. S. 430).

2) K. O. vom 10. December 1836 (in Bergius, Ergänzungen ꝛc. S. 573). Die Polizei-Distrikts-Kommissarien in Schlesien sind nicht Staatsbeamte. Vergl. Justizministerialblatt 1842, S. 304.

Digitized by Google

ten mit den Rittergutsbesitzern, bedienen können. Wegen Verwaltung der Geschäfte auf denjenigen Rittergütern, deren Besitzer von dieser Befugniß keinen Gebrauch machen wollen, haben die Landräthe durch den Distriktskommissar die nöthigen Anordnungen zu treffen.

Elftes Kapitel.

Von den Staatseinkünften, so wie von den Abgaben überhaupt.

§ 118. Das Etatswesen.

Im Jahre 1820 wurde es für höchst nöthig erklärt, daß die endliche Regulirung des Staatshaushalts und des Schuldenwesens nicht länger aufgehalten werde. Es wurden demgemäß mehrere nach den bisherigen Administrations-Anschlägen erforderliche bedeutende Ausgaben bei der Entwerfung des Projekts zum Haupt-Finanz-Etat für 1820 bei den verschiedenen Verwaltungszweigen abgesetzt, und somit ein verminderter Bedarf von 50,863,150 Thalern als Ausgabe angenommen. Da dieser indeß durch die bisherigen Staatsrevenuen nicht vollständig gedeckt war, so wurden neue Abgabenerhöhungen in Aussicht gestellt. Dabei wurde bestimmt, daß diese als Bedarf bei der laufenden Verwaltung angenommene Summe unter keiner Bedingung erhöht werden dürfe. Der König erklärte die Chefs der einzelnen Verwaltungen persönlich, so wie auch das gesammte Staatsministerium dafür verantwortlich. Letzteres sollte ausmitteln, ob nicht, besonders durch Verminderung der Behörden und Beamten, noch anderweite Ersparnisse gemacht werden könnten. Dies wurde für die Folge für möglich gehalten, wenn sich die Departementschefs darauf beschränkten, Grundsätze Behufs der Verwaltung aufzustellen und die Provinzialbehörden bei deren Erfüllung im Allgemeinen zu kontrolliren, diesen aber die eigentliche Administration überwiesen. Die solchergestalt ermittelten Ersparnisse, alle Mehreinnahmen bei der laufenden Verwaltung und zufällige Einnahmen sollten zur Bildung eines Staatsschatzes (vergl. oben S. 85) benutzt werden. Das Staatsschuldenwesen wurde durch eine besondere Verordnung, mit welcher der Etat für die Staatsschuldenverzinsung und Tilgung öffentlich bekannt gemacht wurde, für immer definitiv regulirt (vergl. oben S. 86). Damit Jedermann von

Digitized by Google

dem wahren Zustande der Finanzen vollständig unterrichtet werde, und sich überzeuge, daß nicht mehr an Abgaben gefordert werde, als das dringende Bedürfniß für die innere und äußere Sicherheit, so wie zur Erfüllung der zum wahren Vortheile und zur Erhaltung des Staats eingegangenen Verpflichtungen unumgänglich nothwendig macht, wurde endlich bestimmt, daß der Haupt-Finanz-Etat, nach erfolgter Prüfung und Feststellung, ebenfalls zur öffentlichen Kenntniß komme, und mit dieser Kundmachung von drei zu drei Jahren fortgefahren werde [1]).

Demgemäß wurde für das Jahr 1821 ein Haupt-Finanz-Etat, jedoch ohne alle Erläuterungen, veröffentlicht, welcher den Reinertrag der Einnahmen auf 50,000,000 Thaler, und die Ausgaben eben so hoch angab [2]).

Später bat der zweite Schlesische Provinzial-Landtag um öffentliche Kundmachung des Staatshaushalts-Etats für die nächste Verwaltungsperiode. Demgemäß wurde der zweite Haupt-Finanz-Etat, mit 50,796,000 Thalern abschließend, für das Jahr 1829 veröffentlicht, auch bestimmt, daß nunmehr mit der öffentlichen Kundmachung des Haupt-Finanz-Etats des Staats von drei zu drei Jahren fortgefahren werden könne. Damit der Zweck vollständig erreicht, und Jedermann die Einnahmen und Ausgaben näher verständlich würden, wurde auch dem Finanzminister überlassen, gleichzeitig mit der Publikation des Etats die erforderlichen Erläuterungen dazu durch die Amtsblätter bekannt machen zu lassen [3]). Für die Jahre 1832, 1835, 1838 und 1841 wurden abermals Haupt-Finanz-Etats veröffentlicht [4]). Der letztgenannte schließt mit 55,867,000 Thalern ab. — Da ohne Zweifel sämmtliche Haupt-Finanz-Etats nach gleichen Grundsätzen aufgestellt sind, so dürfte es zweckmäßig sein, aus den Erläuterungen zum Etat für 1829, welche der Finanzminister unterm 24. Februar 1829 durch die Amtsblätter bekannt gemacht hat, hier Nachfolgendes anzuführen, zumal über die späteren Etats dergleichen Erläuterungen nicht veröffentlicht sind:

Es würde der bei der Kundmachung des Etats vorwaltende, durch die Kabinetsordre vom 17. Januar 1820 ausgesprochene Zweck in seinem ganzen Umfange nicht erreicht werden, wenn nicht gleichzeitig über die Grundlagen, auf welchen dieser Etat beruht, und über die bei dessen Aufstellung beobachteten Grundsätze einige Erläuterung gegeben würde.

---

1) K. O. vom 17. Januar 1820. Gesetzs. S. 21.

2) K. O. vom 7. Juni 1821. Gesetzs. S. 48.

3) K. O. vom 21. Februar 1829. Gesetzs. S. 13.

4) Gesetzs. 1832, S. 65. 1835, S. 61. 1838, S. 197. 1841, S. 49. Vergl. (C. J. Bergius) Ueber den Preußischen Haupt-Finanz-Etat für 1841. Breslau, 1841.

Digitized by Google

Die Preußische Rechnungs- und Kassenwirthschaft erkennt es als leitenden Grundsatz an, daß eine jede Kasse, welche Landesherrliche Einnahmen zu erheben oder dergleichen Ausgaben zu leisten hat, in ihrer Buch- und Rechnungsführung durch einen Etat [1]) für Einnahme und Ausgabe geregelt sein muß.

Diese Etats weisen, soweit es sich um die Einnahme handelt, die unabänderlich feststehenden Posten und deren Verfalltermin nach, und gewähren bei den unfixirten und veränderlichen Einnahmen einen Voranschlag der letztern, welcher sich der Regel nach auf den bisherigen durchschnittlichen Ertrag gründet, soweit nicht besondere Verhältnisse eine höhere oder geringere Einnahme, als die Erfahrung ausweiset, erwarten lassen. Eine jede Einnahme-Verwaltung bestreitet in der Regel die Ausgaben, welche mit deren Beaufsichtigung und mit der Erhebung verknüpft sind, selbst, und der Betrag dieser theils fixirten, theils unfixirten Ausgaben wird ebenfalls durch die Etats geregelt und von dem Bruttoertrag vorweg in Abzug gebracht. Bei der Weitschichtigkeit dieser Spezial-Etatsfertigung wird dieselbe der Regel nach nur alle drei Jahre nach einem bestimmten, hierunter für die einzelnen Provinzen festgesetzten Turnus bewirkt.

Die Ueberschüsse der Spezialkassen der hauptsächlichsten Einnahmezweige fließen sodann in die Regierungs-Hauptkassen zusammen, und nur die Lotterie- und Posteinnahmen, welche nach der Eigenthümlichkeit ihrer Verwaltung einer besondern Central-Einnahmekasse nicht entbehren können, so wie einige andere Einnahmen von geringerm Betrage, bilden hiervon eine Ausnahme, indem ihr Reinertrag, nach Bestreitung der speziellen Regiekosten, unmittelbar zur General-Staatskasse abgeführt, übrigens aber der Haushalt auch dieser Verwaltungszweige ebenfalls nach den oben im Allgemeinen angegebenen Grundsätzen durch Etats festgestellt wird.

Die Regierungs-Hauptkassen bestreiten als Buchhaltereien für die Einnahmezweige, welche unter der unmittelbaren Leitung der Regierungen stehen, wiederum nach besondern Verwaltungsetats, diejenigen Ausgaben, welche zwar ebenfalls auf die Verwaltung jener Einnahmezweige Bezug haben und von ihnen nicht getrennt, gleichwohl aber auf die einzelnen Spezial- und Elementarkassen nicht vertheilt werden können, und eben diese Funktionen versieht die General-Staatskasse in Absicht solcher Regiekosten, welche ihrer Eigenthümlichkeit nach auch nicht auf die einzelnen Regierungsbezirke vertheilt werden können, sondern unter unmittelbarer Leitung der Centralbehörde zu verwalten sind.

Bei denjenigen Einnahmezweigen, welche nicht unter der speziellen

---

1) Das Rechnungsjahr lief in früherer Zeit vom ersten Juni bis zum letzten Mai. Seit 1815 ist aber das Etatsjahr mit dem Kalenderjahr vereinigt. K. O. vom 19. Mai 1814. Gesetzs. S. 39.

Digitized by Google

Leitung der Regierungen stehen, also namentlich bei den indirekten Steuern, einschließlich der Einnahmen vom Salzdebit und von den Chausseen, und bei den Bergwerks- und Salinen-Revenuen, vertreten, in Absicht der zu bestreitenden provinziellen Regiekosten, die Provinzial-Steuer- und Ober-Bergamtskassen die Stelle der Regierungs-Hauptkassen, und führen nur die Netto-Erträge zu letzteren ab, so also, daß der jährlich zu fertigende Regierungs-Hauptkassen-Etat jedes Bezirks die darin aufkommenden Netto-Ueberschüsse aller Einnahmezweige, mit alleiniger Ausnahme der Post- und Lotterie-Revenuen, nachweiset, und zur General-Staatskasse, als Hauptsammelkasse, theils in baaren Ueberschüssen, theils in Anrechnungen auf Kredite, welche für die Staatsausgabezweige eröffnet sind, abzuführen hat.

Die Etats der aus dem Reinertrage der Einnahme zu bestreitenden eigentlichen Staatshaushalts-Ausgaben werden nach gleichen Grundsätzen, wie solche bei der Einnahme bemerkt worden, festgestellt, und vor Eintritt des Rechnungsjahres, für welches sie gelten, Landesherrlich vollzogen. Sie umfassen sowohl die aus der General-Staatskasse unmittelbar, als die für Rechnung der betreffenden Centralstellen in den Provinzen zu leistenden Ausgaben. Es bildet sich auf diese Weise der jedesmalige Staatshaushalts-Etat aus einer einfachen Zusammenstellung der sämmtlichen Regierungs-Hauptkassen- und des General-Staatskassen-Etats, und es hat bei diesem allgemeinen Etat der Staatseinnahmen und Ausgaben nur die Abweichung von jenen Grundlagen stattgefunden, daß hier, wo es nur auf eine Uebersicht im Ganzen und Großen ankommt, die Einnahme- sowohl als die Ausgabeposten, überall auf volle Tausende von Thalern abgerundet sind. —

Der am Schlusse der Einnahme aufgeführte Extraordinarientitel (für 1829 598,000, für 1841 321,000 Thaler) begreift hauptsächlich das Aufgeld für das nicht in Natura zur Ausgabe kommende Gold, dann die Kanzleisporteln der Ministerien und der Regierungen [1]), die Abschoßgefälle, Einnahmen aus Konfiskaten (soweit sie nicht, wie bei der Steuerverwaltung, für besondere Zwecke verwendet werden), herrenlose Erbschaften u. s. w. —

Bei den Ausgaben für die Central-Finanzverwaltung (für 1829 für das Ministerium der Finanzen, zur Central-Finanzverwaltung 263,000, für 1841 für die Central-Finanzverwaltung, und zwar für das Finanzministerium und die General-Staatskasse 146,000, und für die Generalverwaltung der Domainen und Forsten 98,000 Thaler) sind die Erhebungs- und Aufsichtskosten der einzelnen Revenuenzweige und

1) Die Ausfertigungs- und Verhandlungssporteln bei den Oberpräsidien, Regierungen, Konsistorien, Provinzial-Schulkollegien und Medizinalkollegien sind durch die Verordnung vom 22. November 1842, Gesetzs. S. 309, abgeschafft.

Digitized by Google

die sonstigen in speziellerem Bezuge zu diesen Einnahmen stehenden Ausgaben schon vom Brutto-Ertrag der erstern in Abzug gebracht. —

Der Mehrbetrag der gesammten Etatseinnahmen gegen die besonders bezeichneten Ausgaben ist für 1829 mit 2,076,000 Thalern (für 1841 zur Deckung der Einnahme-Ausfälle, zur Uebertragung von Ausgabe-Ueberschreitungen, zu Gnadenbewilligungen und zur Vermehrung des Haupt-Reservekapitals 2,136,000 Thaler) als extraordinaires Deckungsquantum in Ausgabe gestellt, um daraus vorkommende außerordentliche Ausgaben zu decken, und ferner die bei den Einnahmen sich ergebenden Ausfälle gegen den Etatsanschlag übertragen zu können.

Nach den Grundsätzen, welche bei Aufstellung des Etats leitend gewesen sind, denen zufolge jede überspannte Veranschlagung der Einnahmetitel sorgfältig vermieden ist, und die voraussichtlichen Ausgaben, dem wirklichen Bedarfe und der Erfahrung nach, überall gehörig berücksichtigt, auch für die einzelnen Haupt-Verwaltungszweige bereits besondere Dispositions- und Deckungssummen in Ausgabe gestellt sind, läßt sich um so mehr hoffen, daß, wenn nicht unvorhergesehene Umstände auf eine Alterirung des Etats einwirken, jenes Reserve-Quantum nicht nur für die Zwecke, zu denen es zunächst bestimmt ist, ausreichen, sondern in gleicher Art, als dies in den jüngst verflossenen Jahren der Fall gewesen, noch einen Ueberschuß zur Vermehrung des Staatsschatzes liefern werde. —

In den sämmtlichen Haupt-Finanz-Etats fehlen, sowohl bei der Einnahme, als auch bei der Ausgabe, die zum Unterhalte der Königlichen Familie ꝛc. bestimmten Domainenrevenuen, welche im Jahre 1820 zu 2,500,000 Thaler angegeben wurden (vergl. oben S. 86), so wie auch die Gerichtssporteln und die Rheinischen Justizsteuern (vergl. unten § 133 ad 5). Auch ist nicht ersichtlich, welchen Reinertrag die Bank und die Seehandlung gewähren, und wozu derselbe verausgabt wird. Die Ausgaben für die Central-Finanzverwaltung sind bloß hinsichtlich des Finanzministerii und der Generalverwaltung der Domainen und Forsten besonders angegeben, nicht aber hinsichtlich der übrigen Central-Finanzbehörden, nämlich der Hauptverwaltung der Staatsschulden, des Departements des Staatsschatzes und der Münzen, des General-Postamts, der Staatsbuchhalterei, der Oberrechnungskammer, der Bank, der Seehandlung, des Kreditinstituts für Schlesien. Die drei zuletzt genannten Centralbehörden sind in den Haupt-Finanz-Etats gar nicht erwähnt. Endlich ist nicht ersichtlich, was von den Deutschen Provinzen einkommt, um die Beiträge des Preußischen Staats für den Deutschen Bund zu bestreiten.

Ob und in wie weit die Haupt-Finanz-Etats in der Wirklichkeit seither befolgt worden sind oder haben befolgt werden können, darüber ist seither noch nichts durch die Oberrechnungskammer oder eine andere Centralbehörde veröffentlicht worden.

Digitized by Google

§ 119. Von den Quellen der Staatseinnahmen überhaupt, und von den Regalien und Monopolien insbesondere.

Die Quellen, aus welchen das gewöhnliche Einkommen des Staats fließt, sind die Hoheitsrechte (vergl. oben S. 60), das besondere Staatseigenthum, die nutzbaren Regalien, die Monopolien und die Gewerbe, die für Rechnung des Staats betrieben werden.

Das bedeutendste Einkommen bezieht der Staat aus den Hoheitsrechten, namentlich aus dem Besteuerungsrechte (vergl. unten § 120). Auch sind die Revenuen nicht unerheblich, welche die Früchte der Gerichtsbarkeit, namentlich die Gerichtsgebühren (vergl. oben S. 69), gewähren.

Was das Staatseigenthum betrifft, so bringen die Domainen und Staatsforsten ein beträchtliches Brutto-Einkommen. Das reine Einkommen daraus dient zunächst zur Unterhaltung der Königlichen Familie. Der Ueberrest und die Veräußerungs- und Ablösungs-Kapitalien werden zur Verzinsung und Tilgung der Staatsschulden verwendet. (Vergl. oben S. 83 sqq.)

Die niederen Regalien sind die Nutzungsrechte von dem gemeinen Staatseigenthume. Sie können von Privatpersonen und Kommunen erworben und besessen werden. Wem das Oberhaupt des Staats dergleichen Nutzungsrecht verliehen hat, der kann zur Vertheidigung desselben auf den Beistand des fiskalischen Amts Anspruch machen. Es darf aber der Privatbesitzer die Benutzung der vom Staate ihm übertragenen Rechte nicht weiter ausdehnen, als der Staat selbst dergleichen Regalien zur Zeit der Uebertragung genutzt hat. Sind Art und Schranken der Benutzung bei der Verleihung selbst ausdrücklich bestimmt worden, so kann der Privatbesitzer sein Recht, unter keinem Vorwande, auf andere Art, oder in einem weitern Umfange ausüben. Ueberhaupt versteht sich dergleichen Verleihung allemal unter der Einschränkung auf den bestimmten Ort, oder auf die vorausgesetzten Fälle oder Begebenheiten. Innerhalb dieser bestimmten Grenzen gilt aber die Vermuthung, daß das Regale dem Privatbesitzer ausschließend zukomme, und der Staat sich der Mitausübung begeben habe. Sind die Grenzen des Rechts in der Verleihungsurkunde nicht deutlich bestimmt, so findet wegen der Auslegung Alles statt, was von Auslegung der Privilegien verordnet ist. Wenn der Staat einem Privatbesitzer ein Gut mit allen Regalien, oder mit Regalien überhaupt, ohne weitere Bestimmung, verliehen hat, so werden darunter nur diejenigen niedern Regalien verstanden, welche andern Gütern derselben Art in derselben Provinz, oder in eben dem Distrikte, gewöhnlich beigelegt sind [1]).

1) A. L. R. II. 14. § 26—34.

Digitized by Google

Es ergiebt sich hieraus, daß die niedern Regalien nur in so weit dem Staate ein Einkommen gewähren können, als sie nicht Privatpersonen oder Kommunen verliehen sind.

In den Titeln von den Rechten und Regalien des Staats in Ansehung der Landstraßen, Ströme, Hafen und Meeresufer, und von den Rechten des Staats auf herrenlose Güter und Sachen, handelt das A. L. R. von Land- und Heerstraßen [1]), von Strömen, Hafen und Meeresufern [2]), von der Zollgerechtigkeit [3]), vom Postregal [4]), von der Mühlengerechtigkeit [5]), von den Rechten des Staats auf herrenlose Grundstücke [6]), von den Rechten des Staats auf erbloſe Verlaſſenſchaften [7]), vom Jagdregal [8]) und vom Bergwerksregal [9]).

---

1) A. L. R. II. 15. Abſchn. 1.

2) A. L. R. II. 15. Abſchn. 2. Der Staat begiebt ſich zum Beſten der zur See Verunglückten des Strandrechts. Auch keine Privatperſon darf geſtrandete, von ihr gefundene Sachen ſich anmaaßen Geſtrandete Sachen, zu welchen ſich kein Eigenthümer meldet, gehören aber dem Staate. Gegen fremde Nationen, welche das Strandrecht noch ausüben, behält ſich der Staat dieſes Recht zur Schadloshaltung ſeiner verunglückten Unterthanen ausdrücklich vor; § 81—87 ebend. — Das Strandrecht an der Elbe und der Weſer iſt für immer aufgehoben. Elbſchifffahrtsakte vom 23. Juni 1821, Art. 29. Geſetzſ. 1822, S. 21. Weſerſchifffahrtsakte vom 10. Sept. 1823, Art. 43. Geſetzſ. 1824, S. 36.

3) A. L. R. II. 15. Abſchn. 3.

4) A. L. R. II. 15. Abſchn. 4. Wegen des Zwangsgebrauchs der Extrapoſtfuhren, vergl. Verordnung vom 26. Mai 1820. Geſetzſ. S. 71. Verordnung vom 10. Januar 1824. Geſetzſ. S. 16. Die früher als Abgabe an die Poſtkaſſe beſtandene Lohnfuhrabgabe iſt neuerlich aufgehoben. K. O. vom 10. December 1841. Geſetzſ. S. 336. Wegen des Porto's ꝛc., vergl. Regulativ vom 18. December 1824. Geſetzſ. S. 225. K. O. vom 5. November 1827. Geſetzſ. S. 176. Die Poſtbeamten müſſen dafür ſorgen, daß die Briefe und Sachen an die benannten Empfänger richtig abgeliefert werden. Ihnen iſt bei Strafe verboten, irgend einen Brief, um dadurch den Inhalt zu erforſchen, oder in anderer Abſicht eigenmächtig zu verletzen, zu erbrechen oder zu unterſchlagen. Regulativ vom 18. December 1824, § 43. A. L. R. II. 15. § 177. 205. Rhein. St. G. B. Art. 187.

5) A. L. R. II. 15. Abſchnitt 5. Wegen neuer Mühlenanlagen, vergl. Edikt vom 28. Oktober 1810. Geſetzſ. S. 95. Verordnung vom 18. Nov. 1819. Geſetzſ. S. 250. K. O. vom 23. Oktbr. 1826. Geſetzſ. S. 108.

6) A. L. R. II. 16. Abſchn. 1. Vergl. Rhein. C. G. B. Art. 539. 713.

7) A. L. R. II. 16. Abſchn. 2. Vgl. Rhein. C. G. B. Art. 539. 723. 768. 33.

8) A. L. R. II. 16. Abſchn. 3. Wegen der Jagdbenutzung bei den Feſtungswerken, vergl. K. O. vom 21. Januar 1812 und vom 9. Juni 1821. Geſetzſ. 1830, S. 70; wegen Ausübung der Jagd in den am linken Rheinufer belegenen Landestheilen, vgl. Verordnung vom 17. April 1830. Geſetzſ. S. 65; und in den Landestheilen, welche vormals zu den Franzöſiſchen Departements eine Zeitlang gehört haben, vergl. Verordnung vom 16. November 1839. Geſetzſ. S. 335.

9) A. L. R. II. 16. Abſchn. 4. Wegen der Bergwerksſteuern in der Rheinprovinz, vergl. K. O. vom 30. Auguſt 1820. Geſetzſ. S. 167.

Digitized by Google

Dem Monopol des Staats waren bis in neuerer Zeit nicht allein Salz, sondern auch Spielkarten unterworfen.

Die Einfuhr der Spielkarten aus dem Auslande, einschließlich der Zollvereinsstaaten, ist noch verboten. Der Handel mit Spielkarten, welche im Inlande verfertigt werden, ist aber freigegeben. Die Fabrikation und der Verkauf der Spielkarten, von welchen Stempelsteuer entrichtet werden muß, darf jedoch nur durch Fabrikanten und Händler geschehen, welche dazu eine besondere Erlaubniß erhalten haben [1]).

Salz ist einzuführen verboten [2]). Nach der Anordnung vom Jahre 1820 soll das Salz zum inländischen Verbrauche aus den Niederlagen der Salinen und der Faktoreien überall zu einem und demselben Preise, und zwar die Tonne von 405 Pfund zu 15 Thalern, verkauft werden [3]). Diese Bestimmung kam auch im Kreise St. Wendel zur Anwendung [4]). Später wurde die Bereitung eines besondern Salzes unter der Benennung Viehsalz angeordnet, welches den Landwirthen und andern Viehbesitzern zu 5 Thalern für die Tonne von 400 Pfund netto verkauft werden soll. Auch soll an Fabrikanten, welche zur Darstellung ihrer Erzeugnisse das Salz in namhafter Menge verbrauchen, und, um die Konkurrenz des Auslandes zu bestehen, weißes Koch- und Steinsalz für 5 Thaler die Tonne zu 405 Pfund netto, und schwarzes und anderes unreines Salz, so wie Steinsalzgrus, für $3\frac{1}{3}$ Thaler die Tonne zu 400 Pfund netto debitirt werden. Die Verwendung von dergleichen Salz steht unter Aufsicht der Steuerbehörden [5]). Neuerlich ist bestimmt, daß das zum inländischen Verbrauche bestimmte Salz in allen denjenigen Landestheilen, in welchen nicht schon bisher, ihrer abgesonderten Lage wegen, ein geringerer Salzpreis stattgefunden hat, aus den öffentlichen Verkaufsstellen zu dem Preise von 12 Thalern für die Tonne von 405 Pfund verkauft werden, und daß es bei den ermäßigten Preisen, für welche das Salz zur Viehfütterung und zum Gebrauche bei einigen inländischen Gewerben abgelassen wird, nach Maaßgabe der hierüber bestehenden Ver-

---

1) Verordnung vom 16. Juni 1838. Gesetzs. S. 370.

2) Zolltarif für 1843—1844 vom 18. Oktober 1842, Abth. 2, ad 25 t. Gesetzs. S. 276.

3) Verordnung vom 17. Januar 1820. Gesetzs. S. 27. In den Gegenden, wo Salzeinschwärzungen schwer zu hindern sind, und wo deshalb der Salzverbrauch einer besondern Kontrolle unterworfen wird, müssen nach den gesetzlichen Vorschriften vom 19. August 1823 (in Bergius, Ergänzungen ꝛc. S. 98) für den Kopf der gesammten Bevölkerung 12 Pfund Salz dem Staat abgekauft werden.

4) K. O. vom 31. December 1835. Gesetzs. 1836, S. 8.

5) K. O. vom 21. Juni 1838, und Regulativ vom 29. Juni 1838. Gesetzs. S. 359. 361.

Digitized by Google

ordnungen und Vorschriften, sein Bewenden behalten soll [1]). Die Salzrevenuen werden, wie schon oben (S. 87) erwähnt, zur Ergänzung des Staatsschuldentilgungs-Kassenbedarfs verwendet.

Auch die Lotterie ist als ein Monopol des Staats anzusehen. Ohne ausdrückliche Genehmigung des Staats dürfen nämlich keine öffentlichen Lotterien errichtet werden. Auch das Spielen in auswärtigen Lotterien ist verboten [2]).

Endlich werden auch, unter Konkurrenz mit Privaten, vom Staate Gewerbe betrieben. So treibt der Staat durch die Bank und Seehandlung kaufmännische und Fabrikgeschäfte verschiedener Art; ferner wird für Staatsrechnung Bergbau betrieben, Porzellanfabrikation ꝛc.

§ 120. Das Besteuerungsrecht.

Dem Besteuerungsrechte, als einem Hoheitsrechte des Staats, sind alle diejenigen unterworfen, die für ihre Personen, Vermögen oder Gewerbe den Schutz des Staats genießen. Welchen Klassen von Landeseinwohnern oder Besitzungen die Befreiung von einer oder der andern Art der Staatsabgaben zukomme, ist, nach Verschiedenheit der Provinzen, in den besonderen Gesetzen derselben bestimmt. Einzelne Landeseinwohner, Korporationen oder Gemeinden können die Befreiung von den Abgaben derjenigen Klasse, zu welcher sie gehören, in der Regel nur durch Verträge, Privilegien oder Verjährung erlangen. Alle solche Befreiungen sind nach der Lehre von Privilegien zu beurtheilen. Durch dergleichen Ausnahmen sollen die übrigen Mitglieder derselben Klasse mit höheren Lasten nicht beschwert werden. Wer ein solches zur Belastung der übrigen Mitglieder gereichendes Privilegium für sich anführt, gegen den gilt die Vermuthung, daß er selbiges erschlichen habe. Streitigkeiten, welche über die Vertheilung der aus dem Besteuerungsrechte fließenden Abgaben unter den Kontribuenten entstehen, werden, in Ermangelung hinlänglicher, durch Verträge, wohlhergebrachte Gewohnheiten, oder besondere Gesetze begründeter Bestimmungen, nach den Regeln einer ohne ausdrücklichen Vertrag entstandenen Gemeinschaft beurtheilt. Streitigkeiten über Befreiungen sollen nach obigen gesetzlichen Vorschriften, übrigens aber nach denjenigen, welche

---

1) K. O. vom 22. November 1842, ad 1. Verordnung vom 22. November 1842. Gesetzs. S. 307. 310. In den Kreisen Schleusingen und Ziegenrück ist der Salzverkaufspreis auf 11 Thaler für die Tonne von 405 Pfund festgestellt. K. O. vom 4. Januar 1842. Gesetzs. S. 31.

3) Vergl. A. L. R. I. 11. § 547 sqq. Rh. St. G. B. Art. 410. Verordnung vom 7. December 1816. Gesetzs. 1817, S. 4. K. O. vom 6. Juni 1829. Gesetzs. S. 63. Vergl. K. O. vom 27. Juni 1837. Gesetzs. S. 129.

Digitized by Google

über den angeführten Grund der Exemtion ergangen sind, entschieden werden [1]).

Das Besteuerungsrecht wird, was die eigentlichen Staatssteuern betrifft, in allen Provinzen von dem Könige ausgeübt [2]). Es ist zwar im Jahre 1823 hinsichtlich aller Provinzen verheißen worden, daß den Provinzialständen, so lange keine allgemeine ständische Versammlungen stattfinden, auch die Entwürfe solcher allgemeinen Gesetze, welche Veränderungen in den Steuern zum Gegenstande haben, so weit sie die Provinz betreffen, zur Berathung vorgelegt werden sollten (vergl. oben S. 213). Doch hat über die meisten seit jener Zeit ergangenen Steuergesetze eine ständische Berathung anscheinend nicht stattgefunden [3]).

§ 121. Von den Gemeindeabgaben.

Was die Gemeindeabgaben betrifft, so ist zu deren Erhebung eine Genehmigung des Königs in der Regel nicht erforderlich. Selbst die Genehmigung einer Staatsbehörde findet nur statt, insoweit diese gesetzlich besonders vorgeschrieben ist.

---

1) A. L. R. II. 14. § 2—10.

2) Vergl. A. L. R. II. 13. § 14. 15. II. 14. § 44.

3) Die Zolltarife — obgleich die Zölle die wichtigsten Abgaben des Preußischen Staats sind, und künftig wahrscheinlich noch mehr an Bedeutung gewinnen dürften — die Tarife über Schifffahrtsabgaben, Chausseegeld, Fährgeld ꝛc. sind bisher wohl niemals von den Provinzialständrn berathen worden. Ferner ist z. B. aus folgenden Gesetzen nicht ersichtlich, daß ihnen eine ständische Berathung vorhergegangen wäre: K. O. wegen Einführung der Lohnfuhrabgabe, vom 10. Januar 1824. Gesetzs. S. 16; K. O. von demselben Tage, die Brausteuer und die Besteuerung der Branntweinbrennerei betreffend (in Bergius, Ergänzungen ꝛc. S. 100. 101); Gesetz wegen Einführung der Einregistrirungsgebühren, vom 23. April 1824. Gesetzs. S. 81; Regulativ über das Post-Tax-Wesen, vom 18. December 1824. Gesetzs. S. 225; K. O. wegen der Klassensteuerpflichtigkeit der Personen, von welchen es zweifelhaft ist, ob sie in einem klassensteuerpflichtigen oder mahl- und schlachtsteuerpflichtigen Orte wohnen, vom 18. Juli 1825. Gesetzs. S. 188; K. O., die Mahl- und die Braumalzsteuer betreffend, vom 2. Juni 1827. Gesetzs. S. 75; K. O. wegen der Steuer vom inländischen Taback, vom 29. März 1828. Gesetzs. S. 39; K. O. wegen Einführung einer Einkommensteuer der Mennoniten in den westlichen Provinzen und Brandenburg, vom 16. Mai 1830. Gesetzs. S. 83; Gebührentaxe für den Mandats- ꝛc. Prozeß, vom 9. Oktober 1833. Gesetzs. S. 109; K. O. wegen der Steuer vom inländischen Wein, vom 28. September 1834. Gesetzs. S. 165; K. O. wegen Erhöhung der Branntweinsteuer, vom 16. Juni 1838. Gesetzs. S. 358; K. O. wegen Einführung einer Steuer von Kartoffelmehl, vom 14. März 1840. Gesetzs. S. 101; Verordnungen wegen Einführung einer Abgabe von der Runkelrüben-Zucker-Fabrikation, vom 21. März 1840. Gesetzs. S. 109, und vom 30. Juli 1841. Gesetzs. S. 140.

Digitized by Google

Eine solche besondere Vorschrift besteht namentlich nicht für die Landgemeinden in den östlichen Provinzen. Hier gelten über Gemeindelasten folgende Bestimmungen [1]):

Zu den Gemeinarbeiten, und andern nachbarlichen Pflichten, zu welchen ein jedes Mitglied der Gemeinde Dienste und Beiträge leisten muß, werden der Regel nach gerechnet: 1. die Ausbesserung der gemeinschaftlichen Wege und Brücken; 2. die Räumung der Dorf- und gemeinen Feldgräben; 3. die Einhegung der Nachtkoppeln und Viehtriften; 4. der Bau und die Besserung gemeinschaftlicher Dorfgebäude, Schmieden, Hirtenhäuser, Brunnen u. s. w.: 5. die Versorgung des Dorfhirten, und anderer im Dienste der Gemeinde stehender Personen; 6. die Versehung der Nachtwachen, oder die Versorgung des Dorfwächters; 7. die Anhaltung und Bewachung der Verbrecher; 8. der Transport, und die Begleitung der nach Landes-Polizeigesetzen von einem Orte zum andern zu bringenden Verbrecher oder Landstreicher; 9. die sogenannten Deserteurwachen; 10. das Herbeiholen und Zurückführen des Gerichtshalters, und anderer zur gehörigen Besetzung des Gerichts, ingleichen bei Kriminal-Untersuchungen nöthigen Personen; 11. die Unterhaltung des Dorfbullen und Zuchtebers; 12. die Unterhaltung der Dorfsprützen und anderer gemeinschaftlichen Feuer-Löschinstrumente; 13. das Feuerlöschen im Dorfe und den dazu gehörigen Waldungen. — Insofern die hierunter begriffenen Gemeindedienste mit Gespann zu verrichten sind, müssen dieselben von den damit versehenen Gemeindegliedern allein besorgt werden. Inwiefern die darunter mit begriffenen Handdienste nur von den mit keinem Gespann versehenen Gemeindegliedern oder von allen angesessenen Wirthen ohne Unterschied zu verrichten sind, ist hauptsächlich nach den jedes Orts bestehenden Verträgen oder hergebrachten Gewohnheiten zu bestimmen. Im zweifelhaften Falle wird vermuthet, daß die bespannten Ackerbesitzer nur bei solchen Arbeiten, bei welchen zugleich Spanndienste vorkommen, von den Handdiensten frei sind. Die Leistung der gemeinen Spanndienste geschieht nach Verhältniß der Klassen, in welche die bespannten Ackerbesitzer, als Vierspänner, Dreispänner, Zweispänner u. s. f. an jedem Orte eingetheilt werden. Die Handdienste werden nach der Zahl der dazu verpflichteten Wirthe vertheilt. Die baaren Geldausgaben werden in der Regel nach dem Verhältnisse der Landesherrlichen Steuern aufgebracht. Unangesessene Dorfseinwohner sind zu solchen Gemeinlasten, wovon bloß die angesessenen Wirthe den Vortheil ziehen, beizutragen nicht schuldig. Wenn in einem Dorfe mehrere Gerichtsbarkeiten sind, so tragen zu den ad 7. 8.

---

1) A. L. R. II. 7. § 37—45. K. O., die Gemeindeverwaltung auf dem platten Lande in der Provinz Posen betreffend, vom 10. Decbr. 1836, ad 4 (in Bergius, Ergänzungen ꝛc. S. 574).

Digitized by Google

10. bemerkten Lasten nur diejenigen bei, welche der Gerichtsbarkeit, in welcher der Fall sich ereignet, unterworfen sind.

Auch in den Städten, in welchen die ältere Städteordnung eingeführt ist, ist zur Erhebung von Gemeindeabgaben eine Genehmigung des Königs oder einer Staatsbehörde in der Regel nicht erforderlich. Die städtischen Behörden beschließen nämlich über Beschaffung der öffentlichen Geldbedürfnisse und über Erhebung und Veranlagung der Gemeindeabgaben. Die öffentlichen Geldbedürfnisse bestehen aus Gemeindegeldbedürfnissen und den Kosten für die Ortspolizeiverwaltung. Sind aber außerhalb der Magistrate besondere Polizeibehörden vom Staate angeordnet, so trägt letzterer die desfallsigen Kosten. Doch müssen solchen Polizeibehörden, so wie auch den Gerichtsbehörden diejenigen Lokalien belassen werden, welche sie im Jahre 1820 inne hatten [1]).

In den Städten, welchen die revidirte Städteordnung verliehen ist, ist die Stadtgemeinde zu allen Leistungen verpflichtet, welche das städtische Bedürfniß erfordert. Zur Einführung von Gemeindeauflagen ist aber Genehmigung der vorgesetzten Staatsbehörde nöthig. Diese darf aber nur dann ertheilt werden, wenn die Einkünfte aus dem Vermögen der Stadt zur Deckung der Gemeindebedürfnisse nicht ausreichen. Wenn noch Gemeindevermögen vorhanden ist, dessen Ertrag von den einzelnen Einwohnern oder einem Theil derselben bezogen wird, so muß dieser Ertrag zu dem Stadtbedürfnisse verwendet werden, bevor eine Besteuerung genehmigt werden kann [2]).

In der Provinz Westphalen sind auch die Gemeinden, welchen die Städteordnung nicht verliehen ist, zu allen Leistungen verpflichtet, welche das Gemeindebedürfniß erfordert. Insofern zu diesen Leistungen die Einkünfte aus dem Gemeindevermögen nicht hinreichen, sind alle einzelne Gemeindeangehörige zu Geldbeiträgen und Diensten, wozu jedoch kunst- und handwerksmäßige Arbeiten nicht gehören, verpflichtet. Die Einführung neuer oder erhöhter Gemeindeauflagen ist jedoch von einer Genehmigung der vorgesetzten Staatsbehörde abhängig [3]).

Von den Gemeinden in der Rheinprovinz, und zwar sowohl städtischen als ländlichen, sollen außer den, allen andern Gemeinden obliegenden Kosten zur Erhaltung ihres eigenen Haushalts und ihrer Institute, so wie für die Einrichtung und Verwaltung der ortspolizei-

---

1) Städteordnung vom 19. November 1808, § 167. 184. Gesetzs. S. 346. Gesetz vom 30. Mai 1820, § 10 c. Gesetzs. S. 137. K. O. zum § 167. 184 der St. O., vom 4. Juli 1832. Gesetzs. S. 189.

2) Revid. Städteordnung vom 17. März 1831, § 34. 121. 122. Gesetzs. S. 15.

3) Landgemeindeordnung vom 31. Oktober 1841, § 27 sqq. 95. Gesetzs. S. 302.

Digitized by Google

lichen Anstalten, nur diejenigen Natural- und Geldleistungen gefordert werden, die auf bestimmten gesetzlichen Verpflichtungen beruhen. Dahin gehört namentlich die Unterhaltung der Kantonsgefängnisse, die Verpflegung der Gefangenen und der Unterhalt der Gefangenwärter. Auch bei unbestrittenen Verpflichtungen sollen die Staatsbehörden die Anforderungen an die Gemeinden möglichst ermäßigen und jederzeit auf das Bedürfniß beschränken [1]). —

Was die Formen der Erhebung der Gemeindeabgaben betrifft, so sind die Gemeinden nicht befugt, Binnenzölle oder Abgaben vom Handel und Verbrauche ausländischer Waaren zu erheben [2]). Auch sind Gemeindeabgaben von inländischen Gegenständen, welche der Staat besteuert, namentlich Branntwein, Braumalz, Weinmost und Tabacksblätter, unzulässig [3]). Eben so wenig können die Gemeinden, welche jährlich eine bestimmte Quantität Salz ankaufen müssen, dies mit einer Abgabe zum Besten der Gemeindekasse belegen [4]).

Dagegen können die Gemeinden das Halten der Hunde zu ihrem Vortheil mit einer Steuer belegen, doch darf diese wegen eines Hundes jährlich höchstens drei Thaler betragen [5]). Auch sind dieselben, wenn sie die Mittel zur Unterhaltung der Armen aus den Zinsen von Kapitalien und Stiftungen, oder durch, unter Erlaubniß des Staats, vorzunehmende Kirchen- und Hauskollekten, nicht beschaffen können, berechtigt, zu diesem Behufe, unter Genehmigung des Stats, den Luxus, die Ostentation und die öffentlichen Belustigungen ihrer wohlhabenden Einwohner mit gemäßigten Taxen zu belegen [6]). Glauben sie auf dem Wege einer Erhöhung der Klassen- oder der Mahl- und Schlachtsteuer die Beiträge der einzelnen Mitglieder am angemessensten erheben zu können, so ist ihnen solches, unter Genehmigung der vorgesetzten Regierungen, welche deshalb von dem Finanz-Ministerium mit allgemeiner Anweisung versehen werden sollen, verstattet. Andere Auflagen und Ausschläge für Gemeindebedürfnisse können jedoch nur dann erhoben werden, wenn sie bereits bestehen, und das Bedürfniß derselben noch fortdauert, in allen Fällen aber nur, insofern sie den

---

1) K. O. vom 8. November 1831, die Gemeindelasten betreffend (in Bergius, Ergänzungen ꝛc. S. 368). Wegen der Kultuskosten, vergl. oben S. 150.

2) Zollgesetz vom 23. Januar 1838, §. 19. 20. Gesetzs. S. 36.

3) Verordnung vom 8. Februar 1819, § 1. Gesetzs. S. 118.

4) K. O. wegen der Kontrolle des Salzverbrauchs, vom 19. Aug. 1823, § 3 (in Bergius, Ergänzungen ꝛc. S. 98).

5) K. O. vom 29. April 1829 und vom 18. Oktober 1834 (in Bergius, Ergänzungen ꝛc. S. 298. 478).

6) A. L. R. II. 19. § 25 — 27.

Digitized by Google

Bestimmungen der allgemeinen Steuergesetze und der Freiheit des innern Verkehrs nicht hinderlich sind [1]).

Die Gemeindebehörden in den Städten, in welchen ausschließliche vererbliche und veräußerliche Gewerbsberechtigungen abzulösen sind, können zu diesem Behufe auch eine Erhöhung der Steuer auf das Braumalz und eine Verbrauchssteuer auf das Brennholz in Vorschlag bringen [2]).

In allen neuen und wiedereroberten Provinzen können nur die Minister des Innern und der Finanzen die Gemeinden auf den Antrag ihrer Vorstände, oder nach Maaßgabe der ihnen gesetzlich obliegenden Verpflichtungen, und nach dem vom Ministerium des Innern genau zu prüfenden nothwendigen Bedarf, außer den, wie oben erwähnt, gesetzlich bereits nachgelassenen Zuschlägen zu der Klassen-, der Mahl- und Schlachtsteuer, und andern bereits bestehenden Kommunalabgaben und Zuschlägen, zur Auflage anderweiter direkter oder indirekter Kommunalsteuern ermächtigen [3]). Indeß können die Gemeinden auf der linken Rheinseite und die Gemeinde Wesel, um ihre Schulden nach gesetzlicher Vorschrift binnen längstens dreißig Jahren abzutragen, diejenigen Summen, welche sie zur Bestreitung ihrer gesammten Kommunalverpflichtungen aufzubringen haben, bis auf einen Betrag, welcher vierzig Procent von der Prinzipal- oder Elementarsumme der Grund- und der Klassensteuer, oder statt der letzteren der ihre Stelle vertretenden Mahl- und Schlachtsteuer gleichkommt, steigern. Die Art und Weise, wie die zur Schuldentilgung erforderlichen Beiträge bis zu dem eben angegebenen Betrage aufzubringen sind, können sie nach Gutbefinden bestimmen. Es ist dazu aber die Genehmigung der Regierung nothwendig, welche nach der von den betreffenden Ministerien zu gebenden Anweisung zu verfahren hat [4]).

Die Städte, für welche indirekte Kommunalabgaben durch die Landesherrlichen Steuerbehörden erhoben werden, und zwar entweder als Zuschläge zu den Staatssteuern, oder ohne Verbindung mit solchen, sind verpflichtet, einen Beitrag zu den Kosten dieser Steuererhebung zu leisten, auch in gewissen Fällen der Landesherrlichen Steuerverwaltung städtische Gebäude zu Geschäftslokalien ohne Vergütung zu überweisen [5]).

---

1) Gesetz vom 30. Mai 1820, § 13. Gesetzs. S. 137.

2) Deklaration vom 11. Juli 1822, §. 7. Gesetzs. S. 188.

3) K. O. vom 4. December 1826. Gesetzs. 1827, S. 7.

4) Gesetz vom 7. März 1822, § 19. 30. Gesetzs. S. 53.

5) K. O. vom 6. November 1837. Gesetzs. S. 159.

Digitized by Google

§ 133. Von den Abgaben, die weder Staatsabgaben, noch Gemeindeabgaben sind, und von den steuerähnlichen Lasten.

Die sogenannten Kommunalangelegenheiten der Provinz sind, wie bereits oben (S. 261) erwähnt, den Beschlüssen der Provinzialstände, unter Vorbehalt der Genehmigung und Aufsicht des Königs, überlassen. Den Provinzialständen scheint danach ein Steuerbewilligungsrecht zuzustehen [1]). Den Kreisständen in der Rheinprovinz steht, wie schon oben (S. 264) erwähnt, ein Steuerbewilligungsrecht nicht zu, wohl aber den Kreisständen in den übrigen Provinzen.

Außer den eigentlichen Staatssteuern, den Gemeindesteuern und den Steuern, deren Erhebung die Provinzial- und Kreisstände beschließen, werden im Preußischen Staate noch mancherlei andere Abgaben erhoben, die zu besonderen Zwecken, oder im Interesse einzelner Landestheile verwendet werden. Dahin gehören unter andern die Abgaben und Beiträge zur Verzinsung und Abtragung von Schulden, welche einzelnen Landesdistrikten zur Last sind; die Abgaben zur Unterhaltung gewisser öffentlichen Anstalten, wie Landarmenhäuser ꝛc; die Grundsteuerzuschläge zu Wegebauten in einigen Landestheilen der westlichen Provinzen [2]); ferner auch Korporations- und Sozietätslasten,

---

1) Dav. Hansemann, Preußen und Frankreich, 2te Aufl. Leipz. 1834 S. 14, äußert: „Insofern die Aufbringung der Kosten für Bezirksstraßen, Bettel- und Irrenhäuser und ähnliche Provinzial-Einrichtungen als Kommunalangelegenheit der Provinz zu betrachten ist, so hat die Landeshoheit durch jenes Gesetz wegen Anordnung der Provinzialstände (vom 5. Juni 1823) wirklich eine Konkurrenz am Verwilligungsrechte der Steuern eingeräumt; bei allgemeinen Steuern ist nicht mehr als Berathung angeordnet. Wäre die vorstehende Auslegung des Ausdrucks „Kommunalangelegenheiten" die richtige, so hätten die Provinzialstände das Steuer-Verwilligungsrecht in dem Maaße, wie während der Französischen Herrschaft der Departementalrath. Dies ist jedoch noch zweifelhaft, da jener Ausdruck auch eine andere Auslegung zuläßt, welche die Landeshoheit jederzeit, ohne daß Jemand mit Grund darüber sich zu beklagen Ursache hat, eintreten lassen kann. Der Zweifel ist um so gegründeter, als bisher den Rheinischen Provinzialständen noch kein vollständiges Provinzial-Budget zur Beschlußnahme vorgelegt worden ist, und als beträchtliche Provinzial-Ausgaben, ohne Beschlußnahme der Provinzialstände, gemacht worden sind, z. B. die kostspielige Anlage des Irrenhauses zu Siegburg."

2) So wird auf der linken Rheinseite zur Unterhaltung und Anlegung der sogenannten Bezirksstraßen mit der Grundsteuer ein Zuschlag von jährlich 10½ Procent erhoben. K. O. vom 17. September 1822 (in Bergius, Ergänzungen ꝛc. S. 82). Neuerlich ist genehmigt, daß auch auf den Bezirksstraßen, die wenigstens eine Meile lang im Zusammenhange ausgebaut sind, nach dem für die Staatschausseen publicirten Tarif, Chausseegeld erhoben, auch die Chausseegeldeinnahme in derselben Weise verwaltet wird, wie hinsichtlich der Staatsstraßen. K. O. vom 11. April 1838. Gesetzs. 1839, S. 17.

Digitized by Google

z. B. diejenigen, welche sich auf eine Deichsozietät beziehen, so wie die aus dem Kirchen- und Schulverbande entspringenden Leistungen. Die Regulirung des Schulgeldes geschieht von den Regierungen, und die Veränderung der bestehenden, so wie die Einführung neuer Stolgebühren von dem Ministerium der geistlichen Angelegenheiten [1]). Mit den Stolgebühren wird von den Pfarrgeistlichen in den zum Sprengel des Erzbisthums Köln gehörigen Gemeinden zur Verstärkung der Fonds zur Unterhaltung der Domkirche in Köln, bei jedem Sterbefall, jeder Taufe und jeder Trauung eine Abgabe — Kathedralsteuer — von resp. $1\frac{1}{2}$, $2\frac{1}{2}$ und 5 Silbergroschen, und für die Unterhaltung der Domkirchen zu Münster, Paderborn, Trier, Gnesen, Posen und Frauenburg in den denselben angehörigen Diöcesen für jeden Sterbe-, Tauf- und Trauungsfall eine Abgabe von $1\frac{1}{2}$ Silbergroschen erhoben [2]). Ferner sollen von jeder Trauung und Kindtaufe resp. 3 Sgr. und $1\frac{1}{2}$ Sgr. durch die Geistlichen erhoben und diese Beiträge zur Unterstützung der Landhebammen verwendet werden [3]).

Es kommt im Preußischen Staate auch vor, daß *Privatpersonen* eigentliche Abgaben für sich erheben. So beziehen die Inhaber der Privatgerichtsbarkeit Gerichtssporteln (vergl. oben S. 69), und die Gutsbesitzer in Schlesien, dem Kottbusser Kreise, den beiden Lausitzen und den übrigen vormals Königlich Sächsischen Landestheilen Schutzgeld (vergl. oben S. 116).

Von Abgaben, welche Preußische Unterthanen *auswärtigen Staaten* entrichten, ohne in denselben sich aufzuhalten, sind besonders die Abgaben an den Römischen Hof, nämlich die Annaten (vergl. oben S. 160), so wie Dispensgelder, ferner auch der Sundzoll und der Stader Zoll zu erwähnen.

Außer den in diesem Kapitel bereits gedachten Abgaben unterliegen die Preußischen Unterthanen noch mancherlei *Lasten steuerähnlicher Natur*.

Dahin gehört, als die bedeutendste, der Militairdienst (vergl. oben S. 316); ferner die Naturaleinquartierung des Militärs, insofern die Kaserneneinrichtung nicht hinreicht [4]); der Militärvorspann [5]); die Ver-

---

1) Vergl. Instruktion vom 23. Oktober 1817, § 18 f. Gesetzs. S. 260. K. O. vom 31. December 1825, B. 5. Gesetzs. 1826, S. 6.

2) K. O. vom 13. April 1825, Gesetzs. S. 71. K. O. vom 24. Mai 1825. Gesetzs. S. 225.

3) K. O. wegen Unterstützung der Landhebammen, vom 16. Januar 1817, ad 1 (in *Bergius*, Ergänzungen ꝛc. S. 38).

4) Vergl. Gesetz vom 30. Mai 1820, § 10. Gesetzs. S. 137.

5) Vergl. Edikt, wegen Aufhebung des Vorspanns, vom 28. Oktbr. 1810, § 2 sqq. Gesetzs. S. 77. Regulativ wegen der Verpflichtung zur Vorspannleistung, vom 29. Mai 1816. Gesetzs. S. 201.

Digitized by Google

pflichtung der Bürger, bei nur vorübergehender Abwesenheit der Garnison die Wachen zu besetzen[1]); die Gestellung der Pferde zu den Landwehrübungen[2]); die Herbeischaffung der Pferde durch Landlieferung bei eintretender Mobilmachung der Armee[3]); die Verpflichtung zur Gestellung der zu Wolfsjagden nöthigen Mannschaften[4]); die Verpflichtung jedes Verlegers, von jeder censurfreien Schrift ein Exemplar bei der Polizeibehörde niederzulegen[5]), so wie von jeder censirten Schrift ein Exemplar an den Censor[6]) und außerdem von jedem Verlagsartikel zwei Exemplare, und zwar eins an die große Bibliothek zu Berlin, das andere aber an die Bibliothek der Universität derjenigen Provinz, in welcher er wohnt, unentgeltlich zu senden[7]). Manche Lasten kommen nicht allenthalben vor. Dahin gehört die Verpflichtung der Anwohner zur Wegräumung des Schnees von den Kunststraßen[8]). Im Bereiche des A. L. R. sind die Einwohner der an der Straße liegenden Gegend zur Arbeit mit Hand- und Spanndiensten bei Unterhaltung und Besserung der Wege verbunden. Diese Verbindlichkeit erstreckt sich auf alle Einwohner, durch deren Distrikt, Kreis oder Kirchspiel dergleichen Landstraße geht, und die nach den Gesetzen oder Landesverfassungen zur Gemeindearbeit verpflichtet sind. Bei der Anlegung neuer Wege kann der Staat von den nach der Landesverfassung zur Wegearbeit überhaupt verpflichteten Einwohnern, welche von dem neuen Wege Vortheil haben, Hand- und Spanndienste fordern. Bei der Anlegung von Chausseen oder Dammstraßen, statt ordinärer Landstraßen, sind die zur Wegearbeit verpflichteten Einwohner nur nach dem Maaße zu helfen schuldig, nach welchem sie bei Anlegung einer gewöhnlichen Landstraße Dienste thun müssen. Von der gewöhnlichen Unterhaltung solcher Dammstraßen gilt Alles, was von der Unterhaltung der Wege verordnet ist. Zu Hauptreparaturen hingegen, die ohne Verschulden der zur Wegearbeit verpflichteten Einwohner entstanden sind, sind dieselben nur in eben dem Maaße, wie bei der Anlegung, zu helfen verbunden[9]).

---

1) K. O. vom 7. April 1809 und vom 11. Juli 1829. Gesetzs. 1829, S. 93.
2) K. O. vom 17. September 1831. Gesetzs. S. 223.
3) Verordnung vom 24. Februar 1834. Gesetzs. S. 56.
4) Verordnung vom 15. Januar 1814. Gesetzs. S. 1.
5) K. O. vom 4. Oktober 1842. Gesetzs. S. 250.
6) Verordnung vom 18. Oktober 1819, § 15. Gesetzs. S. 231.
7) K. O. vom 28. December 1824, ad 5. Gesetzs. 1825, S. 3.
8) K. O. vom 8. März 1832. Gesetzs. S. 119.
9) A. L. R. II. 15. § 13—24.

Digitized by Google

§ 123. Von den Staatssteuern überhaupt.

Nachdem, wie oben (S. 386) erwähnt, bereits zu Anfange des Jahres 1820 neue Abgaben-Erhöhungen in Aussicht gestellt, auch demnächst die zur Vollendung der Steuerreform entworfenen Gesetze vom Staatsrath begutachtet worden waren, wurde noch eine besondere Kommission angeordnet, um wiederholentlich zu erwägen, ob es ohne Gefährdung höherer Staatszwecke möglich sei, den Staatsbedarf noch so erheblich zu ermäßigen, daß eine wesentliche Erleichterung der Abgaben gegen die damals vorliegenden Steuergesetze erfolgen könne. Diese Prüfung ergab aber die Unvermeidlichkeit der vorgeschlagenen Abgaben [1]). Die desfallsigen Gesetze wurden daher verkündigt. In dem Gesetze über die Einrichtung des Abgabenwesens [2]) heißt es wörtlich:

§ 1. Die Auflagen sind fernerhin:

a) die Zölle und die Verbrauchssteuer von ausländischen Waaren, nach dem Gesetz vom 26. Mai 1818 (vergl. unten § 130);

b) die Abgabe vom Salz, nach dem Gesetz vom 17. Januar 1820 und den früheren, diesen Gegenstand betreffenden Verordnungen (vergl. oben S. 393);

c) die Stempelsteuer, wie solche durch ein besonderes Gesetz bestimmt werden wird (vergl. unten § 132);

d) die Gewerbesteuer, nach einem neuen Gesetze vom heutigen Tage (vergl. unten § 126);

e) die Grundsteuer in ihrer gegenwärtigen Verfassung, und nach den Bestimmungen, die dieses Gesetz im § 3 bis 7 enthält (vergl. unten § 124. 125);

f) die Steuern vom inländischen Branntwein, Braumalz, Weinmost und Tabacksblättern, nach dem Gesetze vom 8. Februar 1819 (vergl. unten § 129);

g) an die Stelle der abzuschaffenden persönlichen Steuern, eine Klassensteuer (vergl. unten § 127), und da, wo diese nicht erhoben wird,

h) eine Mahl- und Schlachtsteuer, beides (g h) nach Inhalt der heute besonders ergehenden Gesetze (vergl. unten § 128).

§ 9. Gegen Entrichtung der im § 1 festgesetzten Steuern hören alle bisherigen, darunter nicht begriffenen Abgaben auf, namentlich

A. an Konsumtionssteuern:

a) die Akzise vom Gemahl, Fleisch und Brennmaterial, so wie die Land-Konsumtionssteuer vom Schlachtvieh in den alten Provinzen (§§ 4—6 der Verordnung vom 8. Februar 1819. Gesetzs. S. 118);

---

1) K. O. vom 7. August 1820. Gesetzs. 1, S. 133.
2) Gesetz vom 30. Mai 1820. Gesetzs. S. 134.

Digitized by Google

b) die Generalakzise, Landakzise, Fleischsteuer und der Mahlgroschen, oder dessen Surrogat im Herzogthume Sachsen;

c) die besondere Mahl- und Schlachtsteuer in einzelnen Distrikten zwischen der Elbe und Weser und im Mindenschen Regierungsbezirke;

d) die Schlachtsteuer im Großherzogthume Posen und in einem Theile des Marienwerderschen Regierungsbezirks;

e) die Oktroi in den Westphälischen und Rheinischen Städten (§ 13).

B. An persönlichen Steuern:

a) die durch das Edikt vom 7. September 1811 (Gesetzs. S. 258) eingeführte Personensteuer, überall, wo sie bisher erhoben worden;

b) die Personen- und Charaktersteuer im Herzogthume Sachsen;

c) die in einem Theile des Arnsberger Regierungsbezirks erhobene Vermögenssteuer;

d) die Französische und Bergische Personal- und Mobiliarsteuer in den westlichen Provinzen;

e) die Thür- und Fenstersteuer, wo sie noch stattfindet.

C. Die Gewerbesteuer:

a) die durch das Edikt vom 2. November 1810 (Gesetzs. S. 79) eingeführte allgemeine Gewerbesteuer;

b) sämmtliche Gewerbe-, Patent- und Nahrungssteuern, die in den seit dem 1. Januar 1813 wieder- oder neuerworbenen Landestheilen bisher erhoben worden sind.

D. Alle unter den direkten Steuern in den Etats aufgeführte Abgaben, die nach einer von dem Finanzminister anzustellenden Prüfung, ihrer jetzigen Natur nach, zu einer der unter A. B. C. benannten Steuern zu rechnen sind.

E. Desgleichen soll dem Herzogthume Sachsen so viel an Abgaben erlassen werden, als der ganze jetzige Betrag der Quatembersteuer ausmacht, dieser Erlaß jedoch in der Art stattfinden, daß darauf zunächst die unter der Benennung der Magazinmetze oder des Magazingetreides noch bestehende Naturallieferung, ferner die auf die Gewerbe, oder auf die Personen gelegten Quatember- oder Schocksteuern, soweit solche noch aus den Katastern mit Ueberzeugung zu ermitteln sind, in Anrechnung kommen. Was dann noch übrig bleibt, soll zur Erleichterung derjenigen Unterthanen des Herzogthums Sachsen verwendet werden, welche durch die neuen Steuern verhältnißmäßig am meisten belastet werden.

§ 10. Es hören ferner auf:

a) das Naturalquartier des garnisonirenden Militärs in den Bürgerhäusern, und zwar der Offiziere binnen längstens sechs Monaten nach Verkündigung dieses Gesetzes, der Gemeinen und Unteroffiziere aber in dem Verhältnisse, in welchem die Kaserneneinrichtung nach dem Maaße der vorhandenen Mittel fortschreiten kann;

b) vom Jahre 1821 ab die außerordentlichen Zuschüsse der Städte

Digitized by Google

zum reglementsmäßigen Servis für die Offiziere, oder der sogenannte Hülfsservis;

c) ferner vom Jahre 1821 ab die Beiträge der Stadtgemeinden zur Unterhaltung der Gerichts-, ingleichen der vom Staate außerhalb den Magistraten besonders angeordneten Polizeibehörden, jedoch verbleiben beide Behörden im ungestörten Besitze der Lokale, die sie gegenwärtig inne haben.

§ 11. Staatseinkünfte, die auf einem speziellen Erhebungstitel beruhen, z. B. die dermalige besondere Abgabe der Mennoniten u. d. m. sind unter den aufgehobenen Abgaben nicht begriffen.

§ 12. Diejenigen Landestheile, worin wegen ihrer abgesonderten Lage die im § 1. Buchst. a. b. und k. angeordnete Verbrauchsabgaben nicht erhoben werden können, sind verpflichtet, andere Abgaben dagegen zu übernehmen, welche nach ihren besondern Verhältnissen durch besondere Verordnungen festzusetzen sind.

§ 13. Die Bezirks- und Gemeindeausgaben müssen von den Bezirken und Gemeinden besonders aufgebracht werden u. s. w.

Von den im Jahre 1820 als fernerhin stattfindend bezeichneten Staatssteuern ist seitdem keine einzige abgeschafft. Auch ist keinesweges anzunehmen, daß die Preußischen Unterthanen an Abgaben im Ganzen jetzt weniger aufbringen, als damals. In den nachfolgenden §§ werden die jetzt bestehenden Staatssteuern, mit Ausnahme derer, welcher schon in diesem Kapitel gedacht ist, möglichst vollständig aufgezählt und in Kürze abgehandelt werden.

Diejenigen Staatssteuern, welche direkte[1]) genannt werden — Grundsteuer, Klassensteuer, Gewerbesteuer — werden, wie schon oben (S. 376) erwähnt, von den Regierungen verwaltet. In den Provinzen, in welchen Provinzial-Steuerdirektionen eingerichtet sind, verwalten diese die Eingangs-, Ausgangs- und Durchgangs-Abgaben, die Verzehrungssteuern von inländischen Erzeugnissen, die Wegegelder, die Abgaben von der Schifffahrt und der Benutzung der Häfen, Kanäle, Schleusen, Brücken und andern Kommunikationsanstalten, und die Stempelsteuer, so wie auch die Salzregie (vergl. oben S. 347). Andere Abgaben, als die genannten, führt der Haupt-Finanz-Etat bei den Staatseinnahmen aus der Steuer- und Abgaben-Verwaltung nicht auf.

§ 194. Die Grundsteuer, insbesondere in den östlichen Provinzen.

Die erst seit den letzten Decennien in der Geschäftssprache allgemein gewordene Benennung Grundsteuer begreift sämmtliche Real-

1) Vergl. F. G. Schimmelpfennig, die Preußischen direkten Steuern. Potsdam 1843, Th. I. zweite Auflage, enthält die Grundsteuer, und Th. II. dritte Aufl. enthält die Klassen- und die Gewerbesteuer.

Digitized by Google

abgaben an den Staat, welche in Preußen Schoß, in Westpreußen, Schlesien, Pommern, den Marken ꝛc. Kontribution genannt wurden, auch zum Theil aus der Veranlassung ihrer Einführung die Benennung behielten, z. B. Lehn- und Ritterpferdegelder, Kavalleriegelder, Justiz-Salariengelder ꝛc. Alle diese Abgaben haben ihren Ursprung aus sehr verschiedenen Zeitaltern.

In den älteren Provinzen erlitten die Steuereinrichtungen unter Kurfürst Friedrich Wilhelm bedeutende Reformen. In den Städten wurden Akzise- und Konsumtionssteuern eingeführt, dagegen die gewöhnlichen Abgaben erlassen, und aus den Akzise-Revenuen so weit übertragen, als die Landstände ein gewisses Steuerkontingent für die Staatskasse verwilligt und zu vertreten hatten.

Unter Friedrich Wilhelm I. wurde im Königreich Preußen das Schoßwesen 1714—1719 neu gebildet. In Pommern geschah ein Gleiches. Hinterpommern wurde 1720 neu klassifizirt. In Vorpommern fand man bei der Besitznahme ein neu angelegtes Kataster vor, welches nach nochmaliger Prüfung eingeführt wurde. In den Marken war die Reform nicht so allgemein; doch ist die Neumark in derselben Weise, wie Hinterpommern, 1717—1719 neu klassifizirt worden. Einzelne Kreise der Kurmark erhielten auch neue Kataster; es war hier schon vom großen Kurfürsten die Ordnung meist hergestellt worden. Das Kontributionswesen des Herzogthums Magdeburg wurde seit dem Jahre 1717 ebenfalls regulirt.

Unter Friedrich II. wurde in Schlesien das Grundsteuerwesen 1742—1748, für die Grafschaft Glatz definitiv erst 1780, und in Westpreußen 1772—1773 eingerichtet. In den übrigen Provinzen wurden, nachdem die Steuerverwilligung der Landstände längst außer Gebrauch gekommen, die damaligen Kreiskontingente fixirt, und die Kreisstände in ihren Befugnissen auf die Steueranlage und Rechnungsabnahme beschränkt.

In den Erwerbungen von Polen unter Friedrich Wilhelm II., oder im vormaligen Südpreußen und Neuostpreußen sind die Realabgaben in ihrer Anlage beibehalten, einzelne indessen aufgehoben, andere dagegen in ihrem Betrage erhöht worden.

Der Servis oder die Grundsteuer der Städte in den Provinzen Preußen, Schlesien, Pommern und Brandenburg, nach ihrer Begrenzung in den Jahren 1807—1813, so wie in der Provinz Sachsen rechts der Elbe, hat eine eigenthümliche, von dem Kontributionswesen des platten Landes ganz abweichende Einrichtung und seinen Ursprung darin, daß den Städten die Aufnahme und Unterbringung der Truppen übertragen wurde, so daß die Landesherrliche Kasse von allen desfallsigen Ausgaben befreit blieb. Der Servis diente insbesondere zur Ausgleichung der Einquartierungslast; er wurde einerseits als Ablösung eingehoben, andererseits als Vergütung derselben gewährt.

Digitized by Google

Diese Ausgleichung beschränkte sich nicht auf die Hausbesitzer einer Stadt unter einander, sondern wurde auf sämmtliche Städte einer Provinz und noch weiter auf alle Provinzen ausgedehnt. Im Jahre 1810 ergingen allgemeine Bestimmungen hierüber[1]). Darin ist sowohl der Anspruch des Militärs bei Naturaleinquartierungen, die Gewährung des Naturalquartiers oder Quartiergeldes und der Garnison-Einrichtungen und die Zahlung des Quartier- und Stallservises und anderer Vergütungen festgesetzt, als auch vorgeschrieben, wie die Mittel zur Bestreitung der Ausgaben für die Quartier- und Garnison-Bedürfnisse von den Städten beschafft, wie die Servis- und Einquartierungs-Angelegenheiten verwaltet, und wie die älteren Einrichtungen und Verhältnisse neu gestaltet werden sollten. Es wurde bestimmt, daß der zu ermittelnde Geldbedarf auf sämmtliche Provinzen, nach Maaßgabe des im Jahre 1805—1806 aufgebrachten Servisbetrages, repartirt werden sollte. Eben so geschah die Vertheilung der Provinzialquoten auf die Städte, welche so lange, bis im Ganzen eine anderweite Abgabenregulirung eintreten könnte, das Servisbedürfniß allein zu befriedigen haben sollten. Zugleich wurden die besonderen Servis-Einrichtungen einzelner Städte aufgehoben, und die bisher isolirten Städte mußten in die allgemeine Servissocietät sämmtlicher Städte eintreten. Von den Städten wurde der ausgeschriebene Servis an die Provinzialserviskassen abgeführt, und die Regierungen überwiesen aus diesen den bequartierten Städten die zu ihren Ausgaben erforderlichen Summen. Die Quotisirung der Städte nach dem Servisbetrage des Jahres 1805—6 wurde zuletzt im Jahre 1815 dahin abgeändert, daß die städtische Bevölkerung der Maaßstab ward, und die Stadtquote nach einem bestimmten Satze auf den Kopf ermittelt wurde, welcher für die großen, mittlern und kleinen Städte verschieden war. Den Städten blieb es überlassen, jede für sich, das Weitere wegen Aufbringung ihres Beitrages zu reguliren. So wurde die Servisabgabe mittelst besonderer Anlagen entweder auf Grundstücke und Nahrungen, oder bloß auf Grundstücke, oder bloß auf Nahrungen vertheilt. Der Servis war also theils Realabgabe oder Grundservis, theils Personal- und Gewerbsabgabe. Oft wird die Servissteuer gar nicht besonders aufgebracht, sondern steht auf den Kämmereikassen-Etats in solle in Ausgabe.

Das Jahr 1810 brachte noch folgende allgemeine Bestimmungen in Betreff der Grundsteuer[2]):

---

1) Allgemeines Regulativ über das Servis- und Einquartierungswesen, vom 17. März 1810. Gesetzs. S. 649. Wegen der Servis-Einrichtung zu Berlin, vergl. Verordnung vom 26. Januar 1815. Gesetzs. S. 3.

2) Edikt über die Finanzen ꝛc., vom 27. Oktober 1810. Gesetzs. S. 26.

Digitized by Google

— Ueberhaupt aber soll das Drückende jener neuen Auflagen dadurch möglichst vergütigt werden, daß Wir, mittelst einer gänzlichen Reform des Abgabensystems, alle nach gleichen Grundsätzen für Unsere ganze Monarchie von Jedermann wollen tragen lassen. Auf dem kürzesten Wege wird daher auch ein neues Kataster angelegt werden, um die Grundsteuer danach zu bestimmen. Unsere Absicht ist hierbei keineswegs auf eine Vermehrung der bisher aufgekommenen gerichtet, nur auf eine gleiche und verhältnißmäßige Vertheilung auf alle Grundsteuerpflichtigen. Jedoch sollen alle Exemptionen wegfallen, die weder mit der natürlichen Gerechtigkeit, noch mit dem Geiste der Verwaltung in benachbarten Staaten länger vereinbar sind. Die bis jetzt von der Grundsteuer befreit gebliebenen Grundstücke sollen also ohne Ausnahme damit belegt werden, und Wir wollen, daß es auch in Absicht auf Unsere eigenen Domanialbesitzungen geschehe. Wir hoffen, daß diejenigen, auf welche diese Maaßregel Anwendung findet, sich damit beruhigen werden, daß künftig der Vorwurf sie nicht weiter treffen kann, daß sie sich auf Kosten ihrer Mitunterthanen öffentlichen Lasten entziehen, so wie mit den Betrachtungen: daß die von ihnen künftig zu entrichtenden Grundsteuern dem Aufwande nicht gleich kommen, den sie haben würden, wenn man die ursprünglichen, auf ihren Gütern haftenden Ritterdienst-Verpflichtungen von ihnen forderte, für welche die bisherigen ganz unverhältnißmäßigen Abgaben gegen die Grundsteuer wegfallen; wie auch, daß freie Benutzung des Grundeigenthums, völlige Gewerbefreiheit und Befreiung von andern Lasten, die sonst nothwendig gewesen sein würden, stattfinden sollen; endlich, daß die Grundsteuer schon in einem großen Theile Unserer Monarchie von allen Grundbesitzern wirklich getragen wird. —

Durch diese gesetzlichen Vorschriften, welche auch durch spätere Gesetze, namentlich durch das Finanzgesetz vom Jahre 1811, nicht wieder aufgehoben oder modificirt sind [1]), haben die von früheren Landes-

---

1) Im Eingange des fernerweiten Edikts vom 7. September 1811, Gesetzs. S. 254, heißt es unter Anderm: „Die Grundlagen, auf welchen das im vorigen Jahre ausgesprochene Abgabensystem und die neuere Gesetzgebung beruhen: Gleichheit vor dem Gesetz, Eigenthum des Grund und Bodens, freie Benutzung desselben und Disposition über solchen, Gewerbefreiheit, Aufhören der Zwangs- und Banngerechtigkeiten und Monopole, Tragung der Abgaben nach gleichen Grundsätzen von Jedermann, Vereinfachung derselben und ihrer Erhebung, — wollen Wir keineswegs verlassen, Wir wollen vielmehr fortwährend auf solche bauen, da Wir sie als die heilsamsten für die Uns anvertrauten Unterthanen aller Klassen halten; aber Wir wollen den Zweck nicht durch gewaltsame Zerrüttungen, nicht ohne Entschädigung wegen wohlhergebrachter Rechte, sondern lieber auf einem langsamern, aber sichern Wege erreichen, und versprechen Uns den Beifall und die eifrige Mitwirkung eines jeden rechtschaffenen Patrioten bei diesen Unsern Gesin-

Digitized by Google

herren, namentlich in der Assekurationsakte vom 12. Mai 1787 für Westpreußen, in den Patenten vom 23. April 1743, vom 10. September 1748 und vom 14. Juni 1781 für Schlesien und Glatz ertheilten Zusicherungen wegen künftiger Nichterhöhung der Grundsteuer [1]) ihre Bedeutung verloren.

In den neuen und wieder erworbenen Provinzen fanden sich in Hinsicht auf die Grundsteuer sehr verschiedenartige, theils ältere, theils erst in den letzten Jahren gemachte und zum Theil noch nicht völlig beendigte Einrichtungen vor, und zwar in Neuvorpommern, eine auf ältern ständischen Einrichtungen beruhende Verfassung; in den Erwerbungen vom Herzogthume Warschau, die Altpolnische, seit 1775 bestehende, durch die Preußische Regierung 1795 und durch die Warschauische Regierung 1809 — 1812 modifizirte Verfassung; in den Erwerbungen vom Königreiche Sachsen: die Sächsisch-erbländische Verfassung und in derselben die Hauptabgaben (Schock- und Quatembersteuern) seit der Mitte des siebenzehnten Jahrhunderts in veränderter Einrichtung, die Oberlausitzische, die Niederlausitzische, die Hennebergische und die Querfurtische, sämmtlich auf ständischen Einrichtungen beruhend, auch außerdem eigentlich Landesherrliche seit dem Anfange des achtzehnten Jahrhunderts; in den vormals Königlich Westphälischen Landestheilen, eine Grundsteuer nach neuer Gesetzgebung aus den Jahren 1808 — 1813, doch nicht vollständig ausgeführt; in der Stadt Wetzlar und deren Gebiet, die alte reichsstädtische Observanz; in den vormals Nassauischen Landestheilen, die dem Herzogthume Nassau eigenthümliche Grundsteuer nach der Ein-

---

nungen um desto zuversichtlicher, je fester Wir entschlossen sind, gegen diejenigen mit Ernst und Nachdruck zu verfahren, die sich wider Verhoffen aus einseitigen Ansichten und Vorurtheilen oder gar aus bloßem Privatinteresse, Unsern landesväterlichen Absichten entgegensetzen möchten." — Aus diesem Passus, worin die Grundsteuer gar nicht erwähnt ist, können diejenigen, deren Grundsteuer bei einstiger Grundsteuerausgleichung erhöht wird, eine Entschädigungsforderung wohl nicht herleiten. Das Edikt vom 27. Oktober 1810 erwähnt einer solchen ebenfalls nicht, auch nicht das allgemeine Abgabengesetz vom 30. Mai 1820, welches im Eingange lautet: „Um die Reform der Steuergesetzgebung zu vollenden, welche Wir, in der Verordnung vom 27. Oktober 1810, Unsern getreuen Unterthanen zugesagt, würden Wir vor Allem eine Revision der Grundsteuer in Unsern sämmtlichen Provinzen nöthig gefunden haben, wenn Wir nicht in Betracht der Schwierigkeiten, welche damit unzertrennlich verbunden sind, rathsam gefunden hätten, diesen, die Provinzial-Interessen mehr berührenden Gegenstand der Berathung mit den Ständen vorzubehalten." Endlich ist auch den Grundbesitzern in den westlichen Provinzen, deren Grundsteuer in Folge der Katastrirung erhöht ist, eine desfallsige Entschädigung nicht zu Theil geworden.

1) Abgedruckt in Schimmelpfennig, die direkten Steuern, Th. I. S. 165. 244. 263. 285.

Digitized by Google

richtung in den Jahren 1809—1811; in den vormals Großherzoglich Bergischen Landestheilen, die in den Jahren 1806—1811 eingerichtete Grundsteuer; im Herzogthume Westphalen, die Hessische Grundsteuer nach der Einrichtung in den Jahren 1807—1811; auf dem linken Rheinufer und in einem Theile des Fürstenthums Münster, die Französische Grundsteuer, mit vollständiger Gesetzgebung von 1790 anfangend, doch mit einem unvollständigen Parzellarkataster; endlich in mehreren kleineren Landestheilen und einzelnen Ortschaften, die Steuereinrichtung desjenigen Staats, dem sie früher angehörten. —

Im Jahre 1820 ergingen nun über die Grundsteuer folgende Bestimmungen [1]):

Die Grundsteuer wird in jeder Provinz nach den Grundsätzen und Vorschriften erhoben, welche darin gegenwärtig zur Anwendung kommen. Doch wird hierbei verordnet, daß schon jetzt an keinem Orte, woselbst die Grundsteuer in Folge der seit 1789 eingetretenen Staatsveränderungen neu eingeführt oder erhöht worden ist, der Belauf derselben den fünften Theil des Reinertrages vom verpflichteten Grundstücke übersteigen dürfe. Der Grundbesitzer, der eine höhere Belastung durch die Grundsteuer behauptet, und zu erweisen vermag, kann die Herabsetzung auf den fünften Theil des Ertrages fordern. Bezirks- und Gemeindeabgaben dürfen hierbei nicht in Anschlag gebracht werden. Die Domainen-Grundstücke und Forsten sind steuerpflichtig, und wenn sie nach Anleitung des Gesetzes vom 9. März 1819 (Gesetzs. S. 73) veräußert werden, überall mit der landüblichen Grundsteuer, jedoch in keinem Falle niedriger, als dem sechsten Theile des Ertrages zu belegen. Der Servis, welcher bisher von den Städten und Distrikten in den östlichen Provinzen zur General-Serviskasse oder zu den Haupt-Institutenkassen bezahlt wurde, wird von denselben im bisherigen Betrage bis zur Revision der Grundsteuer zu den Staatskassen entrichtet. Wo gar kein Realservis erhoben wird, oder wo der Beitrag zur allgemeinen Serviskasse oder den Haupt-Institutenkassen mehr beträgt, als der Realservis, steht es der Gemeinde frei, ihren Servisbeitrag den Grundbesitzern als Grundsteuer verhältnißmäßig aufzulegen, oder andere, den örtlichen Verhältnissen angemessene Abänderungen bei der obersten Verwaltungsbehörde in Antrag zu bringen. Die Gemeinden sind schuldig [2]), die Grundsteuer, mit Einschluß des gedachten Servises, von den Zahlungspflichtigen einzuziehen, und in monatlichen Beiträgen vor Ablauf jeden Monats an die ihnen ange-

---

1) Gesetz vom 30. Mai 1820. § 3—7. Gesetzs. S. 135.

2) In den westlichen Provinzen sind die Gemeinden von dieser Verpflichtung entbunden. Die Erheber der Grundsteuer, welche auch die Klassen- und Gewerbesteuer einziehen, werden hier von den Regierungen ernannt. K. O. vom 6. Februar 1841. Gesetzs. S. 29.

Digitized by Google

wiesene Kasse abzuführen, auch in Zukunft die Servisangelegenheiten in der bisherigen Art zu bearbeiten. —

Es ist jetzt anzunehmen, daß, abgesehen von dem städtischen Servis, die Hauptsumme der Grundsteuer lediglich auf dem Ertrage des Grund und Bodens und anderer Realitäten haftet. Das Verhältniß aber, nach welchem ein aliquoter Theil des Reinertrages der Steuerobjekte durch die Grundsteuer in Anspruch genommen wird, ist vor der Beendigung der vorbehaltenen allgemeinen Revision der Grundsteuer nicht zu ermitteln, unbezweifelt aber sehr verschieden; welche Verschiedenheit, abgesehen von dem durch die vormalige Akzise herbeigeführten und mit dem Wegfalle derselben nicht beseitigten, vielmehr durch die Beibehaltung der älteren Servisabgabe, als Grundsteuer, fortdauernden Unterschiede zwischen den Städten und dem platten Lande der östlichen Provinzen, sich einerseits als ein Ueberbleibsel des alten Lehnwesens und der Gutsunterthänigkeit darstellt, andererseits selbst nach den Veranlagungsprincipien selbst auf den Stand des damaligen Grundbesitzers ausdehnt, wenn der Adel und die Geistlichkeit von ihren Gütern zu gar keiner Grundsteuer, oder nach andern Procentsätzen des ermittelten Ertrages, als der Bauernstand herangezogen worden. Dies gilt insbesondere von den mittlern und östlichen Provinzen. In den westlichen hat, soweit sie in Anwendung gebracht worden, die Französische und nach dieser die Großherzoglich Bergische, die Königlich Westphälische, die Herzoglich Nassauische und die Großherzoglich Hessische Gesetzgebung die allgemeine Verpflichtung allen Grund und Bodens u. s. w. zur Grundsteuer hervorgerufen, und alle Exemtionen ohne Unterschied des Titels beseitigt, was unter Preußischer Verwaltung nur Hinsichts der standesherrlichen Grundbesitzungen in Folge der Bestimmungen des Wiener Kongresses, und wegen der Grundstücke der Pfarreien und Schullehrerstellen, auf den Grund älterer Bewilligungen und nach der Observanz in den übrigen Provinzen, wieder aufgehoben worden ist.

Hier die Grundsteuer-Einrichtungen in den einzelnen Landestheilen der östlichen Provinzen näher darzustellen, würde theils zu weitläuftig, theils von geringem Interesse sein, da eine endliche definitive Regulirung doch wohl bevorsteht [1]).

---

1) Hansemann, a. a. O., sagt S. 272: „Gegen die Gerechtigkeit der Maaßregel (nämlich der Grundsteuerausgleichung) konnte schon früherhin wohl nichts mit Grund eingewendet werden; jetzt aber kann in jener Beziehung auch nicht der leiseste Zweifel obwalten, da die oberste gesetzgebende Gewalt schon vor 22 (jetzt 33) Jahren auf das deutlichste, unumwundenste und bestimmteste die Aufhebung aller, mit der natürlichen Gerechtigkeit nicht vereinbaren Steuerexemtionen, und insbesondere festgesetzt hat, daß alle Grundsteuerbefreiungen aufhören sollen. In allen Verkäufen, Vererbungen und andern Verhandlungen, bei welchen

Digitized by Google

§ 125. Die Grundsteuer der westlichen Provinzen.

Auf der linken Rheinseite war schon vor der Preußischen Besitznahme mit der Aufnahme eines Grundsteuerkatasters begonnen worden. Unter der Preußischen Regierung ist, auf den Grund spezieller Vermessungen und Abschätzungen der einzelnen Grundstücke, das Grundsteuerkataster für die beiden westlichen Provinzen, auf Kosten der Grundsteuerpflichtigen dieser Provinzen, vollendet worden. Es war nicht die Absicht, das Kataster zu einer Erhöhung der Grundsteuer im Ganzen zu benutzen. Dasselbe sollte vielmehr lediglich als Grundlage zur gleichmäßigen Vertheilung der Grundsteuer dienen [1]).

---

eine Beziehung auf Steuerbefreiung und Steuerbegünstigung obwaltete, hat daher gehörige Rücksicht auf jene verkündeten, niemals aufgehobenen, nur noch nicht ausgeführten gesetzlichen Vorschriften genommen werden können. — Ich erachte als Pflicht gegen die Staatsregierung, dieselbe auf die politische Wichtigkeit der Steuerausgleichung aufmerksam zu machen. Auf derselben beruht zum großen Theil der Grad der Festigkeit des Bandes zwischen den östlichen und westlichen Provinzen, so wie des von der Staatsregierung angenommenen Regierungssystems." — J. G. Hoffmann, die Lehre von den Steuern, Berlin 1840, S. 122, sagt unter Anderm: „So lange diese Steuer (die Grundsteuer) nach den verschiedenen Sätzen und Formen erhoben wird, welche den zusammengebrachten Provinzen eigenthümlich sind, so lange besteht eben in dieser Verschiedenheit ein sehr wesentliches Hinderniß einer vollständigen Vereinigung. Die Fortdauer einer verschiedenen Behandlung in einem so wichtigen Theile der Staatsverwaltung rechtfertigt in der öffentlichen Meinung die mannichfaltigen Ansprüche auf sorgsames Erhalten anderer Verschiedenheiten, welchen öfter anerzogenes Vorurtheil, oder das besondere Interesse einzelner Stimmführer, künstlich verschleiert durch schöne Redensarten, als wirkliches, in Eigenthümlichkeiten der Provinz gegründetes Bedürfniß einen Werth beilegt, der außerdem vor der milden, aber unwiderstehlichen Gewalt einer Zeit, die nur Anlaß zu vereinigenden Gewohnheiten herbeiführt, endlich in leere Nichtigkeit sich auflösen würde. Es kann durchaus nicht in den Absichten einer weisen und gerechten Regierung liegen, den Menschen nur als ein Werkzeug der Staatsgewalt zu betrachten, welchem sie willkürlich diejenige Gestalt geben darf, die zur Erreichung ihres Zweckes am bequemsten erscheint. Es kann mithin auch nicht die Absicht sein, den Einwohnern einer Provinz Eigenthümlichkeiten, welche lange Gewohnheit ihnen theuer gemacht hat, durch Gewalt oder List zu verleiden. Aber die Staatsgewalt kann auch eben so wenig die natürlichen Wirkungen der fortschreitenden Bildung hemmen, und durch starres Festhalten an dem Bestehenden Ungleichheiten erhalten wollen, welche sich sonst allmälig ausgleichen würden" u. s. w.

1) Vergl. K. O. vom 26. Juli 1820, das Rheinisch-Westphälische Kataster betreffend (in Bergius, Ergänzungen ꝛc. S. 63). Die Kosten des Katasters betrugen bis Ende des Jahres 1837 4,400,000 Thaler. Vergl. Schimmelpfennig, die Pr. dir. Steuern. Th. I. S. 532.

Digitized by Google

Nach vielfachen Verhandlungen mit den Rheinischen und Westphälischen Provinzialständen ist im Jahre 1839 ein neues Grundsteuergesetz für die westlichen Provinzen verkündigt worden[1]). Danach kann die dermalen für dieselben festgestellte Grundsteuer-Hauptsumme, so lange der Reinertrag der Grundstücke daselbst im Ganzen nicht unter den fünffachen Betrag derselben herabsinkt, und deshalb eine Steuerermäßigung eintreten muß, und so lange die Bedürfnisse des Staats nicht eine auf allgemeinen Grundlagen beruhende Erhöhung der Grundsteuer nothwendig machen, oder eine allgemeine Herabsetzung derselben gestatten, nur dadurch erhöht oder vermindert werden, daß zur Zeit unbesteuerte Grundstücke besteuert werden oder steuerpflichtige in die Klasse der unbesteuerten übergehen. Alle andern Veränderungen in der Zahl und im Katastralertrage der steuerpflichtigen Gegenstände haben auf die Grundsteuer-Hauptsumme keinen Einfluß, sondern wirken nur auf den Prozentsatz der Steuer. Außer der Grundsteuer-Hauptsumme haben die Grundsteuerpflichtigen aufzubringen: 1) die Kosten der Elementarsteuererhebung, 2) einen Fonds zur Uebertragung der Ausfälle, ingleichen zur Zahlung der nothwendigen Erlasse und Unterstützungen, 3) die Kosten, welche aufgewendet werden müssen, um die Katasterkarten, Flurbücher und Mutterrollen durch Umarbeitungen und periodische Revisionen mit der Gegenwart in Uebereinstimmung zu erhalten, und 4) einen Beitrag zu den durch die Fortschreibung des Güterwechsels entstehenden Kosten.

Die Grundsteuer haftet auf dem steuerbaren Reinertrage aller steuerpflichtigen Grundstücke innerhalb der Grenzen der westlichen Provinzen. Aller Grund und Boden, der weder einen Ertrag bringt, noch kulturfähig ist, kann hiernach nicht besteuert werden. Von der Besteuerung ausgenommen sind alle dem Staate, den Provinzen, den Kreisen oder den Gemeinden gehörige Grundstücke, insofern sie zu einem öffentlichen Gebrauche bestimmt sind. Brücken, Kunststraßen, Eisenbahnen und schiffbare Kanäle, welche mit Genehmigung des Staats von Privatpersonen zum öffentlichen Gebrauche angelegt sind, bleiben ebenfalls unbesteuert. Andere zum öffentlichen Gebrauche dienende Grundstücke haben dagegen keinen Anspruch auf Grundsteuerfreiheit, wenn sie sich im Privatbesitze befinden. Außerdem bleiben unbesteuert: 1) der zur Holzzucht bestimmte Boden, welcher im alleinigen Eigenthume des Staats befindlich ist; 2) die außer den Dienstwohnungen und daran anstoßenden Hofräumen und Gärten von den Erzbischöfen, Bischöfen, Dom- und Kurat- oder Pfarrgeistlichen, Gymnasial-, Seminar- und Schullehrern benutzten Grundstücke, welche eine bleibende Dotation dieser Stellen bilden; 3) die Domanialgrundstücke der Stan-

1) Grundsteuergesetz vom 21. Januar 1839. Gesetzs. S 30.

Digitized by Google

desherren, insoweit dieselben nach Maaßgabe früherer Gesetze (vergl. oben S. 184) von ordentlichen Grundsteuern befreit sind, und auf diese Befreiung nicht in besondern Verträgen verzichtet ist.

Das Grundsteuerkataster weist von sämmtlichen Grundstücken die Eigenthümer, oder, bei getheiltem Eigenthume, die nutzbaren Eigenthümer, den Flächeninhalt und, sofern die Grundstücke nicht ertragslos sind, den Katasterertrag derselben nach. Den in den Flurbüchern und Mutterrollen enthaltenen Angaben über den Flächeninhalt liegt eine Parcellarvermessung zum Grunde. Der darin verzeichnete steuerbare oder Katastralertrag ist der für sämmtliche nicht ertragslose Grundstücke, in verhältnißmäßiger Gleichheit durch Abschätzung nach dem zur Zeit der letztern vorgefundenen Zustande, ohne Rücksicht auf eine zufällige Verbindung mit andern Grundstücken oder mit fremdartigen gewerblichen Anlagen ermittelte Reinertrag. Die Katastralerträge bilden hiernach nur Verhältnißzahlen, und können bei Verhandlungen über die Grundsteuer überhaupt und insbesondere bei der Erörterung der Frage, wie sich die Grundsteuer-Hauptsumme im Ganzen zu dem gesammten Reinertrage der westlichen Provinzen verhält, nicht als die wirklichen wirthschaftlichen Reinerträge geltend gemacht werden. Bei der Abschätzung der Grundstücke blieben die etwa darauf haftenden grundherrlichen und sonstigen Lasten und Servituten aller Art unbeachtet, und der Katastralertrag ist so festgestellt, als wenn diese Lasten und Servituten nicht vorhanden wären. Bis zu einer einstigen Revision der Katastralabschätzungen erleidet der Katastralertrag der besteuerungsfähigen Grundstücke, außer der Berichtigung materieller Irrthümer, im Einzelnen und im Ganzen nur dadurch eine Veränderung, daß 1) besteuerungsfähige Ländereien neu entstehen, oder untergehen, oder für die Dauer ertragsunfähig werden, oder dadurch, daß 2) Gebäude entstehen, oder eingehen, oder durch Umwandlung aus der Klasse der lediglich nach der Grundfläche besteuerten, in die außerdem auch noch nach dem Miethwerthe besteuerten, oder aus der letzteren Klasse in die erstere übergehen, oder endlich durch Veränderungen in ihrer Substanz, namentlich also durch das Aufsetzen oder Abnehmen eines Stockwerks, oder durch Anbauen oder Abbrechen eines Gebäudetheils, am steuerbaren Reinertrage wesentlich gewinnen oder verlieren.

Der Gesammt-Katastralertrag aller der Besteuerung unterliegenden Grundstücke, die Grundsteuer-Hauptsumme, der allgemeine Procentsatz (gegenwärtig etwa 12 Procent) und der danach von jedem Regierungsbezirke aufzubringende Steuerbetrag werden von dem Finanzministerium festgestellt und durch die Amtsblätter bekannt gemacht.

Die Grundsteuer ist in den ersten acht Tagen eines jeden Monats mit einem Zwölftheil des Jahresbetrages fällig. Zur Entrichtung derselben ist jeder in den Mutterrollen und nach diesen in den Heberollen eingetragene Eigenthümer, Erbpächter oder Nutznießer ver-

Digitized by Google

bunden. Dieser kann sich, insofern besondere Bestimmungen oder die Rechte eines Dritten nicht entgegenstehen, von der Verbindlichkeit zur Steuerzahlung dadurch befreien, daß er auf das Eigenthum an dem besteuerten Grundstücke in rechtsverbindlicher Form für immer Verzicht leistet, bleibt jedoch für die bis zur Abgabe dieser Erklärung fällig gewordene Steuer verhaftet. Die später fällig werdende Steuer fällt der Gemeinde, in deren Feldmark das Grundstück belegen ist, oder dem Staate zur Last, falls nämlich die Gemeinde die Annahme des Grundstücks ablehnt.

Der Deckungsfonds ist ein Eigenthum der Grundsteuerpflichtigen des Regierungsbezirks, und wird durch Beischläge gebildet. Aus denselben werden hauptsächlich die unbeibringlichen Steuerquoten berichtigt; doch können auch unter gewissen Umständen den Steuerpflichtigen außerordentliche Unterstützungen bei Unglücksfällen daraus bewilligt werden. Ueber die Verwendung des Deckungsfonds werden jährlich Uebersichten durch die Amtsblätter bekannt gemacht. Außerdem wird den Provinziallandtagen jedesmal eine vollständige und detaillirte Nachweisung der vorgekommenen Ausgaben vorgelegt. Ueber das bei Nachsuchung, Bewilligung und Verrechnung der Steuernachlässe und Unterstützungen zu beobachtende Verfahren ist ein besonderes Gesetz [1]) erlassen.

§ 126. Die Gewerbesteuer.

Die im Jahre 1810 eingeführte Gewerbesteuer (vergl. oben S. 122) wurde im Jahre 1820 wieder aufgehoben. Gegenwärtig sind nur diejenigen Gewerbe, welche das Gesetz [2]) besonders bezeichnet, der Gewerbesteuer unterworfen. Auch wird nicht Jedem, welcher ein steuerpflichtiges Gewerbe betreibt, ein Gewerbeschein ausgefertigt. Als gewerbesteuerpflichtig sind folgende Gewerbe bezeichnet:

1) Der Handel. Die Steuer trifft jedes Groß- oder Einzeln-Handels-, Kommissions-, Speditions-, Wechselbank-, Leih-, Assekuranz-, Fabrik- und Rhederei-Geschäft, das unter einer bekannt gemachten Firma mit kaufmännischen Rechten [3]) betrieben wird, auch Mäkler, Handelsagenten und Kommissionaire [4]). Die Steuer wird

---

1) Anweisung vom 21. Januar 1839. Gesetzs. S. 44.

2) Gesetz vom 30. Mai 1820. Gesetzs. S. 147.

3) Sogenannte kaufmännische Rechte haben nur diejenigen, welche den Handel mit Waaren oder Wechseln als ihr Hauptgeschäft treiben, Unternehmer von Fabriken in Rücksicht auf den Betrieb derselben und den Absatz der darin verfertigten Waaren, und Schiffsrheder in Ansehung der auf die Rhederei Bezug habenden Geschäfte.

4) K. O. vom 11. Juni 1826. Gesetzs. S. 61. K. O. vom 3. Mai 1828. Gesetzs. S. 64.

Digitized by Google

von jeder einzelnen Firma, von jedem einzelnen Komtoir, von jedem einzelnen Laden, ohne Rücksicht auf die Zahl der Theilnehmer, erhoben. Der Steuer vom Handel sind ferner unterworfen: die ein Gewerbe daraus machen, neue oder alte Sachen, Waaren und Erzeugnisse jeder Art zum Wiederverkauf anzukaufen, oder zum Verkauf in Auftrag zu übernehmen, ohne kaufmännische Rechte zu haben, als Lieferanten, Vieh- oder Pferdehändler, Aufkäufer, Krämer, Trödler, Höker und Viktualienhändler u. s. w. Als Viktualienhändler zu besteuern ist auch: wer, gewerbsweise, Vieh vom erkauften Futter unterhält, um es zum Verkauf zu mästen, oder mit der Milch zu handeln; wer die Milch einer Heerde, das Obst eines Gartens, den Fischfang in Gewässern und ähnliche Nutzungen, abgesondert, zum Gewerbsbetriebe pachtet. — Der Handel der Ausländer auf Messen und Märkten [1]) ist von dieser Steuer frei. Fremde Einkäufer inländischer Erzeugnisse oder Fabrikate sind frei, in so fern sie nicht, umherziehend, Aufkäuferei im Einzelnen betreiben. Auch aller Hüttenbetrieb ist frei, in so fern derselbe nicht mit einer Fabrikation von Waaren zum Handel verbunden ist, so wie auch der Hammerbetrieb, zu welchem nach den Provinzial-Bergordnungen eine Belehnung der Bergbau-Behörde erforderlich ist [2]).

2) Die Gastwirthschaft [3]). Wer, gewerbsweise, ein offenes Lokal hält, um Personen mit oder ohne Kost für Bezahlung zu beherbergen, ist als Gastwirth steuerpflichtig. Wer, gewerbsweise, möblirte Zimmer vermiethet, ist derselben Steuer unterworfen, jedoch nicht der, welcher bloße Schlafstellen hält. Wer, gewerbsweise, ein offenes Lokal hält, um zubereitete Speisen und Getränke zum Genuß auf der Stelle oder außerhalb feil zu bieten, ist als Speise- oder Schänkwirth steuerpflichtig. Restaurateurs, Garköche, Zuckerbäcker, sogenannte Italiener- und Schweizerladen, Pfefferküchler, Kaffeeschänker, Tabagisten und dergleichen sind hierunter begriffen.

3) Das Verfertigen von Waaren auf den Kauf [4]). Dahin gehört namentlich das Bäcker-, Fleischer- und Brauergewerbe. Landleute, die in den Städten auf offenem Markte an Markttagen Roggenbrot verkaufen, sind steuerfrei, in so fern sie das Backen des Brots nur als Nebengeschäft treiben.

---

1) K. O. vom 30. Juni 1833. Gesetzs. S. 81.

2) K. O. vom 9. Januar 1823. Gesetzs. S. 16. K. O. vom 17. December 1833. Gesetzs. 1834, S. 5.

3) Wegen des Kleinhandels mit Getränken auf dem Lande und des Gast- und Schankwirthschaftsbetriebes überhaupt, vergl. K. O. vom 7. Febr. 1835. Gesetzs. S. 18.

4) Die Branntweinbrennerei zum Verkaufe ist nicht mehr gewerbesteuerpflichtig. K. O. vom 10. Januar 1824, ad 3 (in Bergius, Ergänzungen ꝛc. S. 101).

Digitized by Google

4) Der Betrieb von Handwerken. Doch sind Handwerker steuerfrei, welche in der Regel nur um Lohn oder nur auf Bestellung arbeiten, ohne auch außer den Jahrmärkten ein offenes Lager von fertigen Waaren zu halten, so lange sie das Gewerbe nur für ihre Person oder mit Einem erwachsenen Gehülfen und mit Einem Lehrlinge betreiben. Die Hülfe weiblicher Hausgenossen und eigener Kinder unter fünfzehn Jahren bleibt unberücksichtigt. Auch Weber und Würker mit nicht mehr als zwei Stühlen sind unter gewissen Umständen steuerfrei [1]).

5) Der Betrieb von Mühlenwerken. Mühlenwerke, die bloß für den eigenen Verbrauch des Besitzers arbeiten, oder nur zu Ent- oder Bewässerung der Ländereien bestimmt sind, unterliegen der Gewerbesteuer nicht. Hammer-, Bohr-, Schleif-, Polir-, Papier-, Loh- und Walkmühlen, Maschinen zum Bergbau, zum Hütten- und Salinenwesen, so wie überhaupt durch Elementar- oder thierische Kräfte getriebene Maschinen, die zur Bearbeitung der Fabrikmaterialien, zur Spinnerei, Weberei, Appretur dienen, werden nicht mit der Mühlen-, sondern entweder mit der Handels- oder mit der Handwerksgewerbesteuer betroffen, und auch dieses nur insofern, als sie selbstständig betrieben werden, und nicht zu einer schon außerdem gewerbsteuerpflichtigen Fabrikanstalt oder Sozietät gehören.

6) Das Gewerbe der Schiffer mit Fahrzeugen von mehr als drei Lasten Tragfähigkeit [2]), der Fracht- und Lohnfuhrleute und Pferdeverleiher, die ihr Gewerbe mit mehr als Einem Pferde betreiben.

7) Die Gewerbe, die von umherziehenden Personen betrieben werden.

Wenn mehrere Gewerbe absichtlich mit einander in Verbindung gesetzt sind, und an demselben Orte von Einer Person betrieben werden, soll die Gewerbesteuer nur Einmal nach dem gemeinschaftlichen Umfange derselben erhoben werden. Der zufällige Betrieb verschiedenartiger Gewerbe durch Eine Person ist einer solchen gewerblichen Verbindung nicht gleich zu achten.

Wer ein Gewerbe betreiben will, es mag steuerfrei oder pflichtig sein, muß der Kommunalbehörde des Orts Anzeige davon machen. Zur Anzeige an diese Behörde ist auch derjenige verbunden, der sein bisheriges Gewerbe im Orte zu betreiben aufhört. So lange er diese Anzeige unterläßt, ist er zur Zahlung der Steuer verpflichtet.

Für die ad 5, 6, 7 genannten Gewerbe, so wie für das Brauergewerbe, bestehen allenthalben dieselben Steuersätze. Für die übrigen Gewerbe bestehen, nach Maaßgabe der Wohlhabenheit und Gewerb-

1) K. O. vom 3. Mai 1829. Gesetzs. S. 46.
2) K. O. vom 1. Mai 1824. Gesetzs. S. 121.

Digitized by Google

samkeit, vier Abtheilungen. Die zu den drei ersten Abtheilungen gehörigen Städte sind im Gesetz genannt. Die vierte Abtheilung umfaßt die übrigen Städte und das platte Land. Für die Gewerbtreibenden dieser Art besteht für jede Abtheilung ein Mittelsatz, den die Gewerbtreibenden im Durchschnitt als Gewerbesteuer aufbringen müssen. Er wird mit der Zahl der Gewerbetreibenden einer Stadt in den drei ersten Abtheilungen, oder eines Kreises in der vierten Abtheilung multiplicirt. Das Ergebniß dieser Berechnung enthält die Summe, welche die Stadt oder der Kreis im Ganzen aufbringen muß. Dieser Mittelsatz ist dasjenige, was jeder, der das Gewerbe dieser Art in der gegebenen Abtheilung betreibt, als Gewerbesteuer zu zahlen hat. Da indeß der Umfang, worin jeder Einzelne das Gewerbe betreibt, sehr verschieden sein kann, so ist von denjenigen, welche den Mittelsatz nicht aufbringen können, ein bestimmter niedrigerer Satz zu zahlen. Der Ausfall, welcher hierdurch entsteht, muß durch höhere Beiträge derjenigen gedeckt werden, welche vermöge ihres stärkern Gewerbsbetriebes mehr als den Mittelsatz zahlen können. Wo die Gewerbesteuer im Verhältnisse der Bevölkerung erhoben wird, wie bei den Bäckern und Fleischern in den Städten der beiden ersten Abtheilungen, bringt die Gesammtheit der Steuerpflichtigen diejenige Summe auf, welche für jeden Kopf der Bevölkerung feststeht, der sich bei der jährlichen Zählung in ihrem Bezirke vorfindet.

Die Gewerbetreibenden mit kaufmännischen Rechten, die Gastwirthe, die Bäcker und die Fleischer, und zwar jedes dieser Gewerbe unter sich, bilden eine Gesellschaft, welcher ein Jeder beitreten muß, der das Gewerbe treibt. In den drei ersten Abtheilungen bildet jedes dieser vier Gewerbe in jeder einzelnen Stadt eine solche Gesellschaft. In der vierten Abtheilung vereinigen sich die vier Gewerbe, um die vier Gesellschaften zu bilden. Den Gesellschaften liegt die Vertheilung der Steuer unter sich durch ihre aus sich gewählten Abgeordneten ob.

Bei den Händlern ohne kaufmännische Rechte, den Brauern, den Handwerkern, den Müllern, den Schiffern, den Fracht- und Lohnfuhrleuten und den Pferdeverleihern wird die Vertheilung in den drei ersten Abtheilungen durch die Kommunalbehörden, und in der vierten durch die Landräthe bewirkt. Diese Behörden haben sich dabei des Raths der Gewerbetreibenden zu bedienen.

Welche Gewerbe, und in welcher Art dieselben im Umherziehen betrieben werden können, bestimmt das Gesetz. In der Regel ist dazu die Lösung eines Gewerbescheins für das laufende Jahr gegen Vorausbezahlung der gewöhnlich 12 Thaler betragenden Jahressteuer erforderlich. Die Ausfertigung der Gewerbescheine erfolgt durch die Regierungen[1]).

1) Regulative wegen des Gewerbsbetriebs im Umherziehen, vom 28. April 1824, Gesetzs. S. 125, und vom 4. December 1836. Gesetzs. 1837,

Digitized by Google

Von stehenden Gewerben muß die Gewerbesteuer in den ersten acht Tagen jedes Monats vorausbezahlt werden, wenn der Steuerpflichtige nicht vorzieht, sie auf mehrere Monate voraus zu berichtigen.

Den Gemeinden wird für die bei Ermittelung, Vertheilung und Erhebung der Gewerbesteuer ihnen übertragenen Geschäfte der fünf und zwanzigste Theil der Einnahme zugestanden [1]).

§ 197. Die Klassensteuer.

Der Klassensteuer [2]) sind alle Einwohner, ohne Unterschied, unterworfen, wenn sie nicht entweder durch das Gesetz davon ausdrücklich befreit, oder durch frühere Spezialbestimmungen seit dem Jahre 1815 von den gewöhnlichen Personalsteuern bereits entbunden sind. Ausdrücklich von der Klassensteuer befreit sind:

1) die Einwohner derjenigen Städte, in welchen der Staat eine Mahl- und Schlachtsteuer erheben läßt. — Einwohner mahl- und schlachtsteuerpflichtiger Ortschaften werden durch den zeitweisen Aufenthalt in einem klassensteuerpflichtigen Bezirke nicht klassensteuerpflichtig; dagegen aber auch Einwohner eines klassensteuerpflichtigen Bezirks durch den zeitweisen Aufenthalt in einem mahl- und schlachtsteuerpflichtigen Orte auf Erlaß der Klassensteuer keinen Anspruch erhalten sollen. Ob Jemand in Bezug auf die vorbemerkte Steuerpflichtigkeit für einen Einwohner einer mahl- und schlachtsteuerpflichtigen Ortschaft, oder für einen Einwohner eines klassensteuerpflichtigen Bezirks zu achten sei, ist zunächst nach seinen Gewerbs-, Amts- und Standesverhältnissen zu beurtheilen. Nur derjenige, aus dessen vorgedachten Verhältnissen keine klare Entscheidung hierüber hervorgeht, soll nach der Dauer seines Aufenthalts beurtheilt, und als Einwohner desjenigen Orts betrachtet werden, wo er während des größten Theils des Kalenderjahres sich persönlich aufgehalten hat [3]);

2) Fremde, wofür in dieser Beziehung nur diejenigen Ausländer zu achten sind, welche sich nicht ein volles Jahr an demselben Orte aufhalten;

S. 14. Wegen der umherziehenden Musiker, vergl. K. O. vom 14. Oktober 1833. Gesetzs. S. 126. Wegen der steuerfreien Gewerbescheine, vergl. K. O. vom 12. Februar 1831. Gesetzs. S. 5.

1) In den westlichen Provinzen wird die Gewerbesteuer von den Erhebern der Grundsteuer eingezogen. Von den für die Erhebung und Veranlagung ausgesetzten 4 Procent der Einnahme erhalten diese höchstens 3 Procent, der Ueberrest davon gebührt den Gemeinden. K. O. vom 6. Februar 1841. Gesetzs. S. 29.

2) Gesetz vom 30. Mai 1820. Gesetzs. S. 140.

3) K. O. vom 18. Juli 1825. Gesetzs. S. 188.

Digitized by Google

3) Kinder vor vollendetem sechszehnten Lebensjahre [1]);

4) alle beim stehenden Heere und bei den Landwehrstämmen in Reih und Glied befindliche aktive Militärpersonen, nebst den in ihrer Haushaltung lebenden Mitgliedern ihrer Familie, in so fern sie selbst, oder diese ihre Angehörigen weder eigenes Gewerbe, noch Landwirthschaft treiben. — Die Landwehrmänner ersten Aufgebots und ihre Familien, so wie die Offiziere, sind für den Monat, in welchem sie zur Uebung einberufen werden, von der Klassensteuer frei [2]). Sind sie volle sechs Wochen bei den Fahnen versammelt, so tritt ein zweimonatlicher Erlaß der Klassensteuer ein [3]). — Während eines Krieges sind die Familien aller unter den Waffen stehenden Militärpersonen frei, insofern sie nicht eigenes Gewerbe oder Landwirthschaft treiben;

5) Arme, die von Almosen aus Staats- oder Gemeindekassen leben; und

6) diejenigen, die in öffentlichen Anstalten auf öffentliche Kosten verpflegt werden.

Die Steuer wird nach mehreren Klassen erhoben. Merkmale dieser Klassen bestimmt eine Instruktion des Finanzministeriums [4]). Danach soll die Klassensteuer zwischen einer ohne genaues Eindringen in die Vermögensverhältnisse der Pflichtigen nicht ausführbaren, und deshalb immer gehässigen Einkommensteuer, und einer die Gesammtmasse aller Einwohner ohne Unterschied gleich treffenden Kopfsteuer die Mitte halten, und die verschiedenen Klassen der Pflichtigen nach einer auf wenigen und leicht erkennbaren Merkmalen beruhenden Abstufung besteuern.

Die Hebung geschieht in der Regel nach Haushaltungen. Zur Haushaltung gehört der Hausherr, oder, wo Frauen selbstständig eine Wirthschaft führen, die Hausfrau, mit ihren Angehörigen, denen sie Wohnung und Unterhalt geben. Kostgänger, oder Personen, die mit Gehalt oder Lohn zu Dienstleistungen angenommen sind, werden nicht zu den Angehörigen einer Haushaltung gezählt. Steuerpflichtige, welche weder einer besteuerten Haushaltung angehören, noch eine eigene Haushaltung führen, zahlen die Hälfte des Steuersatzes ihrer Klasse als Personensteuer. In der untersten Steuerstufe wird die Steuer

---

1) K. O. vom 18. Juni 1828. Gesetzs. S. 74.

2) K. O. vom 3. Mai 1828. Gesetzs. S. 68.

3) K. O. vom 6. März 1830. Gesetzs. S. 47. K. O. vom 11. April 1835. Gesetzs. S. 49.

4) Klassifikationsmerkmale und allgemeine Bestimmungen, nach denen bei der Veranlagung der Klassensteuerpflichtigen, dem § 3 des Klassensteuergesetzes gemäß, zu verfahren ist, vom 25. August 1820, am 16. September 1820 als Gesetz genehmigt (in Bergius, Ergänzungen ꝛc. S. 64. 66).

Digitized by Google

überhaupt von den einzelnen Zahlungspflichtigen, mithin auch von jedem besteuerten Angehörigen einer Haushaltung als Personensteuer entrichtet.

Es bestehen gegenwärtig [1]) vier Hauptklassen, wovon jede drei Unterabtheilungen hat, nämlich

I. zu 144, 96 und 48 Thaler jährlicher Steuer für die Haushaltung, für die besonders wohlhabenden und reichen Einwohner. — Besitzer großer Landgüter, oder eines bedeutenden Umfangs von Grundeigenthum, Großhändler oder Handelshäuser, die kaufmännische oder Geldgeschäfte von größerem Umfange betreiben, Inhaber größerer Fabriken, Kapitalisten ꝛc. gehören hierher, und als allgemeines Kennzeichen für diese Klasse genügt der Besitz eines solchen Vermögens oder Gewerbes, dessen Beträchtlichkeit dem Eigner nach dem davon zu erwartenden Einkommen eine bequeme und unabhängige Existenz gewährt;

II. zu 24, 18 und 12 Thaler jährlicher Steuer für die Haushaltung, für die wohlhabendern Einwohner. — Zur höchsten Stufe dieser Klasse gehören Grundbesitzer, deren Gut von solchem Umfange ist, daß sie bei dessen Bewirthschaftung nur mit der Aufsichtsführung sich beschäftigen können; ferner Kaufleute und Fabrikanten, deren Umsatz von solchem Umfange ist, daß sie selbst sich hauptsächlich nur mit der Buchführung oder mit der Aufsicht auf ihre Arbeiter beschäftigen können, auch Handwerksmeister, welche eine so bedeutende Anzahl Gesellen beschäftigen, daß die Beaufsichtigung der von ihnen zu leistenden Arbeit allein ihre Thätigkeit in Anspruch nimmt. Dagegen gehören in die Mittel- oder letzte Stufe dieser Klasse Besitzer von Bauergütern in gutem oder Mittelboden, oder von größern Bauergütern, Freigütern, Kolonaten, Lehnschulzenhöfen ꝛc., im Allgemeinen Grundbesitzungen von solchem Umfange, daß der Eigner darauf mehreres Gesinde hält, und diesem die gröbern Arbeiten größtentheils überläßt; ferner solche Gewerbetreibende, welche nach dem Umfange ihres Geschäfts sich neben der Aufsicht auf die Arbeit der eigenen persönlichen Mitarbeit nicht entziehen können;

III. zu 8, 6 und 4 Thaler jährlicher Steuer für die Haushaltung, für den geringern Bürger- und Bauernstand. — Diese Klasse kommt in der Regel für eine jede, mit Grundeigenthum angesessene, oder im selbstständigen Handwerksbetriebe lebende Haushaltung, soweit sich dieselbe nicht schon zu einer höhern Steuerklasse eignet, zur Anwendung, falls das Einkommen vom Grundbesitze und Gewerbe nicht als Nebensache, und das Verdienst durch gewöhnliche Lohnarbeit und Tagelohn als Hauptsache erscheint. Außerdem gehören dazu diejenigen

7) K. O. vom 21. Decbr. 1820 (in Bergius, Ergänzungen ꝛc. S. 75). K. O. vom 5. September 1821. Gesetzs. S. 154.

Digitized by Google

in fremdem Lohn und Brot stehenden Personen, welche nach der Art ihrer Dienste und der dafür gewährten Belohnung nicht als gemeines Gesinde oder Tagelöhner angesehen werden können;

IV. zu 3 und 2 Thaler jährlicher Steuer für die Haushaltung, und $\frac{1}{2}$ Thaler jährlicher Steuer für die Person in der letzten Steuerstufe, mit der Maaßgabe, daß in dieser, in einer Haushaltung nicht mehr als drei Personen, auch Personen, die ihr 60stes Lebensjahr zurückgelegt haben, nicht besteuert werden [1]), für alle übrigen Steuerpflichtigen, namentlich gewöhnliche Lohnarbeiter, gemeines Gesinde und Tagelöhner, so wie ganz geringe Grundbesitzer und Gewerbetreibende, welche sich hauptsächlich vom Tagelohn nähren.

Die Staats- und Kommunalbeamten, ingleichen solche Klassen von Beschäftigungen, welche dem Sprachgebrauche nach als Gewerbe nicht bezeichnet zu werden pflegen, als Aerzte, Notarien ꝛc., werden überall in diejenigen Klassen eingeschätzt, in welche dieselben nach Verhältniß ihrer Diensteinnahme, ihres Vermögens, so wie mit Berücksichtigung ihrer Lebensweise und ihres Standes, welchen sie in der bürgerlichen Gesellschaft einnehmen, gehören.

Die Klassifikation nach der eben gedachten Instruktion geschieht von den Kommunalbehörden unter Aufsicht der Landräthe. Die Erhebung geschieht von den Gemeindebeamten, welche die Grund- und Gewerbesteuer einziehen. Für die vorschriftsmäßige Vertheilung und Einziehung der Steuer sind die Regierungen verantwortlich. Jeder Eigenthümer eines bewohnten Grundstücks oder dessen Stellvertreter haftet der Behörde, welche das Verzeichniß der steuerpflichtigen Haushaltungen und Personen aufnimmt, für die richtige Angabe derselben. Jedes Familienhaupt ist für die richtige Angabe seiner Angehörigen, seines Hausstandes und seiner andern steuerpflichtigen Hausgenossen verantwortlich. Die Bekanntmachung der Steuerrollen geschieht mit dem Anfange des Jahres. Sobald sie geschehen, muß der Steuerpflichtige in den ersten acht Tagen jeden Monats seinen Beitrag voraus entrichten. Er kann die Steuer auch für einen längern Zeitraum bis zum ganzen Jahresbetrage bezahlen. Die örtliche Erhebung der Steuer liegt den Gemeinden ob, welche dafür einen Antheil von vier Procent der eingezogenen Summe erhalten [2]).

Jährlich bildet sich eine kreisständische Kommission, zu welcher auf den Kreistagen von jedem der verschiedenen Stände ein Abgeordneter zu wählen ist. Dieser steht es frei, allgemeine Bemerkungen über die Gesetzmäßigkeit und verhältnißmäßige Gleichheit der Veranlagung zu machen. Erhöhungen oder Ermäßigungen einzelner Steuer-

1) K. O. vom 21. April 1827. Gesetzs. S. 32.

2) In den westlichen Provinzen erfolgt die Erhebung der Klassensteuer eben so wie die Erhebung der Gewerbesteuer (vergl. oben S. 419).

Digitized by Google

quoten kann sie aber nicht in Antrag bringen. Sie begutachtet auch die gegen die Veranlagung, binnen einer Präklusivfrist, anzubringenden Beschwerden der Besteuerten, nachdem die Ortsbehörden darüber gehört sind. Nachdem hierauf auch die Landräthe ihr Gutachten abgegeben, entscheidet die Regierung. Hiergegen steht in einer fernern Präklusivfrist den Reklamanten noch ein Rekurs an das Finanzministerium zu [1]). —

In der Rheinprovinz ist die Klassensteuer kontingentirt. Das Kontingent soll immer auf drei Jahre neu bestimmt werden. Es wird für jeden Regierungsbezirk festgesetzt, dann auf die Kreise, und die Bürgermeistereien unter kreisständischer Mitwirkung repartirt. Die Individual-Repartition geschieht von den Bürgermeistern und drei dazu vom Gemeinderath aus sich gewählten Mitgliedern. Außer den schon oben angegebenen Sätzen kommen in der Rheinprovinz auch noch Sätze von 120, 72, 60, 36, 30 und 10 Thalern für die Haushaltung vor [2]).

§ 128. Die Mahl- und Schlachtsteuer.

Die Mahl- und Schlachtsteuer [3]) wird (im Jahre 1843) erhoben in Memel, Pillau mit Festung, Königsberg, Tilsit, Gumbinnen, Insterburg, Elbing, Marienburg, Thorn, Danzig mit Vorstadt Langfuhr und Neufahrwasser, Marienwerder, Graudenz mit Festung, Gräz, Posen, Schwerin, Meseritz, Lissa, Fraustadt, Rawitsch, Krotoschin, Ostrowo, Kempen, Zduny, Zaborowo, Bromberg, Inowrazlaw, Gnesen, Berlin, Prenzlau, Schwedt, Wriezen, Charlottenburg, Potsdam, Spandau, Brandenburg, Rathenow, Neu-Ruppin, Wittstock, Königsberg i. d. N., Landsberg a. d. W., Küstrin, Frankfurt, Züllichau, Krossen, Guben, Kottbus, Demmin, Anklam, Swinemünde, Stettin, Damm,

---

1) K. O. vom 17. Januar 1830. Gesetzs. S. 19. Wo die Ernennung der Gemeindebehörden von der Gutsherrschaft (dem Gerichtsherrn) ausgeht, oder wo der Gutsbesitzer auf seinem innerhalb des Steuerrollenbezirks einer Gemeinde belegenen Gute die Polizeiverwaltung ausübt, ist 1) in den Steuerlisten zwar der Haushalt des Gutsbesitzers, sofern derselbe am Orte wohnt, von der Gemeindebehörde mit aufzuführen, der Steuersatz für denselben aber nicht auszufüllen, sondern die Einschätzung vom Landrathe zu bewirken; 2) die Beschwerden der bezeichneten Gutsbesitzer gegen die Einschätzung zur Klassensteuer sind nicht von der Gemeindebehörde, sondern nur von der kreisständischen Kommission und dem Landrathe zu begutachten. K. O. vom 4. Januar 1841. Gesetzs. S. 22.

2) Regulativ wegen Kontingentirung der Klassensteuer in den fünf Rheinischen Regierungsbezirken, vom 2. Juni 1829 (in Bergius, Ergänzungen ꝛc. S. 304).

3) Gesetz vom 30. Mai 1820. Gesetzs. S. 143.

Digitized by Google

Stargard, Treptow a. d. R., Köslin, Kolberg, Rügenwalde, Stolpe, Stralsund, Greifswald, Wolgast, Oels, Breslau, Brieg, Frankenstein, Schweidnitz, Glatz, Freihan, Oppeln, Ratibor, Kosel, Neustadt, Neiße, Grünberg, Sagan, Glogau, Goldberg, Liegnitz, Jauer, Hirschberg, Lauban, Görlitz, Salzwedel, Stendal, Burg, Magdeburg nebst Neustadt, Quedlinburg, Aschersleben, Halberstadt, Torgau, Wittenberg, Merseburg, Weißenfels, Naumburg, Zeiz, Halle, Nordhausen, Heiligenstadt, Langensalza, Erfurt, Münster, Minden, Herford, Bielefeld, Paderborn, Arnsberg, Hamm, Köln, Deuz, Bonn, Kleve, Wesel, Emmerich, Düsseldorf, Koblenz, Ehrenbreitstein, Trier, Saarlouis, Saarbrück, Jülich, Achen und Burtscheid. In allen diesen Städten wird die Mahl- und Schlachtsteuer neben einander entrichtet, und besteht ihrem Wesen nach darin, daß alles in der steuerpflichtigen Stadt zur Konsumtion kommende Mahlwerk und Fleisch der Abgabe unterworfen ist.

Die Mahlsteuer wird sowohl von den auf den städtischen Mühlen hergestellten, als auch von den in die Städte eingehenden Fabrikaten erhoben. Der Steuersatz für einen Centner Weizenkörner ist $^2/_3$, für einen Centner aller andern Getreidearten, Körnern und Hülsenfrüchten aber $^1/_6$ Thaler, es mag aus diesen Mehl, Schroot ꝛc. dargestellt werden. Eine Vermischung von Weizen mit andern Körnern wird wie Weizen versteuert. Werden Mühlenfabrikate in eine Stadt eingebracht, so unterliegen Kraftmehl, Puder, Graupe und Gries dem doppelten, das Mehl dem ein- und eindrittelfachen, Schroot und Backwerk aber nur dem einfachen Satze der obigen Mahlsteuer. In mehreren Städten ist auf den Wunsch der Steuerpflichtigen die Einrichtung getroffen, daß nur ein Steuersatz für alle Arten von Getreide ꝛc. in Anwendung kommt, welcher etwas höher als $^1/_6$ Thaler für den Centner ist. Befreit von der Mahlsteuer ist das Malz und Getreide, welches zum Brauen und zur Branntweinbereitung benutzt wird. Das aus Kartoffeln bereitete Mehl unterliegt beim Eingange in mahlsteuerpflichtigen Städten derselben Steuer, wie Weizenmehl [1]).

Die Schlachtsteuer besteht in Erlegung eines Thalers für jeden Centner Fleisch von geschlachtetem Rindvieh, Schaafen, Ziegen und Schweinen, mit Einschluß der Kälber, Lämmer und Ferkel. In der Regel wird aber die Abgabe von den städtischen Fleischern nach Stücksätzen erhoben, welche für jeden Ort individuell festgestellt sind. Alles in die Städte eingehende Fleisch wird aber nach dem Gewichte versteuert.

Der steuerpflichtige Umfang jeder Stadt ist durch ein besonderes Regulativ festgestellt; in diesem ist jeder zur Steuerentrichtung

---

1) K. O. vom 14. März 1840. Gesetzs. 101.

Digitized by Google

verpflichtet. Dieser eigentliche Steuerbezirk wird aber noch durch einen halbmeiligen äußeren Bezirk umgeben, in welchem Bäcker, Schlächter und andere Personen, welche mit Mühlenfabrikaten ꝛc. und Fleisch einen Handel treiben, die Mahl- und Schlachtsteuer neben der Klassensteuer entrichten müssen.

§ 139. Die Verzehrungssteuern von inländischen Erzeugnissen.

Zu den Verzehrungssteuern von inländischen Erzeugnissen werden gerechnet die Abgaben von der Branntweinfabrikation, von der Bereitung des Braumalzes, vom Tabacksbau, vom Weinbau und von der Zuckerbereitung aus Runkelrüben.

I. Die Branntweinsteuer. Die Branntweinfabrikation wurde unter eine sehr genaue Kontrolle der Steuerbehörden gesetzt, als im Jahre 1819 die Besteuerung des inländischen Branntweins durch einen Blasenzins angeordnet wurde[1]). Diese Art der Besteuerung war aber nicht von langer Dauer. Es wurde nämlich bald bestimmt, daß die Abgabe von der Bereitung des Branntweins aus Getreide, oder mehligten Substanzen, ohne Unterschied der Stärke oder Bestimmung desselben, von den zur Einmaischung oder Gährung der Maische benutzten Gefäßen mit $1\frac{1}{2}$ Silbergroschen, für jede zwanzig Quart ihres Rauminhalts und für jede Einmaischung erhoben werden sollte. Landwirthschaftliche Brennereien, die nur vom 1. November bis zum 1. Mai im Gange sind, nur aus selbstgewonnenen Erzeugnissen brennen und an einem Tage nicht über 900 Quart Bottichraum zum Einmaischen ansagen, entrichteten nur $1\frac{1}{3}$ Silbergroschen von 20 Quart Maischraum. Für die Branntweinbereitung aus andern als mehligten Substanzen war eine gleichmäßige Steuer von der zu bearbeitenden Substanz nach deren Quantität zu entrichten[2]). — Neuerlich ist die Abgabe von der Bereitung des Branntweins aus Getreide oder andern mehligten Stoffen für jede zwanzig Quart des Rauminhalts der zur Einmaischung oder Gährung der Maische benutzten Gefäße, und für jede Einmaischung auf 2 Silbergroschen erhöht. Landwirthschaftliche Brennereien, welche nur vom 1. November bis zum 16. Mai einschließlich im Betriebe sind, nur selbstgewonnene Erzeugnisse verwenden, und an einem Tage nicht über 900 Quart

1) Gesetz vom 8. Februar 1819, § 1—17. Gesetzs. S. 97. Steuerordnung vom 8. Februar 1819, § 1—26. Gesetzs. S. 102.

2) Interimistisches Regulativ des Finanzministers, vom 1. Decbr. 1820; K. O. vom 10. Januar 1824 (in Bergius, Ergänzungen ꝛc. S. 68. 101).

Digitized by Google

Bottichraum bemaischen, haben die Abgabe von 20 Quart Maischraum jetzt mit $1\frac{2}{3}$ Silbergroschen zu entrichten [1]).

II. Die Braumalzsteuer. Auch das Brauergewerbe steht unter genauer Kontrolle der Steuerbehörden. Wer Bier aus Getreide verfertigt, muß von jedem Centner Malzschroot, welches zum Bierbrauen verwendet wird, 20 Silbergroschen entrichten. Ist mit der Bierbrauerei zugleich eine Essigbereitung verbunden, oder wird Essig aus Malz in eigends dazu bestimmten Anlagen im Großen zum Verkauf bereitet, so muß auch von dem Malzschroot zum Essig diese Steuer entrichtet werden. Die Versteuerung des Braumalzes muß erfolgen, bevor die Einmaischung geschieht. Die Verfertigung des Haustrunkes in gewöhnlichen Kochkesseln ist von der Steuerentrichtung frei, wenn die Zubereitung allein zum eigenen Bedarf in Familien von nicht mehr als zehn Personen über vierzehn Jahren geschieht [2]). Die Braumalzsteuer kann in gewissen Fällen fixirt werden. Auch kann die Brausteuer in dem Betrage von 20 Silbergroschen vom Centner Malzschroot, als Mahlsteuer, sowohl bei Abfertigung des Malzes zur Mühle, als beim Eingange von Malzschroot in die Stadt, in mahlsteuerpflichtigen Städten unter gewissen Umständen erhoben werden [3]).

III. Die Steuer vom Tabacksbau. Die Steuer vom inländischen Taback wird nach der Größe der jährlich mit Taback bepflanzten Grundstücke, soweit deren Flächenraum in Preußischen Quadratruthen durch sechs theilbar ist, für jede sechs Quadratruthen, und zwar in der ersten Klasse mit sechs, in der zweiten mit fünf, in der dritten mit vier und in der vierten mit drei Silbergroschen entrichtet. Nach welchem dieser Sätze die Steuer in jedem Kreise gleichmäßig zu entrichten ist, bestimmt der Finanzminister im Einverständnisse mit dem Minister des Innern zeitweise. Die Flächen der mit Taback bepflanzten Grundstücke werden jährlich ermittelt und die Steuer danach berechnet. Die Zahlung derselben erfolgt, sobald der Steuerschuldner die Hälfte seines Erndtegewinns in andere Hände bringt, oder, wenn eine Veräußerung des Tabacks nicht früher stattgefunden hat, zu Ende Juli des nach der Erndte folgenden Jahres [4]).

---

1) K. O. vom 16. Juni 1838. Gesetzs. S. 358. K. O. vom 10. August 1838. Gesetzs. S. 431.

2) Gesetz vom 8. Februar 1819, § 18—21. Gesetzs. S. 99. Steuerordnung vom 8. Februar 1819, § 27 — 35. 49 sqq. Gesetzs. S. 106. K. O. wegen Erhebung der Brausteuer, vom 10. Januar 1824 (in Bergius, Ergänzungen ꝛc. S. 100).

3) K. O. vom 2. Juni 1827. Gesetzs. S. 75. K. O. vom 17. August 1831. Gesetzs. S. 173.

4) K. O. vom 29. März 1828. Gesetzs. S. 39. K. O. vom 30. Juli 1842. Gesetzs. S. 245.

Digitized by Google

IV. Die Steuer vom Weinbau. Die Weinlese und Kelterung, so wie die Weinbestände in den Gemeinden, in welchen unversteuerter Wein vorhanden ist, stehen unter Kontrolle der Steuerbehörden. Die Steuer vom inländischen Weine beträgt, nach Verschiedenheit der örtlichen Beschaffenheit, $1\frac{1}{6}$, $\frac{5}{6}$, $\frac{7}{12}$, $\frac{5}{12}$, $\frac{1}{3}$ oder $\frac{1}{4}$ Thaler für den Eimer. Die Klassifikation der Weinberge und Weingärten geschieht durch den Finanzminister, zeitweise. In den östlichen Provinzen kommen nur die drei untersten Klassen zur Anwendung. So lange Wein im Besitz dessen, der ihn gewonnen, oder in der Gemeinde verbleibt, in deren Heberegister er eingetragen ist, kann die Versteuerung desselben nicht gefordert werden. Nur wenn der Weinbauer als Gast- oder Schankwirth oder als Weinhändler gewerbsteuerpflichtig ist, liegt ihm ob, am 1. Mai nach der Lese von dem gewonnenen Weine so viel, als bis dahin verkauft oder verbraucht ist, und am folgenden 1. November den ganzen Ueberrest zu versteuern. Am 1. Mai und 1. November tritt auch für alle übrigen Weinbauer die Verbindlichkeit zur Versteuerung des Weins ein, welchen sie bis zu jedem dieser Termine verzehrt, oder aus der Gemeinde, in deren Steuerregister derselbe eingetragen steht, weggebracht haben. Wein, der von dem ersten Besitzer an einen andern übergeht, muß von diesem sofort versteuert werden. Die Berechnung der Steuer geschieht nach der Masse des gewonnenen Mostes nach Abzug von fünfzehn Procent [1]).

V. Die Steuer vom Runkelrübenzucker. Um der, in Folge des zunehmenden Umfangs der Zuckerbereitung aus Runkelrüben, so wie des daraus für die Staatskasse mittelbar, durch den verminderten Verbrauch des Kolonialzuckers zu besorgenden bedeutenden Ausfalls an der Einnahme, nothwendig erachteten Besteuerung des inländischen Runkelrübenzuckers näher zu treten, und die Einführung einer Fabrikationssteuer von gedachtem Zucker vorzubereiten, wurde, vom 1. September 1840 ab, der aus Runkelrüben erzeugte Rohzucker mit einer sogenannten Kontrollabgabe von $\frac{1}{6}$ Thaler für den Centner belegt, welche von den zur Zuckerbereitung bestimmten Rüben erhoben wurde, und auf $\frac{1}{4}$ Silbergroschen vom Centner roher Rüben festgesetzt war. Das Gewicht der Rüben wurde in der Regel durch Verwiegung ermittelt. Für Fabriken von unbedeutendem Umfange konnte eine Fixation der Abgabe eintreten. Die ganze Fabrikation, die Fabriklokale, Geräthe, Vorräthe ꝛc. wurden unter Beaufsichtigung der Behörden und Beamten, denen die Erhebung und Kontrollirung der Branntwein- und Braumalzsteuer obliegt, gestellt [2]). Vom 1. Sep-

1) Gesetz vom 25. September 1820. Gesetzs. S. 193. K. O. vom 28. September 1834. Gesetzs. S. 165.

2) Verordnung vom 21. März 1840. Gesetzs. S. 100.

Digitized by Google

tember 1841 ab wurde die Steuer von dem aus Runkelrüben erzeugten Rohzucker auf 1/3 Thaler für den Zollcentner erhöht, welche von den zur Zuckerbereitung bestimmten Rüben mit 1/2 Silbergroschen von jedem Zollcentner roher Rüben erhoben wird [1]).

§ 130. Die Zölle.

Im Jahre 1818 wurde das Bedürfniß anerkannt, die Beschränkungen des freien Verkehrs zwischen den einzelnen Provinzen aufzuheben, die Zolllinien auf die Landesgrenzen vorzurücken, auch durch eine angemessene Besteuerung des äußern Handels und des Verbrauchs fremder Waaren, die inländische Gewerbsamkeit zu schützen und dem Staate ein Einkommen zu sichern, welches Handel und Luxus, ohne Erschwerung des Verkehrs, gewähren können. Außer dem Eingangszolle wurde von mehreren fremden Waaren des Auslandes, bei deren Verbleiben im Lande eine Verbrauchssteuer erhoben. Diese Steuer sollte bei Fabrik- und Manufakturwaaren des Auslandes zehn Procent des Werths in der Regel nicht übersteigen; sie sollte aber geringer sein, wo es, unbeschadet der inländischen Gewerbsamkeit, geschehen könne. Die Waaren, welche der Verbrauchssteuer unterworfen wurden, benannte der Tarif [2]).

Der nächstfolgende Tarif [3]) hob die besondere Verbrauchssteuer auf und es trat bloß eine Eingangsabgabe an die Stelle des Eingangszolls und der Verbrauchsabgabe. Diese Eingangsabgabe betrug aber und beträgt auch nach allen späteren Tarifen bei vielen Artikeln viel mehr als zehn Procent des Werths, und diente nicht allein dazu, dem Staat ein Einkommen zu gewähren, sondern bezweckte auch, inländische Produzenten — freilich lediglich auf Kosten der Konsumenten — zu begünstigen [4]).

Nachdem der Zollverein (vergl. unten Kap. XII) eine Reihe von Jahren bestanden hatte, wurde das mit den zollvereinten Staaten vereinbarte Zollgesetz und die demselben entsprechende Zollordnung, im Wesentlichen auf denselben Grundsätzen beruhend, wie das Zollgesetz von 1818, verkündigt [5]).

Danach können alle fremden Erzeugnisse der Natur und Kunst im ganzen Umfange des Staatsgebiets eingebracht, verbraucht und

---

1) Verordnung vom 30. Juli 1841. Gesetzs. S. 140.

2) Gesetz vom 26. Mai 1818. Gesetzs. S. 65.

3) Erhebungsrolle der Abgaben für 1822—24, vom 25. October 1821. Gesetzs. S. 165.

4) Vergl. C. J. Bergius, über Schutzzölle, mit besonderer Beziehung auf den Preußischen Staat und den Zollverein. Breslau 1841.

5) Verordnung vom 23. Januar 1838. Gesetzs. S. 33.

Digitized by Google

durchgeführt werden. Allen inländischen Erzeugnissen der Natur und Kunst ist die Ausfuhr gestattet. Ausnahmen hiervon treten ein beim Verkehr mit Salz und denjenigen Stoffen, woraus Salz ausgeschieden zu werden pflegt, sowie mit Spielkarten, und können auch für andere Gegenstände aus polizeilichen Rücksichten und auf bestimmte Zeit angeordnet werden.

Von eingehenden fremden Waaren wird ein Eingangszoll erhoben, dessen Höhe, sowie die davon ganz befreiten Gegenstände, die Erhebungsrolle, der Zolltarif, nachweiset. Alle aus andern Ländern eingehenden Gegenstände werden in Beziehung auf die Zollpflichtigkeit, der Regel nach, als fremde Waaren angesehen. Bei dem Ausgange gilt die Zollfreiheit als Regel. Die Ausnahmen ergiebt der Tarif. Von fremden Waaren, die nicht im Lande verbleiben, sondern bloß durchgeführt werden, wird ein Durchgangszoll erhoben, dessen Höhe der Tarif bestimmt. Gegenstände des Durchgangs können gegen Entrichtung der Durchgangsabgabe innerhalb des Staatsgebiets, unter der angeordneten Aufsicht, umgeladen, auch der Spedition oder des Zwischenhandels wegen gelagert werden.

Erleichterungen, welche die Bewohner des Landes in andern Ländern bei ihrem Verkehr genießen, können, so weit es die Verschiedenheit der Verhältnisse gestattet, erwiedert werden. Dagegen bleibt es vorbehalten, Beschränkungen, wodurch der Verkehr der Bewohner des Landes in fremden Ländern wesentlich leidet, durch angemessene Maaßregeln zu vergelten.

Mit Ländern, die sich mit dem Staate zu einem gemeinschaftlichen Zollsystem, zu dem Zollverein verbunden haben, besteht — unter Ausschluß des Salzes und der Spielkarten — ein unbeschränkter und der Regel nach völlig freier Verkehr, wie unter den einzelnen Theilen des eigenen Staatsgebiets. Ausnahmsweise unterliegt dieser Verkehr bei einigen Erzeugnissen einer Abgabe zur Ausgleichung der in beiden Ländern bestehenden inneren Steuern.

Die Erhebung des Zolles geschieht nach Gewicht, nach Maaß oder nach Stückzahl. Außerdem kann, wenn Waaren nach den Vorschriften des Gesetzes unter besonderen Kontrollformen abgefertigt, oder mit Verschluß belegt werden, die Entrichtung des im Zolltarif bestimmten Bezettelungs- oder Verschlußgeldes verlangt werden.

Der Zolltarif[1]) kann nur alle drei Jahre im Ganzen berichtigt und muß sodann für die nächsten drei Jahre acht Wochen vorher

1) Vergleiche Zolltarif für 1843/45, vom 18. October 1842. Gesetzs. S. 251. K. O. wegen der für einige Waarenartikel eintretenden Erhöhung der Eingangszollsätze, vom 18. October 1842. Gesetzs. S. 298. K. O. wegen Herabsetzung des Durchgangszolles von dem auf der Weichsel und dem Niemen transitirenden Getreide, vom 3. März 1843. Gesetzs.

Digitized by Google

vollständig von Neuem herausgegeben werden. Abänderungen einzelner Zollsätze, oder Erläuterungen über letztere, sollen der Regel nach nur jährlich auf einmal ausgesprochen, wenigstens acht Wochen vor dem ersten Januar zur öffentlichen Kunde gebracht und erst von diesem Tage an angewendet werden. Wo über die richtige Anwendung des Tarifs auf die einzelnen zollpflichtigen Gegenstände ein Zweifel eintritt, wird dieser im Verwaltungswege und in letzter Instanz vom Finanzminister entschieden.

Der Inhaber des zollpflichtigen Gegenstandes, oder derjenige, welcher denselben aus einer öffentlichen Niederlageanstalt entnimmt, ist dem Staat zur Entrichtung des Zolls verpflichtet. Die zollpflichtigen Gegenstände haften, ohne Rücksicht auf die Rechte eines Dritten an denselben, für Entrichtung des darauf ruhenden Zolles und können, bis diese erfolgt, von der Zollbehörde zurückbehalten oder mit Beschlag belegt werden.

Der Verkehr mit zollfreien oder verzollten ausländischen und mit gleichartigen inländischen Waaren im Innern des Staats ist frei und unterliegt nur den zum Schutz der Zolleinrichtung nöthigen Aufsichtsmaaßregeln. Von Gegenständen, für welche der tarifmäßige Eingangszoll entrichtet ist, kann weiter keine Verbrauchs- oder sonstige Abgabe für Rechnung des Staats erhoben werden, mit Ausschluß jedoch derjenigen innern Steuern, welche auf die weitere Verarbeitung, oder auf anderweite Bereitungen aus solchen, sowohl fremden als inländischen gleichartigen Gegenständen gelegt sind. Binnenzölle, sowohl des Staats als der Kommunen und Privaten, sind unzulässig. Auch Abgaben an Kommunen oder Privaten vom Handel und Verbrauche ausländischer Waaren dürfen nicht stattfinden, wenn nicht ähnliche Umstände, wie rücksichtlich der Staatsabgaben vorhin erwähnt worden, auch hier eine Ausnahme begründen. — Ist die Kommunal- oder Privaterhebung von Binnenzöllen oder Handels- und Konsumtionsabgaben durch spezielle lästige Erwerbstitel begründet, so wird deshalb Seitens des Staats eine Entschädigung gewährt [1]).

Die konventionellen Wasserzölle auf denjenigen Flüssen, welche das Gebiet verschiedener Staaten berühren [2]), sowie alle andern wohl-

---

S. 91. Wegen des Steuererlasses für Meßwaaren auf der Messe zu Frankfurt a. d. O. vergl. revidirte Meßordnung vom 31. Mai 1832. § 11. Gesetzs. S. 151. K. O. vom 24. December 1833. Gesetzs. 1834. S. 7. K. O. vom 6. Juni 1838. Gesetzs. S. 351.

1) Gesetz vom 26. Mai 1818. § 19. Gesetzs. S. 68.

2) Vergl. wegen der Elbe: Elbschiffahrtsakte vom 23. Juni 1821. Gesetzs. 1822. S. 9, Konvention vom 23. Juni 1821. Gesetzs. 1822. S. 101, Protokoll vom 18. September 1824. Gesetzs. 1825. S. 173, Vertrag vom 17. Mai 1831. Gesetzs. 1832. S. 145, Ministerialerklärung vom

Digitized by Google

begründeten Erhebungen und Leistungen, welche zur Unterhaltung der Stromschiffahrt und Flößerei, der Kanäle, Schleusen, Brücken, Fähren, Kunststraßen, Wege, Krahnen, Waagen, Niederlagen und anderer Anstalten für die Erleichterung des Verkehrs bestimmt sind, gehören dagegen auch künftig nicht zu den oben als unzulässig bezeichneten Abgaben.

Abgesondert gelegene, auch vorspringende Landestheile, für welche besondere Verhältnisse es erfordern, können von Entrichtung der Zollabgaben ausgenommen bleiben, und in dieser Beziehung eigene, der Oertlichkeit angemessene Einrichtungen erhalten. Der Verkehr dieser Landestheile mit dem übrigen Staatsgebiet unterliegt den Beschränkungen, welche dies Verhältniß erfordert.

Wo das Staatsgebiet an Ausland, d. i. an fremde, nicht zu demselben Zollsystem gehörige Länder grenzt, bildet die Landesgrenze zugleich die Zollgrenze oder Zolllinie, und der zunächst innerhalb derselben gelegene Raum, dessen Breite nach der Oertlichkeit bestimmt wird, den Grenzbezirk, welcher vom übrigen Staatsgebiet durch die besonders zu bezeichnende Binnenlinie getrennt ist.

Die Zollordnung enthält die näheren Bestimmungen über die Erhebung der Zölle und die Waarenabfertigung, soweit solche an der Grenze stattfinden; über die Einrichtungen und Anstalten zur Erhebung und Sicherung der Zölle; über Verkehrserleichterungen, Befreiungen und Ausnahmen; über die zum Schutz der Zollabgaben dienenden Einrichtungen und Vorschriften; endlich über die Dienststellen und Beamten, deren amtliche Befugnisse und ihre Pflichten gegen das Publikum.

§ 131. Die Kommunikationsabgaben.

Von den Kommunikationsabgaben, welche der Staat erhebt, möchten die wichtigsten wohl die Chausseegelder, welche auf allen Staatschausseen nach demselben Tarif erhoben werden[1]), und die

---

10. März 1834. Gesetzs. S. 69; wegen der Weser: Weserschiffahrtsakte vom 10. September 1823. Gesetzs. 1824. S. 25, Separatkonvention vom 10. September 1823. Gesetzs. 1824. S. 54, Protokoll vom 21. December 1825. Gesetzs. 1826. S. 25, Protokoll vom 16. August 1839. Gesetzs. 1840. S. 89; wegen des Rheins: Uebereinkunft vom 31. März 1831. Gesetzs. S. 71, Supplementärartikel vom 1. December 1834. Gesetzs. S. 1836. S. 121, Supplementärartikel vom 1. August 1837. Gesetzs. 1839. S. 68; wegen der Ems: Vertrag vom 13. März 1843. Gesetzs. S. 231.

1) K. O. vom 29. Februar 1840. Gesetzs. S. 94. Wegen des Verkehrs auf den Kunststraßen, vergl. Verordnung vom 17. März 1839. Gesetzs. S. 80.

Digitized by Google

Schiffahrtsabgaben[1]) sein. Außerdem kommen noch Hafenabgaben, Fähr-, Brücken-, Dammgelder, Schleusen- und Kanalgefälle ꝛc. vor. Alle diese Erhebungen gründen sich auf Landesherrlich genehmigte Tarife, welche auch etwanige Befreiungen angeben.

Neuerlich ist zur Beförderung des Verkehrs und in Gemäßheit der bestehenden Zollvereinigungs-Verträge eine Erleichterung in den Kommunikationsabgaben beschlossen und demgemäß Folgendes angeordnet[2]).

Die außer dem Chausseegeld für die Benutzung von Kommunikationsanstalten bestehenden Abgaben, als Wege-, Pflaster-, Brücken-, Damm-, Fährgeld u. s. w. sollen auf chaussirten und nicht chaussirten Straßen nach dem Bedürfniß des Verkehrs von Zeit zu Zeit einer Revision unterworfen, und soweit sie die Unterhaltungs- und Wiederherstellungskosten übersteigen, auf einen diesen Kosten angemessenen Betrag ermäßigt werden. Das Verzeichniß dieser Straßen soll bekannt gemacht und von Zeit zu Zeit ergänzt werden. Auch bei den Abgaben, deren Erhebung auf den bezeichneten Straßen Gemeinden oder andern Privatberechtigten zusteht, ist eine Ermäßigung zulässig. Für den dadurch den Berechtigten entstehenden Verlust wird diesen unter gewissen Umständen Seitens des Staats eine Entschädigung gewährt.

Die Erhebung von Pflastergeldern und solchen Wegegeldern, welche neben dem Chausseegelde vorkommen, für Straßenstrecken auf denjenigen Chausseen, welche in dem gedachten Verzeichniß aufgeführt sind, fällt mit dem Tage der Bekanntmachung dieses Verzeichnisses hinweg, wogegen die Unterhaltung dieser Straßenstrecken auf den Staat übergeht. Die Entschädigung für die wegfallende Hebung wird mit Rücksicht auf die vom Staat übernommenen Unterhaltungskosten der Straßen regulirt. Von der Uebernahme durch den Staat sind Bauwerke ausgeschlossen, welche, wie z. B. große Strombrücken, als für sich bestehende Kommunikationsanstalten zu betrachten sind. Dagegen hat der Staat diejenigen Anlagen zur Unterhaltung mit zu übernehmen, welche, wie Durchlässe, kleine Brücken u. s. w., nur Theile der zu übernehmenden Straßenstrecken bilden.

---

1) Vergl. namentlich wegen der Schiffahrtsabgaben auf den Wasserstraßen zwischen der Elbe und Oder und auf den kleinen Wasserstraßen im Potsdamer Regierungsbezirk, K. O. vom 24. Juli 1828. Gesetzs. S. 107, und K. O. vom 7. August 1830. Gesetzs. S. 117; wegen den Schiffahrtsabgaben an der Ruhr, K. O. vom 23. März 1839. Gesetzs. S. 95; an der Elbe und Weser, K. O. vom 28. December 1836. Gesetzs. S. 325; am Rhein und an der Mosel, K. O. vom 31. December 1841. Gesetzs. 1842. S. 18.

2) Verordnung vom 16. Juni 1838. Gesetzs. S. 353.

Digitized by Google

Die Erhebung von Thorsperrgeldern fällt auf den oben bezeichneten Straßenzügen, ebenfalls gegen Entschädigung, hinweg.

Endlich ist vorbehalten, die auf den chaussirten Straßen vorkommenden Brücken- und Fährgeldberechtigungen gegen Entschädigung Seitens des Staats zurückzunehmen, zugleich auch die Berechtigten von der Verbindlichkeit zur Unterhaltung und Wiederherstellung der Kommunikationsanstalt zu befreien.

§ 133. Die Stempelsteuer.

Die Stempelsteuer[1]) wird hauptsächlich von Verträgen aller Art, Erbschaften, Prozessen, Wechseln, Attesten, Bittschriften, Spielkarten, Kalendern, Zeitungen ꝛc. erhoben. Die Erhebung geschieht entweder nach einem fixen Satze, der auf der Verhandlung ruht, oder nach dem Procentsatze, berechnet nach dem Werthe, worüber die Verhandlung lautet. Erstere bewegen sich zwischen 5 Sgr. und 2 Thlr. Bei Kalendern gehen sie bis auf 1 Sgr. herab.

Die Procentsätze betragen $\frac{1}{12}$ Procent bei Wechseln, Schuldverschreibungen und Quittungen; $\frac{1}{3}$ Procent bei Kaufkontrakten über Mobilien, Lieferungs-, Pacht- und Miethskontrakten und Auctions-Protokollen; 1 Prozent bei Tausch- und Kaufkontrakten über Immobilien, Erbzins-, Erbpacht- und Leibrenten-Kontrakten und $\frac{1}{2}$ Prozent bei Käufen stempelfreier Erben aus Erbschaften. Erbschaften werden nach Entfernung der Grade und der sonstigen Stellung der Erben zum Erblasser mit 1 bis 8 Procent belegt, jedoch bleiben Ascendenten, Descendenten und Ehefrauen frei von der Abgabe.

Der Prozeßstempel ist in Sachen bis 1000 Thlr. Werth auf 1 Procent, von da ab bis zu 20000 Thlr. auf $\frac{1}{2}$ Procent, über 20000 Thlr. auf $\frac{1}{6}$ Procent bestimmt. Wo der Geldeswerth nicht ermittelt werden kann, wird nach der Wichtigkeit der Sache ein Stempel von 5 bis 20 Thlr., in Strafsachen aber von 15 Sgr. bis 50 Thlr. verwandt.

Befreiungen von der Stempelsteuer giebt das Gesetz: allen Verhandlungen, deren Werth 50 Thlr. nicht erreicht; wo Armuths wegen Sportelfreiheit gewährt worden; Gesuchen der Staats- und Gemeindegläubiger, Verhandlungen über öffentliche Abgaben, wegen Eintritts in den Kriegesdienst, wegen Ablösung von Diensten und Leistungen, in Gemeinheitstheilungen, über Ablösung und Verzinsung der Gewerbsberechtigungen, die abgelöst werden sollen, und endlich sind auch

1) Gesetz vom 7. März 1822. Gesetzs. S. 57. Dasselbe hat viele Ergänzungen und Deklarationen erfahren, welche sich in Schmidt's Handbuch, Leiden's Repertorium ꝛc. gesammelt finden.

Digitized by Google

die bestehenden Befreiungen des Fiskus, der frommen Stiftungen, Gesellschaften und Personen aufrecht erhalten.

Das Stempelpapier und die sonstigen Stempelmaterialien (mit Ausnahme der Spielkarten) werden durch die Zoll- und Steuerämter, sowie durch Stempelvertheiler debitirt. Ersteres ist in drei verschiedenen Sorten vorhanden, zu Verhandlungen über Immobilien, zu Prozessen und zu allen andern Verhandlungen; das andere Material besteht in gestempelten Formularen zu Pässen, Wanderbüchern, Gesindescheinen, Vollmachten ꝛc.

§ 133. Sonstige Staatssteuern.

Außer den in den vorhergehenden Paragraphen bereits abgehandelten Staatssteuern sind noch folgende zu erwähnen.

1) Besondere Abgaben der Mennoniten und Quäker ꝛc.

Die Mennoniten in der Provinz Preußen zahlen, wegen Befreiung vom Kriegsdienste, Mennoniten-Enrollements-Befreiungsgelder. Mit Ausnahme derer in Danzig und im ehemaligen Danziger Territorio stehen sie wegen Entrichtung dieser Befreiungsgelder im Gesellschaftsverbande, d. h. sie bringen die der Gesammtheit auferlegten 5000 Thaler, welche ursprünglich zur Unterhaltung der Kadettenschule in Kulm bestimmt worden, nach selbst gewählter Vertheilung unter sich auf und zahlen selbige zur Königlichen Kasse. Die Mennoniten in Danzig und im Danziger Territorio zahlen zusammen jährlich 600 Thaler [1]).

In den Provinzen Brandenburg, Westphalen und der Rheinprovinz zahlen die Mennoniten, sowie auch die Quäker oder sogenannten Separatisten, welche der Militärpflicht nicht genügen, jährlich eine Einkommensteuer von drei Procent an die Staatskasse [2]).

2) Besondere Abgaben der Juden.

In den Theilen des Regierungsbezirks Marienwerder, welche zum Herzogthum Warschau gehört hatten, zahlen die Juden für die Befreiung vom Militärdienst Juden-Rekrutirungsgelder [3]).

Auch die Juden im Großherzogthum Posen, welche innerhalb ihres militärpflichtigen Alters, insofern sie moralisch und körperlich dazu geeignet sind, nicht freiwillig in den Militärdienst treten, zahlen besondere Rekrutengelder [4]).

---

1) Vergl. F. G. Schimmelpfennig, die Preuß. direkt. Steuern. Th. I. Berlin 1831. S. 37. 56.

2) K. O. vom 16. Mai 1830. Gesetzs. S. 82.

3) Vergl. Schimmelpfennig, a. a. O. S. 57. 81.

4) Verordnung vom 1 Juni 1833. § 14. Gesetzs. S. 68.

Digitized by Google

3) Sporteln.

Im Ganzen gewiß recht bedeutend sind die Gebühren verschiedener Art, welche von Behörden und Beamten bei bestimmten Veranlassungen oder für bestimmte Leistungen erhoben werden. Sie fließen nicht sämmlich in die Staatskassen, sondern verbleiben zum Theil den sie erhebenden Beamten. Dahin gehören z. B. die Censurgebühren [1]), das Briefbestellgeld [2]), die Gebühren der Konsuln [3]), die Gebühren der Friedensrichter und Gerichtsschreiber bei Subhastationen [4]) und bei der Einregistrirung [5]). Kein Beamter darf übrigens ohne spezielle gesetzliche Vorschrift Gebühren irgend einer Art erheben [6]).

Was die Sporteln der Verwaltungsbehörden [7]) betrifft, so spricht bei allen Verfügungen und Verhandlungen der Verwaltungsbehörden in den Provinzen, namentlich der Oberpräsidenten, Regierungen, Konsistorien, Provinzial-Schulkollegien und Medizinalkollegien, da dieselben in der Regel das öffentliche Interesse zum Gegenstande haben, die gesetzliche Vermuthung für Sportelfreiheit. Insbesondere tritt auch in den Fällen, welche das Gesetz als sportelpflichtig bezeichnet, diese Vermuthung dann in Kraft, wenn der Gegenstand gesetzlich nicht stempelpflichtig ist, so daß die Stempelfreiheit auch die Sportelfreiheit mit in sich schließt. Wegen der Sporteln für Reisepässe und Legitimationskarten gelten besondere Bestimmungen [8]). In allen sportelpflichtigen Sachen kann der vorschriftsmäßige Sportelsatz nur auf jede irgend etwas definitiv entscheidende oder bestimmende Verfügung angewendet, für Zwischenverfügungen, für Berichte und überhaupt die amtliche Korrespondenz der Behörden unter einander, soweit eine solche zur Vorbereitung einer endlichen Entscheidung erforderlich ist, darf aber nichts angesetzt werden. Die Ausfertigungs- und Verhandlungssporteln sind neuerlich aufgehoben [9]). Auch besondere Siegel-, Insinuations- und ähnliche Gebühren, Kopialien, Procentgelder, Prokuragebühren finden nicht statt. Hierunter werden aber nicht gerechnet: die baaren Auslagen in Privatsachen an Porto und dergleichen; die Diä-

1) K. O. vom 28. December 1824 ad 4. Gesetzs. S. 1825. S. 3.

2) Regulativ über das Posttaxwesen, vom 18. December 1824. § 57. Gesetzs. S. 232.

3) Gebührentarif vom 10. Mai 1832. Gesetzs. S. 173.

4) Rhein. Subhastationsordnung vom 1. August 1822. § 40. Gesetzs. S. 203.

5) Gesetz vom 23. April 1824. § 10. Gesetzs. S. 81.

6) Vergl. A. L. R. II. 20. § 360.

7) Sporteltaxordnung vom 25. April 1825. Gesetzs. S. 129. — Wegen der Gerichtssporteln, vergl. oben S. 70.

8) Vergl. Paßedikt vom 22. Juni 1817. § 23. Gesetzs. S. 159.

9) Verordnung vom 22. November 1842. Gesetzs. S. 309.

Digitized by Google

ten und Reisekosten, wo solche stattfinden; imgleichen die Gebühren der gerichtlichen Aerzte, Wundärzte und Thierärzte, rücksichtlich welcher es bei der Medizinaltaxe [1]), soweit solche sich auf öffentliche Verhandlungen bezieht, und deren Deklarationen verbleibet; und die Exekutionsgebühren, in Hinsicht derer es bis dahin, daß in einer neuen Exekutionsordnung darüber das Nähere festgesetzt wird, bei den jeden Orts bestehenden Vorschriften sein Bewenden hat. — Die Einzahlung der Sporteln wird in der Regel von demjenigen, welcher die Verhandlung oder Ausfertigung in Antrag gebracht oder veranlaßt hat, gefordert. — Auf die Unterbehörden in den Provinzen sollen vorstehende Bestimmungen nicht Anwendung finden, sondern es in diesen bei der bestehenden Verfassung, sei es, daß darnach überhaupt kein Sportuliren, oder daß solches unter gewissen Maaßgaben stattgefunden hat, sein Bewenden behalten.

Bei gutsherrlich-bäuerlichen Auseinandersetzungen, Gemeinheitstheilungen, Ablösungen und andern Geschäften, die zum Ressort der Generalkommissionen resp. der Regierungen (vergl. oben S. 131 sqq.) gehören, haben die Partheien Diäten, Gebühren und Entschädigungen für die Kommissarien, Protokollführer, Feldmesser, Schiedsrichter, Kreisverordneten und andere Sachverständigen zu entrichten; ferner Urtelsgebühren für die Entscheidungen der Revisionskollegien und des Geheimen Obertribunals, einen Zuschlag von zwei Procent zu den liquidirten Kosten, Behufs der Kassenverwaltung, die Kopialien, die Exekutionsgebühren und überhaupt alle Kosten, welche die Natur der baaren Auslagen haben [2]).

4) Das Strafagio.

Alle Zahlungen, welche in Silbergeld an Staatskassen zu leisten sind und nicht weniger als zwei Thaler betragen, sollen, insofern durch schriftliche Verträge ein Anderes nicht bestimmt ist, zur Hälfte, so weit die Theilbarkeit der Summe es erlaubt, in Kassenanweisungen (vergl. unten Kap. XIII) abgeführt, oder für jeden hiernach fehlenden Thaler in Kassenanweisungen ein Silbergroschen Strafagio zur Kasse gezahlt werden. Es soll hierbei nur diejenige Summe gerechnet werden, die der Einzahler in dem einzelnen Termine zu zahlen verpflichtet ist, so daß diesem Betrage weder die Rückstände, die er gleichzeitig nachzahlt, noch die Summen, die er voraus berichtigt, hinzugerechnet werden dürfen, wobei sich von selbst versteht, daß die Zwangsquote von den Rückständen oder der Pränumeration erhoben

---

1) Vergl. Edikt wegen Einführung einer neurevidirten Taxe für die Medizinalpersonen, vom 21. Juni 1815. Beilage V. VI. Gesetzs. S. 121.

2) Regulativ vom 25. April 1836. Gesetzs. S. 181.

Digitized by Google

werden muß, wenn der einzelne Termin eine der Zwangsquote unterworfene Summe beträgt [1]).

5) Die Rheinischen Justizsteuern.

Die Theile der Rheinprovinz, in denen das französische Civilgesetzbuch zur Anwendung kommt, haben zu den Kosten der Justizverwaltung jährlich einen Beitrag von 73892 Thlr. zu leisten, welche durch Beischläge zu der Gewerbesteuer, zu der Grundsteuer, der Klassensteuer und der Mahl- und Schlachtsteuer aufgebracht werden müssen [2]). Endlich

6) ist noch die einer Steuer gleiche Verpflichtung zu erwähnen, daß, wo die Einrichtung eines Intelligenzblattes für nöthig gehalten wird, gewisse Bekanntmachungen gegen Zahlung von Kosten darin aufgenommen werden müssen (vergl. oben S. 350); ferner die Verpflichtung der Krüger, Gast- und Schenkwirthe in den älteren Provinzen, auf ihre Kosten das Amtsblatt, und gewisser Beamten, auf ihre Kosten die Gesetzsammlung und das Amtsblatt zu halten [3]). Auch sind die Beiträge der Staatsbeamten zum Pensionsfonds (vergl. oben S. 286) und die Wittwenkassenbeiträge der verheiratheten Staatsbeamten (vergl. oben S. 288) als Steuern anzusehen, zumal diese Beiträge weder freiwillig gegeben werden, noch den Gebern in allen Fällen wirklichen Vortheil bringen.

---

1) K. O. vom 21. December 1824. § VI. VII. Gesetzs. S. 239. K. O. vom 12. April 1826. Gesetzs. S. 52. K. O. vom 14. October 1827. Gesetzs. S. 166.

2) Gesetz vom 21. Januar 1839. Gesetzs. S. 58.

3) Verordnung vom 27. October 1810. § 5. Gesetzs. S. 1. Verordnung v. 28. März 1811. § 8. Gesetzs. S. 167. Verordnung vom 9. Juni 1819. § 2. 6. Gesetzs. 148.

Digitized by Google

Zwölftes Kapitel.

Von dem Zollvereine.

§ 134. Einleitung.

Die hohen Zölle, welche in Preußen mit dem Zollgesetz vom 26. Mai 1818 (vergl. oben S. 428) in Wirksamkeit traten, führten Reactionen und Beschwerden der Nachbarländer herbei, weil sie durch die Belastung ihrer Manufakte litten. Preußen erschien als ein Staat, der sich von dem übrigen Deutschland trennen und nur seine Interessen verfolgen wollte. Und doch war dem nicht so, weil jenes Gesetz schon den Keim zu dem jetzt so weit ausgebildeten Zollverein in sich trug. Der § 5 desselben zeigte nämlich, daß man möglichst ausgedehnte Handelsfreiheit und Verträge auf dieser Grundlage mit andern Staaten beabsichtigte; man sagte Begünstigungen den Staaten zu, welche Handelserleichterungen gewähren wollten, behielt sich aber auch Beschränkungen vor, wenn andere Staaten den diesseitigen Handel zu bedrücken suchen würden. Diese Anerbieten blieben aber lange unbeachtet, es bildete sich als laut ausgesprochene Opposition der mitteldeutsche Handelsverein, und nur einzelne kleine Länder, gezwungen durch ihre geographische Lage, traten dem Preußischen Zollsysteme bei, wie Schwarzburg-Sondershausen im Jahre 1819 und Schwarzburg-Rudolstadt im Jahre 1822. Die mit den Anhaltschen Ländern im Jahre 1823 und 1828 geschlossenen Verträge hatten schon mehr Wichtigkeit.

Den ersten wesentlichen Schritt zu einem größeren Zollverein that die Großherzoglich Hessische Regierung im Jahre 1828, indem sie sich mit Preußen zu einem gemeinsamen Zoll- und Handelssysteme vereinigte, ihre bisherigen Institutionen aufhob und ganz die Preußische Gesetzgebung annahm. Die innere Ausführung dieser Maaßregel blieb Hessen überlassen, jedoch sollte sie ganz so wie in Preußen geschehen; zu neuen Handelsverträgen wurde die Hand geboten und so fielen die Zollschranken zwischen beiden Staaten. Ein anderer wesentlicher Punkt dieses Vertrags war die Theilung der aufkommenden Revenuen; diese soll zwischen beiden Regierungen nach Verhältniß der Seelenzahl geschehen, vorerst jedoch werden nur die Bewohner der westlichen Preußischen Provinzen dem Großherzogthume

Digitized by Google

gegenübergestellt. Bei der Verschiedenheit der inneren Besteurung muß aber bei dem Uebergange von Hessen nach Preußen von Branntwein, Bier, Essig, Tabaksblättern, Tabaksfabrikaten und Wein eine Uebergangsabgabe erlegt werden. Untersagt wird der Uebergang von Salz und Spielkarten. Hessen stipulirte bei der Ueberfuhr aus Preußen eine sehr beschränkte Salzeinfuhr, eine Uebergangsabgabe von Bier, Branntwein, Obstwein und Wein. Zur Begünstigung des gegenseitigen Verkehrs wurde außerdem den Handelsreisenden verstattet, auf die Patente des einen Staats im andern Geschäfte zu machen ꝛc. Dieser Schritt erregte großes Aufsehen, forderte aber auch zur Nachahmung auf, da die günstigen Folgen des freier gewordenen Verkehrs sich bald zeigten. Baiern und Würtemberg fingen 1829 an zu unterhandeln und schlossen als ersten Schritt zu einer engen Vereinigung einen Handelsvertrag und traten 1833 ganz bei. Kurhessen sprengte durch seinen 1831 erfolgten Beitritt den Mitteldeutschen Zollverein; 1833 wurden die Sächsischen Länder in den Verein aufgenommen, 1835 Baden und Nassau, 1836 Frankfurt und das Fürstenthum Birkenfeld, 1837 Landestheile von Braunschweig und Hannover, 1838 das Fürstenthum Schaumburg-Lippe, 1841 das Herzogthum Braunschweig, das Fürstenthum Lippe, die Grafschaft Schaumburg und Pyrmont, und 1842 das Großherzogthum Luxemburg.

§ 135. Gegenwärtiger Umfang des Zollvereins.

So sind denn jetzt fast 30 Millionen Menschen in ein gemeinsames Zollsystem aufgenommen und genießen durch dasselbe große Handelsfreiheit. Die folgende Zusammenstellung wird näher nachweisen, wie sich gegenwärtig die Staaten im Vereine stellen.

Preußen[1]) hatte 1841 in den engern Verband mit sich aufgenommen: die Unterherrschaften der Fürstenthümer Schwarzburg-Sondershausen und Schwarzburg-Rudolstadt, die Sachsen-Weimar-Eisenachschen Aemter Allstedt und Oldisleben, die Ober- und Unterherrschaft Anhalt-Bernburg nebst dem Amte Mühlingen, die Lippe-Detmoldschen Ortschaften Lipperode, Kappel und Grevenhagen, die Mecklenburg-Schwerinschen Orte Rossow, Netzeband und Schönberg, das Anhalt-Dessausche Hauptland, das Amt Sandersleben und Großalsleben, das Anhalt-Köthensche Hauptland und die Grafschaft Warmsdorf, das Sachsen-Koburgsche Amt Volkenrode, das Hessen-Homburgsche

1) Vergl. Centralblatt der Abgaben-, Gewerbe- und Handelsgesetzgebung u. Verwaltung in den Königlichen Preußischen Staaten. 1842. Nr. 8.

Digitized by Google

Oberamt Meisenheim, das Oldenburgische Fürstenthum Birkenfeld, das Fürstenthum Waldeck, die Hannoversche Grafschaft Hohenstein und das Amt Elbingerode, das Braunschweigische Fürstenthum Blankenburg, Stiftsamt Walkenried, Amt Calvörde und die Antheile an den Dörfern Pabstdorf und Hessen.

Baiern stand in gleichen Verhältnissen mit dem Sachsen-Weimar-Eisenachschen Amte Ostheim und dem Sachsen-Koburgschen Amte Königsberg.

Das Königreich Sachsen steht allein für sich im Verein.

Würtemberg hat fast das ganze Fürstenthum Hohenzollern-Siegmaringen und das Fürstenthum Hohenzollern-Hechingen in seinen engeren Verband übernommen.

Baden vereinigte nur einige Theile von Hohenzollern-Siegmaringen.

Kurhessen steht allein.

Das Großherzogthum Hessen übernahm das Hessen-Homburgische Oberamt Homburg.

Der Thüringische Zoll- und Handelsverein ist gebildet aus den Preußischen Kreisen Erfurt, Schleusingen und Ziegenrück, und den Dörfern Kischlitz und Mollschütz, der Baierschen Enclave Kaulsdorf, dem Kurhessischen Kreise Schmalkalden, dem Großherzogthume Sachsen-Weimar-Eisenach (mit Ausschluß der bereits erwähnten Theile), dem Herzogthume Sachsen-Meiningen-Hildburghausen, dem Herzogthume Sachsen-Altenburg, dem Herzogthume Sachsen-Koburg (ausschließlich Königsberg), dem Herzogthume Sachsen-Gotha (ausschließlich Volkenrode), der Oberherrschaft des Fürstenthums Schwarzburg-Rudolstadt, den Reußischen Fürstenthümern Schleitz, Greitz, Lobenstein und Gera.

Das Herzogthum Nassau und die freie Stadt Frankfurt stehen allein.

Diesen kommen nun noch die oben erwähnten, später beigetretenen Länder, als Braunschweig und Luxemburg, hinzu [1]).

---

1) Vergl. Vertrag mit Schwarzburg-Sondershausen, vom 25. Oktober 1819. Gesetzs. 1820. S. 1. Vertrag mit Schwarzburg-Rudolstadt, vom 24. Juni 1822. Gesetzs. S. 225. Vertrag mit Anhalt-Bernburg, wegen des Amts Mühlingen, vom 10. Okt. 1823. Gesetzs. S. 177; desgl. wegen des untern Herzogthums Bernburg, vom 17. Juni 1826. Gesetzs. S. 65. Vertrag mit Sachsen-Weimar, wegen der Aemter Allstedt und Oldisleben, vom 27. Juni 1823. Gesetzs. S. 169. Vertrag mit Lippe, wegen Lipperode, Kappel und Grevenhagen, vom 9. Juni 1826. Gesetzs. S. 101. Vertrag mit Mecklenburg-Schwerin, wegen der Enklaven Rossow, Netzeband und Schönberg, vom 2. December 1826. Gesetzs. 1827. S. 1. Vertrag mit Anhalt-Köthen und Anhalt-Dessau, wegen beider Herzogthümer, mit Ausnahme der Grafschaft Warmsdorf und der Aem-

Digitized by Google

§ 136. Bestimmungen hinsichtlich der Zölle.

Die Verträge, welche über den Verein geschlossen sind, und welche, Falls wider Erwarten nicht Prolongation derselben erfolgen sollte, mit

---

ter Sandersleben und Groß-Alsleben, vom 17. Juli 1828. Gesetzs. S. 99. Vertrag mit dem Großherzogthum Hessen, vom 14. Febr. 1828. Gesetzs. S. 50. Vertrag zwischen Preußen und dem Großherzogthum Hessen einerseits, und Baiern und Würtemberg andererseits, den Handel und gewerblichen Verkehr der Unterthanen dieser Staaten betreffend, vom 27. Mai 1829. Gesetzs. S. 53. Vertrag mit Sachsen-Meiningen, vom 3. Juli 1829. Gesetzs. S. 105. Vertrag mit Sachsen-Koburg-Gotha, vom 4. Juli 1829. Gesetzs. S. 111; desgl. wegen des Amts Volkenrode, vom 4. Juli 1829. Gesetzs. S. 121. Vertrag mit Reuß-Schleitz und Reuß-Lobenstein und Ebersdorf, vom 9. December 1829. Gesetzs. 1830. S. 105. Verträge mit dem Landgrafen zu Hessen, wegen des Oberamts Meisenheim, vom 31. December 1829. Gesetzs. 1830. S. 49, und vom 5. December 1840. Gesetzs. 1841. S. 17. Vertrag mit Sachsen-Koburg-Gotha, wegen des (jetzt Preußischen) Fürstenthums Lichtenberg, vom 6. März 1830. Gesetzs. S. 57. Vertrag mit Oldenburg, wegen des Fürstenthums Birkenfeld, vom 24. Juli 1830. Gesetzs. S. 121. Vertrag mit dem Fürsten zu Waldeck und Pyrmont, wegen Waldeck, vom 16. April 1831. Gesetzs. S. 159. Zollvereinigungsvertrag zwischen Preußen, Kurhessen und dem Großherzogthum Hessen, einerseits, und Baiern und Würtemberg, andererseits, vom 22. März 1833. Gesetzs. S. 145. Vertrag mit dem Königreiche Sachsen, vom 30. März 1833. Gesetzs. S. 210; desgl. wegen gleicher Besteuerung innerer Erzeugnisse, vom 30. März 1833. Gesetzs. S. 230. Vertrag zwischen Preußen, Kurhessen, Sachsen-Weimar-Eisenach, Sachsen-Meiningen, Sachsen-Altenburg, Sachsen-Koburg-Gotha, Schwarzburg-Sondershausen, Schwarzburg-Rudolstadt, Reuß-Schleitz, Reuß-Greitz und Reuß-Lobenstein und Ebersdorf, wegen Errichtung des Thüringischen Zoll- und Handelsvereins, vom 10. Mai 1833. Gesetzs. S. 232. Vertrag mit Schwarzburg-Rudolstadt, vom 25. Mai 1833. Gesetzs. S. 269. Vertrag mit Sachsen-Weimar-Eisenach, vom 30. Mai 1833. Gesetzs. S. 274. Vertrag mit Schwarzburg-Sondershausen, vom 8. Juni 1833. Gesetzs. S. 279. Vertrag mit Sachsen-Koburg-Gotha, vom 26. Juni 1833. Gesetzs. S. 284. Vertrag mit Baden, vom 12. Mai 1835. Gesetzs. S. 145. Vertrag mit Nassau, vom 10. Dec. 1835. Gesetzs. 1836. S. 126. Vertrag mit der freien Stadt Frankfurt, vom 2. Jan. 1836. Gesetzs. S. 141. Vertrag mit Anhalt-Köthen und Anhalt-Dessau, vom 26. Jan. 1836. Gesetzs. S. 157. Vertrag mit Anhalt-Bernburg, vom 11. Juli 1839. Gesetzs. S. 245. Uebereinkunft mit Braunschweig, wegen des Fürstenthums Blankenburg, der Aemter Walkenried und Calvörde, und der Dörfer Pabstdorf und Hessen, vom 1. November 1837. Gesetzs. S. 188. Uebereinkunft mit Hannover, wegen der Grafschaft Hohnstein und des Amts Elbingerode, vom 1. November 1837. Gesetzs. S. 181. Vertrag mit Oldenburg, wegen Birkenfeld, vom 31. December 1836. Gesetzs. 1837. S. 33. Vertrag mit dem Fürsten zu Waldeck, wegen Waldeck, vom 9. Ja-

Digitized by Google

Ende 1853 ablaufen, haben eine große Gleichförmigkeit. Es wird daher hier genügen, an einem derselben, welcher mit einem größeren Staate geschlossen ist, dessen nähern Inhalt nachzuweisen, um daraus die innere Einrichtung des Vereins kennen zu lernen. Zugleich wird aber auch dabei der allgemeine Prolongations-Vertrag vom 8. Mai 1841 besonders mit berücksichtigt werden.

Der Vertrag mit dem Königreich Sachsen, der zu diesem Zwecke erwählt ist, wird einer Seits von den bereits verbundenen Staaten und mit Sachsen anderer Seits geschlossen; stipulirt, welche Staaten ganz oder theilweise aufgenommen, welche Rechte ihnen eingeräumt sind, und daß dieses aufrecht erhalten würde.

In den Gebieten der kontrahirenden Staaten sollen übereinstimmende Gesetze über Eingangs-, Ausgangs- und Durchgangs-Abgaben bestehen, jedoch bei dem Zolltarif der Durchgangszoll nach den Lokalitäten modificirt werden. Die Verwaltung dieser Abgaben soll gleichmäßig eingerichtet sein, und das zu emanirende Zollgesetz, der Tarif, und die Zollordnung als ein integrirender Theil des Vertrags betrachtet werden. Veränderungen in dieser Gesetzgebung sind nur mit Uebereinstimmung sämmtlicher Glieder des Zollvereins zulässig.

Mit der Ausführung des Vertrags hören alle Zölle an den Grenzen der kontrahirenden Staaten auf, und ein freier Waarenverkehr tritt ein, mit Vorbehalt der zu den Staatsmonopolen gehörenden

---

nuar 1838. Gesetzs. S. 241. Bekanntmachung wegen der Zoll- und Verkehrsverhältnisse mit Schaumburg-Lippe, vom 31. Juli 1838. Gesetzs. S. 376. Vertrag zwischen Preußen, Baiern, Sachsen, Würtemberg, Baden, Kurhessen, dem Großherzogthum Hessen, den zum Thüringischen Zoll- und Handelsverein gehörigen Staaten, Nassau und der freien Stadt Frankfurt, die Fortdauer des Zoll- und Handelsvereins betreffend, vom 8. Mai 1841. Gesetzs. S. 141. Vertrag zwischen Preußen, Sachsen und dem Thüringischen Vereine, wegen Fortsetzung der Verträge, die innern Steuern betreffend, vom 8. Mai 1841. Gesetzs. S. 154. Vertrag mit dem Fürsten zur Lippe, vom 18. Oktober 1841. Gesetzs. S. 348. Vertrag mit Braunschweig, vom 19. Oktober 1841. Gesetzs. S. 353; desgl. wegen Blankenburg, Walkenried und Calvörde, vom 19. Oktober 1841. Gesetzs. S. 373; desgl. wegen Wolfsburg, Hehlingen, Heßlingen und Lüchtringen, vom 19. Oktober 1841. Gesetzs. S. 378. Vertrag mit Kurhessen, wegen Schaumburg, vom 13. November 1841. Gesetzs. S. 386. Vertrag mit Waldeck, wegen Pyrmont, vom 11. December 1841. Gesetzs. S. 393. Sieben Verträge, betreffend die Verhältnisse von Braunschweig und Hannover zum Zollverein, unter sich, und zu Oldenburg, vom 17. December 1841. Gesetzs. S. 412—432. Vertrag mit Luxemburg, vom 8. Februar 1842. Gesetzs. S. 92. Bekanntmachung wegen der ferneren Gültigkeit der Verträge mit Braunschweig, Hannover und Oldenburg, vom 27. Decembdr 1842. Gesetzs. 1843. S. 3.

Digitized by Google

Objekte: Spielkarten und Salz; ferner der Gegenstände, welche im Innern der kontrahirenden Staaten verschieden besteuert sind, und für welche eine Ausgleichungssteuer (Uebergangs-Abgabe) stipulirt ist, und der in einem der Staaten patentirten oder privilegirten Objekte [1]).

Nur Behufs der Erhebung von innern Steuern wird es verstattet, eine Beaufsichtigung an den Binnengrenzen über die kursirenden Waaren zu führen. Zu diesen Objekten, welche der innern Steuer noch unterliegen, gehören alle ausländischen nicht, sofern sie nicht einer Veredlung unterworfen werden. Eben so wenig sollen inländische und vereinsländische beim Durch- oder Ausgangsverkehr mit einer innern Abgabe belegt werden. Die Besteuerung bei Hervorbringung, Zubereitung und Verbrauch von Objekten steht im Lande jedem Vereinsstaate frei, jedoch werden diese Objekte nur sein: Branntwein, Bier, Essig, Malz, Wein, Most, Cider, Tabak, Mehl und andere Mühlenfabrikate, Backwaaren, Fleischwaaren und Fett.

Eine möglichste Gleichheit der Abgabe von allen diesen Gegenständen soll erzielt und das Erzeugniß eines Vereinsstaats bei den Andern nicht höher besteuert werden, als das Eigene.

Die Erhebung der innern Steuern findet im Bestimmungsorte statt. Erhebungen für Kommunen und Korporationen dürfen nur bei Sachen geschehen, welche für die örtliche Konsumtion bestimmt sind.

Einer gleichen gemeinsamen innern Steuer wird der Zucker und Syrup aus Runkelrüben unterworfen, so wie der Zucker, welcher aus andern inländischen Erzeugnissen, wie Stärke, gewonnen wird.

Die Einfuhr des Salzes und aller Gegenstände, aus denen Kochsalz geschieden zu werden pflegt, ist ganz verboten, die Durchfuhr nur unter Kontrolle gestattet, die Ausfuhr in fremde, nicht zum Vereine gehörende Staaten aber frei. Die Versendungen der Privatsalinen können unter Kontrolle gestellt werden. Die Durchfuhr von Salz von einem Vereinsstaate nach einem andern, mit Berührung des Gebiets eines dritten Vereinsstaats, darf nicht behindert werden. Bei Verschiedenheit der Salzpreise sagen sich die Vereinsstaaten gegenseitig Unterstützung zu, um etwanige Kontrebande zu verhindern. —

Den Ausgleichungsabgaben sind, bis dahin, wo auch im Innern eine gleiche Besteuerung in den Vereinsländern eintritt, für jetzt unterworfen: Bier, Branntwein, Tabak, Traubenmost, Wein, und bezüglich Baierns und Würtembergs auch geschrootetes Malz. Als Grundsatz der Erhebung ist angenommen, daß keins dieser Objekte höher besteuert werden darf, als das inländische.

---

1) Vergl. Uebereinkunft der zum Zoll- und Handelsvereine verbundenen Regierungen, wegen Ertheilung von Erfindungspatenten und Privilegien, vom 21. September 1842. Gesetzs. 1843. S. 265.

Digitized by Google

Kommunikations-Abgaben aller Art, mögen sie von den kontrahirenden Staaten selbst, von Gemeinden oder Privaten erhoben werden, sollen nur in dem Betrage beibehalten, oder neu eingeführt werden können, als sie den gewöhnlichen Herstellungskosten angemessen sind. Der Preußische Chausseegeld-Tarif vom 28. April 1828 (Gesetzs. S. 65) wird künftig als der höchste zulässige Satz betrachtet. Besondere Thorsperr- und Pflastergelder auf chaussirten Straßen werden abgeschafft, und die Ortspflaster den Chausseestrecken eingerechnet.

In den Vereinsstaaten soll ein gleiches Münz-, Maaß- und Gewichtssystem in Anwendung kommen. Der gemeinschaftliche Zolltarif wird nach dem 14 Thaler- und 24½ Guldenfuße ausgefertigt, und alle Silbermünzen der kontrahirenden Staaten bei allen Zollstellen der Art angenommen, daß 4 Thaler gleich 7 Gulden gerechnet werden.

Auch wegen der Schifffahrtsabgaben finden besondere Verabredungen zur Gleichstellung und Erleichterung der Passanten statt. Stapel- und Umschlagsrechte werden aufgehoben ꝛc.

Zum Schutze des gemeinschaftlichen Zollinteresses ist ein besonderer Zollkartel [1]) verabredet. Das Wesen desselben besteht darin, daß sämmtliche kontrahirende Staaten sich verpflichten, gegenseitig auf die Verhinderung und Unterdrückung des Schleichhandels, ohne Unterschied, ob derselbe zum Nachtheile der kontrahirenden Staaten in ihrer Gesammtheit, oder einzelner unter ihnen unternommen wird, durch alle ihrer Verfassung angemessene Maaßregeln hinzuwirken. Zu dem Zwecke sollen die Behörden aller kontrahirenden Staaten, wohin auch in dieser Beziehung das ganze Königreich Hannover zu zählen ist, sich Beistand zur Verhütung, Entdeckung oder Bestrafung der Zollkontraventionen leisten. Die Spuren begangener Zollvergehen dürfen von den Beamten des einen Staats auch in dem andern verfolgt werden. Auslieferungen finden nur statt, wenn der Kontravenient nicht Unterthan des Staats ist, in welchem er verfolgt worden. Dagegen werden die eigenen Unterthanen auf Requisition zur Untersuchung und Bestrafung im Vaterlande gezogen.

In Folge des Vertrags sind die Eingangsabgaben gemeinschaftlich, und wird der Ertrag unter den vereinten Staaten, nach dem Verhältnisse der Bevölkerung, mit welcher sie dem Vereine beigetreten sind, vertheilt. Der Stand der Bevölkerung wird alle drei Jahre durch Zählung ermittelt. Bei dieser Vertheilung werden aber die Kosten, welche an den gegen das Ausland gelegenen Grenzen und in dem Grenzbezirke für die Erhebung der Zölle erforderlich sind, die Rückerstattungen für unrichtige Erhebungen und die für Steuervergütigungen, welche auf besondern Verabredungen beruhen, abge-

1) Zollkartel vom 11. Mai 1833. Gesetzs. S. 258.

Digitized by Google

zogen. Bei den Aus- und Durchgangsabgaben sind zwei Gesellschaften gebildet, nämlich einmal die östlichen Preußischen Provinzen, das Königreich Sachsen und Thüringen; dann die übrigen Vereinsstaaten, welche diese Abgaben nach einem besondern Theilungsfuße unter sich vertheilen.

Wegen der besondern Verhältnisse der Stadt Frankfurt sind besondere Verabredungen über die zu beziehende Quote von der ganzen Einnahme getroffen.

Die Meßbegünstigungen sollen nicht erweitert, sondern möglichst beschränkt und aufgehoben werden.

Das Begnadigungs- und Strafverwandlungsrecht bleibt jedem Staate in seinem Gebiete vorbehalten. Jeder Regierung bleibt die Ernennung der Beamten innerhalb ihres Gebiets überlassen [1]).

Es ist ein Centralbureau (in Berlin) errichtet, wo die vorgekommenen Einnahmen zusammengestellt werden, und zu welchem jede Regierung einen Beamten zu senden berechtigt ist. Bei den Verwaltungskosten findet keine Gemeinschaft statt, man gewährt sich aber gegenseitig Pauschquanta zur Ausführung des Grenzschutzes, und vereinigt sich über die Besoldungsverhältnisse der Aufsichts- und Erhebungsbeamten. Die Vereinsstaaten haben sich das Recht zugestanden, kontrollirende Beamte zu den Aemtern und zu den Provinzial-Verwaltungsstellen des andern Staats abzusenden.

Im Juni jeden Jahres finden allgemeine Konferenzen durch Abgeordnete der Vereinsmitglieder zur Berathung der gemeinsamen Zwecke statt.

§ 137. Bestimmungen hinsichtlich der innern Steuern.

Außer den Zöllen besteht auch noch ein kleinerer Verein in Bezug auf die Branntweinsteuer mit dem Königreiche Sachsen, dem Thüringer Verein, und mehreren kleinen Fürstenthümern, die sich aber enger an Preußen angeschlossen haben; ferner mit dem Königreiche Sachsen, Kurfürstenthum Hessen und Thüringen, wegen der bereits erwähnten Uebergangsabgaben.

Was die spezielle Einrichtung in Betreff der Verträge über die Branntweinsteuer betrifft, so ist Preußen mit dem ganzen Landesgebiete dieser Vereinigung beigetreten, und verrechnet die Branntweinsteuer auch in den Mecklenburgischen Enklaven Rossow, Netzeband und Schönberg, im Amte Meisenheim, im Fürstenthume Waldeck (jedoch nur mit der Hälfte der Höhe des Steuersatzes), in den Han-

1) Im Thüringischen Vereinsgebiete vertritt der General-Inspektor, in Berührung mit den Zollbehörden der andern Vereinsstaaten, die Stelle einer Zolldirektion.

Digitized by Google

növerschen Gebietstheilen Hohenstein und Elbingerode, und in den Braunschweigischen Gebietstheilen Blankenburg, Walkenried, Calvörde, Pabstdorf und Hessen. Im engeren Vereine mit Preußen, aber mit selbstständiger Erhebung, stehen die drei Anhaltischen Herzogthümer, die Sachsen-Weimarschen Aemter Altstedt und Oldisleben, das Sachsen-Koburgsche Amt Volkenrode, die Fürstlich Schwarzburgischen Unterherrschaften Sondershausen und Rudolstadt, die Fürstlich Lippeschen Orte Lipperode, Kappel und Grevenhagen, und das Fürstenthum Birkenfeld.

Unmittelbare Mitglieder sind das Königreich Sachsen und der Thüringische Zoll- und Handelsverein. Die Tendenz des Vereins ist, daß die Einnahmen von der Fabrikationssteuer des Branntweins gemeinschaftlich sein, und im Verhältnisse der Bevölkerung der konkurrirenden Staaten getheilt werden sollen [1]). In Folge dessen findet in den besagten Vereinsländern ein freier Verkehr mit Branntwein statt. (Nur der von Waldeck übergeführte Branntwein wird mit einer ausgleichenden Uebergangsabgabe belegt.)

Ganz ähnlich sind die getroffenen Verabredungen wegen der Gemeinschaft der Uebergangsabgaben, welche zwischen Preußen, in dem bereits erwähnten Umfange, dem Königreiche Sachsen, Kurhessen und Thüringen besteht. Diese Abgaben beziehen sich auf Wein, Most, Tabaksblätter und Tabaksfabrikate, welche aus andern Zollvereinsgebieten in das Gebiet der erwähnten Staaten eingeführt werden. Die inneren Abgaben von Wein, Most ꝛc. sind in diesem Vereine gleich; die Uebergangsabgaben gleichen es aber aus, daß in den andern Staaten jene Objekte nicht gleich hoch besteuert sind.

Durch Einrichtung dieser Ausgleichungssteuer wird es nun möglich, daß in den dieserhalb vereinigten Staaten nicht nur eine freie Circulation des selbstgewonnenen Weins und Tabaks stattfinden kann, sondern auch von den Weinen und Tabaken, welche, nach erfolgter Uebergangsabgabe, aus dem Zollvereine eingeführt werden.

---

1) In der Fürstlich Schwarzburgischen Unterherrschaft Rudolstadt wurde im Jahre 1841 gar keine Steuer vom Branntwein erhoben, dennoch aber vom Vereine der aliquote Theil der Einnahme, nach der Bevölkerung, mit 5741 Thalern ausgezahlt.

Digitized by Google

Dreizehntes Kapitel.

Das Maaß-, Gewichts- und Münzwesen.

§ 138. Von den Maaßen und Gewichten.

Das Recht, Münzen, Maaße und Gewichte zu bestimmen, gehört, wie schon oben (S. 61) erwähnt, zu den Majestätsrechten.

Im Jahre 1816 wurde für nöthig erachtet, der Unsicherheit in Maaßen und Gewichten, die bis dahin den Verkehr erschwerte, abzuhelfen. Es wurden daher allgemeine gesetzliche Vorschriften desfalls erlassen [1]).

Danach ist das Grundmaaß der Preußische Fuß. Er ist dem Rheinländischen Werkfuße gleich und enthält 139,13 Linien des Pariser Fußes. Als Urmaaß des Preußischen Fußes ist dasjenige Exemplar anzusehen, welches im Jahre 1837 aufs Neue aus dem Französischen Fuße abgeleitet worden, indem er nach der gesetzlichen Vorschrift gleich 139,13 Linien desselben angenommen ist. Die Länge des Preußischen Fußes wird durch dies Urmaaß allein bestimmt, nämlich die Entfernung seiner Endflächen von Sapphir in seiner Achse und in der Wärme von 16,25 Graden des hunderttheiligen Thermometers gemessen, welche unter diesen Umständen 0,00063 Linien kürzer ist, als drei Preußische Fuße. Diese Erklärung des Preußischen Fußes ist die einzig authentische. Dieses Urmaaß des Preußischen Fußes soll bei dem Ministerium des Handels niedergelegt sein. Da die von der Maaß- und Gewichtsordnung vorgeschriebene Bestimmung der Länge des einfachen Sekundenpendels in Berlin erfolgt ist, und in Preußischem Maaße 456,1626 Linien, gleich drei Fuß zwei Zoll 0,1626 Linien ergeben hat, so soll dadurch die Länge des Preußischen Fußes, unabhängig von jedem andern Urmaaße, für die Zukunft festgestellt erachtet werden [2]).

Der Preußische Fuß wird in 12 Zolle, zu 12 Linien, eingetheilt. 12 Fuß machen eine Ruthe, die zum Gebrauche der Feld-

1) Vergl. Maaß- und Gewichts-Ordnung vom 16. Mai 1816. Gesetzs. S. 142. K. O. vom 23. April 1821. Gesetzs. S. 45.

2) Gesetz vom 10. März 1839. Gesetzs. S. 94.

Digitized by Google

messer bloß zehntheilig eingetheilt wird. 2000 Ruthen sind eine Meile, und 180 Quadratruthen ein Morgen.

Eine Elle enthält $25\frac{1}{2}$ Zoll; der Faden beim Seewesen 6 Fuß; das Lachter beim Bergbau wird in 8 Achtel, das Achtel in 10 Lachterzolle, der Lachterzoll in 10 Primen, die Prime in 10 Sekunden getheilt.

Der Scheffel soll 3072 Kubikzolle enthalten und 22 Zolle im Lichten weit sein. $\frac{1}{16}$ Scheffel ist eine Metze. $\frac{1}{8}$ Metze ist ein Quart; 60 Quart ein Eimer; 3 Eimer ein Orhoft; $\frac{1}{2}$ Eimer ein Anker. Die Biertonne enthält 100 Quart. Die Tonne zum Messen trockener Waaren enthält 4 Scheffel, mit Ausnahme der Leinsaattonne, welche $37\frac{2}{3}$ Metzen enthält.

Ein Pfund ist das Gewicht von $\frac{1}{66}$ Kubikfuß destillirten Wassers im luftleeren Raume bei einer Temperatur von 15 Grad des Réaumurschen Queckſilber-Thermometers. Eine Preußische — Kölnische — Mark zum Wiegen der Münzen und des Goldes und Silbers ist $\frac{1}{2}$ Pfund. Die Mark wird in 288 Gräne getheilt. Das Pfund — als Kramergewicht — soll in 32 Loth, und das Loth in 4 Quentchen getheilt werden. 110 Pfund sind ein Centner, und 4000 Pfund eine Schiffslast.

Das Medizinalpfund hat 12 Unzen, die Unze 8 Drachmen, die Drachme 3 Skrupel, der Skrupel 20 Gran. Das Medizinalpfund soll 24 Loth, die Unze 2 Loth, die Drachme ein Quentchen enthalten.

Zum Wiegen der Juwelen dienen Karate. Sie werden in halbe, viertel u. s. w. eingetheilt. 160 Karate sollen 9 Quentchen gleich sein.

In öffentlichen Verhandlungen sollen keine andern Maaße und Gewichte als die angegebenen angewandt werden. — Die Berechnung der Zölle und die zu diesem Zwecke bei den Zollstellen vorkommenden Verwiegungen sollen aber nach dem in sämmtlichen Zollvereinsstaaten gleichmäßig zur Anwendung kommenden Zollcentner und dessen Unterabtheilungen — Zollgewicht — stattfinden. Der Zollcentner, welcher 100 Zollpfunde enthält, deren jedes in 32 Lothe getheilt wird, ist ziemlich nah 106 Pfunden $28\frac{29}{32}$ Loth Preußisch [1]). Ferner sollen die Schiffsabgaben auf der Elbe [2]) nach dem Hamburger Centner und dem Hamburger Fuße, auf der Weser [3]) nach Schiffspfunden zu

---

1) Zolltarif für 1843—45, vom 18. Oktober 1842, Abth. 5, ad I. Gesetzs. S. 294. Verordnung wegen Einführung des Zollgewichts, vom 31. Oktober 1839. Gesetzs. S. 325.

2) Elbschifffahrtsakte vom 28. Juni 1821. § 8. Gesetzs. 1822. S. 13.

3) Weserschifffahrtsakte vom 22. Nov. 1823. § 12. Gesetzs. 1824, S. 28.

Digitized by Google

300 Bremer Pfunden und dem Bremer Fuße, und auf dem Rhein [1]) nach Centnern von 50 Kilogrammen und nach Kubikmetern berechnet werden. —

Es sollen vier Exemplare von Probegewichten angefertigt, deren Uebereinstimmung wenigstens alle zehn Jahre geprüft, und dann soll nöthigenfalls die Berichtigung derselben vorgenommen werden.

In jedem Regierungsbezirke soll eine Eichungskommission, und der Regierung untergeordnet sein. Jede Eichungskommission erhält einen Satz Probemaaße und Gewichte. Sie ist verpflichtet, sich von der fortdauernden Uebereinstimmung dieser mit den Probemaaßen und Gewichten der Eichungskommission in Berlin wenigstens alle fünf Jahre durch Vergleichung und nöthigenfalls Berichtigung zu versichern. Unter Aufsicht der Eichungskommissionen sollen Eichungsämter, als Kommunalanstalten, in den verkehrreichsten Städten errichtet werden. Sie erhalten einen, nach dem Apparate der Eichungskommissionen verfertigten Satz von Probemaaßen und Gewichten, dessen fortdauernde Uebereinstimmung mit diesem Apparate wenigstens alle drei Jahre geprüft und von der Eichungskommission attestirt werden soll. Die Eichungsämter, welche an den Orten, wo Eichungskommissionen sind, von diesen vertreten werden, sind verpflichtet, die Richtigkeit der ihnen vorgelegten Maaße und Gewichte zu prüfen, und auf Verlangen durch Aufdrückung des ihnen anvertrauten Stempels zu bescheinigen. Alle öffentlichen Behörden sollen wenigstens einmal jährlich die fortdauernde Uebereinstimmung ihrer Maaße und Gewichte bei dem nächsten Eichungsamte prüfen und sich die befundene Richtigkeit bescheinigen lassen.

Zu seinem Privatgebrauche und in seiner eigenen Wirthschaft kann Jeder sich ungestempelter Maaße und Gewichte bedienen. In allen Fällen, wo etwas nach Maaß und Gewicht verkauft wird, darf die im Inlande erfolgende Ueberlieferung aber nur nach Preußischem, gehörig gestempelten, Maaße oder Gewichte geschehen. Ist im Vertrage ein fremdes Maaß oder Gewicht verabredet, so muß dasselbe bei jener Ueberlieferung auf Preußisches Maaß oder Gewicht reducirt werden. Gewerbtreibende dürfen kein ungestempeltes Maaß oder Gewicht von der Art, wie es zum Einkauf oder Verkauf von Waaren in ihrem Gewerbsbetriebe dient, besitzen oder gebrauchen. Auf die Beachtung dieser Vorschrift hat die örtliche Polizei durch Untersuchung der in den Gewerbslokalen vorhandenen Maaße und Gewichte zu wachen [2]).

---

1) Rheinschifffahrtsakte vom 31. März 1831, Art. 21. 29. Gesetzs. S. 90.

2) K. O. vom 28. Juni 1827. Gesetzs. S. 83. Verordnung vom 13. Mai 1840. Gesetzs. S. 127.

Digitized by Google

§ 139. Das Münzwesen in den Jahren 1750 bis 1821.

Was das Preußische Münzwesen [1]) betrifft, so wurde im Jahre 1750 ein neuer Münzfuß — der Graumannsche — eingeführt, nämlich der Einundzwanzig-Guldenfuß. Aus 216 Grän feinem Silber wurden $\frac{1}{1}$ Thalerstücke geprägt, wovon $10\frac{1}{2}$ eine Mark wogen, und also 14 eine Mark reines Silber enthielten. Aus dergleichen Masse wurden auch $\frac{1}{2}$ und $\frac{1}{4}$ Thalerstücke geprägt. Daneben bestand eine geringhaltigere Scheidemünze. Hievon war während des siebenjährigen Krieges zu viel geprägt worden. Sie wurde im Jahre 1764 verrufen, und verschwand in den Schmelztiegeln. Es wurden von jetzt ab, außer den $\frac{1}{1}$ Thalerstücken, geprägt: $\frac{1}{3}$ Thalerstücke aus 192 Grän feinem Silber, wovon 28 Stück eine Mark wiegen; $\frac{1}{6}$ Thalerstücke aus 150 Grän feinem Silber, wovon $43\frac{3}{4}$ Stück eine Mark wiegen, und $\frac{1}{12}$ Thalerstücke aus 108 Grän feinem Silber, oder vielmehr Billon, wovon 63 Stück eine Mark wiegen. In 42 Drittelstücken, oder in 84 Sechstelstücken, oder in 168 Zwölftelstücken sollte daher eben sowohl, wie in 14 $\frac{1}{1}$ Thalerstücken, eine Mark reines Silber gesetzlich enthalten sein. Außerdem wurden in den Jahren 1764 bis 1766 auch $\frac{1}{5}$ Thalerstücke und $\frac{1}{15}$ Thalerstücke, doch im Ganzen nicht viel, geprägt. Die $\frac{1}{5}$ Thalerstücke bestanden aus 162 Grän feinem Silber; $39\frac{3}{8}$ Stücke wogen eine Mark. In 70 Stücken oder in 14 Thalern dieser Münzsorte war eine Mark reines Silber. Die $\frac{1}{15}$ Thalerstücke bestanden aus Billon, der in der Mark 96 Grän Silber enthält; 75 Stücke wogen eine Mark, und es war demnach in 225 Stücken, d. h. in 15 Thalern dem Nennwerth nach, erst eine Mark reines Silber. Das Prägen der $\frac{1}{2}$ und $\frac{1}{4}$ Thalerstücke aus 216 Grän feinem Silber hörte seit 1764 gänzlich auf.

Die seit 1764 geprägte Scheidemünze, aus Billon, enthielt in 18 Thalern Nennwerth eine Mark reines Silber. Vom Jahre 1772 ab wurde der Gehalt der Scheidemünze dergestalt vermindert, daß erst in einem Nennwerthe von 21 Thalern eine Mark reines Silber enthalten war, oder daß 3 Thaler in Scheidemünze den Silberwerth von 2 Thalern hatten. Dagegen ward die vorerwähnte bessere Scheidemünze gänzlich eingezogen. Die große Masse dieser Scheidemünze — bis zum Tilsiter Frieden waren, dem Nennwerthe nach, 42,215,670

---

1) Vergl. J. G. Hoffmann, die Lehre vom Gelde, als Anleitung zu gründlichen Urtheilen über das Geldwesen, mit besonderer Beziehung auf den Preußischen Staat. Berlin 1838. J. G. Hoffmann, die Zeichen der Zeit im Deutschen Münzwesen, als Zugabe zu der Lehre vom Gelde und mit besonderer Rücksicht auf den Preußischen Staat. Berlin, 1841.

Digitized by Google

Thaler davon geprägt worden — welche in den damals verkleinerten Staat zusammenfloß, veranlaßte, daß sie im Jahre 1808 auf $^2/_3$ ihres Nennwerthes herabgesetzt wurde [1]). Später [2]) erfolgte eine fernere Reduktion, dergestalt, daß 175 Thaler in Scheidemünze, nach dem Nennwerthe, nur 100 Thalern in Courant gleich sein sollten. Die alte Scheidemünze sollte eingezogen, und in Courant nach dem Münzfuße von 1764 umgeprägt werden. Dies ging aber nur langsam, und gerieth durch den im Jahre 1813 wieder ausgebrochenen Krieg ins Stocken. Erst nach wiederhergestelltem Frieden verschwand die alte Scheidemünze bis auf den Betrag, welcher zur Auseinandersetzung im kleinen Verkehr so lange unentbehrlich blieb, bis in Folge des Münzgesetzes von 1821 eine neue Scheidemünze an deren Stelle trat.

Außer der Silberwährung besteht in Preußen auch eine Währung in Golde, wobei die Pistole mit Preußischem Gepräge, d. i. der Friedrichsd'or, zu fünf Thaler gerechnet wird. Seit dem Jahre 1750 sind nur doppelte, einfache und halbe Friedrichsd'ors ausgegeben worden. Davon sollten ursprünglich $17^1/_2$ doppelte, oder 35 einfache, oder 70 halbe eine Mark wiegen, und aus einer Masse geprägt werden, welche in der Mark 261 Grän reines Gold enthält. Aber schon seit 1770 ist der Gehalt dieser Masse auf 260 Grän fein gesetzt worden. Die während des siebenjährigen Krieges geprägten geringhaltigeren Pistolen sind nach Beendigung desselben außer Umlauf gesetzt.

§ 140. Das Münzwesen seit 1821.

In der Absicht, eine gleichförmige feste Währung in Gold und Silber in sämmtlichen Provinzen einzuführen, diese durch eine angemessene Scheidemünze, so weit es das Bedürfniß des täglichen Verkehrs erfordert, mit den besondern Währungen einzelner Landestheile, für deren Beibehaltung hinlängliche Gründe vorhanden zu sein schienen, in ein fest bestimmtes und leicht übersichtliches Verhältniß zu setzen, und durch Ausprägung einer hinlänglichen Menge inländischer Gold- und Silbermünzen den Umlauf fremder Münzsorten sowohl, als der alten schon herabgesetzten Scheidemünze allmälig ganz entbehrlich zu machen, wurden im Jahre 1821 [3]) und später folgende Bestimmungen erlassen.

Die eigenthümliche Goldmünze des Preußischen Staats bleibt nach der bisherigen Münzverfassung der Friedrichsd'or. Derselbe

1) Publikandum vom 4. Mai 1808. Gesetzs. S. 232.
2) Edikt vom 13. December 1811. Gesetzs. S. 373.
3) Gesetz vom 30. September 1821. Gesetzs. S. 159.

Digitized by Google

soll, wie bisher, dergestalt ausgeprägt werden, daß 35 Stück eine Mark wiegen, und in dieser Mark 260 Grän feines Gold enthalten. Bei der Rechnung in Gold wird der Friedrichsd'or zu 5 Thalern angenommen; $193\frac{11}{18}$ Thaler in Golde enthalten daher eine Mark feines Gold. Doppelte und halbe Friedrichsd'ors werden in gleichem Verhältnisse und nach eben demselben Fuße ausgeprägt. Bei allen an die Staatskassen in Silbergeld zu leistenden Zahlungen dürfen auch Friedrichsd'ors zu dem festen Course von $5\frac{2}{3}$ Thaler angewendet und angenommen werden [1]). Wenn nicht Gold ausdrücklich festgesetzt ist, so ist anzunehmen, daß in Silbergeld Zahlung geleistet werden muß [2]).

Die eigenthümliche Silbermünze des Staats ist der Preußische Thaler. Davon sollen $10\frac{1}{2}$ Stück, wie bisher, eine Mark wiegen, und 216 Grän feines Silber enthalten; 14 Preußische $\frac{1}{1}$ Thalerstücke sind daher eine Mark feines Silber.

Gegenwärtig werden außer den $\frac{1}{1}$ Thalerstücken noch Doppelthaler (oder $3\frac{1}{2}$ Guldenstücke) geprägt, die als Vereinsmünzen in sämmtlichen Staaten des Zollvereins bei allen öffentlichen Kassen, so wie im Privatverkehr unbeschränkte Gültigkeit, gleich den eigenen Landesmünzen, haben. Sie werden zu einem Siebentheil der Mark feinen Silbers ausgeprägt, und enthalten $\frac{9}{10}$ Silber und $\frac{1}{10}$ Kupfer. Es wiegen daher $6\frac{3}{10}$ Stücke eine Mark [3]).

Das bisher ausgegebene kleine Courant, das nach dem Münzfuße vor 1764 zu 14 Thalern auf die Mark feinen Silbers ausgeprägt wurde, und in $\frac{1}{2}$, $\frac{1}{3}$, $\frac{1}{4}$, $\frac{1}{6}$ und $\frac{1}{12}$ Thalerstücken bestand, soll nach seinem vollen Werthe in allen Theilen des Staats in Umlauf bleiben, künftig sollen aber nur $\frac{1}{6}$ Thalerstücke ausgeprägt werden. Die alten $\frac{1}{5}$ und $\frac{1}{15}$ Thalerstücke, so wie die ungeränderten $\frac{1}{6}$ und $\frac{1}{12}$ Thalerstücke sollen, ohne Verlust für den Inhaber, eingewechselt und eingeschmolzen werden.

Im Handel und Verkehr im Innern soll keine andere Berechnungsart, als in Preußischem Gelde, den Thaler zu 30 Silbergroschen und den Silbergroschen zu 12 Pfennigen, stattfinden. Kaufleute und Gewerbstreibende, welche kaufmännische Rechte haben, müssen ihre Bücher nach dieser Eintheilung führen. Oeffentliche Beamte jeder Art müssen sich bei ihren Verhandlungen ebenfalls dieser Eintheilung bedienen. Nur der Wechselverkehr ist von dieser Vorschrift ausgenommen [4]). Unter der Bezeichnung von Groschen sind jedesmal Silber-

---

1) K. O. vom 21. November 1831. Gesetzs. S. 254.

2) Vergl. A. L. R. I. 5. § 258.

3) Allgemeine Münzkonvention der zum Zoll- und Handelsvereine verbundenen Staaten, vom 30. Juli 1838. Gesetzs. 1839. S. 18. K. O. vom 5. März 1839. Gesetzs. S. 92.

4) K. O. vom 22. Juni 1823. Gesetzs. S. 128. K. O. vom 25. No-

Digitized by Google

groschen als dreißig Theile eines Thalers, und unter Pfennigen zwölf Theile eines Silbergroschens, oder dreihundert sechszig Theile eines Thalers, zu verstehen [1]). Es werden Silbergroschen und halbe Silbergroschen oder Sechspfennigstücke, d. h. $\frac{1}{30}$ und $\frac{1}{60}$ Thalerstücke, in Billon ausgeprägt. Dieselben sollen aber nur als Scheidemünze zur Ausgleichung, besonders im kleinen Verkehr, gebraucht werden. Zahlungen, die mit $\frac{1}{1}$, $\frac{1}{3}$ und $\frac{1}{6}$ Thalerstücken geleistet werden können, ist Niemand verpflichtet, in Silbergroschen anzunehmen; dagegen darf die Annahme derselben von den öffentlichen Kassen und Anstalten eben so wenig, als im Privatverkehr, geweigert werden, insofern die zu leistende Zahlung weniger als $\frac{1}{6}$ Thaler beträgt, oder weniger als $\frac{1}{6}$ Thalerstück zur Ausgleichung der Summe erforderlich ist. Es sollen nicht mehr Silbergroschen in Umlauf gesetzt werden, als erforderlich ist, um den eben ausgedrückten Zweck zu erreichen. $106\frac{2}{3}$ Silbergroschen oder $213\frac{1}{3}$ halbe Silbergroschen sollen eine Mark wiegen und 64 Grän feines Silber enthalten. Die Mark feines Silber wird daher zu 16 Thalern ausgebracht.

Neben den Silbergroschen und halben Silbergroschen, von welchen 3,325,000 Thaler ausgeprägt sind, sollen, so weit es das Bedürfniß erfordert, gegen Einziehung der zum Betrage von 15 Millionen Thaler in Umlauf gewesenen alten $\frac{1}{12}$ Thalerstücke, neue $2\frac{1}{2}$ Silbergroschenstücke als Scheidemünze ausgeprägt und in Umlauf gesetzt werden. Davon sollen 72 Stück eine Mark wiegen, und 108 Grän, oder $\frac{3}{8}$ ihres Gewichts, fein Silber enthalten. Die Mark feinen Silbers wird mithin zu 16 Thaler ausgebracht, und sollen 192 Stücke eine Mark fein Silber enthalten. Zahlungen von mehr als $\frac{1}{6}$ Thaler ist Niemand verpflichtet, in diesen neuen $\frac{1}{12}$ Thalerstücken anzunehmen [2]).

In Kupfer werden Vier-, Drei-, Zwei- und Einpfennigstücke ausgeprägt. Es sollen aber davon nicht mehr in Umlauf gesetzt werden, als davon zur Ausgleichung im kleinen Verkehr nöthig ist. Von diesen Kupfermünzen sollen so viel Stücke, als zusammen einen Silbergroschen ausmachen, $1\frac{1}{4}$ Loth wiegen, und also das Gewicht des Vierpfennigstücks $\frac{5}{12}$, des Dreipfennigstücks $\frac{5}{16}$, des Zweipfennigstücks $\frac{5}{24}$ und des Pfennigstücks $\frac{5}{48}$ Loth betragen.

Bei der Ausprägung der Münzen soll unter dem Vorwande eines Remediums an ihrem Gehalt und Gewicht nichts gekürzt, vielmehr alle Sorgfalt darauf verwendet werden, daß sie beides, Gehalt

---

vember 1826. Gesetzs. S. 115. K. O. vom 30. November 1829. Gesetzs. 1830. S. 3. K. O. vom 28. Februar 1830. Gesetzs. S. 22.

1) K. O. vom 25. Oktober 1825. Gesetzs. S. 227.

2) Verordnung vom 28. Juni 1843. Gesetzs. S. 255.

Digitized by Google

und Gewicht, vollständig haben. An den einzelnen Goldmünzen soll gar keine Abweichung im Feingehalte, im Gewicht aber höchstens $^1/_4$ Procent geduldet werden. An den einzelnen $^1/_1$ Thalerstücken soll die Abweichung im Feingehalte äußerstens einen Grän, im Gewichte aber höchstens $^1/_2$ Procent betragen dürfen. Bei den einzelnen Doppelthalern darf die Abweichung vom gesetzlichen Feingehalt und Gewicht nicht mehr als 3 Tausendtheile betragen. An den einzelnen $^1/_6$ Thalerstücken endlich darf die Abweichung im Feingehalt $1^1/_2$ Grän, und im Gewicht 1 Procent nicht übersteigen. Bei den neuen $^1/_{12}$ Thalerstücken darf die Abweichung im Feingehalt 1 Grän und im Gewicht 1 Procent (beides jedoch nicht an einzelnen Stücken, sondern markweise) betragen. Die Anordnung eigener, von der Münzverwaltung unabhängiger Münzwardeine ist vorbehalten. Dieselben sollen dann auf den Feingehalt, das Gewicht und die sonstige Beschaffenheit des in Umlauf kommenden Metallgeldes aller Art wachen, dasselbe untersuchen, und die Resultate davon, zur Veranlassung weiterer Verfügungen, den Oberpräsidenten vorlegen.

Die alten Landes-Scheidemünzen in Silber (Billon) und Kupfer sind verrufen und außer Cours gesetzt. Die Einbringung fremder silberner und kupferner Scheidemünzen ist verboten. Dagegen ist die Ausfuhr Preußischer Gold- und Silbermünzen gestattet [1]). Die in sämmtlichen Zollvereinsstaaten geprägten Doppelthaler oder $3^1/_2$ Guldenstücke haben im ganzen Umfange des Preußischen Staats, bei öffentlichen Kassen sowohl, als im Privatverkehr, namentlich auch bei Wechselzahlungen, gleich den Preußischen Landesmünzen, unbeschränkte Gültigkeit. Sonst werden fremde Gold- und Silbermünzen bei öffentlichen Kassen nicht angenommen. Doch werden bei der Zahlung von Zöllen die Silbermünzen, nicht aber die Scheidemünzen, der Staaten angenommen, mit denen Preußen Zollverträge geschlossen hat [2]). Auch können die Schifffahrtsabgaben auf dem Rheine in Französischen Gold- und Silbermünzen entrichtet werden [3]). Privaten sind zur Annahme ausländischer Münzen nicht verpflichtet. Wenn aber eine Zahlung in Konventionsgeld oder in einer andern, gegenwärtig noch coursirenden fremden Münzsorte zwischen den Interessenten verabredet worden, so hat der Schuldner die Wahl, ob er die Zahlung in der bedungenen Münzsorte, oder in Preußischem Gelde mit Erstattung des Tagescourses, leisten will [4]).

---

1) Verordnung vom 17. Januar 1816. Gesetzs. S. 92.
2) Vergl. Vertrag vom 8. Mai 1841. Art. 5. Gesetzs. S. 148.
3) Rheinschifffahrtsakte vom 31. März 1831. Art. 22. Gesetzs. S. 91.
4) K. O. vom 4. August 1832. Gesetzs. S. 207.

Digitized by Google

§ 141. Das Papiergeld.

Die Entstehung des Preußischen Papiergeldes [1]) schreibt sich aus dem Jahre 1806 her. An Tresor- und Thalerscheinen, von denen mehrmals verheißen ist, daß sie aus dem Umlauf gebracht und vernichtet werden sollen, waren im Jahre 1813 8,093,210 Thaler im Umlauf. Davon sind vom 7. September 1814 bis zum 1. März 1815 1,500,000 Thaler vernichtet [2]). Es waren also noch übrig 6,593,210 Thaler.

Hierzu traten die von Preußen übernommenen, vormals Sächsischen Kassenbillets [3]) mit ..... 1,750,000 Thaler,

so daß die Summe des Papiergeldes sich auf ... 8,343,210 Thaler vermehrte. Der Staatsschulden-Etat (vergl. oben S. 86) gab die unverzinsliche Staatsschuld, hinsichtlich deren Tilgung im Jahre 1820 *nichts* verheißen wurde, um 2,899,137 Thaler höher an, nämlich zu 11,242,347 Thaler, „welche aus den in Circulation befindlichen Tresor- und Thalerscheinen, den von Uns traktatenmäßig übernommenen ehemaligen Sächsischen Kassenbillets und aus einigen andern Titeln entstanden sind."

Später wurden die Tresor- und Thalerscheine, so wie die ehemals Sächsischen Kassenbillets eingezogen und durch *Kassenanweisungen* ersetzt [4]). Nachher wurde bestimmt, daß *neue* Kassenanweisungen angefertigt und allmälig gegen die alten eingetauscht werden sollen [5]).

Außer dem schon erwähnten Betrage von 11,242,347 Thalern sind noch 6,000,000 Thaler Kassenanweisungen, gegen Niederlegung eines gleichen Betrages von Staatsschuldscheinen bei der Hauptverwaltung der Staatsschulden, ausgegeben [6]). Ferner ist angeordnet, daß die von der Bank und der Seehandlung ausgegebenen Kassenscheine eingezogen, und statt derselben, Kassenanweisungen zum Betrage von 3,000,000 Thalern für die Bank, und von 2,000,000 Thalern für die Seehandlung, gegen Erlegung eines gleichen Betrages von Staatsschuldscheinen nach dem Nennwerthe bei der Hauptverwaltung

---

1) Vergl. (C. J. *Bergius*) die Preußischen Staatsschulden. Münster, 1842. S. 66 sqq.

2) Vergl. Verordnung vom 5. März 1813. Gesetzs. S. 23. Edikt vom 7. September 1814. Gesetzs. S. 83. Verordnung vom 1. März 1815. Gesetzs. S. 17.

3) Verordnung vom 15. Februar 1816. Gesetzs. S. 99.

4) K. O. vom 21. December 1824. Gesetzs. S. 238.

5) K. O. vom 14. November 1835. Gesetzs. 1836. S. 169.

6) K. O. vom 22. April 1827. Gesetzs. S. 33.

Digitized by Google

der Staatsschulden, ausgegeben, in gleicher Art auch die, gegen unterpfändliche Niederlegung von 500,000 Thalern in Staatsschuldscheinen nach dem Nennwerthe bei der General-Staatskasse, in Cirkulation verbliebenen 500,000 Thaler in Pommerschen Bankscheinen zu 5 Thaler, durch eine gleiche Summe von Kassenanweisungen ersetzt werden sollen [1]). — Endlich ist bestimmt, daß noch für 3,000,000 Thaler Kassenanweisungen angefertigt werden sollen, daß aber die Ausgabe derselben nur gegen vorherige Niederlegung gleicher Beträge von Staatsschuldscheinen oder Obligationen der Anleihe vom Jahre 1830 nach dem Nennwerthe bei der Hauptverwaltung der Staatsschulden, erfolgen darf. Es sollten jedoch von den anzufertigenden 3,000,000 Thalern Kassenanweisungen vorläufig nur 2,500,000 Thaler ausgegeben, 500,000 Thaler aber bei der Hauptverwaltung der Staatsschulden niedergelegt werden, um bei künftigem Bedürfnisse auf Königlichen Befehl und gegen Deponirung von Staatsschuldscheinen in Cours gesetzt zu werden [2]).

Die Kassenanweisungen, deren Betrag im Ganzen nach Obigem 25,742,317 Thaler ist, lauten auf Courant nach dem Münzfuße von 1764, und sind ein, zum öffentlichen Umlaufe für den Umfang der ganzen Monarchie bestimmtes, gemünztes, dem baaren Courantgelde gleich zu achtendes Papier. Sie werden bei allen Königlichen Kassen als baares Geld in Zahlung angenommen, und bei dem Realisations-Komtoir in Berlin auf Verlangen gegen baares Geld zum Nominalwerthe umgesetzt. — Zahlungen an Staatskassen müssen zum Theil in Kassenanweisungen geleistet werden (vergl. oben S. 436).

---

1) K. O. vom 5. December 1836. Gesetzs. S. 318. K. O. vom 11. December 1837. Gesetzs. S. 221.

2) K. O. vom 9. Mai 1837. Gesetzs. S. 75.

Digitized by Google

Vierzehntes Kapitel.

Die Verwaltung der Gemeinden.

§ 142. Die Verwaltung der Landgemeinden in den östlichen Provinzen.

Da bereits oben (S. 142) von den Korporationen und Gemeinden überhaupt, so wie auch (S. 149) von den kirchlichen Gemeinden die Rede war, so ist hier nur noch von den politischen Gemeinden zu handeln. Dieselben sind entweder Stadtgemeinden oder Landgemeinden — Dorfgemeinden. Von dem Begriffe einer Stadt ist schon oben (S. 188) gehandelt. Auch sind die einzelnen Städte oben im Kapitel VI. genannt. Alle Distrikte und Grundstücke, welche nicht Theile einer Stadt sind, gehören zum platten Lande.

In den östlichen Provinzen werden die Stadt- und die Landgemeinden nicht nach denselben Gesetzen verwaltet. Hier ist, außerhalb der Städte, obrigkeitliche Gewalt großentheils noch erblich und käuflich (vergl. oben S. 278). Nicht alle Grundstücke und alle Bewohner des platten Landes gehören einer Gemeinde an. Namentlich sind die Rittergüter und deren Bewohner in der Regel ganz außer dem Gemeindeverbande. Seit einigen zwanzig Jahren[1]) wird ein neues Gesetz über Verwaltung der Landgemeinden erwartet. Inzwischen werden dieselben meistentheils noch nach den Vorschriften des A. L. R. verwaltet.

Danach[2]) machen die Besitzer der in einem Dorfe oder in dessen Feldmark gelegenen bäuerlichen Grundstücke zusammen die Dorfgemeinde aus. Dorfgemeinden haben die Rechte der öffentlichen Korporationen. Nur die angesessenen Wirthe nehmen, als Mitglieder der

1) Schon in der K. O., betreffend den Staatshaushalt und das Staatsschuldenwesen, vom 17. Januar 1820. Gesetzs. S. 23, heißt es: „Bei dieser Gelegenheit will Ich auch folgende wichtige Gegenstände: — die Kommunal-Ordnung — abermals in Erinnerung bringen, und erwarten, daß Mir die Gutachten darüber nunmehr bald und noch während der jetzigen Sitzungen des Staatsraths vorgelegt werden."

2) A. L. R. II. 7. Abschn. 2.

Digitized by Google

Gemeinden, an den Berathschlagungen derselben Theil. Die Gemeinde kann aber, zum Nachtheil der Rechte der übrigen Dorfseinwohner, nichts beschließen. Die Stimmen werden in der Regel nach den Personen der angesessenen Wirthe gezählt. Wo aber von Rechten oder Leistungen, welche auf die verschiedenen Klassen oder Gemeindeglieder sich beziehen, die Rede ist, da können die Mitglieder der einen Klasse, wenn sie auch an sich eine überwiegende Stimmenmehrheit ausmachen, zum Nachtheil der andern Klassen nichts festsetzen. Die Mitglieder der einzelnen Klassen machen unter sich keine besondere Korporation aus. Insofern sie, zusammengenommen, gemeinschaftliche Angelegenheiten betreiben, sind sie als bloße Privatgesellschaften anzusehen. Wenn ein vorkommendes Geschäft nur eine solche einzelne Klasse allein betrifft, so sind auch nur die Mitglieder dieser Klasse allein zum Stimmen berechtigt. In solchen Fällen wird der Schluß, so wie bei wirklichen Korporationen, durch die Mehrheit der Stimmen in dieser Klasse festgesetzt.

Alle Mitglieder der Dorfgemeinden sind zur Nutzung der Gemeingründe durch Hütung, Holzung u. s. w. berechtigt, insofern ihnen nicht ausdrückliche Gesetze oder Verträge entgegenstehen. Sie nehmen an den gemeinschaftlichen Nutzungen nach eben dem Maaßstabe Theil, nach welchem sie die gemeinen Lasten zu tragen schuldig sind. Wo zwischen den angesessenen Wirthen und den übrigen Dorfseinwohnern, oder auch zwischen den verschiedenen Klassen der erstern, gewisse Verhältnisse, in Ansehung der Nutzungen und der gemeinen Lasten, durch Verträge oder hergebrachte Gewohnheiten festgesetzt sind, hat es auch ferner dabei sein Bewenden.

Dorfgemeinden können, ohne Vorwissen und Erlaubniß ihrer Gerichtsobrigkeit, keine unbewegliche Güter (wegen Erwerbung von Rittergütern, vergl. oben S. 172) durch einen lästigen Vertrag an sich bringen. Auch wenn eine Gemeinde eine Pachtung außerhalb der Feldflur eingehen will, wird dazu die Genehmigung der Gerichtsobrigkeit erfordert. Zur Veräußerung von Gemeingründen und Gerechtigkeiten, so wie zu Schulden, welche die Gemeinde verpflichten sollen, ist ebenfalls die Einwilligung der Gerichtsobrigkeit nothwendig. Versagt dieselbe ihre Erlaubniß oder Genehmigung ohne erheblichen Grund, so kann die Gemeinde auf deren Ergänzung durch die Behörde antragen.

Der Schulze oder Dorfrichter ist der Vorsteher der Gemeinde. Er wird von der Gutsherrschaft ernannt, die aber dazu ein angesessenes Mitglied aus der Gemeinde, so lange es darunter an einer mit den erforderlichen Eigenschaften versehenen Person nicht ermangelt, bestellen muß. Ist dies Amt mit dem Besitze eines bestimmten Gutes verbunden, so muß der neue Besitzer eines solchen Gutes, vor Antritt seines Amts, der Gerichtsobrigkeit zur Prüfung und Bestätigung vor-

Digitized by Google

gestellt werden. Fehlt es ihm an den erforderlichen Eigenschaften und Fähigkeiten, so ist die Herrschaft einen Stellvertreter zu ernennen berechtigt. Diesem muß, für die Uebernehmung des Amts, eine billige Belohnung ausgesetzt, und von dem Lehn- und Erbschulzen entrichtet werden. Wer zum Schulzenamte bestellt werden soll, muß des Lesens und Schreibens nothdürftig kundig, und von untadelhaften Sitten sein. Dem Schulzen kommt es zu, bei nöthigen Berathschlagungen die Gemeinde zusammen zu rufen, die Versammlung zu dirigiren, und den Schluß nach Mehrheit der Stimmen abzufassen. Er muß der Gemeinde die Landesherrlichen und obrigkeitlichen Verfügungen bekannt machen und für deren Befolgung sorgen. Die Steuern und andere öffentliche Abgaben müssen, wenn es die Gemeinde verlangt, von dem Schulzen eingesammelt und gehörigen Orts abgeliefert werden. Bei öffentlichen Arbeiten und Diensten, welche die Gemeinde dem Staate zu leisten schuldig ist, ingleichen bei Vertheilung der das Dorf treffenden Einquartierungen, führt der Schulze die Aufsicht.

Dem Schulzen gebührt, mit Zuziehung der Schöppen oder Dorfgerichte, die Verwaltung des Vermögens der Gemeinde; und er ist schuldig, Rechnung darüber abzulegen. Wo besondere Verwalter der Gemeindegüter bestellt sind, hat der Schulze die Aufsicht über dieselben, und muß sie zur Rechnungslegung anhalten. Er muß dafür sorgen, daß die Grenzen des Dorfs und der Feldmarken nicht verrückt oder verdunkelt werden, auch auf Besorgung der Dorf- und Landes-Polizeiordnungen halten, daher Landstreicher verhaften und an die Behörde abliefern, Uebertretungen der Polizei- und Kriminalgesetze anzeigen u. s. w.

Die dem Schulzen für seine Bemühungen etwa zukommenden Vortheile oder Freiheiten sind nach der Verfassung eines jeden Orts bestimmt.

Dem Schulzen müssen von der Gerichtsobrigkeit wenigstens zwei Schöppen oder Gerichtsmänner beigeordnet, und diese sowohl, als jener, dem Staate, der Herrschaft, so wie der Gemeinde, zur getreuen Besorgung ihrer Amtsangelegenheiten, in Gegenwart der letztern eidlich verpflichtet werden. Zu Schöppen oder Gerichtsleuten muß die Herrschaft, so viel als möglich, angesessene Wirthe und Leute von unbescholtenem Rufe, und untadelhaften Sitten bestellen. Das von der Behörde ihm aufgetragene Schulzen- und Schöppenamt kann ein Mitglied der Gemeinde nur aus solchen Gründen ablehnen, die ihn von der Uebernahme einer Vormundschaft entschuldigen würden. Die Pflicht der Schöppen ist, dem Schulzen in seinen Amtsverrichtungen beizustehen. In Abwesenheit oder bei Behinderungen desselben vertreten sie seine Stelle.

Schulze und Schöppen machen zusammen die Dorfgerichte aus. Dorfgerichte sollen sich in Entscheidung streitiger Rechtshändel

Digitized by Google

nicht mischen. Unter der Direktion des Gerichtshalters vertreten die Dorfgerichte die Stelle des ermangelnden Gerichtsschreibers oder Protokollführers. Der Gerichtshalter kann den Dorfgerichten die Aufnahme von Inventarien und Taxen unter seiner Aufsicht übertragen, auch sich ihrer zur Vollstreckung der Exekutionen bedienen.

Wegen der Gemeinarbeiten und nachbarlichen Pflichten, vergl. oben S. 396. —

Alle in der Provinz Sachsen früher stattgefundenen Einschränkungen des Forsteigenthums der Gemeinden, so wie die unter den vorigen Regierungen den Gemeindewaldungen als solchen aufgelegten besondern Abgaben an den Staat, sind aufgehoben und den Gemeinden ihre Forstländereien zur eigenen Verwaltung überlassen. Doch sind sie dabei eben so, wie bei der Verwaltung der übrigen Gemeindegüter, der Aufsicht der Regierungen unterworfen, und müssen sich nach den Anweisungen derselben wegen eines regelmäßigen Betriebes und der vortheilhaftesten Benutzungsart genau richten. Wenn die Gemeinden die Verwandlung ihres Forstlandes in Acker und Wiesen für zuträglicher halten, als die Benutzung zur Holzerziehung, so entscheidet die Regierung darüber. Die Gemeinden müssen ihre Forstländereien nach den von der Regierung genehmigten Etats bewirthschaften; solche Wälder und beträchtliche Holzungen, die nach Beschaffenheit und Umfang zu einer forstmäßigen Bewirthschaftung geeignet sind, aber durch gehörig ausgebildete Forstbediente bewirthschaften lassen. Zu außerordentlichen Holzschlägen, Rodungen und Veräußerungen ist die Genehmigung der Regierung erforderlich. Wenn diese die Annahme eines eigenen, ausgebildeten Forstbedienten nothwendig findet, so steht den Gemeinden die Wahl eines qualificirten Sachverständigen zu. Sie haben hierbei vorzugsweise auf bisher schon angestellt gewesene Forstbediente und qualificirte Versorgungsberechtigte Rücksicht zu nehmen. Die gewählten Subjekte werden von der Regierung nach vorheriger Prüfung bestätigt [1]).

Für die Verwaltungsangelegenheiten der Landgemeinden in den zum Verwaltungsverbande der Provinz Sachsen gehörigen, der Königlich Westphälischen Zwischenregierung unterworfen gewesenen Landestheilen kommen jetzt die erwähnten landrechtlichen Vorschriften, jedoch mit einigen Modifikationen, zur Anwendung. Wo nämlich zwischen den angesessenen Wirthen und den übrigen Dorfseinwohnern, oder auch zwischen den verschiedenen Klassen der ersteren, gewisse Verhältnisse in Ansehung der Nutzungen, und der gemeinen Lasten, durch Verträge oder hergebrachte Gewohnheiten faktisch noch bestehen, sollen sie auch ferner aufrecht erhalten werden. Waren sie

1) Verordnung vom 24. December 1816. Gesetzs. 1817. S. 57.

Digitized by Google

aber in Folge der Königlich Westphälischen Gesetzgebung außer Anwendung gekommen, so sollen die Interessenten darüber, ob solche wiederherzustellen, gehört werden, und die Landräthe ermächtigt sein, desfallsige Uebereinkünfte zu bestätigen. Zum Ankauf unbeweglicher Güter, zu einer Pachtung außerhalb der Feldflur, zur Veräußerung von Gemeindegründen und Gerechtigkeiten und zur Kontrahirung von Schulden bedürfen die Landgemeinden die Genehmigung des Landraths, nicht aber der Gerichtsobrigkeit. Den mit der Gerichtsbarkeit versehenen Gutsherren steht zwar die Wahl des Schulzen zu, der Gewählte ist aber dem Landrath zu präsentiren, welchem es obliegt, dessen Qualifikation zu prüfen und ihn zu bestätigen, oder die Wahl eines andern Kandidaten zu verlangen. Die Besitzer der Gerichtsbarkeit haben das Recht und die Pflicht, persönlich oder durch qualificirte Stellvertreter, innerhalb ihres Gerichtsbezirks, die nöthigen Anstalten zur Erhaltung der öffentlichen Ruhe, Sicherheit und Ordnung, und zur Abwendung der dem Publikum oder einzelnen Mitgliedern desselben bevorstehenden Gefahr zu treffen. Diejenigen Gutsbesitzer, welche die Gerichtsbarkeit früher besessen, sie jedoch nach dem Aufhören der Fremdherrschaft nicht wieder erlangt haben, sollen diese Anstalten auf den ihnen eigenthümlichen Höfen und Grundstücken unter unmittelbarer Aufsicht des Landraths zu treffen berechtigt und verpflichtet sein[1]). Die Rechtsbeständigkeit eines bis zur Publikation vorstehender Vorschriften in den Verwaltungsangelegenheiten einer Landgemeinde vorgenommenen einseitigen oder zweiseitigen Geschäfts, wenn sie bis zur Publikation gedachter Vorschriften von keinem der Betheiligten angefochten ist, soll auch fernerhin aus dem Grunde, „daß dabei rücksichtlich der Vertretung der Gemeinden oder der Beaufsichtigung durch die vorgesetzten Behörden nicht nach den Vorschriften des A. L. R. verfahren sei," von Niemand angefochten werden, sofern nur diejenigen Formen beobachtet worden sind, welche die zur Zeit des Abschlusses eines solchen Geschäfts bestandene Verfassung der Landgemeinden mit sich brachte, sie mochte nach der Westphälischen Gesetzgebung geordnet, oder mit ausdrücklicher oder stillschweigender Genehmigung der betreffenden Provinzialregierungen oder landräthlichen Behörden modificirt worden sein[2]). — Die in Folge der fremdherrlichen Gesetzgebung seither bestandene Verbindung der Domainen und Rittergüter mit den Gemeinden wird, wenn nicht beide Theile das Fortbestehen derselben wünschen, aufgehoben, und die gedachten Güter werden wieder, wie vor Einführung der fremden Gesetze, als für sich bestehend, behandelt. Die Beiträge der Rittergüter und Domainen zu denjenigen Gemeindebedürfnissen und

1) Verordnung vom 31. März 1833. Gesetzs. S. 61.
2) K. O. vom 24. Februar 1835. Gesetzs. S. 39.

Digitized by Google

Anstalten, von welchen sie keinen Nutzen haben und welche lediglich zum Besten der Gemeindeglieder bestehen, oder für welche die Güter auf eigene Kosten sorgen, hören vom 1. Januar 1834 gänzlich auf. In Hinsicht der während des Gemeindeverbandes entstandenen Schuldverbindlichkeiten aller Art, ingleichen derjenigen Gemeindeanstalten, an welchen die Güter Antheil haben, dauert die Beitragsverpflichtung der letztern so lange fort, bis jene Schuldverbindlichkeiten und die sonstige Gemeinschaft gelöst sind. Wenn bei den allgemeinen Verwaltungskosten, insonderheit bei den Besoldungen der Gemeindebeamten auf die Beiträge der Güter gerechnet worden ist, so sollen die Beiträge derselben zu diesem Behufe so lange fortdauern, bis durch Abgang der seitherigen Beamten oder auf sonstige Weise eine Verminderung der Kosten bewirkt werden kann. Wo vor Einführung der fremdherrlichen Gesetzgebung eine gemeinsame Verwaltung einzelner, die Gemeinden und Güter gemeinschaftlich betreffenden Gegenstände bestanden hat, oder die Verhältnisse beider in Ansehung der Nutzungen und Gemeindelasten durch Verträge oder herkömmliche Gewohnheiten regulirt gewesen, welche durch jene Gesetzgebung außer Kraft gesetzt worden sind, können die Interessenten mit Zustimmung der Landräthe die Gemeinschaft wieder herstellen. Die Theilnahme der Rittergüter und Domainen an den Gemeindenutzungen hört in demselben Verhältniß auf, in welchem sie von den Gemeindelasten befreit werden. Waren während des Gemeindeverbandes Aktiva erworben, so steht ihnen daran nach dem Verhältniß ein Anspruch zu, in welchem sie die während derselben Zeit entstandenen Verbindlichkeiten mit ablösen müssen [1]).

Was die zum Herzogthum Warschau gehörig gewesenen Landestheile betrifft, so ist von den Woyts und Distriktskommissarien schon oben (S. 384) gehandelt worden. Das Schulzenamt muß hier jeder dazu ausgesehene Einwohner, der eine Vormundschaft gesetzlich nicht ablehnen darf, auf drei Jahr annehmen und verwalten; es muß ihm aber von der Gemeinde Ersatz baarer Auslagen und eine Remuneration gewährt werden [2]). In der Provinz Posen wird der Schulze in den Hinsichts ihrer Eigenthumsverhältnisse regulirten Gemeinden von den darin belegenen selbstständigen Grundbesitzern und Gewerbtreibenden auf sechs Jahre gewählt und von dem Landrath, nach vorherigem Gutachten der Gutsherrschaft, bestätigt. In den noch nicht regulirten Dorfgemeinden wählt die Gutsherrschaft den Schulzen, welchen der Landrath bestätigt, wenn er gegen die Tüchtigkeit desselben nicht ein erhebliches Bedenken trägt [3]).

---

1) Verordnung vom 31. März 1833. Gesetzs. S. 62.

2) K. O. vom 16. April 1823 (in Bergius, Ergänzungen ꝛc. S. 96).

3) K. O. vom 9. März 1833 ad 9. K. O. vom 10. December 1836 ad 6. (in Bergius, Ergänzungen ꝛc. S. 431. 574.

Digitized by Google

§ 143. Die Verwaltung der Stadtgemeinden in den östlichen Provinzen.

Um den Städten eine selbstständigere und bessere Verfassung zu geben, in der Bürgergemeinde einen festen Vereinigungspunkt gesetzlich zu bilden, den Bürgern eine thätige Einwirkung auf die Verwaltung des Gemeinwesens beizulegen und durch diese Theilnahme Gemeinsinn zu erregen und zu erhalten, wurde im Jahre 1808 den sämmtlichen Städten der Monarchie die Städteordnung, unter Aufhebung der derselben zuwiderlaufenden, über die Gegenstände ihres Inhalts damals bestehenden Gesetze, namentlich der auf solche Bezug habenden Stellen des A. L. R., verliehen [1]). In den neu und wiedererworbenen Landestheilen fand die Einführung der Städteordnung nicht statt, die Städte wurden vielmehr nach den fremdherrlichen Gesetzen verwaltet.

Im Jahre 1831 wurde eine revidirte Städteordnung erlassen, in welcher es heißt: „Bei Verleihung der Städteordnung vom 19. November 1808 war es Unsere landesväterliche Absicht, den Stadtgemeinden in Unserer Monarchie eine selbstständigere Verwaltung ihrer Gemeine-Angelegenheiten zu geben und in den Bürgern durch angemessene Theilnahme an der Verwaltung des Stadtwesens den Sinn und Eifer für das gemeinsame Wohl der Stadt zu erhöhen. Dieser Zweck ist zu Unserer besondern Zufriedenheit erreicht und Unser wohlwollendes Vertrauen zu den Gesinnungen der Bürger nicht getäuscht worden. In derselben Absicht und mit demselben Vertrauen haben Wir beschlossen, ein solches Gesetz auch den Stadtgemeinden in den mit Unserer Monarchie wieder und neu vereinigten Provinzen und Landestheilen zu verleihen. Wir haben die Städteordnung von 1808 zuvor unter Anhörung Unserer getreuen Stände einer Revision unterworfen, die sich, ohne Einwirkung auf die Grundlage des Gesetzes, theils auf die Einverleibung der Berichtigungen, welche die Städteordnung in einzelnen Vorschriften seit ihrer Einführung erlitten, theils auf solche Abänderungen beschränkt hat, die in Folge mehrjähriger Wahrnehmungen dem Interesse des Stadthaushalts und einer zweckmäßigen Verwaltung im Allgemeinen günstiger gefunden worden sind" [2]).

In Rücksicht auf die Einführung der revidirten Städteordnung wurde bestimmt, daß die ältere Städteordnung in den Städten, wo

---

1) Städteordnung vom 19. November 1808, im Eingange. Gesetzs. S. 324. Vergl. L. v. Rönne und H. Simon, die Preußischen Städteordnungen vom 19. November 1808 und vom 17. März 1831 mit ihren Ergänzungen und Erläuterungen ꝛc. Breslau 1843.

2) Rev. Städteordnung vom 17. März 1831 im Eingange. Gesetzs. S. 10.

Digitized by Google

sie gesetzliche Kraft hat, für jetzt beibehalten, den Provinzialständen, oder auch den Stadtgemeinden aber überlassen werden solle, die Verleihung der revidirten Städteordnung, wenn sie solche ihrem Interesse zusagender fänden, bei dem Könige besonders nachzusuchen. In den andern Städten, in welchen die ältere Städteordnung nicht verbindliche Kraft hat, soll die Städteordnung provinzenweise, nach und nach, auf den Grund besonders zu publizirender Verleihungen eingeführt werden [1]).

Die ältere Städteordnung war in den im Jahre 1808 Preußischen Provinzen, nämlich Brandenburg, Pommern, Preußen, Schlesien und Sachsen, eingeführt. Im Jahre 1831 wurde auch den zu den provinzialständischen Verbänden, sowohl des Königreichs Preußen [2]) als auch des Herzogthums Schlesien, der Grafschaft Glatz und des Markgrafenthums Oberlausitz [3]) gehörenden Städten, in welchen die Städteordnung noch nicht eingeführt war, die Städteordnung vom 19. November 1808 mit ihren seitdem erlassenen gesetzlichen Deklarationen und Abänderungen verliehen. Ueber das Verfahren bei Einführung derselben erging ein besonderes Gesetz [4]). Danach soll die Städteordnung in allen denjenigen Orten, welche auf dem Provinziallandtage im Stande der Städte vertreten werden, eingeführt werden. Wünscht aber eine zu einem ständischen Kollektiv-Wahlverbande gehörige Stadt die Einführung nicht und genehmigt dies der König, so soll sie auch in Hinsicht der ständischen Verhältnisse vom Stande der Städte ausscheiden und in den der Landgemeinden übergehen, die Verwaltung derselben aber in der seitherigen Art fortgeführt werden. Auch solchen Orten, welche bisher nicht als Städte auf dem Landtage vertreten waren, hat sich der König vorbehalten, nach Umständen, auf besondern Antrag die Städteordnung zu verleihen, womit sie denn auch in Hinsicht der ständischen Vertretung zu den Städten übergehen.

Im Wesentlichen gleiche Vorschriften sind auch über das Verfahren bei Einführung der revidirten Städteordnung ergangen [5]). Dagegen sind besondere Vorschriften über das Verfahren bei Einführung der revidirten Städteordnung in den nach der älteren Städteordnung verwalteten Städten erlassen [6]). Verliehen ist die re-

---

1) K. O. vom 17. März 1831. Gesetzs. S. 9.
2) K. O. vom 13. April 1831. Gesetzs. 1832. S. 115.
3) K. O. vom 26. April 1831. Gesetzs. 1832. S. 115.
4) K. O. vom 28. Februar 1832. Gesetzs. S. 116.
5) Verordnung vom 17. März 1831. Gesetzs. S. 37.
6) K. O. vom 28. März 1835 (in Bergius, Ergänzungen ꝛc. S. 527). Der Stadt Königsberg in der Neumark ist auf ihren Antrag, in Stelle

Digitized by Google

vidirte Städteordnung bis jetzt den zum provinzialständischen Verbande der Mark Brandenburg und des Markgrafthums Niederlausitz[1]), sowie den zum provinzialständischen Verbande der Provinz Sachsen[2]) gehörenden Städten, in welchen die ältere Städteordnung nicht verbindliche Kraft hat.

Durch besondere, in der Gesetzsammlung abgedruckte Kabinetsordres ist folgenden Städten in der Provinz Posen die revidirte Städteordnung und zwar in folgender Ordnung verliehen worden: Posen, Rawicz, Fraustadt, Lissa, Birnbaum, Zduny, Kempen, Meseritz, Bojanowo, Schwerin, Krotoschin, Sarne, Schmiegel, Schrimm, Kosten, Ostrowo, Kobylin, Schneidemühl, Filehne, Jutroszyn, Inowraclaw, Nakel, Samter, Kurnik, Trzemeszno, Rogasen, Punitz, Graetz, Gnesen, Schönlanke, Czarnikau, Kozmin, Lobsens, Bomst, Buk, Strzelno, Labischin, Wronke, Reisen, Schildberg, Chodziesen, Wongrowiec, Bleisen, Pleschen, Zirke, Wollstein, Wreschen, Exin. — In den Städten, in welchen die Städteordnung nicht eingeführt ist, wird der Bürgermeister von den darin belegenen selbstständigen Grundbesitzern und Gewerbtreibenden unter dem Vorsitz des Distriktskommissars, auf sechs Jahr gewählt und vom Landrath bestätigt[3]). Im Uebrigen werden diese Städte noch nach Herzoglich Warschauischen Gesetzen verwaltet.

Wegen der Gemeindeabgaben, vergl. oben S. 397.

§ 144. Die ältere Städteordnung.

Nach der älteren Städteordnung[4]) bleibt dem Staate und den von solchem angeordneten Behörden das oberste Aufsichtsrecht über die

---

der älteren, die revidirte Städteordnung verliehen. K. O. vom 4. Juli 1832. Gesetzs. S. 176.

1) K. O. vom 17. März 1831. Gesetzs. S. 9. K. O. vom 24. Juli 1832. Gesetzs. S. 198. K. O. vom 13. April 1839. Gesetzs. S. 165.

2) K. O. vom 28. April 1831. Gesetzs. S. 53. K. O. vom 20. Juli 1839. Gesetzs. S. 238. Die Verordnung wegen Verwaltung der Gemeindeforsten vom 24. December 1816. Gesetzs. 1817. S. 57. ist auch noch in den Sächsischen Städten, in welchen die revidirte Städteordnung eingeführt ist, gültig. K. O. vom 12. August 1839. Gesetzs. S. 266.

3) K. O. vom 9. März 1833. ad 9. K. O. vom 10. December 1836 ad 6. (in Bergius, Ergänzungen ꝛc. S. 431. 574).

4) Ordnung für sämmtliche Städte der Preußischen Monarchie mit dazu gehöriger Instruktion, behufs der Geschäftsführung der Stadtverordneten bei ihren ordnungsmäßigen Versammlungen, vom 19. November 1808. Gesetzs. S. 324. K. O. die, die Städteordnung ergänzenden und erläuternden Bestimmungen betreffend, vom 4. Juli 1832. Gesetzs. S. 181. Wegen der bürgerlichen Rechte Bescholtener, in den mit der

Digitized by Google

Städte, ihre Verfassung und ihr Vermögen vorbehalten. Diese oberste Aufsicht übt der Staat dadurch aus, daß er die gedruckten Rechnungsextrakte oder die öffentlich darzulegenden Rechnungen der Städte über die Verwaltung ihres Gemeinvermögens einsieht, die Beschwerden einzelner Bürger oder ganzer Abtheilungen über das Gemeinwesen entscheidet, neue Statuten bestätigt und zu den Wahlen der Magistratsmitglieder die Genehmigung ertheilt.

Das Stadtrecht, so wie überhaupt der Umfang der Städte erstreckt sich auch auf die Vorstädte. Zum städtischen Polizei- und Gemeindebezirk gehören daher alle Einwohner und sämmtliche Grundstücke der Städte und der Vorstädte. Die Einwohner jeder Stadt bestehen nur aus zwei Klassen, aus Bürgern oder aus Schutzverwandten, oder aus Einwohnern, die das Bürgerrecht gewonnen, und solchen, die dasselbe nicht erlangt haben. Einwohner sind alle diejenigen, welche im Gemeindebezirk ihren Wohnsitz aufgeschlagen haben. Den Gutsherren wird nicht gestattet, über mittelbare Städte der Städteordnung zuwiderlaufende Rechte auszuüben. Unter großen Städten werden diejenigen mit wenigstens 10000 Civileinwohnern verstanden, unter kleinen die mit weniger als 3500, unter mittlern die übrigen. Jede Stadt mit mehr als 800 Seelen soll geographisch in mehrere Theile getheilt werden. Diese Theile heißen Bezirke. Der ganzen Stadt ist ein Magistrat und jedem Bezirk ein Bezirksvorsteher vorgesetzt.

Ein Bürger oder Mitglied einer Stadtgemeinde ist der, welcher in einer Stadt das Bürgerrecht besitzt. Dies besteht in der Befugniß, städtische Gewerbe zu treiben und bewohnte Grundstücke im städtischen Polizeibezirk der Stadt zu besitzen. Wenn der Bürger stimmfähig ist, erhält er zugleich das Recht, an der Wahl der Stadtverordneten Theil zu nehmen, zu öffentlichen Stadtämtern wahlfähig zu sein und in deren Besitz die damit verbundene Theilnahme an der öffentlichen Verwaltung nebst Ehrenrechten zu genießen. In jeder Stadt giebt es nur Ein Bürgerrecht. — Wenn die städtischen Behörden sich bewogen finden, einer Person das Ehrenbürgerrecht zu ertheilen, so ist dies eine bloße Ehrenbezeugung, welche die Theilnahme an den Lasten und Pflichten von selbst ausschließt. — Das Bürgerrecht darf Niemandem versagt werden, welcher in der Stadt, worin er solches zu erlangen wünscht, seinen Wohnsitz im rechtlichen Sinne aufgeschlagen hat und von unbescholtenem Wandel ist. Auch

---

Städteordnung beliehenen Städten der Provinz Preußen und in der Stadt Breslau, vergl. Verordnung vom 18. December 1841. Gesetzs. 1842. S. 30. K. O. vom 23. April 1842. Gesetzs. S. 115. Wegen der städtischen Gemeindebezirke in der Provinz Schlesien, vergl. Verordnung vom 20. November 1838. Gesetzs. 1839. S. 3.

Digitized by Google

unverheirathete Personen weiblichen Geschlechts können, wenn sie diese Eigenschaften besitzen, zum Bürgerrecht gelangen. Frauen von Nichtbürgern müssen, wenn sie Gewerbe betreiben, oder Grundstücke erwerben wollen, in der Regel das Bürgerrecht gewinnen. Stand, Geburt, Religion und überhaupt persönliche Verhältnisse machen bei Gewinnung des Bürgerrechts im Allgemeinen keinen Unterschied. Doch bleiben Mennoniten und Juden auch nach Erlangung desselben in Absicht des Erwerbes von Grundstücken und des Betriebes von Gewerben den Einschränkungen unterworfen, welche durch Landesgesetze und Ortverfassungen bestimmt sind. Wer wegen eines Verbrechens das Bürgerrecht verlieren würde, wenn er dasselbe schon besäße, ingleichen wer wegen eines Verbrechens zur Festung oder zum Zuchthause auf drei Jahre oder zu einer härtern Strafe verurtheilt ist, kann das Bürgerrecht nicht gewinnen. Auf den Antrag der Stadtverordneten kann das Bürgerrecht Jedem versagt werden, der schon zu einer Kriminaluntersuchung gezogen, aber zu einer geringern Strafe verurtheilt, oder nur vorläufig losgesprochen worden ist. In Konkurs befangene, in Kriminaluntersuchung begriffene und unter Kuratel gesetzte Personen können das Bürgerrecht vor dem Ende des Konkurses, der Untersuchung und der Kuratel nicht gewinnen. Die Versagung des nachgesuchten Bürgerrechts und die Ausschließung von dem schon gewonnenen bezieht sich nur auf die Ausschließung von den Ehrenrechten, nicht aber auf Grundbesitz und Gewerbsbetrieb.

Verpflichtet zur Gewinnung des Bürgerrechts ist Jeder, der bisher zum Bürgerthum gehörige städtische Gewerbe betreibt, oder bewohnte Grundstücke im städtischen Gemeindebezirk besitzt, ingleichen, wer zum Magistratsmitgliede gewählt und bestätigt ist.

Jeder, der Bürger werden will, muß dem Magistrat den Bürgereid leisten [1]). Jedem Bürger liegt die Verpflichtung ob, zu den städtischen Bedürfnissen aus seinem Vermögen und mit seinen Kräften die nöthigen Beiträge zu leisten und überhaupt alle städtischen Lasten verhältnißmäßig zu tragen. Er muß öffentliche Stadtämter, womit keine Besoldung verbunden ist, sobald er dazu berufen wird, übernehmen und sich den Aufträgen unterziehen, die ihm zum Besten des Gemeinwesens der Stadt gemacht werden. Auch andere persönliche Dienste zur Sicherheit der Stadt und in jedem Nothfall kann er in der Regel nicht ablehnen. Doch findet unter gewissen Umständen Stellvertretung statt. Die Bürger sind nicht verpflichtet, kunst-

---

1) Wegen der Bürgereide, vergl. K. O. vom 5. November 1833. Gesetzs. S. 291. Wegen der bei Gewinnung des Bürgerrechts zu entrichten. den Abgaben, vergl. Verordnung vom 28. Juli 1838. Gesetzs. S. 444. Wegen unentgeltlicher Ertheilung des Bürgerrechts an gewesene Soldaten, vergl. K. O. vom 7. April 1838. Gesetzs. S. 255.

Digitized by Google

und handwerksmäßige Dienste unentgeltlich zu leisten. Befreiungen von allgemeinen persönlichen Leistungen der Bürger, sie mögen in Geldbeiträgen oder in sonstigen Leistungen und Lasten bestehen, finden nicht statt. Abwesende Bürger müssen wegen aller Lasten und Pflichten taugliche Stellvertreter am Ort selbst ernennen.

Das Bürgerrecht geht verloren: durch Verlegung des Wohnsitzes an einen andern Ort, falls nicht die Erlaubniß zur Beibehaltung desselben ertheilt ist; durch bloße Entfernung aus der Stadt, ohne Ernennung eines Stellvertreters, binnen zwei Jahren; ferner für den, der für ehrlos erklärt, des Landes verwiesen oder nach ergriffener Flucht des Todes schuldig erkannt worden, der eines Meineides, Urkundenverfälschung, unredlicher Vormundschaftsverwaltung, oder sonst eines qualifizirten Betruges vom Richter überführt worden ist. Bei andern Verbrechen tritt dies nur ein, wenn darauf ausdrücklich erkannt, oder der Verbrecher zum drittenmale mit einer Kriminalstrafe belegt worden ist. Doch kann Jeder, der sich durch niederträchtige Handlungen verächtlich gemacht hat, durch einen Schluß der Stadtverordneten des Bürgerrechts für verlustig erklärt werden.

Alle Einwohner, welche das Bürgerrecht nicht gewonnen haben, heißen in Beziehung auf das städtische Gemeindeverhältniß *Schutzverwandte*. Sie dürfen nur solche bürgerliche Gewerbe betreiben, wozu es verfassungsmäßig des Bürgerrechts nicht bedarf. Auf andere Rechte der Bürger, welche diesen als Mitgliedern der Stadtgemeinde zukommen, haben sie keinen Anspruch. Jeder von ihnen ist schuldig, zu allen städtischen Lasten und Pflichten und zu den öffentlichen Anstalten, deren Vortheil er mitgenießt, $^2/_3$ desjenigen Satzes beizutragen, auf welchen sich sein Beitrag nach Maaßgabe seines Gewerbes und seiner Vermögensverhältnisse belaufen würde, wenn er Bürger wäre. Doch bezieht sich dies nur auf direkte Steuern.

Der Inbegriff sämmtlicher Bürger, welche in der Bürgerrolle eingetragen stehen, macht die *Stadtgemeinde* oder die *Bürgerschaft* aus. Der Magistrat des Orts ist der Vorsteher der Stadt, dessen Befehlen die Stadtgemeine unterworfen ist. Seine Mitglieder und die Subjekte zu den öffentlichen Stadtämtern wählt und präsentirt die Bürgerschaft. Die Bürgerschaft selbst wird in allen Angelegenheiten des Gemeinwesens durch Stadtverordnete vertreten. Sie ist befugt, dieselben aus ihrer Mitte zu wählen.

Privilegien und Konzessionen, welche der Stadtgemeinde vom Staat ertheilt sind, sowie auch die unter Genehmigung des Staats früher bereits abgefaßten Beschlüsse derselben und sonstige Verfassungen sollen nur insoweit, als sie der Städteordnung nicht entgegenstehen, gültig sein, zu dem Ende aber bei jeder Stadt in ein besonderes *Statut* zusammengetragen werden. In diesem Statut soll auch bestimmt

Digitized by Google

werden, welche Gewerbe von Schutzverwandten getrieben werden können und welche das Bürgerrecht voraussetzen. — Die Städte in Preußen und der Oberlausitz, welchen die Städteordnung im Jahre 1831 verliehen ist, können durch das Statut in den Formen der Kommunalverwaltung diejenigen Abweichungen von den Vorschriften der Städteordnung, welche sie nach örtlichen oder sonst eigenthümlichen Verhältnissen dem Interesse ihres Gemeinwesens nothwendig oder nützlich erachten, insoweit treffen, als dadurch die Selbstständigkeit der Bürgerschaft in ihrer Kommunalverwaltung, als das Hauptprinzip der Städteordnung, nicht gefährdet wird. Dergleichen Statute, wodurch die Bestimmungen der Städteordnung modifizirt werden, erfordern aber Landesherrliche Bestätigung[1]).

Der Bürgerschaft liegt es ob, dahin zu sehen, daß das zu gemeinsamen städtischen Zwecken bestimmte Vermögen demgemäß und zum Besten der Stadt verwandt werde. Auch in Ansehung desjenigen Theils des städtischen Vermögens, wovon die Nutzungen lediglich für die einzelnen Mitglieder der Bürgergemeinde bestimmt sind, ist die Stadtgemeinde berechtigt, zum Besten der Stadt, sowohl für die jetzigen als künftigen Mitglieder der Gemeinde, auf diese Nutzungen Verzicht zu leisten und solche zu gemeinschaftlichen Zwecken der Stadt zu bestimmen. Die zu gemeinschaftlichen oder öffentlichen Zwecken bestimmten, der Stadt gehörigen Anstalten und Stiftungen stehen mit ihrem Vermögen unter der Aufsicht der Stadtgemeinde. Dieselbe ist indessen verbunden, alles dasjenige, was zur Befriedigung des öffentlichen Bedürfnisses der Stadt erfordert wird und aus dem Gemeindeeinkommen nicht bestritten werden kann, auf die Stadteinwohner zu vertheilen und aufzubringen.

Von allen der Stadtgemeinde zustehenden Rechten wird einzig und allein die Befugniß der Stadtverordnetenwahl von der Stadtgemeinde in der Gesammtheit ausgeübt. Alle übrigen, sowohl innern als äußern Angelegenheiten werden durch Berathschlagungen und Schlüsse der Stadtverordneten angeordnet, es mögen diese Angelegenheiten die Stadtgemeinde als moralische Person betrachtet, oder die Mitglieder derselben als solche betreffen.

Die Anzahl der Stadtverordneten beträgt in kleinen Städten 24—36, in mittleren 36—60 und in großen 60—102, insofern nämlich überhaupt 200 stimmfähige Bürger vorhanden sind. Sind deren nur 150—200, so können höchstens 18, bei 100—150 höchstens 12, und bei weniger als 100 höchstens 9 Stadtverordnete sein. Für jeden Stadtverordneten wird auch ein Stellvertreter gewählt. Die Wahl geschieht unter Leitung eines Magistratsmitgliedes, bezirksweise auf drei Jahre. Der Magistrat bestätigt die Wahl.

1) K. O. vom 28. Februar 1832 § 17. 18. Gesetzs. S. 118.

Digitized by Google

Nur Unterbeamte des Magistrats sind zwar stimmfähig, aber nicht wählbar zu Stadtverordneten. Sonst sind alle Bürger sowohl stimmfähig, als auch wählbar, mit Ausnahme derer, welche unfähig sein würden, das Bürgerrecht zu erlangen, wenn sie solches nicht schon besäßen, der Magistratsmitglieder, der Bürger weiblichen Geschlechts, der unangesessenen Bürger, in großen Städten mit weniger als 200, und in den übrigen Städten mit weniger als 150 Thaler reinen Einkommens, und der Personen, welchen als Strafe das Stimmrecht entzogen ist.

Die Stadtverordneten erhalten durch die Wahl die unbeschränkte Vollmacht, in allen Gemeindeangelegenheiten die Bürgergemeinde zu vertreten, sämmtliche Gemeindeangelegenheiten zu besorgen und in Betreff des gemeinschaftlichen Vermögens, der Rechte und Verbindlichkeiten der Stadt und der Bürgerschaft, Namens derselben, verbindliche Erklärungen abzugeben. Besonders sind sie befugt und verpflichtet, die zu den öffentlichen Bedürfnissen der Stadt nöthigen Geldzuschüsse, Leistungen und Lasten auf die Bürgerschaft zu vertheilen und zu deren Aufbringung ihre Einwilligung zu geben; auch überhaupt die gemeinen Leistungen und Lasten zu reguliren. Wenn eine Stadtverordneten-Versammlung sich weigert, dasjenige aufzubringen, was nach einer vom Magistrat aufgestellten und von der Regierung bestätigten Nachweisung zur Erhaltung des städtischen Haushalts erforderlich ist, so müssen die Vorsteher und Mitglieder der Versammlung durch alle Grade der Exekution zur Erfüllung dieser Verpflichtung angehalten werden. Wenn gegen die Verbindlichkeit zu Entrichtung einer Kommunalabgabe Widerspruch erhoben und auf rechtliches Gehör provocirt wird, so hat solches keinen Suspensiveffekt, vielmehr bleibt der Regierung überlassen, die Exekution zu verfügen. Alle den Stadtverordneten übertragenen Angelegenheiten haben sie ohne Rücksprache mit der Gemeinde abzumachen. Das Gesetz und ihre Wahl sind ihre Vollmacht, ihre Ueberzeugung und ihre Ansicht vom gemeinen Besten der Stadt ihre Instruktion, ihr Gewissen aber die Behörde, der sie deshalb Rechenschaft zu geben haben. Sie sind Vertreter der ganzen Bürgerschaft, und nicht bloß des einzelnen Bezirks, aus dem sie gewählt sind. Von ihrer Vollmacht können sie aber nicht einzeln, sondern nur in der Gesammtheit Gebrauch machen. Sie bilden in jeder Stadt eine eigene Versammlung. Ihren Sitzungen darf außer ihnen Niemand beiwohnen. Wenn eine der beiden städtischen Behörden es aber rathsam oder nothwendig findet, die andere von den Gründen eines Vorschlages oder Beschlusses durch mündlichen Vortrag zu unterrichten, so steht ihr frei, ein oder einige ihrer Mitglieder zu diesem Behuf an die andere Behörde abzuordnen, welche Abgeordnete sich jedoch vor der Abstimmung wieder entfernen. Die Stadtverordneten versehen ihr Amt unentgeltlich. Sie wählen aus

Digitized by Google

ihrer Mitte einen Vorsteher und einen Protokollführer, so wie für jeden von diesen einen Stellvertreter. Monatlich versammeln sie sich wenigstens einmal. Sie können aber nur berathschlagen und beschließen, wenn wenigstens zwei Drittel von ihnen gegenwärtig sind. Stimmenmehrheit entscheidet, bei Stimmengleichheit die Stimme des Vorstehers. Die Beschlüsse werden protokollirt und dem Magistrat eingesandt, und verbinden alle Einwohner der Stadt. Sie werden vom Magistrat zur Ausführung gebracht, welcher dafür haftet, daß nichts gegen den Staat und die Gesetze ausgeführt werde. Wenn in einer Sache eine beschlußfähige Versammlung von unbetheiligten Stadtverordneten und Stellvertretern nicht berufen werden kann, so nimmt die Regierung die Rechte der Stadtgemeinde wahr und bestellt ihr nöthigenfalls einen Rechtsanwalt [1]).

Der Magistrat besteht in kleinen Städten aus einem besoldeten Bürgermeister, einem besoldeten Rathmann, der zugleich Kämmerer ist, und aus 3—6 unbesoldeten Rathmännern; in mittleren Städten aus einem besoldeten Bürgermeister, einem besoldeten Rathsherrn, der zugleich Kämmerer ist, einem besoldeten Rathsherrn als Syndikus und 7—12 unbesoldeten Rathsherren; und in großen Städten aus einem besoldeten Oberbürgermeister, einem besoldeten Bürgermeister, einem oder zwei gelehrten Stadträthen (gesetz- und verfassungskundigen Männern, die für die öffentliche Geschäftsführung vollständig ausgebildet sind), einem besoldeten Stadtrath für's Baufach, einem besoldeten Stadtrath als Syndikus, einem besoldeten Stadtrath als Kämmerer und 12—15 unbesoldeten Stadträthen. Der Bürgermeister führt in Abwesenheit des Oberbürgermeisters das Präsidium. Mit Genehmigung des Ministers des Innern kann der Magistrat auch aus weniger Mitgliedern, als angegeben, bestehen.

Der Syndikus und die gelehrten Stadträthe nebst dem Stadtrath für's Baufach werden auf zwölf, die übrigen Magistratsmitglieder auf sechs Jahre gewählt. Doch kann der Minister der Innern auch Wahlen auf längere Zeit und selbst auf Lebenszeit genehmigen. Die Magistratsmitglieder dürfen beim Antritt ihres Amts mit einander nicht im dritten Grade oder näher verwandt oder verschwägert sein. Die auf sechs Jahre angestellten Magistratsmitglieder können neben ihrem Amte ein Gewerbe treiben. Sämmtliche Magistratsmitglieder werden Namens der Stadtgemeinde von den Stadtverordneten gewählt und von der Regierung, welche sie vorher prüfen kann, bestätigt. Zum Oberbürgermeister wählen die Stadtverordneten drei Kandidaten, aus denen der König einen ernennt. — Die Titel: Oberbürgermeister, Bürgermeister, Stadtrath, Rathsherr

1) K. O. vom 18. Juli 1833. Gesetzs. S. 84.

Digitized by Google

und Rathmann sind unbedingt mit dem Amte selbst verbunden. Wer solche Stellen wenigstens neun Jahre mit Ehren bekleidet, oder sich in ihnen namentlich und ganz besonders ausgezeichnet hat, wird Aeltester der Stadt und behält diesen Titel als eine Auszeichnung des Verdienstes von der Stadt lebenslang.

Das Diensteinkommen der besoldeten Magistratsmitglieder bestimmen die Stadtverordneten bei deren Ansetzung. Die auf zwölf Jahre gewählten, so wie auch die Bürgermeister [1]), haben nach Ablauf dieser Zeit einen gesetzlichen Anspruch auf eine bestimmte Pension.

Der Bezirksvorsteher, welcher eine Unterbehörde des Magistrats für die kleineren Angelegenheiten und die Kontrolle der Polizeianordnungen ist, soll ein im betreffenden Bezirk angesessener Hausbesitzer sein. Er wird von den Stadtverordneten auf sechs Jahre gewählt. Mit seinem Amt ist keine Immunität verbunden. Für jeden Bezirksvorsteher wird auch ein Stellvertreter gewählt. Die Wahlen bestätigt der Magistrat.

Die städtischen Unterbedienten stellt der Magistrat an. Wenn die auf Lebenszeit angestellten nach wenigstens fünfzehnjähriger Dienstzeit dienstunfähig werden und mit ihnen nichts Anderes verabredet ist, so haben sie einen Anspruch auf Pension, und zwar nach denselben Sätzen, wie die Civilstaatsdiener (vergl. oben S. 286). Die künftig anzustellenden Unterbeamten, mit denen nicht etwas Anderes verabredet wird, erhalten nach zwölfjähriger Dienstzeit die Hälfte und nach vierundzwanzigjähriger Dienstzeit zwei Drittel ihres Diensteinkommens als Pension [2]).

Für die Verwaltung der Polizei in den Städten kann der Staat eigene Behörden anordnen, oder sie dem Magistrat übertragen, welcher dann in dieser Hinsicht als Behörde des Staats betrachtet wird. Die Stadtgemeinde muß die Kosten, welche die Erhaltung des nöthigen Polizeipersonals und die nach der Disposition der Polizeibehörde erforderlichen Anstalten nothwendig machen, aufbringen. Die Beschaffung dieser Kosten und die Ausführung der Anstalten nach der Disposition der Polizeibehörde, ingleichen die Unterstützung der letztern zur Erhaltung der öffentlichen Ruhe, Sicherheit und Ordnung, sind Gegenstände des Gemeinwesens.

Die ganze Geschäftsführung in allen das Gemeinwesen betreffenden Angelegenheiten konzentrirt sich im Magistrat und wird von diesem geleitet. Doch hat die Bürgerschaft eine Mitwirkung.

Sowohl der Magistrat, als auch die Stadtverordneten, können auf Einführung neuer und Abänderung bestehender Einrichtungen im

---

1) Gesetz vom 11. März 1839. Gesetzs. S. 174.

2) K. O. vom 28. December 1837. Gesetzs. 1838. S. 7.

Digitized by Google

Gemeinwesen antragen. Desfallsige Vorschläge der Stadtverordneten befördert der Magistrat an die Ortspolizeibehörde, falls solche neben dem Magistrat besteht. Diese kann zu neuen Bestimmungen, welche nicht gegen das Gesetz oder bestehende Vorschriften sind, die Zustimmung ertheilen, oder die Genehmigung der Regierung einholen. Anträge auf andere, durch die Gesetze und höhere Genehmigung schon begründete Gemeindeeinrichtungen werden bloß vom Magistrat geprüft, und, wenn sie dem Staat, den Gesetzen und Privatrechten nicht entgegen sind, von ihm bestätigt. Findet er dabei Bedenken, so holt er die Entscheidung der Regierung ein. Ueber neue Einrichtungen im Gemeinwesen, oder Abänderung bestehender, welche nicht von den Stadtverordneten selbst in Antrag gebracht werden, müssen diese gehört werden. Sie geben ihre Meinung über die Zweckmäßigkeit und die Ausführung der Neuerung ab.

Der Magistrat ist die ausführende Behörde. Er hat ohne unmittelbare Theilnahme von Bürgern nur die allgemeine Leitung der Gemeindeverwaltung und diejenigen speziellen Geschäftszweige abzumachen, wobei es nicht auf eigene Administration oder fortwährende Lokalaufsicht, sondern hauptsächlich auf Gesetzes- und Verfassungskunde ankommt. Alle Angelegenheiten, womit Administration verbunden, oder die wenigstens anhaltende Aufsicht und Kontrolle oder Mitwirkung an Ort und Stelle bedürfen, wie die kirchlichen Angelegenheiten, Schulsachen, das Armenwesen, die Verwaltung besonderer Anstalten und Institute, werden dagegen durch Deputationen und Kommissionen besorgt, welche aus einem oder mehreren Magistratsmitgliedern, von denen dann das älteste den Vorsitz führt, doch größtentheils aus Stadtverordneten und Bürgern bestehen, die von den Stadtverordneten auf sechs Jahre gewählt und von dem Magistrat bestätigt werden. In diesen Deputationen entscheidet Stimmenmehrheit, bei Stimmengleichheit die Stimme des Vorsitzenden. Die Mitglieder aus den Bürgern versehen diese Funktionen unentgeltlich. Ueber die Geschäftsführung der Deputationen und Kommissionen führt der Magistrat die Aufsicht.

Die Geschäfte, welche sich auf Besetzung der Magistratsstellen, Bezirksvorsteher- und Bürgerämter, Wahl der Stadtverordneten und der Unterbedienten, auf die Generalien der städtischen Verwaltung, die auf den Antrag der einzelnen Deputationen zu ertheilenden Bestimmungen in Spezialien, auf Beschwerdesachen, auf Führung der Bürgerrollen, auf Gewerbeangelegenheiten und auf das städtische Kassen- und Rechnungswesen beziehen, werden vom Magistrat allein betrieben.

Die Stadtverordneten in der Gesammtheit kontrolliren die Gemeindeverwaltung in allen ihren Zweigen. Sie begutachten daher alle städtischen Etats, so wie Etats-Ueberschreitungen. Ihre Erinnerun-

Digitized by Google

gen, soweit Gesetze oder höhere Vorschriften nicht entgegenstehen, muß der Magistrat beachten. Neue Gehälter aus städtischen Fonds dürfen ohne ihre Einwilligung nicht zugestanden werden, sobald nicht allgemeine Vorschriften solche nothwendig machen. Ueber anzustellende Prozesse, abzuschließende Vergleiche, Veräußerung, Verpfändung und Verpachtung von Gemeindegütern, außerordentliche Holzschläge in Gemeindewaldungen, Gebote bei Licitationen, Neubauten und überhaupt alle Gegenstände von Wichtigkeit müssen die Stadtverordneten gehört werden. Sie besorgen die Abnahme von allen städtischen Rechnungen durch einen jedesmal aus ihrer Mitte zu ernennenden Ausschuß. Von diesem wird an einem öffentlich bekannt gemachten Termine, worin jeder Bürger Zutritt hat, die eingekommene Rechnung abgenommen. Die Stadtverordneten beschließen dann über die Erinnerungen und entscheiden nach deren Beantwortung darüber. In großen und mittleren Städten werden Rechnungsextrakte mit einem Auszuge aus der Uebersicht der verwaltenden Behörde und den Bemerkungen des Magistrats, ingleichen die Erinnerungen und hiernächst die Entscheidungen abgedruckt, wovon jeder Bürger ein Exemplar erhalten kann. Jeden Neubau nehmen die Stadtverordneten durch eine Deputation ab und gilt davon dasselbe, was wegen der Rechnungsabnahme angeordnet ist. Auch können die Stadtverordneten die Geschäftsführung der Deputationen und Kommissionen durch Deputationen aus ihrer Mitte untersuchen. Doch müssen sie vorher bei dem Magistrat auf Zuordnung eines Magistratsmitgliedes antragen.

Die Korrespondenz mit den Staats- und andern Behörden besorgt der Magistrat, doch können die Stadtverordneten Pflichtwidrigkeiten des Magistrats oder der Deputationen der Regierung anzeigen.

Für die Beschaffung der öffentlichen Geldbedürfnisse haben die Stadtverordneten zu sorgen. Die Art der Deckung derselben schlägt ihnen der Magistrat mit Rücksicht auf die Kämmereietats und Rechnungsabschlüsse vor. Sie stellen dann die Grundsätze fest, nach welchen die Beiträge der Einwohner erhoben werden sollen. Die Repartition der Abgaben nach diesen Grundsätzen auf die Einzelnen ist Sache der Ausführung und gehört daher zur Kompetenz des Magistrats. Wo es nöthig ist, kann zu dieser Vertheilung eine besondere Kommission errichtet werden. Wenn bei polizeilichen Veranstaltungen Gefahr im Verzuge ist und das Gutachten der Stadtverordneten über die erforderlichen Kosten nicht vorher eingeholt werden kann, so ist der Magistrat berechtigt und verpflichtet, auf seine Verantwortlichkeit, über welche demnächst die Regierung entscheidet, aus den bereitesten Kämmereimitteln die erforderlichen Gelder zu entnehmen. Die Veräußerung oder Erbverpachtung von Gemeindegrundstücken darf nur im Fall der Nothwendigkeit und Nützlichkeit ohne Anfrage bei den Staatsbehörden vorgenommen werden. Dann ist die Einwilligung der Stadt-

Digitized by Google

verordneten und die Veräußerung durch öffentliche Licitation erforderlich, bei deren Bekanntmachung zugleich die Gründe, weshalb die Veräußerung nothwendig und nützlich sei, allgemein bekannt gemacht werden müssen.

Was endlich die Verpflichtung der Bürger betrifft, öffentliche Stadtämter zu übernehmen, so bezieht sich diese nur auf die unbesoldeten. Insofern die Dauer der Verwaltung nicht im Gesetz auf längere Zeit bestimmt ist, findet sie in der Regel auf sechs Jahre statt. Doch bleibt Jedem überlassen, die Stelle nach Ablauf von drei Jahren niederzulegen. Wer ein öffentliches städtisches Amt außer dem Magistrat bekleidet und zum Magistratsmitglied gewählt wird, muß die Wahl annehmen und sein bisheriges Amt niederlegen. Gewesene Stadtverordnete, Bezirksvorsteher und Magistratsmitglieder können zur Annahme einer neuen Wahl in großen Städten erst nach sechs, in mittlern nach vier und in kleinen nach zwei Jahren gezwungen werden. Bloß fortdauernde Krankheiten, Reisen, die eine lange Abwesenheit nöthig machen, die gleichzeitige Verwaltung von drei öffentlichen Aemtern und ein Alter über sechszig Jahre sind allgemein gültige Ursachen, die Annahme eines Stadtamts zu versagen. Außerdem können Staatsdiener, Geistliche, Lehrer, Aerzte und andere zur Rettung und schleunigen Hülfe der nothleidenden Menschheit besonders berufene Personen Stadtämter ablehnen, wenn deren Verwaltung neben ihren Amts- und Berufspflichten nicht besorgt werden kann. Wer ein öffentliches Stadtamt beharrlich ablehnt, verliert das Stimmrecht bei den Stadtverordneten-Wahlen und alle Theilnahme an Verwaltung des Gemeinwesens, und muß verhältnißmäßig stärker zu den Gemeindelasten beitragen. Dies Verhältniß ist auf ein Sechstel bis ein Drittel der Abgaben bestimmt, die ihn sonst treffen würden.

Wem einmal ein Stadtamt auf bestimmte oder auf Lebenszeit übertragen ist, dem kann es vor Ablauf dieser Zeit in der Regel nur dann entzogen werden, wenn derselbe wegen Vergehen oder schlechter Aufführung vom Stimmrecht ausgeschlossen werden muß, oder Ursachen obwalten, weshalb Staatsdiener ihres Amts entsetzt werden können (vergl. oben S. 309).

§ 145. Die revidirte Städteordnung.

Wo die revidirte Städteordnung [1]) eingeführt ist, beruht die Verfassung der Städte sowohl auf der revidirten Städteordnung, als

1) Revidirte Städteordnung und Instruktion Behufs der Geschäftsführung der Stadtverordneten, vom 17. März 1831. Gesetzs. S. 10. K. O. vom 5. November 1833. Gesetzs. S. 291. K. O. vom 7. April 1838. Gesetzs. S. 255. Verordnung vom 28. Juli 1838. Gesetzs. S. 444.

Digitized by Google

auch auf besondern Statuten für die einzelnen Städte. Jede Stadt soll ein Statut erhalten, welches alle Vorschriften über die Verfassung in sich begreifen muß, die daselbst außer der Städteordnung gelten sollen. Es muß enthalten: eine genaue Bestimmung aller Punkte, in Rücksicht welcher die Städteordnung Verschiedenheiten innerhalb gewisser Grenzen nachgelassen hat, und alle übrigen Punkte, welche noch außerdem in der Städteordnung dahin verwiesen sind. Es kann aber auch Abweichungen von der Städteordnung enthalten, sofern dergleichen nach der Eigenthümlichkeit einzelner Städte nöthig befunden werden. Letztern Falls erfordert das Statut Landesherrliche Bestätigung.

Zum städtischen Gemeindebezirke gehören sämmtliche Einwohner und Grundstücke innerhalb der Stadt, der Vorstädte und der städtischen Feldmark. Doch können auch Grundstücke, welche zum Stadtbezirk nicht gehört haben, damit verbunden, und solche, die bisher dazu gehört haben, davon getrennt werden.

Die Einwohner des Stadtbezirks bestehen aus Bürgern und Schutzverwandten.

Bürger ist derjenige, welcher das Recht gewonnen hat, an den öffentlichen Geschäften der Stadtgemeinde durch Abstimmung bei den Wahlen Theil zu nehmen. Das Bürgerrecht ertheilt auf das Gutachten der Stadtverordneten der Magistrat, welcher die Bürgerrolle führt. Jeder neu eintretende Bürger leistet den Bürgereid. Nur Personen männlichen Geschlechts, welche weder unter väterlicher Gewalt, noch unter Vormundschaft oder Kuratel stehen, im Stadtbezirk ihren Wohnsitz nehmen und unbescholten sind, können das Bürgerrecht erwerben. Von diesen sind dazu verpflichtet: diejenigen, welche im Stadtbezirk ein Grundeigenthum haben, dessen Werth nach näherer Bestimmung des Statuts wenigstens 300 bis 2000 Thaler beträgt; diejenigen, welche in Städten ein stehendes Gewerbe treiben, und nach näherer Bestimmung des Statuts eine reine Einnahme von wenigstens 200 bis 600 Thaler daraus beziehen; endlich diejenigen, welche zu Magistratsmitgliedern gewählt und bestätigt sind. Zur Gewinnung des Bürgerrechts berechtigt, aber nicht verpflichtet, sind die, welche aus andern Quellen, als Grundeigenthum oder Gewerbe, nach näherer Bestimmung des Statuts, ein reines Einkommen von wenigstens 400 bis 12000 Thaler nachweisen und wenigstens zwei Jahre in der Stadt gewohnt haben. Diejenigen, bei welchen obige Bedingungen sich nicht finden und welche dennoch persönlichen Anspruch auf ausgezeichnetes Vertrauen erworben haben, können das Bürgerrecht auch durch Beschluß der städtischen Behörden erlangen. Auch können die städtischen Behörden ausgezeichneten Männern, die sich um den Staat oder die Stadt verdient gemacht haben, ohne Rücksicht auf ihren Wohnsitz, das Ehrenbürgerrecht ertheilen, welches keine städ-

Digitized by Google

tische Verpflichtungen auferlegt. Die Versagung oder Entziehung des Bürgerrechts soll geschehen: bei denen, die auf zwei Jahre oder länger zum Zuchthause oder einer härtern Strafe, oder wegen Meineides, Diebstahls oder qualificirten Betrugs zu irgend einer Kriminalstrafe verurtheilt, und bei denen, die in irgend eine Kriminaluntersuchung oder einen Konkurs verfallen sind. Das Bürgerrecht kann auch versagt oder entzogen werden: denen, welche zu irgend einer Kriminalstrafe verurtheilt, oder in irgend einer Kriminaluntersuchung nur vorläufig freigesprochen sind, und denen, welche sich durch einzelne Handlungen oder durch ihre Lebensweise die öffentliche Verachtung zugezogen haben. Wer seinen Wohnsitz in der Stadt aufgiebt, oder binnen Jahresfrist nach seiner Entfernung keinen Stellvertreter zur Erfüllung seiner bürgerlichen Obliegenheiten bestellt hat, verliert das Bürgerrecht.

Schutzverwandte sind die, welche, ohne Bürger zu sein, ihren Wohnsitz im Stadtbezirke haben. Sie können, gleich den Bürgern, städtische Grundstücke erwerben und Gewerbe betreiben. In wie fern sie hierdurch zur Erwerbung des Bürgerrechts verpflichtet werden, ist oben angegeben.

Die Stadtgemeinde besteht aus sämmtlichen Einwohnern des Stadtbezirks. Die Einkünfte aus dem Vermögen der Gemeinde sollen in der Regel auch fernerhin nach der bisher daselbst bestehenden Verfassung verwendet werden. An demjenigen Vermögen, welches bisher lediglich zur Bestreitung von Gemeindeausgaben bestimmt war (Kämmereivermögen), soll auch ferner den Einzelnen kein Nutzungsrecht zustehen. Dagegen soll dasjenige Vermögen, welches bisher von allen Einwohnern, oder von den Bürgern, oder von den Schutzverwandten allein benutzt wurde (Bürgervermögen), auch ferner nach diesem Herkommen behandelt werden, und zwar nach näherer Bestimmung des Statuts. Die Stadtgemeinde ist zu allen Leistungen verpflichtet, welche das städtische Bedürfniß erfordert. Insofern zu diesen Leistungen das Kämmereivermögen nicht hinreicht, sind alle einzelnen Mitglieder der Gemeinde gleichmäßig verpflichtet, nach Verhältniß ihres Vermögens Geldbeiträge und persönliche Dienste zu leisten. Kunst- und handwerksmäßige Arbeiten können jedoch als solche Dienste nicht verlangt werden. Mitglieder der Stadtgemeinde, welche außer der Stadt und den Vorstädten wohnen, sind von persönlichen Beiträgen zu solchen Anstalten frei, wovon sie wegen ihrer Wohnungsverhältnisse keinen Vortheil ziehen. Eigenthümer von Grundstücken im Stadtbezirke, welche in demselben keinen Wohnsitz haben, sind nur zu den, dem Grundeigenthume etwa auferlegten Leistungen verpflichtet. Diese, so wie alle Mitglieder der Stadtgemeinde, im Fall einer solchen Abwesenheit, wodurch ihr Verhältniß zur Gemeinde nicht aufgehoben wird, und Personen weiblichen Geschlechts, welche im Stadtbezirke einen

Digitized by Google

selbstständigen Haushalt haben, müssen für die ihnen obliegenden Leistungen taugliche Stellvertreter ernennen. — Der Stadtgemeinde ist als Obrigkeit und Verwalter ihrer Angelegenheiten ein Magistrat vorgesetzt. Ihre Mitglieder werden in allen Angelegenheiten der Gemeinde durch Stadtverordnete vertreten.

Die Anzahl der Stadtverordneten und Stellvertreter derselben beträgt, nach näherer Bestimmung des Statuts, neun bis sechszig. Sie werden auf drei Jahre gewählt. Jährlich scheidet ein Drittheil aus, an dessen Stelle neue Mitglieder zu wählen sind. Wenigstens die Hälfte der Stadtverordneten (nicht aber der Stellvertreter) soll aus Grundbesitzern bestehen. Die Wahl der Stadtverordneten geschieht in kleinen Städten durch eine Versammlung aller Bürger. In größern Städten werden die Bürger zu diesem Zwecke in mehrere Versammlungen getheilt. Ihre Vertheilung kann nach Bezirken der Stadt, worin dieselben ihre Wohnung haben, geschehen, auch nach Klassen, welche aus der Beschäftigung oder Lebensweise derselben hervorgehen. Das Statut soll das Nähere hierüber bestimmen. Jeder Bürger kann nur in einer dieser Abtheilungen stimmen, jedoch von einer Abtheilung gewählt werden, in der er nicht stimmt. Die Stadtverordneten sind aber nicht Vertreter des Bezirks oder der Klasse, worin sie gewählt sind, sondern der Stadtgemeinde im Ganzen. Wählbar sind nur die Bürger, welche im Stadtbezirke Grundeigenthum haben, dessen Werth nach näherer Bestimmung des Statuts wenigstens 1000 bis 12,000 Thaler beträgt, oder jährliches Einkommen, dessen geringster Betrag sich, nach näherer Bestimmung des Statuts, auf 200 bis 1200 Thaler beläuft. Auch minder vermögende Bürger, welche ein völlig unbescholtenes Leben geführt und sich das öffentliche Vertrauen erworben haben, können durch Beschluß der städtischen Behörden für wählbar erklärt werden. Die von den Klassen zu Stadtverordneten Gewählten bedürfen des oben bestimmten Grundbesitzes oder Einkommens nicht. Städtische Verwaltungsbeamte sind nicht wählbar. Stadtverordnete müssen ihre Stelle niederlegen, wenn sie ein Stadtamt annehmen. Das Wahlgeschäft steht unter Leitung eines Magistratsmitgliedes, als Wahlvorstehers, welchem ein Deputirter der Stadtverordneten beigegeben wird. Die Wahlprotokolle prüft der Magistrat, legt sie der Stadtverordnetenversammlung vor, bestätigt die Wahlen, wenn nichts dagegen zu erinnern ist, und ordnet die Einführung der Gewählten an.

Die Stadtverordneten-Versammlung erhält durch ihre Wahl und das Gesetz die Vollmacht und die Verpflichtung, die Stadtgemeinde nach Maaßgabe der Städteordnung, ohne Rücksprache mit der ganzen Bürgerschaft oder mit Abtheilungen derselben, nach Ueberzeugung und Gewissen zu vertreten und verbindende Beschlüsse für die Gemeinde zu fassen. Sie wählt aus ihrer Mitte einen Vorsteher und einen Protokollführer, so wie für jeden derselben einen Stellvertreter.

Digitized by Google

Ohne ordnungsmäßig vom Vorsteher oder dessen Stellvertreter berufen zu sein, und ohne dessen Gegenwart kann sie nichts berathen und beschließen. Auch müssen wenigstens zwei Drittheil ihrer Mitglieder gegenwärtig sein. Stimmenmehrheit entscheidet, bei Stimmengleichheit, die Stimme des Vorstehers. Kann in einer Sache eine beschlußfähige Versammlung von persönlich unbetheiligten Stadtverordneten und Stellvertretern nicht berufen werden, so berücksichtigt die Regierung die Rechte der Stadtgemeinde und bestellt ihr einen Rechtsanwalt. Sollte eine Stadtverordneten-Versammlung fortwährend ihre Pflichten vernachlässigen und in Unordnung und Partheiung verfallen, so kann sie aufgelöst, und die Bildung einer neuen Versammlung angeordnet werden. Die Stadtverordneten versehen ihr Amt unentgeltlich.

Jeder Stadt steht als deren Obrigkeit ein Magistrat vor. Dieser ist sowohl Verwalter der Gemeindeangelegenheiten, als auch Organ der Staatsgewalt. Er besteht — nach näherer Bestimmung des Statuts — aus einem Bürgermeister, oder aus einem Oberbürgermeister, welchem dann ein Bürgermeister als Stellvertreter und Gehülfe beigegeben werden kann, und aus drei oder mehreren Magistratsmitgliedern, welche theils besoldet, theils unbesoldet sein können. Der Eintritt in den Magistrat wird durch Verwandtschaft oder Schwägerschaft der drei ersten Grade mit schon vorhandenen Magistratsmitgliedern verhindert; doch kann die Regierung von diesem Hindernisse dispensiren. Wenn besoldete Magistratsmitglieder ein Gewerbe oder ein anderes öffentliches Geschäft vor ihrem Eintritte betrieben haben, oder während ihres Amtes übernehmen wollen, so hat die Regierung über die Vereinbarkeit jener Beschäftigung mit der Stelle im Magistrat zu entscheiden. Bürgermeister und Oberbürgermeister müssen sich zur christlichen Religion bekennen.

Sämmtliche Magistratsmitglieder werden in der Stadtverordneten-Versammlung gewählt, und von der Regierung, allenfalls nach vorheriger Prüfung, bestätigt. Zum Oberbürgermeister wählen die Stadtverordneten drei Kandidaten, aus denen der König einen ernennt. Wird durch unangemessene Vorschläge oder andere Umstände die Besetzung einer Stelle verzögert, so kann die Regierung solche einstweilen auf Kosten der Stadt kommissarisch verwalten lassen. Die besoldeten Magistratsmitglieder werden auf zwölf, die unbesoldeten auf sechs Jahre gewählt. Wahlen auf Lebenszeit sind nur unter Zustimmung des Magistrats und der Regierung zulässig.

Die städtischen Unterbeamten setzt der Magistrat, mit Zustimmung der Stadtverordneten, an.

Wo der Umfang der Stadt es nöthig macht, wird — nach näherer Bestimmung des Statuts — für jeden einzelnen Stadttheil aus den Hauseigenthümern daselbst von den Stadtverordneten auf sechs

Digitized by Google

Jahre ein Bezirksvorsteher, und ein in demselben Stadttheile angesessener Stellvertreter desselben gewählt und vom Magistrat bestätigt. Die Bezirksvorsteher sind Unterbehörden des Magistrats für alle Geschäfte, welche bloß örtliche Gegenstände betreffen. Ihr Amt versehen sie unentgeltlich.

Der Normal-Etat aller Besoldungen wird vom Magistrat entworfen, von den Stadtverordneten vorläufig festgestellt und von der Regierung geprüft und bestätigt. Diese Prüfung soll auf Verhütung sowohl unzulänglicher, als übermäßiger Besoldungen gerichtet sein. Abweichungen von diesem Etat erfordern die Genehmigung der Regierung. Die besoldeten, nicht wieder gewählten, oder nicht wieder bestätigten Magistratsmitglieder haben Anspruch auf eine bestimmte Pension aus der Stadtkasse. Dies gilt auch von den Magistratsmitgliedern und auf Lebenszeit angesetzten städtischen Beamten, welche nach wenigstens zwölfjähriger Dienstzeit auf irgend eine Weise dienstunfähig werden. Wegen Suspension, Entsetzung und unfreiwilliger Entlassung der städtischen Beamten gelten im Allgemeinen die in Hinsicht der Staatsdiener bestehenden Grundsätze.

In seiner Eigenschaft als Verwalter der Gemeindeangelegenheiten führt der Magistrat die gesammte Verwaltung derselben, und es sind ihm in dieser Hinsicht untergeordnet sowohl alle einzelnen Mitglieder der Gemeinde, als auch alle städtischen Behörden, ingleichen städtische Korporationen und Stiftungen, mit den in den Statuten etwa begründeten Modifikationen. Als Organ der Staatsgewalt hat der Magistrat nicht allein auf Beobachtung der Gesetze zu wachen, in so weit für diesen Zweck nicht besondere Behörden bestellt sind, sondern auch die Aufträge, die ihm in Landesangelegenheiten von den Staatsbehörden im Umkreise der Stadt gemacht werden, auszuführen. Er steht in dieser Hinsicht ganz unabhängig von der Stadtgemeinde, und ist bloß den betreffenden Staatsbehörden untergeordnet, und die Stadtverordneten-Versammlung ist, gleich allen übrigen Einwohnern, ihm Folge zu leisten schuldig.

Der Magistrat verhandelt kollegialisch. Die Beschlüsse werden nach Stimmenmehrheit der jedesmal gegenwärtigen Mitglieder gefaßt. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Vorsitzende. An der Berathung von kirchlichen und Schulangelegenheiten können nur die christlichen Mitglieder Theil nehmen.

Der Magistrat ist die einzige ausführende Behörde. Doch können zur Verwaltung einzelner Geschäftszweige, unter Genehmigung der Regierung, Deputationen und Kommissionen gebildet werden. Haben dieselben eine bleibende Bestimmung, so ordnet das Statut das Nähere an. Haben sie aber nur vorübergehende Aufträge zum Gegenstande, so steht ihre Anordnung und Zusammensetzung lediglich dem Magistrat zu. Stadtverordnete können dazu ernannt wer-

Digitized by Google

den, sofern Magistrat und Stadtverordneten-Versammlung darüber einverstanden sind. Alle Deputationen und Kommissionen sind nur als im Auftrage des Magistrats bestehend und als ihm untergeordnet zu betrachten.

Der Vorsitzende des Magistrats hat die Aufsicht und Leitung des ganzen Geschäftsganges bei der städtischen Verwaltung. Er ist befugt, Beschlüsse des Magistrats, die er für gesetzwidrig oder gemeinschädlich hält, auf seine Verantwortlichkeit zu suspendiren, doch dann sogleich der Regierung darüber zu berichten. Ihm liegt besonders ob, darauf zu sehen, daß der Magistrat seinen Verpflichtungen als Staatsbehörde nachkomme. Bei Gefahr im Verzuge hat er das Erforderliche zur Abwendung der Gefahr sogleich vorzukehren. Er kann den städtischen Unterbeamten Geldbußen oder Gefängnißstrafen bis zu acht Tagen auflegen.

Falls nicht besondere Polizeibehörden bestellt sind, muß der Magistrat, und insbesondere dessen Vorsitzender, oder dasjenige andere Magistratsmitglied, welches damit etwa speziell beauftragt ist, die Polizeiverwaltung im Stadtbezirke übernehmen. Er handelt dabei aber bloß im Auftrage der Regierung, unabhängig von seinem Verhältnisse als Gemeindevorsteher.

Wenn in Gemeindeangelegenheiten nicht bloß Gesetze oder schon gefaßte Beschlüsse auszuführen, sondern neue Beschlüsse zu fassen sind, so gehen auch diese in der Regel zunächst vom Magistrat aus. Wenn er es nothwendig findet, die Stadtverordneten von den Gründen eines an sie gelangten Vorschlages näher zu unterrichten, so kann er ein oder einige Mitglieder in die Stadtverordneten-Versammlung abordnen, welche sich aber vor der Abstimmung wieder entfernen müssen. Eben so können auch die Stadtverordneten zur Erläuterung ihrer Beschlüsse, oder zur Vorbereitung derselben ein oder einige Mitglieder in die Magistratsversammlung abordnen. Bei allen Angelegenheiten, wobei es auf die Erfüllung von Pflichten gegen den Staat, Institute oder Privatpersonen ankommt, und wobei örtliche Verhältnisse Einfluß haben, hat der Magistrat ein Gutachten der Stadtverordneten einzuholen. Doch bindet ihn dies überhaupt nicht, und insbesondere hat die Stadt alles, was nach den Festsetzungen der Staatsbehörden erforderlich ist, ohne Weiteres zu leisten. Wenn der Magistrat einen Gegenstand, worin ihm die Entscheidung zusteht, freiwillig den Stadtverordneten vorlegt, so ist er an deren Beschluß gebunden. Ein Beschluß derselben ist in den Angelegenheiten, welche sich lediglich auf den innern Haushalt der Gemeinde beziehen, erforderlich, und, wenn er nicht den Gesetzen widerspricht, in der Regel bindend für den Magistrat. Hält dieser aber den Beschluß dem Gemeindewohl für nachtheilig, und kann sich mit den Stadtverordneten nicht einigen, so entscheidet die Regierung. Letzteres geschieht auch bei Einführung neuer

Digitized by Google

oder Abänderung bestehender Einrichtungen, wenn Magistrat und Stadtverordneten sich nicht einigen können.

Zur freiwilligen Veräußerung und zu Gemeinheitstheilungen städtischer Grundstücke und Realberechtigungen, zur Veräußerung von wissenschaftlichen und Kunstsammlungen, ingleichen von Archiven, zur Aufnahme und Prolongation von Anleihen, zum Ankauf von Grundstücken und zur Einführung von Gemeindeauflagen ist die Genehmigung der Regierung erforderlich. Gemeindeauflagen sind aber nicht zulässig, so lange die Einkünfte aus dem Gemeindevermögen zur Deckung der Gemeindebedürfnisse zureichen, und so lange noch Gemeindevermögen vorhanden ist, dessen Ertrag von den einzelnen Einwohnern oder einem Theil derselben bezogen wird. Dies Vermögen muß mit Genehmigung beider Stadtbehörden und der Regierung erst in Kämmereivermögen verwandelt, und dessen Ertrag zu den Stadtbedürfnissen verwendet werden, ehe die Einführung von Gemeindesteuern stattfinden kann.

Vor dem Anfange des Jahres muß ein Haushalts-Etat festgesetzt, und möglichst kurze Zeit nach dem Jahresschlusse die Rechnung berichtigt werden, nach näherer Instruktion der Regierung. Die in die Stadtkasse fließenden Einkünfte dürfen zu keinem andern Zwecke, als zur Deckung des öffentlichen Stadtbedürfnisses, verwandt werden.

Die Stadtverordneten-Versammlung kontrollirt die Verwaltung. Sie hat sich daher von der Ausführung ihrer Beschlüsse und der Verwendung aller städtischen Einnahmen Ueberzeugung zu verschaffen, die Akten einzusehen, die Rechnungen zu prüfen, dagegen Erinnerungen zu machen und Decharge zu ertheilen, die Richtigkeit der Ausführung städtischer Arbeiten zu untersuchen u. s. w. Dafern sie zu finden glaubt, daß dem Magistrat, oder dessen einzelnen Mitgliedern Vernachlässigungen oder Pflichtverletzungen zur Last fallen, so hat sie dies der Regierung anzuzeigen.

Jeder Bürger ist in der Regel verbunden, unbesoldete Stadtämter und einzelne Aufträge, so wie die Stellen eines Stadtverordneten und Stellvertreters desselben zu übernehmen, und wenigstens drei Jahre zu verwalten. Nach Ablauf dreier Jahre danach kann er zur Annahme neuer Aemter oder Aufträge nicht angehalten werden. Fortdauernde Krankheiten, Geschäfte, die längere Reisen nothwendig machen, und ein Alter von mehr als sechszig Jahren, können Ausnahmen von obiger Regel begründen. Auch verpflichtet sie vom Staat besoldete Beamten, Geistliche, Aerzte ꝛc. nicht. Wer sich diesen Verbindlichkeiten hiernach ohne gesetzlichen Grund beharrlich entzieht, kann von den Stadtbehörden, mit Genehmigung der Regierung, der Stimmfähigkeit und Wählbarkeit für immer oder auf bestimmte Zeit verlustig erklärt werden.

Digitized by Google

Die Oberaufsicht des Staats über die Städte wird durch die Regierungen ausgeübt. Diese haben sich Ueberzeugung zu verschaffen, ob in jeder Stadt die Verwaltung nach den Gesetzen, und insbesondere nach der Städteordnung eingerichtet sei; dafür zu sorgen, daß die Verwaltung fortwährend im vorgeschriebenen Gange bleibe, und angezeigte Störungen beseitigt werden; die Beschwerden Einzelner über die Verletzung der ihnen als Mitglieder der Gemeinde zustehenden Rechte zu untersuchen und zu entscheiden; die Stadtgemeinde zur Erfüllung ihrer Pflichten anzuhalten, und in den Fällen zu entscheiden, welche in der Städteordnung dahin verwiesen sind.

Wenn die Mehrzahl der Bürgerschaft sich einer ganz besondern Pflichtverletzung schuldig machen sollte, so kann einer solchen Stadt die ihr durch die Städteordnung verliehene Verfassung entzogen werden.

§ 146. Die Verwaltung der Gemeinden in der Provinz Westphalen.

Im größten Theile der Provinz Westphalen fand Preußen die Verwaltung der Gemeinden im Wesentlichen in derselben Weise geordnet, wie sie jetzt noch in der Rheinprovinz (vergl. unten § 147) ist.

Im Jahre 1835 wurde den Städten der Provinz Westphalen die revidirte Städteordnung verliehen [1]). Dadurch wurden manche Gemeinden, die bis dahin Eine Bürgermeisterei gebildet hatten und von Einem Bürgermeister verwaltet waren, von einander getrennt, und erhielten besondere Gemeindevorstände. So ist es auch gekommen, daß städtische Gemeindebezirke Enklaven von Landbürgermeistereien geworden sind.

Nach der im Jahre 1841 verkündigten Landgemeindeordnung sollen alle diejenigen Orte (Dörfer, Bauerschaften, Kirchspiele), welche für ihre Kommunalbedürfnisse seither einen eigenen Haushalt hatten, es sei auf den Grund eines besondern Etats oder einer Abtheilung des Etats der Bürgermeisterei oder des Kantons, fortan eine Gemeinde, mit den Rechten einer öffentlichen Korporation, unter einem Gemeindevorsteher bilden. Waren mehrere Gemeinden seither zu einem Haushalte verbunden, so ist jede derselben berechtigt, die Trennung aus diesem Verbande und ihre Wiederherstellung als eigene Gemeinde zu verlangen [2]). Auch ist die Ausscheidung der landtagsfähigen Rittergüter aus dem Gemeindeverbande für zulässig erklärt [3]). Den Besitzern

1) K. O. vom 18. März 1835. Gesetzs. S. 40.

2) Landgemeindeordnung für die Provinz Westphalen, vom 31. Oktober 1841. § 1. 2. Gesetzs. S. 297.

3) § 6—13. a. a. O.

Digitized by Google

der aus dem Gemeindeverbande nicht ausgeschiedenen landtagsfähigen Rittergüter wurden vor andern Gemeindemitgliedern besondere Vorrechte eingeräumt [1]). Die Juden wurden gegen die Christen zurückgesetzt [2]).

In der Provinz Westphalen werden die Forsten aller Gemeinden, wie in der Provinz Sachsen (vergl. oben S. 460), unter Aufsicht der Regierungen verwaltet [3]). Wegen der Gemeindeabgaben, vergl. oben S. 397.

Nach der Landgemeindeordnung gehören zur Gemeinde alle Einwohner des Gemeindebezirks, und zu letzterem alle innerhalb der Grenzen desselben belegene Grundstücke. Einzeln gelegene Besitzungen, welche noch keiner Gemeinde angehören, müssen, wenn sie nicht landtagsfähige Rittergüter sind, mit einer angrenzenden Gemeinde vereinigt werden. Aus mehreren Gemeinden, nebst den nicht im Gemeindeverbande stehenden Rittergütern, wird ein Verwaltungsbezirk — Amt — unter einem Amtmanne gebildet. Das Amt kann auch aus Einer Gemeinde bestehen, wenn dieselbe von dem Umfange ist, um dem Zwecke eines Amts für sich allein zu genügen. Das Amt kann zugleich in Ansehung solcher Angelegenheiten, welche für alle zu dem Amte gehörigen Gemeinden und Rittergüter ein gemeinschaftliches Interesse haben, einen Kommunalverband bilden. Die jetzigen Bürgermeistereien, Kantons und Verwaltungsbezirke sollen als Amtsbezirke beibehalten werden, bis Abänderungen sich als zweckmäßig ergeben. Wo eigenthümliche Verhältnisse einzelner Gemeinden oder Landestheile es nöthig machen, können die Vorschriften der Landgemeindeordnung durch besondere Dorfordnungen ergänzt oder mit Landesherrlicher Genehmigung abgeändert werden.

Mitglieder der Gemeinde sind die selbstständigen Einwohner derselben, die in der Gemeinde mit einem Hause Angesessenen und diejenigen, welchen die Gemeindeversammlung das Gemeinderecht verliehen hat. Das Gemeinderecht oder die Theilnahme an den Wahlen und an den öffentlichen Geschäften der Gemeinde steht den Meistbeerbten und denjenigen zu, welchen dasselbe besonders verliehen ist. Zu den Meistbeerbten gehören die im Gemeindebezirke mit einem Hause Angesessenen, welche einen nach den Ortsverhältnissen nicht unter zwei und nicht über fünf Thaler festzusetzenden Grundsteuerbetrag entrichten. Die Gemeinde wird in allen ihren Angelegenheiten durch die Versammlung der Meistbeerbten vertreten; in größeren Gemeinden findet jedoch eine Vertretung durch Gemeindeverordnete statt. Letztere

---

1) § 50. 65. 81. 112. 113. 120. a. a. O.
2) § 53. 73. 112. a. a. O.
3) § 96. a. a. O. K. O. vom 12. August 1839. Gesetzs. S. 266.

Digitized by Google

bestehen aus den Besitzern der zur Gemeinde gehörigen landtagsfähigen Rittergüter, und aus gewählten Gemeindeverordneten, deren Zahl nicht unter 6 und nicht über 18 betragen soll. Die Gemeindeverordneten werden durch die zur Ausübung des Gemeinderechts befähigten Meistbeerbten, mit Ausnahme der Rittergutsbesitzer, aus ihrer Mitte, unter Leitung des Amtmanns, auf sechs Jahre gewählt und vom Landrath bestätigt. Die Gemeindeversammlung, aus den Meistbeerbten resp. den Gemeindeverordneten bestehend, hat die Vollmacht und Verpflichtung, die Gemeinde nach Ueberzeugung und Gewissen zu vertreten und verbindende Beschlüsse für dieselbe zu fassen, sobald wenigstens $^2/_3$ der Mitglieder, welche nicht ein von dem Interesse der Gemeinde verschiedenes Interesse haben, gegenwärtig sind. Die Beschlüsse müssen vor der Ausführung dem Amtmann, falls dieser nicht den Vorsitz geführt hat, vorgelegt werden. Die Meistbeerbten und Gemeindeverordneten dürfen für die Ausübung ihres Berufes keine Vergeltung annehmen, nur baare Auslagen werden ihnen erstattet. Der Gemeindevorsteher und dessen Stellvertreter werden vom Landrath aus den Meistbeerbten, resp. den Gemeindeverordneten, nach Vernehmung der gutachtlichen Vorschläge des Amtmanns, auf sechs Jahre ernannt. In den Gemeinden, welche für sich allein ein Amt bilden, ist der Amtmann zugleich Gemeindevorsteher. Letzterer verwaltet sein Amt unentgeltlich, erhält aber für Dienstunkosten eine Entschädigung. Er besorgt, unter Mitwirkung der Gemeindeversammlung und unter Aufsicht des Amtmanns, die Verwaltung der Gemeindeangelegenheiten, und ist in der Regel die ausführende Behörde. Das Etats-, Kassen- und Rechnungswesen bleibt jedoch der unmittelbaren Leitung des Amtmanns vorbehalten. In allen Angelegenheiten des Amts, so weit sie die Gemeinde betreffen, ist der Vorsteher eine Unterbehörde des Amtmanns. In Rücksicht auf diese Gegenstände und auf die Ortspolizei hat er die Aufsicht zu führen, Anzeige zu machen, und die Anordnungen des Amtmanns auszuführen. Die Geschäftsverhältnisse des Gemeindevorstehers und der Gemeindeversammlung sind durch spezielle Vorschriften geregelt.

Der Amtmann und dessen Stellvertreter werden, nach Vernehmung der gutachtlichen Vorschläge des Landraths, von der Regierung, vornehmlich aus angesehenen Grundbesitzern des Amtsbezirks, ernannt. Der Amtmann, welcher besoldet ist, führt, außer der Beaufsichtigung und Leitung der Gemeindeangelegenheiten, die Verwaltung der Amts-Kommunalangelegenheiten, und ist hierbei die allein ausführende Behörde. Er hat in dem Amtsbezirke die Polizeiverwaltung, so wie alle in Landesangelegenheiten vorkommenden örtlichen Geschäfte, so weit hierzu nicht besondere Behörden bestellt sind, zu besorgen. Das Amt wird in Amts-Kommunal-Angelegenheiten durch die Amtsversammlung vertreten; auf die besonderen Angelegenheiten der einzel-

Digitized by Google

nen Gemeinden steht ihr aber keine Einwirkung zu. Die Amtsversammlung ist in denjenigen Aemtern, welche aus Einer Gemeinde bestehen, von der Gemeindeversammlung nicht verschieden. In den übrigen Aemtern wird dieselbe gebildet aus den Besitzern der landtagsfähigen Rittergüterr, aus den Vorstehern der zum Amte gehörigen Gemeinden und aus gewählten Abgeordneten, deren jede Gemeinde wenigstens Einen sendet. Die Vorschriften wegen der Rechte und Verhältnisse der Gemeindeversammlung und wegen des Geschäftsverhältnisses des Gemeindevorstehers und der Gemeindeversammlung finden auf die Amtsversammlung und den darin vorsitzenden Amtmann gleichmäßige Anwendung. Das Verhältniß, in welchem die einzelnen Gemeinden und die nicht im Gemeindeverbande stehenden Ritterguts-besitzer zu den gemeinschaftlichen Bedürfnissen des Amts beizutragen haben, bestimmt die Regierung nach Vernehmung der Amtsversammlung. Die Beiträge, welche von den Gemeinden zu leisten sind, sollen nicht auf die einzelnen Gemeindemitglieder, sondern auf die Gemeinden, und in diesen nach deren Verfassung auf die Einzelnen vertheilt werden.

Besondere Bestimmungen sind in Betreff der Verpflichtung zur Uebernahme der unbesoldeten Gemeindeämter.

Die Oberaufsicht des Staats über die Aemter und Gemeinden wird durch die Regierung und die Landräthe ausgeübt. —

Mit Verkündigung der Landgemeindeordnung zugleich ergingen Bestimmungen über die Einrichtung der Gemeindeverfassung in denjenigen Städten, in welchen die revidirte Städteordnung bisher noch nicht eingeführt war[1]). Danach soll dieselbe auch in alle diejenigen Städte, welche wenigstens 2500 Einwohner haben, eingeführt werden. Doch kann auf Antrag der Stadtverordnetenversammlung die Verfassung und Verwaltung der Stadtgemeinde nach der Landgemeindeordnung eingerichtet werden, in so fern nach genauer Untersuchung die Städteordnung den besondern Verhältnissen und Interessen der Stadtgemeinde nicht für entsprechend zu achten ist. In den übrigen Städten, wo die Städteordnung noch nicht eingeführt ist, soll die Landgemeindeordnung, jedoch mit einigen Modifikationen, zur Anwendung kommen. Sollte jedoch die Gemeindeverordneten-Versammlung die Städteordnung wünschen, und deren Einführung nicht besondere Hindernisse entgegenstehen, so kann der Stadt die Städteordnung verliehen werden.

Die Bestimmungen der Landgemeindeordnung, so wie der Verordnung über die Einrichtung der Gemeindeverfassung in den Städten, wo die Städteordnung noch nicht eingeführt ist, können in den einzel-

1) Verordnung vom 31. Oktober 1841. Gesetzs. S. 322.

Digitized by Google

nen Orten erst dann vollständig zur Anwendung kommen, wenn die Kommunalverhältnisse daselbst nach diesen Gesetzen umgestaltet sind, insbesondere die Einführung der neuen Kommunalbehörden erfolgt ist. Bis dahin bleibt an jedem Orte die bisherige Kommunalverfassung in Gültigkeit, und die bisherigen Gemeindebehörden bestehen mit den ihnen gesetzlich zugewiesenen Funktionen fort. Diejenigen Orte, in denen die neue Kommunalverfassung in Wirksamkeit getreten ist, sind im Amtsblatte, unter Angabe des Zeitpunktes dieser Wirksamkeit, bekannt zu machen [1]).

§ 147. Die Verwaltung der Gemeinden in der Rheinprovinz.

Die von Verwaltung der Gemeinden handelnden Gesetze, welche bei der Preußischen Besitznahme der Rheinprovinz daselbst in Wirksamkeit waren, kennen keinen Unterschied zwischen Stadtgemeinden und Landgemeinden. Auch giebt es danach kein städtisches Bürgerrecht, und keine Schutzverwandten; endlich auch keine Exemtionen vom Gemeindeverbande.

Im Jahre 1826 wurde dem ersten Rheinischen Landtage zu erwägen gegeben: ob die Grundsätze der älteren Städteordnung nach den Verhältnissen der Provinz bei Regulirung des Kommunalwesens in Anwendung gebracht werden könnten; ob solche in diesem Falle, nach den vom Staatsministerium gemachten, den Ständen zugefertigten Vorschlägen, zu modificiren seien; ob die unter dem Namen der Bürgermeistereien bestehenden Sammtgemeinden nach den Bedürfnissen oder Wünschen der Einsassen auch ferner bestehen, oder getrennt, und die einzelnen Kommunen für sich verwaltet werden sollen; und endlich, welche besondere Vorschriften, dieses Verhältnisses wegen, in dem einen oder andern Falle für die Rheinprovinzen nöthig werden dürften? — Der Landtag erklärte sich *nicht* für Einführung der Städteordnung, legte vielmehr einen, *einstimmig* angenommenen förmlichen Entwurf zu einer Städte- und Kommunalordnung vor. Der Landtagsabschied vom 13. Juli 1827 (A. 6) verhieß darauf die Ausarbeitung einer Städteordnung und einer Gemeindeordnung für das platte Land, unter thunlichster Berücksichtigung der Wünsche des Landtags und demnächstige Vorlegung an den Landtag.

Endlich wurde im Jahre 1834 dem vierten Landtage der Entwurf einer Landgemeindeordnung für die westlichen Provinzen vorgelegt, und darüber, so wie über Einführung der *revidirten* Städteordnung, ein Gutachten gefordert. Der Landtag bat: „daß die Pro-

1) K. O. vom 13. Juni 1842. Gesetzs. S. 209. Vergl. K. O. vom 4. Juli 1843. Gesetzs. S. 293.

Digitized by Google

vinz mit jeder Absonderung der Form für die Kommunalverfassung zwischen Stadt und Land verschont, und der Zustand erhalten bleiben möge, welcher in dieser Beziehung seit einer langen Reihe von Jahren mit entschiedenem Vortheile besteht, der das allgemeine Staatsbürgerthum in kräftiger Ausbildung den Oertlichkeiten näher brachte, und sich durch die Einrichtungen immer kräftiger ausbilden wird, welche den von Seiner Majestät landesväterlich beabsichtigten Anordnungen diesen Oertlichkeiten jetzt durch größere Selbstständigkeit der Gemeinden zuführen werden," und wünschte, daß die von ihm berathenen Modifikationen der Städteordnung und des Entwurfs der Landgemeindeordnung für die Rheinprovinz gewährt würden. Hierauf verhieß der Landtagsabschied vom 3. März 1835 (A. 9) gründliche Erwägung der abgegebenen Erklärung und möglichst schleunige Erledigung.

Der sechste Landtag, welchem bekannt gemacht war, daß die Berathungen über die Gemeindeordnung geschlossen, und daher wegen deren Publikation Entscheidung zu erwarten sei, wiederholte das Gesuch um Publikation dieser Gemeindeordnung, durch welche den Gemeinden das Recht zugesichert wird, ihre Gemeindevertreter und Kommunalbeamten selbst zu wählen, und ihren Gemeindehaushalt mit größerer Freiheit und Selbstständigkeit zu reguliren, da dieselbe in dem Zeitraume von acht Jahren ein immer fühlbareres Bedürfniß geworden sei, indem die Kommunalausgaben von Jahr zu Jahr erhöht und schon bis zu einer fast unerschwinglichen Höhe gestiegen seien, worauf denn der Landtagsabschied vom 7. November 1841 (B. 10) erwiederte, daß die Redaktion der über die Kommunalverfassung der Städte und Landgemeinden in der Rheinprovinz zu erlassenden gesetzlichen Bestimmungen ihrer Beendigung nahe und die baldige Publikation derselben zu erwarten sei.

Da diese Publikation indeß noch nicht erfolgt ist — obgleich noch ein neuer Entwurf einer Gemeindeordnung von dem siebenten Rheinischen Landtage im Jahre 1843 berathen ist — so ist es nicht zu umgehen, hier auf die über die Gemeindeverwaltung in der Rheinprovinz sprechenden Französischen, Großherzoglich Bergischen und Preußischen Gesetze etwas näher einzugehen.

Was die zu Frankreich gehörig gewesenen Landestheile betrifft, so wurde auf der linken Rheinseite — jedoch mit Ausnahme der jetzigen Regierungsbezirke Trier und Achen, nämlich insoweit dieselben zu den Departements der Mosel, der Wälder, der Ourthe und der Niedermaas gehört hatten, und wo schon früher eine Organisation erfolgt war — im Jahre 1798 die Verwaltung in den sogenannten vier Rheinischen Departements (vergl. oben S. 10) organisirt [1]).

1) Vergl. Réglement pour l'organisation de l'ordre administratif des

Digitized by Google

Danach sollte in jedem Departement eine Centralverwaltung, und in jedem Kanton wenigstens eine Municipalverwaltung stattfinden. Jede Gemeinde von wenigstens 5000 Einwohnern sollte für sich allein eine Municipalverwaltung, und jede Gemeinde von einer geringern Volkszahl einen Municipal-Agenten nebst einem Adjunkten erhalten. Die Vereinigung der Municipal-Agenten jeder Gemeinde bildete die Kantonsmunicipalität. Die Municipalverwaltungen konnten sich in keine von der gerichtlichen Ordnung abhängige Geschäfte mischen. Die Municipal-Agenten der Gemeinden von weniger als 5000 Einwohnern versahen, außer den Verhandlungen, an denen sie in der Municipalität des Kantons Theil nahmen, die Polizeigeschäfte in ihren Gemeinden. Sie hatten in denselben die Uebertretungen der Polizeigesetze zu protokolliren, und die von der Municipalverwaltung gefaßten Beschlüsse zu vollziehen. Im Fall der Behinderung wurde der Municipal-Agent von dem Adjunkten vertreten. Die der Municipalgewalt obliegenden Geschäfte sind: die Verwaltung der Gemeindegüter und Einkünfte der Städte, Flecken, Kirchspiele und Gemeinheiten; die Regulirung und Bezahlung der örtlichen Ausgaben, welche von den Gemeindegeldern bestritten werden müssen; die Leitung und Ausführung der öffentlichen Arbeiten, welche der Gemeinde zur Last fallen; die Verwaltung der den Gemeinden zugehörigen Institute, welche von ihren Geldern unterhalten werden, oder die besonders zum Gebrauch der Bürger bestimmt sind; die Sorge, daß die Einwohner die Vortheile einer guten Polizei genießen, besonders daß die Sicherheit, Reinlichkeit, Ruhe und der gesunde Zustand der Straßen und öffentlichen Orte und Gebäude erhalten werde. Alle Berathschlagungen der Municipalverwaltungs-Versammlungen werden während der Versammlung abgefaßt, und von den Anwesenden, welche nach Stimmenmehrheit beschließen, unterschrieben. Die Municipalitäten dürfen keine Befehle geben, keine Kommissäre abschicken und keine Municipalverrichtungen ausüben, als in ihrem Gebiete. Anordnungen, die sich über ihr Gebiet hinaus erstrecken, dürfen nicht befolgt werden. Die Städte (Gemeinden) begreifen die der Verwaltung ihrer Municipalitäten untergebenen Gebiete in sich, und die Landgemeinden das ganze Gebiet, die sämmtlichen Weiler und alle abgesonderten Häuser und Höfe, deren Bewohner in der Steuerrolle des Hauptorts numerirt und eingeschrieben sind. Die Justizbeamten, Notarien, Forst-, Steuer- und Postbeamten, so wie die Verwalter öffentlicher Kassen, können nicht zugleich Gemeindebeamten sein. Auch kann Niemand mehrere Ge-

---

pays entre Meuse et Rhin, et Rhin et Moselle, vom 4. Pluviose VI. (23. Januar 1798), und Fortsetzung davon, vom 1. Thermidor VI. (19. Juli 1798).

Digitized by Google

meindeämter zugleich bekleiden. Kein Municipalcorps darf Verordnungen (réglemens) erlassen. Doch kann es unter dem Titel: Berathschlagung (sous le nom et l'intitulé de délibérations) und mit Vorbehalt der Abänderung durch (den Präfekten, jetzt) die Regierung Beschlüsse (arrêtés) fassen: wenn es lokale Vorsichtsmaaßregeln wegen polizeilicher Angelegenheiten anzuordnen hat, oder wenn es nöthig ist, polizeiliche Vorschriften durch öffentliche Bekanntmachung in Erinnerung zu bringen. Das Recht, die Klagesachen, welche bloß die Gemeinde angehen, zu betreiben, ist den Municipal-Agenten, oder, in deren Behinderung, den Adjunkten beigelegt. Doch dürfen dieselben keine Klage betreiben, wenn sie nicht vorher von der Regierung, nach eingeholtem Gutachten der Municipalverwaltung, dazu autorisirt sind.

Nach einer spätern Bestimmung [1]) soll in allen Städten, Flecken und andern Orten, für welche bis dahin ein Municipal-Agent und Adjunkt vorhanden war, und deren Bevölkerung nicht 2500 Einwohner übersteigt, ein Bürgermeister (maire) und ein Beigeordneter (adjoint) sein; in den Städten oder Flecken von 2500 bis 5000 Einwohnern, ein Bürgermeister, zwei Beigeordnete und ein Polizeikommissär; in den Städten von mehr als 10,000 Einwohnern sollen, außer dem Bürgermeister, zwei Beigeordneten und einem Polizeikommissär, noch ein Beigeordneter für jede Mehrheit von 20,000 Einwohnern, und ein Polizeikommissär für jede Mehrheit von 10,000 sein. Die Bürgermeister und Beigeordneten sollen die Geschäfte versehen, welche bis dahin den Municipal-Agenten und Adjunkten oblagen; in Rücksicht auf die Polizei und den Civilstand sollen sie die Verpflichtungen haben, welche bis dahin von den Kantons-Municipalverwaltungen, den Municipal-Agenten und Adjunkten versehen wurden.

Auch ist der Bürgermeister Mitglied des Gemeinderaths, und hat den Vorsitz in demselben. Es soll nämlich in jeder Stadt, Flecken oder anderm Orte, für welchen bis dahin ein Municipal-Agent und ein Adjunkt vorhanden waren, ein Gemeinderath (conseil municipal) sein. Die Anzahl seiner Mitglieder soll in den Orten, welche nicht über 2500 Einwohner haben, zehn, in denen, die nicht über 5000 haben, zwanzig, und in den übrigen, dreißig sein. Der Gemeinderath wird außerordentlich auf Anordnung des (Präfekten, jetzt des) Landraths zusammenberufen. Er hat die Rechnung über die Gemeinde-Einnahmen und Ausgaben, welche der Bürgermeister ablegt

---

1) Loi concernant la division de la République et l'administration, vom 28. Pluviose VIII. (17. Februar 1800) Art. 12—15. Arrêté qui détermine les fonctions des maires relativement aux conseils municipaux, vom 2. Pluviose IX. (22. Januar 1801), abgedr. in v. Daniels, Handbuch ꝛc. Bd. IV. S. 127. 210.

Digitized by Google

(und welche jetzt von dem Landrath resp. der Regierung dechargirt wird), zu begutachten; die Vertheilung des gemeinschaftlichen Brennholzes, der Weide, Erndte und Früchte anzuordnen; auch die Vertheilung der Arbeiten zu bestimmen, welche zur Unterhaltung und zu den Ausbesserungen des Eigenthums nöthig sind, das den Einwohnern zur Last liegt; über die besondern und Lokalbedürfnisse der Gemeinde (wegen der Kultuskosten, vergl. oben S. 150) zu berathschlagen; ferner über die Anleihen und Gemeindeabgaben, welche nöthig sein könnten, um diese Bedürfnisse zu bestreiten, über die Prozesse, welche für die Ausübung und Erhaltung gemeinsamer Rechte anzufangen oder fortzusetzen dienlich wären.

Die Ernennung der Gemeindebeamten erfolgt jetzt durch die Regierungen. In den Städten von 5000 Einwohnern werden die Mitglieder des Gemeinderaths aus den hundert Höchstbesteuerten genommen, und alle zehn Jahre zur Hälfte erneuert. Die Bürgermeister und Beigeordneten werden aus dem Gemeinderathe gewählt. Sie sollen fünf Jahre im Amte sein, aber nachher wieder ernannt werden können [1]). Gegenwärtig werden indeß die Bürgermeister nicht mehr als auf bestimmte Jahre ernannt angesehen.

Das Einkommen der Bürgermeister besteht nur in einer Entschädigung für Verwaltungskosten. Der Betrag derselben ist in der Regel höchstens 50 Centimen für den Kopf der Bevölkerung [2]).

Nach einem Preußischen Gesetze [3]) verbleiben die Güter der Gemeinden, welche auf Grund des Französischen Gesetzes vom 20. März 1813 [4]) zum Besten der Amortisationskasse des Französischen Reichs nicht wirklich eingezogen sind, im Eigenthume der Gemeinden. Die rückständigen Kaufgelder und alles, was sonst die Käufer dieser Güter und ihre Nachfolger im Besitze noch an die Amortisationskasse von Frankreich zu leisten haben, ist als Eigenthum der Gemeinden anzusehen, denen die verkauften Güter vorher gehörten, und treten diese in dem Rechtsverhältnisse zu den Käufern, als Gläubiger, in die Stelle der Französischen Amortisationskasse.

Die Gemeinden sind verpflichtet, für die Berichtigung ihrer Schulden zu sorgen. Alle Schulden, denen nicht ein gesetzliches Vor-

---

1) Senatskonsult vom 16. Thermidor X. (4. August 1802), Art. 11—13, abgedruckt in dem Bulletin des Lois de la République, St. 206, Nro. 1876.

2) Dekret vom 17. Germinal XI. (7. April 1803), abgedruckt in dem Bulletin etc. St. 268, Nro. 2618.

3) Verordnung vom 27. Januar 1816. Gesetzs. S. 98.

4) Loi concernant les finances, vom 20. März 1813, abgedr. in v. Daniels, Handbuch ꝛc. Bd. V. S. 853.

Digitized by Google

zugsrecht zusteht, sowohl in Ansehung der Kapitalszahlung, als auch der davon gültigen Zinsenrückstände, werden nach gleichen Grundsätzen behandelt. Die Regulirung der Schulden und die Feststellung des Schuldentilgungsplans geschieht unter Aufsicht und Bestätigung der Regierung durch von der Gemeinde gewählte Bevollmächtigte. Wenn über die Richtigkeit und den Betrag einer Forderung zwischen der Gemeinde und dem Gläubiger keine Vereinigung zu treffen ist, so ist beiden gestattet, die Entscheidung im Rechtswege herbeizuführen. Verzögerungszinsen für die Vergangenheit werden nicht vergütet. Der Zinsenlauf der bisher unverbrieften oder sonst unverzinsbar gewesenen Forderungen fängt mit dem ersten Januar 1822 an. Die Höhe des Zinsfußes ist, in Ermangelung eines Abkommens, vier Procent. Soweit eine Gemeinde nutzbares Grundvermögen, kündbare Kapitalien und andre disponible Gegenstände, die nicht zu einem öffentlichen oder gemeinschaftlichen Gebrauch bestimmt sind, wie Rathhäuser, Armenhäuser, besitzt, ist sie verpflichtet, unter Genehmigung der Regierung, solche zum Behuf der Tilgung ihrer Schulden beziehungsweise zu veräußern und einzuziehen, sofern sie keine andere Befriedigungsmittel besitzt. Die Erfüllung dieser Verpflichtung können die Gläubiger gegen die schuldende Gemeinde im Wege Rechtens verfolgen, sobald die Regierung vorher auf diesfälligen Antrag den Befehl zu ihrer Befriedigung erlassen und die Gemeinde demselben nicht innerhalb sechs Wochen Genüge geleistet hat. In Absicht derjenigen Schulden, welche auf vorstehende Weise nicht abgetragen werden können, müssen sich die Gläubiger Abschlagszahlungen neben richtiger Abführung der laufenden Zinsen gefallen lassen. Der Schuldentilgungsplan darf ohne Landesherrliche Genehmigung nicht mehr als dreißig Jahre umfassen, nach deren Ablauf alle Schulden getilgt sein müssen. Die im Tilgungsplan zur Schuldentilgung ausgesetzten Summen dürfen nicht herabgesetzt, können aber erhöht werden. Sowohl zur Erfüllung getroffener Vergleiche mit den Gläubigern, als zur Ausführung der festgesetzten Tilgungspläne, dürfen unter Genehmigung der Regierung neue Kapitalien auf den Kredit der Gemeinde aufgenommen werden. Die in solchem Maaße erborgten Kapitalien sollen im Wege des Prozesses zu jeder Zeit von den Gemeinden, vorbehaltlich der Rechte eines Dritten, aus dem bereitesten Vermögen derselben eingebracht werden können [1]).

Auf der rechten Rheinseite, und zwar in den Landestheilen, welche zum Großherzogthum Berg gehört hatten, kommen in Betreff der Gemeindeverwaltung noch die Großherzoglich Bergischen

1) Gesetz vom 7. März 1822. Gesetzs. S. 49.

Digitized by Google

Gesetze [1]) zur Anwendung. Danach soll jede Municipalität von einem Bürgermeister und Beigeordneten verwaltet werden. Auch soll für jede Gemeinde ein Gemeinderath sein. Außer dem Bürgermeister soll in den Orten, welche nicht über 2500 Einwohner haben, ein Beigeordneter; in den Städten oder Flecken von 2500 bis 5000 Einwohnern sollen zwei Beigeordnete; in den Städten von 5000 bis 10,000 Einwohnern, zwei Beigeordnete und ein Polizeikommissär; in den Städten von 10,000 bis 20,000 Einwohnern drei Beigeordnete und zwei Polizeikommissäre; und in den übrigen, vier Beigeordnete und drei Polizeikommissäre sein. Die Verwaltung kommt allein dem Bürgermeister zu; in seiner Behinderung vertritt ihn der erste Beigeordnete. Dem Bürgermeister liegt, unter der Autorität der Regierung und der Mitaufsicht des Landraths, ob: die gemeinheitlichen Besitzungen und Einkünfte der Städte, Flecken und Dörfer zu verwalten; diejenigen Ausgaben entrichten zu lassen, welche bis zum Belauf des von der obern Behörde für jede Art der Ausgaben bewilligen Quanti aus den Gemeindegeldern bezahlt werden müssen; die der Gemeinde auferlegten, von dem Gemeinderath vorgeschlagenen und in den gesetzlichen Formen angeordneten öffentlichen Arbeiten vollführen zu lassen; die zur Gemeinde gehörigen, aus ihren Mitteln zu unterhaltenden, oder zum Besten ihrer Mitbürger eigends gestifteten Anstalten, als Kirchen, Rathhäuser u. s. w., so wie auch die Polizei, zu verwalten. In jeder Stadt, jedem Marktflecken oder andern Ort, worin eine Municipalität ist, soll ein Gemeinderath sein. In den Orten von nicht mehr als 2500 Einwohnern soll er aus acht, in den Orten von nicht über 5000 Einwohnern aus sechszehn und in den übrigen aus zwanzig Mitgliedern bestehen. Der Bürgermeister einer jeden Gemeinde ist von Rechtswegen Mitglied desselben und hat darin den Vorsitz, in seiner Behinderung ein Beigeordneter. Der Gemeinderath soll die Rechnung über die Gemeindeeinnahmen und Ausgaben, die der Bürgermeister abzulegen hat, abhören, wobei dann der Bürgermeister den Vorsitz an ein durch geheimes Skrutinium gewähltes anderes Mitglied abgiebt. Der Gemeinderath berathschlagt über die Art und Weise, wie die gemeinschaftlichen Holzschläge, Weiden, Ernte und sonstigen Früchte vertheilt werden sollen; ferner über die Bedürfnisse der Gemeinde, die Natur und Vertheilung der jährlichen Ausgaben, über die Anleihen und Gemeindeabgaben; er ordnet die Vertheilung der zur Unterhaltung des Eigenthums erforderlichen und den Einwohnern obliegenden Arbeiten an. Auf Befehl des Landraths kann er außerordentlich zusammenberufen werden, namentlich, um über Erwerbungen oder Veräußerungen von Immobilien, über die Verwen-

1) Verwaltungsordnung des Großherzogthums Berg, vom 18. December 1808, abgedruckt in den Bergischen Gesetzbulletins, Abth. 1. S. 196.

Digitized by Google

dung der Verkaufssummen, rückgezahlter oder beigetriebener Gelder, und über die angefangenen und fortzusetzenden Prozesse zu berathen. Die Vollziehung der Beschlüsse kann nur auf Autorisation der Regierung erfolgen. Die Bürgermeister, Beigeordneten und Mitglieder des Gemeinderaths werden von der Regierung ernannt. Letztere sollen alle zwei Jahre zur Hälfte erneuert werden.

Da der im Gesetze vom 28. Pluviose VIII. und in der Bergischen Verwaltungsordnung vom 18. December 1808 enthaltene Maaßstab für die Zahl der in einer Rheinischen Gemeinde zu ernennenden Beigeordneten auf der in der Rheinprovinz nicht eintretenden Voraussetzung, daß eine jede Gemeinde eine eigene Mairie bilde, beruht, und dem Bedürfniß der zu einer Bürgermeisterei vereinigten Spezialgemeinden nicht völlig entspricht, so ist den Regierungen neuerlich[1]) die Befugniß beigelegt worden, die Zahl der Beigeordneten ohne Rücksicht auf das in den gedachten Gesetzen angegebene Bevölkerungsverhältniß nach dem örtlichen Bedürfniß zu vermehren. Wo die Entfernung einer Spezialgemeinde vom Wohnsitz des Bürgermeisters es erheischt, soll daher jede Spezialgemeinde einen am Orte wohnenden Beigeordneten bekommen, der als Stellvertreter des Bürgermeisters die nächste Polizei- und Kommunalbehörde bildet. Im Regierungsbezirk Koblenz bewendet es jedoch bei der früheren Bestimmung, nach welcher den Spezialgemeinden ein mit obrigkeitlichem Charakter bekleideter Schöffe als nächste Polizei- und Kommunalbehörde vorsteht.

Die Gemeindeforsten werden in der Rheinprovinz in derselben Weise unter Aufsicht der Regierungen verwaltet, wie in der Provinz Sachsen (vergl. oben S. 460). Wegen der Gemeindeabgaben, vergl. oben S. 397).

Noch ist zu bemerken, daß im Bereich des Rheinischen Appellationsgerichtshofes die Bürgermeister resp. Beigeordneten die Beamten des Civilstandes sind, daß sie ferner zu den Beamten der gerichtlichen Polizei gehören und die Stelle des öffentlichen Ministeriums bei den Polizeigerichten versehen, insoweit nicht Polizeikommissäre vorhanden sind.

Endlich muß noch angeführt werden, daß Einer Stadt der Rheinprovinz — Wetzlar — die Städteordnung, und zwar die revidirte, verliehen ist[2]).

---

1) K. O. vom 26. März 1839 (in Bergius, Ergänzungen ꝛc. S. 656).
2) K. O. vom 22. Juli 1839. Gesetzs. S. 238.

Digitized by Google

Zusätze und Berichtigungen.

Zu § 6. S. 19.

In Stelle des Rheinischen Appellationsgerichtshofes soll nach der K. O. vom 11. October 1831 (in Bergius, Ergänzungen ꝛc. S. 364) das (Hofgericht, jetzt) Oberlandesgericht zu Arnsberg die höhere Instanz für die dem Justizsenat zu (Ehrenbreitstein, jetzt zu) Koblenz überwiesenen Rechtsangelegenheiten der ostrheinischen Landestheile des Koblenzer Regierungsbezirks bilden, und das seitherige Verhältniß zwischen dem Appellationsgerichtshofe und dem Justizsenat aufhören, die Oberaufsicht über den letzteren aber von dem Justizministerium unmittelbar geführt werden.

Die auf der rechten Rheinseite des Regierungsbezirks Koblenz belegene Herrschaft Wildenburg steht unter dem Gräflich Hatzfeldschen Friedensgericht zu Wildenburg und dem Landgericht zu Koblenz.

Zu § 12. S. 34.

Für Neuvorpommern und Rügen sind besondere Bestimmungen in Betreff der Kriminalgerichtsverfassung und des Untersuchungsverfahrens ergangen. Vergl. Verordnung vom 18. Mai 1839 (Gesetzs. S. 207).

In dem ostrheinischen Theile des Regierungsbezirks Koblenz, mit Ausschluß der Herrschaft Wildenburg, sind eingeführt: die Preußische Kriminalordnung; A. G. O. I. 35. § 34—106, das Verfahren in fiskalischen Untersuchungen betreffend; A. L. R. II. 20. § 191—195, betreffend die Bestrafung fremder Landstreicher; A. G. O. Anh. § 216, A. L. R. II. 20. § 654 und K. O. vom 9. Februar 1836, Gesetzs. S. 164, die Bestrafung der Injurien betreffend. Vergl. K. O. vom 11. October 1831, vom 8. September 1832, vom 13. Juli 1836 und vom 20. September 1839 (in Bergius, Ergänzungen ꝛc. S. 364. 418. 569. 675). —

Digitized by Google

Hinsichtlich des Entwurfs zum Strafgesetzbuch hat der Preußische Landtag

1) daß derselbe nebst den Motiven zu demselben und die Erklärungen der sämmtlichen Provinziallandtage, nachdem solche von den betreffenden Behörden geprüft und die zu treffenden Anordnungen oder Ergänzungen des Entwurfs in Fassung gebracht worden, in übersichtlicher Zusammenstellung in den Buchhandel gebracht und für eine billige Preisstellung gesorgt werde;

2) daß zur freimüthigen Aeußerung über Ganzes und Einzelnes oder Theilweises öffentlicher Aufruf an das In- und Ausland ergehe, und

3) daß nach Verlauf einer angemessenen Zeit den vereinigten Ausschüssen der Entwurf zur Schlußberathung und Erklärung vorgelegt werde.

Der Rheinische Landtag dagegen beschloß einstimmig, des Königs Majestät zu bitten, die Einführung des mitgetheilten Entwurfs nicht zu befehlen, dagegen aber Allergnädigst zu verordnen, daß unter Zugrundelegung der Rheinischen Gesetzgebung und der betreffenden Berathungsprotokolle des siebenten Rheinischen Landtags ein neuer Entwurf des Strafgesetzbuchs ausgearbeitet, solcher den Rheinischen Gerichten zur Begutachtung, der Presse zur Veröffentlichung und sodann einem künftigen Landtage zur Prüfung vorgelegt würde.

Zu § 18. S. 46.

Hier ist noch anführen das Publikationspatent, den Beschluß der Bundesversammlung vom 15. September 1842 wegen Anordnung einer richterlichen Instanz zur Entscheidung gewisser, im Wege des Rekurses an dieselbe gelangenden Beschwerdesachen der mittelbar gewordenen ehemaligen Reichsstände und des ehemaligen Reichsadels betreffend, vom 7. Juni 1843 (Gesetzs. S. 269).

Zu § 25. S. 76.

Die Kompetenz der Friedensrichter, als Polizeirichter, ist durch die Verordnung vom 11. Mai 1843, § 8 (Gesetzs. S. 182) erweitert, indem sie danach, ohne Rücksicht auf das Maaß der gesetzlichen Strafe, über alle Kontraventionen zu erkennen haben, „welche nach Inhalt der Gesetze polizeilich geahndet werden sollen, oder deren Strafe ausdrücklich als eine polizeiliche bezeichnet ist, insofern nicht in dem betreffenden Gesetze selbst ein anderes angeordnet worden."

Zu § 39. S. 107.

Der Rheinische Landtag von 1843 bat den König mit 54 gegen 19 Stimmen: die Wegräumung aller noch bestehenden Hindernisse zur völligen Gleichstellung der Juden in bürgerlicher und politi-

Digitized by Google

scher Hinsicht mit Seinen christlichen Unterthanen vorzubereiten und deren Beseitigung herbeiführen zu wollen.

Zu § 41. S. 113.

Hier sind noch anzuführen die Verordnung, enthaltend die in Folge der Verordnung vom 23. Februar 1843 (Gesetzs. S. 31) nothwendigen Ergänzungen der die Presse und die Censur betreffenden Vorschriften, vom 30. Juni 1843 (Gesetzs. S. 257) und das von dem Justizminister erlassene Reglement für das Verfahren bei dem Obercensurgericht, vom 1. Juli 1843 (im Justizministerialblatt, 1843 Nr. 29).

Zu § 67. S. 198.

Der Bundesbeschluß vom 30. October 1834 über das Bundesschiedsgericht ist in Preußen zwar neuerlich publizirt, das Publikationspatent vom 7. Juni 1843 ad 5. (Gesetzs. S. 270) ergiebt indeß, daß die Bestimmungen desselben über Entscheidung von Streitigkeiten zwischen Regierung und Ständen in Preußen nicht anwendbar sind.

Digitized by Google

Druck von Graß, Barth & Comp. in Breslau.

Digitized by Google

Digitized by Google